

Der Verlust der Eindeutigkeit

Zur Krise päpstlicher Autorität im Kampf um die Cathedra Petri



Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben von Andreas Wirsching

Kolloquien

95

Der Verlust der Eindeutigkeit

Zur Krise päpstlicher Autorität
im Kampf um die Cathedra Petri

Herausgegeben von
Harald Müller

DE GRUYTER
OLDENBOURG

Schriften des Historischen Kollegs

herausgegeben von
Andreas Wirsching
in Verbindung mit

Georg Brun, Thomas O. Höllmann, Hartmut Leppin, Susanne Lepsius, Helmut Neuhaus,
Frank Rexroth, Martin Schulze Wessel, Willibald Steinmetz und Gerrit Walther

Das Historische Kolleg fördert im Bereich der historisch orientierten Wissenschaften Gelehrte, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben. Es vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und bis zu drei Förderstipendien sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“.

Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung für die bisherigen Leistungen darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Harald Müller (Aachen) war – zusammen mit Professor Dr. Igor Narskij (Tscheljabinsk/Russland), Dr. Peter Kramper (London/UK) und Juniorprofessor Barbara Schlieben (Berlin) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 2014/2015. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Harald Müller aus seinem Arbeitsbereich ein Kolloquium zum Thema „Autorität und Krise. Der Verlust der Eindeutigkeit und seine Folgen am Beispiel der mittelalterlichen Gegenpäpste“ vom 19.–21. März 2015 im Historischen Kolleg gehalten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in diesem Band veröffentlicht.

Das Historische Kolleg wird seit dem Kollegjahr 2000/2001 – im Sinne einer Public-private-Partnership – in seiner Grundausstattung vom Freistaat Bayern finanziert, die Mittel für die Stipendien kamen bislang unter anderem von der Fritz Thyssen Stiftung, dem Stiftungsfonds Deutsche Bank, der Gerda Henkel Stiftung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Träger des Historischen Kollegs, das vom Stiftungsfonds Deutsche Bank und vom Stifterverband errichtet und zunächst allein finanziert wurde, ist die „Stiftung zur Förderung der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und des Historischen Kollegs“. Harald Müller wurde im Kollegjahr 2014/2015 vom Freistaat Bayern gefördert.

www.historischeskolleg.de

Kaulbachstraße 15, D-80539 München

Tel.: +49 (0) 89 2866 380

Fax: +49 (0) 89 2866 3863

Email: elisabeth.huels@historischeskolleg.de

ISBN 978-3-11-046154-1

e-ISBN (PDF) 978-3-11-046393-4

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-046180-0

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A Cip catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Umschlagbild: Ausschnitt aus Christine de Pizan: *Livre de la mutation de fortune*, Bayerische Staatsbibliothek München, Cod. gall. 11, fol. 33; © Bayerische Staatsbibliothek.

Die Bildnachweise zu den Abbildungen in den Beiträgen befinden sich jeweils in der Bildunterschrift oder in den entsprechenden Fußnoten. Leider war es nicht in allen Fällen möglich, die Inhaber der Rechte zu ermitteln. Sollten berechtigte Ansprüche bestehen, wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Autor des jeweiligen Beitrages.

© Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhalt

Vorwort	VII
Verzeichnis der Abkürzungen	IX
<i>Harald Müller</i>	
Autorität und Krise: Der Verlust der Eindeutigkeit und seine Folgen am Beispiel der mittelalterlichen Gegenpäpste – einleitende Gedanken	1
<i>Stefan Rebenich</i>	
Einer sei Herr – Monarchie als Herrschaftsform. Annäherungen aus (alt-)historischer Perspektive	19
<i>Florian Eßer</i>	
Aus zwei mach eins. Der Pisaner Lösungsversuch des Großen Abend- ländischen Schismas 1408/1409: Schismatologie und Konzilsform	37
<i>Stefan Schima</i>	
Das Papstschisma – eine Häresie? Kirchenrechtshistorische Erwägungen	55
<i>Bernward Schmidt</i>	
Grundlagen von Autorität in der monastischen Theologie des 12. Jahrhunderts	75
<i>Jochen Jobrendt</i>	
Der gute Papst. Eignung und notwendige Fähigkeiten im Spiegel der hochmittelalterlichen Papstvitien	91
<i>Benjamin Oskar Schönfeld</i>	
Die Urkunden der Gegenpäpste: Imitation, Improvisation, Innovation?	109
<i>Andreas Matena</i>	
Der Papst als Idol. Skizzen zu einem Diskurs zwischen dem 11. und 15. Jahrhundert	127

Britta Müller-Schauenburg

Benedikts XIII. antihäretische Profilierung einer konservierten Einheitsfiktion – Die Handschrift BnF latin 1478 aus der Bibliothek des Papstes als Exempel	147
---	-----

Robert Gramsch-Stehfest

„[...] auctoritate Bartholomei antipape decanatum possidere pretendat“ – Chancen und Risiken innerkirchlicher Spaltungen aus der Perspektive regionaler Akteure	163
---	-----

Jörg Bölling

Bereinigte Geschichte? Umstrittene Päpste in der Historiografie des 15. Jahrhunderts	187
--	-----

Martina Hartmann

„dass diese widerige Wahl großen Unfug und schädliche Zwietracht gebären wurde“ – Die protestantische Historiografie und die Gegenpäpste . . .	215
--	-----

Harald Müller

Kritische Verdopplung – Zusammenfassende Gedanken	227
---	-----

Kurzbiografien der Autoren	235
--------------------------------------	-----

Register der Orts- und Personennamen	239
--	-----

Vorwort

Der vorliegende Sammelband geht auf ein Kolloquium zurück, das vom 19. bis 21. März 2015 in den Räumen des Historischen Kollegs in München stattfand. Wer das Glück hatte, jemals dort, in der Kaulbach-Villa forschen und den wissenschaftlichen Austausch pflegen zu dürfen, wird verstehen, dass diesem Buch eine ausgiebige Dankadresse voransteht.

Mein Dank gilt allen, die zum Gelingen des Kolloquiums, zur Drucklegung des Bandes und überhaupt zur rundum positiven Erfahrung meines Münchner Forschungsjahres beigetragen haben: vor allen den Kolleginnen und Kollegen dafür, dass sie sich bereitwillig darauf einließen, ihre Gedanken auf Leitfragen und thematische Fokussierungen des Projekts auszurichten sowie für ihre Disziplin bei der Abfassung der Beiträge. Ausdrücklich erwähnt seien Klaus Herbers (Erlangen-Nürnberg) und Werner Maleczek (Wien), die mit ihren einordnenden Bemerkungen die Schlussdiskussion des Kolloquiums anregten und diesem so eine papsthistorisch weiter gefasste Perspektive verliehen.

Die gastliche Atmosphäre des Historischen Kollegs wurde nicht nur bei dieser Veranstaltung durch das freundliche und fast geräuschlose Agieren der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses um Dr. Karl-Ulrich Gelberg geprägt. Dr. Elisabeth Hüls trug, unterstützt von Frau Christina Stangl, die Hauptlast der Druckvorbereitungen. Mit Florian Eßer und Christian Schiffer (beide Aachen) durfte ich immer wieder Aspekte des Themas diskutieren. Martin Schäfer hat mir während des Kollegjahres den Weg in die Münchner Bibliotheken geebnet und mich unermüdlich durch Literaturbeschaffung, kritische Textlektüre, technische Hilfe und freundliche Tipps zum Leben in der bayerischen Hauptstadt unterstützt. Zuletzt sind meine Mit-Fellows zu nennen, die durch ihre stete Gesprächsbereitschaft für ein produktives geistiges Klima sorgten.

Sollte der hier vorgelegte Sammelband sich am Ende wunschgemäß als fruchtbarer Beitrag zur Erforschung der mittelalterlichen Kirchengeschichte erweisen, so haben sie alle einen gewichtigen Anteil daran!

Aachen, im Juni 2017

Harald Müller

Verzeichnis der Abkürzungen

AKG	Archiv für Kulturgeschichte
ASV	Archivio Segreto Vaticano
BnF	Bibliothèque nationale de France
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
DHI	Deutsches Historisches Institut
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
DIGUB	Digitale Urkundenbilder
EB.	Erzbischof
EDG	Enzyklopädie Deutscher Geschichte
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GCS	Die Griechischen Christlichen Schriftsteller
Goe	Göttinger Piusstiftung für Papsturkundenforschung
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
JE/JK/JL	Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesiae ad annum post Christum natum MCXCVIII. Zweite und verm. Aufl. 2 Bde. Hg. von Philipp Jaffé, neubearb. von Samuel Löwenfeld und Ferdinand Kaltenbrunner. Leipzig 1885–1888.
Kg.	König
LBA	Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
Migne PL	Jacques Paul Migne: Patrologiae Cursus Completus. Series Latina
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
Mom	Monasterum.Net
MWG	Max-Weber-Gesamtausgabe
PG	Patrologia Graeca
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RAC	Reallexikon für Antike und Christentum
RE	Pauly-Wissowas Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft
Rep. Font.	Repertorium Fontium Historiae Medii Aevi
RG	Repertorium Germanicum
RömQS	Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte
RTA	Deutsche Reichstagsakten

SB	Sitzungsberichte
SC	Sources Chrétiennes
TRE	Theologische Realenzyklopädie
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Harald Müller

Autorität und Krise:
Der Verlust der Eindeutigkeit und seine Folgen
am Beispiel der mittelalterlichen Gegenpäpste –
einleitende Gedanken

Die Beschäftigung mit den Gegenpäpsten des Mittelalters kann kaum beanspruchen, Pionierleistungen zu erbringen.¹ Seit jeher gehören Invasoren und Opponenten etwa zum Inventar der Papstvitnen im „Liber Pontificalis“. Streit um die *Cathedra Petri* wird nicht nur dort stets zurückgeführt in die Bahnen der Rechtmäßigkeit und oft kombiniert mit einem triumphalen Überwindungsgestus der *ecclesia Romana*. Die nicht mehr erhaltenen, durch Zeichnungen dennoch weithin bekannten hochmittelalterlichen Fresken des Lateranpalastes markieren ikonografisch dieses Standardverständnis: Der gekrümmt im Staub liegende Gegenpapst dient dem siegreichen Pontifex als Fußschemel.² Oben und Unten, Sieg und Niederlage sind klar markiert, die Ordnung ist unbestritten, unumkehrbar – völlig eindeutig.

Dieser Maxime folgt weitestgehend auch die historische Forschung, als deren Ahnherr auf diesem Gebiet der Sorrenter Erzbischof Ludovico Agnello Anastasio gelten kann, der 1754 eine zweibändige Geschichte der Gegenpäpste vorlegte. *Antipapi* sind darin, so die etymologisch geprägte Wesensbestimmung im Vorwort, Gegenspieler der Päpste und zugleich Herausforderung der Kirche, deren Einheit sie gefährden.³ Die Abhandlung lässt durchaus basalen wissenschaftlichen Anspruch erkennen, da sich der Verfasser um die Nennung der Kronzeugen für seine

¹ Es handelt sich um die mit Nachweisen versehene, leicht ergänzte und sprachlich angepasste Fassung des Einleitungsvortrags der Tagung vom 19. 3. 2015. Für anregende Gespräche zum Thema danke ich Florian Eßer und Christian Schiffer, für Hilfe bei der Einrichtung des Textes Julia Samp (alle Aachen).

² Grundlegend zum oftmals abgebildeten Motiv Ingo Herklotz: Die Beratungsräume Calixtus' II. im Lateranpalast und ihre Fresken. Kunst und Propaganda am Ende des Investiturstreits. In: Zeitschrift für Kunstgeschichte 52 (1989), S. 145–214; Mary Stroll: Symbols as Power. The Papacy Following the Investiture Contest (= Brill's Studies in Intellectual History). Leiden 1991, S. 16–35 mit Abb. 9–10; zuletzt Kai-Michael Sprenger: Memoria Damnata – Ein Konzept der Kurie zum Umgang mit Gegenpäpsten (und anderen Kirchenfeinden)? In: Sebastian Scholz u. a. (Hg.): Damnatio in memoria. Deformation und Gegenkonstruktionen in der Geschichte (= Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 4). Köln 2014, S. 153–180, hier: S. 160f., S. 177f.

³ Ludovico Agnello Anastasio: Istorìa degli Antipapi. 2 Bde. Neapel 1754, hier: Bd. 1, Vorwort ohne Seitenzählung.

Ausführungen bemühte.⁴ Dass er dabei auf Gewährsleute wie vor allem den polygrafen (Ex-)Jesuiten Louis Maimbourg (1610–1686) baute, dessen Kompilationen schon damals als unzuverlässig galten, beeinträchtigt freilich das Ergebnis. Signifikanter aber ist ohnehin die Perspektive des Werkes, das die Gegenpäpste nutzt, um die Überlegenheit der rechtmäßigen Päpste herauszustellen. So folgt etwa auf den berühmten Schandritt des Burdinus/Gregors VIII. im Jahr 1121 postwendend und motivisch passend der triumphale Einzug Kalixts II. in Rom.⁵

Seit Anastasios Pionierwerk schmorte das Thema monografisch auf kleinster Flamme.⁶ Erst im 20. Jahrhundert wuchs die Zahl der Publikationen, insbesondere im italienischen Sprachraum. Ludovico Silvanis „Storia degli antipapi“ von 1971 steht darin unter direkter Bezugnahme auf Anastasio für den wieder populären Trend, die Gegenpäpste episodenhaft als finstere Bedrohungen der wahren Kirche mit hohem dramatischen Wert und Aktualisierungspotenzial zu begreifen.⁷ Die wenigen Gesamtdarstellungen zum Thema bedienen sich dazu sämtlich dem in der Papstgeschichte traditionell vorwaltenden Viten-Prinzip und huldigen damit implizit der Idee des gesprungenen Spiegels, der zwar selbst zerstört ist, in dessen Scherben sich das wahre Petrusamt aber klar erkennen lässt.

Von der gewohnten Zementierung dieses ungleichen Dualismus weicht in der jüngeren Überblicksliteratur nur Christiane Laudages 2012 erschienenes Buch „Kampf um den Stuhl Petri“ ab, das trotz des breiten Zielpublikums nicht auf wissenschaftliche Methodik verzichtet.⁸ Auch diese Geschichte der Gegenpäpste bleibt chronologisch-biografisch vorbestimmt, doch öffnet das durchgehende Bestreben, die Konkurrenzsituationen historisch einzuordnen, den Horizont in Richtung einer analytischen Beschäftigung mit dem Phänomen an sich.

Laudages Buch repräsentiert zugleich eine jüngere Forschungstendenz, die Konflikte um das Papstamt als Phasen der Verdichtung auffasst, in denen sich vergangenes Handeln mitsamt seinen Motiven in besonderem Maße der Betrachtung öffnet. Die Interessen hierbei sind erfreulich vielfältig. Neben die traditionell juristisch, biografisch oder politikgeschichtlich zugeschnittene Forschung treten nun häufiger kommunikationsorientierte Untersuchungen von Ereignissen jenseits der etablierten Ordnung.⁹ Kulturwissenschaftlich geprägte Studien zur Erinnerungs-

⁴ Anders urteilt Heribert Müller: Gegenpäpste – Prüfsteine universaler Autorität. Zusammenfassung der Tagung. In: Harald Müller/Brigitte Hotz (Hg.): Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen (= Papsttum im mittelalterlichen Europa, Bd. 1). Wien/Köln/Weimar 2012, S. 411–421, hier: S. 411.

⁵ Anastasio: *Istoria* (wie Anm. 3), hier: Bd. 2, S. 16–20.

⁶ Nennenswert allein Daniello Mario Zigarelli: *Storia degli antipapi*. Neapel 1859, jetzt als Druck auf Abruf wieder verfügbar.

⁷ Ludovico Silvani: *Storia degli Antipapi*. Mailand 1971, S. 5–8, S. 372–374, wo mit dem 1974 verstorbenen Michel Collin ein „moderner Gegenpapst“ entworfen wird. Zum wissenschaftlichen Wert knapp Müller: Zusammenfassung (wie Anm. 4), S. 411f.

⁸ Christiane Laudage: *Kampf um den Stuhl Petri. Die Geschichte der Gegenpäpste*. Freiburg i. Br. 2012.

⁹ Vgl. etwa Christoph Egger: P päpstliche Wahldekrete und Wahlanzeigen – Formen mittelalterlicher Propaganda? In: Karel Hruza (Hg.): *Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit* (11.–

forschung, wie sie Gerald Schwedler und Kai-Michael Sprenger mit Blick auf Gegenpäpste vorgelegt haben,¹⁰ stehen neben klassisch-kirchengeschichtlich anmutenden Untersuchungen zu einzelnen Pontifikaten wie etwa Ursula Gießmanns 2014 erschienener Dissertation zu Felix V., dessen Resignation im Jahre 1449 den „Kehraus“ des mittelalterlichen Gegenpapsttums bildete,¹¹ und auch neben Fragen der zeremoniellen Bewältigung eines Schismas oder Detailforschungen zu Form, Überlieferung und Bedeutung von Urkunden der gescheiterten Papstaspiranten, über die Florian Eßer und Benjamin Schönfeld hier ihre Ergebnisse vorstellen.¹²

Das Neue an dem in den letzten Jahren wieder erwachten Interesse an den Gegenpäpsten ist in der relativen Synchronität der Anstrengungen zu sehen und vor allem in der breiteren Hinwendung zu einem fundamental antagonistischen Grundverständnis. Hierzu dürfte auch der ebenfalls 2012 erschienene, auf eine Aachener Tagung zurückgehende Sammelband „Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen“ beigetragen und einige Wegmarken gesetzt haben.¹³ Der vorliegende Band versucht die Aachener Ergebnisse weiter zu führen und gezielt zu vertiefen. Er ist zugleich ein Trittstein auf dem Weg zu einer Monografie über die mittelalterlichen Gegenpäpste, an welcher ich im Rahmen eines einjähri-

16. Jahrhundert) (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften, Bd. 307). Wien 2002, S. 89–128; Myriam Soria Audebert: La propagande pontificale au temps des schismes. Alexandre III à la reconquête de l'unité de l'Église. In: Martin Aurell (Hg.): Convaincre et persuader. Communication et propagande aux XII^e et XIII^e siècles (= Civilisation médiévale, Bd. 18). Potiers 2007, S. 349–381; dies.: La propagande pontificale et sa réception au temps des schismes (XI^e–XII^e siècles). Innocent II, Anaclet II: la mémoire d'une guerre de libelles, lectures et débats. In: Rossana Castano u. a. (Hg.): Comunicazione e propaganda nei secoli XII e XIII. Atti del convegno internazionale (Messina, 24–26 maggio 2007). Rom 2007, S. 595–612.

¹⁰ Etwa Kai-Michael Sprenger: *Damnatio memoriae* oder *Damnatio in memoria*? Überlegungen zum Umgang mit so genannten Gegenpäpsten als methodisches Problem der Papstgeschichtsschreibung. In: QFIAB 89 (2009), S. 31–62; Gerald Schwedler: *Damnatio memoriae* – oblio culturale. Concetti e teorie del non ricordo. In: Condannare all'oblio. Pratiche della *damnatio memoriae* nel Medioevo. Atti del convegno di studio svoltosi in occasione della XX edizione del Premio internazionale (Ascoli Piceno, Palazzo dei Capitani, 27–29 novembre 2008). Hg. von Isa Lori Sanfilippo/Antonio Rigon. Rom 2010, S. 3–18; Scholz u. a. (Hg.): *Damnatio in memoria* (wie Anm. 2), mit mehreren Gegenpäpste betreffenden Beiträgen. Zugleich wurde der Ansatz durch einen von Schwedler und Sprenger initiierten interdisziplinären Arbeitskreis „*Damnatio memoriae* – Deformation und Gegenkonstruktion von Erinnerung in Geschichte, Kunst und Literatur“ forschungsstrategisch verankert. Vgl. <http://damnatio-memoriae.net/> (letzter Zugriff am 22. 2. 2017).

¹¹ Ursula Gießmann: Der letzte Gegenpapst: Felix V. Studien zu Herrschaftspraxis und Legitimationsstrategie (= Papsttum im mittelalterlichen Europa, Bd. 3). Köln 2014.

¹² Vgl. auch Benjamin Oskar Schönfeld: Die Urkunden der Gegenpäpste im Hochmittelalter. Handlungsstrategien zur Legitimationserlangung? Diss. phil. München, betreut von Irmgard Fees, erscheint 2018 in der Reihe „Papsttum im mittelalterlichen Europa“.

¹³ Müller/Hotz (Hg.): Gegenpäpste (wie Anm. 4), vgl. darin v. a. Harald Müller: Gegenpäpste – Prüfsteine universaler Autorität im Mittelalter, S. 13–53. Dem Band lag ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Projekt zugrunde. Vgl. auch den Bericht zur Aachener Tagung, die der Band nur in Teilen abbildet, unter: Gegenpäpste – Prüfsteine universaler Autorität im Mittelalter. 8. 9. 2011–10. 9. 2011, Aachen. Tagungsbericht für H-Soz-Kult, 4. 1. 2012; online zugänglich unter: <http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-3976> (letzter Zugriff am 22. 2. 2017).

gen Forschungsstipendiums des Historischen Kollegs in der konzentrierten Ruhe der Kaulbach-Villa gearbeitet habe.¹⁴

Die Beiträge des Sammelbandes von 2012 zu den Gegenpäpsten führen auch in das zentrale Thema *dieses* Kolloquiums – die Eindeutigkeit – hinein, indem sie ebendiese Eindeutigkeit erst einmal dekonstruieren. Nicht Ergebnis, sondern Agon steht im Vordergrund: Behauptungsstrategien und Kommunikationsformen, nicht festgefügtes Urteil, sondern die gezielte Etablierung von Memoria, die Verzerrung der Überlieferung, die Generierung beziehungsweise Re-Generierung von Einheit und Eindeutigkeit in Realität und Kommunikation.

Hier setzt der vorliegende Sammelband, der die Vorträge des Münchener Symposiums „Autorität und Krise. Der Verlust der Eindeutigkeit und seine Folgen am Beispiel der mittelalterlichen Gegenpäpste“, das vom 19. bis 21. März 2015 stattfand, wiedergibt, in einer recht grundsätzlichen Perspektive an. Ausgangspunkt ist dabei die Beobachtung, dass jedes Schisma zur parallelen Vermehrung von Ämtern und Strukturen führt; Spaltung ist daher stets als Vervielfältigung zu denken. Diese Multiplikation schuf Unordnung und Verunsicherung: Verunsicherung, wem zu folgen, gegebenenfalls auch was zu glauben war; Verunsicherung in der Frage, den Namen welchen Papstes man in die Datumszeile einer Urkunde eintragen, an welchen man sich mit größerer Aussicht auf Gewährung eines Privilegs wenden sollte. Kai-Michael Sprenger hat 2012 ein ganzes Buch über solche Krisenwahrnehmungen und Handlungsstrategien „zwischen den Stühlen“ vorgelegt, die durch das Alexandrinische Schisma im 12. Jahrhundert veranlasst waren und sich in den politischen Datierungen von Schriftstücken gut verfolgen lassen.¹⁵ Spürbar wird die Unsicherheit auch, wenn der Erzbischof von Toledo in der Zeit des Großen Abendländischen Schismas im Messkanon den Papstnamen nicht verbindlich vorgab, sondern durch den Eintrag *pro illo qui est verus papa* ersetzen

¹⁴ Dem Kuratorium des Kollegs sei an dieser Stelle ausdrücklich für die Ernennung zum Fellow im Jahr 2014/2015 und die daraus resultierende Möglichkeit, weitgehend frei von Verpflichtungen ein Jahr in München zu arbeiten, ebenso gedankt wie dem gesamten Team des Kollegs für nimmermüde Unterstützung und Schaffung eines großartigen Forschungsumfelds. Die Veröffentlichung der Monografie ist für 2018 geplant.

¹⁵ Kai-Michael Sprenger: Zwischen den Stühlen. Studien zur Wahrnehmung des Alexandrinischen Schismas in Reichsitalien (1159–1177) (= Bibliothek des DHI Rom, Bd. 125). Berlin 2012. Wichtigste Vorläuferstudien dazu sind: Jürgen Petersohn: Papstschisma und Kirchenfrieden. Geistesgeschichtliche Stellung und stadtrömischer Hintergrund des Traktats „De vera pace contra scisma sedis apostolicae“ aus dem Jahre 1171. In: QFIAB 59 (1979), S. 158–197, bes. S. 185–195; Werner Goetz: Zur Geschichte des Alexander-Schismas im nordöstlichen Mittelitalien. In: Von sacerdotium und regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag. Hg. von Franz-Reiner Erkens/Hartmut Wolff. Köln 2002, S. 519–540; Jochen Johrendt: Cum universo clero ac populo eis subiecto id ipsum eodem modo fecerunt. Die Anerkennung Alexanders III. in Italien aus der Perspektive der Papsturkundenempfänger. In: QFIAB 84 (2004), S. 38–68 (jeweils mit grundlegender Literatur). Die Datierungsform als Indikator der kirchenpolitischen Orientierung nutzte bereits Jean-Louis Kupper: Raoul de Zähringen. Évêque de Liège 1167–1191. Contribution à l'histoire de la politique impériale sur la Meuse moyenne (= Académie Royale de Belgique, Memoires de la classe des lettres, coll. in 8°, 2^{ème} série, Bd. 62.2). Brüssel 1974, S. 52f.

ließ.¹⁶ – Welch eine Ambiguität in einer Formel, die im Hochgebet bis heute mit der Nennung des Papst- und Bischofsnamens auch als Aufruf der symbolischen Ordnung fungiert!

Um Eindeutigkeit geht es beim Konflikt um das Papstamt in ganz grundsätzlicher Weise – auf der Wahrnehmungsebene, wie gerade anhand der Störungen angedeutet, aber auch auf der Handlungsebene. Dass die Papstprätendenten ebendiese Konkurrenz und zuvorderst die Konkurrenten nach Kräften negierten, sich selbst indessen als den einen, einzigen, jenen *verus papa* präsentierten, ist ein Baustein dazu, die Schaffung eindeutiger Zustände durch die Überwindung der Konkurrenz ein zweiter und schließlich die retrospektive Vereindeutigung in der Memoria und Geschichtsschreibung ein dritter. Deshalb bildet die Eindeutigkeit beziehungsweise ihr Verlust das Leitmotiv dieser Tagung. Man findet sie vielen der Beitragstitel zumindest impliziert: Monarchie als Ein-Form der Herrschaft, Häresie als Uniform des einen Glaubens, als wiedergewonnene Einheit der Orden, aber auch als Verdopplung der Chance, Privilegien zu erwirken.

Eine allgemeine Einführung in die Thematik „Mittelalterliche Gegenpäpste“ erscheint im Hinblick auf diese spannenden Einzelfragen an dieser Stelle nicht notwendig. Begrifflichkeit, Konjunkturen und Erkenntnispotenziale wurden an anderer Stelle bereits eingehend reflektiert.¹⁷ Stattdessen ist vor allem die gleichermaßen im Titel des Symposiums wie dieses Aufsatzes verankerte Begriffstrias „Krise“, „Autorität“ und „Eindeutigkeit“ ein wenig näher vorzustellen, um die Leitgedanken zu strukturieren und den Horizont der Veranstaltung sowie des seit mehreren Jahren verfolgten Gesamtprojekts „Gegenpäpste – Prüfsteine universaler Autorität“ ein wenig genauer abzustecken.

Krise

Am schnellsten ist dies zum Stichwort „Krise“ zu erledigen. Es gehört zu den Grundannahmen der Beschäftigung mit den Gegenpäpsten, diese als Protagonisten oder zumindest als Indikatoren von Krisen anzusehen, in denen das Papsttum als Institution und seine Autorität auf die Probe gestellt wurden. Allerdings verlangt die These unmittelbar nach Präzisierung der zentralen Termini, denn weder „Autorität“ noch „Krise“ zeichnen sich durch semantische Eindeutigkeit aus.

Die situative Infragestellung des bewährten Systems der monarchischen Kirchenleitung lässt den Krisenbegriff a priori passend erscheinen, doch besitzt dieser einen entscheidenden Makel: Er ist allgegenwärtig und mittlerweile banal. Von den Marokkokrisen 1905 und 1911 zur Ölkrise der 1970er-Jahre und zur weltweiten Finanzkrise von 2007 findet man den Begriff für höchst unterschiedliche historische Situationen; als Agrarkrise, Sicherheitskrise, Vertrauenskrise der Politik, schließlich als Ergebniskrise im Bundesliga-Fußball ist der Terminus vollends

¹⁶ Vgl. Klaus Herbers: Geschichte des Papsttums. Darmstadt 2012, S. 253.

¹⁷ Müller: Gegenpäpste – Prüfsteine (wie Anm. 13).

Schlagwort geworden, gängiges Kleingeld Aufsehen heischender Berichterstattung. Dies ist kein neuer Befund. Bereits 1982 attestierte Reinhart Koselleck dem Krisenbegriff grundsätzliche Vieldeutigkeit und Dehnbarkeit – ganz besonders wenn und weil in seiner metaphorischen Übertragung die Wurzeln der historischen Sprachverwendung gekappt wurden.¹⁸

Von den semantischen Varianten, die das altgriechische *krisis* historisch entwickelte, erscheint der medizinisch geprägte Strang am vielversprechendsten, der „Krise“ im Sinne von Entscheidungsphase einer Krankheit hin zu Genesung oder Tod benutzt. Wie in einer Ausschnittvergrößerung des entscheidenden Moments wird hier der Blick auf Weichenstellungen und signifikante Punkte der Entwicklung scharf gestellt und damit ein elementar heuristischer Charakter des Begriffs betont, der auf die Konkurrenz- und Entscheidungssignatur des umstrittenen Papsttums sehr gut anwendbar scheint.¹⁹

Aber auch der aktuell plakativ benutzte Krisenbegriff in seinem grob qualifizierenden Sinne von Störung, Unordnung, Verfall ist nicht gänzlich ohne Potenzial. Denn damals wie heute ist Störung vor allem die Wahrnehmung verunsichernder, negativ empfundener Entwicklungen. „Krise“ ist in ganz eminenter Weise ein Diskursphänomen, ein Reden über die Krise. Ohne das Reden über Schisma und Gegenpapst und ohne dessen materielle Spuren wären Gestalt und Unruhepotenzial für den Historiker kaum fassbar.²⁰ Die Wahrnehmungen der Zeitgenossen und deren sprachliche Ausdrucksformen konstituieren und konturieren die Krise überhaupt erst. Für unser Thema heißt das sehr dezidiert: Gegenpäpste sind in erheblichem Maße Produkt, ja sogar Konstrukt der krisenbegleitenden Fremdschreibungen.

Versteht man „Krise“ im vorgenannten doppelten Sinn einerseits als Störungswahrnehmung und andererseits als Entscheidungsphase, so lassen sich darin die polar auf Legitimierung und Delegitimierung zielenden Argumentationsmuster, das Schmieden politischer Koalitionen und die Steuerung der öffentlichen Wahrnehmung, überspitzt formuliert: die Erschaffung von Gegenpäpsten in Wort und

¹⁸ Reinhart Koselleck: Art. Krise. In: Otto Brunner u. a. (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3 (1982), S. 617–650. Kritische Forschungsüberblicke bieten Peter Schuster: *Die Krise des Spätmittelalters. Zur Evidenz eines sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Paradigmas in der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts*. In: *HZ* 269 (1999), S. 19–55; Werner Rösener: *Die Krise des Spätmittelalters in neuer Perspektive*. In: *VSWG* 99 (2012), S. 189–208. Programmatisch immer noch wichtig Rudolf Vierhaus: *Politische und historische Krisen – Auf dem Weg zu einer historischen Krisenforschung*. In: *Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft* 1979, S. 72–85.

¹⁹ In diesem Sinne bzw. als „Diagnose“ verwendet in: Carla Meyer/Katja Patzel-Mattern/Gerrit Jasper Schenk (Hg.): *Krisengeschichte(n). Krise als Leitbegriff und Erzählmuster in kulturwissenschaftlicher Perspektive* (= *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Beihefte, Bd. 210). Stuttgart 2013, hier: Einführung, S. 9–24, hier: S. 12.

²⁰ Grundlegend hierzu Ansgar Nünning: *Krise als Erzählung und Metapher: Literaturwissenschaftliche Bausteine für eine Metaphorologie und Narratologie von Krisen*. In: Meyer u. a. (Hg.): *Krisengeschichte(n)* (wie Anm. 19), S. 117–144, hier: S. 125, S. 133. Zu den begrifflichen Implikationen dezidiert auch Schuster: *Krise des Spätmittelalters* (wie Anm. 18), S. 36–41.

Tat verfolgen. Offen ist damit aber zunächst noch die Frage, ob dieselben „Prüfsteine der universalen Autorität des Papsttums“ sind, wie dies der Titel des Gesamtprojekts behauptet.

Autorität

Wie die Beschreibungskategorie „Krise“ ist auch deren Sachbezug, die „Autorität“, zumal in der hier verwendeten Steigerung zur „universalen Autorität“, kein evidentes Angebot. Der begrifflichen Eindeutigkeit des Begriffs steht seine variable Semantik ebenso im Wege wie die Tatsache, dass „Autorität“ spätestens seit der 1968 ausgerufenen fundamentalen Autoritätskrise die sichere Beute der pädagogisch-psychologischen Diskussion ist. Fragen politischer Autorität spielen im Zeitalter von Selbstbestimmung und Ideologiekritik kaum mehr eine Rolle,²¹ Universalautoritäten gar erscheinen angesichts immer weiterer fachlicher Differenzierung auch unter Historikern schon unzeitgemäß.²² Die historische Perspektive führt somit in die Literatur des früheren 20. Jahrhunderts und von dort geradezu zur lateinischen *auctoritas* zurück, die als „Ansehensmacht“ des römischen Senats üblicherweise der Amtsgewalt des *princeps* gegenübergestellt wird: der *potestas*, von der sie sich durch ihre deutlicher sozial als rechtlich konstruierte Wirksamkeit unterschied.²³ Obwohl schon bei Augustus die dichotomische Bestimmung der beiden Begriffe verwischt, erscheint das Wirkungsprinzip von *auctoritas* mit „Ansehensmacht“ zutreffend beschrieben. Sie rangiert zwischen wohlgemeintem Rat und formalem Befehl; sie fordert Befolgung, ohne Gehorsam erzwingen zu können. Damit wird Autorität im historischen wie im aktuellen Kontext als dialogisches, mitunter sogar dialektisches Phänomen charakterisiert, als kommunikativer Bezug. Sie steht in der Spannung von Aufforderung und Entscheidungsfreiheit. Autorität stellt sich ein, so könnte man formulieren, wenn das Resultat dieses Spannungsprozesses die Befolgung der Aufforderung ist.²⁴

So wird zugleich verständlich, dass „Autorität“ ein deutlich vertretener Anspruch ist, dessen Realisierung jedoch wesentlich von der Folgebereitschaft derjenigen abhängt, die angesprochen werden; erzwungener Gehorsam beruht nicht

²¹ Exemplarisch: Carl J. Friedrich: Tradition und Autorität. München 1974 (engl. London 1972); er untersucht v. a. moderne philosophische Kontrapositionen. Felix Hammer: Autorität und Gehorsam. Düsseldorf 1977, verfolgt insbesondere den Zusammenhang von Autorität, Individuum und Vernunft. Der breite Strom der Literatur fließt allerdings in pädagogischen Regionen. Für die politische Autorität immer noch instruktiv Theodor Eschenburg: Über Autorität. Frankfurt a. M. 1965.

²² Vgl. Hammer: Autorität (wie Anm. 21), S. 63.

²³ Vgl. Horst Rabe: Autorität. Elemente einer Begriffsgeschichte. Konstanz 1972, S. 382–384.

²⁴ Vgl. Friedrich: Tradition (wie Anm. 21), S. 52, S. 57; Hammer: Autorität (wie Anm. 21), S. 55–62; Eschenburg: Autorität (wie Anm. 21), S. 11–13; Günther Wassilowsky: Symbolische Repräsentation von Amt und Autorität im Papsttum. In: Matthias Remenyi (Hg.): Amt und Autorität. Kirche in der späten Moderne. Paderborn 2012, S. 33–51, hier: S. 33.

auf Autorität.²⁵ Vielmehr tritt als Paar der sozialen Mechanik einerseits die Autoritätsbehauptung, andererseits die Autoritätszuerkennung zutage. Diese Grundbeobachtungen können auch für die Frage nach der universalen Autorität des Papsttums genutzt werden, weil es im Streit um den konkreten Führungsanspruch individuell konkurrierender Prätendenten geht, aber stets im strikten Kontext des beanspruchten päpstlichen Amtes.

„Autorität“ besitzt vor allem aber den bezwingenden Charme, ein Quellenbegriff zu sein. Beinahe alle Handlungen der römischen Bischöfe werden in den Papsturkunden mit der *auctoritas apostolica* bekräftigt. Auch Legaten und päpstliche Richter begründen ihre Sondervollmachten mit exakt dieser apostolischen Beauftragungsformel.²⁶ Die päpstliche *auctoritas*, nach Rosenstock-Huessy das „Zauberwort der päpstlichen Gewalt“ schlechthin, umschreibt in ihrer semantischen Elastizität moralisches Ansehen ebenso wie den Rechtsanspruch auf Gehorsam²⁷ – auch wenn dieser Anspruch zumeist als *oboedientia* eingefordert wird. Jürgen Miethke sieht resümierend gerade deshalb „im diffusen Begriff der *auctoritas* einen adäquaten Ausdruck“ der tatsächlichen oder beanspruchten Gewaltentfülle des Petrusamtes, zumal sich die postulierte Verschiedenheit von *auctoritas* und *potestas* im Sprachgebrauch päpstlicher Dokumente nicht feststellen lässt.²⁸

Die von den Päpsten beanspruchte Autorität begegnet ohnehin nicht als politikwissenschaftliches Abstraktum. Sie wird vielmehr durch die Hinzusetzung von *apostolica* theologisch und historisch spezifiziert. Der Rückbezug auf den oder die Apostel – eine Entscheidung über den Numerus lässt sich in der adjektivischen Form nicht treffen – bildet hierbei ein gewichtiges Argument traditionaler Legitimation. Er verbürgte Authentizität und Reinheit der christlichen Lehre und der in ihrem Namen initiierten Lebens- und Verkündigungsformen.²⁹ Der selbst-

²⁵ Horkheimer: „bejahte Abhängigkeit“, zit. nach Eschenburg: Autorität (wie Anm. 21), S. 11, S. 160 (mit Bezug auf Georg Simmel).

²⁶ Harald Müller: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert). 2 Bde. (= Studien und Dokumente zur Gallia pontificia, Bd. 4). Bonn 1997, hier: Bd. 1, S. 55; parallel dazu für die Legaten Stefan Weiss: Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis zu Coelestin III. (1049–1198) (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmers, Regesta Imperii, Bd. 13). Köln 1995, S. 346f.

²⁷ Zit. nach Rabe: Autorität (wie Anm. 23), S. 387.

²⁸ Jürgen Miethke: Art. Autorität I: Alte Kirche und Mittelalter. In: TRE, Bd. 5 (1980) S. 17–32, hier: S. 30: „so daß am Ende des Mittelalters die Gewaltentfülle des Petrusamtes im diffusen Begriff der *auctoritas* einen adäquaten Ausdruck besaß“ und ferner: „ermöglichte auch in diesem Fall seine Verwendung, das Schwebende und Diffuse einer kanonistisch nicht zu erschöpfenden Anspruchentfülle mit der immer hinter solchen Projektionen zurückbleibenden Realität zu vermitteln“. Zur historischen Begriffsverwendung grundlegend Ulrich Gmelin: Auctoritas. Römischer Princeps und päpstlicher Primat. In: Geistige Grundlagen römischer Kirchenpolitik (= Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte, Bd. 11). Stuttgart 1937, S. 1–154, für den päpstlichen Bezug bes. S. 101–149; resümierend, aber mit weiterem Blick Miethke: Art. Autorität (diese Anm.), S. 17–32.

²⁹ Vgl. JK 632, Gelasius Ep. 12: *Apostolicae vero sedis auctoritas quod cunctis saeculis Christianis ecclesiae praelata sit universae et canonum serie paternorum et multiplici traditione firmatur*. Vgl. Gmelin: Römischer Princeps (wie Anm. 28), S. 101, S. 139f. Frühbelege der Verwendung von *auctoritas apostolica* in Papsturkunden bei Miethke: Art. Autorität (wie Anm. 28), S. 23.

versichernde Rückbezug der apostolischen Sukzession war in den Zeiten der dogmatischen Auseinandersetzungen der Spätantike ursprünglich auf die Bischöfe gemünzt und verengte sich erst durch den Umbau der Kirche zum römischen Primat allmählich auf die Nachfolger Petri.³⁰ Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen sind die geläufigen, exklusiv rombezogenen Autorisierungs- und Vorbehaltsformeln *apostolica auctoritate* oder *salva sedis apostolica auctoritate* zu verstehen, welche die apostolische Autorität mit dem Papst identifizieren, der die Kirche lenkt und repräsentiert.³¹

Dabei ist die Kirche als Ganzes gemeint. *Ecclesia* ist ein sinnfälliger Singular, denn ihre *unitas* zu bewahren, ist geradezu Aufgabe der Kirche. Hierfür bot die Orientierung an den Aposteln eine Richtschnur verbürgter Identität, deren Handhabung die römischen Bischöfe mit zunehmendem Anspruch auf Uniformität verfolgten.³² Der Einheit der Kirche drohte damit Gefahr gleichermaßen durch die *Ab*-Spaltung von Rom wie durch die *Auf*-Spaltung des römischen Bischofsamtes selbst. Nicht von ungefähr gewann also der Vorwurf der Häresie in den Auseinandersetzungen um das Papstamt an Relevanz. Er steht deutlich im Kontext des kirchlichen Einheitsgebots,³³ wie etwa die Einlassung Gunthers von Pairis zum Häresiebegriff zeigt, in der er zwischen 1200 und 1210 für den *antipapa sive schis-*

³⁰ Eschenburg: Autorität (wie Anm. 21), S. 36–39; Rabe: Autorität (wie Anm. 23), S. 385; Miethke: Art. Autorität (wie Anm. 28), S. 21. Vgl. hierzu und zum Folgenden auch Jochen Martin: Der Weg zur Ewigkeit führt über Rom. Die Frühgeschichte des Papsttums und die Darstellung der neutestamentlichen Heilsgeschichte im Triumphbogenmosaik von Santa Maria Maggiore in Rom. Stuttgart 2010, S. 21–108.

³¹ Zur Verengung auf Petrus und die römische *sedes* vgl. Gmelin: Römischer Princeps (wie Anm. 28), S. 113–120, S. 139f. Die Entwicklung zum römischen Primat ist ein viel behandeltes Thema, wie nicht zuletzt immer neue Tagungen zum Thema dokumentieren; vgl. z. B. Michele Maccarone (Hg.): Il primato del vescovo di Roma nel primo millennio. Recherche e testimonianze. Atti del symposium storico-teologico (Roma, 9–13 Ottobre 1989) (= Pontificio Comitato di Scienze Storiche. Atti e documenti, Bd. 4). Vatikanstadt 1991; Il primato del successore di Pietro. Atti del simposio teologico (Roma, dicembre 1996). Vatikanstadt 1998. Vgl. aus der Fülle der Literatur Friedrich Kempf: Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der gregorianischen Reform. In: Archivum Historiae Pontificiae 16 (1978), S. 27–66; Thomas Wetzstein: Wie die *urbs* zum *orbis* wurde. Der Beitrag des Papsttums zur Entstehung neuer Kommunikationsräume im europäischen Hochmittelalter. In: Jochen Johrendt/Harald Müller (Hg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III. (= Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-histor. Klasse, Bd. 2). Berlin 2008, S. 47–75, hier: S. 52–68.

³² Vgl. Karl Kertelge u. a.: Art. Einheit der Kirche. In: LThK, Bd. 3 (Sonderausgabe 32009), Sp. 544–550, bes. Sp. 544–547. Vgl. dazu auch oben bei „Autorität“ sowie die diesem Ansatz verpflichteten Sammelbände Johrendt/Müller (Hg.): Römisches Zentrum (wie Anm. 31); dies. (Hg.): Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, N. F., Bd. 19). Berlin 2012.

³³ William Hugh Clifford Frend stellt für die Zeit Cyprians fest: „Breath of unity was regarded as the worst of sins, calling down the heads of the culprits the penalty of Abiram, Dathan and Korah.“; William Hugh Clifford Frend: Heresy and Schism as Social and National Movements. In: Derek Baker (Hg.): Schism, Heresy and Religious Protest. Papers Read at the Tenth Summer Meeting and the Eleventh Winter Meeting of the Ecclesiastical History Society. Cambridge 1972, S. 37–56, hier: S. 41.

maticus das Sich-Losreißen von der Einheit der Kirche, *ab unitate Ecclesiae*, als kardinalen Tatbestand formulierte.³⁴ Die Einheit der Kirche und die diese garantierende *apostolica auctoritas* des Papstes sind in engem Konnex zu denken. Dadurch gewinnt das Stichwort der *unitas* in der Praxis eine theologische und eine organisatorische Seite. Auf beiden Seiten dieser Medaille bedeutete Einheit auch „Eindeutigkeit“.

Eindeutigkeit

„Eindeutigkeit“ hat nicht den Charme des Quellenbegriffs, es fehlt sogar an einer prägnanten Entsprechung im Lateinischen. Sie bildet eine Kategorie der Betrachtung, die in den Texten selbst eher in Begriffen wie „Einheit“ und „Eintracht“ begegnet; das Wortfeld wäre noch genauer zu vermessen. Die genannten Termini sind prominent etwa in den Auflagen zu verfolgen, die Paschalis II. den Anhängern des 1100 verstorbenen Wibert von Ravenna/Clemens III. machte und die in den Annalen des Klosters Disibodenberg rund fünfzig Jahre später überliefert sind. Die sogenannte Versöhnungsordnung erhellt die Sichtweise auf das Schisma als Status der Unklarheit und Verwirrung. Abschwören mussten die Betroffenen allem Irrglauben, insbesondere dem, der die Ordnung der Kirche infrage stellte, der fremde Dinge hinzufügte und selbst das Anathem und die Bindegewalt der Kirche zu missachten lehrte: *quae statum praesentis ecclesiae conturbat*.³⁵ Der Papst öffnete indes denjenigen, die durch das Schisma zu Häretikern geworden waren (*quicumque de scismate hereticorum*) den Weg zurück in die *unitas et concordia ecclesie catholicae*, sofern sie zuerst dem Papsttum Gehorsam

³⁴ De oratione, jejunio et elemosyna, ed. Migne, PL 212, Sp. 117f.: *Restricta autem praefati nominis significatione, talis fieri potest divisio: Eorum qui post accepta fidei sacramenta a veritatis ratione prave vivendo degenerant et cadunt: alius in Ecclesia latet, et eam pravis moribus perturbat, ut falsus catholicus; alius omnino fidei Christianae renuntiat, cum tamen nequeat non esse Christianus, ut apostata vel apostaticus; alius servata fidei forma ab unitate Ecclesiae sese violenter abrumpit, ut antipapa sive schismaticus; alius sacrae Scripturae sensum scienter corrumpit, et dici potest erraticus; alius sacramenta Ecclesiae vel articulos fidei pervertit, et hic proprie vocatur haereticus. Dicitur autem haereticus ab haeresi Graeco, quod est electio, quod quisque pro suo arbitrio eligat quid sequatur. Omnium igitur infidelium, licet in sua impietate dissentiant una tamen est sors et aequa conditio: in eo scilicet quod omnes extra sunt, et ab his quae tantum in Ecclesia vel fieri vel prodesse possunt, infidelitatis suae merito segregati.*

³⁵ Annales Sancti Disibodi. Hg. von Georg Waitz. In: MGH SS 17. Hannover 1861, S. 4–30, hier: S. 17: *Venerabilis autem Paschalis et apostolicae sedis antistes statuit, ut quicumque de scismate hereticorum ad unitatem et concordiam sanctae ecclesiae catholicae reverti vellent, prius omnem heresim anathematizarent; sicque promissa apostolicae sedis pontifici Paschali eiusque successoribus obedientia, sub testimonio Christi et ecclesiae, paci et unitati reconciliarentur. [...] Ordo reconciliationis huiusmodi est: Anathematizo omnem heresim, et praecipue illam, quae statum praesentis ecclesiae conturbat, quae astruit et docet, anathema contempnendum et ecclesiae ligamenta spernenda esse. Hanc cum suis auctoribus dampno et anathematizo. Promitto autem obedientiam apostolicae sedis pontifici Paschali eiusque successoribus, sub testimonio Christi et ecclesiae, affirmans quod affirmat et dampnans quod dampnat sancta et universalis ecclesia.*

schworen.³⁶ Einheit und Eintracht sind hier durch die eindeutige, im römischen Bischof kulminierende kirchliche Ordnung gewährleistet. Nikolaus von Kues brachte dieses Verständnis 1439 unmissverständlich auf den Punkt als er festhielt: Der eine Papst garantiert die einige Kirche.³⁷

Am lakonischsten wird diese römische Eindeutigkeit im Übrigen in der Papstliste verkörpert. Sie lässt auf einen Blick die historische Sukzession auf der *Cathedra Petri* erkennen und konstruiert die Folge der Päpste als uneigentliche Genealogie.³⁸ Denn das Amt sollte frei sein von dynastischer Verfügungsgewalt, der römische Bischof aber nach einem vielbesprochenen Diktum Leos I. zum Erben (*haeres*) *Petri* bestellt sein und dadurch an dessen besonderer Autorität unmittelbar teilhaben. Das besondere Charisma des Apostelfürsten wurde so in jedem Nachfolger neu aufgerufen.³⁹ Zugleich kreiert die Listenform Eindeutigkeit. In der Sprache elementarster Mathematik konstatiert sie die zweifelsfreie Herkunft des römischen Bischofsamtes von Petrus (Nr. 1), auf den alle anderen Nummern zurückweisen, ebenso wie die regelmäßige Bewahrung von Amt und Auftrag durch die Zeit – ohne Sprünge, ohne Teilwerte oder doppelt vergebene Ziffern. Vor, nicht hinter den Namen finden sich damit die eigentlichen Ordnungszahlen der Papstgeschichte.

Schon Helinand von Froidmont urteilte in seiner um 1204 verfassten Chronik, der Name Konstantins II. (767–769), eines der markantesten Invasoren auf dem Stuhl *Petri*, sei aus der Papstliste und der Zählung vollständig entfernt worden: *iste pseudopapa de ordine et numero paparum abrasus est.*⁴⁰ Das Verständnis für

³⁶ Der Schisma-Begriff ist im modernen Kirchenrecht vorrangig auf den Bruch der Gemeinschaft mit dem Papst bzw. den ihm untergebenen Gliedern der Kirche bezogen und bestätigt damit das mittelalterliche Primatsmodell. Vgl. Kertelge u. a.: Art. Einheit (wie Anm. 32), Sp. 544–550, hier: Sp. 549; Johannes Beutler u. a.: Art. Schisma. In: LThK, Bd. 9 (Sonderausgabe ³2009), Sp. 147–152, hier: Sp. 151f.

³⁷ [...] *ecclesia, que habet caput ordinacione Christi, scilicet Petrum et eius successores, qui sunt caput in presidencia regitiva ipsius ecclesie. Et ob hoc est unus episcopatus per orbem diffusus et una Petri cathedra et uni<c>us Petri successor. Et plebs christiana uni pastori, uni cathedre Petri et unico pontifici unita unam facit ecclesiam* [...]; Cusanus-Texte. IV. Briefwechsel des Nikolaus von Cues. Erste Sammlung. Hg. von Hermann Koch (= SB der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, Jg. 1942/43, 2. Abhandlungen). Heidelberg 1944, S. 36–45, Nr. 4, hier: S. 38.

³⁸ Zur Listenproblematik immer noch einschlägig Erich Caspar: Die älteste römische Bischofsliste. Kritische Studien zum Formproblem des Eusebianischen Kanons sowie zur Geschichte der ältesten Bischofslisten und ihrer Entstehung aus apostolischen Sukzessionsreihen (= Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, geisteswiss. Kl., 2. Jg., H. 4). Berlin 1926, S. 209–472, bes. S. 451–472, mit der Betonung der Sukzessionsfolge als Garant der generationenweisen Glaubens-tradition.

³⁹ Vgl. resümierend Wassilowsky: Repräsentation (wie Anm. 24), S. 36; Jörg Bölling: Die zwei Körper des Apostelfürsten: der heilige Petrus im Rom des Reformpapsttums. In: RömQS 106 (2011), S. 155–192, hier: S. 170f., S. 190. Friedrich: Tradition (wie Anm. 21), S. 105, sieht ein wesentliches Legitimationselement des Papsttums und der Kirche in einem „veralltäglichten“ Charisma“ des Apostelfürsten.

⁴⁰ Migne PL 212, Sp. 830 (zu 767): *Post mortem Pauli papae, dicit magister Hugo in Chronicis suis, cessasse episcopatum anno uno, et mense uno, et Constantinum praefatum sedisse tantum*

die geordnete historische Legitimation offenbart sich hier im Sinne der Zugehörigkeit zu einer klar abgegrenzten Gruppe (*ordo*) und im Gedanken einer geordneten Reihe, als die der Verweis auf den *numerus* der römischen Bischöfe gelesen werden kann. Die römische Liste ist deshalb der Leitfaden überzeitlicher päpstlicher Legitimation und als solche auch der Ort ihrer öffentlichen Demonstration. Mit hinreichendem Pathos formuliert Günther Wassilowsky: „in die bis Petrus zurückreichende geheiligte Traditionslinie“ wurden die legitimen Päpste eingeschrieben.⁴¹ Hier waren, wie die Schilderung Helinands von Froidmont schon gut 800 Jahre zuvor andeutete, gegebenenfalls die Irrtümer und Mehrdeutigkeiten mit dem Rasiermesser zu korrigieren. Dabei ist schon der Gedanke der Korrektur einer „geheiligten Linie“ an sich provokant.

Der an die Petrusnachfolge gekoppelte römische Primatsanspruch weist der Sukzessionsliste eine universal-legitimierende Bedeutung zu, auch wenn man sich der Gefahr einer Überbetonung der Liste gemessen an den Quellenbelegen zu ihr selbst bewusst bleiben muss. Die Liste bietet neben der Organisationshistorie vor allem die historische Verbürgung der intakten Glaubenstradition und sie drückt den Gedanken der Einheit in ebendieser Glaubenstradition aus, die der Kirche von ihrem Stifter zur Aufgabe gemacht wurde. Damit präsentiert sie die päpstliche Autorität als traditional legitimierte, alleinige Trägerin der kirchlichen Einheit.

Vielleicht stellt die Liste diese Eindeutigkeit durch die binäre Verkürzung auf anerkannte und ausgeschiedene Päpste aber auch erst her, denn sie blendet damit genau jene Krisenphasen weitestgehend aus, in denen eben Mehrdeutigkeit, Unentschiedenheit und Verwirrung vorherrschten und in denen die Einheit der Kirche zu zerschleißen drohte. Die durchlaufende Folge der Amtsinhaber von Petrus bis zu Franziskus I., der aktuellen Nr. 266, präsentiert sich ungestört. Im Großen Abendländischen Schisma, das von 1378 bis 1417 (und darüber hinaus) die Lateinische Kirche zunächst in eine römische und eine avignonesische, von 1409 an dann auch noch in eine pisanische Obödienz mit je eigenen Päpsten zerriss, laufen die Legitimation approbierenden Nummern allein über die römische Linie, und dies ungeachtet der Feststellung, dass bei der Doppelwahl von 1378 für keinen der Prätendenten ein Legitimationsvorteil zu erkennen ist.⁴²

temporis, id est annum unum, et mensem unum, papam nonagesimum sextum. Sed iste pseudopapa de ordine et numero paparum abrasus est; et ideo totum tempus sessionis ejus appellatur cessatio episcopatus. Ausführlich zu Konstantin und der Tilgung der Erinnerung an ihn Gerald Schwedler: Zur damnatio memoriae bei Gegenpäpsten. Chancen und Grenzen eines diachronen Vergleichs von Hippolyt (217–235) bis Felix V. (1439–1449). In: Müller/Hotz (Hg.): Gegenpäpste (wie Anm. 4), S. 205–229, hier: S. 209–212.

⁴¹ Wassilowsky: Repräsentation (wie Anm. 24), S. 39. Zur Kategorie *legitimus* in der Autoritäts- und Traditionsbildung des Papsttums kurz Friedrich: Tradition (wie Anm. 21), S. 105; Eschenburg: Autorität (wie Anm. 21), S. 37.

⁴² Vgl. Herbers: Papsttum (wie Anm. 16), S. 252; Heribert Müller: Die kirchliche Krise des Spätmittelalters: Schisma, Konziliarismus und Konzilien (= EDG, Bd. 90). München 2012, S. 7: „kaum eindeutig entscheidbare Legitimitätsdiskussion“. Zu kontroversen Äußerungen der Forschung vgl. ebd., S. 63f.



*Abbildung 1: Der Papst und sein Gegenüber. Ein immer noch Unruhe verursachender Anblick;
© picture alliance/abaca; photo by abacapress.com.*

Die Wahrnehmung der Zeitgenossen war eine andere. Antonio Baldana vermittelte um 1420 vom Schisma bildlich vor allem den Eindruck der gespaltenen Kirche mit einer verdoppelten Kirchenleitung und je halbem Wirkungskreis – ein Befund, der zugleich die Grundvorstellung der intakten Kirche erkennen lässt.⁴³ Aber auch in der Gegenwart ist die von Gegenpapst und Schisma ausgehende Ordnungsstörung präsent. Bildlich eher Harmonie vermittelnd, verwirren zwei Päpste in einem Bild (Abb. 1) dann doch. Noch vor fünf Jahren wäre das bestenfalls Parodisten eingefallen, hätte der Satz „treffen sich zwei Päpste“ zumindest ein wissendes Schmunzeln im Saal provoziert – heute nicht mehr.

Doch die Verstörung ob der gegenwärtigen latenten päpstlichen Doppelspitze reicht weit. Was der renommierte Münsteraner Kirchenhistoriker Hubert Wolf dem „emeritierten römischen Bischof“ Josef Ratzinger via Frankfurter Allgemeiner Zeitung vom 20. November 2014 unter dem Titel „Des Papstes neue Kleider“ ins Stammbuch schrieb, ließ an Deutlichkeit keinen Wunsch offen: „Ablegen der weißen Papstgewänder und Wiederanlegen der roten Kardinalgewandung, Anrede ‚Eminenz‘ statt ‚Heiligkeit‘, Titel ‚emeritierter Kardinalbischof‘ statt ‚emeritierter Papst‘.“ Dadurch würden, so Wolf, „alle Missverständnisse von vornherein

⁴³ Antonio Baldana: De magno schismate, Parma, Biblioteca Palatina, ms 1194, fol. 7v., abgebildet u. a. in Müller/Hotz (Hg.): Gegenpäpste (wie Anm. 4), S. 425. Vgl. auch Paola Guerrini: Le illustrazioni nel De Magno schismate di Antonio Baldana. In: Maria Chiabò (Hg.): Alle origini della nuova Roma: Martino V. (1417-1431). Atti del convegno (Roma, 2-5 marzo 1992). Rom 1992, S. 383-398.

ausgeräumt und jede Rede von einem Gegenpapst unmöglich gemacht“.⁴⁴ Es war wohl die missliche, weil missverständliche Mehrdeutigkeit in der symbolischen Ordnung der Kirche, die den Kollegen antrieb: Zwei päpstlich-weiße Soutanen, die heutzutage in Rom aufeinandertreffen können, sind noch ungewohnt, ja eigentlich unerhört. Ein aktiver und ein Papst im Ruhestand, wo es über Jahrhunderte eine bis in den Tod klare Ein-Mann-Herrschaft gab – wer soll sich da noch auskennen?

Wolf, ganz Kirchenhistoriker, bemühte für seinen Eindeutigkeitsentwurf das Mittelalter. Er übergang dabei das mitunter gewaltsam geführte Ringen um die *Cathedra Petri*, ließ Verketzerung und Körperstrafen unerwähnt, hob stattdessen an Beispielen des 15. Jahrhunderts darauf ab, dass man die Konkurrenzsituation um das Petersamt damals im Sinne der Eindeutigkeit bereinigt habe: Ein Papst in Amt und Ornat, der andere zwar in die Kirche resozialisiert, aber unter penibler Vermeidung jedes Anklangs an Zeichen päpstlicher Würde, damit kein Zweifel an der eindeutigen Ordnung aufkeime. Es kann nur einen geben! Der Satz bleibt gültig.

Die Anekdote gegenpäpstlicher Gegenwart, die vielleicht nicht jeder amüsant finden mag, führt zum Ziel der Tagung und damit dieses Sammelbandes zurück, durch Gegenpäpste angezeigte Schismen verstärkt im Licht der Eindeutigkeit kirchlicher Struktur beziehungsweise deren Verlusts zu betrachten. Für eine Zeit und Typen übergreifende Analyse der Situationen bedarf es eines gedanklichen Instrumentariums, das Gemeinsamkeiten und Differenzen erkenn- und beschreibbar macht.

Krise, Autorität und Eindeutigkeit können geeignete Brückenköpfe sein, von denen aus die Erforschung des Gegenpäpste-Themas strukturiert werden kann. Dabei kommt den Begriffen zunächst nur eine grundsätzliche Ordnungsfunktion zu, die es aber hinreichend präzise zu benennen und gegebenenfalls zu diskutieren gilt.

1. „Krise“ fungiert als Stichwort für das Agonale, ja Antagonistische der Situation, aber auch für die Verunsicherung schaffende Störung der Ordnung, faktisch wie symbolisch, durch Verdopplung.
2. „Autorität“ bezeichnet als *auctoritas apostolica* die Ansehensmacht und den spezifischen Führungsanspruch, der in Schismen aktualisiert, aber wie die Kirche selbst auch darin zerschlossen werden konnte. Autorität ist dabei durch Aufgliederung in Autoritätsbehauptung und Autoritätszuerkennung als kommunikatives, als relationales Moment zu konstruieren; es schließt in diesem bilateralen und prozessualen Verständnis den vielschichtigen Sammelbegriff der Obödienzgewinnung ein.
3. Die Autoritätsbehauptung schließlich ist zugleich die Behauptung der Einzigkeit. Der Kontrahent ist niemals Papst, weder im Namen noch in der Funktion. Als Verlaufsmodell mag der dialektisch anmutende Dreischritt aus Auflösung der Eindeutigkeit, Bewältigung der Mehrdeutigkeit und Rückkehr zur Eindeutigkeit einen praktikablen Leitfaden für die systematische Untersuchung des Phänomens „Gegenpäpste im Mittelalter“ bieten. Er schließt Handelnde und

⁴⁴ Hubert Wolf: Des Papstes neue Kleider. In: FAZ, 19.11.2014, S.14.

Betroffene prinzipiell ein, hebt dabei das bestimmende Element des Agons in angemessener Deutlichkeit hervor und betont doch den Zielpunkt einer universalen Kirche. In ein Dreiecksverhältnis lassen sich auch die hier grob erörterten Grundbegriffe bringen. Im Idealfall sind päpstliche Autorität und Eindeutigkeit der Ordnung deckungsgleich, vielleicht sogar Synonyme. Eindeutigkeit und Einheit fallen in kirchlichem Kontext ebenfalls zusammen. Daraus wird das Bedrohungspotenzial deutlich, das der Verlust eben dieser Eindeutigkeit barg. In der Konkurrenz um das Papstamt – sofern diese nicht bloße Episode blieb – schwand die Eindeutigkeit der papstkirchlichen Ordnung und mit ihr die Einheit. Die so entstandene Krise der Kirche konnte nur in Vielheit perpetuiert wie in der langen Phase des Großen Abendländischen Schismas (1378–1417) oder durch die Wiedererlangung einer einheitlichen Kirchenstruktur beseitigt werden, in der die eindeutige apostolische *auctoritas* an der Spitze von wesentlicher Bedeutung, ja geradezu Bedingung war. Die Wege hierzu gestalteten sich ebenso vielfältig wie die Formen, sich in einer solchen Krise zu positionieren. Zur Rückführung des Papstamtes in den Status der Eindeutigkeit gab es im damaligen ekklesiologischen Modell jedoch keine Alternative.

Das Thema des Kolloquiums und damit auch des vorliegenden Tagungsbandes ist also grob zusammengefasst die Mehrdeutigkeit, die aus personaler und in deren Gefolge meist struktureller Vervielfältigung der Kirchengipfel resultiert. Die einzelnen Beiträge sind in drei Blöcke gruppiert, deren erster die Verdopplung als Problem monarchischer Herrschaftskonzeption in den Mittelpunkt des Interesses stellt. Mit systematischen Reflexionen zur Einherrschaft aus antiker Perspektive bereitet Stefan Rebenich (Bern) den Boden für die Fokussierung der folgenden Beiträge auf die Papstschismen als konkrete Form des Eindeutigkeitsverlustes. Im Zentrum solcher Spaltungen standen häufig die Kardinäle. Als Papstwähler fundierten sie die Autorität des römischen Bischofs formal, bildeten zumeist den Nukleus der Verwaltung und waren als Botschafter des päpstlichen Anspruchs im *orbis christianus* gerade in Krisenzeiten unverzichtbar. Sie rückten aber auch bei der Beendigung von Schismen ins Zentrum. Kein Versuch, einen hartnäckig konkurrierenden Papstprätendenten aus dem Weg zu räumen, kam umhin, die Kardinäle einzubeziehen, denn sie gehörten einerseits zur engsten Entourage des Papstes, waren andererseits zudem diejenigen, die das Kirchenrecht als Wähler und als Regenten der römischen Kirche in Zeiten der Vakanz an die Scharnierstelle des Papstseins gestellt hatte.⁴⁵ Allerdings hatten sie auch am meisten zu verlieren. Sollte der Papst ihres Vertrauens in der Konkurrenz um das Petrusamt unterliegen, wären ihre Ämter und ihr Einfluss wohl dahin. Hierzu kann Florian Eßer (Aachen) mit einem Beispiel aufwarten, denn der Versuch, das Große Abendländische Schisma 1409 mit einem Konzil in Pisa beizulegen, trug die Handschrift zahlreicher Kardinäle beider damaligen Obödienzen. Sie mussten sich vor allem

⁴⁵ Der Vortrag von Jürgen Dendorfer (Freiburg i. Br.): Motoren des Dissenses oder Agenten der Einheit? Die Kardinäle in Schismazeiten, konnte bei der Druckfassung des Tagungsbandes leider nicht berücksichtigt werden.

über die Form der Versammlung verständigen, ohne sich unentrinnbar in rechtlichen und zeremoniellen Fallstricken samt den damit immer verbundenen ekklesiologischen Implikationen zu verfangen, welche die mittlerweile zur Gewohnheit gewordene Ausnahmesituation der gespaltenen Papstkirche reichlich bereithielt. Die Lösungsversuche sollten die einige Kirche ohne die hartnäckig an ihrem Amt festhaltenden Kontendenten konstruieren und die amtierenden Päpste zu Schismatikern erklären. Die kirchenrechtliche Lage, die dies ermöglichte, erläutert Stefan Schima (Wien), der in Bezug auf die Päpste eine extensive Auslegung des Häresiebegriffs konstatiert und zugleich eine Verschiebung von der Gesinnung zur notorisch spaltungsfördernden Tat beobachtet. Der Beitrag gewinnt seine besondere Bedeutung auch vor dem Hintergrund, dass der wechselseitige Vorwurf der Häresie mit folgerichtiger Exkommunikation zur gängigen Münze der streitenden Parteien in der Auseinandersetzung um die *Cathedra Petri* gehörte, gleichzeitig aber der Papst nach gültiger Rechtsauffassung der juristischen Beurteilung durch Rangniedrigere entzogen war.

Die zweite Gruppe der Beiträge steht unter der Überschrift „Autoritätsbehauptung“, die hier in ihrer ganzen auf die Legitimation und Realisierung des vorgebrachten Anspruchs zielenden Bandbreite verstanden wird. Sie reicht von Fragen der Autoritätskonstruktion, wie sie Bernward Schmidt (Aachen) anhand einzelner Schriften der monastischen Theologie des ausgehenden 11. und des 12. Jahrhunderts behandelt, zum Entwurf eines Papstideals aus einzelnen Viten des „*Liber Pontificalis*“ heraus, das Jochen Johrendt (Wuppertal) als anpassungsfähig an die sich wandelnden Anforderungen des Amtes zu charakterisieren vermag. Vom Idealbild des Papstes ist es nicht weit zum *idolum*, einem schillernden Begriff der Polemik im Kampf um das römische Bischofsamt. Hierin dient er vor allem zur Stigmatisierung des bekämpften Prätendenten als Götzenbild und damit wiederum der Schaffung einer häretischen Allusion. Über diese Verwendung geht Andreas Matena (Augsburg) hinaus, indem er zu einer Theologie des Bildes ansetzt, in deren Ausarbeitung er das zeitgenössische Verständnis vom Papst als Abbild (*imago*) Gottes betont und damit das *idolum* in den Bereich des dichotomischen Gegenstücks verweist, es zum Zerrbild macht. Von der Spurensuche in der Bibliothek Benedikts XIII., der sich durch nichts und niemanden davon abbringen ließ, dass er allein der rechtmäßige von drei Papstprätendenten war, berichtet Britta Müller-Schauenburg (Frankfurt am Main). Sie erkennt in der Textauswahl einer Sammelhandschrift die gleichsam in Pergament und Tinte gefasste Fiktion der kirchlichen Einheit unter Führung der eigenen *apostolica auctoritas*, an welcher der gelehrte Kanonist gegen alle Widrigkeiten festhielt. Ebenfalls den Trägern der Überlieferung wendet sich Benjamin Schönfeld (München) zu. Er liest im Erscheinungsbild der Urkunden, die um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert von sogenannten Gegenpäpsten ausgefertigt und dementsprechend auch von der diplomatischen Forschung bislang nur mit verminderter Aufmerksamkeit betrachtet wurden, die Behauptungskämpfe der Zeit. Das im ausgehenden 11. Jahrhundert recht offene Formular der Papsturkunde ließ noch Spielraum für Improvisation in der Gestaltung. Je mehr aber die Urkunden zu Zeichen der päpstlichen Autorität wurden,

desto stärker bestimmte die Imitation kanonischer Elemente die Ausführung der Pergamente. Die formgerechte, wiedererkennbare Gestaltung wurde zu einem Teil der Autoritätsbehauptung.

Mit dieser Beobachtung leitet Schönfelds Beitrag zugleich zur dritten Sektion über, die einen Perspektivwechsel voraussetzt. Der lautstark vorgetragene Anspruch eigener päpstlicher Autorität musste auf die positive Resonanz der Zeitgenossen stoßen, um zur Realität zu werden. Es war an ihnen, einem Prätendenten den Rang eines römischen Bischofs zuzuerkennen oder ablehnend zu bleiben. Dabei provozierte ein Papstschisma Entscheidungssituationen. Nicht immer war die Kontroverse an der Kirchengspitze dabei bestimmend. Robert Gramsch-Stehfest (Jena) kann unter anderem anhand der Erfurter Bemühungen, eine Universität zu gründen, zeigen, wie regionale Konflikte, etwa um den Mainzer Erzstuhl, die Partei- und Entscheidungsbildungen im Schisma bestimmten oder beide Sphären sich wechselseitig überlagerten. Er demonstriert zugleich das Kalkül der Parteinahme, denn mit der Zahl der Papstkirchen erhöhten sich auch die Chancen, in den Genuss von Privilegien oder Pfründen zu gelangen, wenn auch mitunter nur theoretisch und kurzfristig. Der Vortrag von Coralie Zermatten (Dresden) offenbarte in diesem Kontext bei Karmelitern und Kartäusern im Großen Schisma eine faszinierende Pragmatik in der Obödienzfrage, die sogar zur Annullierung der (Teil-)Kapitelsbeschlüsse nach der Wiedervereinigung des Ordens reichte; Eindeutigkeit wurde *ex post* dekretiert.⁴⁶

Entscheidung und Parteinahme scheinen bis heute auch im historiografischen Umgang mit den Gegenpäpsten vonnöten. Sie bestimmen den Blick der historischen Zunft auf die papalen Autoritätskrisen und kanalisieren das Rollenverständnis, das den Gegenpäpsten zugeschrieben wurde und wird. Mit dem von Konziliarismus und päpstlicher Restauration zugleich geprägten 15. Jahrhundert hat Jörg Bölling (Göttingen) ein für die Papstgeschichtsschreibung besonders reiches Zeitalter gewählt. In den von ihm untersuchten Beispielen lässt sich zwar deutliche Kritik an Charakter und Amtsführung einzelner römischer Bischöfe finden, doch tauchen Gegenpäpste dort kaum als Thema auf. Konkurrenz um das Amt wird teilweise sogar bewusst offen verhandelt, statt eindeutig Partei zu nehmen. In diesem Sinne kann wohl nur die 1475 für Sixtus IV. erarbeitete, vielfach kritisierte und doch offiziellen Rang besitzende Papstgeschichte des Bartolomeo Platina (1421–1481) als gleichsam autoritätsstabilisierend „bereinigte“ Fassung gelten.⁴⁷

⁴⁶ Der Beitrag der Referentin: Die Wiederherstellung der Eindeutigkeit: Zur Vereinigung der gespaltenen religiösen Orden während des Konzils von Pisa. Ein Vergleich zwischen Karmeliten- und Kartäuserorden, konnte bei der Druckfassung des Tagungsbandes leider nicht berücksichtigt werden.

⁴⁷ Platinas Papstvitae wurden zunächst von Onofrio Panvinio, später von anderen fortgesetzt und bearbeitet: Bartholomaeus Platina: *Historia de Vitis Pontificum Romanorum a Domine Nostro Jesu Christo usque ad Paulum II., doctissimarumque Annotationum Onuphrii Panvini accessione nunc illustrior reddita; cui etiam nunc accessit Supplementum Pontificum, primum per eundem Onuphrium usque ad Pium V., et deinde per Anton. Cicarellam porro ad Clementem VIII.; Quo omnia brevi Chronologia illustrantur; accesserunt nunc demum omnium Pontificum verae*

In der Historiografie der Reformation schließlich spielten Gegenpäpste nur eine marginale Rolle. Die Annahme, dass der Feind meines Feindes mein geborener Verbündeter sei, greift hier nicht. Gegenpäpste finden als hochmittelalterliche Gehilfen der Kaiser im Kampf gegen das Papsttum noch Erwähnung, als Gestalten eigenen Wertes hatten sie, wie Martina Hartmann (München) zum Schluss herausarbeitet, in dem von Luther geprägten Bild vom Papsttum als dem Antichristen schlechthin jedoch keinen Platz.

Der vorliegende Band ist ein Versuch, die Papstschismen kollektiv als Verlust der Eindeutigkeit, als Phasen der Verunsicherung und Krisen einer seit dem Hochmittelalter monarchisch gedachten Universalautorität des römischen Bischofs zu denken und in Detailbeobachtungen zu illustrieren. In dem Bewusstsein, dass monolithische Deutungsschemata oft allzu schnell ihre wissenschaftliche Tauglichkeit einbüßen, soll hier der Akzent dennoch vom Einzelfall auf ein dahinter liegendes Grundmuster der Konflikte gelenkt werden; es vermag vielleicht deren Entstehung, Verlauf und Wahrnehmung eingängiger zu erklären. In jedem Fall verschiebt der Gedanke des Kampfes um die Einheit als Eindeutigkeit den Akzent des Themas „Gegenpäpste“ bewusst von der (kirchen-)politisch orientierten Schismengeschichte hin zu einer Betrachtung der Hauptpersonen – Kontendenten um das Amt wie Reakteure aller Art – in einem dem Phänomen angemessenen, umfassend antagonistischen Sinn.

Stefan Rebenich

Einer sei Herr – Monarchie als Herrschaftsform

Annäherungen aus (alt-)historischer Perspektive¹

Im Jahr 2014 veröffentlichte der italienische Journalist Marco Politi bei Laterza sein neuestes Buch über den Vatikan unter dem Titel „Francesco tra i lupi. Il segreto di una rivoluzione“. Schon der Titel verweist auf die Kernaussage: Der reformeifrige argentinische Papst sei unter die episkopalen Wölfe gefallen, die alles daransetzten, seine nachgerade revolutionären Ideen im Keim zu ersticken. Denn der Argentinier wolle „eine weniger klerikale, ärmere Kirche [...], die ihre Güter für die Armen, die Obdachlosen und die Migranten einsetze. Und eine Kirche, die die Rolle der Frau darin neu interpretiere, den Blick auf die Homosexuellen neu justiere.“ Vor allem strebe Bergoglio „eine weniger kaiserliche“ Kirche an, „in der der Papst nicht mehr wie ein absoluter Monarch regiere, sondern kollegialer“.² Also verkündete Politi im italienischen Original „la fine della Chiesa imperiale“, das Ende einer imperialen Kirche mit universalem Herrschaftsanspruch, an dessen Spitze ein Monarch stehe, der sich als Nachfolger Petri und *servus servorum Dei* inszeniere.

Damit sind wir bei unserem Thema, dem ich mich aus althistorischer Perspektive nähern möchte. Ich werde allerdings nicht den „Verlust der Eindeutigkeit“ in der frühen Kirche darstellen, sondern vielmehr die säkulare Monarchie der Spätantike als Herrschaftsform beschreiben, um am Ende pointiert nach Möglichkeiten und Grenzen der Vergleichbarkeit von (spät-)römischer Monarchie und (früh-)mittelalterlichem Papsttum zu fragen.

Wenden wir uns aber zunächst der Begrifflichkeit und dem Erkenntnisinteresse zu. Was heißt überhaupt monarchische Herrschaft?

Begriffe und Erkenntnisinteresse: Monarchische Herrschaft

Monarchie wird nachfolgend als Begriff verstanden, der die Herrschaft eines Einzelnen über unterschiedliche politische Einheiten beschreibt: über Stämme, Städte,

¹ Die folgenden Überlegungen sollen nur als Problemaufriss dienen. Bei Quellen- und Literaturnachweisen wird daher keine Vollständigkeit angestrebt. Vgl. hierzu auch Stefan Rebenich (Hg.): *Monarchische Herrschaft im Altertum* (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Bd. 94). München 2017.

² Vgl. Oliver Meier: *Das Säuseln der Wölfe*. In: *Der Bund*, 16. 3. 2015, S. 2.

Regionen und Territorialreiche. Eingeschlossen sind kollektive Formen einer Doppel- oder Samtherrschaft, die zwar durch Aufgabenteilung die individuelle Macht beschränken, nicht aber die monarchische Herrschaft in Frage stellen. Bei entsprechender Auslegung kann auch das Papsttum als Form monarchischer Herrschaft betrachtet werden.³

Unter Herrschaft wiederum verstehe ich mit Max Weber „den Tatbestand“, „dass ein bekundeter Wille („Befehl“) des oder der ‚Herrschenden‘ das Handeln anderer (des oder der ‚Beherrschten‘) beeinflussen will und tatsächlich in der Art beeinflusst, dass dies Handeln, in einem sozial relevanten Grade, so abläuft, als ob die Beherrschten den Inhalt des Befehls, um seiner selbst willen, zur Maxime ihres Handelns gemacht hätten („Gehorsam“).“⁴ „Herrschaft“ ist eindeutig von der Ausübung von Macht geschieden, denn „Macht“ ist für Weber „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“⁵

Die antike Begrifflichkeit für dieses Phänomen ist differenziert und umreißt das breite Spektrum des Bedeutungsfelds „Herrschaft“ (und „Macht“): ἀρχή, βία, δύναμις, ἐξουσία, κράτος, ισχύς, κῆρυξ; *auctoritas*, *dignitas*, *potestas*, *opes*, *imperium*. Herrschaft kann, wie ein Blick auf die griechische und lateinische Terminologie zeigt, nicht exklusiv rechtlich beschrieben werden, sondern ist immer auch als soziales Phänomen zu betrachten. Ziel des oder der Herrschenden ist es, um bei Max Weber zu bleiben, von den Beherrschten als legitim „akzeptiert“ zu werden. Der Monarch kann durch dynastisches Erbrecht oder durch Wahlrituale die Zustimmung seiner Untertanen erhalten; er vermag sich auch durch die Sakralität seiner Person und durch seine Berufung auf den Willen Gottes zu legitimieren.

Was folgt daraus? Eine herrschaftssoziologisch inspirierte (alt-)historische Monarchieforschung schreibt nicht die Geschichte einzelner Herrscher oder Herrscherinnen, sondern ermittelt die je spezifischen strukturellen Grundlagen monarchischer Herrschaft. Sie darf sich nicht auf die Rekonstruktion mehr oder weniger anspruchsvoller Konzeptualisierungen monarchischer Herrschaft und damit auf die politische „Ideengeschichte“ konzentrieren, sondern muss beschreibend einzelne historische Erscheinungsformen erfassen und die Vielgestaltigkeit monarchischer Herrschaft abbilden.

Versuchen wir, diese allgemeinen Überlegungen für die Betrachtung der spätantiken Monarchie fruchtbar zu machen, die mit Blick auf das Thema dieses Bandes im Mittelpunkt stehen soll.⁶ Um den Rahmen des Beitrages nicht zu sprengen,

³ Damit soll nicht behauptet werden, dass ein monarchisches Konzept des (römischen) Bischofsamtes, das in der Forschung bisweilen auch als „monarchischer Episkopat“ bezeichnet wurde, bereits in der frühen Kirche nachzuweisen ist; vgl. dazu Georg Schöllgen: Die Anfänge der Professionalisierung des Klerus und das kirchliche Amt in der syrischen Didaskalie. Münster 1998.

⁴ Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Herrschaft (= MWG, Bd. I/22,4). Tübingen 2005, S. 135.

⁵ Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Gemeinschaften (= MWG, Bd. I/22,1). Tübingen 2001, S. 252.

⁶ Die nachfolgenden Ausführungen fußen auf Stefan Rebenich: Art. Monarchie. In: RAC, Bd. 24 (2012), Sp. 1112–1196.

konzentriere ich mich auf einige zentrale Aspekte monarchischer Herrschaft im vierten und fünften nachchristlichen Jahrhundert. Nach einer kurzen Hinführung zum Thema skizziere ich die Bedeutung des Hofes als des Zentrums sozialer Mobilität und sozialer Interaktion, um mich dann dem Verhältnis von monarchischer Herrschaft und religiöser Transzendenz zuzuwenden: von der Errichtung einer christlichen Ideen verpflichteten Monarchie durch Konstantin den Großen und der christlichen Sakralisierung des Herrschers durch Eusebius über die weitere Entwicklung im Osten und Westen des Imperium Romanum bis zur Verbindung von Monarchie und Monotheismus im christlichen Diskurs. Auf dieser Grundlage will ich schließlich einige Anregungen für den Dialog zwischen Alter Geschichte und Papsttumsgeschichtsschreibung geben.

Zum Thema: Der Mythos vom Dominat

Den Kaiser der Spätantike sah die ältere Forschung im Anschluss an Theodor Mommsen als unumschränkten Alleinherrscher (*dominus*), der durch keine Instanz kontrolliert worden sei und sich wie ein orientalischer Despot über das Gesetz gestellt habe.⁷ In Abgrenzung vom Prinzipat der ersten drei Jahrhunderte sprach man vom Dominat, das mit dem Regierungsantritt Diokletians im Jahre 284 n. Chr. begonnen habe.⁸ Der Name leitet sich von der Anrede des Kaisers als *dominus* (δεσπότης) ab, die bereits für frühere Jahrhunderte bezeugt ist,⁹ jedoch erst von Diokletian durchgesetzt wurde. Diese vor allem in staatsrechtlichen Überlegungen begründete strikte Unterscheidung der römischen Kaiserzeit in Prinzipat und Dominat ist obsolet und wird heute nicht mehr vertreten.¹⁰ Auch von der Zwangsstaatstheorie, die forschungsgeschichtlich mit der Konzeption des Dominats verbunden ist, hat man sich aus guten Gründen verabschiedet.¹¹ Der Blick richtet sich seither verstärkt auf Kontinuitäten in der monarchischen Repräsentation, deren Ursprünge, wie Andreas Alföldi gezeigt hat, bis auf Caesar zurückreichen.¹² Dennoch ist nicht zu leugnen, dass das Imperium Romanum durch die Reformen Diokletians und Konstantins tiefgreifend umgestaltet wurde. Diokletians Versuch indes, eine tetrarchische Herrschaft, oder mit Jacob Burckhardt: ein „System der Adoptionen“¹³, zu schaffen, um das Reich innen- und außenpolitisch zu stabili-

⁷ Vgl. Theodor Mommsen: Abriss des römischen Staatsrechts. Leipzig ²1907, S. 275–289.

⁸ Vgl. etwa Franz Georg Maier: Die Verwandlung der Mittelmeerwelt. Frankfurt a. M. 1968.

⁹ Lothar Wickert: Art. Princeps. In: RE, Bd. 22,2 (1954), Sp. 1998–2296, hier: Sp. 2127–2132.

¹⁰ Vgl. Jochen Bleicken: Prinzipat und Dominat. Gedanken zur Periodisierung der römischen Kaiserzeit [1978]. In: ders.: Gesammelte Schriften. Bd. 2. Stuttgart 1998, S. 817–842.

¹¹ Hierzu Mischa Meier: Das späte römische Kaiserreich ein „Zwangsstaat“? In: Electrum 9 (2003), S. 193–213.

¹² Vgl. Andreas Alföldi: Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreich. Darmstadt ³1980.

¹³ Vgl. Jacob Burckhardt: Die Zeit Constantin's des Großen (= Jacob Burckhardt Werke, Bd. 1). München/Basel 2013, S. 39–44; Hartmut Leppin: Zum deutschen Diokletiansbild im 19. Jahrhun-

sieren, erwies sich als nicht zukunftsfähig.¹⁴ Mit der Proklamation Konstantins zum Kaiser 306 n. Chr. war die intentionale Ergänzung des Herrscherkollegiums durch Adoption als Modell gescheitert, und der dynastische Gedanke setzte sich wieder durch.

Zur Vermeidung von Usurpationen und zur Verteilung der wachsenden Aufgaben in der Innen- und Außenpolitik regierten seit dem 4. Jahrhundert n. Chr. oft mehrere Kaiser gleichzeitig. Die Spätantike ist folglich durch ein Mehrkaisertum charakterisiert, und 395 n. Chr. kam es zur faktischen Teilung des Reiches. Das Mehrkaisertum hatte zur Folge, dass ein regierender Kaiser nun bereitwilliger einen Herrschaftsbereich einem nicht dynastisch legitimierten Thronprätendenten übertrug und ihn als Mitherrscher anerkannte, da dieser im Gegensatz zum frühen und hohen Prinzipat nicht an die Stelle des regierenden Kaisers trat.

Die monarchische Herrschaft war nicht mehr wie im Prinzipat in republikanische Traditionen gekleidet. Dennoch hieß es, die Legitimität der Herrschaft zu begründen und sich von Willkürherrschaft (Tyrannis oder Despotie) abzugrenzen, indem die Bindung an weltliches und göttliches Recht betont wurde. In dieser Hinsicht war der Monarch auch in der Spätantike nicht *legibus solutus*; er stand nur über demjenigen Recht, dessen Quelle er selbst war. Die Beziehung zwischen Herrscher und Beherrschten war durch Reziprozität gekennzeichnet: Der Monarch hatte keine uneingeschränkte Verfügungsgewalt über Personen, sondern musste sich eines Mindestmaßes an Gehorsam versichern, wie Max Weber formulierte. Die neuere Forschung spricht in Anschluss an das Modell, das Egon Flaig für den Prinzipat entwickelt hat,¹⁵ von Akzeptanz und Konsens, deren der Herrscher bedurfte, und versucht, auch das spätantike Kaisertum als Akzeptanzsystem zu beschreiben.¹⁶ Ein wichtiges Medium monarchischer Repräsentation und Kommunikation, das auf Akzeptanz und Konsens zielte, war die spätantike Gesetzgebung. Die spätrömischen Kaiserkonstitutionen der Codices Theodosianus und Iustinianus sollten nicht nur Recht setzen, sondern dienten der Interaktion des Kaisers mit seinen Untertanen.¹⁷

dert. In: Alexander Demandt/Andreas Goltz/Heinrich Schlange-Schöningh (Hg.): Diokletian und die Tetrarchie. Aspekte einer Zeitenwende. Berlin/New York 2004, S. 193–208.

¹⁴ Vgl. Frank Kolb: Diocletian und die erste Tetrarchie. Improvisation oder Experiment in der Organisation monarchischer Herrschaft? Berlin 1987.

¹⁵ Egon Flaig: Den Kaiser herausfordern. Die Usurpationen im Römischen Reich. Frankfurt a. M. 1992.

¹⁶ Vgl. z. B. Steffen Diefenbach: Frömmigkeit und Kaiserakzeptanz im frühen Byzanz. In: Saeculum 47 (1996), S. 35–66; Rene Pfeilschifter: Der Kaiser und Konstantinopel. Kommunikation und Konfliktaustrag in einer spätantiken Metropole. Berlin/Boston 2013, S. 1–9.

¹⁷ Vgl. Sebastian Schmidt-Hofner: Reagieren und Gestalten. Der Regierungsstil des spätrömischen Kaisers am Beispiel der Gesetzgebung Valentinians I. München 2008; ders.: Ehrensachen. Ranggesetzgebung, Elitenkonkurrenz und die Funktion des Rechts in der Spätantike. In: Chiron 40 (2010), S. 209–243.

Der Kaiser und sein Hof: Ort sozialer Interaktion und sozialer Mobilität

Monarchisch verfasste Gemeinwesen besaßen im Altertum Organe und Institutionen, die die aristokratische Elite repräsentierten und politische Partizipation garantierten. Vor allem Höfe als Zentren der Macht dienten der herrschaftlichen Repräsentation. Die Residenzen waren Orte der performativen Bestätigung monarchischer Herrschaft in Kunst, Literatur, Architektur, Festkultur und Zeremoniell. Durch vielfältige Klientel-Beziehungen und Patronage wurden elitäre Netzwerke konstituiert, in deren Mittelpunkt der Hof stand und die auch entfernte Führungsgruppen und Amtsträger an den Monarchen banden. Manifeste Statuskonkurrenz und differenzierte Rangdemonstration kennzeichneten die Höfe; monarchische und aristokratische Geltungsansprüche bedingten einander wechselseitig. Die symbolische Kommunikation von Herrschaft war jedoch nicht auf das höfische Milieu beschränkt, sondern ubiquitär; sie affirmierte die jeweilige Sozialordnung und aktualisierte den Anspruch des Monarchen auf Gehorsam.

Betrachten wir den spätantiken Hof.¹⁸ Unter Konstantin dem Großen wurde der Dienst für den Kaiser durch das Rangklassensystem differenziert und hierarchisiert. Während der „alte“ senatorische Geburtsadel zumindest im 4. Jahrhundert n. Chr. versuchte, durch die höfische Ehre, die *comitiva*, seinen Ruhm zusätzlich zu mehren, war es das Ziel der sozialen Aufsteiger, überhaupt die *dignitas senatoria* und höfische Ehren zu erlangen – entweder am Hof selbst, im militärischen Bereich oder in der zivilen Administration. Dadurch entstand eine neue Schicht von Personen senatorischen Ranges, die als „Dienstadel“ oder als „third order of nobility“¹⁹ bezeichnet wird. Dirk Schlinkert hat zur Beschreibung dieser *comites* den Begriff der „Funktionselite“ angeboten, die durch ein meritokratisches Selektionsverfahren und personale Bindungen in hochrangige (politische) Positionen gelangten und denen gewisse Privilegien zubilligt wurden.²⁰ Der Hof des Kaisers diente der Nobilitierung der nichtaristokratischen Favoriten und der Domestizierung der aristokratischen Elite durch die Integration in ein vertikal differenziertes Rangsystem. Alle Ämter senatorischen Ranges wurden nach einheitlichen formalen Kriterien miteinander verglichen. Hierarchisierung und Stratifizierung kennzeichneten folglich die soziale Welt der spätantiken Aristokratie. Weil immer mehr Tätigkeiten in der Verwaltung des spätromischen Reiches mit dem *Clarissimat* verbunden wurden und es immer mehr *viri clarissimi* gab, ent-

¹⁸ Vgl. Aloys Winterling (Hg.): *Comitatus*. Beiträge zur Erforschung des spätantiken Kaiserhofes. Berlin 1998; ders. (Hg.): *Zwischen „Haus“ und „Staat“*. Antike Höfe im Vergleich (= HZ, Beihefte, N. F., Bd. 23). München 1997; Henrik Löhken: *Ordines dignitatum*. Untersuchungen zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht. Köln/Wien 1982; Beat Näf: *Senatorisches Standesbewußtsein in spätrömischer Zeit*. Freiburg i. Ü. 1995.

¹⁹ Vgl. z. B. Arnold H. M. Jones: *The Later Roman Empire 284–602. A Social, Economic and Administrative Survey*. 3 Bde. Oxford 1964, hier: Bd. 2, S. 526.

²⁰ Dirk Schlinkert: *Ordo senatorius und nobilitas*. Die Konstitution des Senatsadels in der Spätantike. Stuttgart 1996.

stand das Bedürfnis nach weiterer innerständischer Differenzierung: Die soziale Wirklichkeit des spätantiken Adels war durch inneraristokratische Agonalität gekennzeichnet.

Die Vergabe der *comitiva* bildete aber zugleich ein integrierendes Element, weil es vornehme Senatoren und soziale Aufsteiger gleichermaßen mit der Person des Kaisers verband. Der Hof führte neue und alte Eliten zusammen. Das Prinzip der Statusvergabe durch den Kaiser führte zu einer relativen sozialen Offenheit und Variabilität der höfischen Elite und veränderte dadurch die personelle Struktur des Senatsadels. Die von Diokletian und Konstantin eingeleitete Reform der Verwaltung des Imperiums schuf zahlreiche neue Stellen senatorischen Ranges. So wurde im 4. Jahrhundert n. Chr. über den Kaiserhof eine beachtliche Zahl von *homines novi* in die Senatsaristokratie integriert.²¹

Die Christianisierung der Monarchie: Konstantin der Große

Bereits das System der Tetrarchie war umfassend theologisch begründet worden.²² Die beiden *Augusti* führten göttliche Beinamen – Diocletian Iovius und Maximian Hercules –, die zugleich eine minimale hierarchische Differenzierung implizierten. Die *Caesares* waren in die elaborierte Herrschertheologie der *Iovii* und *Herculii* integriert. Jupiter und Hercules galten als die Ahnherren der Dynastien; als *di praesentes* waren sie für den erfolgreichen Erhalt der monarchischen Herrschaft verantwortlich. *Augusti* und *Caesares* wurden gemeinsam mit den weiteren Familienmitgliedern als Repräsentanten der *domus divina* verehrt; ein eindeutig geregeltes Hofzeremoniell betonte die religiöse Stellung der Monarchen.

Die mit Konstantin einsetzende Christianisierung des spätantiken Staates verringerte keineswegs, sondern vergrößerte vielmehr den Abstand des Kaisers zu seinen Untertanen.²³ Das höfische Zeremoniell ließ den Herrscher (neuplatonisch formuliert) als unbewegten Beweger erscheinen, und seine einzigartige Stellung erlaubte es ihm, dass er – darin Gott ähnlich – allgegenwärtig war.²⁴ Zwar ist der Herrscher nun nicht mehr Gott, aber er ist Gottes Stellvertreter (*vicarius Christi*), der „allerchristlichste Kaiser“ (*Imperator Christianissimus*),²⁵ und seine Herrschaft

²¹ Vgl. Peter Heather: Senators and Senates. In: Averil Cameron/Peter Garnsey (Hg.): The Late Empire A. D. 337–425 (= The Cambridge Ancient History, Bd. 13). Cambridge 1998, S. 184–210; ders.: New Men for New Constantines? In: Paul Magdalino (Hg.): New Constantines. Aldershot 1994, S. 11–33.

²² Vgl. Kolb: Diocletian (wie Anm. 14), S. 25–58.

²³ Vgl. schon Otto Treitinger: Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell. Vom oströmischen Staats- und Reichsgedanken. Darmstadt 1969, S. 58.

²⁴ Vgl. Jochen Martin: Zum Selbstverständnis, zur Repräsentation und Macht des Kaisers in der Spätantike. In: Saeculum 35 (1984), S. 115–131, hier: S. 126–129.

²⁵ Heinz Bellen: Imperator Christianissimus. Zur Christianisierung der römischen Kaiserideologie von Konstantin bis zu Theodosius. In: Rosmarie Günther/Stefan Rebenich (Hg.): E fontibus haurire. Beiträge zur römischen Geschichte und zu ihren Hilfswissenschaften. Paderborn u. a. 1994, S. 3–19.

kommt von Gott, dem ungleich größere Macht zugeschrieben wurde als den heidnischen Göttern.

Die besondere Nähe des Kaisers zu dem christlichen Gott garantierte den Fortbestand des Reiches und die Sieghaftigkeit der Heere über die zahlreichen äußeren Feinde. Das charismatische Kaisertum der Prinzipatszeit verwandelte sich in ein Kaisertum von Gottes Gnaden, das bis weit in die Neuzeit hinein Bestand hatte. War der Kaiser in vorchristlicher Zeit *deus praesens*, so wurde er in den *tempora Christiana* zu einem Alleinherrscher *dei gratia*. Stefan Weinfurter hat in diesem Kontext von „gratialer Herrschaft“ gesprochen, die dann zu einem Kernelement frühmittelalterlicher Kaiserherrschaft wurde.²⁶ Gott herrschte durch den Kaiser, der seine Herrschaft mit den ihm von Gott verliehenen Fähigkeiten zum Wohle aller ausüben musste.

Konstantin wurde spätestens nach seinem Sieg über Licinius 324 n. Chr. nicht müde zu betonen, mit der Hilfe des Christengottes die Zeiten der Polyarchie überwunden zu haben, die zunächst mit der diokletianischen Tetrarchie ihren Anfang genommen und ihn zuletzt in das dyarchische Herrschaftssystem mit Licinius eingebunden hatte.²⁷ Nach 324 n. Chr. war er der Alleinherrscher. Sein Ziel lautete, den Glauben an den einen Gott allen Völkern zu bringen²⁸ und die irdische Herrschaft als Monarchie nach dem Vorbild des kosmischen Regimentes des christlichen Gottes zu gestalten.²⁹ Allerdings setzte Konstantin, wie auch seine Selbstzeugnisse zeigen, seine Vorstellungen monarchischer Herrschaft äußerst vorsichtig um; dabei übernahm er Elemente der vorangehenden, vor allem der tetrarchischen Herrschaftsideologie, und nutzte die Licht- und Sonnensymbolik, um sowohl Christen wie Polytheisten unter dem Dach einer integrierenden Kaiserideologie zu versammeln.³⁰ Im Zentrum stand die multimediale Darstellung der göttlichen Qualität des Alleinherrschers. Wie sich Diokletian mit Jupiter und Maximian mit Hercules identifiziert hatten,³¹ so identifizierte er sich mit seinem Schutzgott, der sein Helfer war, ihm den Sieg ermöglicht hatte und als dessen Werkzeug er sich sah: dem Christengott.³² Doch damit wurde er nicht zu einem einfachen Christenmenschen, sondern er blieb – in der Tradition der früheren Herrscher – der Segen und Heil bringende Mittler zwischen Himmel und Erde. Als „christusgleich“ (ισόχριστος) ließ er sich in der Apostelkirche bestatten.³³

²⁶ Stefan Weinfurter: Investitur und Gnade. Überlegungen zur gratialen Herrschaftsordnung im Mittelalter. In: ders./Marion Steinicke (Hg.): Investitur und Königsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich. Köln u. a. 2005, S. 105–123.

²⁷ Vgl. etwa Klaus M. Girardet: Der Kaiser und sein Gott. Das Christentum im Denken und in der Religionspolitik Konstantins des Großen. Darmstadt 2010, S. 134–137.

²⁸ Eus. vit. Const. 2,65,1; vgl. ebd., 4,9f.

²⁹ Const. Orat. ad sanct. Coet. 3.

³⁰ Vgl. Martin Wallraff: Christus versus Sol. Sonnenverehrung und Christentum in der Spätantike. Münster 2001.

³¹ Vgl. Kolb: Diocletian (wie Anm. 14), S. 59–89.

³² Eus. vit. Const. 1,27,1–3.

³³ Stefan Rebenich: Vom dreizehnten Gott zum dreizehnten Apostel? Der tote Kaiser in der christlichen Spätantike. In: Zeitschrift für Antikes Christentum 4 (2000), S. 300–324, erneut abgedruckt

Herrschertheologie: Eusebs Sakralisierung des Kaisers

Nachdem Konstantin 324 n. Chr. seinen innenpolitischen Rivalen Licinius besiegt hatte, glaubte sein Lobredner und späterer Biograf, der Bischof Eusebius von Caesarea, die politische Monarchie sei restituiert und die göttliche Monarchie gesichert. Der erste christliche Kaiser auf dem römischen Thron vollendete in Eusebs Augen das, was mit der Errichtung des römischen Prinzipats unter Augustus grundgelegt war.

Doch Eusebius verknüpfte nicht nur das Römische Reich und das Christentum, sondern betonte auch die Analogie zwischen irdischer und göttlicher Monarchie.³⁴ In der Person Konstantins konvergierten die siegreiche Ausbreitung des christlichen Monotheismus und die erfolgreiche Aufrichtung einer Monarchie.³⁵ Während der Polytheismus zum Signum einer politisch fragmentierten Welt und eines vergangenen Äons erklärt wurde, machte Eusebius die universale Herrschaft des einen Gottes zum Kennzeichen der universalen Monarchie des einen Kaisers.³⁶ Damit war die bestehende politische Ordnung theologisch begründet. Die triumphalistische Botschaft verlegte die eschatologische Verheißung in die Gegenwart des Autors und war selbstredend Reflex des Endes der Verfolgungen und der manifesten Förderung des Christentums durch den ersten christlichen Kaiser Konstantin. Zeitgeschichte wurde zur Heilsgeschichte. Sie hing an der Person des Monarchen, der als Abbild (εἰκών) im gleichen Verhältnis zum Logos stand wie der Logos zum Vater.³⁷

Die Konstruktion einer Analogie zwischen Monotheismus und Monarchie ist ein Spezifikum der eusebianischen Herrschertheologie, die einherging mit dem eindeutigen Bekenntnis zur Monarchie als einziger gottgewollter Regierungsform und der platonisierenden Identifikation des einen Basileus (βασιλεὺς) mit dem Logos (λόγος) und dem „königlichen Gesetz“ (νόμος βασιλικός).³⁸ Doch Eusebius stellte den Kaiser Konstantin – ähnlich wie Moses³⁹ – nicht nur als einzigartigen Akteur im heilsgeschichtlichen Geschehen dar, sondern auch als das Instrument, mit dem der göttliche Logos in die Geschichte eingriff, um in der Welt zu wirken und der Kirche zum Sieg zu verhelfen.⁴⁰ Es gibt keinen Hinweis, dass Eusebius trinitätstheologisch gegen die nizänische Orthodoxie den arianischen Subordinationismus verfochten hat, um eine himmlische Analogie zur politischen Alleinherr-

in: Heinrich Schlang-Schöningh (Hg.): Konstantin und das Christentum. Darmstadt 2007, S. 216–244.

³⁴ Eus. vit. Const. 2,19,1f.

³⁵ Vgl. Wolfram Kinzig: *Novitas Christiana. Die Idee des Fortschritts in der Alten Kirche bis Eusebius*. Göttingen 1994, S. 547.

³⁶ Vgl. Eus. vit. Const. 3,5f.

³⁷ Vgl. Hans Eger: *Kaiser und Kirche in der Geschichtestheologie Eusebs von Caesarea*. In: *Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche* 38 (1939), S. 97–115, hier: S. 111.

³⁸ Vgl. Eus. laud. Const. 3,6.

³⁹ Vgl. Eus. vit. Const. 1,12,1; 1,20,2; 1,38,2; 2,12,1.

⁴⁰ Gerhard Ruhbach: *Die politische Theologie Eusebs von Caesarea*. In: ders. (Hg.): *Die Kirche angesichts der Konstantinischen Wende*. Darmstadt 1976, S. 236–258, hier: S. 249.

schaft Konstantins zu konstruieren. Bezeichnenderweise verglich er nicht nur die Monarchie Konstantins mit der Gottes, sondern auch die drei von Konstantin als Nachfolger eingesetzten Söhne mit der göttlichen Trinität.⁴¹

Zur weiteren Entwicklung: Die *imitatio Christi*

Konstantin hatte politische Herrschaft und religiöse Ordnung, Monarchie und Heil, in ein neues Verhältnis zueinander gesetzt, das sich in den folgenden Jahrhunderten als spannungsreich erwies. Seinen Legitimitätsanspruch musste er jetzt auch innerhalb der christlichen Kirche durchsetzen. Die Interventionen des Kaisers in innerkirchliche Belange, die immer häufiger wurden, ließen den quasi-göttlichen Monarchen zu einem Objekt theologischer Evaluation werden: Nun musste er sich im dogmatischen Sinne als rechtgläubig erweisen und in der Nachfolge des Moses und des Königs David seine christlichen *virtutes* zeigen. Der Kaiser war verpflichtet, Gott und Christus nachzueifern und seine Herrschaft durch die Nachahmung Gottes (μίμησις θεοῦ) beziehungsweise die *imitatio Christi* zu begründen.⁴² Die christliche Legitimation der monarchischen Herrschaft erfolgte durch öffentlich inszenierte Frömmigkeit (εὐσέβεια/*pietas*) und Orthodoxie (*recta fides*). Seit Theodosius I. war es zudem Teil der monarchischen Selbstdarstellung, demonstrativ Demut (ταπεινοφροσύνη/*humilitas*) gegenüber den Amtsträgern der Kirche zu zeigen.⁴³ Theodosius I. etwa konnte durch den öffentlichen Bußakt von Mailand, den er auf Veranlassung des Bischofs Ambrosius vollzog, und durch den damit erbrachten Beweis seiner *humilitas* neue Handlungsoptionen gewinnen.⁴⁴ Christliche Autoren wie Johannes Chrysostomus betonten die grundsätzliche Gleichheit (ὁμοτιμία) aller Menschen vor Gott,⁴⁵ belegten den Kaiser mit den Attributen Mitsklave (ὁμόδουλος und σύνδουλος)⁴⁶ und zerrten ihn vor den göttlichen Richterstuhl. Die Akzeptanz des Kaisers beruhte jedoch nicht nur im Westen, sondern auch im Osten des Imperium Romanum, und hier besonders in der neuen christlichen Hauptstadt Konstantinopel, auf der überzeugenden Darstellung herrscherlicher Frömmigkeit und Rechtgläubigkeit, an der auch die Frauen

⁴¹ Eus. vit. Const. 4,40,2; vgl. hierzu die Einleitung von Bruno Bleckmann zu: Eusebius von Caesarea: De Vita Constantini. Über das Leben Konstantins. Bearb. von Bruno Bleckmann (= Fontes Christiani, Bd. 83). Turnhout 2007, S. 96–106.

⁴² Vgl. schon Eus. laud. Const. 1,6; 2,5; 7,12.

⁴³ Vgl. Mischa Meier: Göttlicher Kaiser und christlicher Herrscher? Die christlichen Kaiser der Spätantike und ihre Stellung zu Gott. In: Das Altertum 48 (2003), S. 129–160, hier: S. 140–148; ders.: Die Demut des Kaisers. Aspekte der religiösen Selbstinzenierung bei Theodosius II. (408–450 n. Chr.). In: Andreas Pečar/Kai Trampedach (Hg.): Die Bibel als politisches Argument. Voraussetzungen und Folgen biblizistischer Herrschaftslegitimation in der Vormoderne. München 2007, S. 133–158.

⁴⁴ Hartmut Leppin: Theodosius der Große. Darmstadt 2003, S. 153–167.

⁴⁵ Joh. Chrys. hom. in Rom. 1,3 (PG 60, 399); hom. div. 5,1 (PG 63, 486).

⁴⁶ Vgl. z. B. Joh. Chrys. fem. reg. 9 (PG 47, 532); stat. 3,6; 7,2; 20,5; 21,4 (PG 49, 56; 93; 206; 220); cruc. 1,2 (PG 49, 401).

des Kaiserhauses teilhatten.⁴⁷ Der spätantike Herrscher bestätigte seinen Status als *optimus princeps* im performativen Vollzug der christlichen Orthodoxie: 491 n. Chr. rief das Volk im Hippodrom der Witwe des Kaisers Zenon zu: πολλὰ τὰ ἔτη τῆς Αὐγουστῆς ὁρθόδοξον βασιλέα τῇ οἰκουμένῃ („Die Kaiserin möge viele Jahre leben. [Wir wollen] einen rechtläubigen Herrscher für den Erdkreis.“)⁴⁸

Der Monarch verfügte in der Spätantike über persönliches Charisma durch seine göttliche Erwählung. Um der permanenten Bedrohung durch Usurpatoren zu entgehen, die zu dieser Zeit als *tyranni* bezeichnet wurden,⁴⁹ musste er Anerkennung beim Heer, aber zunehmend auch bei den zivilen Würdenträgern finden.⁵⁰ Für den in Konstantinopel weilenden Herrscher war zudem die Akzeptanz durch das Volk und den Klerus von großer Wichtigkeit.⁵¹ Die christliche Herrschertheologie perpetuierte die systemstabilisierende Bedeutung der kaiserlichen Divinisierung respektive Himmelfahrt im Kontext der Nachfolgeregelung. Die christliche *consecratio* blieb eine zentrale zeremonielle Handlung, die den *consensus* der imperialen Sukzession öffentlich darstellte und die Sieghaftigkeit der herrschenden Dynastie verherrlichte. Während der legitime Herrscher mit dem Segen der Kirche im Paradies Aufnahme fand, wurde der Usurpator als Tyrann ohne Mitleid in die Hölle verbannt. Es war nun ein Leichtes, den Feind des Imperiums mit dem Feind der Religion in eins zu setzen.⁵²

Christen wie Nichtchristen stimmten darin überein, dass es zur Monarchie als Staatsform keine Alternative gebe. Die Aussage, dass alle ἐξουσία/*potestas* von Gott komme,⁵³ ermöglichte es den Christen, die Position des Kaisers theologisch zu begründen. Abbild des himmlischen Königs Christus war der irdische Herrscher.⁵⁴ Die christlichen Konzeptionen des Kaisertums griffen auf alttestamentliche Vorbilder und christologische Aussagen zurück, um den christlichen Monarchen als heiligen Mann zu inszenieren.⁵⁵

Zwei kontroverse Konzepte: Monarchie und Monotheismus

Die christliche Monarchie betonte die göttliche Erwählung des Königs, der als Mensch *a Deo coronatus* war. Monarchische Herrschaft gründete nicht mehr auf

⁴⁷ Vgl. Kenneth G. Holm: *Theodosian Emperresses. Women and Imperial Dominion in Late Antiquity*. Berkeley/Los Angeles/London 1982; Anja Busch: *Die Frauen der theodosianischen Dynastie. Macht und Repräsentation kaiserlicher Frauen im 5. Jahrhundert*. Stuttgart 2015.

⁴⁸ Const. Porph. caerem. 1,92 (418 Reiske). Vgl. dazu Mischa Meier: *Anastasios I. Die Entstehung des Byzantinischen Reiches*. Stuttgart 2009, S. 67.

⁴⁹ Vgl. Wickert: *Art. Princeps* (wie Anm. 9), Sp. 2123–2137.

⁵⁰ Joachim Szidat: *Usurpator tanti nominis. Kaiser und Usurpator in der Spätantike*. Stuttgart 2010.

⁵¹ Vgl. die oben, Anm. 16, genannten Arbeiten von Steffen Diefenbach und Rene Pfeilschifter.

⁵² Vgl. Rebenich: *Vom dreizehnten Gott* (wie Anm. 33).

⁵³ Vgl. Röm. 13,1.

⁵⁴ Vgl. Athan. c. gent. 42 (SC 18^{bis}, 176–180).

⁵⁵ Vgl. Bernd Isele: *Moses oder Pharao? Die ersten christlichen Kaiser und das Argument der Bibel*. In: Pečar/Trampedach (Hg.): *Die Bibel* (wie Anm. 43), S. 103–118.

einem individuellen Recht wie der Geburt oder auf einer konstitutionellen Grundlage wie der Wahl, sondern auf der Einsetzung durch Gott. Das Konzept des „Gottesgnadentums“ implizierte, dass der Herrscher einerseits charismatisch legitimiert wurde, sich andererseits dem göttlichen Recht unterstellen und die Bewahrung der göttlichen Ordnung garantieren musste.⁵⁶ In seiner Person manifestierte sich die Gnade Gottes; das besondere Nahverhältnis zum christlichen Gott war die Ursache, dass der Monarch Wunder tun, Schlachten entscheiden und Unheil wehren konnte, verlangte aber zugleich die Darstellung eigener Demut, um der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass alle Herrschaft von Gott komme. Die Unterordnung des Monarchen unter göttliches Gesetz und christliche Ordnungskonzeptionen hatte nicht die Vorstellung zur Folge, Gott beschränke die Macht des Königs, band ihn aber an religiöse und konfessionelle Normen; dies konnte zu politischen Konflikten führen oder bestehende verschärfen, denn der Widerstand gegen häretische Kaiser oder heterodoxe Entscheidungen war die Pflicht der Gläubigen.

Der Monarchiebegriff spielte in den theologischen Diskussionen, die im griechischsprachigen Osten seit dem 4. Jahrhundert n. Chr. um die Trinität geführt wurden, eine prominente Rolle. Dabei wurde er in unterschiedlichen dogmatischen Kontexten verwendet, ohne dass er seine politischen Assoziationen verlor. Das Konzept der Monarchia (μοναρχία) schien geeignet, um über den Monotheismus und die eine Gottheit nachzudenken. Allerdings stellte sich das Problem, dass die Vorstellung von der absoluten Monarchie des Einen Differenz und Vielheit nicht zulassen konnte. Dies führte zu Dissens im Gebrauch und in der Interpretation des Wortes „Monarchia“ (μοναρχία). Umfangreich ist die Überlieferung, die auf die Monarchie Gottes rekurriert, um gegen den Vorwurf des Tritheismus die Einheit der Trinität zu verteidigen, die ihren Ursprung in Gottvater hatte.⁵⁷ Christliche Theologen harmonisierten in diesem Kontext Trias (τριάς) und Monarchia (μοναρχία), harmonisierten trinitarischen und monarchischen Diskurs. Auch wenn ihre Diskussionen innertheologische Aussagen betrafen, riefen sie für die zeitgenössischen Leser allein schon aufgrund des verfassungsrechtlichen Vokabulars politische Assoziationen hervor. Gregor von Nazianz etwa verglich Atheismus, Polytheismus und Monotheismus mit den Verfassungsformen Anarchie, Polyarchie und Monarchie, um auf der einen Seite die paganen Vorstellungen von Gott zu delegitimieren und auf der anderen Seite den christlichen Monotheismus als die Verehrung des einen Gottes in drei Personen zu definieren.⁵⁸

Die triadische Einheit Gottes konnte aber trotz theologischer Widerrede durchaus ihre Entsprechung in der kreatürlichen Welt finden. Der Rekurs auf trinitäts-

⁵⁶ Vgl. Jesse Rufus Fears: Art. Gottesgnadentum. In: RAC, Bd. 11 (1981), Sp. 1103–1159.

⁵⁷ Vgl. z. B. Eus. eccl. theol. 2,7; Cyrill. Hier. catech. 7,1 (1,208 Reischl/Rupp); Epiph. haer. 62,3,2f.; 66,3,1 und 3 (GCS Epiphanius 2,391; 3,19); Bas. spir. sanct. 45. 47 (SC 17^{bis}, 404–408; 412–414); Greg. Naz. or. 43,82 (SC 384, 304–306); carm. 1,1,30 (PG 37,508f.); Greg. Nys. c. Eunom. 1,1,531; 3,1,31 (Opera 1,179f.; 2,14); ep. 5,9 (Opera 8,2,33f.).

⁵⁸ Greg. Naz. or. 29,2 (SC 250,178–180).

theologische Aussagen ermöglichte es, die Partizipation mehrerer Personen an der Herrschaft zu begründen; das Trinitätsdogma konnte mithin politisch instrumentalisiert werden. Als 669/670 die Soldaten des anatolischen Thema die drei Kaiser Konstantinos IV. Pogonatos, Herakleios und Tiberios akklamierten, riefen sie: εἰς τριάδα πιστεύομεν· τοὺς τρεῖς στέψομεν („Wir glauben an die Dreizahl. Wir werden drei [Herrscher] bekränzen.“).⁵⁹

Wie sah es im lateinischen Westen aus? Westliche Theologen verurteilten im Zuge der trinitätstheologischen Auseinandersetzungen des 4. Jahrhunderts ebenso wie ihre griechischen Gegenüber den heterodoxen Kaiser als Häretiker, ohne jedoch die Institution des Kaisertums infrage zu stellen.⁶⁰ Ambrosius integrierte, im Anschluss an Hilarius, die griechische Trinitätstheologie in die traditionelle, auf Tertullian zurückreichende lateinische Terminologie von der einen Substanz und den drei Personen.⁶¹ Der *monarchia*-Begriff hatte in diesem Zusammenhang, wie auch Augustins Werk zeigt, keine Bedeutung.⁶² Für die politische Geschichte einflussreicher war die von Ambrosius unter Rückgriff auf alttestamentliche *exempla* vollzogene Trennung zwischen dem Amt des Kaisers und dem Menschen, der aus christlicher Sicht ein Sünder war, sich um sein Seelenheil bemühen und sich in Sachen des Glaubens dem Bischof unterordnen musste.⁶³ Die Konsequenz war weitreichend: *imperator enim intra ecclesiam non supra ecclesiam est* („Der Kaiser ist nämlich Teil der Kirche, er steht nicht über der Kirche.“).⁶⁴ Damit wurde die für die Entwicklung monarchischer Herrschaft im westlichen Abendland fundamentale Trennung von *imperium* und *sacerdotium* vorbereitet.

Möglichkeiten und Grenzen eines Dialoges zwischen Alter Geschichte und Papsttumshistoriografie

Der bereits in der Spätantike formulierte Anspruch des Papstes auf universale Suprematie *in rebus divinis*, das heißt in Glaubens- und Disziplinfragen, erlaubt es, nach einer strukturellen Vergleichbarkeit von kaiserlicher und päpstlicher Herr-

⁵⁹ Theoph. Conf. chron. s.a. 661 (1,352 de Boor); Georg. Kedren. comp. hist. (PG 121,836); Zonar. ann. 14,20,5 (PG 134,1293); vgl. Treitinger: Kaiser- und Reichsidee (wie Anm. 23), S. 45f.

⁶⁰ Klaus M. Girardet: Kaiser Konstantius II. als „episcopus episcoporum“ und das Herrscherbild des kirchlichen Widerstandes. In: *Historia* 26 (1977), S. 95–128, erneut abgedruckt in: ders.: *Kaisertum, Religionspolitik und das Recht von Staat und Kirche in der Spätantike*. Bonn 2009, S. 295–333.

⁶¹ Vgl. dazu Stefan Rebenich: *Ambrosius*. Erscheint in: *Philosophie der Kaiserzeit und der Spätantike* (= Grundriss der Geschichte der Philosophie. Die Philosophie der Antike, Bd. 5). Basel 2018.

⁶² Vgl. etwa Roland Kany: *Augustins Trinitätsdenken. Bilanz, Kritik und Weiterführung der modernen Forschung zu De trinitate*. Tübingen 2007.

⁶³ Vgl. Ambr. ep. 75[21],4; Hartmut Leppin: *Zum politischen Denken des Ambrosius – Das Kaisertum als pastorales Problem*. In: *Therese Fuhrer (Hg.): Die christlich-philosophischen Diskurse der Spätantike: Texte, Personen und Institutionen*. Stuttgart 2008, S. 33–49.

⁶⁴ Vgl. Ambr. ep. 75a[21a],36.

schaft zu fragen. Zunächst sollte man sich aber die Beobachtung Mischa Meiers in Erinnerung rufen, dass das spätrömische Kaisertum nach 476 n. Chr. im Westen zwar als Institution verschwand, nicht aber als Denkfigur. „Für die neuen barbarischen Herren stellte es weiterhin einen zentralen Bezugspunkt für die Definition der eigenen Stellung dar; für die Kaiser im Osten führte die Absetzung des Romulus Augustulus und die damit verbundene Beeinträchtigung der geläufigen Denkfigur zu gravierenden Erschütterungen der dort fortbestehenden Institutionen selbst; das aufstrebende Papsttum schließlich konnte sich nach dem Fortfall des westlichen Kaisertums in seiner seit Augustin [...] forcierten grundsätzlichen Entwertung irdischer Herrschaft bestätigt sehen und die Einschätzung kaiserlicher Herrschaft [...] nunmehr offensiv in die Auseinandersetzungen mit der oströmischen Führung einbringen.“⁶⁵ Die Schwäche des weströmischen Kaisertums korrelierte, anders gewendet, mit der Stärke des römischen Primatsanspruchs. Die ekklesiologisch legitimierte Integration des Kaisers in die *congregatio fidelium*, die bereits Leo I. vorbereitet hatte, führte zur Forderung nach Unterordnung des weltlichen Herrschers unter den Bischof, insbesondere unter den Inhaber der *sedes apostolica*.

Gelasius I. entwickelte in seinem berühmten Schreiben an den oströmischen Kaiser Anastasius aus dem Jahr 494 einen zentralen Gedanken, der für das Selbstverständnis des mittelalterlichen Papsttums von herausragender Bedeutung war; denn der römische Bischof schied kategorial zwischen der *auctoritas* der Bischöfe und der *potestas* des weltlichen Herrschers und unterstellte das Handeln des Kaisers auch dem Gebot des göttlichen Rechts. Die Aufgabenbereiche der beiden Akteure waren zwar klar geschieden, aber eine autonome säkulare Gewalt gab es nicht mehr.⁶⁶ Die Differenzierung zwischen *auctoritas* und *potestas* griff zugleich auf ein wesentliches Strukturprinzip des von Augustus geschaffenen Prinzipats zurück, das nunmehr ekklesiologisch interpretiert und transformiert wurde.⁶⁷

Herrschaft und Hof

Das Papsttum erscheint, um eine Wendung Horst Fuhrmanns aufzugreifen, „als wunderbar ausgeklügelte und nachahmenswerte Herrschaftsform“.⁶⁸ Repräsentation, Zeremoniell und Sakralisierung sind auch in der Geschichte päpstlicher Herrschaft als Spiegel epochentypischer religiös-theologischer Vorstellungen und

⁶⁵ Mischa Meier: Nachdenken über „Herrschaft“. Die Bedeutung des Jahres 476. In: ders./Steffen Patzold (Hg.): Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500. Stuttgart 2014, S. 143–214, hier: S. 212.

⁶⁶ Vgl. Gelasius ep. 12 (S. 350–353 Thiel; Regest: JK 632) sowie Walter Ullmann: Gelasius I. (492–496). Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter. Stuttgart 1981.

⁶⁷ Vgl. Meier: Anastasios I. (wie Anm. 48), S. 111 mit Hinweis auf Alan Cottrell: Auctoritas and Potestas. A Reevaluation of the Correspondence of Gelasius I on Papal-Imperial Relations. In: *Mediaeval Studies* 55 (1993), S. 95–109.

⁶⁸ Horst Fuhrmann: Von Petrus zu Johannes Paul II. Das Papsttum: Gestalt und Gestalten. München 21984, S. 20.

sozialer Konventionen zu verstehen, deren Beachtung und Erfüllung eine entscheidende Voraussetzung dafür darstellten, dass die Herrschaft der Päpste trotz zentrifugaler Kräfte durch Ausgleich und Konsens stabilisiert werden konnte. Repräsentation kann hierbei nicht als streng hierarchisches Phänomen verstanden werden, sie beruhte vielmehr auf der reziproken Interaktion und Kommunikation zwischen dem Papst auf der einen und dem Klerus sowie dem Kirchenvolk auf der anderen Seite.

Die kaiserlichen Residenzen waren Orte der performativen Bestätigung monarchischer Herrschaft. Dies gilt ebenso für die Höfe der Päpste und Gegenpäpste: Durch vielfältige Klientel-Beziehungen und ein differenziertes Selektionsverfahren wurden elitäre Netzwerke konstituiert, in deren Mittelpunkt der Hof stand und die auch entfernte Führungsgruppen und Amtsträger an den Kirchenfürsten banden. Dort fanden sich manifeste Statuskonkurrenz und differenzierte Rangdemonstration; dabei bedingten sich klerikale Geltungsansprüche wechselseitig.

Eine traditionelle Ausbildung war die beste Voraussetzung, um eine Anstellung in der imperialen Administration und am kaiserlichen Hof zu erhalten. Der römische Aristokrat Symmachus brachte es in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts auf den Punkt: *iter ad capessendos magistratus saepe litteris promovetur* („der Aufstieg in Ämter wird oft durch Bildung befördert“).⁶⁹ Der kaiserliche Hof wurde damit auch zu einem Ort sozialer Mobilität. Wie der Aufstieg der „gelehrten Juristen“ an den päpstlichen Höfen seit dem 12. Jahrhundert zeigt, gab es auch dort vergleichbare Personengruppen, die aufgrund ihrer Bildung und personaler Bindungen in hochrangige klerikale Positionen gelangten und denen gewisse Privilegien zugebilligt wurden.

Die Vergabe ebendieser Vorrechte bildete aber zugleich ein integrierendes Element, weil es vornehme Senatoren und soziale Aufsteiger gleichermaßen mit der Person des Kaisers verband. Auch der päpstliche Hof führte neue und alte Eliten zusammen. Das Beispiel der Juristen weist darauf hin, dass das Prinzip der Statusvergabe durch den Papst zu einer relativen sozialen Offenheit und Variabilität der höfischen Elite führte und in der Folge die personelle Struktur der klerikalen Elite veränderte.

Die Frage nach der Stabilität monarchischer Ordnungsformen einerseits und die nach der Akzeptanz einzelner Herrscher andererseits muss deutlich getrennt werden. Die Erschütterungen durch Usurpation und Gegenpapsttum veranlassten die Zeitgenossen nicht, die jeweilige Herrschaftskonfiguration einer radikalen Systemkritik zu unterziehen. Die Polemiken gegen die Herausforderer der Eindeutigkeit wurden personalisiert, indem man zwischen Amt und Person differenzierte. Ebenso wenig, wie die Usurpatoren das monarchische Herrschaftssystem im Imperium Romanum infrage stellten, wollten die Gegenpäpste die Institution des Papsttums beseitigen. Aber man suchte nach erfolgversprechenden Verfahren

⁶⁹ Symm. ep. 1,20. Vgl. John F. Matthews: *Western Aristocracies and Imperial Court A.D. 364–425*. Oxford ²1990; Dieter Nellen: *Viri litterati. Gebildetes Beamtentum und spätrömisches Reich im Westen zwischen 284 und 395 nach Christus*. Bochum ²1981.

der Legitimitätssicherung: Während die spätrömischen Kaiser ihre Herrschaft in rechtliche Formen kleideten, um sich der Loyalität der Eliten zu versichern, leitete der Bischof von Rom seinen Führungsanspruch in immer größerem Maße von seiner Wahl ab und setzte damit auf die zunehmende Verrechtlichung seines Anspruchs auf universale Suprematie. Auch hier gilt die Beobachtung, dass monarchische Systeme Stabilität auch dadurch zu gewinnen vermögen, dass die Handlungsspielräume des Herrschers durch einzelne Gruppen oder bestimmte Verfahren eingegrenzt werden.⁷⁰

Usurpatoren, Gegenpäpste und das Akzeptanzsystem

Usurpationen waren ein Phänomen, das die gesamte römische Kaiserzeit charakterisierte. Dabei galt nur der erfolglose Prätendent als Usurpator; hatte er indes Erfolg, wurde er in der römischen Wahrnehmung zum legitimen Herrscher. Ebendieser Erfolg manifestierte sich weniger in rechtlicher Absicherung oder dynastischer Nachfolge als vielmehr in politischer und sozialer Anerkennung des Anspruchs auf Herrschaft. Die Nachfolger des Augustus mussten deshalb nicht nur ihre überragende militärische und soziale Macht begründen, sondern ihre Herrschaft auch durch die Akzeptanz der *plebs urbana*, des Senates sowie des Heeres und durch die ständige Kommunikation mit diesen politisch relevanten Gruppen sichern. Um der potenziellen Instabilität des Akzeptanzsystems entgegenzuwirken, setzten die römischen Monarchen auf die mediale Inszenierung herrscherlicher *pietas*, kaiserlicher Sieghaftigkeit und militärischer *virtus*, der Bewahrung des inneren Friedens und der Verteidigung der universalen Herrschaft.⁷¹

Verschiedene Akzeptanzgruppen kann man auch in den spätantiken Kaiserresidenzen nachweisen, allen voran in Konstantinopel. Ein christlich legitimates Kaisertum schloss keineswegs ein sozial stratifiziertes Akzeptanzsystem aus. Demonstrative Gesten der Bescheidenheit und Demut verwiesen auf die menschliche Begrenzung des überragenden Machtanspruchs auf Erden. Die sakrale Überhöhung des Kaisers hatte folglich nicht seine vollständige politische Immunsierung zur Folge, zumal auch der spätantike Monarch mit zahlreichen konkurrierenden Erwartungen konfrontiert und für Kriege und Katastrophen verantwortlich gemacht wurde. Zu Volk, Militär und Eliten traten jetzt Klerus, Mönche und *holy men*: Die verschiedenen Gruppen affirmierten oder negierten nicht nur die göttliche Erwählung des Monarchen, sondern auch dessen Anspruch auf Herrschaft.⁷² Der christliche Bischof Ambrosius von Mailand unterschied die illegitimen Usur-

⁷⁰ Johannes Wienand: Monarchische Herrschaft im Altertum, 23.01.2014–25.01.2014 München. Tagungsbericht für H-Soz-Kult, 12.05.2014; online zugänglich unter: <http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-5360> (letzter Zugriff am 30.11.2016).

⁷¹ Hierzu grundlegend Flaig: Usurpationen (wie Anm.15). Zur Selbstdarstellung des monarchischen Herrschers vgl. Alföldi: Repräsentation (wie Anm.12); Paul Zanker: Augustus und die Macht der Bilder. München 1987.

⁷² Zur Diskussion vgl. die oben, Anm. 16, genannten Arbeiten von Steffen Diefenbach und Rene Pfeilschifter.

patoren von den rechtmäßigen Kaisern: *usurpator bellum infert, imperator ius suum tuetur* („der Usurpator beginnt mit dem Krieg, der Kaiser schützt sein Recht“).⁷³

Ausgehend von diesen Beobachtungen ist zu fragen, ob die Gegenpäpste nicht mit den Usurpatoren der Spätantike verglichen werden können. Wenn man sich auf diesen Gedanken einlässt, dann ist die Inthronisation eines erfolgreichen Papstkandidaten mit der eines nicht erfolgreichen Kandidaten zu korrelieren. Mehr noch: Die Differenzierung von Papst und Gegenpapst ist nur eine retrospektive Beschreibung von Erfolg und Misserfolg. Diese Beobachtung setzt allerdings nicht die Kategorie der Legitimität außer Kraft: Die Scheidung in legitime und illegitime Kaiser und Päpste ist integraler Bestandteil des Akzeptanzsystems; sie fußt sowohl im Falle des spätantiken Kaisers wie des römischen Papstes auf der diskursiven Zuschreibung von göttlicher Gunst und Erwählung durch wichtige Akteure und Akzeptanzgruppen.

Die Herstellung von Eindeutigkeit ging einher mit einer aufwendigen Selbstdarstellung sowohl des Kaisers wie des Papstes, die sich als Garanten einer kontinuierlichen Herrschaftsausübung präsentierten: Hier wurde die dynastische, dort die apostolische Sukzession herausgestellt. Zeremonielle Handlungen für den verstorbenen Vorgänger und im Zusammenhang mit der Inthronisation kommunizierten der Öffentlichkeit die Rechtmäßigkeit des individuellen Anspruchs auf Nachfolge. Kommunikation und Interaktion mit den Untergebenen unterlagen genauen Vorgaben, und der Zugang zu Kaiser und Papst war präzise geregelt.

Die spätantiken Herrscher und die mittelalterlichen Päpste betonten zudem ihre besonderen christlichen Tugenden, vor allem ihre Frömmigkeit, Rechtgläubigkeit und Demut, bemühten als Vorbilder alttestamentliche Patriarchen und Könige und leiteten ihren jeweiligen Herrschaftsanspruch von der *imitatio Christi* ab. Diese Selbstdarstellungen beruhten indes nicht nur auf Konzepten, die „von oben“ verbreitet wurden, sondern integrierten in die monarchische Repräsentation Erwartungen, Ansprüche und Zuschreibungen, die außerhalb des Epizentrums der Herrschaft formuliert wurden.

Das Akzeptanzmodell erlaubt es darüber hinaus, zumindest das frühe Papsttum als spezifische Form einer städtischen Herrschaft zu beschreiben, die auf dem „Gehorsam“ unterschiedlicher Gruppen beruhte. Sowohl das römische Kaisertum als auch das antike und frühmittelalterliche Papsttum waren für die Stabilisierung der jeweiligen Herrschaft auf die Anerkennung führender Akteure und Gruppen in den urbanen Zentren angewiesen. Für den Kaiser waren Armee, Senat und *plebs urbana* von Bedeutung, später kam der Klerus hinzu. Die Päpste bedurften zunächst der Zustimmung von Klerus und Volk in Rom.⁷⁴ Der Anspruch, die gesamte Kirche zu vertreten, transzendierte allerdings den städtischen Rahmen und begründete neue Loyalitäten. Akzeptanz suchte der römische Bischof nunmehr

⁷³ Ambr. ep. 30[24],10.

⁷⁴ Vgl. Eckard Wirbelauer: Die Nachfolgebemessung im römischen Bistum (3.–6. Jh.). Doppelwahlen und Absetzungen in ihrer herrschaftssoziologischen Bedeutung. In: *Klio* 76 (1994), S. 388–437.

ebenfalls bei den Herrschern und ihrem Umfeld in Mailand und Ravenna, in Konstantinopel und Aachen.

Monarchie und Monotheismus

Der Bischof Eusebius von Caesarea hatte den providenziellen Zusammenhang zwischen der *pax Augusta* und der *incarnatio Christi* hervorgehoben.⁷⁵ Dieser für viele Christen zunächst richtungweisenden Interpretation setzte Augustinus nach dem Fall Roms 410 n. Chr. in apologetischer Absicht ein Ende; in seinem Werk „De Civitate Dei“ dissoziierte er christliche Universalität und Imperium Romanum.⁷⁶ Damit hatte er die theologische Grundlage gelegt für eine Entwicklung, die der englische Mediävist Peter Heather als „Wiedergeburt Roms“ charakterisiert hat: Nach dem Zerfall des Karolingerreiches traten die Päpste endgültig die Nachfolge der römischen Kaiser an. Das Oberhaupt der lateinischen Christenheit verschaffte sich mit Reformen und mit Waffen die ideellen und materiellen Ressourcen, um ein neues Reich, „eine Art religiösen Einparteienstaat“, zu errichten.⁷⁷

Der religiöse „Einparteienstaat“ ließ indes im Gegensatz zum spätantiken Kaisertum eine Verteilung der Herrschaft auf mehrere Personen nicht zu. Die triadische Einheit Gottes fand keine Entsprechung in der Welt des Papsttums. Der Rekurs auf trinitätstheologische Aussagen ermöglichte keine partizipatorischen und kollegialen Formen der Herrschaftsausübung. Die Vorstellung der absoluten Monarchie des Einen ließ nur mit Blick auf die *res humanae* Differenz und Vielheit zu, nicht aber bei den *res divinae*, zu deren mächtigstem Verwalter im Westen der Bischof von Rom wurde. Die *auctoritas* des römischen *pontifex* war im Gegensatz zur *potestas* des weltlichen Herrschers nicht teilbar.

Die päpstliche Herrschaft ist folglich nicht durch kollegiale Leitungsformen gekennzeichnet, sondern durch eine eindeutige Unterordnung des Klerus unter den Bischof von Rom. Eine herrschaftssoziologische Betrachtung der Geschichte der Päpste und Gegenpäpste muss deshalb nach den je spezifischen Grundlagen papaler Herrschaft fragen, einzelne historische Erscheinungsformen beschreibend erfassen und die Vielgestaltigkeit papaler Herrschaft – unter Einschluss der Herrschaft der Gegenpäpste – abbilden.

Abstract

The chapter concentrates on some of the central aspects of monarchical rule in the fourth and fifth centuries AD. I outline the importance of the court as the center of social mobility and social interaction in late antiquity, before turning to the re-

⁷⁵ Vgl. etwa Eus. praep. ev. 1,4,4; 5,1,5; dem. ev. 3,7,30; laud. Const. 16,4 und 16,6.

⁷⁶ Vgl. nur Aug. civ. 19,17.

⁷⁷ Peter Heather: Die Wiedergeburt Roms. Päpste, Herrscher und die Welt des Mittelalters. Stuttgart 2013, S. 479.

lations between monarchical rule and religious transcendence. In this context I discuss Constantine the Great's establishment of a Christian monarchy, the Christian sacralization of the ruler, and the bond between monarchy and monotheism in the Christian discourse. On the basis of this, I suggest some topics for a dialogue between ancient history and papal historiography, focusing on the social and political function of courts, the similarity of usurpers and antipopes and the connection between monarchy and monotheism.

The imperial residences were places of performative confirmation of monarchical rule. The same applies to the courts of popes and antipopes; elite networks were established by diverse clientele relations and selection processes. These networks centered on the court, which also linked distant groups and persons to the ecclesiastical dignitaries. These served as the location for elaborate status competitions and demonstrations of differences in rank.

The antipopes may be compared with the usurpers of late antiquity. The enthronement of a successful papal candidate can be correlated with that of an unsuccessful pretender. The differentiation between pope and antipope is therefore only a retrospective description of success and failure. But this observation does not override the category of legitimacy; the distinction between legitimate and illegitimate emperors and popes is an integral part of a system which is based on the political and social acceptance of the pretender's claim to power.

In contrast to the later Roman empire, however, papal rule did not permit the distribution of sovereignty to several persons, and the rise of trinitarian dogma was not understood as endorsing participatory or collegial forms of rulership. The authority of the one Roman *pontifex* was not to be divided.

Florian Eßer

Aus zwei mach eins

Der Pisaner Lösungsversuch des Großen Abendländischen
Schismas 1408/1409: Schismatologie und Konzilsform¹

Schisma als unzulässige Verdopplung

Aus zwei mach eins – auf diese knappe Formel könnte man die Herausforderung bringen, ein Schisma, ein verdoppeltes Papsttum, zu beseitigen. Auch das Pisaner Konzil von 1409,² jener Versuch beider Kardinalskollegien, vermittels eines Konzils das Große Abendländische Schisma zu lösen, hatte sich diese Aufgabe gestellt. Doch ist die Formel nicht unproblematisch. Denn bei einem Papstschisma handelt es sich nicht um eine bloße Spaltung in zwei potenziell lediglich wieder zusammenzuführende Teile, sondern vielmehr um eine unzulässige Verdopplung. Die Teile stehen sich polar gegenüber, schließen mit dem eigenen Anspruch unmittelbar den jeweils anderen aus – in diesem Sinne sind sie geradezu „unvereinbar“. Der große Vorteil des von Harald Müller und Brigitte Hotz im Aachener DFG-Projekt geprägten Konzeptes der „Gegenpäpste“ ist es, diese Polarität der Ansprüche zum Ausdruck zu bringen.³ Aber auch der Begriff des Schismas wurde dazu genutzt, diese Dichotomie auszudrücken. Moderne Historiker verwenden

¹ Die Vortragsform wurde im Wesentlichen beibehalten und lediglich um Nachweise ergänzt. Die Darlegungen basieren auf Ergebnissen meiner Dissertation „Konzilsformen. Das Pisaner Konzil und die Lösung des Großen Abendländischen Schismas (1378–1409)“, die ich im August 2016 der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen University vorgelegt und im Dezember 2016 erfolgreich verteidigt habe.

² Einen guten Einstieg erlauben die Veröffentlichungen der derzeit besten Kenner des Pisanums: Hélène Millet (Hg.): *Le concile de Pise. Qui travaillait à l'union de l'Église d'Occident en 1409?* Turnhout 2010 sowie Dieter Girgensohn: *Von der konziliaren Theorie zur Praxis: Pisa 1409*. In: Johannes Helmrath/Heribert Müller (Hg.): *Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Institution und Personen (= Vorträge und Forschungen, Bd. 67)*. Ostfildern 2007, S. 74–94. Die letzte Monografie zu Pisa ist Aldo Landi: *Il papa deposto (Pisa 1409). L'idea conciliare nel Grande Scisma*. Rom 1985. Erst nach der Abfassung des Beitrags erschienen ist Mona Kirsch: *Das allgemeine Konzil im Spätmittelalter. Organisation – Verhandlungen – Rituale (= Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, N. F., Bd. 21)*. Heidelberg 2016, wo S. 411–463 auch das Pisanum umfangreich behandelt wird, allerdings, gemäß dem Ansatz der Autorin, kaum seine Vorgeschichte.

³ Vgl. neben dem einführenden Beitrag Harald Müllers im vorliegenden Band vor allem den Band zur Aachener Tagung von 2011: Harald Müller/Brigitte Hotz (Hg.): *Gegenpäpste. Ein un-*

den Begriff vornehmlich in einem deskriptiven Sinn zur Kennzeichnung eines Konkurrenzstands, oder, wie es Winrich Alfried Löhr gefasst hat, zur „Beschreibung der institutionellen Ausprägung religiösen Dissenses, in parallelen, auf den Bischof zentrierten Kirchenstrukturen“.⁴ Für die Zeitgenossen besaß der Terminus jedoch noch eine normativ-wertende Dimension: Sie verbanden mit ihm zugleich einen Tatbestand, der Schuld bedeutete. „Schuld“ am Schisma war der Schismatiker, der sich von der wahren Kirche und ihrem Oberhaupt entfernt hatte. Er stand damit außerhalb der Kirche. Das Kirchenrecht straft dies in der Regel mit der Exkommunikation.⁵ Der Begriff beinhaltete somit eine implizite Legitimitätsbewertung, einen Exklusivitätsanspruch der einen, „wahren“ Kirche, aus dem sich auch erst seine Nähe zur Häresie, als Abweichung von dem Rechten und der Einheit der Gläubigen, erklärt. Hinter all dem steht eine ekklesiologische Grundfrage, nämlich jene, wer zur Kirche gehört und wer außerhalb derselben steht. Doch heißt dies natürlich nicht, dass sie deshalb auch allein auf Basis ekklesiologischer Überzeugungen oder Definitionen beantwortet wurde.

Die klare Identifizierung der „Schismatiker“ war ein Mittel, Eindeutigkeit herzustellen und zu wahren – allerdings eine Eindeutigkeit, die im Falle eines Papstschismas jede Seite genau entgegengesetzt beurteilte. So überrascht es nicht, dass die Schismapapste die Gegenpartei in der Regel früh und mehrfach als Schismatiker für exkommuniziert erklärt haben.⁶ Zumindest auf der Anspruchsebene war also für die Zeitgenossen nicht Uneindeutigkeit, sondern waren konkurrierende Eindeutigkeiten das zentrale Problem eines Papstschismas.⁷ An einer eindeutigen Schuldverortung hing nämlich viel, nicht nur auf der höchsten Ebene. Spätestens seitdem das Papsttum sein Kollationsrecht auf die niederen Ämter und Ebenen ausgeweitet hatte, waren die jeweiligen Ansprüche auf das engste mit der Legitimität des Papstes selbst verknüpft. Ähnliches galt für die Obödienzentscheidung weltlicher Herrscher, die unmittelbar ihr Prestige berührte. Im Falle konkurrier-

erwünschtes mittelalterliches Phänomen (= Papsttum im mittelalterlichen Europa, Bd. 1). Wien/Köln/Weimar 2012.

⁴ Winrich Alfried Löhr: Art. Schisma. In: TRE, Bd. 30 (1999), S. 129–135, hier: S. 132.

⁵ Zum komplexen Verhältnis von Schisma, Exkommunikation und Häresie in der Kanonistik vgl. Véronique Beaulande-Barraud: Schisme, hérésie et excommunication chez les canonistes médiévaux. In: *Mélanges de l'École française de Rome – Italie et Méditerranée modernes et contemporaines* 126 (2014) 2, online zugänglich unter: www.mefrim.revues.org/1850 (letzter Zugriff am 1. 4. 2017) sowie den Beitrag von Stefan Schima in diesem Band.

⁶ Vgl. für das Große Abendländische Schisma exemplarisch die umfangreiche Exkommunikations- und Depositionssentenz Urbans VI. gegen den Gegenpapst und dessen Unterstützer vom 29. 11. 1378; gedruckt bei: Caesar Baronius u. a. (Hg.): *Annales ecclesiastici* 26 (1356–1396). Barle-Duc/Paris/Freiburg i. Ü. 1880, ad a. 1378 Nr. 103–111, S. 342–346, in der er sie u. a. als *schismaticos et apostatas, et contra nos conspirantes et blasphemos, et tanquam haereticos puniendos, et reos criminis laesae majestatis* bezeichnete und ihnen vorwarf, die *via veritatis* verlassen zu haben; mit besonderem Fokus auf die Sentenzen Benedikts XIII.: Emil Göller: Die päpstliche Pönitentiarie bis Eugen IV. I. Teil: Darstellung (= Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., Bd. 1). Rom 1907, S. 261–269.

⁷ Vgl. Martin John Cable: Real and Personal Obedience. Pluralism, Sovereignty and ‚communis error‘ in the Great Western Schism (1378–1417). [Morrisville] 2006, S. 66f.

render Hierarchien war es deshalb nicht nur für die „Spitze“ von entscheidender Bedeutung, dass man selbst als rechtgläubig erschien und dass die jeweiligen Konkurrenten als Schismatiker, als aus der Kirche Ausgeschiedene, dargestellt wurden.

Entsprechend nutzte man den Begriff, um gegen sie vorzugehen und ihre Ansprüche abzuwehren.⁸ Zugleich präfigurierte ein solches Verständnis bereits die Lösung: Die „Schuldigen“, Irrenden waren zu bestrafen oder zur Umkehr zu bewegen und somit zur wahren Kirche und zum wahren Papst zurückzuführen. Dies alles gilt zumindest für das Große Abendländische Schisma.

Das Pisaner Konzil und die Schismenlösung

1408, als Kardinäle beider Obödienzen in Livorno übereinkamen, eine konziliare Versammlung zu betreiben – das spätere Pisaner Konzil –, konkurrierten bereits seit dreißig Jahren zwei Päpste und zwei Obödienzen miteinander.⁹ Das Pisanum war ein Versuch, mithilfe eines Konzils von der Zweiheit wieder zur Einheit zu gelangen. Als Lösungsversuch des Schismas, aber auch als bewusst geplante und (zunächst) von den Kardinälen bestimmte Versammlung steht es – genauer gesagt die „Konzilsform“ – im Fokus meiner Dissertation. Dieser Arbeitsbegriff zielt vor allem auf die Formbarkeit dessen, was unter einem *concilium generale* während des Schismas gefasst werden konnte, auf das Formen als einen Vorgang. Er umfasst den allgemeinen Zuschnitt, den Teilnehmerkreis und die Funktion der jeweiligen Versammlung, aber auch die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung in Liturgie, Zeremoniell und „Geschäftsordnung“. Die dieser Begriffsprägung zugrundeliegende Annahme lautet, dass die *via concilii*, der Konzilsweg, wie alle anderen *viae* im Schisma auch, im Wesentlichen als ein Lösungsversuch zu verstehen ist und weniger als eine konstitutionelle Alternative.¹⁰ Sie war damit eine Option, innerhalb derer dem „Konzil“ deutlich verschiedene Funktionen zugeschrieben werden konnten und die durchaus auch strategisch genutzt wurde.

⁸ Zum Einsatz und Umgang mit dem Schisma auf lokaler Ebene in der Diözese Cambrai vgl. Monique Maillard-Luybaert: *Papauté, clercs et laïcs. Le diocèse de Cambrai à l'épreuve du Grand Schisme d'Occident (1378–1417)* (= Publications des Facultés Universitaires Saint-Louis, Bd. 88). Brüssel 2001; am Beispiel Konstanz jetzt Brigitte Hotz: *Die Konstanzer Domkirche nach 1378. Aspekte einer gespaltenen Potestas ecclesiae*. In: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 33 (2014), S. 41–66; ein Forschungsüberblick bei Philip Daileader: *Local Experiences of the Great Western Schism*. In: Joëlle Rollo-Koster/Thomas M. Izbicki (Hg.): *A Companion to the Great Western Schism (1378–1417)* (= Brill's Companions to the Christian Tradition, Bd. 17). Leiden/Boston 2009, S. 89–121. Gewaltsam ging man dagegen kaum gegen die „Schismatiker“ vor, wie Robert N. Swanson herausstellt; vgl. Robert N. Swanson: *Obedience and Disobedience in the Great Schism*. In: *Archivum Historiae Pontificiae* 22 (1984), S. 377–387.

⁹ Vgl. dazu nur den jüngsten Überblick von Heribert Müller: *Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Schisma, Konziliarismus und Konzilien* (= EDG, Bd. 90). München 2012.

¹⁰ Begrifflichkeiten wie „Konziliarismus“ und „konziliare Theorie“ verdecken dies tendenziell.

Schon vor 1408 wurden entsprechend Konzilien zur Schismenlösung postuliert und entworfen, dies aber in zahlreichen unterschiedlichen Formen¹¹ – bereits hinsichtlich des Teilnehmerkreises variierten die Entwürfe von einem reinen Patriarchenkoncil bis hin zu einer Versammlung sämtlicher Gläubigen der Christenheit.¹² Auch die jeweilige Funktion der Versammlung differierte teilweise erheblich.¹³ Grob gesagt, wurde für jeden Zweck eine jeweils passende Konzilsform entwickelt. In dieser Perspektive interessiert am Pisanum also vor allem seine Versammlungsform und ihr Zustandekommen, und zwar insbesondere in Hinblick darauf, wie die Versammlung zur Schismenbeseitigung nutzbar gemacht werden sollte. Dabei galt es zuvorderst, die schismatische Polarität zu überwinden.

Eine solche Beseitigung der Dichotomie von „Schismatikern“ und „Rechtgläubigen“ gefährdete aber zumindest potenziell die Interessen von Prälaten, Klerikern und auch weltlichen Herrschern – also genau jener Gruppen, die nun vereint werden sollten –, weil gerade an dieser Differenz deren Ansprüche und Ämter entscheidend hingen. Die Zu-Vereinenden verhandelten in solchen Lösungsversuchen daher stets auch über den eigenen *status* und über ihr Prestige: Nach zehn, zwanzig oder gar dreißig Jahren treuer Obödienz zu einem Papst konnte und wollte beispielsweise kein Fürst riskieren oder akzeptieren, gegebenenfalls rückwirkend für schismatisch erklärt zu werden¹⁴ – ein Aspekt, den Howard Kamins-

¹¹ Vgl. dazu bis jetzt vor allem den materialreichen Überblick bei Franz Bliemetzrieder: *Das Generalkonzil im großen abendländischen Schisma*. Paderborn 1904. Bliemetzrieder tendiert allerdings dazu, die Proponenten eines Konzils pauschal zu glorifizieren.

¹² Heinrich von Langenstein listete etwa in seiner *Epistola concilii pacis* 1381 gleich sechs verschiedene Weisen auf, wie ein *generale concilium* in Erscheinung treten könne; diese reichen von einer Versammlung sämtlicher Gläubigen (*per omnium fidelium congregationem*) bis hin zu einer Zusammenkunft *solum omnium primatum et patriarcharum*; vgl. Hermann von der Hardt (Hg.): *Magnum Oecumenicum Constantiense Concilium* 2. Frankfurt a. M./Leipzig 1697, Sp. 36f.

¹³ Pierre d’Ailly unterschied 1403 in seinem *Tractatus brevis de varietate viarum ad unionem ecclesie* bereits drei *modi* und drei *fines* der *via concilii*; gedruckt bei: Franz Ehrle (Hg.): *Martin de Alpartils Chronica acitatorum temporibus Domini Benedicti XIII*. Bd. 1: Einleitung, Text der Chronik, Anhang ungedruckter Aktenstücke (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, Bd. 12). Paderborn 1906, S. 494–506, bes. S. 500–502. Es erschien nur dieser Band.

¹⁴ Exemplarisch etwa ein Schreiben des französischen Königs Charles VI. an den römischen König Wenzel im Jahr 1397; gedruckt bei: Edmond Martène/Ursin Durand (Hg.): *Veterum scriptorum et monumentorum historicorum dogmaticorum moralium amplissima collectio* 7. Paris 1733, Sp. 622–625, hier: Sp. 622f.: *Et quomodo praelati per utrumque contententium, vel eorum praedecessores promoti, qui utique pars sunt (nam de eorum statu agitur, quia promoti ab illo qui reprobaretur, utique etiam repobati remanere deberent, sicut alias quando schisma per viam discussionis legitur fuisse sedatum, semper factum fuit,) macula suspicionis quacumque cessante, canonice judicare potuerunt? [...] credo quod vestra serenitas non libenter audiret sententiam, per quam in effectu appareret felicitis memoriae dominum Carolum patrem vestrum malam in facto ecclesiae opinionem tenuisse, et in ea dies suos finivisse; nec etiam nos vice versa de nobis et patre nostro talem declarationem, testis est nobis Deus, libenter audiremus, et contra promotos qui adhuc vivunt, remaneret labes indelebilis, immo potius insania facti. Nonne diceret populus: „principes et praelati nostri deceperunt nos, qui utique sunt promoti per papam schismaticum“; et ita principes et viri ecclesiastici essent opprobrium hominum et abjectio plebis.*

ky bereits vor dreißig Jahren klar und überzeugend dargelegt hat.¹⁵ Entsprechend durfte, wiederum mit Kaminsky, bereits früh für weite Kreise die Ausgangsfrage des Schismas, wer denn nun der rechte Papst sei, bei der Lösung des Schismas keine Rolle spielen¹⁶ – nicht nur, dass sie faktisch kaum zu entscheiden war, sie barg auch für zu viele Gruppen zu viele Risiken. Hieraus erklärt sich zu einem Gutteil die Konjunktur der verschiedenen Lösungswege, die vor 1408 entworfen und verfolgt worden waren. Dazu gehört vor allem die von Frankreich und der Universität Paris prominent gemachte *via cessionis*: der freiwillige oder erzwungene Rücktritt beider Päpste ohne Diskussion über die Rechtsfrage, gefolgt von einer gemeinsamen Neuwahl – *tabula rasa* in gewissem Sinne.¹⁷ Wer schismatisch gewesen war, wurde damit bewusst nicht geklärt: Man ließ die Frage einfach offen und damit beiden Seiten die Möglichkeit, ihre Auffassung zumindest bis zum Rücktritt der Päpste aufrechtzuerhalten. Implizit relativierte ein solcher Ansatz diese Scheidung zwar bereits; prinzipiell blieb die Differenz aber erhalten.¹⁸ Selbst mitten in den Verhandlungen zwischen den Obödienzen wurde mitunter die Exkommunikation der Gegenseite nochmals bekräftigt – so etwa 1407.¹⁹ Vor allem

¹⁵ Vgl. Howard Kaminsky: *Cession, Subtraction, Deposition: Simon de Cramaud's Formulation of the French Solution to the Schism*. In: *Studia Gratiana* 15 (1972), S. 293–317; ders.: *Simon de Cramaud and the Great Schism*. New Brunswick (NJ) 1983; ders.: *The Great Schism*. In: Michael Jones (Hg.): *The New Cambridge Medieval History* 6: c.1300–c.1415. Cambridge 2000, S. 674–696.

¹⁶ Vgl. Kaminsky: *Schism* (wie Anm. 15), S. 680: „The key to a historical understanding of the Schism lies indeed in the brutal fact that although it began as a contest over the presumably urgent issue of which pope elected in 1378 was the true Vicar of Christ, it could endure unresolved for three decades and then be ended when the leaders of Europe agreed that the original issue *did not matter*: the competing papacies could then be terminated without a judgement between them.“ (Hervorhebung im Original).

¹⁷ Vgl. zum Zessionsweg und der diesbezüglichen, insbesondere französischen Politik Noël Valois: *La France et le grand schisme d'Occident*. 4 Bde. Hildesheim 1967 (ND der Ausgabe Paris 1896–1902), bes. Bd. 3; Kaminsky: *Cramaud* (wie Anm. 15); Kaminsky: *Cession* (wie Anm. 15); mit Fokus auf die Universitäten und Gelehrten Robert N. Swanson: *Universities, Academics and the Great Schism* (= *Cambridge Studies in Medieval Life and Thought*. Third Series, Bd. 12). Cambridge u. a. ²2002, S. 90–134.

¹⁸ In ihrem berühmten Brief vom 6. 6. 1394 formulierte die Universität beispielsweise den Vorschlag der Zession als *via [...] cessionis et renunciationis plenarie utriusque partium scilicet dom. nostri pape et alterius de summo pontificatu contendentis*; Heinrich Denifle (Hg.): *Chartularium universitatis Parisiensis* 3. Paris 1894, Nr. 1683, S. 617–625, hier: S. 618. Einen guten Monat später stellte sie ihn Clemens VII. in einem Schreiben als *via [...] cessionis aut renunciationis plenarie ad totale jus illud quod habetis in Papatu, vel pars adversa praetendit*, vor; ebd., Nr. 1690, S. 631. Diese Differenzierung war wesentlich; entsprechend ist auch der folgende französische Obödienzenzug nicht einfach mit einer „Neutralität“ gleichzusetzen.

¹⁹ Das thematisierte Benedikt XIII. selbst in seinem 1410 gegen das Pisanum gerichteten Traktat *Quia nonnulli*, hier zit. nach Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 1474, fol. 10r: *Demnach hätten seine Kardinäle papam Benedictum durante tractatu convencionis inter ipsum et intrusum apud Massiliam instanter requisiverunt, ut non obstante predicto tractatu, instrusum cum eisdem anticardinalibus scismaticos et hereticos declararet et condemnaret, quod ipsis assistentibus factum fuit et per extinctionem candelarum per eos cum papa anathema contra illos iuxta morem Romane curie solemnizatum*. Zum erwähnten Verlöschen der Kerzen als Teil des üblichen Zere-

hatte in den entworfenen Lösungsschemata die grundsätzliche Unterscheidung der Obödienzen Bestand: Agieren sollten jeweils die Obödienzen separat und sich mit „ihrem“ Papst auseinandersetzen. Erst danach war eine gemeinsame Neuwahl vorgesehen.²⁰ Erfolg hatte die *via cessionis* bekanntlich zunächst nicht. Sie zeigt allerdings, dass eine allgemein akzeptable, erfolgreiche Lösung eine eindeutige Verdammung als Schismatiker umgehen und ebenso konkurrierende Ansprüche so auflösen musste, dass keine Seite sich benachteiligt sah. Dies erforderte einerseits einen gewissen Pragmatismus, andererseits aber auch eine entsprechend elaborierte Legitimation und kanonistische Konzeptionalisierung – Aspekte, denen Martin John Cable in einer umfangreichen Studie nachgegangen ist.²¹ Vor allen Dingen musste das drohende Schismatikerverdikt verlagert oder zumindest relativiert werden. Hierzu bedurfte es, so könnte man sagen, einer modifizierten Schismatologie.²² Ansätze dazu gab es bereits, etwa durch Jean Gerson²³ und Pierre

monieills vgl. Christian Jaser: *Ecclesia maledicens. Rituelle und zeremonielle Exkommunikationsformen im Mittelalter* (= Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, Bd. 75). Tübingen 2013, S. 222–229; zum Traktat Dieter Girgensohn: Ein Schisma ist nicht zu beenden ohne die Zustimmung der konkurrierenden Päpste. Die juristische Argumentation Benedikts XIII. (Pedro de Lunas). In: *Archivum Historiae Pontificiae* 27 (1989), S. 197–247; Josep Baucells i Reig: Sobre la gènesi, la datació i la transmissió dels tractats de Benet XIII entorn del tema del cisma. In: *Jornades sobre el Cisma d'Occident a Catalunya, les Illes i el País Valencià*. Barcelona – Peníscola, 19–21 d'abril de 1979. Ponències i comunicacions. Segona part. Barcelona 1988 (VI Centenari del Cisma d'Occident), S. 347–381; Franz Ehrle: Die kirchenrechtlichen Schriften Peters von Luna (Benedikts XIII.). In: *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* 7 (1900), S. 515–575, hier: S. 533–540.

²⁰ So auch in der 1406 in der römischen Obödienz vor der Wahl Gregors XII. durch die Kardinäle aufgestellten Wahlkapitulation; gedruckt bei: Martin Souchon: *Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas: Entwicklung und Verfassungskämpfe des Kardinalats von 1378 bis 1417*. Bd. 1. Braunschweig 1898, Beilage II, S. 285–295, hier: S. 289: *si quis eorum assumptus fuerit ad apicem summi apostolatus, pro integritate unitatis christianorum renuntiabit effectualiter juri suo et papatui [...], si et quando antipapa, qui est et qui pro tempore fuerit, consimiliter renuntiabit et cedet praetensis juri suo et papatui sive decedet, dummodo anticardinales effectualiter velint cum iisdem dominis de sacro collegio sic convenire et concordare, quod ex hoc sacro collegio et ex ipsis sequatur juste canonica electio unici summi Romani pontificis*.

²¹ Vgl. Cable: *Obedience* (wie Anm. 7).

²² Dieser Kunstbegriff soll hier die unterschiedlichen Begriffsausprägungen von „Schisma“ und „Schismatiker“ bezeichnen. Ein Anschluss an die vom Dogmatiker Josef Nolte 1979 entworfene „verstehende Schismatologie“ ist nicht intendiert, auch wenn sie prinzipiell in eine ähnliche Richtung zielen mag; vgl. Josef Nolte: Was ist kirchentrennend? Historisch-systematische Aspekte einer verstehenden Schismatologie. In: *Ökumene, Konzil, Unfehlbarkeit* (= Pro Oriente, Bd. 4). Innsbruck 1979, S. 138–150.

²³ Gerson hatte sich um 1400 in einem kurzen Traktat *de modo se habendi tempore schismatis* dagegen verwahrt, prinzipiell die Exkommunikation von Anhängern des anderen Papstes zu vertreten; vgl. Jean Gerson: *Œuvres complètes VI: L'œuvre ecclésiologique* (253a–291). Hg. von Palémon Glorieux. Paris u. a. 1965, Nr. 256, S. 29–34; vgl. dazu Guillaume H. M. Posthumus Meyjes: *Jean Gerson. Apostle of Unity. His Church Politics and Ecclesiology* (= *Studies in the History of Christian Thought*, Bd. 94). Leiden/Boston/Köln 1999, S. 74–76; Cable: *Obedience* (wie Anm. 7), S. 70–73; Brian Patrick McGuire: *Jean Gerson and the Last Medieval Reformation*. University Park (PA) 2005, S. 88–90 (mit abweichenden Datierungen).

d'Ailly,²⁴ die zu verschiedenen Zeitpunkten Ähnliches formuliert hatten; vollkommene Entsprechung in einem Lösungsschema fand sie jedoch erst 1408. Um diesen Zusammenhang von Konzilsform und Schismatologie auf dem Weg nach Pisa soll es im Folgenden gehen. Dazu ist der Blick zuallererst nach Livorno zu richten, denn hier begann die „Ausformung“ des Pisanums, und zwar bereits 1408, also ein knappes Jahr vor dem Zusammentritt des Konzils.

Die Livorneser Verhandlungen 1408: Von zwei Konzilien zu einem

Seit Ende Mai 1408 traten in Livorno Vertreter der von Gregor XII. abgefallenen Kardinäle mit Kardinälen Benedikts XIII. in Verhandlungen.²⁵ In die Gespräche platzte die Nachricht, dass Frankreich seinem Papst erneut die Obödienz entzogen hatte mit der Folge, dass Benedikt am 16. Juni Norditalien verließ und Richtung Aragon segelte. Drei seiner Kardinäle blieben jedoch in Livorno und führten die Gespräche weiter. Spätestens jetzt kam es zu einer echten Annäherung der beiden Gruppen. Sie erhielten bald weiteren Zulauf von Purpurträgern beider Seiten und ihre Pläne richteten sich immer stärker gegen die jeweiligen Kirchenoberhäupter. Für den hier verfolgten Zweck sind einige Schriftstücke aus den Verhandlungen relevant, die einen Blick auf die jeweiligen Verhandlungsstände erlauben: Zwischenstände und teils recht flüchtige Notizen und Fragen.²⁶ Demnach entschieden die Kardinäle sich relativ schnell für die *via concilii* – jedoch in verschiedenen Entwicklungsstufen. So lässt sich erkennen, dass das zugrundegelegte

²⁴ D'Ailly hatte 1405 in Genua und Florenz in drei Konklusionen die hartnäckige Weigerung, die Wahrheit im Schisma zu ergründen und ggf. anzuerkennen, zum wesentlichen Kennzeichen der Schismatiker erklärt und entsprechend festgestellt: *stat, quod sit schisma, i.e. divisio seu diversitas opinionum circa obedientiam papae, et tamen quod nullus sit proprie schismaticus, loquendo de schismate, quo quis efficitur culpabiliter vitiosus seu praecisus a vera ecclesiae unitate*. Die Konklusionen selbst sind bisher nicht gedruckt, d'Ailly referiert sie jedoch bei zwei Gelegenheiten: 1406 im Pariser „Nationalkonzil“ (gedruckt bei: Louis Salembier: *Les œuvres françaises de Cardinal Pierre d'Ailly, Evêque de Cambrai*. In: *Revue de Lille* 25 [1906–1907], S. 792–795, S. 866–882, hier: S. 877f.); 1412 in seiner *Apologia concilii Pisani* (gedruckt bei: Paul Tschackert: *Peter von Ailli [Petrus de Alliaco]. Zur Geschichte des grossen abendländischen Schismas und der Reformconcilien von Pisa und Constanz*. Gotha 1877, Anhang Nr. XII, S. [32]f., hier das Zitat). Vgl. auch Ehrle (Hg.): *Chronica* (wie Anm. 13), S. 464 mit Anm. 1; Louis Salembier: *Le grand Schisme d'Occident au point de vue Apologétique*. In: *Revue pratique d'apologétique* 2 (1907), S. 467–594, hier: S. 584.

²⁵ Vgl. dazu die akribische Rekonstruktion der Verhandlungen bei Dieter Girgensohn: *More sanctorum patrum alias utiliter in ecclesia observato: Die Einberufung des Pisaner Konzils von 1409*. In: Remigius Bäumer u. a. (Hg.): *Synodus. Beiträge zur Konzilien- und allgemeinen Kirchengeschichte*. Festschrift Walter Brandmüller. Paderborn u. a. 1997, S. 325–382. Ihr wird im Folgenden, soweit nicht anders angegeben, gefolgt.

²⁶ Einige Schriftstücke finden sich in Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 12543, zum Teil sind sie bereits ediert, zum Teil durch das monumentale Werk Noël Valois' erschlossen, zum Teil aber auch bisher unbekannt; vgl. Valois: *France* (wie Anm. 17). Vgl. dazu ausführlicher künftig meine Dissertation (wie Anm. 1).

Schema zunächst ein völlig anderes war als das, was am Ende zur Umsetzung gelangte: In einer Art „Aktionsplan“,²⁷ einer im Druck mit *prima avisamenta* überschriebenen Aufstellung von etwa Mitte Juni, tauchte zwar das Generalkonzil bereits auf, jedoch in verdoppelter Form.²⁸ Jedes Kardinalskollegium sollte jeweils die eigene Obödienz zu einem separaten Generalkonzil einberufen. Beide Konzilien sollten zur gleichen Zeit möglichst am gleichen Ort tagen oder zumindest in benachbarten Städten. Dorthin sollte der jeweilige Papst zusammen mit der Aufforderung geladen werden, den bei seiner Wahl jeweils versprochenen Rücktritt umzusetzen – im Falle der Weigerung oder des Nichterscheinens sollte er „durch das Konzil oder die versammelte Kirche als notorischer Schismatiker [...] und Häretiker“ abgesetzt werden. Gemäß diesem Entwurf agierten beide Obödienzen zwar in enger Abstimmung, aber zunächst weiterhin parallel; erst nach der Beseitigung der Päpste sollten sie in einer Versammlung vereint werden.²⁹ „Die Kirche“ versammelte sich also gleich zweimal und führte auch parallele Prozesse gegen die Päpste.

Die Vorbereitung solcher „Parallelkonzilien“ war offenbar relativ weit fortgeschritten – das legt zumindest ein in einer Pariser Handschrift erhaltener Entwurf des durch seine abtrünnigen Kardinäle an Benedikt XIII. gerichteten Berufungsschreibens nahe, in dem genau dieses Schema greifbar wird.³⁰ Dennoch hatte es letztlich nicht Bestand. Als beide Kardinalskollegien am 29. Juni 1408 die Gespräche zu einem ersten Abschluss brachten und ihr Übereinkommen in Form eines

²⁷ So der Begriff bei Girgensohn: Einberufung (wie Anm. 25), S. 341.

²⁸ Vgl. Martène/Durand (Hg.): *Collectio* 7 (wie Anm. 14), Sp. 775–778, Sp. 795–797.

²⁹ Vgl. ebd., Sp. 775–777: *Item, attenta indispositione utriusque contententis de papatu et recessu, ut avisatum pro utili unione habenda, quod ecclesia debet congregari per collegia cardinalium, ita quod quolibet collegium convocet praelatos suae partis, quia in tali causa iuxta communes opiniones, ecclesia congregata est iudex.*

Item, quod congregentur ista concilia per cardinales ad festum Purificationis B[eatae] Mariae proxime futurum, et in uno loco, si possibile fuerit, convocentur ambae partes, alias in duobus locis propinquis adeo ut facilius possit haberi accessus de uno ad alium. [...] Item est intentio, quod quaelibet pars in concilio disponat suum papam ad viam cessionis juratam etc. et si disponi non possit, vel sit contumax, abjiciatur per concilium seu ecclesiam congregatam, tamquam schismaticus notorius, criminosus de enormibus criminibus, incorrigibilis, ecclesiam scandalisans, et ut haereticus. [...] Item est intentio, quod licet a principio concilia teneatur divisim, tamen postquam deliberaverint, conveniant in uno loco simul in vinculo caritatis et pacis, et communicent quae deliberaverint, et ex post fiat electio [...]. Item, modus tenendi concilium in qualibet parte videtur esse talis [...].

³⁰ Vgl. Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 12543, fol. 18r–19v. Dieser Entwurf entspricht im Wesentlichen der dann versandten Fassung; gedruckt durch: Lucas Dacherius (Hg.): *Veterum aliquot scriptorum qui in Galliae Bibliothecis, maxime Benedictinorum latuerant, Spicilegium* 6. Paris 1664, S. 200–204; mit gewissen Varianten gedruckt bei: Franz Ehrle: Aus den Acten des Afterconcils von Perpignan 1408 (Schluss). In: *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* 7 (1900), S. 576–694, hier: S. 657–661. In der Handschrift ist er jedoch noch undatiert und punktuell mit Anmerkungen versehen, die allerdings nur zum Teil den Weg in den endgültigen Text fanden; auf fol. 18v wird der Konzilsort noch nicht benannt, sondern stattdessen eine Lücke gelassen, die Berufung soll demnach durch beide Kardinalskollegien getrennt erfolgen, nämlich *per nos in civitate* [Lücke] *et per illos in eadem {vel alia civitate propinqua}*. Die in geschwungene Klammern gesetzte Passage ist dabei mit einem Tilgungsstrich versehen.

Vertrages fixierten, findet sich jedenfalls erstmalig die bald rege genutzte Formel vom *utriusque partis generale concilium*, also einer gemeinsamen Versammlung der Angehörigen beider Obödienzen.³¹

Eine analoge Entwicklung lässt sich für die Kardinalskollegien beobachten: Nach dem Entwurf der *Avisamenta* blieben beide Kollegien wie die Konzilien zunächst getrennt und agierten separat. Erst zur Neuwahl sollten sie zu einem einzigen, obödienzübergreifenden Kollegium zusammengeführt und dazu auch zahlenmäßig ausgeglichen werden.³² In der vertraglichen Übereinkunft am 29. Juni einigten die Kardinäle sich dagegen darauf, das weitere Vorgehen jeweils abzustimmen und nur in Einstimmigkeit zu agieren.³³ In der folgenden Phase der konkreteren Vorbereitung, die unter anderem von der Suche nach einem Konzilsort bestimmt war, lassen sich bald Äußerungen finden, die auf eine noch engere rechtliche Form der Zusammenarbeit deuten: Mehr und mehr traten die Kardinäle demonstrativ als ein Kollegium auf. Die „öffentlichkeitswirksame“ Bekanntgabe des Konzilsortes Pisa etwa wurde zu einer ultimativen Inszenierung kollegialer Einheit genutzt: Am 30. August 1408 begingen die nunmehr in Pisa versammelten Kardinäle in der dortigen Kathedrale gemeinsam den Gottesdienst. Es handelte sich um eine vom Genueser Erzbischof Pileo Marini zelebrierte Heilig-Geist-Messe, in der der Magister Vitalis Valentini (Vitalini) eine Predigt zum Thema *Spiritus Sanctus docebit vos omnia* (Joh 14,26) hielt.³⁴ In ihren Schreiben führten sie die Livorneser Übereinkunft wie auch die Vereinigung ihrer Kollegien explizit auf den Heiligen Geist und somit auf göttliche Einwirkung zurück; Selbstbezeichnungen wie *Episcopi, presbyteri, et diaconi S[ancte] R[omane] E[cclesie] utriusque collegii cardinales per Dei Gratiam jam uniti* finden sich bald in Vielzahl.³⁵ Zwei ursprünglich klar ge-

³¹ Gedruckt bei: Louis Bourgeois du Chastenot: *Nouvelle histoire du concile de Constance ou l'on fait voir combien la France a contribué à l'extinction du Schisme*. Paris 1718, *Preuves de la nouvelle histoire du concil de Constance* (Teil des Gesamtwerkes, der mit eigener Paginierung ausgestattet ist), S. 525–531, als Insert der Bestätigung durch die Kardinäle Baldassare Cossa, Pietro Philargi, Angelo d'Anna de Sommariva und Giovanni Migliorati wiedergegeben, die diese in Pisa am 30. 8. 1408 vornahmen; aus diesem Kontext herausgelöst bei: Martène/Durand (Hg.): *Collectio 7* (wie Anm. 14), Sp. 798–803.

³² Vgl. Martène/Durand (Hg.): *Collectio 7* (wie Anm. 14), Sp. 776: *post renunciationem amborum, si ad hoc induti possunt, vel post abjectionem, amborum cardinales utriusque collegii, aequato et pari numero hinc inde convenientes in unum, et facientes unum collegium, ad electionem procedant unici pastoris*.

³³ Am 30. 8. 1408 ersetzte man die Einstimmigkeit durch die innerhalb des Kardinalskollegiums übliche Zweidrittelmehrheit; vgl. die entsprechende Notiz der Notare bei Bourgeois du Chastenot: *Histoire* (wie Anm. 31), S. 529f.

³⁴ Informationen dazu vor allem in einer den das Konvokationsschreiben überbringenden Boten mitgegebenen Instruktion der Kardinäle sowie im Bericht des an Benedikt XIII. entsandten Jean Guiard, der ein Gespräch mit eben diesem Papst über die Ereignisse des 30. 8. schildert. Die Instruktion gedruckt bei: Otto Günther: *Zur Vorgeschichte des Konzils von Pisa*. Unbekannte Schriftstücke aus einer Danziger Handschrift. In: *Neues Archiv* 41 (1919), S. 633–676, hier: S. 661–666, bes. S. 662; der Bericht im Quellenanhang gedruckt bei: Ehrle: *Chronica* (wie Anm. 13), S. 375–387, bes. S. 380f.

³⁵ Der früheste Beleg dieser Selbstbezeichnung datiert auf 29. 8. 1408; vgl. Martène/Durand (Hg.): *Collectio 7* (wie Anm. 14), Sp. 858.

schiedene Kollegien traten nunmehr nach außen verstärkt als ein einziges, die bisherigen Obödienzen vereinendes auf. Aus zwei mach eins, dies trifft für das Pisaner Konzil also bereits für seine Planung zu.

Die Logik der Ein-Heit

Versteht man die *via concilii* im skizzierten Sinne als Lösungsweg, der angepasst und ausgeformt werden musste, erhebt sich sofort die Frage, weshalb die Kardinäle letztlich die eine Konzilsform favorisierten und die andere verwarfen. Die Frage stellt sich umso mehr, da ihnen und ihrer Initiative früh Skepsis entgegen schlug, insbesondere aus der römischen Obödienz. Das kardinalizische Vorgehen wurde zunächst erst einmal als Verlust an Eindeutigkeit, als eine neue Unübersichtlichkeit wahrgenommen. Stellvertretend konstatierte Antonio Loschi Anfang Juli 1408 in einem Brief an den Kardinal Pietro Philargi (den späteren Pisaner Konzilspapst): *cum esset prius unum schisma duae partes, vestris remediis effectum est, ut tria sint schismata partes quinque* – durch die kardinalizische Einwirkung seien aus einem Schisma mit zwei Teilen nun drei Schismen mit fünf Teilen erwachsen.³⁶ Entsprechend kam es zumindest in der römischen Obödienz zu zahlreichen, teilweise sehr beständigen Initiativen, die primär eine Konsolidierung der Obödienz, konkret eine Versöhnung zwischen Gregor XII. und seinen Kardinälen, zum Ziel hatten. Dazu entwarf man – wiederum in deutlich unterschiedlichen Formen – ein gemeinsames Konzil dieser beiden Parteien.³⁷ Zugleich reagierten beide Päpste ihrerseits mit eigenen Konzilsberufungen,³⁸ die sie

³⁶ Vgl. ebd., Sp. 808–811, Zitat: Sp. 810. Zu Loschi und seiner folgenden, raschen Annäherung an die Pisaner Partei vgl. Dieter Girgensohn: Antonio Loschi und Baldassarre Cossa vor dem Pisaner Konzil von 1409 (mit der *oratio pro unione ecclesiae*). In: Italia medioevale e umanistica 30 (1987), S. 1–93.

³⁷ Zu nennen sind etwa Sigismund, Venedig und Carlo Malatesta; eine nähere Auseinandersetzung mit den dabei entworfenen „Kompromissformen“ künftig in meiner Dissertation (wie Anm. 1). Vgl. bis dahin die ältere Arbeit von Emil Göller: König Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis zur Berufung des Konstanzer Konzils (1404–1413) (= Studien aus dem Collegium Sapientiae, Bd. 7). Freiburg i. Br. 1902, S. 35–44; Dieter Girgensohn: Kirche, Politik und adelige Regierung in der Republik Venedig zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Teilbd. 1 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 118). Göttingen 1996, S. 316–336 (vor allem zu Venedig); vgl. zu Malatesta: Philip James Jones: The Malatesta of Rimini and the Papal State. A Political History. Cambridge 1974, S. 102–148 sowie den Sammelband Anna Falcioni (Hg.): La Signoria di Carlo Malatesti (1385–1429) (= Storia delle signorie di Malatesti, Bd. 12). Rimini 2001; allgemein zu den unterschiedlichen Reaktionen auf die kardinalizische Initiative Bliemetzrieder: Generalkonzil (wie Anm. 11), S. 263–294.

³⁸ Das Konvokationsschreiben Benedikts XIII. mit Datum 15. 6. 1408 ist gedruckt bei: Martène/Durand (Hg.): Collectio 7 (wie Anm. 14), Sp. 781–787; dasjenige Gregors XII. vom 2. 7. 1408 ist mehrfach gedruckt, u. a. als Insert in einen Brief Gregors an Ruprecht vom 5. 7. 1408. In: Julius Weizsäcker (Hg.): Deutsche Reichstagsakten. Sechster Band: Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Dritte Abteilung 1406–1410. Gotha 1888 (künftig: RTA 6), Nr. 200, S. 274f. Weil er in diesem noch keinen konkreten Ort nennen konnte, erließ er am 19. 12. 1408 ein weiteres

wiederum auf ganz spezifische Weise konzipierten. Gemein war aber all diesen Konkurrenzformen zum Pisaner Entwurf, dass sie auf der „Logik der Obödienzen“ beharrten.³⁹

Dieser Logik hatte auch der erste Livorneser Entwurf von Parallelkonzilien noch entsprochen. Konkret knüpfte er erkennbar an das unmittelbar zuvor versuchte Lösungsschema an, die sogenannte *via conventionis*.⁴⁰ 1407 war der römische Papst Gregor XII. mit seinem avignonesischen Gegner Benedikt XIII. im Vertrag von Marseille⁴¹ übereingekommen, dass im Herbst des Jahres beide Päpste mit ihren jeweiligen Kardinalskollegien in Savona zusammenkommen sollten, um dort dann simultan die von beiden bei ihrer jeweiligen Wahl versprochene Zession zu vollziehen. Auch hier sollte die Scheidung der Obödienzen zunächst Bestand haben (was angesichts eines Treffens zwischen zwei Päpsten kaum anders zu handhaben war), und auch hier sollte eine Stadt zwischen beiden Obödienzen aufgeteilt werden. Der Marseiller Vertrag umfasst hierzu umfangreiche Regelungen zur Aufteilung Savonas und seines Hafens, dazu, wieviele Personen jeder Konkurrent mitführen dürfe und so weiter. Immerhin wurde festgehalten, dass während der Zusammenkunft niemand die Gegenseite als *antipapa* oder *anticardinales* schmähen solle – vielmehr möge jeder frei sein, denjenigen Papst zu nennen, den er dafür halte.⁴² Das Treffen in Savona kam jedoch bekanntlich nicht zustande, da Gregor XII. nicht erschien. Das grundlegende Schema einer Lösung blieb aber weiter aktiv: Beide Päpste stationierten sich in Norditalien in geringem Abstand und verhandelten monatelang durch Gesandtschaften über einen neuen Ort zur Zusammenkunft, ohne erkennbaren Erfolg, aber verbunden mit jeweils entsprechenden Vorwürfen an die Gegenseite. Die Schuld am Fortbestand des Schismas wurde hin- und hergeschoben. Nachdem es schließlich im Mai 1408 zum Bruch zwischen dem römischen Papst und dem Großteil seiner Kardinäle kam, wirkte der vorherige Lösungsweg offenkundig noch bis in die Livorneser Verhandlungen fort. Die Kardinäle rührten zunächst nicht an der grundlegenden Verdopplung.

Berufungsschreiben; gedruckt u. a. bei: Caesar Baronius u. a. (Hg.)/August Theiner (Bearb.): *Annales ecclesiastici* 27 (1397–1423). Bar-le-Duc 1874, ad a. 1408, Nr. 67, S. 228. Am 20. 6. 1409 berief er die Prälaten erneut zum Konzil, als seine in Cividale del Friuli zusammengetretene Versammlung nur sehr geringe Besucherzahlen erreichte; vgl. ebd., ad a. 1409, Nr. 82, S. 286.

³⁹ Dem widerspricht es auch gerade nicht, dass Gregor XII. in seinem zweiten Konvokationschreiben nunmehr explizit auch die *schismatici* und *praetensi* berief; vgl. *Annales ecclesiastici* 27 (wie Anm. 38), ad a. 1408, Nr. 67, S. 228.

⁴⁰ Vgl. dazu Etienne Delaruelle/Edmond-René Labande/Paul Ourliac: *L'Église au temps de Grand Schisme et de la crise conciliaire (1378–1449)* (= *Histoire de l'Église*, Bd. 14,1). Paris 1962, S. 125–135; Dieter Girgensohn: Kardinal Antonio Caetani und Gregor XII. in den Jahren 1406–1408: Vom Papstmacher zum Papstgegner. In: *QFIAB* 64 (1984), S. 116–226, bes. S. 154–177.

⁴¹ Gedruckt unter anderem bei: Edmond Martène/Ursin Durand (Hg.): *Thesaurus novus anecdotorum* 2. Paris 1717, Sp. 1314–1320.

⁴² Ebd., Sp. 1319: *Item, inbibetur cum proclamatione et gravi poena, quod nullus audeat antipapam, vel intrusum, vel anticardinalem, vel antiarchiepiscopum, vel antiiepiscopum, et sic de aliis nominare: sed quilibet sit liber in vocando papam vel cardinales quo modo voluerit.*

Der Entwurf eines einzigen Konzils am Ende der Livorneser Gespräche brach dagegen mit dieser Logik fundamental. Nun ging es um eine Versammlung, in der zwei bisher polar getrennte Obödienzen unmittelbar zusammentrafen, sich also unter Umständen direkte Amtskonkurrenten begegneten und gemeinsam wirken sollten, und die dabei stets über den eigenen *status* verhandelten. Mehr noch, es handelte sich nun um eine gemeinsame kirchliche Versammlung mit gemeinsamen liturgischen Feiern, in der ein wesentlicher Teil der Teilnehmer aus Personen bestand, die man vor Kurzem noch als „Schismatiker“ und Exkommunizierte be- und verurteilt hatte.⁴³ Die bisherigen Eindeutigkeiten waren damit suspendiert: Fortan sollte frühzeitig obödienzenübergreifend gehandelt werden. Man kann diesen Schritt als den Versuch deuten, eine alternative Eindeutigkeit zu etablieren, eine Eindeutigkeit, die im Wesentlichen von einer veränderten Schismatologie ausging.

Eine veränderte Schismatologie

Bedarf zur Legitimation und Verteidigung ihrer Konzilsform und ihres Vorgehens bestand dabei für die Kardinalspartei wie gesehen früh: schon um Unterstützung zu finden, aber auch aufgrund der bald geäußerten, massiven Einwände insbesondere der Päpste gegen das „Pisaner“ Vorgehen sowie wegen der skizzierten Konkurrenz sehr unterschiedlicher Konzilsformen. Hierzu wurden offenbar gezielt Gelehrte aktiviert, die bald in elaborierten Traktaten und Gutachten für die Kardinalspartei und ihre Initiative argumentierten und warben. Im Zentrum stand dabei, wenn auch nicht immer explizit, eine modifizierte Schismatologie. Das vielleicht früheste „Pisaner“ Zeugnis ist in einem an den Markgrafen von Monferrato gerichteten Schreiben der Kardinäle zu finden.⁴⁴ Wie Dieter Girgensohn zeigen konnte, hatte hier der berühmte Bologneser Jurist Antonio da Budrio⁴⁵ zur Feder gegriffen.⁴⁶ Hintergrund war die Suche nach einem Konzilsort; in diesem Zusammenhang galt es Bedenken des Markgrafen gegenüber möglichen päpstlichen Strafmaßnahmen zu zerstreuen, sollte er die Abhaltung des Konzils in seinem Machtbereich zugestehen. Dieses Bemühen führte Antonio zu folgender Definition: Schisma sei nichts anderes, als sich von der Einheit der universalen Kirche abzutrennen und auf der einen unteilbaren *Cathedra Petri* durch Einzelmeinun-

⁴³ Diese Tatsache betonten die Gegner des Pisanums immer wieder.

⁴⁴ Vgl. Johannes Vincke (Hg.): Briefe zum Pisaner Konzil (= Beiträge zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Bd. 1). Bonn 1940, Nr. 30, S. 64–68.

⁴⁵ Vgl. zu ihm Luigi Prosdocimi: Art. Antonio da Budrio (Antonius de Butrio). In: *Dizionario biografico degli Italiani*, Bd. 3 (1961), S. 540–543; jetzt vor allem Giovanna Murano: Antonio da Budrio (1358 ca.–1408). In: dies. (Hg.): *Autographa*. Bd. I,2: *Giuristi, giudici et notai* (sec. XII–XV). Imola 2016, S. 148–156; zu seinen Aktivitäten im Vorfeld des Pisanums Günther: *Vorgeschichte* (wie Anm. 34), S. 656–659.

⁴⁶ Vgl. Girgensohn: *Einberufung* (wie Anm. 25), S. 326, Anm. 7.

gen zwei oder mehrere Vorsteher verteidigen zu wollen, wie es der Apostel Paulus im 1. Korintherbrief geschildert habe.⁴⁷

Die von Budrio herangezogene Bibelstelle – eine der wenigen, in der der Schisma-Begriff auftaucht – sieht den Mangel an Einheit an sich als Übel an, ohne eine einseitige Schuldzuweisung. Der Gelehrte zog daraus folgende Konsequenz: Da es im gegenwärtigen Fall strittig und unklar sei, wer der rechte Papst sei, sei keinem der beiden Kontendenten zu gehorchen, denn andernfalls nähre und konserviere man das Schisma.⁴⁸

Mit Bezug auf ebendiese Bibelstelle, aber sehr viel grundsätzlicher, thematisierte dann im Januar 1409 der apostolische Konsistorialadvokat Roberto da Fronzola⁴⁹ für die Pisaner den Schismenbegriff auf dem Frankfurter Tag.⁵⁰ Hier galt es konkret, die noch unentschiedenen Fürsten des Reiches und auch König Ruprecht von der Pfalz für das Pisaner Vorhaben zu gewinnen – erneut also keine abstrakte zweckfreie Konsultation, sondern eine durchaus funktional eingesetzte. Im Vorfeld des Tages hatten königsnahe Kreise wohl mit Wissen desselben in Form der sogenannten Heidelberger Postillen, einer kritischen Glossierung des kardinalistischen Einberufungsschreibens, gegen das Pisaner Vorhaben polemisiert⁵¹ – unhinterfragter Ausgangspunkt des Postillators, den die Forschung bisher zumeist mit Konrad Koler von Soest identifiziert,⁵² war dabei die treue Obödienz zur römi-

⁴⁷ Vincke (Hg.): Briefe (wie Anm. 44), S. 65: *nichil est aliud scisma quam ab unitate universalis ecclesie se dividere et in una Petri cathedra individua opinionibus singulorum duo vel plura presidentes velle defendere, quasi: „ego sum Apollo, ille Cephas“*. Quos redarguit apostolus per hoc scisma exprimens esse inter eos.

⁴⁸ Vincke (Hg.): Briefe (wie Anm. 44), S. 65: *licet apud Deum certum est alterum esse verum papam, tamen quia apud singulos principes et catholicos Christianos incertum est probabiliter quis sit ille, neutri est obtemperandum. Alias illi vel isti obtemperantes nutriunt et conservant eum in schismate*.

⁴⁹ Roberto da Fronzola erwarb 1389 das Doktorat im kanonischen Recht in Pavia und agierte 1401 als Vikar des Genueser Erzbischofs Pileo Marini; vgl. Dino Puncuh (Hg.): Carteggio di Pileo de Marini, arcivescovo di Genova (1400–1429) (= Atti della società ligure di storia patria, N. S., Bd. 11). Genua 1971, S. 31, Anm. 55; Angelo Mercati: D'all Archivio Vaticano I. Una corrispondenza fra curiali della prima metà del Quattrocento II. Diarii di concistori del pontificato di Adriano VI. (= Studi e testi, Bd. 157). Vatikanstadt 1951, S. 13–16; Bliemetzrieder: Generalkonzil (wie Anm. 11), S. 201, Anm. 2. Am 7. 6. 1398 wurde er unter Bonifaz IX. an der römischen Kurie als Advokat aufgenommen; vgl. Georg Erler (Hg.): Der *Liber cancellariae apostolicae* vom Jahre 1380 und der *Stilus palatii abbreviatus* Dietrichs von Nieheim. Leipzig 1888, S. 211.

⁵⁰ Zu dieser Versammlung vgl. RTA 6 (wie Anm. 38), Nr. 240–258; Theodericus de Nyem: De scismate libri tres. Hg. von Georg Erler. Leipzig 1890, S. 298f.; Ludwig Schmitz: Der Fürstentag zu Frankfurt (Januar 1409). In: Historisches Jahrbuch 16 (1895), S. 590–593; Karl Rudolf Kötzschke: Ruprecht von der Pfalz und das Konzil zu Pisa. Jena 1889, S. 42–50; Albert Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. 5.2. Berlin ⁹1958, S. 848–852.

⁵¹ Gedruckt in: RTA 6 (wie Anm. 38), Nr. 268, S. 387–422.

⁵² Im Anschluss an Hermann Heimpel: Konrad von Soest und Job Vener, Verfasser und Bearbeiter der Heidelberger Postillen (Glossen), zu der Berufung des Konzils von Pisa. Zum Regierungsstil am Hofe Ruprechts von der Pfalz. In: Westfalen 51 (1973), S. 115–124; ders.: Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel. Bd. 1 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 52). Göttingen 1982, S. 257–271.

sehen Partei; er argumentierte explizit *infra terminos obediencie nostre*, sprich der römischen.⁵³ Roberto da Fronzola begann seine Entgegnung⁵⁴ daher mit zwei grundsätzlichen Konklusionen. Die erste lautete: Ungeachtet der unterschiedlichen Obödienzen verblieben beide Teile im Körper und der Einheit der Kirche – außer jenen, die sich wissentlich und mit böser Absicht vom wahren, ihnen klar bekannten Oberhaupt entfernt hätten.⁵⁵ Alleinige Adhäsion an den „falschen“ Papst mache noch keinen Schismatiker und trenne jemanden nicht von der wahren Kirche – dies sei nur der Fall, wenn sie bewusst und gegen besseres Wissen geschehe. Die Konsequenzen daraus sind so weitreichend, dass die zweite Konklusion demgegenüber betonte: Die gegenwärtigen Zeiten, in denen zwischen den Gläubigen Uneinigkeit über den Papat herrsche, seien tatsächlich ein Schisma und ein verächtlicher Skandal, der eindeutig zum Umsturz, Untergang und zur Deformierung der Kirche tendiere.⁵⁶

„Schisma“ erscheint wiederum als unzulässiger Zustand, der beseitigt werden muss; Schismatiker ist jedoch allein derjenige, der ihn wissentlich stützt. Man könnte angesichts dieser eng begrenzten Schismatikerdefinition beinahe von einem „Schisma ohne Schismatiker“ sprechen.⁵⁷ Man darf aber nicht übersehen, dass es nicht nur um eine „Entschuldung“ der Obödienzen ging, nicht nur um eine Vermeidung des Schismatikerverdikts, um die Zusammenkunft beider Seiten in einer einzigen Versammlung und einem einzigen Kolleg zu rechtfertigen. Die Umdefinition zielte vielmehr funktionell in eine weitere Richtung. Denn es gab durchaus noch Personen, auf die diese Bestimmung zutraf. Pointiert gesprochen kannte man fortan nur noch zwei Schismatiker: die beiden Päpste, Benedikt XIII. und Gregor XII. Diese Linie war bereits in den *Avisamenta* greifbar gewesen: Die Päpste sollten als Schismatiker und daher als Häretiker abgesetzt werden.⁵⁸

Auf dem Pisanum selbst, im Mai 1409, war es der Bologneser Jurist Pietro d’Ancarano,⁵⁹ der dies im Auftrag des Konzils nochmals klar formulierte. Dabei

⁵³ RTA 6 (wie Anm. 38), Nr. 268, S. 388.

⁵⁴ Gedruckt in: ebd., Nr. 269, S. 422–444.

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 422: *non obstante diversitate et contrarietate adhesionis, que fuit erga duos possidentes papatum in scismate, utraque pars remansit in corpore et unitate ecclesie, illis dumtaxat exceptis, qui scienter et dolose a vero et sibi noto capite discessissent.*

⁵⁶ Ebd., Nr. 269, S. 424: *temporibus istis, quibus viguit dissensio super papatu inter fideles ecclesie, scisma fuit et scandalum abhominabile in subversionem exterminium et deformitatem ecclesie tendens evidentissime [...] posita est ista conclusio propter precedentem, ne forte dicatur secundum ipsam: nullus est scismaticus, ergo nullum est scisma, ergo non expedit de unione tractare.*

⁵⁷ Benedikt XIII. erhob im Nachklang des Pisanums entsprechend polemisch die Frage *utrum post mortem pape Gregorii XI. usque ad hec tempora in ecclesia scisma fuerit*, und da dies wohl niemand bestreite, fragte er weiter: *utrum eodem tempore aliqui fuerint scismatici?* Auch dies bejahte er vehement: *scisma enim cum sit accidens qualitatis non posset esse nisi in aliquibus scismaticis*; vgl. Traktat *Quia nonnulli* (wie Anm. 19), fol. 9v.

⁵⁸ Siehe oben, Anm. 29.

⁵⁹ Vgl. zu ihm Martin Souchon: Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas: Entwicklung und Verfassungskämpfe des Kardinalats von 1378 bis 1417. Bd. 2. Braunschweig 1899, S. 241–256; vor allem aber John Joseph Sawicki: *The Ecclesiological and Political Thought of Petrus de Ancarano 1330 (?)–1416*. Ph. D. (masch.) Cornell University 1977; Giovanna Murano: Pietro

nahm er zunächst wiederum auf den Schismenbegriff Bezug, indem er unter anderem die Frage erhob, ob die gegenwärtige *divisio* tatsächlich *schisma* im engen Sinne der Kanones genannt werden könne.⁶⁰ Dies bejahte er, indem er definierte: Die Einheit der Kirche erscheine sowohl im Haupt als auch in den Gliedern, und dort, wo diese nicht gefunden werde, handele es sich um ein Schisma.⁶¹ Damit griffen auch die entsprechenden Regelungen der Kanones. Aber bei wem? Wer waren die *schismatici*? D’Ancarano betrieb hohen Aufwand, um zu erweisen, dass es (nur) die beiden Konkurrenten waren: Durch ihre Weigerung, die versprochene Zession umzusetzen, ihre Starrsinnigkeit und ihr Fehlverhalten seien sie es, die sich von der Kirche abgetrennt hätten.⁶² Auf dieser Basis machte man in Pisa den *contententes* den Prozess und setzte sie als Schismatiker und damit als Häretiker⁶³ ab – und zwar simultan, in einem einzigen Verfahren und Urteilsspruch.⁶⁴

Eine neue „Frontlinie“ als Argumentationsschema

Mit dieser Schismatologie wurden die Fronten also neu gezogen: zwischen der universalen, durch keine Obödienzen mehr getrennten Kirche auf der einen und den böswillig konkurrierenden, ja insgeheim kollaborierenden Päpsten auf der anderen Seite. Letztere erscheinen damit ebenso *in vanitate una*.⁶⁵ Die „Frontlinie“ verlagerte sich damit von der Vertikalen in die Horizontale. Die so „wiedervereinigte“ Kirche fand dabei von Beginn an in einem einzigen Konzil zusammen – das war der Kernaspekt der in Livorno entwickelten Konzilsform: Die Wiederherstellung der einen Kirche ging nunmehr der Wiederherstellung des einen Papats voraus. Dem entsprach das eine Konzil, und mehr noch: Bald wurde diese Fronten-

d’Ancarano (1350 ca.–1415). In: dies. (Hg.): *Autographa*. Bd. I,1: *Giuristi, giudici et notai* (sec. XII–XVI med.) (= Centro interuniversitario per la storia delle università italiane. Studi, Bd. 16). Bologna 2012, S. 112–120.

⁶⁰ Vgl. RTA 6 (wie Anm. 38), Nr. 300, S. 521–557, hier: S. 526: *utrum ista divisio, que ad presens viget in universali ecclesia, possit proprie dici schisma, de quo locuntur canones* (24. ca[usa] de totam, et in titulo de scis[maticis] in decre[tum], et in VI.).

⁶¹ Vgl. ebd.: *quod unio ecclesie apparet tam in capite quam in menbris, et ubi sic reperta non fuit, constat ibi esse schisma*.

⁶² Vgl. ebd., Nr. 300, S. 529: *quia omnes canones, supra proxime allegati contra schismaticos, adaptantur directe ad eos. Nam ambo ipsi sunt, qui superbie singularitatem insecuti a corporis Christi conpage semetipsos abrumpunt*.

⁶³ Vgl. zum Häresievorwurf gegen die Päpste Hélène Millet: *L’hérésie contre l’article de foi unam sanctam Ecclesiam*. In: *Mélanges de l’École française de Rome – Italie et Méditerranée modernes et contemporaines* 126 (2014) 2, online zugänglich unter: <http://mefrim.revues.org/1822> (letzter Zugriff am 14. 9. 2016).

⁶⁴ Vgl. Antonio García y García u. a. (Hg.): *The General Councils of Latin Christendom. From Constantinople IV to Pavia-Siena (869–1424)* (= *Corpus Christianorum. Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta*. Editio critica, Bd. II/1). Turnhout 2013, S. 502–504 (die Pisaner Dekrete herausgegeben und eingeleitet von Jürgen Miethke).

⁶⁵ So in den Einladungsschreiben der römischen Kardinäle an die Könige mit Datum 16. 7. 1408; vgl. Vincke (Hg.): *Briefe* (wie Anm. 44), Nr. 41, S. 84.

zuschreibung sogar dazu genutzt, die Pisaner Versammlung gegenüber den konkurrierenden Konzilsformen der Päpste wie gegenüber den Kompromissformen als einzig wahres Konzil zu legitimieren. Nur die Pisaner brachten demnach die universale Kirche zusammen; bei den päpstlichen Berufungen handele es sich dagegen um *concilia particularia*, die nur ihre Obödienz und damit lediglich einen Teil der Kirche versammelten. Sie seien daher auch keine Generalkonzilien, sondern hätten als *conventicula* und *conciliabula* zu gelten.⁶⁶ Auch die mehr und mehr nach außen vertretene und inszenierte Vereinigung der Kardinalskollegien zu einem einzigen folgte dieser Linie; sie gingen auf diese Weise quasi „mit gutem Beispiel voran“, erklärten die bisherigen Obödienzen und Urteile über Schismatiker für überwunden und hinfällig und führten dies explizit auf göttliche Einwirkung zurück.⁶⁷

Doch ist vor einer allzu linearen Betrachtung zu warnen: Dass die Kardinäle von Beginn an von einer „neuen“, klaren, ausformulierten Ekklesiologie oder Schismatologie ausgingen, ist nicht so klar – das zeigt gerade die Tatsache, dass man zunächst zwei Konzilien plante. Vielmehr scheint es eine Entscheidung gewesen zu sein, die schrittweise wuchs und durchaus pragmatische Motivationen besaß, die in Stufen voranschritt und die parallel ausführlicher legitimiert und theoretisch unterfüttert wurde. Auch die Vereinigung der Kardinalskollegien wurde zwar in entscheidenden Dokumenten und Stationen demonstrativ betont, aber nicht durchweg konsequent gehandhabt: Die Berufung des Konzils etwa erfolgte weiterhin nach Obödienzen getrennt,⁶⁸ obschon man zuvor bereits die Einung der Kollegien verkündet hatte – hier überdauerte quasi das „alte“ Doppelschema.

Auch deshalb sollte man die entwickelte und vertretene Begründung für dieses Vorgehen nicht leichtfertig mit den Gründen für selbiges gleichsetzen. Denn es ist ebenso zu sehen, dass dieses Schema sowohl für die Kardinäle als auch für viele weitere potenzielle Teilnehmer wesentliche Vorteile barg. In gewissem Sinne ist es die maßgeschneiderte Legitimationsfolie für die skizzierten Ziele: Beseitigung der Päpste und der Obödienzen bei gleichzeitiger Wahrung der eigenen Ämter und des eigenen Prestiges. Die eindeutige, alleinige und frühzeitige Schuldzuweisung an die Päpste konnte das Kardinalsprojekt daher für viele zusätzlich attraktiv ma-

⁶⁶ So etwa in den Schreiben an die Könige; vgl. ebd., S. 82f.: *Neutra ergo ipsorum congregatio potest dici concilium universalis ecclesie, sed potius conciliabulum et ad finem impediendi congregationem nostram totius ecclesie militantis.*

⁶⁷ Vgl. Martène/Durand (Hg.): Thesaurus 2 (wie Anm. 41), Sp. 1415: *ad sensum percipimus evidenter, Spiritus-sancti gratia operante, cui operationes unionis et pacis specialiter attribuuntur, ipsi domini se unierunt unione indissolubili in vinculo caritatis et pacis, cum reverendissimis dominis alterius collegii cardinalium pro reintegracione facienda, exitiali prae-fato schismate extirpando a populo christiano, ut sic a seipsis incipiendo possent decentius postea unitatem ponere in Ecclesia sancta Dei per convocationem concilii generalis.*

⁶⁸ Die Konvokationsschreiben wurden, zumindest in der römischen Obödienz, in verschiedenen Fassungen für unterschiedliche Empfänger versendet, die wohl vornehmlich an die Metropolen gerichtete Fassung gedruckt in: RTA 6 (wie Anm. 38), Nr. 267, S. 377–386; jetzt auch in: García y García u. a. (Hg.): Councils (wie Anm. 64), S. 489–498. Die Konvokation der avignonesischen Kardinäle bei: Dacherius (Hg.): Spicilegium 6 (wie Anm. 30), S. 205–214.

chen: Sofern sie erschienen und partizipierten, hatten sie nicht mit einer Verurteilung als Schismatiker zu rechnen, das Risiko einer „ungünstigen“ Entscheidung war angesichts dieser frühzeitigen Weichenstellung gering. „Schismatiker“ drohte vielmehr derjenige zu werden, der nicht partizipierte. Noch unmittelbarer ersichtlich wird der Nutzen für die Kardinäle, wenn man das Ergebnis des Pisanums bedenkt.

Fazit

Aus zwei mach eins – hat das Pisaner Konzil diese Aufgabe gelöst? Auf den ersten Blick würde man sagen: nein. Denn bekanntlich war der Erfolg nicht durchschlagend: Zwar gelang in überraschend großem Umfang eine Vereinigung der beiden ursprünglichen Teile zu einer Obödienz; Ruprecht von der Pfalz und Teile des Reiches, in Italien insbesondere Carlo Malatesta lehnten das neue Eindeutigkeitsangebot jedoch ab und hielten weiterhin Gregor XII. die Treue. Aufseiten Benedikts XIII. verblieben Spanien und Schottland.⁶⁹ Am Ende konkurrierten also nunmehr drei Päpste miteinander und gab es drei Obödienzen. In diesem Sinne machte Pisa aus zwei Teilen drei.⁷⁰ Auch das ist aber vielleicht wiederum eine zu sehr aufs Ganze⁷¹ gerichtete Betrachtungsweise, und das bloße Auszählen mag in die Irre führen.⁷² Denn innerhalb der neuen Pisaner Obödienz wurde tatsächlich eine neue Eindeutigkeit etabliert, die für viele Beteiligte Sicherheit schuf – und was diese bedeuten konnte, zeigt gerade die kardinalizische Perspektive. Ihnen hat ihre Initiative im Ergebnis ihre Würden und Ämter gesichert – und das, obschon sie nicht nur quasi als Verursacher des Schismas zu gelten, sondern einander bis vor Kurzem auch als Gegenkardinäle gegenübergestanden hatten. Niemand von ihnen musste aber im Zuge der Einigungsbemühungen bedeutend zurückstecken

⁶⁹ Vgl. zum Zuschnitt der Obödienzen nach dem Pisanum die Karte und den Kommentar von Odilo Engels in: Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart. Freiburg i. Br. u. a. 1970, S. 48*-52*, bes. S. 51*f., S. 66 (Karte).

⁷⁰ Spätestens seit der prominenten Nutzung durch Heinrich Finke: Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889, S. 1, ist der Ausspruch von der „verfluchten Dreiheit“ mit dem Ergebnis des Pisanum eng verbunden. Allerdings zeigt schon seine Herkunft, ein an den römischen König Sigismund gerichteter Traktat, dass dieses Urteil zeitgenössisch deutlich umstritten war: Er rief nämlich sofort einen Gegentraktat hervor, in dem das Gegenteil betont wurde: *Sacrum concilium Pisanum a scismate et dualitate ad unitatem, non trinitatem processit*; vgl. Finke: Forschungen (diese Anm.), S. 278–283, Zitat: S. 282. Vgl. dazu Dieter Girgensohn: Materialsammlungen zum Pisaner Konzil von 1409: Erler, Finke, Schmitz-Kallenberg, Vincke. In: *Annuario Historiae Conciliorum* 30 (1998), S. 456–519, hier: S. 464, Anm. 26.

⁷¹ Die Auswirkungen des Pisanums waren regional durchaus unterschiedlich: Bedeutete es für das Reich etwa das Ende einer langen, relativ einheitlichen obödienzpolitischen Positionierung der zentralen Akteure, brachte es mit Frankreich und England zwei bis dahin auch verschiedenen Päpsten anhängende Akteure nunmehr unter einem Papst zusammen. Die Bewertung des Konzils konnte daher schon zeitgenössisch entsprechend unterschiedlich ausfallen.

⁷² Auch 1417 existierten ja nach der Wahl Martins V. aufgrund des unveränderten Legitimitätsanspruchs Benedikts XIII. numerisch noch zwei Päpste in Europa.

oder hatte ideelle oder materielle Verluste zu erleiden. Vielmehr wurden Gegensätze und Konkurrenzen stets zu beiderseitigem Vorteil gelöst.⁷³ „Schismatisch“ waren fortan nurmehr die Anhänger der beiden alten Päpste.⁷⁴ Auch das Konstanzer Konzil konnte diese geeinte Stellung der Kardinäle letztlich nicht mehr gefährden.⁷⁵ In dieser Hinsicht hat das Pisaner Konzil also tatsächlich aus zwei Teilen eins gemacht – und zwar mithilfe einer bestimmten Form und auf Basis einer passgenauen Schismatologie.

Abstract

The chapter focuses on the preliminaries of the Council of Pisa and, in analysing different forms in which the united cardinals projected their general council in 1408, argues that the change from two parallel councils to one single council uniting both former obediences is closely connected to a new understanding of schism and schismatics. In the Middle Ages, “schism” was not merely a descriptive term but associated with juridical and moral guilt. Therefore, the identification of the opponents as schismatics became of crucial importance for both sides within the Great Western Schism, for it was closely connected to the popes’, prelates’ and temporal rulers’ legitimation and prestige, as well as claims on ecclesiastical benefices and income. Hence, any solution to the schism had to find a way to reunite the parts without condemning one of them as “schismatic”. With a new “schismatology”, the cardinals avoided a negative outcome for most of the Christians including themselves while giving the church – reunited in one council – a basis to proceed against the popes as notorious schismatics and therefore heretics.

⁷³ Vgl. dazu Souchon: Papstwahlen (wie Anm. 59), S. 77–79. Dass fortan mit Antonio Caetani und Pierre Girard die vormaligen Großpönitentiare der beiden Obödienzen das Amt gemeinsam ausübten, darf man bezeichnend nennen; vgl. Göller: Pönitentiarie (wie Anm. 6), S. 94–96.

⁷⁴ Entsprechend exkommunizierte die Bulle *In coena Domini* Alexanders V. von 1410 die *adherentes, complices et sequaces ipsorum* sowie jeden, der ihnen Hilfe, Rat oder Gunst zukommen ließ; vgl. Göller: Pönitentiarie (wie Anm. 6), S. 263.

⁷⁵ Trotz der dortigen Debatten, die sich zumeist grundsätzlich auf die Stellung des Kardinalates bezogen; vgl. Finke: Forschungen (wie Anm. 70), S. 81–102; Phillip H. Stump: *The Reforms of the Council of Constance (1414–1418)* (= *Studies in the History of Christian Thought*, Bd. 53). Leiden/New York/Köln 1994, S. 104–118. Die Problematik der Obödienzen wurde vor allem in Zusammenhang mit Aufnahme der gregorianischen Kardinäle und vor der Papstwahl berührt; vgl. Walter Brandmüller: *Das Konzil von Konstanz 1414–1418*. Bd. 2: *Bis zum Konzilsende* (= *Konziliengeschichte A: Darstellungen*). Paderborn u. a. 1997, S. 322–335; sehr kritisch etwa im *Avisamentum* Job Veners, gedruckt durch: Jürgen Miethke/Lorenz Weinrich (Hg.): *Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts*. Erster Teil: *Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418)* (= *Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters*, Bd. 38a). Darmstadt 1995, S. 378–415, hier: S. 396–398.

Stefan Schima

Das Papstschisma – eine Häresie?

Kirchenrechtshistorische Erwägungen

Einleitung

Es war eine in der Kanonistik weitverbreitete Ansicht, dass Päpste zwar grundsätzlich unabsetzbar waren beziehungsweise über sie nicht gerichtet werden durfte, im Fall der Häresie oder des Festhaltens an einer solchen („Häresieklausel“) dieses allerdings nicht gelten sollte. In dieser offensichtlich über lange Zeit hindurch weitgehend akzeptierten Ansicht wird eine kirchliche Tradition sichtbar. Der aus dem Altgriechischen stammende Begriff „Schisma“ ist mit „Spaltung“ beziehungsweise „Trennung“ zu übersetzen, „Häresie“ mit dem altgriechischen Wort *haíresis* für „Auswahl“, wobei der Häresiebegriff bereits in neutestamentlichen Schriften mit negativer Konnotation im Sinne der Gefahr der Spaltung des mystischen Leibes Christi begegnet.¹ Es ist unschwer zu erkennen, dass es sich bei „Häresie“ und „Schisma“ um zwei Bereiche handelt, die einander überschneiden können.

Wenn auch die unterschiedliche Begriffsbedeutung von „Schisma“ und „Häresie“ stets im Bewusstsein bleiben muss, so ist doch evident, dass es in beiden Fällen um einen Verstoß gegen das Gebot der Einheit der Kirche Christi geht. Das Einheitspostulat wird aus zahlreichen neutestamentlichen Stellen abgeleitet,² wobei die Frage nach der sachlichen Reichweite des Einheitsgebotes wohl immer eine strittige bleiben wird. Schisma und Häresie dürften in der Sache erst in der Zeit der donatistischen Streitigkeiten deutlich differenziert worden sein. Alfred Schindler hat in bemerkenswerter Weise aufgezeigt, dass Kaiser Konstantin die Donatisten wahllos als „Häretiker“ und „Schismatiker“ bezeichnete³ und eine saubere Be-

¹ Zum Häresiebegriff siehe Hans Dieter Betz: Art. Häresie. I. Neues Testament. In: TRE, Bd.14 (1985), S. 313–318; Alfred Schindler: Art. Häresie. II. Kirchengeschichtlich. In: ebd., S. 318–341; Wolfgang Huber: Art. Häresie. III. Systematisch-theologisch. In: ebd., S. 341–348; Daniela Müller: „Ketzerinnen“ – Frauen gehen ihren eigenen Weg. Vom Leben und Sterben der Katharinerinnen im 13. und 14. Jahrhundert. Würzburg 2004, S.27–31; zum Schismenbegriff siehe Winrich Alfried Löhr: Art. Schisma. In: TRE, Bd.30 (1999), S. 129–135; zum Häresiebegriff in neutestamentlichen Schriften vgl. Gal 5,20 und 1 Kor 1.

² Siehe dazu Karl Kertelge: Art. Einheit der Kirche. I. Biblisch-theologisch. In: LThK, Bd.3 (31995), Sp. 544–547.

³ Alfred Schindler: Die Unterscheidung von Schisma und Häresie in der Gesetzgebung und Polemik gegen den Donatismus (Mit einer Bemerkung zur Datierung von Augustins Schrift: Contra

griffstrennung, wie sie sich Mitte der Sechzigerjahre des 4. Jahrhunderts vor allem bei Bischof Optatus von Mileve zeigte, nicht immer durchgehalten wurde. Für Optatus waren die Donatisten jedenfalls keine Häretiker, sondern (lediglich) Schismatiker: Aus diesem Grund waren die von ihnen gespendeten Sakramente nicht nochmals zu spenden, wenn einer von ihnen zur katholischen Kirche übertrat.⁴ Nicht nur diese primär „innerkirchlichen“ Konsequenzen erweisen die Notwendigkeit der Unterscheidung: Denn in den Folgejahrzehnten kam die kaiserliche Antihäretikergesetzgebung nicht gegen die Donatisten Nordafrikas, wohl aber gegen Manichäer zur Anwendung.⁵ Erst im frühen 5. Jahrhundert wurde in förmlicher Weise ein Donatist als Häretiker verurteilt.⁶

Für unseren konkreten Zusammenhang ist nun vor allem jenes Junktim von Papstschisma und Häresie zu beachten, wie es aus Sicht der Konzilsväter von Konstanz (1414–1418) offenkundig wurde: Der im Schisma verharrende Papst – sei seine Wahl auch möglicherweise rechtens zustande gekommen – ist als Häretiker zu betrachten und daher absetzbar. Damit nahm sich das Konzil eine Freiheit heraus, die von den Zeitgenossen als spektakulär betrachtet werden konnte. Doch ungeachtet dessen können für diese Sichtweise konkrete Wurzeln ausgemacht werden, die Jahrhunderte zurückreichen.

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags kann der Weg vom beginnenden Auftreten der Häresieklausel bis zu den Entscheidungen des Konstanzer Konzils nur schemenhaft skizziert werden. Dabei mag es als tröstlich erscheinen, dass James M. Moynihan,⁷ Brian Tierney⁸ und Ludwig Buisson⁹ Arbeiten vorgelegt haben, die mit dem Thema in Zusammenhang stehen und es streckenweise sehr detailliert behandeln.

Epistulam Parmeniani). In: Ernst Dassmann/Karl Suso Frank (Hg.): *Pietas*. Festschrift für Bernhard Kötting (= Jahrbuch für Antike und Christentum, Ergänzungsbd. 8). Münster 1980, S. 228–236, hier: S. 229.

⁴ Optatus Milevitanus: *De schismate Donatistarum adversus Parmeniarum I*, 10. In: Optatus Milevitanus: *Contra Parmenianum Donatistam*, Appendix decem monumentorum veterum. Hg. von Carl Ziwsa (= CSEL, Bd. 26). Prag 1893, S. 11f.

⁵ Schindler: Unterscheidung (wie Anm. 3), S. 230.

⁶ Ebd., S. 233. Ferner heißt es hier: „De facto war also der Donatismus bis in die ersten Jahre des 5. Jahrhunderts hinein noch keine Häresie, sondern profitierte, wenn auch in sehr eingeschränktem Maße, von den Privilegien der katholischen Kirche, gegenüber welcher er als heilbares Schisma gelten konnte.“; zur Haltung Augustins von Hippo in der Frage der Subsumption der Donatisten unter den Häretikerbegriff: ebd., S. 234–236.

⁷ James M. Moynihan: *Papal Immunity and Liability in the Writings of the Medieval Canonists* (= *Analecta Gregoriana*, Bd. 120). Rom 1961.

⁸ Brian Tierney: *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism* (= *Studies in the History of Christian Thought*, Bd. 81). Leiden 1998; siehe ferner auch den Beitrag von ders.: *Pope and Council. Some New Decretist Texts*. In: *Medieval Studies* 19 (1957), S. 197–218; der Beitrag ist wieder abgedruckt in: ders.: *Church Law and Constitutional Thought in the Middle Ages*. London 1979, Aufsatz II.

⁹ Ludwig Buisson: *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter* (= *Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht*, Bd. 2). Köln 1982, bes. S. 166–215.

Die grundsätzliche Nichtjudizierbarkeit der *prima sedes*

Da die Häresieklausel in den folgenden Erwägungen eine wichtige Rolle einnehmen wird, sei hier kurz etwas Grundsätzliches angesprochen: nämlich das Prinzip der Nichtjudizierbarkeit des römischen Stuhls beziehungsweise des Papstes. Dieses findet sich zunächst in den sogenannten Symmachianischen Fälschungen.¹⁰ Zu ihnen gehören etwa die zu Beginn des 6. Jahrhunderts entstandenen angeblichen Akten eines Konzils, das unter Papst Silvester I. im Jahr 324 in Rom getagt haben soll.¹¹ Sie enthalten die Bestimmung, dass der oberste Bischof von niemandem gerichtet werden darf (*neque praesul summus a quemquam iudicabitur*).¹² Dieser Satz ist als Antwort auf Vorwürfe zu verstehen, die gegen den die Papstwürde beanspruchenden Symmachus (herkömmliche Amtszeitdatierung: 498–514) im Zusammenhang mit einem Osterterminstreit erhoben wurden, wobei die entsprechenden Vorgänge dem Kontext der Auseinandersetzungen zwischen Symmachus und dessen Gegenspieler Laurentius zuzuordnen sind, der seinerseits Ansprüche auf den römischen Bischofsstuhl erhob (498–506).

Ein weiterer im Zusammenhang mit der Nichtjudizierbarkeit des Papstes zu erwähnender Text, der zu den „Symmachianischen Fälschungen“ gehört, ist das „Documentum des Sixtus III. von Rom“. Ebenfalls aus der Zeit des frühen 6. Jahrhunderts stammend wird darin vom genannten Papst berichtet, der sich durch zahlreiche Interventionen zugunsten von Schutzlosen viele Feinde geschaffen habe. Gemäß dem Grundsatz, dass kein Sklave über dem Herrn und kein Schüler über dem Lehrer stehe (Joh 8,7), habe nur Sixtus selbst über seinen Bischofssitz urteilen können (*per haec verba evangelica indicabat sedem suam*).¹³

Darüber hinaus ist das „Documentum des Marcellinus von Rom“ zu erwähnen.¹⁴ Obgleich die genaue Entstehungszeit unbekannt ist, ist ein Zusammenhang mit den übrigen Texten evident. Eine Synode von 300 Bischöfen behandelte demzufolge den Fall des Bischofs Marcellinus von Rom (296–304): Dieser hatte sich – folgt man dem Text – zu Weihrauchopfern bereitgefunden, die ihm in der Verfolgungszeit von der Staatsgewalt aufgezwungen worden waren. Die Synode kam laut diesem Dokument zu dem Schluss, dass Marcellinus sich selbst verurteilen müsste, denn noch nie habe jemand ein Urteil über den obersten Bischofsstuhl

¹⁰ Hierzu und zum Folgenden siehe Moynihan: Immunity (wie Anm. 7), S. 2–6; Stefan Schima: Papsttum und Nachfolgebeeinflussung. Von den Anfängen bis zur Papstwahlordnung von 1179 (= Kirche und Recht, Bd. 26). Freistadt 2011, S. 136. Zu ergänzen ist, dass die Fälschungen als nicht völlig losgelöst von vorangehenden kirchlichen Traditionen zu betrachten sind: siehe Albert Michael Koeniger: *Prima sedes a nemine iudicatur*. In: ders. (Hg.): Beiträge zur Geschichte des christlichen Altertums und der Byzantinischen Literatur. Festgabe Albert Ehrhard zum 60. Geburtstag (14. März 1922) dargebracht von Freunden, Schülern und Verehrern. Bonn 1922, 273–300.

¹¹ Diese „Akten“ sind samt deutscher Übersetzung abgedruckt bei: Eckhard Wirbelauer: Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514). Studien und Texte (= Quellen und Forschungen zur antiken Welt, Bd. 16). München 1993, S. 228–247.

¹² Abgedruckt: ebd., S. 236.

¹³ Abgedruckt: ebd., S. 270.

¹⁴ Abgedruckt samt deutscher Übersetzung: ebd., S. 284–300.

gefällt, weil über diesen niemand richten könne (*nemo enim umquam iudicavit pontificem nec praesul sacerdotem summum, quoniam prima sedis non iudicabitur a quemquam*).¹⁵

Bereits im frühen 6. Jahrhundert erweckte der Grundsatz der Nichtjudizierbarkeit des Papstes das Interesse prominenter Kleriker in Norditalien und Gallien¹⁶ und blieb bedeutsam auch für die weitere Zukunft.¹⁷

Die Konnotation von Papstschisma und Häresie in der Kirchenrechtsentwicklung bis zum Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas (1378)

Vorbemerkungen

Konnte anhand des Donatistenstreits für das erste Jahrtausend ein Beispiel für die praktische Bedeutung der Unterscheidung zwischen Schisma und Häresie aufgezeigt werden, so wird ab der Mitte des 11. Jahrhunderts ein zunehmendes Verschwimmen zwischen Schisma und Häresie sichtbar. In diesem Zusammenhang ist Kardinaldiakon Pandulf zu nennen, dessen Papstvitien dem „Liber Pontificalis“ angeschlossen wurden. Pandulf zufolge war Clemens III. (1080 beziehungsweise 1084–1100), der Gegenspieler mehrerer Reformpäpste, ein *haeresiarcha*, der diesen Titel verdient habe.¹⁸ Ferner ist die Bezeichnung *schismatarcha* zu beachten, wie wir sie bei Bernhard von Clairvaux († 1153) finden.¹⁹ Hier wird der *schismaticus* mit dem *haeresiarcha* in eine enge Verbindung gebracht.²⁰ Diese Beispiele sind keine Seltenheit, sie werden zur Regel: Denn „bis ins 15. Jahrhundert hinein“ sollte der Häresievorwurf „das konstanteste Stigma“ sein, „das man einem Konkur-

¹⁵ Abgedruckt: ebd., S. 300.

¹⁶ Siehe Schima: Papsttum (wie Anm. 10), S. 136.

¹⁷ Siehe Salvatore Vacca: *Prima Sedes a nemine iudicatur. Genesi e sviluppo storico dell'assioma fino al Decreto di Graziano* (= *Miscellanea Historiae Pontificiae*, Bd. 61). Rom 1993, S. 68–254.

¹⁸ Oldrich Přerovský (Hg.): *Liber pontificalis nella recensione di Pietro Guglielmo OSB e del card. Pandolfo glossato da Pietro Bohier OSB, vescovo di Orvieto*. Bd. 2 *Liber pontificalis*. Rom 1978, S. 709: *Haeresiarcha fuit; sic sibi sit titulus!* Zur Anwendung der Bezeichnung *aeresiarcha* auf Gregor VIII. (Mauritius Burdinus): Klaus Schreiner: *Gregor VIII., nackt auf einem Esel. Entehrende Entblößung und schandbares Reiten im Spiegel einer Miniatur der „Sächsischen Weltchronik“*. In: Dieter Berg/Hans-Werner Goetz (Hg.): *Ecclesia et regnum. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zu seinem 65. Geburtstag*. Bochum 1989, S. 155–202, hier: S. 160f.

¹⁹ Odilo Engels: *Art. Schisma. II. Historisch*. In: *LThK*, Bd. 9 (2000), Sp. 148–151, hier: S. 149. Vgl. Bernhardus Claraevallensis, ep. 126,3. In: Bernhard von Clairvaux: *Sämtliche Werke lateinisch/deutsch*. Bd. 2. Hg. von Gerhard B. Winkler. Innsbruck 1992, S. 860.

²⁰ Dass auch dies insbesondere vor dem Hintergrund der häufigen Verwendung des Antichrist-Begriffs bei Bernhard zu sehen ist, kann nicht verwundern. Siehe dazu Hans-Joachim Schmidt: *Sinnggebung von Vergangenheit und Zukunft – Vorstellungen zum Antichrist im hohen Mittelalter*. In: Mariano Delgado/Volker Leppin (Hg.): *Der Antichrist. Historische und systematische Zugänge* (= *Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte*, Bd. 14). Stuttgart 2011, S. 137–167, hier: S. 143.

renten um das Papsttum einzubrennen suchte“.²¹ Diese Entwicklung ist in engem Zusammenhang mit der Rechtsfigur der „Häresie des Ungehorsams“ zu sehen, wie sie Othmar Hageneder in prägnanter Weise dargestellt hat.²² Die zunehmend extensive Interpretation des Häresiebegriffs kann nicht erstaunen. Bereits im 6. Jahrhundert war der Simonietatbestand in offizieller Weise als Häresie betrachtet worden, und wenn Gregor VII. Verstöße gegen das Zölibatsgebot als Götzendienst verwarf, wird auch hier die Ausweitung des Häresiebegriffs manifest.²³ Bereits im 11. Jahrhundert erfuhr die „Häresie des Ungehorsams“ eine markante Ausprägung im Schrifttum, und in diesem Zusammenhang ist die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit zu nennen: *Quod heretici sint, quia R[omanae] ecclesiae non concordet et qui eius privilegia nituntur auferre*.²⁴

Vorgratianische Kanonistik

Wenden wir uns nun dem eingangs erwähnten Gedanken zu, wonach Päpste bei aller Immunität im Häresiefall beziehungsweise im Fall des hartnäckigen Festhaltens an einer Häresie abgesetzt werden können. In dieser Konkretheit ist das Prinzip im sogenannten Fragmentum A, das lange Zeit hindurch dem Kardinalbischof Humbert von Silva Candida († 1061) zugeschrieben wurde, fassbar.²⁵ Zusammen mit dem sogenannten Fragmentum B wird es als Schrift „De Sancta Romana Ecclesia“ betrachtet, wobei in diesem Fall die Zuschreibung an Humbert heute sogar als noch unsicherer betrachtet wird.²⁶

²¹ Harald Müller: Gegenpäpste. Prüfsteine universaler Autorität im Mittelalter. In: ders./Brigitte Hotz (Hg.): Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen (= Papsttum im mittelalterlichen Europa, Bd. 1). Wien/Köln/Weimar 2012, S. 13–53, hier: S. 36, mit Quellenverweisen.

²² Othmar Hageneder: Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des hierokratischen Papsttums. In: Römische Historische Mitteilungen 20 (1978), S. 29–47.

²³ Siehe ebd., S. 33f. Dies ist v. a. für die Zeit des Investiturstreits im Zusammenhang mit der inflationären Verwendung des Antichrist-Begriffs zu sehen, wobei eine eschatologische Grundnote eine bedeutende Rolle spielte, und dies sowohl bei Gregor VII. als auch bei seinen Gegnern; siehe Kristin Skottki: Der Antichrist im Heiligen Land. Apokalyptische Feindidentifizierungen in den Chroniken des Ersten Kreuzzugs. In: Wolfram Brandes/Felicita Schmieder (Hg.): Antichrist. Konstruktionen von Feindbildern. Berlin 2010, S. 69–98, hier: S. 95.

²⁴ Victor Wolf von Glanvell (Hg.): Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit. Bd. 1: Die Kanonessammlung selbst. Paderborn 1905, S. 8. Zu Deusdedit und seiner Sammlung siehe auch Horst Fuhrmann: Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit. Bd. 2 (= Schriften der MGH, Bd. 24,2). Stuttgart 1973, S. 522–533; Schima: Papsttum (wie Anm. 10), S. 268f.

²⁵ Das „Fragmentum A“ ist ediert bei: Percy Ernst Schramm: Kaiser, Rom und Renovatio. Studien und Texte zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des Karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit. Bd. 2: Exkurse und Texte. Leipzig 1929, S. 128f. Ebd., S. 134–136, finden sich Ausführungen von Anton Michel, in denen die Autorschaft Humberts begründet werden soll. Zur Zweifelhaftheit der Zuschreibung nach heutigem Stand: http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_02889.html (letzter Zugriff am 16. 9. 2015). Ein konziser Überblick über die Fassbarkeit der „Häresieklausel“ im „Fragmentum A“ findet sich bei Tierney: Foundations (wie Anm. 8), S. 52, Anm. 27.

²⁶ Das „Fragmentum B“ ist ediert bei: Schramm: Kaiser (wie Anm. 25), S. 129–133. Zur Zweifelhaftheit der Zuschreibung an Humbert: http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_02889.html (letzter Zugriff am 16. 9. 2015).

Dieser Texte nahm sich der Freisinger Kirchenhistoriker Anton Michel in den Zwanzigerjahren des vorigen Jahrhunderts an, wobei Michels Überlegungen zunächst durch den namhaften Historiker Percy Ernst Schramm bekannt gemacht wurden.²⁷ Beide Fragmente wurden für längere Zeit als Teile von *gestae* des Märtyrerbischofs Winfried Bonifatius († 754 oder 755) diesem zugeschrieben, und dies erstmals durch Kardinal Deusdedit.²⁸ Dass dieser Text jedoch nicht mit Bonifatius in Verbindung gebracht werden kann, wurde später daraus abgeleitet, dass im „Fragmentum B“ Papst Nikolaus I. genannt wird, dessen Amtszeit mehr als hundert Jahre nach Bonifatius – nämlich mit 858 bis 867 – anzusetzen ist.²⁹ Bei dieser Argumentation wäre freilich davon auszugehen, dass beide Texte gleicher Herkunft sind.

Im „Fragmentum A“ ist nach allgemeiner Auffassung zu lesen, dass der Papst von niemandem gerichtet werden könne, außer für den Fall, dass er als jemand erkannt werde, der außerhalb des Glaubens stehe: *a nemine est iudicandus, nisi forte deprehendatur a fide devius*.³⁰ Michel, der, wie erwähnt, von einer Autorschaft Humberts ausging, nahm zunächst an, dass dieser Satz völlig anders zu verstehen sei, nämlich in der Weise, dass von niemandem – außer von jemandem, der im Glauben irrt – von der Judiziabilität eines Papstes ausgegangen werden könne.³¹ Diese Ansicht hat Michel allerdings nach mehr als einem Jahrzehnt revidiert.³² Demnach wäre der Text als Ausdruck der päpstlichen Immunität mit beigefügter Häresieklausel zu verstehen. Bei dieser Annahme stützte sich Michel insbesondere auf c. 75 der sogenannten 74-Titel-Sammlung.³³ C. 75 handelt vom kranken Kirchenhaupt. Dabei ist allerdings anzumerken, dass Michel hinsichtlich der genannten Sammlung ebenfalls von einer Verfasserschaft Humberts ausging,³⁴ eine solche jedoch nach heutigem Forschungsstand nur mit äußerst geringer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.³⁵ Die Sammlung entstand vermutlich in der frü-

²⁷ Siehe Schramm: Kaiser (wie Anm. 25), S. 124–126.

²⁸ Wolf von Glanvell (Hg.): Kanonensammlung I (wie Anm. 24), S. 179, S. 189. Siehe ferner die Ausführungen von Schramm: Kaiser (wie Anm. 25), S. 121.

²⁹ Ebd.; die Erwähnung Nikolaus I. ebd., S. 131.

³⁰ Ebd., S. 129.

³¹ Ebd., S. 136.

³² Anton Michel: Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform (= Schriften der MGH, Bd. 7). Leipzig 1943, S. 31–33, bes. S. 32, Anm. 1.

³³ Joannes T. Gilchrist (Hg.): *Diversorum patrum sententiae sive Collectio in LXXXIV titulos digesta* (= Monumenta Iuris Canonici. Series B: Corpus Collectionum, Bd. 1). Vatikanstadt 1973, S. 59: *Pro meritis plebis sepe pastores depravantur ecclesie, ut proclivius corruant qui sequuntur. Capite videlicet languescente facilius reliqua corporis membra inficiuntur, sicut scriptum est: ‚Omne caput languidum et omne cor merens, a planta pedis usque ad verticem non est in eo sanitas.‘* Der Text stellt seinerseits eine Übernahme bzw. Anlehnung an Ps.-Anacletus, ep. III, 37 der Pseudo-isidorischen Dekretalen dar: Paul Hinschius (Hg.): *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilrammi*. Leipzig 1863, S. 85.

³⁴ Siehe v. a. Michel: Sentenzen (wie Anm. 32), S. 7; ders.: Die folgenschweren Ideen des Kardinals Humbert und ihr Einfluss auf Gregor VII. In: *Studi Gregoriani* 1 (1947), S. 65–92, hier: S. 71, bes. mit Anm. 26.

³⁵ Siehe dazu Horst Fuhrmann: Einfluß (wie Anm. 24), S. 487–492; Joannes T. Gilchrist: Prolegomena. In: ders. (Hg.): *Sententiae* (wie Anm. 33), S. XVII–CXXXV, hier: S. XXI–XXXI. Zu den Da-

hen Regierungszeit Gregors VII. (1073–1085) – genauer zwischen 1073 und 1075 – und damit mehr als ein Jahrzehnt nach Humberts Tod. Ungeachtet der unzutreffenden Prämissen, mit denen Michel seine ursprüngliche Meinung entkräftete, kann zu dieser nur schwerlich zurückgekehrt werden. Denn konkrete Wurzeln des *nisi forte deprehendatur a fide devius* im Sinne des allgemeinen Verständnisses der Häresieklausel können mehrfach in den „Pseudoisidorischen Dekretalen“ gefunden werden, wobei es in den entsprechenden Texten allgemein um Bischöfe geht.³⁶

Wenige Jahre nach der Publikation seiner ersten Interpretation machte Michel den Vorschlag, im Zusammenhang mit „Fragmentum A“ an die Möglichkeit zu denken, „dass der Papst persönlich, nicht aber der Thronus als abirrend vom Glauben (*a fide devius*) ertappt wird“.³⁷ Walter Ullmann ging davon aus, dass im „Fragmentum A“ zwischen der päpstlichen Immunität aufgrund des Jurisdiktionsprimats der Römischen Kirche – verstanden als Papst und Kardinäle – und einer persönlichen Immunität des Papstes, die durch die Häresieklausel beschränkt gewesen sei, unterschieden würde.³⁸ Insgesamt ergebe sich damit ein Bild der Nichtjudizierbarkeit der Römischen Kirche, wobei für den Papst eben die betreffende Ausnahme gelte. Jüngere Literatur ist diesem Grundgedanken in zahlreichen Variationen gefolgt.³⁹

Im Zusammenhang mit der im „Fragmentum A“ auftauchenden Klausel stellt sich die Frage, ob beziehungsweise in welcher Weise diese Thematik im „Dictatus Papae“⁴⁰ behandelt wird. Dieser wohl 1075 entstandene Text, der prononcierte Aussagen über den päpstlichen Führungsanspruch enthält und offensichtlich „ein persönliches Konzept“ Gregors VII. darstellt,⁴¹ kann jedoch im Rahmen unserer Fragestellung unberücksichtigt bleiben, weil er die Unfehlbarkeit der „Römischen Kirche“ zuschreibt (Art. XXII) und nicht dem einzelnen päpstlichen Amtsträger.⁴² Allerdings ist anzumerken, dass sich im sogenannten Normannischen Dic-

tierungsmöglichkeiten überblicksweise auch Lotte Kery: *Canonical Collections of the Early Middle Ages* (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature (= *History of Medieval Canon Law*, Bd. 1). Washington D. C. 1999, S. 204.

³⁶ Siehe dazu die zahlreichen Verweise bei Moynihan: *Immunity* (wie Anm. 7), S. 28f. Im Großen und Ganzen geht es hier um die Frage, ob und in welchen Fällen Bischöfe durch ihre Untergebenen zur Rechenschaft gezogen werden können.

³⁷ Michel: *Ideen* (wie Anm. 34), S. 68.

³⁸ Walter Ullmann: *Cardinal Humbert and the Ecclesia Romana*. In: *Studi Gregoriani* 4 (1952), S. 111–127, hier: S. 121.

³⁹ Siehe den Literaturüberblick bei Vacca: *Sedes* (wie Anm. 17), S. 177–180.

⁴⁰ Erich Caspar (Hg.): *Das Register Gregors VII.* (= *MGH Epp.* sel. 2,1). Berlin ²1955, 202–208.

⁴¹ Rudolf Schieffer: *Papst Gregor VII. Kirchenreform und Investiturstreit*. München 2010, S. 37. Siehe auch Stefan Schima: *Der Heilige Stuhl und die Päpste*. In: Michael Gehler/Robert Rollinger (Hg.): *Imperien und Reiche in der Weltgeschichte. Epochenübergreifende und globalhistorische Vergleiche*. Bd. 1: *Imperien des Altertums, Mittelalterliche und Frühneuzeitliche Imperien*. Wiesbaden 2014, S. 725–760, hier: S. 743.

⁴² Darauf hat Michel: *Sentenzen* (wie Anm. 32), S. 32, Anm. 1, hingewiesen. Art. XXII handelt von der Irrtumslosigkeit der Römischen Kirche: *Quod Romana ecclesia nunquam erravit nec imperpetuum scriptura testante errabit*; abgedruckt bei: Caspar (Hg.): *Register* (wie Anm. 40), S. 207.

tatus⁴³ einschlägige Bemerkungen zur Stellung des Apostolischen Stuhls beziehungsweise des Papstes finden. Dieser Text, über dessen Entstehungsort sich nichts sagen lässt, entstand vermutlich zwischen 1086 und 1123, doch ist eine Entstehung noch zu Lebzeiten Gregors VII. nicht völlig ausgeschlossen.⁴⁴ Der einschlägige Art. II. lautet: *Qui decretis sedis apostolice non consenserit, hereticus habendus est. A nemine papa iudicari potest, etiam si fidem negaverit ut de Marcellino constat.*⁴⁵ Mit dem letzten Halbsatz und seiner offensichtlichen Bezugnahme auf die „Symmachianischen Fälschungen“ wird die Ausnahmslosigkeit der Nichtjudizierbarkeit des Papstes unterstrichen. Damit steht der Text im Gegensatz zu dem, was in der Häresieklausel nach allgemeinem Verständnis zum Ausdruck gebracht wird.

Was die weitere Überlieferung des „Fragmentum A“ betrifft, ist auf die bereits erwähnte Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit hinzuweisen, in die es samt der Häresieklausel Eingang fand (Lib. I, cap. 306).⁴⁶ Dabei ist zu beachten, dass Kardinal Deusdedit ein Gregor VII. sehr nahestehender Kanonist war, der freilich nicht notgedrungen in jedem Fall in streng päpstlichem Sinn argumentierte.

„*Decretum Gratiani*“

Im „*Decretum Gratiani*“ findet sich wiederholt der Hinweis auf die Möglichkeit, über den Papst Gericht zu halten, wenn er sich diesem freiwillig unterwirft. Doch wird im konkreten Zusammenhang das Recht, einen in Glaubensangelegenheiten irrenden amtierenden Papst gegen dessen Willen zu richten, nirgends angesprochen.⁴⁷ Allerdings findet sich im „*Decretum Gratiani*“ jene Stelle des „Fragmentum A“, wonach der Papst *a nemine est iudicandus nisi deprehendatur a fide devius* (D 40 c. 6).⁴⁸ Ob letztgenannte Wendung zwingend im Sinne eines häreti-

Zur Auslegung siehe auch Karl Hofmann: Der „*Dictatus Papae*“ Gregors VII. Eine rechtsgeschichtliche Erklärung (= Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Bd. 63). Paderborn 1933, S. 58–62.

⁴³ Samuel Löwenfeld: Der *Dictatus Papae* Gregors VII. und eine Uebearbeitung desselben im XII. Jahrhundert. In: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 16 (1891), S. 193–202, hier: S. 198–200.

⁴⁴ Siehe dazu Hageneder: Häresie (wie Anm. 22), S. 35, mit weiterführenden Literaturhinweisen.

⁴⁵ Abgedruckt bei: Löwenfeld: *Dictatus* (wie Anm. 43), S. 198.

⁴⁶ Von Glanvell (Hg.): Kanonensammlung I (wie Anm. 24), S. 177f.

⁴⁷ Tierney: *Foundations* (wie Anm. 8), S. 52, mit Hinweis auf *Decretum Gratiani*, D 21 c. 7 (betrifft Marcellinus von Rom), D 17 c. 6 (betrifft Symmachus); C. 2 q. 7 post c. 41 (betrifft Symmachus und – zeitlich gesehen über ein Jahrhundert vor diesem – Damasus I.), C. 2 q. 5 c. 10 (betrifft Sixtus III.); C. 2 q. 7, c. 41 (betrifft Leo IV., JE 2646); die Texte sind abgedruckt bei: Emil Friedberg (Hg.): *Corpus Iuris Canonici*. Bd. 1, Leipzig 1879 [ND Graz 1959], Sp. 71f., Sp. 52f., Sp. 497f., Sp. 458, Sp. 496.

⁴⁸ Friedberg (Hg.): *Corpus I* (wie Anm. 47), Sp. 146: *Si Papa suae et fraternae salutis negligens reprehenditur inutilis et remissus in operibus suis, et insuper a bono taciturnus, quod magis officit sibi et omnibus, nichilominus innumerabiles populos catervatim secum ducit, primo mancipio gehennae cum ipso plagis multis in eternum vapulaturus. Huius culpas istic redarguere presumit mortalium nullus, quia cunctos ipse iudicaturus a nemine est iudicandus, nisi deprehendatur a fide*

schen Papstes zu deuten war, muss offen bleiben. Doch ist damit noch nicht alles über das „*Decretum*“ gesagt: Denn im Zusammenhang mit der Frage, ob jemand nach seinem Tod exkommuniziert werden kann, wird in Entlehnung einer Stelle aus der allgemein dem Ivo von Chartres zugeschriebenen und nach 1095 entstandenen „*Panormia*“ Dioskur erwähnt (C 24 q. 2): Dieser sei vor nicht langer Zeit Papst gewesen und nach seinem Tod exkommuniziert worden, obgleich er nicht im Glauben gesündigt habe. Es wüssten alle, die sich in Rom aufhielten, dass Dioskurs Gefolge bis zu dessen Tod bei diesem ausgeharrt habe.⁴⁹ Die hier angesprochenen Vorgänge stehen mit dem Schisma des Jahres 530 in Zusammenhang.⁵⁰ Damals hatte Felix IV. (526–530) den Archidiakon Bonifaz zu seinem Nachfolger bestimmt. Nach Felix' Tod wurde gegen Bonifaz der Diakon Dioskur aufgestellt. Dieser starb allerdings schon drei Wochen später, und damit war der Verlauf der Streitigkeiten zugunsten Bonifaz' (II.) entschieden. Man hat im Hinblick auf den Horizont des Autors der „*Panormia*“ zu beachten, dass damals von den angesprochenen Designationsvorgängen nichts bekannt war.⁵¹ Man wird wohl annehmen dürfen, dass der Horizont des Verfassers durch die Bonifazvita des „*Liber Pontificalis*“ beeinflusst war.⁵² Dort wird zwar Bonifaz II. – und nicht Dioskur – als Papst betrachtet, doch ein äußerst negatives Bild des Erstgenannten geliefert. Offensichtlich wird in der „*Panormia*“ – und damit auch im „*Decretum Gratiani*“ – Dioskur als grundsätzlich rechtmäßiger Papst betrachtet, der unter der Ägide seines unmittelbaren Nachfolgers – gemeint wäre Bonifaz II. – post mortem exkommuniziert wurde. Diese Maßnahme wird – zumindest unter formellem Aspekt – als rechtens betrachtet.

Kanonistik zwischen dem „Decretum Gratiani“ und dem 14. Jahrhundert

In der um 1160 entstandenen „*Summa Parisiensis*“⁵³ wird betont, dass der Papst durch die gesamte Kirche gerichtet werde, wenn er vom rechten Glauben abgewichen ist (*si in fide erraverit*). Denn in diesem Falle sei die gesamte Kirche betrof-

devius; pro cuius perpetuo statu universitas fidelium tanto instantius orat, quanto suam salutem post Deum ex illius incolumitate animadvertunt propensius pendere.

⁴⁹ Friedberg (Hg.): *Corpus I* (wie Anm. 47), Sp. 987: § 7. *Romanorum etiam ecclesia ante paucos annos Dioscorum, qui fuit Papa eiusdem ecclesiae, post mortem etiam anathematizavit, cum nec in fide peccasset. Et hoc sciunt omnes, qui degunt hic Romae, et maxime qui in dignitatibus existunt, qui eidem Dioscoro communicatores permanserunt usque ad eius mortem.* Die Stelle in der *Panormia*: Migne PL 161, Sp. 1046–1343, hier: Sp. 1237f.

⁵⁰ Siehe dazu Schima: *Papsttum* (wie Anm. 10), S. 143–146.

⁵¹ Die die einschlägigen Texte enthaltende Novareser Handschrift wurde erst im Jahr 1883 entdeckt; Schima: *Papsttum* (wie Anm. 10), S. 143.

⁵² Vgl. den Verweis in der mit ††† gekennzeichneten Anm. bei Friedberg (Hg.): *Corpus I* (wie Anm. 47), Sp. 987f. Vgl. auch den entsprechenden Ausschnitt aus dem „*Catalogus Cononianus*“; *Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire par l'abbé Louis Duchesne/Cyrille Vogel*. Bd. 1. ND Paris 1981, S. 109. Zur Bonifazvita siehe auch Harald Zimmermann: *Das Papsttum im Mittelalter. Eine Papstgeschichte im Spiegel der Historiographie*. Stuttgart 1981, S. 30f.

⁵³ Zur Datierung des Werkes siehe Terence P. McLaughlin: *Introduction*. In: ders. (Hg.): *The Summa Parisiensis on the Decretum Gratiani*. Toronto 1952, S. VII–XXXIII, hier: S. XXXI–XXXIII.

fen. Ferner wird erwähnt, dass darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass der Papst in Angelegenheiten, die nicht die gesamte Kirche betreffen, nicht gerichtet werden könne.⁵⁴ Dies alles ist insofern bemerkenswert, als sich die Kanonisten damals mit der Frage zu befassen begannen, ob die päpstliche Macht durch eine kirchliche Institution begrenzt werden könne.⁵⁵

Aus der im Jahr 1164 vollendeten „Summa“ des bedeutenden Dekretisten Rufinus, der später Bischof von Assisi war, sind es zwei Stellen, die im Zusammenhang mit dem häretischen Papst Beachtung finden müssen. Zunächst meinte Rufinus im Rahmen einer kurzen Kommentierung mit Blick auf D 40 c. 6 in Gratians Dekret, dass der Papst nur dann gerichtet werden könne, wenn er in Glaubensangelegenheiten gravierend irrt oder wenn er hartnäckig im Schisma verharret, um die Kirche zu verderben (*nisi in fidei articulis pertinaciter erraverit vel scismate corrumpere ecclesiam perseveraverit*). Der erste Fall sei in D 40 c. 6 behandelt worden, der zweite in C. 24 q. 2.⁵⁶ Später – bei der eigentlichen Besprechung von D 40 c. 6 – wird Rufinus ausführlicher und stellt Überlegungen in Bezug auf die mögliche Stellung des Dioskur an: Dieser sei durch die Römische Kirche verurteilt worden, obgleich er zwar nicht in Glaubensfragen gesündigt habe, doch habe er sich trotzdem als vom Glauben abweichend erwiesen, solange er im Schisma verharret hätte. Ein lang andauerndes Schisma erzeuge nämlich Häresie.⁵⁷ Bei Rufinus wird somit das *a fide devius* ausdrücklich mit dem Häresiebegriff in Verbindung gebracht, und diese Deutung wird unter den folgenden Kanonisten die gängige bleiben.⁵⁸ Die eigentliche Folgerung aus diesen Überlegungen hat Ludwig Buisson treffend auf den Punkt gebracht: „Die Häresie ist daher das einzige *crimen*, welches der Grund einer öffentlichen Anklage gegenüber dem Papst sein kann.“⁵⁹ Und dem ist hinzuzufügen, dass gerade dort, wo der Fall des anzuklagenden häretischen Papstes in aller Konkretheit angesprochen wird, „Häresie“ und „Schisma“ miteinander in

⁵⁴ Summa Parisiensis ad D 21 post c. 3. In: McLaughlin (Hg.): Summa (wie Anm. 53), S. 21: *Item dominus papa potest judicari ab ecclesia tota sed cum hac distinctione, si in fide erraverit. Alii ita distinguunt: in ea causa quae totam ecclesiam contingit judicari potest papa ab ecclesia, sed in ea quae unam personam contingit vel plures, non.* Zu dieser Stelle siehe auch Tierney: Foundations (wie Anm. 8), S. 52f.

⁵⁵ Tierney: Pope (wie Anm. 8), S. 200.

⁵⁶ Rufinus: Summa Decretorum, ad D 21 c. 6. Hg. von Heinrich Singer. Paderborn 1912, S. 46.

⁵⁷ Ebd., ad D XL c. 6, S. 96: [*Cap. 6.*] *Si papa etc. et infra: ipse, dico papa vapulaturus i. e. cruciandus, in etern. mult. plag. cum ipso primo mancip. Gehenne⁶, i. e. cum diabolo, qui primum – i. e. maxime – gehenne deputatus est. Vel, primo – tempore⁶, quia prius peccavit, a nem. e. iudic., nisi depreh. af fide dev⁶. Ab hoc videtur absonare illud, quod habetur in XXIV. Cs. q. II. c. Sane (6): ibi dicitur quod Romanorum ecclesia antathematizavit Dioscorum papam, quamvis ipse in fide non peccasset. Sed putandum est Dioscorum pro scismate quod fecerat condemnatum esse; scisma autem, quamvis heresis proprie non sit, tamen sine comite heresi non permanet, quod ex tertia questione XXIV. Cs. cap. Inter scisma innuitur. Dioscorus ergo, de quo ibi dicitur, quamvis dicatur non peccasse in fide, quia expresse in fidei articulis non offendit, tamen a fide devius extitit, dum in scisma – quod heresim comitatur – incidit; ideoque a Romanorum ecclesia anathematizatus fuit.*

⁵⁸ Buisson: Potestas (wie Anm. 9), S. 172.

⁵⁹ Ebd.

einen deutlichen Konnex gebracht werden. Nach der Überlegung des Rufinus, ob es sich bei Dioskur in Wahrheit um einen konstantinopolitanischen Patriarchen gehandelt habe, äußert er, dass ein häretischer Papst erst nach dreimaliger Mahnung zu verurteilen sei.⁶⁰ Damit ist im Ansatz bereits das Verfahren skizziert, das gegen den häretischen Papst durchgeführt werden muss, und die hier angemahnte Dreigliedrigkeit ist in engem Zusammenhang mit der *denuntiatio evangelica* zu sehen, wie sie in Mt 18,15–17 vorgezeichnet wird.⁶¹

Auch bei Stephan, dem späteren Bischof von Tournai, tritt der Zusammenhang zwischen Schisma und Häresie des Papstes deutlich zutage. In seiner zwischen 1166 und 1169 abgefassten Summe zum „Decretum Gratiani“ betonte er nämlich, dass Dioskur zwar nicht in Glaubensangelegenheiten geirrt habe, doch trotzdem sei seine (posthume) Verurteilung rechtens erfolgt. Er sei ein Schismatiker gewesen, und wie man anhand von C. 24 q. 2 herauslesen könne, lägen Schisma und Häresie in Wahrheit eng beisammen.⁶²

Unter den weiteren Dekretisten ist schließlich der im Jahr 1210 verstorbene Huguccio zu erwähnen.⁶³ Er gilt als berühmtester Dekretist und widmete sich mehrfach der Thematik des häretischen Papstes – dies vor allem in der Glosse zu D 40 c. 6.⁶⁴ Er betonte – ähnlich wie Rufinus – das Erfordernis einer vorangehenden brüderlichen Ermahnung, bevor ein Papst wegen Häresie angeklagt werden sollte. Erst wenn sich der Papst nicht zu Besserung und Buße bereit gezeigt habe, könne er wegen Häresie angeklagt werden. Im Vergleich zu den bisher angeführ-

⁶⁰ Rufinus: Summa, ad D XL c. 6 (wie Anm. 56), S. 96: *Denique sciendum est quod non continuo pro heresi papa damnandus est, sed si secundo et tertio commonitus in errore pertinax fuerit.*

⁶¹ Mt 18,15–17 lautet gemäß der sogenannten „Einheitsübersetzung“: „¹⁵Wenn dein Bruder sündigt, dann geh zu ihm und weise ihn unter vier Augen zurecht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder zurückgewonnen. ¹⁶Hört er aber nicht auf dich, dann nimm einen oder zwei Männer mit, denn jede Sache muss durch die Aussage von zwei oder drei Zeugen entschieden werden. ¹⁷Hört er auch auf sie nicht, dann sag es der Gemeinde. Hört er aber auch auf die Gemeinde nicht, dann sei er für dich wie ein Heide oder ein Zöllner.“ Zur Bedeutung der *denuntiatio evangelica* und der mit ihr implizierten *correctio fraterna* bzw. *admonitio evangelica* in der Kanonistik siehe Buisson: Potestas (wie Anm. 9), S. 169f.

⁶² Stephan von Doornick (Étienne de Tournai, Stephanus Tornacensis): Die Summa über das Decretum Gratiani. Hg. von Johann Friedrich von Schulte. Giessen 1891, S. 60: c.6. *„Si papa usque, et omnibus, sibi subditis, nihilom.’ quo papa est; vel, nihil.’ quo mala non fecit, sed bona tacet. primo manc.’, i. e. ad primum mancipium gehennae, scil. diabolo, qui prius mancipatus est ignibus gehennae; vel ita iunge: cum ipso p. manc.’ ut expositum est. nisi deprehendatur a fide devius. Videtur contra infra C. 24 q. 2. Sane profertur. Ibi dicitur, Dioscorum papam non in fide errasse, et tamen post mortem anathematizatum fuisse. Sed quamvis in articulis fidei non erraverit, schismaticus tamen fuit. Schisma vero non prorsus est alienum ab haeresi, sicut in eadem causa legitur q. 3 c. Inter haeresim [e. 26. C. 24. q. 3]. Vel ibi vocat Romanorum ecclesiam Constantinopolitanam, quae nova Roma dicitur, cuius patriarcha fuit Dioscurus; unde et ibi subditur: antiquioris Romae.*[Sperrungen im Original].

⁶³ Einschlägige Stellen finden sich v. a. in diversen Dekretsummen; siehe ausführlich Moynihan: Immunity (wie Anm. 7), S. 54–75.

⁶⁴ Die Glosse ist teilw. abgedruckt bei: Tierney: Foundations (wie Anm. 8), S. 227f. Siehe dazu und zu weiteren Äußerungen Huguccios ebd., S. 53–59; vgl. auch Moynihan: Immunity (wie Anm. 7), S. 75–82.

ten Stellen zeichnen sich seine Anmerkungen durch Detailreichtum aus. Dass Häresie der einzige Grund war, gegen einen Papst vorzugehen, lag für ihn darin begründet, dass der Papst mit einer solchen der gesamten Kirche Unrecht zufügte. Dabei darf allerdings nicht das weite Verständnis des Häresiebegriffs bei Huguccio übersehen werden. Dasselbe konnte nämlich für notorische Unzucht, Raub (wohl von Kirchengütern), Sakrileg, aber auch die Säumigkeit bei gerichtlicher Ladung gelten (*contumacia*), und diese Verbrechen waren für Huguccio von der Häresie nicht wirklich unterscheidbar. Durch derartige Vorgehensweisen würde ein Papst *ecclesiam scandalizare*. Mit dem Begriff *scandalum* wird erst seit der Lutherbibel das deutsche Wort „Ärgernis“ verbunden. Der neutestamentliche Befund ist eher mit „Anstoß zu Unheil (geben)“ in Verbindung zu bringen.⁶⁵ In der Spätantike hatte sich vor allem Augustinus dem Begriff des *scandalum* gewidmet und dabei den Verstoß gegen die *caritas* als leitenden Aspekt des *scandalum* in den Vordergrund gerückt.⁶⁶ Vor allem im Kontext mit Schismen sollte der Begriff in der Folgezeit eine wichtige Rolle spielen. Insbesondere auf das Kriterium des Notorischen kam es Huguccio dabei an. In der Tat konnte ein Papst bei Huguccio wegen Häresie nur dann abgesetzt werden, wenn er selbst sich öffentlich zu einer notorischen Irrlehre bekannte. Für den Fall, dass er eine neue Lehre verkündete, die lediglich im Häresieverdacht stand, konnte nichts gegen ihn unternommen werden.

Dem im Jahr 1245 verstorbenen Johannes Teutonicus waren die Ansichten Huguccios durchaus bekannt.⁶⁷ In seiner „Glossa Ordinaria“ stellte er im Wesentlichen dieselben Tatbestände wie Huguccio in die Nähe der Häresie beziehungsweise sah sie als vom Häresiebegriff erfasst an.⁶⁸ Folge eines derartigen Verhaltens wäre, dass die Kirche *scandalizatur*. Johannes Teutonicus ging insofern weiter als Huguccio, als der Papst – seiner Ansicht nach – selbst dann absetzbar war, wenn er keiner notorischen Häresie anhing. Eine Unterscheidung zwischen alter und neuer Häresie kannte er unter diesem Blickwinkel nicht. Bei Johannes Teutonicus klingt mehrfach an, dass in Glaubensfragen das Allgemeine Konzil über dem Papst zu stehen habe, und bedenkt man die weite Verbreitung von Johannes’ Werk, dann verwundert es nicht, dass sich Wilhelm von Ockham auf Johannes

⁶⁵ So Karlheinz Müller: Art. Ärgernis. I. Biblisch. In: LThK, Bd.1 (31993), Sp.961. Vgl. bes. Mt 17,26; 18,6; 18,8–11. Zur Bedeutung des *scandalum*-Begriffs in der kirchlichen Rechtsentwicklung siehe Buisson: Potestas (wie Anm. 9), S. 125–165.

⁶⁶ Augustinus: De coniugiis adulterinis I 14, 15. In: Migne PL 40, S. 459f.: *Multa sunt autem facienda non iubente lege, sed libera charitate: et ea sunt in nostris officiis gratiora, quae cum liceret nobis etiam non impendere, tamen causa dilectionis impendimus. Unde prior ipse Dominus, cum se tributum non debere monstrasset, solvit tamen, ne scandalizaret eos quibus ad aeternam salutem gerens hominem consulebat* (Matth. XVII, 23–26).

⁶⁷ Zum Folgenden siehe Tierney: Foundations (wie Anm. 8), S. 59f. Zur einschlägigen Entwicklung in der Kanonistik zwischen Huguccio und Johannes Teutonicus siehe Moynihan: Immunity (wie Anm. 7), S. 82–103.

⁶⁸ Passagen der „Glossa Ordinaria“, die sich auf die Autorität der Päpste und der Konzilien beziehen, sind abgedruckt bei: Tierney: Foundations (wie Anm. 8), S. 229–232. Im Folgenden stehen jene Passagen im Mittelpunkt, die sich auf D 40 c. 6 beziehen; abgedruckt: ebd., S. 230.

Teutonicus berief, als er das Allgemeine Konzil als zuständige Instanz bezeichnete, die über den häretischen Papst zu richten hatte.⁶⁹

Hostiensis, der im Jahr 1271 starb und seit 1262 Kardinalbischof von Ostia war, betonte, dass ein Papst außer im Fall der Häresie weder angeklagt noch verurteilt werden könne. Eine vorangehende Mahnung war aus seiner Sicht jedoch nicht erforderlich.⁷⁰ Auch versuchte Hostiensis an anderer Stelle deutlich zu machen, was er unter „Häresie“ verstand: Solange nämlich ein Papst nicht vom Glauben abwich, konnte er nicht verurteilt werden: *papa dummodo a fide non deviet per neminem poterit condemnari*.⁷¹ Das mag zunächst einfach klingen, doch sind in diesem Zusammenhang Konkretisierungen zu nennen, die wiederum aus heutiger Sicht den Eindruck der Unbestimmtheit erwecken. Denn Hostiensis spricht vom Verstoß gegen die Zehn Gebote, und das Begehen und Unterlassen all dessen, was gemäß dem göttlichen Gesetz des Alten und des Neuen Testaments als Todsünde anzusehen ist.⁷² Dies ist insofern bemerkenswert, als Hostiensis an anderer Stelle einen engeren Häresiebegriff verwendet. In diesem Kontext spielen für ihn etwa Simonie, Sektenbildung, offene Anzweiflung der römisch-kirchlichen Lehrgewalt, unterlassener Sakramentenempfang und beharrliche Nichtbeachtung der Gebote des Apostolischen Stuhls eine Rolle.⁷³ In der Literatur wird in diesem Zusammenhang auf das Fehlen eines allgemeinen Häresiebegriffs in dieser Zeit verwiesen: So fehlen etwa bei Thomas von Aquin genauere Aufzählungen darüber, was unter „Häresie“ zu subsummieren sei. Bei Thomas handle es sich vor allem um „die beharrliche Verleugnung der *fides*, wie sie in Form der Glaubenssätze der Schrift und der Kirche festgelegt ist“.⁷⁴

Einschlägige kirchenrechtliche Entwicklungen im 14. Jahrhundert

Das Thema der Behandlung eines häretischen Papstes fand insbesondere im Zusammenhang mit Bonifaz VIII. (1294–1303) Beachtung.⁷⁵ Sein unmittelbarer Vor-

⁶⁹ Siehe dazu Tierney: *Foundations* (wie Anm. 8), S. 60. Vgl. Wilhelm von Ockham: *Opus nonaginta dierum*, c. 1. Hg. von Ralph F. Bennett. In: Jeffrey Garret Sikes (Hg.): *Guillelmi de Ockham opera politica*. Bd. 1. Manchester 1940, S. 288–374, hier: S. 295f.

⁷⁰ Buisson: *Potestas* (wie Anm. 9), S. 173f., mit Hinweis auf Hostiensis: *Lectura*, c. *Proposuit*, 4, X, III, 8 §. *Licet autem*, v^o *Supra ius*. Zur einschlägigen Entwicklung in der Kanonistik zwischen Johannes Teutonicus und Hostiensis siehe Moynihan: *Immunity* (wie Anm. 7), S. 111–115.

⁷¹ Zit. bei Buisson: *Potestas* (wie Anm. 9), S. 185, mit Hinweis auf Hostiensis: *Lectura* c. *Magnae*, 7, X, 34 §. *Et quidem* v^o *Tria*.

⁷² Buisson: *Potestas* (wie Anm. 9), S. 185, mit Hinweis auf Hostiensis: *Lectura*, c. *Magnae*, 7, X, III, 34 §. *Et quidem*, v^o *Tria*.

⁷³ Siehe Buisson: *Potestas* (wie Anm. 9), S. 185, mit Hinweis auf Hostiensis: *Lectura*, c. *Firmissime*, 3, X, V, 7 v^o *Omnem hereticum*.

⁷⁴ Buisson: *Potestas* (wie Anm. 9), S. 185f. Vgl. Thomas von Aquin: *Summa Theologica*, I q. 32 art. 4. In: *Die Deutsche Thomas-Ausgabe*. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der *Summa Theologica*. Bd. 3. Salzburg 1939, S. 116f.; II q. 5 art. 3. In: ebd., Bd. 15. Heidelberg 1950, S. 132–134.

⁷⁵ Siehe dazu ausführlich Tilmann Schmidt: *Der Bonifaz-Prozess*. Verfahren der Papstanklage in der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V. (= *Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und*

gänger Cölestin V. (1294) war von seinem Amt zurückgetreten, wobei ein derartiger Schritt in der damaligen Kanonistik nicht einhellig beurteilt wurde. Bonifaz wurde verdächtigt, den Rücktritt des Vorgängers unter zweifelhaften Umständen herbeigeführt zu haben, wobei mit dem Vorwurf der Ungültigkeit seiner Wahl auch zahlreiche Häresieansuldigungen einhergingen. In diesem Zusammenhang ist vor allem der Prozess gegen das Andenken Bonifaz' VIII. zu nennen, der allerdings nie zu Ende geführt wurde.

Ab der Wende zum 14. Jahrhundert erfuhr die Ansicht, wonach für die Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit einem häretischen Papst ergeben könnten, ein allgemeines Konzil zuständig sein sollte, eine deutliche Verfestigung.⁷⁶ Dies kommt bei Guido de Baysio, aber auch bei dem berühmten Kanonisten Johannes Andreae und bei Henricus Bohic deutlich zum Ausdruck. Guido de Baysio, über dessen genaue Lebensdaten wir nichts wissen, war unter anderem als Lehrer in Bologna tätig und wurde anschließend von Benedikt XI. (1303–1304) als *litterarum contradictarum auditor et cappellanus domini papae* an die Kurie berufen und durch Clemens V. (1305–1314) in dieser Funktion belassen.⁷⁷ Der im Jahr 1348 in Bologna verstorbene Johannes Andreae war der bekannteste Kanonist seiner Zeit.⁷⁸ Der aus der Bretagne stammende Henricus Bohic verstarb nach 1350 in Paris und ist als Dekretalist bekannt.⁷⁹ Guido de Baysio und Johannes Andreae merkten ausdrücklich an, dass ein Allgemeines Konzil die Absetzung eines häretischen Papstes anordnen könne.⁸⁰ Damit war allerdings noch keineswegs eine generelle Überordnung einer derartigen Versammlung über den Papst angesprochen.⁸¹ In eine derartige Richtung wies allerdings Henricus Bohic. In gewisser Anlehnung an Huguccio brachte er den vom Allgemeinen Konzil geladenen Papst, der der Ladung nicht Folge leistete und daher als *contumax* zu betrachten war, in die Nähe der Häresie.⁸²

zum Kirchenrecht, Bd. 19). Wien 1989; Thomas M. Krüger: Leitungsgewalt und Kollegialität. Vom Benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel und des Kardinalkollegs (ca. 500–1500) (= Studien zur Germania Sacra, N.F., Bd. 2). Berlin 2013, S. 163–180.

⁷⁶ Siehe Buisson: Potestas (wie Anm. 9), S. 188.

⁷⁷ Zu Guido siehe Roman Fischer: Art. Guido v. Baysio. In: Lexikon für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Bd. 2 (2002), S. 194f.

⁷⁸ Zu Johannes siehe Ilona Riedel-Spangenberg: Art. Johannes Andreae. In: Lexikon für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Bd. 2 (2002), S. 344–346.

⁷⁹ Zu Henricus Bohic siehe Johann Friedrich von Schulte: Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis in die Gegenwart. Bd. 2: Von Papst Gregor IX. bis zum Concil von Trient. Stuttgart 1877, S. 266–270.

⁸⁰ Die einschlägige Stelle bei Guido: Commentaria in Sextum Decretalium at VI^o V, 2, 5 ist abgedruckt bei: Moynihan: Immunity (wie Anm. 7), S. 119, Anm. 22: *et huius criminis iudex competens est concilium generale*. Die einschlägige Stelle bei Johannes: Novella at VI^o V, 2, 5 ist abgedruckt: ebd., S. 120, Anm. 29: *quod huius criminis competens iudex est generale concilium*. [...] *Sed ipse tenet contrarium, quod concilium damnare poterit per praecedens capitulum* Si papa (D XL. C. 6) *et hoc habet pro indubitato de papa vivente*.

⁸¹ Moynihan: Immunity (wie Anm. 7), S. 121.

⁸² Die Stelle bei Henricus: Distinctiones in quinque Decretalium libros at X. I, 6, 6 ist abgedruckt bei: Moynihan: Immunity (wie Anm. 7), S. 123, Anm. 34.

Es waren vor allem die drei eben genannten Kanonisten, die bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die *scandalum*-Lehre ausbauten;⁸³ und die dabei zu Tage tretenden Überlegungen, die nicht zuletzt von den Päpsten ein positives *exemplum* in ihrer Lebensführung verlangten, waren nicht nur geeignet, das zeitgenössische Papsttum kritisch ins Visier zu nehmen, sondern hier waren Vorwegweiser dafür zu finden, wie mit Päpsten beziehungsweise Papstprätendenten in Schismenzeiten umzugehen war.

Die Konnotation des Schismen- und Häresiebegriffs im Zusammenhang mit dem Großen Abendländischen Schisma

Dass das Verharren eines Papstes im Schisma als Häresie aufzufassen war, wurde bereits in den ersten Jahren der Kirchenspaltung betont. In der Folge kam es zu vier Vorgängen, in deren Kontext weitere einschlägige Reflexionen angestellt wurden. Da ist zunächst die Vorgeschichte des Beschlusses einer Pariser Synode vom Jahr 1398 zu nennen, der den Obödienzentzug Frankreichs gegenüber Benedikt XIII. („Avignonese Obödienz“, 1394–1417 beziehungsweise 1422/23) zur Folge hatte.⁸⁴ Nachdem Frankreich im Jahr 1403 für Benedikt XIII. zurückgewonnen werden konnte, kam es im Jahr 1406 in Paris abermals zu einer Synode. Vor allem anhand der Beratungen dieser Versammlung, die als Markstein auf dem Weg zum neuerlichen Gehorsamsentzug Frankreichs im Jahr 1408 zu betrachten ist, wird das Junktum zwischen Papstschisma und Häresie sehr deutlich. Schließlich erklärte am 5. Juni 1409 die Versammlung von Pisa die Absetzung der beiden Päpste beziehungsweise Papstprätendenten Gregor XII. („Römische Obödienz“, 1406–1415) und Benedikt XIII., und auch dieser Schritt ist im Zusammenhang mit dem Junktum von Papstschisma und Häresie bedeutsam.⁸⁵ Schließlich hatte sich das Konzil von Konstanz mit drei Päpsten beziehungsweise Papstprätendenten auseinanderzusetzen – zusätzlich zu den beiden Genannten mit Johannes XXIII. („Pisaner Obödienz“, 1410–1415). Nicht nur die Akten des Konzils, sondern auch die gegen Johannes XXIII. (29. Mai 1415) und Benedikt XIII. (26. Juli 1417) gerichteten Absetzungsbeschlüsse sind in Bezug auf die genannte Verbindung von größter Bedeutung.⁸⁶ Einer gegen Gregor XII. gerichteten Absetzungserklärung

⁸³ Siehe ausführlich Buisson: Potestas (wie Anm. 9), S. 157–161.

⁸⁴ Die Akten sind abgedruckt in: Louis Bourgeois du Chastenot: Nouvelle histoire du concile de Constance ou l'on fait voir combien la France a contribué à l'extinction du Schisme. Paris 1718, Preuves de la nouvelle histoire du concile de Constance (Teil des Gesamtwerks, der mit eigener Paginierung ausgestattet ist), S. 3–84 (Subtraktionserklärung: S. 79–84). Zur Synode siehe ausführlich Buisson: Potestas (wie Anm. 9), S. 196–199.

⁸⁵ Das Urteil ist abgedruckt in: Giovanni Domenico Mansi (Hg.): Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio. Bd. 26. Venedig 1734 (ND Paris 1903), Sp. 1146f.; ders. (Hg.): Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio. Bd. 27. Venedig 1734 (ND Paris 1903), Sp. 402f. Was die Vorberatungen zu dem Urteil betrifft, ist darüber hinaus auf die entsprechende Aktenedition hinzuweisen: Johannes Vincke (Hg.): Acta Concilii Pisani. In: RömQS 46 (1941). S. 81–331. Konkret zum Urteil siehe ebd., S. 295–298.

⁸⁶ Das gegen Johannes XXIII. gerichtete Absetzungsurteil ist samt deutscher Übersetzung abgedruckt bei: Josef Wohlmuth (Hg.): Dekrete der ökumenischen Konzilien. Bd. 2: Konzilien des

bedurfte es nicht, weil dieser am 4. Juli 1415 auf dem Konzil seinen Rücktritt erklären ließ.

Im Rahmen dieses Beitrages können das Schrifttum und die genannten Vorgänge nicht detailliert behandelt werden. Im Folgenden sollen jedoch die entscheidenden „Trends“ herausgearbeitet werden. So meinte der in Paris lehrende Konrad von Gelnhausen im Jahr 1380, dass Schismen ohne Häresie nur selten auftreten würden und letztere ein doppeltes Gift enthalte: anfänglich den Irrtum, aber schließlich das Beharren in diesem Zustand. Demnach war der im Schisma verweilende Papst als Erreger eines *scandalum* und somit als häretisch zu betrachten.⁸⁷ Dabei ging Konrad von Gelnhausen offensichtlich davon aus, dass der Häresiebegriff mit dem Aufrechterhalten eines *crimen notorium* erfüllt war.⁸⁸ Dass ein durch einen Papst hervorgerufenes *scandalum* als gefährlicher zu betrachten war, als eines, das ein anderer Prälat herbeigeführt habe, betonte in der Mitte der Neunzigerjahre Francesco Zabarella, der im Jahr 1411 durch Johannes XXIII. zum Kardinal ernannt werden sollte.⁸⁹

Was die erwähnten Pariser Synoden betrifft, so gehörte Pierre Le Roi (Petrus Regis) zu den prononcierten Vertretern einer *via cessionis*. Er war ein namhafter Kanonist und von 1386 bis zu seinem Tod im Jahr 1411 Abt von Mont Saint-Michel.⁹⁰ Der königliche Berater Gilles des Champs, der im Jahr 1411 durch Johannes XXIII. zum Kardinal erhoben werden sollte, betonte, dass die Vermeidung des *scandalum* ein Gebot des göttlichen und des natürlichen Rechts sei und ein hartnäckiges Verharren im Zustand des *scandalum* gegen das Gebot der Liebe verstieße. Einem dagegen verstoßenden Papst sei nicht zu gehorchen.⁹¹ Dem ist die Versammlung von 1398 in ihrer Erklärung des Obödienzentszugs im Wesentlichen gefolgt. Für die Beratungen auf der Synode von 1406 ist dann zu vermerken, dass Pierre Le Roi noch prononciierter als acht Jahre zuvor einen das Schisma fördernden Papst in die Nähe der Häresie brachte: Wenn Anordnungen eines Papstes Anlass zum Schisma gäben, sei ihnen selbst dann nicht Folge zu leisten, wenn sie grundsätzlich erlaubt wären.⁹²

Im Vorfeld der in Pisa ausgesprochenen Absetzungserklärung hatte sich im Jahr 1409 der Bologneser Kanonist Petrus de Ancharano in einem Gutachten mit dem

Mittelalters. Paderborn 2000, S. 417f. Das gegen Benedikt XIII. gerichtete Absetzungsurteil ist samt Übersetzung abgedruckt: ebd., S. 437f.

⁸⁷ Konrad von Gelnhausen: Epistola concordie. In: Franz P. Bliemetzrieder (Hg.): Literarische Polemik zu Beginn des Großen Abendländischen Schismas (= Kardinal Petrus Flandrin, Kardinal Petrus Amelii, Konrad von Gelnhausen). Ungedruckte Texte und Untersuchungen (= Publikationen des Österreichischen Historischen Instituts in Rom, Bd.1). Wien 1910, S. 120.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 131.

⁸⁹ Buisson: Potestas (wie Anm. 9), S. 193, mit Hinweis auf Zabarella, Tractatus, Annex von c. Quia diligentia 5, X, I, 6.

⁹⁰ Zu ihm siehe Thomas Sullivan: Benedictine Monks at the University of Paris. A.D. 1229–1500 (= Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, Bd. 4). Leiden 1995, S. 288–290.

⁹¹ Bourgeois du Chastenet: Nouvelle histoire (wie Anm. 84), S. 40, Sp. 1f.

⁹² Ebd., S. 167, Sp. 1f.

Häresietatbestand auseinanderzusetzen.⁹³ Er kam zu dem Ergebnis, dass sich die beiden Papstprätendenten des Eidbruchs schuldig gemacht hätten – und dies nach zahlreichen Mahnungen.⁹⁴ Im konkreten Zusammenhang sind damit die Eide beziehungsweise Wahlkapitulationen angesprochen, bei denen sich unter anderem die beiden Papstprätendenten verpflichtet hatten, für eine rasche Beendigung des Schismas zu sorgen.⁹⁵

Der Absetzungsbeschluss vom 5. Juni 1409 stellt ebenfalls ein Zeugnis dafür dar, wie sehr Schisma und Häresie als miteinander verwoben betrachtet wurden. Das Verharren im Schisma und damit verbunden dessen Förderung, der Eidbruch, das Nichtbefolgen der Ladungen – all dies war geeignet, ein *scandalum* zu erregen.⁹⁶

Es kann nicht verwundern, wenn die Verbindung zwischen Schisma und Häresie im Zuge der Beratungen des Konzils von Konstanz noch deutlicher sichtbar wird.⁹⁷ Hatte mit Kardinal Giovanni Dominici – dem treuesten Gefolgsmann Gregors XII. – jemand damit argumentiert, dass ein Papst nur dann abgesetzt werden könne, wenn er in einer Häresie verharrete, die direkt gegen Gott beziehungsweise Glaubenssätze gerichtet war,⁹⁸ so wurden nun zahlreiche Stimmen zugunsten einer weiten Auslegung des Häresiebegriffs vernehmbar. Dabei hatte man mit Johannes XXIII. insofern leichtes Spiel, als ihm ohne besondere Anstrengungen zahlreiche Verbrechen vorgeworfen werden konnten.⁹⁹ Sein Absetzungs-urteil wurde insbesondere mit seiner Flucht aus Konstanz, die einen Störfaktor für den Frieden gebildet habe, mit der Förderung des Schismas, mit Eidbruch, mit Verschleuderung von Kirchengut und notorischer Unverbesserlichkeit begründet.¹⁰⁰ Der Häresiebegriff wurde zwar nicht verwendet, doch waren die hier ange-

⁹³ Abgedruckt in: Mansi (Hg.): *Collectio XXVI* (wie Anm. 85), Sp. 367–399.

⁹⁴ Abgedruckt in: ebd., S. 373: *Isti sunt quorum peccatis notorius perjurii fractionis voti moniti ut desistant, et ut debent debitum impleant, hoc agere pertinaciter recusant, et per hoc ecclesiam scandalizant.*

⁹⁵ Zum avignonesischen Eid der Kardinäle von 1394 siehe Dieter Girsensohn: Ein Schisma ist nicht zu beenden ohne die Zustimmung der konkurrierenden Päpste. Die juristische Argumentation Benedikts XIII. (Pedro de Lunas). In: *Archivum Historiae Pontificiae* 27 (1989), S. 197–347, hier: S. 216f. Die römische Wahlkapitulation von 1406 ist abgedruckt bei: Martin Souchon: *Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Entwicklung und Verfassungskämpfe des Kardinales von 1378–1417*. Bd. 1. Braunschweig 1898, S. 285–296.

⁹⁶ Die einschlägige Stelle ist abgedruckt in: Mansi (Hg.): *Collectio XXVI* (wie Anm. 85), Sp. 1147 und ders. (Hg.): *Collectio XXVII* (wie Anm. 85), Sp. 403: *Angelum Corvario et Petrum de Luna de papatu, ut praefertur, contententes, et eorum utrumque fuisse et esse notorios schismaticos, et antiquati schismatis nutritores, defensores, fautores, et approbatores, et manutentores, pertinaces, necnon notorios haereticos et a fide devios, notoriusque criminibus enormibus perjurii et violatione voti irretitos, universalem ecclesiam sanctam Dei notorie scandalizantes, cum incorrigibilitate, contumacia et pertinacia notoriis, evidentibus et manifestis.*

⁹⁷ Siehe ausführlich Harald Zimmermann: *Papstabsetzungen des Mittelalters*. Graz 1968, S. 273–295.

⁹⁸ Siehe ebd., S. 276.

⁹⁹ Siehe ebd., bes. S. 276–285.

¹⁰⁰ Wohlmut (Hg.): *Dekrete* (wie Anm. 86), S. 417: *pronuniat, decernit et declarat, recessum per praefatum dominum Ioannem papam XXIII ab hac civitate Constantiensi, et dicto sacro generali concilio, clandestine, de nocte, hora suspecta, in habiti dissimulato et indecenti factum, fuisse et esse*

fürten Verbrechen durchaus geeignet, dem allgemeinen Verständnis des Häresiebegriffs zugeordnet zu werden.

Gegen den wohl zu Recht für persönlich integer gehaltenen Benedikt XIII. ließ sich kein derartiges Waffenarsenal in Aufstellung bringen.¹⁰¹ Gegen ihn wurde – im Gegensatz zum Urteil von 1415 – der Häresievorwurf explizit erhoben.¹⁰² Insbesondere der französische Theologe Jean Gerson hatte betont, dass die Förderung der Kirchenspaltung grundsätzlich hinreichend war, um einen Papst anklagen zu können.¹⁰³ Ungeachtet dessen, dass Benedikt XIII. bei den Konstanzer Konzilsteilnehmern im Vergleich zu Johannes XXIII. eine gewisse persönliche Achtung genoss, war dies – vom Wortlaut her – doch ein härteres Urteil.¹⁰⁴

Schluss

Im Zusammenhang mit den Vorgängen auf dem Konstanzer Konzil hat Ansgar Frenken wiederholt von einem „Pragmatismus“ gesprochen, der die handelnden

illicitum, ecclesiae Dei et dicto concilio notorie scandalosum, pacis et unionis ipsius ecclesiae turbativum et impeditivum, schismatis inveterati nutritivum, a voto, promissione et iuramento per ipsum dominum Ioannem papam Deo et ecclesiae et huic sacro concilio praestitis deviativum; ipsumque dominum Ioannem papam simoniacum notorium, bonorumque et iurium nedum Romanae, sed aliarum ecclesiarum et plurium aliorum locorum piorum dilapidatorem notorium, malumque spiritualium et temporalium ecclesiae administratorem et dispensatorem fuisse et esse; suis detestabilibus, inhonestisque vita et moribus ecclesiam Dei et populum christianum notorie scandalizantem ante eius assumptionem ad papatum, et post usque ad ista tempora: ipsumque per praemissa ecclesiam Dei et populum christianum notorie scandalizasse et scandalizare; postque monitiones debitas et charitativas, iteratis et crebris vicibus eidem factas, in praemissis malis pertinaciter perseverasse, seque ex hoc notorie incorrigibilem reddidisse.

¹⁰¹ Damit soll freilich nichts über das Zutreffen der gegen Johannes XXIII. vorgebrachten Anklagepunkte ausgesagt werden; siehe dazu Ansgar Frenken: Das Konstanzer Konzil. Stuttgart 2015, S. 94.

¹⁰² Wohlmut (Hg.): Dekrete (wie Anm. 86), S. 437f.: *pronunciat, decernit et declarat per hanc definitivam sententiam in his scriptis, eundem Petrum de Luna, Benedictum XIII, ut praemittitur nuncupatum, fuisse et esse periurum, universalis ecclesiae scandalizatorem, fautorem et nutritorem inveterati schismatis, inveteratae scissurae et divisionis ecclesiae sancte Dei, pacis et unionis eiusdem ecclesiae impeditorem, et turbatorem schismaticum, et haereticum, a fide devium, et articuli fidei, Unam sanctam catholicam ecclesiam violatorem pertinacem, cum scandalo ecclesiae Dei incorrigibilem, notorium et manifestum, atque omni titulo, gradu, honore et dignitate se reddidisse indignum, a Deo eiectionem et praecisionem, et omni iure eidem in papatu, et Romano pontifici ac Romanae ecclesiae quomodolibet competente, ipso iure privatam et ab ecclesia catholica tamquam membrum aridum praecisum. Ipsumque Petrum, quatenus de facto papatum secundum se tenet, eadem sancta synodus papatu et summo ecclesiae Romanae pontificio, omni titulo, gradu, honore, dignitate, beneficiis et officiis quibuscumque, ad omnem cautelam privatam et deponit et abiicit.*

¹⁰³ Siehe Zimmermann: Papstabsetzungen (wie Anm. 97), S. 290f. Zu Gerson siehe auch G. H. M. Posthumus Meyjes: Jean Gerson. Apostle of Unity. His Church Politics and Ecclesiology. Leiden 1999; Frenken: Konstanzer Konzil (wie Anm. 101), S. 84–86.

¹⁰⁴ Siehe dazu auch Krüger: Leitungsgewalt (wie Anm. 75), S. 228f., der darauf hinweist, dass Johannes XXIII. in formaler Hinsicht im Jahr 1415 besser behandelt worden war als Benedikt XIII. im Jahr 1417: Papst Johannes XXIII. war im Urteil von 1415 namentlich so angesprochen worden. Ferner enthielt das gegen Benedikt XIII. gerichtete Urteil einen Exkommunikationsanspruch, nicht aber das gegen Johannes XXIII. gerichtete Urteil. Darüber hinaus wurde Benedikt XIII. fortgesetzter Eidbruch vorgeworfen.

Personen geleitet habe.¹⁰⁵ Der Autor sieht diesen als „eine Flexibilität, die unter Beachtung des kanonischen Rechts die selbstgesetzten Ziele nicht aus den Augen verlor, sondern zielstrebig verfolgte“.¹⁰⁶ Dieser Pragmatismus habe sich „als ein überaus probates Mittel erwiesen, die Union wiederherzustellen“.¹⁰⁷ Vor allem mit Blick auf die über Jahrhunderte extensiver gewordene Auslegung des Häresiebegriffs wird man diese Aussage nur unterstreichen können. In gewisser Weise lassen sich die besprochenen Vorgänge auf dem Konstanzer Konzil als evolutionär geprägte Entwicklungen begreifen und viel weniger als Maßnahmen, die den Konzilsvätern eine spontane „Neuerfindung des Rades“ im Bereich der Kirchenverfassung abverlangten. Diese Entwicklung in Konturen nachzuzeichnen war Aufgabe des vorliegenden Beitrags. Dass der Weg nicht so lang und gewunden war, wie es vor allem die profunden Arbeiten von Moynihan, Tierney und Buisson¹⁰⁸ erscheinen lassen, zeigt sich an der kanonistischen Behandlung des Dioskur, der offensichtlich wiederholt als grundsätzlich rechtmäßiger Papst betrachtet wurde, der sich im Wesentlichen durch das Verharren im Schisma der Häresie schuldig gemacht haben soll.

Abstract

The term “schism” as well as the term “heresy” originates from the Ancient Greek. “Schism” means separation, respectively division, of a community. “Hairesis” meant originally the making of a choice. Nonetheless already in the New Testament “haireisis” was connoted with the danger of the division of the mystical Corpus of Christ. Aftermath the term essentially marked the teaching of false doctrines, but during the Middle Ages the conceptual demarcation between schism and heresy never became clear. When the Council of Constance (1414–1418) had to deal with the ending of the Great Western Schism there was to find a way of treating three rivaling “popes”. In keeping up their claims the council saw the persistence in schism and therefore a heresy. This special connection was not a new one and in the present contribution the genesis of this linking is shown especially on the basis of statements of medieval canonists.

¹⁰⁵ Vgl. Frenken: Konstanzer Konzil (wie Anm. 101), etwa S. 112f., S. 264, S. 269.

¹⁰⁶ Ebd., S. 113.

¹⁰⁷ Ebd., S. 262.

¹⁰⁸ Siehe oben, Anm. 7–Anm. 9.

Bernward Schmidt

Grundlagen von Autorität in der monastischen Theologie des 12. Jahrhunderts

„Die Kanone ist los“ – so überschrieb die „Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung“ am 8. März 2015 einen Artikel, dessen Inhalt auf der Titelseite bereits knapp zusammengefasst war: „Der Papst ist los – Niemand weiß, was Franziskus als Nächstes raushaut.“¹ Die darin an Papst Franziskus formulierte Kritik lautete ungefähr: Weil der Papst sich zu viele verbale Freiheiten nehme und nicht akzeptiere, dass er sich nicht mehr rein privat äußern könne, passierten zu viele „Unfälle“. Die „loose cannon“, die in unvorhersehbarer Bewegung hin und her schlingert, kann auf einem Schlachtschiff zu Unkontrollierbarkeit und erheblichen Schäden führen. Die von einem Papst angerichteten Schäden kann sein Umfeld vom Kardinalstaatssekretär bis zum Pressesprecher im besseren Fall regulieren, im schlechteren wird just dieses Umfeld selbst beschädigt. Letztlich aber – so der Tenor des Artikels – leide weniger das kuriale Umfeld des Papstes als seine Autorität.

Diese Analyse der päpstlichen und kurialen Kommunikation soll hier nicht kommentiert werden, sie führt aber mit einer grundlegenden Differenzierung mitten in das Thema hinein: Wer päpstliche Macht – *jurisdictio* oder *potestas* – hat, verfügt noch lange nicht über entsprechende Autorität. Denn während erstere zu nächst rein äußerlich in der Möglichkeit besteht, Realität zu verändern, hat letztere mit Überzeugungskraft zu tun: Autorität hat, wer andere nicht nur zu überreden, sondern von der Sinnhaftigkeit seiner Ideen zu überzeugen vermag.² In einem allgemeineren modernen Verständnis können Personen aufgrund ihrer Überzeugungskraft, ihrer Sachkenntnis oder aufgrund ihres Amtes beziehungsweise sozialen Ansehens Autorität genießen.³ Doch mit welchem Begriff von Autorität operiert ein Autor des beginnenden 12. Jahrhunderts, dem es – soweit sich die Trennung überhaupt vollziehen lässt – nicht um politische, sondern kirchliche Autorität geht?

¹ Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 8. 3. 2015, S. 2.

² Ohne die politologische und soziologische Literatur zum Thema auflisten zu wollen, sei auf zwei theologische Beiträge verwiesen: Romano Guardini: Die Macht. Versuch einer Wegweisung. Würzburg ³1960; Art. Autorität. In: Karl Rahner/Herbert Vorgrimler: Kleines Theologisches Wörterbuch. Freiburg i. Br. ¹⁰1976, S. 48.

³ Vgl. etwa Klaus Schubert/Martina Klein: Das Politiklexikon. Bonn ⁵2011; online zugänglich unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17137/autoritaet> (letzter Zugriff am 7. 12. 2016). Siehe auch den Beitrag von Stefan Rebenich in diesem Band.

Ihren systematisch-theologischen Ort hat diese Frage in der Ekklesiologie, die sich als eigener Traktat erst im 14. Jahrhundert herausbildete; die Schrift „*De regimine christiano*“ des Jakob von Viterbo (1301/02) gilt üblicherweise als Anfangspunkt.⁴ Bei der Erschließung der Ekklesiologie des 12. Jahrhunderts dienen vor allem Traktate zu Einzelfragen und Briefe als Quellen, deren Stellenwert angesichts etlicher Krisen (Endphase des Investiturstreits, Schismen) und des Aufschwungs der Armutsbewegungen nicht zu gering veranschlagt werden sollte.

Im Folgenden soll kein großer Überblick über Ekklesiologien des 12. Jahrhunderts geboten, sondern gefragt werden, auf welchen Grundlagen Autorität für Theologen aus dem Mönchtum beruhte.⁵ Die betreffenden Autoren waren nur teilweise unmittelbar in die Konflikte ihrer Zeit, etwa den Komplex des Investiturstreits oder die Schismen von 1124 und 1130, involviert. Und selbst ein so aktiver Parteigänger Innozenz II. wie Bernhard von Clairvaux ließ sich in seinen Reflexionen über die Kirche nur bedingt von der Tagespolitik beeinflussen. Auf diese Weise bieten sie die Möglichkeit, gewissermaßen einen Schritt zurückzutreten und Konzepte von Autorität auf einer grundsätzlicheren Ebene und losgelöst – aber nicht völlig unabhängig – von aktueller Tagespolitik zu betrachten. Da für die Entwicklung der Ekklesiologie letztlich die scholastische Theologie und die Kanonistik bedeutsamer werden sollten, bietet die monastische Theologie darüber hinaus alternative Perspektiven auf das Thema. Bei den gewählten Autoren wird Autorität als auf Menschen bezogen betrachtet; die ab dem Spätmittelalter drängende Frage nach dem Verhältnis der Autorität der Schrift zu derjenigen des Lehramts stellt sich hier noch nicht.

Recht unterschiedliche Autoren sollen in diesem Beitrag im Mittelpunkt stehen und verschiedene Strömungen repräsentieren: Der Abt Gottfried von Vendôme (ca. 1065–1132) vertritt die gregorianische Reform am Beginn des 12. Jahrhunderts, Bernhard von Clairvaux (1090–1153) steht für das Reformmönchtum der ersten Jahrhunderthälfte. Zusätzlich werden auch der wohl aus Britannien stammende Mönch Honorius Augustodunensis (ca. 1080–1150), der Abt von Cluny Petrus Venerabilis (ca. 1092–1156) und der Kanoniker Hugo von St. Viktor (ca. 1097–1141) als Vertreter einer Theologie zwischen den großen Strömungen herangezogen.

Keiner von ihnen hat eine systematische Theologie der Kirche vorgelegt. Viele Aussagen sind daher den anlassbezogenen Argumentationen von Briefen zu entnehmen, in die man in gezielter Rezeption Elemente der Ekklesiologie der Kir-

⁴ Vgl. Yves Congar: *Die Lehre von der Kirche. Von Augustinus bis zum abendländischen Schisma* (= Handbuch der Dogmengeschichte, Bd. III,3c). Freiburg i. Br. u. a. 1971, S. 177f.; Wilhelm Kölmel: *Regimen Christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnisses* (8. bis 14. Jahrhundert). Berlin 1970, S. 361–379; Jürgen Miethke: *De potestate papae. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham*. Tübingen 2000, S. 102–108.

⁵ Zur monastischen Theologie siehe Wolf-Dieter Hauschild: *Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Bd. 1: Alte Kirche und Mittelalter*. Gütersloh 1995, S. 567f.

chenväter und der gregorianischen Reformer übernahm und einwob.⁶ Darüber hinaus spielen für die Ekklesiologie des 12. Jahrhunderts die Kommentare zum Hohenlied des Alten Testaments eine bedeutende Rolle, da die dort geschilderte Liebe von Mann und Frau auf Christus und die Kirche übertragen wurde (unter anderem bei Honorius Augustodunensis und Bernhard von Clairvaux).⁷ Eine theologische Grundlegung kirchlicher Autorität aus diesen Schriften zu erheben bedeutet zunächst, nach allgemeinen Charakteristika, einer Grundidee von Kirche zu fragen, sodann nach ihren Strukturen und schließlich nach einer Ethik des kirchlichen Amtes.

Theologie der Kirche

Von den hier untersuchten Autoren ist Gottfried von Vendôme zweifellos der „konservativste“, insofern sein Kirchenbild stark der gregorianischen Reform verhaftet ist. Dazu gehört insbesondere der von Augustinus übernommene, aber simplifizierte Antagonismus der zwei *corpora*, von denen das eine Christus, das andere aber den Teufel zum Haupt hat.⁸ Die Kirche bildet somit als sichtbare Erscheinungsform des *corpus Christi mysticum* das Gegenstück zu der dem Teufel verfallenen Welt, ihr Haupt, Christus, ist gemäß dem gregorianischen Credo nicht Gewohnheit, sondern Wahrheit.⁹ Dass in seiner Inkarnation aber gerade die Güte und das mitleidende Erbarmen Gottes angesichts menschlicher Schwachheit und

⁶ Vgl. Gillian R. Evans: Ekklesiologie und Kirchenväter bei Bernhard von Clairvaux. In: Johannes Arnold u. a. (Hg.): Väter der Kirche. Ekklesiales Denken von den Anfängen bis in die Neuzeit. Festgabe für Hermann Josef Sieben SJ zum 70. Geburtstag. Paderborn 2004, S. 631–641; Ernst Dassmann: Die eine Kirche in vielen Bildern. Zur Ekklesiologie der Kirchenväter. Stuttgart 2010.

⁷ Die marianische Interpretation findet sich im 12. Jahrhundert bei Rupert von Deutz, Gerhoh von Reichersberg und Isaak von Etoile; vgl. Yves Congar: L'ecclésiologie de S. Bernard. In: ders.: Etudes d'ecclésiologie médiévale. London 1983, Nr. VII, S. 136–190, hier: S. 138.

⁸ Vgl. seine bislang nicht edierte *Expositio super quinquaginta psalmos*, BnF lat. 12959, fol. 79; hier zit. nach Jean-Hervé Foulon: Église et réforme au Moyen Âge. Papauté, milieux réformateurs et ecclésiologie dans les Pays de la Loire au tournant des XI^e–XII^e siècles. Brüssel 2008, S. 428: *Materia istius operis sunt duo corpora: corpus scilicet unde caput Christus est et aliud corpus unde diabolus caput est. Que duo corpora semper sunt oppugnantia. Namque corpus unde Christus caput est semper desiderat infideles ad fidelitatem traducere. Corpus vero unde diabolus, more canum, fideles optat sibi incorporare.* Augustins „De civitate Dei“ wurde zu Gottfrieds Zeit im Skriptorium von Vendôme kopiert (heute Vendôme, Bibliothèque Municipale, Ms. 35); vgl. Geneviève Giordanengo: La bibliothèque de Geoffroy de Vendôme (1093–1132). In: Cahiers de civilisation médiévale 41 (1998), S. 105–125, hier: S. 116.

⁹ Z. B. in Gottfried: ep. 14, ep. 160, ep. 169, ep. 189. Geoffroy de Vendôme: Œuvres. Hg. von Geneviève Giordanengo. Turnhout/Paris 1996, S. 22–29, S. 352–355, S. 378–387, S. 452–467. Die Wendung findet sich erstmals bei Tertullian: *De virginibus velandis* I,1. In: Tertullianus: *Ad martyras, Ad Scapulam, De fuga in persecutione, De monogamia, De virginibus velandis, De pallio*. Hg. von V. Bulhart. *De paenitentia*. Hg. von Ph. Borleffs (= CSEL, Bd. 76). Wien 1957, S. 79; später auch im Modus des Zitats bei Augustinus: *De baptismo* III,6. In: Augustinus: *Psalmus contra partem Donati, Contra epistulam Parmeniani, De baptismo*. Hg. von M. Petschenig (= CSEL, Bd. 51). Wien 1908, S. 203. Zum ekklesiologischen Kontext Patrick Henriët: *En quoi peut-on parler d'une*

Sündhaftigkeit sichtbar werden und hier nicht der Anfang des fein säuberlich zwischen Gut und Böse trennenden Endgerichts liegt, betonte Gottfried des Öfteren in seinen Predigten.¹⁰ Kirche war für ihn daher gewissermaßen der „Kanal“, auf dem die göttliche Gnade den Menschen vermittelt wird, über den Vermittlung zwischen Gott und Mensch stattfindet.¹¹ Konsequenterweise war für ihn das Priestertum als vermittelndes Amt und führende Autorität nötig.¹²

Die Leibmetapher findet sich auch bei Honorius Augustodunensis, der die gesamte Kirche als *corpus* beschreibt und mit der gesamten Christenheit identifiziert; das *corpus ecclesiae-christianitatis* bildet so die Grundlage seiner Reflexionen über Kirche.¹³ Mit der Welt teilt die Kirche Zeitlichkeit und Wandelbarkeit, als nicht von der Welt erweist sie sich im Genuss von Ruhe (*tranquillitas*) und Dauerhaftigkeit (*stabilitas*). Während ersteres dem Volk im aktiven und letzteres der *ecclesia perfectorum* im kontemplativen Leben zukommt, fasst das Bischofsamt diese beiden „Augen“ der Kirche zur Einheit zusammen. Der Geist der gregorianischen Reform wird deutlich in der Trennung von Klerus und Laien bei Honorius: Die Laien – und damit auch die weltlichen Herrscher – sind eine „in Irrtum, Unsicherheit und Unwissenheit versunkene *multitudo*“, die der *magistri* als Werkzeugen der Weisheit bedarf.¹⁴

Schließlich findet die Leibmetapher auch bei Hugo von St. Viktor Anwendung, der sie in enger Anlehnung an Paulus (1 Kor 12) durchführt, freilich damit auch eine hierarchische Gliederung von Kirche andeutet.¹⁵ In der Kirche gibt es – Hugo verwendete das Bild des Kirchengebäudes – die Laien auf der im Rang niedrigeren linken und den Klerus auf der ranghöheren rechten Seite. Auf beiden Seiten sind je unterschiedliche *potestates* zu finden, jede einzelne gliedert sich noch einmal in *gradus*;¹⁶ damit vollzieht Hugo den Übergang zu seiner Beschreibung der Stände

spiritualité de la réforme grégorienne? In: Revue d'histoire de l'Église de France 96 (2010), S. 71–91.

¹⁰ Vgl. Gottfried: ep. 107, ep. 120, ep. 123, ep. 150, ep. 187, ep. 199, ep. 211. In: Geoffroy de Vendôme: Œuvres (wie Anm. 9), S. 204–209, S. 230–237, S. 324–333, S. 436–449, S. 492–501, S. 526–531.

¹¹ Vgl. Foulon: Église (wie Anm. 8), S. 244. Die ekklesiologische Lehre des Petrus Lombardus im vierten Buch seiner Sentenzen sollte später hier anknüpfen und die Sakramente ins Zentrum stellen.

¹² Vgl. Gottfried: ep. 7. In: Geoffroy de Vendôme: Œuvres (wie Anm. 9), S. 12f.; hierzu auch Foulon: Église (wie Anm. 8), S. 542–545.

¹³ Vgl. Maria L. Arduini: „Rerum mutabilitas“. Welt, Zeit, Menschenbild und „Corpus Ecclesiae-Christianitatis“ bei Honorius von Regensburg (Augustodunensis). Zum Verständnis eines politischen Rationalismus im 12. Jahrhundert. In: Recherches de théologie ancienne et médiévale 52 (1985), S. 99–104, die sich insbesondere auf das Elucidarium und die Gemma animae bezieht.

¹⁴ Honorius Augustodunensis: Elucidarium II, 17 (Migne PL 172, Sp. 1147f.); vgl. Arduini: Rerum (wie Anm. 13), S. 80f.; Yves Congar: Clercs et laïcs au point de vue de la culture au moyen âge: «laïcus» = sans lettres. In: ders.: Études d'écclésiologie médiévale. London 1983, Nr. V, S. 309–332.

¹⁵ Hugo von St. Viktor: De sacramentis Christianae fidei. Ed. Rainer Berndt. Münster 2008, S. 336f.; deutsche Übersetzung: Hugo von Sankt Viktor: Über die Heiltümer des christlichen Glaubens. Übersetzt v. Peter Knauer. Münster 2010, S. 377.

¹⁶ Ebd., S. 337–340 (Edition) bzw. S. 377–380 (Übersetzung).

der Kirche. Mit der Unterscheidung der *potestates* verbindet sich bei Honorius dazu ein durchaus funktionales Amtsverständnis: König und Kleriker sind einander im Amtsbereich des jeweils anderen unterworfen;¹⁷ so legitimieren es die biblischen und historischen Vorbilder.¹⁸

Bernhard von Clairvaux wandte die Leibmetapher hingegen überhaupt nicht an, sondern beschrieb Kirche in der Spur des Origenes vor allem als Braut.¹⁹ In seinen Auslegungen des Hohenliedes bezog Bernhard die Brautmetapher sowohl auf die einzelne Seele als auch auf die Kirche als Vereinigung von Einzelseelen: *ecclesia seu anima diligens Deum*.²⁰ Diese Vereinigung ist nicht als ungeordnete Ansammlung, sondern im Sinne der augustinischen *Civitas Dei* als geordnete Gemeinschaft zu sehen. Freilich weiß Bernhard ebenso wie Honorius Augustodunensis zwischen der Kirche auf der Erde und der vollendeten (beziehungsweise präfigurierten) Kirche im Himmel zu trennen. Reiche Kirchengausstattungen verweisen für ihn daher nicht auf das himmlische Jerusalem, sondern auf von Gott wegführende Dekadenz.²¹

Anders als für den Kanoniker Hugo von St. Viktor, der Liturgie und Sakramente ins Zentrum stellt, realisierte sich Kirche für Bernhard wie für Gottfried von Vendôme, der ebenfalls mit der Brautmetapher arbeitete, in der spirituellen Suche nach Vereinigung mit Gott. Daraus ergaben sich besondere Anforderungen an die Kirche, die Gottfried mit der Trias von *fides*, *libertas* und *castitas* charakterisierte.²² Jede Einschränkung von Freiheit und Reinheit der Kirche kompromittiert demzufolge neben der Autorität der Betroffenen zugleich die Mittlerfunktion zwischen Gott und Mensch.²³ Der römischen Kirche und dem Papstamt widmeten Gottfried und Bernhard naturgemäß besondere Aufmerksamkeit.²⁴ Anders als Bernhard, der hier zukunftsweisend scheint, schränkte Gottfried freilich die Macht des Papstamtes ein: Sie beruht auf den Aposteln Petrus und Paulus, denen

¹⁷ Honorius Augustodunensis: Summa gloria 9. In: MGH LdL 3. Hannover 1897, S. 69; Gemma animae LXXIII (Migne PL 172, Sp. 566f.).

¹⁸ Honorius Augustodunensis: Summa gloria 6–14 und 30. In: MGH LdL 3. Hannover 1897, S. 67–71, S. 77f.

¹⁹ Vgl. Congar: L'ecclésiologie (wie Anm. 7), S. 146–150.

²⁰ Bernhard: 29. Predigt zum Hohenlied. In: Bernhard von Clairvaux: Sämtliche Werke. Bd. 5. Hg. von Gerhard B. Winkler. Innsbruck 1994, S. 452–467, hier: S. 462f.

²¹ Vgl. Bernhard: Apologie, Kap. 28–30. In: Bernhard von Clairvaux: Sämtliche Werke. Bd. 2. Hg. von Gerhard B. Winkler. Innsbruck 1992, S. 192–199.

²² Gottfried: ep. 134. In: Geoffroy de Vendôme: Œuvres (wie Anm. 9), S. 278: *Fide, castitate et libertate vivit ac viget ecclesia, quae si non habet, omnino moriatur*. Die erste Komponente kann in adjektivischer Variante auch *catholica* oder *sancta* lauten. Vgl. auch Gottfried: ep. 112, ep. 126, ep. 176, ep. 189. In: Geoffroy de Vendôme: Œuvres (wie Anm. 9), S. 216–219, S. 250–255, S. 404–407, S. 452–469. Nach Jean-Hervé Foulon übernahm Gottfried damit die Funktion eines Multiplikators für die Ekklesiologie der Synode von Clermont 1095; Foulon: Église (wie Anm. 8), S. 352–356; ders.: L'ecclésiologie du concile de Clermont: *Ecclesia sit catholica, casta et libera*. In: Le concile de Clermont de 1095 et l'appel à la croisade. Rom 1997, S. 85–125.

²³ Vgl. Gottfried: ep. 142. In: Geoffroy de Vendôme: Œuvres (wie Anm. 9), S. 300–309.

²⁴ Z. B. Gottfried: ep. 131. In: ebd., S. 268, wo er die *römische* Kirche als Mutter bezeichnet, die unter ihren Kindern für Gerechtigkeit zu sorgen habe.

von Christus der *principatus ecclesiae* gegeben wurde.²⁵ Doch ist der im Himmel residierende Paulus für die korrekte Lehre zuständig, Petrus dagegen für den wahren Glauben; er residiert – im Papst verkörpert – auf der Erde.²⁶ In diesem Sinne konnte der Papst wirklich als Stellvertreter Petri bezeichnet werden, aber nicht exklusiv als Stellvertreter Christi. Diesen Begriff wandte Gottfried für alle an, die als Sakramentenspender oder als kirchliche Vorgesetzte fungierten, sich selbst eingeschlossen.²⁷

Struktur der Kirche

Die theologische Konstitution hierarchischer Ordnung, die nicht selten nach Pseudo-Dionysius in Analogie zur himmlischen Hierarchie gedacht wird, ist zweifellos eine bedeutsame Voraussetzung für Autorität in der Kirche.²⁸ Nicht nur, aber auch in dieser Perspektive haben Gottfried von Vendôme, Petrus Venerabilis und Bernhard von Clairvaux den Ausbau des päpstlichen Primats vorangetrieben.²⁹

Bei Gottfried von Vendôme kam der Papst insbesondere als letzte Instanz in Rechtsstreitigkeiten ins Spiel, deren Entscheidungen er nicht nur Letztgültigkeit, sondern auch Gerechtigkeit und Heiligkeit zuschrieb.³⁰ Rechtliche, ethische und eschatologische Dimensionen wurden auf diese Weise miteinander verknüpft, wie auch in der gängigen Interpretation der Schlüsselgewalt des Petrus nach Mt 16,18f. Dabei erscheint Gottfrieds Aussage, der Apostolische Stuhl habe keine *injusta potestas* von Gott erhalten, fast schon selbstverständlich.³¹ Doch bleibt der Papst bei Gottfried an die von Gott gelegten Grundlagen der Kirche gebunden: Weder darf er Gebote der Heiligen Schrift auflösen, noch seine Amtsgewalt gegen die von Christus begründete Tradition wenden. Kurz gesagt: Was Petrus nicht erlaubt war, ist der römischen Kirche nach seinem Tod erst recht nicht erlaubt.³²

²⁵ So Gottfried: ep. 134. In: ebd., S. 274.

²⁶ Gottfried: ep. 126, ep. 134. In: ebd., S. 250–255, S. 272–281 (teils wortgleich).

²⁷ Vgl. Gottfried: ep. 81. In: ebd., S. 154–159; hierzu Foulon: *Église* (wie Anm. 8), S. 283. An anderer Stelle schreibt er dem Abt in seinem Kloster die *auctoritas* des Apostels Petrus zu: Gottfried: ep. 14. In: ebd., S. 22–29.

²⁸ Vgl. z. B. Bernhard: *De consideratione* III,18. In: Bernhard von Clairvaux: *Sämtliche Werke*. Bd. 1. Hg. von Gerhard B. Winkler. Innsbruck 1990, S. 730–733. Hierzu Alice Chapman: *Authority and Power in the Writings of St Bernard of Clairvaux*. In: *Cîteaux* 54 (2003), S. 209–222, hier: S. 215; Congar: *L'ecclésiologie* (wie Anm. 7), S. 160f., S. 173.

²⁹ Vgl. Congar: *L'ecclésiologie* (wie Anm. 7), S. 159f., der Bernhard gar als Vorbereiter des Ersten Vaticanums sieht.

³⁰ Vgl. Gottfried: ep. 96, ep. 117, ep. 125. In: Geoffroy de Vendôme: *Œuvres* (wie Anm. 9), S. 180–183, S. 226f., S. 248–251.

³¹ Gottfried: ep. 98. In: ebd., S. 184.

³² Gottfried: ep. 153. In: ebd., S. 340: *Nam Romanae ecclesiae post Petrum minime licet quod Petro non licuit. [...] Romana itaque ecclesia divinarum Scripturarum legem solvere non debet, sed conservare, et tradita sibi a Christo potestate non ad suam voluntatem uti sed secundum Christi traditionem.*

Bernhard von Clairvaux konzipierte dagegen die päpstliche Vollmacht in erster Linie geistlich, nicht zuletzt im Sinne der Binde- und Lösegewalt (Mt 16,19). Damit verbindet sich seine häufig formulierte Kritik an der Verstrickung von Papst- und Bischofsamt in administrative und juristische Belange – von denen her sie nicht definiert werden dürfen.³³ Doch auch die umfassende Amtsgewalt des Papstes begegnet bei Bernhard (und vergleichbar bei Petrus Venerabilis):³⁴ Die Gedanken vom *vicarius Christi*, der mit *plenitudo potestatis* ausgestattet ist, liegen zwar auf der Linie der gregorianischen Ekklesiologie, weisen aber auch in die Zukunft etwa eines Innozenz III.³⁵ So sehr der Papst also vor Gott ein Bischof unter Bischöfen ist, muss er seinen Amtsbrüdern doch als Monarch gegenüberreten und seinen Primat ausüben.³⁶

Dennoch ist die Grenze des Papstamtes für Bernhard mit dem Bischofsamt gegeben, da der päpstliche Primat die Autonomie der Ortskirchen zu respektieren habe. Denn mit der gesamten kirchlichen Ordnung stammt auch die bischöfliche Würde von Gott, von dem der Bischof in einem bestimmten Bereich eingesetzt wurde. Auf diese Weise unterstützen die Bischöfe den Papst in seiner gesamt-kirchlichen Aufgabe, können dies aber nur, wenn ihre ortskirchlichen Reformmaßnahmen nicht durch die Kurie als höhere Instanz ausgehebelt werden.³⁷ Vor diesem Hintergrund wandte sich Bernhard ganz entschieden gegen jurisdiktionelle Maßnahmen der römischen Kurie in den Ortskirchen, die die Autorität des Bischofs untergruben, insbesondere die Exemtion von Bistümern und Klöstern; letztere hätten sich in die Bischofskirche einzuordnen.³⁸ Damit steht er in Gegensatz zu Gottfried, der den exemten Status von Vendôme als *allodium Sancti Petri* vehement verteidigte.³⁹ Freilich tritt hier auch Bernhards Ambivalenz zutage: Er for-

³³ Vgl. Congar: Lehre (wie Anm. 4), S. 78. Zum Überblick: Jean-Luc Grasset: *Approches des ministères selon Saint Bernard*. In: *Collectanea Cisterciensia* 66 (2004), S. 174–191; Gillian R. Evans: *Bernard of Clairvaux*. New York 2000, S. 158–167.

³⁴ Vgl. Petrus Venerabilis: ep. 158 an Eugen III. In: Giles Constable (Hg.): *The Letters of Peter the Venerable*. Bd. 1. Cambridge/Mass. 1967, S. 377: *Est autem vestrum, totius ecclesiae die in hac valle lacrimarum peregrinantis causas audire, auditas discutere, discussas iudicio apostolico diffinire. Et licet persona vestra constituta sit super gentes et regna, ut evellat et destruat, et disperdat, et dissipet, et aedificet et plantet, tamen [...] potestis falli [...]*.

³⁵ *Plenitudo siquidem potestatis super universas orbis ecclesias, singulari praerogativa Apostolicae Sedi donata est*. Bernhard: ep. 131. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 2 (wie Anm. 21), S. 892–897, hier: S. 894f. Vgl. Congar: *L'ecclésiologie* (wie Anm. 7), S. 159f.; Evans: *Ekklesiologie* (wie Anm. 6), S. 637.

³⁶ Vgl. Evans: *Ekklesiologie* (wie Anm. 6), S. 639. Siehe auch Petrus Venerabilis: ep. 101, ep. 142, ep. 145. In: Constable (Hg.): *Letters* (wie Anm. 34), S. 261f., S. 350f., S. 360f.

³⁷ Congar: *L'ecclésiologie* (wie Anm. 7), S. 161–165; Chapman: *Authority* (wie Anm. 28), S. 216.

³⁸ Vgl. Bernhard: ep. 42,33. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 2 (wie Anm. 21), S. 494–497; Bernhard: ep. 178. In: ebd., S. 1034–1041, hier: S. 1036f.; *De consideratione* III,18. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 1 (wie Anm. 28), S. 730–733. Bernhard scheint sich hier auch bezüglich der beginnenden Exemtion der Zisterzienser zu positionieren.

³⁹ Nach Gottfried: ep. 117. In: Geoffroy de Vendôme: *Œuvres* (wie Anm. 9), S. 226, sieht Gottfried die Exkommunikation für diejenigen vor, die das Band zwischen Rom und Vendôme lösen wollen. Es sind nach Gottfried: ep. 125. In: ebd., S. 250, diejenigen, *qui iustitiam et sanctitatem*

derte zugleich mit seinen zahlreichen Briefen an die Päpste seiner Zeit gerade deren Eingreifen in Angelegenheiten der Ortskirche. Ebenso wie im Fall der exemten Äbte von Vendôme und Cluny trug diese Praxis der brieflichen Interzession zweifellos zum Ausbau des päpstlichen Jurisdiktionsprimates auf der Ebene der kirchlichen Praxis bei. Gottfried aber wandte sich bei Konflikten um die Rechte seines exemten Klosters nicht direkt an den Papst, sondern hielt gewissermaßen den „Dienstweg“ ein: Erst wenn weder Bemühungen um Kooperation mit dem zuständigen Bischof noch die Drohung mit der Anrufung des Heiligen Stuhls noch die Hinzuziehung eines päpstlichen Legaten zum gewünschten Ergebnis geführt hatten, schrieb er an den Papst.

Wesentlich breiteren Raum nimmt bei Gottfried und Bernhard allerdings die Frage nach der Amtseinsetzung als Quelle für Legitimität und Autorität ein, was bei Gottfried gleichbedeutend mit der Investiturproblematik ist.⁴⁰ Die Freiheit der Kirche von laikaler Einflussnahme ist Gottfried zufolge zunächst vom göttlichen Recht abgesichert, denn sollte sie der weltlichen Gewalt unterworfen werden, dann würden *fides*, *libertas* und *castitas* gleichermaßen weggenommen.⁴¹ Betrachte man Laieninvestitur und Simonie getrennt voneinander, so seien beide Häresien, erstere aber das größere Übel, denn sie kehre die Ordnung der Kirche um. Wer sie ausübe, stelle sich gegen die Autorität des Heiligen Geistes, der durch die Apostel gesprochen habe, aber auch gegen Christus selbst, weil er das Heilige den Hunden vorwerfe; wer sie annehme, könne nicht als Hirte akzeptiert werden, sondern müsse als Dieb und Räuber gelten (vgl. Joh 10,1–14).⁴² Die Häresie der Laieninvestitur besteht nach Gottfried jedoch nicht nur in ihrem simonistischen Aspekt,⁴³ sondern auch und vor allem in ihrem sakramententheologisch problematischen Charakter. Für Gottfried ist – weit vor dem differenzierten Sakramentenbegriff der Hochscholastik – der gesamte Vorgang der Amtseinsetzung eines Bischofs aus kanonischer Wahl und Weihe ein Sakrament,⁴⁴ das Christus durch

minus diligent. Siehe auch Gottfried: ep.95. In: ebd., S.178. Vgl. Geneviève Giordanengo: La fonction d'abbé d'après l'œuvre de Geoffroy de Vendôme. In: Revue d'histoire de l'Église de France 76 (1990), S.165–184.

⁴⁰ Eine Zusammenfassung der Position Gottfrieds lieferte bereits Alfons Becker: Studien zum Investiturproblem in Frankreich. Papsttum, Königtum und Episkopat im Zeitalter der gregorianischen Kirchenreform (1049–1109). Saarbrücken 1955, S.153–157.

⁴¹ Vgl. Gottfried: ep.134. In: Geoffroy de Vendôme: Œuvres (wie Anm. 9), S.278; Gottfried: ep.112. In: ebd., S.216f.

⁴² Vgl. Gottfried: ep.142. In: ebd., S.304.

⁴³ Vgl. z. B. Gottfried: ep.142. In: ebd., S.306. Die Häresie der Simonie definiert Gottfried mit zwei Aspekten: dem Versuch, den Heiligen Geist zu „kaufen“ und sich untertan zu machen sowie die darin implizierte Herauslösung des Heiligen Geistes aus der Trinität; vgl. Gottfried: ep.169. In: ebd., S.380.

⁴⁴ Gottfried: ep.142. In: ebd., S.304f.: *Investitura enim, de qua loquimur, sacramentum est [...];* Gottfried: ep.142. In: ebd., S.306: *Laicis quidem sacramenta ab aecclesia suscipere licet, non aecclesiae quaelibet sacramenta dare. Anulus autem et virga, quando ab illis dantur a quibus dari debent, et quando et ubi et quomodo debent, sacramenta aecclesiae sunt, sicut sal et aqua et quaedam alia, sine quibus hominum et aecclesiarum consecrationes fieri non possunt.*

sein Vorbild eingesetzt hat.⁴⁵ Unbedingt erforderlich ist dabei das Vorhandensein beider Elemente in der korrekten Abfolge von Wahl und Weihe; fehlt eines, ist der gesamte Vorgang nichtig.⁴⁶ Nur durch die korrekte Bischofserhebung kann für Gottfried garantiert werden, dass der Kandidat die Stellvertreterschaft Christi auszuüben vermag.⁴⁷ Die Präsenz Christi erfolgt bei einer Bischofserhebung durch den Klerus und die beteiligten Bischöfe: Ersterer repräsentiert Christus bei der kanonischen Wahl, letztere repräsentieren ihn im Ritus der Weihe.⁴⁸ Aus diesen Überlegungen ergibt sich klar, dass ein Laie nicht die als sakramental qualifizierte Investitur mit Ring und Stab vornehmen kann beziehungsweise dass ein Bischofskandidat sie nicht aus der Hand eines Laien annehmen darf.⁴⁹ Mit dieser intransigenten Haltung verbaute sich Gottfried nur scheinbar die Möglichkeit eines Kompromisses. Denn er unterschied zwei Investituren, von denen die eine den Bischof „herstellt“ und die andere ihn ernährt. Ohne die eine wäre die geistliche Funktion des Bischofs nicht gegeben, ohne die andere fehlte seine Versorgung.⁵⁰

Auf den Wahlvorgang als Quelle von Autorität und Legitimität legten auch Bernhard von Clairvaux und Petrus Venerabilis großen Wert. Der Abt von Cluny lässt aber auch schon Akzente erkennen, die in der Epoche nach den Investiturstreitigkeiten wichtig werden sollten. Die Autorität eines künftigen Bischofs beruht für ihn nicht zuletzt auf der einmütigen Wahl durch den Ortsklerus, der Zustimmung der Nachbarbischöfe und des Metropoliten sowie des Papstes.⁵¹ Vom Kandidaten selbst fordert Petrus Venerabilis einen guten Leumund, Gelehrsamkeit und Verbundenheit mit Rom; fehlende Gelehrsamkeit könne durch Bescheidenheit und Verachtung von Reichtum und Macht ausgeglichen werden.⁵² Aufgabe des Papstes sei es, sich um die Freiheit der Wahl von weltlicher Einflussnahme zu bemühen.⁵³

⁴⁵ Gottfried: ep. 142. In: ebd., S. 304: *Tota utique ordinatio episcopi in sola electione consistit et consecratione, si tamen illam electio recta praecesserit. Haec autem prius per semetipsum fecit Christus, deinde vero vicarii ejus; et in apostolis quidem a Christo facta sunt, quoniam ab ipso electi et consecrati fuerant.* Die zitierten Passagen finden sich wortgleich auch in Gottfried: ep. 153. In: ebd., S. 338.

⁴⁶ Vgl. Gottfried: ep. 153. In: ebd., S. 338.

⁴⁷ Vgl. Gottfried: ep. 169. In: ebd., S. 378–387.

⁴⁸ Vgl. Gottfried: ep. 142. In: ebd., S. 304: *Sunt autem vicarii Christi clerici in electione, episcopi in consecratione* (wortgleich in Gottfried: ep. 153, ep. 189. In: ebd., S. 338, S. 454).

⁴⁹ Vgl. die Zusammenfassung in Gottfried: ep. 169. In: ebd., S. 380, S. 382 (vgl. auch Gottfried: ep. 134. In: ebd., S. 272–281). Auf diesen Aspekt wird die Investiturstreitkritik Gottfrieds verkürzt bei Hans-Werner Goetz: *Die Wahrnehmung anderer Religionen und christlich-abendländisches Selbstverständnis im frühen und hohen Mittelalter (5.–12. Jahrhundert)*. Berlin 2013, S. 643f.

⁵⁰ Gottfried: ep. 169. In: Geoffroy de Vendôme: *Œuvres* (wie Anm. 9), S. 382: *Alia est utique investitura quae episcopum perficit, alia vero quae episcopum pascit. Illa ex divino jure habetur, ista ex jure humano. Subtrahere jus divinum, spiritualiter episcopus non creatur. Subtrahere jus humanum, possessiones amittit quibus ipse corporaliter sustentatur.*

⁵¹ Vgl. Petrus Venerabilis: ep. 29. In: Constable (Hg.): *Letters* (wie Anm. 34), S. 101–104; Petrus Venerabilis: ep. 101. In: ebd., S. 261f.

⁵² Vgl. Petrus Venerabilis: ep. 101. In: ebd., S. 261f.; Petrus Venerabilis: ep. 145. In: ebd., S. 360f.

⁵³ Vgl. Petrus Venerabilis: ep. 72. In: ebd., S. 206.

Der gute Ruf von Wählenden und Kandidaten war auch für Bernhard von Clairvaux bedeutsam. Er dient ihm als Kriterium bei Bischofswahlen wie auch als Argument für seine Unterstützung Innozenz' II. im Schisma von 1130.⁵⁴ Die Zahl der Wähler spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle – die *maior pars* ist für ihn unausgesprochen weniger relevant als die *sanior pars*.⁵⁵ Neben dem korrekten Wahlvorgang ist Bernhard zufolge die regelkonforme Konsekration des Kandidaten konstitutiv für die legitime Amtsübernahme, im Falle Innozenz' II. etwa die Weihe durch den Kardinalbischof von Ostia.⁵⁶ Bei Bischöfen komme die Bestätigung durch den Papst hinzu. Gerade wenn durch ordnungsgemäße Wahl und Weihe ein Kandidat ein Amt legitim übernommen habe, sei eine zweite Wahl nicht zulässig, sie begründe ein Schisma.⁵⁷ Dieses wiederum bedeute nicht nur ein Verlassen der Kirche, sondern Konstituierung einer schismatischen Gemeinschaft in der Herrschaftsform der Tyrannis.⁵⁸ Gegenpäpsten und schismatischen Bischöfen konnte Bernhard auf diese Weise sowohl den guten Ruf als auch die religiöse Legitimität absprechen: Von Ehrgeiz und Herrschsucht getrieben, träten sie nicht im Namen des Herrn, sondern in ihrem eigenen Namen auf.⁵⁹

Ethik des kirchlichen Amtes

Zu lieben, was Gott liebt, und zu hassen, was er hasst – auf diesen kurzen Nenner brachte Gottfried von Vendôme seine Ethik des kirchlichen Amtes.⁶⁰ Denn für alle hier betrachteten Autoren war moralische Integrität notwendige Voraussetzung für Autorität⁶¹ – und diese konnte im Zweifelsfall auch schwächere intellektuelle Fähigkeiten wettmachen.⁶²

⁵⁴ Vgl. Bernhard: ep. 125. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 2 (wie Anm. 21), S. 854–857, hier: S. 856f.; Bernhard: ep. 126. In: ebd., S. 858–879, hier: S. 876–879; Bernhard: ep. 169. In: ebd., S. 1004f.

⁵⁵ Anders Petrus Venerabilis: ep. 40. In: Constable (Hg.): Letters (wie Anm. 34), S. 135, der unter Berufung auf das Kirchenrecht beide gleichsetzt. Zum Kontext: Gillian Knight: Politics and Pastoral Care. Papal Schism in Some Letters of Peter the Venerable. In: Revue Bénédictine 109 (1999), S. 359–390.

⁵⁶ Bernhard: ep. 172 an Innozenz II. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 2 (wie Anm. 21), S. 1012f.: *Peto, domine, ut qui a suis concorditer est electus, utiliter promotus, rite consecratus, a vobis honoris sui officique plenitudinem consequatur.*

⁵⁷ Bernhard: ep. 126. In: ebd., S. 858–879, hier: S. 870f.: *Stat quippe sententia ecclesiastica et authentica, post primam electionem non esse secundam. Celebrata proinde prima, quae secundo praesumpta est, non est secunda, sed nulla.*

⁵⁸ Bernhard: ep. 126. In: ebd., S. 858–879, hier: S. 862f.

⁵⁹ Ebd., hier: S. 858–861, S. 870f.

⁶⁰ So der Wunsch an den Briefempfänger in Gottfried: ep. 96. In: Geoffroy de Vendôme: Œuvres (wie Anm. 9), S. 180: *diligere quod Deus diligit et odio habere quod odit.* Vgl. auch Gottfried: ep. 14. In: ebd., S. 24: *Deum et quae Dei sunt perfecto corde diligere et quae contra illum fiunt in mundo perfecto odio habere.*

⁶¹ Vgl. Honorius Augustodunensis: Summa gloria 3–4. In: MGH LdL 3. Hannover 1897, S. 65f.; Bernhard: ep. 125, ep. 126, ep. 127, ep. 169. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 2 (wie Anm. 21), S. 854–883, S. 1004f.

⁶² Vgl. Honorius Augustodunensis: Summa gloria, Prolog. In: MGH LdL 3. Hannover 1897, S. 63; vgl. auch Anm. 51.

Für Gottfried ist der ausdauernde Kampf gegen das Böse und seine Spuren in der Kirche letztlich um des eigenen Seelenheils und desjenigen der dem Amtsträger anvertrauten Gläubigen willen nötig.⁶³ Jedes kirchliche Handeln steht daher vor dem Horizont des Endgerichts, auch die Spendung von Sakramenten und Erteilung von Dispensen. Geschehen sie nicht im Geiste Christi, sondern aus Selbstsucht oder anderen innerweltlichen Motiven, führen sie nicht nur den einzelnen, sondern das ganze Volk ins Verderben.⁶⁴

Zu diesem hier eruierten Ideal des Amtsträgers gehört auch eine Haltung der Unempfänglichkeit für menschliches Lob beziehungsweise menschlichen Tadel, soweit sie nicht im Sinne einer *correctio fraterna* auf die Sündhaftigkeit eines Menschen abzielen. Zu einer solchen Ermahnung ist laut Gottfried jeder Christ verpflichtet; Widerstand gegen einen (höhergestellten) Amtsträger ist also – in gewissen Bahnen – nicht als Umsturzversuch oder Häresie zu werten,⁶⁵ denn selbst ein Papst kann sich täuschen oder getäuscht werden.⁶⁶ Entsprechend darf der Bischof und erst recht der Papst nicht die Wahrheit verschweigen, da er sonst Christus, der die Wahrheit ist, verleugnete.⁶⁷ Stattdessen müssten Bischof und Papst gleichmütig gegenüber dem Erfreulichen und furchtlos gegenüber Gefahren sein, zu denen im Extremfall auch das Martyrium gehören könne.⁶⁸ Zugleich ist es für Gottfried nicht ehrenrührig, wenn ein Bischof oder Papst eine falsche Entschei-

⁶³ Gottfried: ep. 14. In: Geoffroy de Vendôme: Œuvres (wie Anm. 9), S. 24: *ne animae nostrae cum populo Dei pereant*. Entsprechend betont Gottfried, dass die schlechte Handlung eines einzelnen Amtsträgers immer auch Auswirkungen auf die gesamte Kirche hat: *Defectione vestra aecclesia Dei, quae casta et libera vobis commissa dinoscitur, meretrix efficietur et ancilla* (Gottfried: ep. 28. In: ebd., S. 50). Vgl. auch Petrus Venerabilis: ep. 40. In: Constable (Hg.): Letters (wie Anm. 34), S. 135, mit Bezug auf das Schisma 1130.

⁶⁴ Zu Sakramenten Gottfried: ep. 153. In: Geoffroy de Vendôme: Œuvres (wie Anm. 9), S. 338: *Ille maxime a Deo maledicitur qui sacramentis aecclesiae quasi sociari sua cupiditate desiderat, non Christi caritate. Et omnis qui sacramentis caemento caritatis non jungitur, injuriam quidem aecclesiae facit [...]* *Gravius nichil est apud Christum aecclesiae injuria, cujus sacramenta qui perverse suscipiunt cum Christo esse vel prodesse non possunt*. Zu Dispensen Gottfried: ep. 175. In: ebd., S. 402: Sie müssen erteilt werden *pia et misericordi intentione. Possunt etiam et debent fieri dispensationes quibus aecclesiarum et monasteriorum consuetudines inmutentur, sed ubi postponitur minus bonum ut quod est melius instituat. In nullo autem fieri debet vel permitti, nisi in ea tantum necessitate, ubi timetur ne periclitetur fides et illud post modum corrigatur*. Vgl. auch Bernhard: ep. 126. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 2 (wie Anm. 21), S. 858–879, hier: S. 868f.: *Quonam ergo modo stabit pax hominum coram Deo, vel cum Deo, si Deo non potest apud homines esse tuta sua gloria?*

⁶⁵ Vgl. Gottfried: ep. 142. In: Geoffroy de Vendôme: Œuvres (wie Anm. 9), S. 304: *Et nemo est qui contradicere palam non debeat et possit. Nam si prelati non habet auctoritatem, habet tamen christiani vocem*. Vgl. auch Gottfried: ep. 14. In: ebd., S. 126.

⁶⁶ So Petrus Venerabilis: ep. 158. In: Constable (Hg.): Letters (wie Anm. 34), S. 377.

⁶⁷ Vgl. Gottfried: ep. 14. In: Geoffroy de Vendôme: Œuvres (wie Anm. 9), S. 24: *Si propter personam hominis veritatem reticemus, ipsum, qui est veritas, Christum negamus*.

⁶⁸ Gottfried: ep. 134. In: ebd., S. 276: *Martyrium, ne illorum imperfectione universalis aecclesia cartam fidei, castitatis ac libertatis perderet quam Salvator ore suo dictatam et sigillatam in cruce manibus propriis Christianis omnibus tradidit in pignus et tenorem dilectionis*. Vgl. auch Gottfried: ep. 28. In: ebd., S. 50–53.

dung revidiert, vielmehr entspricht dies dem Vorbild des Apostels Petrus.⁶⁹ Im Hintergrund stehen Umkehr, Gewissenserforschung und Buße als Grundhaltungen, die aus der monastischen Tradition allen Amtsträgern dringend empfohlen werden.⁷⁰ Die entsprechenden Themen ziehen sich daher durch Gottfrieds gesamtes Schrifttum – das Gleiche gilt für die Schriften Bernhards. Auf theologischer Ebene ist klar, dass Gott die Voraussetzungen für die Buße in der Inkarnation des Sohnes bereits geschaffen hat, sodass die Buße nicht ziellos oder ein rein innerweltliches Manöver zur Wiederherstellung von Ansehen ist, sondern existenzielle Bedeutung hat.⁷¹ Schließlich dient die Buße auch dem Erhalt von Qualitäten, die jeder Hirte in der Kirche haben muss und die Gottfried aus der Benediktsregel zusammenfasst: Gerechtigkeit, Unterscheidungsgabe und Weitsicht. Auch diese drei müssen – analog zu den Qualitäten der Kirche – allesamt zugleich vorhanden sein, andernfalls ergeben sich Konflikte, die ins Verderben führen. Dem Urteil soll daher Wahrheit zugrunde liegen, der Belehrung Liebe, dem Rat Fürsorge.⁷²

Durch die Betonung von Umkehr und Buße sind jedoch weder die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Hierarchie negiert noch wird die Gehorsamsforderung konterkariert. Letztere ist – inspiriert zweifellos von der Benediktsregel – von größter Bedeutung für die Konstruktion von Hierarchie und Autorität in der monastischen Theologie des 12. Jahrhunderts.⁷³ Ein guter Vorgesetzter ist für Bernhard nur, wer auch selbst Untergebener sein kann.⁷⁴ Wer daher als Abt dem Bischof gegenüber ungehorsam ist, droht seine Autorität zu verlieren, sodass ihm gegebenenfalls lediglich die *potestas* seines Amtes bleibt.⁷⁵ Die gehorsame Einfügung in die kirchliche Hierarchie macht schließlich einen wichtigen Unterschied zwischen Vertretern von Reformorden und heterodoxer Armutsbewegungen aus.⁷⁶

⁶⁹ Siehe Mk 14,72 parr.; Apg 10,1–11,18; Gal 2,11; vgl. Gottfried: ep. 126, ep. 134. In: ebd., S. 252, S. 276.

⁷⁰ Vgl. auch Petrus Venerabilis: ep. 66. In: Constable (Hg.): Letters (wie Anm. 34), S. 195–197.

⁷¹ Vgl. u. a. Gottfried: ep. 120, ep. 123, ep. 129, ep. 150, ep. 168, ep. 206. In: Geoffroy de Vendôme: Œuvres (wie Anm. 9), S. 230–237, S. 240–249, S. 262–265, S. 324–333, S. 372–379, S. 512f.

⁷² Vgl. Gottfried: ep. 197. In: ebd., S. 482–484: *Unumquemque igitur dispensatorem ecclesiae in iudicio justum esse decet, discretum in praecepto, in consilio providum. [...] Quod si unum istorum defuerit, cetera duo aut minus aut nichil penitus prosunt. Nam si iuste iudicet pastor et indiscrete praecipiat, ipsa indiscreta praeceptio etiam iusti iudicii erit destructio. Quod si indiscrete praeceperit et injuste iudicaverit, injusta et iniqua adjudicatio fiat discretarum praeceptionum corruptio. Si vero et iuste iudicaverit et discrete praeceperit, in consilio autem animarum providus minime fuerit, improvida consilii praecipitatio erit et iusti iudicii et discretarum praeceptionum dissolutio. Ea propter unumquemque pastorem ecclesiae habere oportet et in iudicio veritatem et dilectionem in praecepto et in consilio sollicitudinem.*

⁷³ Vgl. Evans: Ekklesiologie (wie Anm. 6), S. 635.

⁷⁴ Bernhard: ep. 42,32. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 2 (wie Anm. 21), S. 492–495.

⁷⁵ So im Fall des Abtes Arnold von Morimond, der sein Kloster wohl aus Unmut über seine Mitbrüder verlassen hatte. Siehe Bernhard: ep. 6. In: ebd., S. 298–301. Vgl. Chapman: Authority (wie Anm. 28), S. 218f.

⁷⁶ Vgl. Bernhard: ep. 42 *de moribus et officio episcoporum*. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 2 (wie Anm. 21), S. 440–503. Zur Theologie des Seelsorgers zwischen Utopie und historischer Wirklichkeit. In: Hans Paarhammer/Franz-Martin Schmölz (Hg.): Uni Trinoque Domino. Karl

In einer ganzen Reihe von Schriften entwickelte Bernhard bekanntlich ein monastisches Lebensideal für Laien, Ritter und Kreuzfahrer, Kleriker, Bischöfe und den Papst. Vor allem im „Tractatus de moribus et officio episcoporum“ (ep. 42) und in „De consideratione“ wird der Zusammenhang zwischen Lebensführung und Autorität unübersehbar hergestellt. Ohne die Inhalte im Einzelnen wiedergeben zu wollen, seien nur wenige zentrale Gedanken daraus hervorgehoben.⁷⁷ Erstens: Die Aufgabe des Leitens in der Kirche fasst Bernhard mit einem Wort des Augustinus als *praesis ut prosis*: „vorstehen, um vorzusorgen, zu raten, zu verwalten und zu dienen“.⁷⁸ Dementsprechend ist das äußere Erkennungszeichen von Bischof und Papst nicht das Szepter, sondern der Hirtenstab. Damit ist keineswegs die Hierarchie in Frage gestellt, jedoch die Anforderung formuliert, ein Amt mit einer bestimmten Haltung auszuüben. Zweitens: Indem Bernhard biblisch und patristisch begründete Maßstäbe für das Handeln kirchlicher Amtsträger aufstellt, formuliert er zugleich teils scharfe Kritik an der Kirche seiner Zeit, insbesondere der Kurie.⁷⁹ Vor allem persönlicher Ehrgeiz, Habgier und Herrschsucht als Motive, ein Amt anzustreben, das ausufernde Benefizienwesen, die Missachtung des Mindestalters für Weihen und Exemtionen prangerte Bernhard immer wieder an. Die derart Kritisierten mussten sich vorhalten lassen, ihren Aufgaben nur mit entsprechenden Haltungen von Demut, Keuschheit und Nächstenliebe gerecht werden zu können, die Kennzeichen für den rechten Glauben seien.⁸⁰ Außerdem dürften gute Ratgeber nicht übergangen werden, die sich durch Klugheit, Wohlwollen, Glauben und Weisheit auszeichneten und nicht kindisch oder weltlich seien.⁸¹ Äußerlicher Glanz ist für Bernhard jedenfalls kein Zeichen von Ehre und Autorität, sie gründen sich vielmehr auf einer dem Glauben und den Idealen von Armut, Bescheidenheit und Demut entsprechenden Lebensführung.

Berg. Bischof im Dienste der Einheit. Eine Festgabe Erzbischof Karl Berg zum 80. Geburtstag. Thaur/Tirol 1989, S. 415–427, hier: S. 421.

⁷⁷ Überblicke bieten Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 2 (wie Anm. 21); Denis Farkasfalvy: Einleitung zu De consideratione. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 1 (wie Anm. 28), S. 612–620; Gillian R. Evans: The *De Consideratione* of Bernard of Clairvaux: A Preliminary Letter. In: Cîteaux 35 (1984), S. 129–134.

⁷⁸ Bernhard: De consideratione III,1. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 1 (wie Anm. 28), S. 704: *Ita et tu praesis ut provideas, ut consulas, ut procures, ut serves. Praesis ut prosis; praesis ut fidelis servus et prudens, quem constituit Dominus super familiam suam*. Siehe auch De consideratione II,9–11. In: ebd., S. 672–679. Vgl. Congar: L'ecclésiologie (wie Anm. 7), S. 173.

⁷⁹ Vgl. Gerhard B. Winkler: Kirchenkritik bei Bernhard von Clairvaux. In: Theologisch-Praktische Quartalschrift 126 (1978), S. 326–335. Zur Rezeption von Bernhards Kirchenkritik bei Martin Luther: Theo M. M. A. C. Bell: De Consideratione van Bernard van Clairvaux in de optiek van Martin Luther. In: Cîteaux 49 (1998), S. 235–257; Martin Posset: Pater Bernhardus. Martin Luther and Bernard of Clairvaux. Kalamazoo 1999.

⁸⁰ Bernhard: ep. 42,14f. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 2 (wie Anm. 21), S. 462–467, hier: S. 464–467: *caritas et infidelitas simul esse non possint [...]. fides [...] vacua quippe caritate, mortua est*.

⁸¹ Bernhard: ep. 42,2. In: ebd., S. 442–445, hier: S. 444f.

Grundlagen von Autorität

Worin ist nun Autorität für Gottfried von Vendôme und Bernhard von Clairvaux begründet? Wenn sie den Begriff *auctoritas* gebrauchen, dann in dem weiten und teilweise auch etwas unbestimmten Sinn, den der Terminus im 12. Jahrhundert hatte.⁸² *Auctoritas* ist dabei Eigenschaft all dessen, was den Glauben und die (Rechts-) Ordnung der Kirche garantiert: der Heiligen Schrift beziehungsweise des Evangeliums, des Apostels Petrus, des kanonischen Rechts, des Papstes und seiner Privilegien, des Bischofs, des Abtes. Bezüglich der angesprochenen Personen ist freilich die Abgrenzung zur *potestas* nicht immer deutlich, insbesondere wenn die entsprechenden Briefe im Kontext von Rechtsstreitigkeiten stehen. Die zeitgenössische Bedeutung von *auctoritas* führt also bei unserer modernen Frage nach Autorität nur bedingt weiter. Das Fazit sei daher in einigen Thesen formuliert:

1. Autoritätskonzepte sind abhängig vom jeweils zugrunde gelegten Kirchenbegriff. Bei Gottfried stehen zwei Kirchenbilder etwas unvermittelt nebeneinander, je nachdem, ob er sich auf das Verhältnis von Teilkirchen zueinander, oder auf das Verhältnis von Teilkirchen zum Papst bezieht. Im ersten Fall denkt er die *catholica*, die Gesamtkirche, als den Rahmen und die innere Bindekraft, die die Teilkirchen (Diözesen und exemte Abteien) umfassen und zusammenhalten. Im zweiten Fall denkt er Kirche als hierarchisch gegliedert, mit dem Papst als Stellvertreter der Apostel an der Spitze und den Bischöfen und exemten Äbten als „mittlerer Ebene“. Diesen Amtsträgern ist von den je untergeordneten Ebenen grundsätzlich Gehorsam entgegenzubringen. Beide Kirchenbilder werden bei Gottfried weder explizit gemacht noch in Beziehung zueinander gesetzt, dies ist nicht der Anspruch seiner durchweg anlassbezogenen Theologie. Bernhard von Clairvaux stellt dem ein spirituelles Kirchenbild an die Seite, das von der Kirche als einer geordneten Gemeinschaft von Seelen auf der Suche nach Gott ausgeht. Entsprechend setzt Bernhard keine „Amtsautorität“ voraus, die ein Kandidat bei Amtsübernahme gleichsam mit übernehme, vielmehr beruht Autorität für ihn auf überzeugender Lebensführung vor und nach der Einsetzung in ein Amt. Beide Autoren sehen Gewissenserforschung, Buße beziehungsweise Revision von Entscheidungen als der Autorität keineswegs abträgliche Verhaltensweisen an, sondern vielmehr als Beweis eines christlichen Lebens.
2. Aufgrund ihrer hierarchischen Struktur und der Differenzierung von Klerus und Laien braucht die Kirche zwingend Autorität. Mit einem Amt ist damit die Pflicht und Verantwortung der Führung verbunden; der Amtsträger darf nicht einfach seinen Untergebenen hinterherlaufen.⁸³ Vielmehr beruht seine Autorität fundamental auf seiner Übereinstimmung mit ihm übergeordneten Autoritäten: mit dem in der Schrift niedergelegten Glaubensgut, mit der daraus resultieren-

⁸² Vgl. Nikolaus Häring: *Auctoritas* in der sozialen und intellektuellen Struktur des zwölften Jahrhunderts. In: Albert Zimmermann (Hg.): *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*. 2. Halbbd. Berlin/New York 1980, S. 517–533.

⁸³ Vgl. Gottfried: ep. 186. In: Geoffroy de Vendôme: *Œuvres* (wie Anm. 9), S. 428–437.

den Ethik, mit der kirchlichen Rechtsordnung, dem Apostel Petrus und seinem irdischen Stellvertreter, dem Papst. Auf dieser Übereinstimmung basiert auch die Stellvertreterschaft für Christus beziehungsweise Petrus.⁸⁴

3. Für die Amtsautorität entscheidend ist die legitime Einsetzung. Vor dem Hintergrund des Investiturstreits dachte Gottfried hier vor allem an die von laikalem Einfluss freie kanonische Wahl und Weihe des Bischofs beziehungsweise Abtes. Ab 1119 sah er Laien offensichtlich positiver in ihrer Funktion einer materiellen Absicherung des Klerus. Bernhard von Clairvaux dagegen interessierten die *libertas* und die Einzelheiten des Einsetzungsvorgangs nicht im Detail. Anders als bei Gottfried findet sich bei ihm jedoch – und auch bei seinem zeitweiligen Korrespondenzpartner Petrus Venerabilis – ein Diskurs über die Eignung von Wählern und Kandidaten. Neben die rechtliche Korrektheit der Wahl tritt nun also eine moralische Komponente als Voraussetzung für die Herstellung von Autorität. Und noch ein weiterer Unterschied tritt hier zutage: Während Gottfried eher auf allgemein-theoretischer Ebene über das Investiturproblem räsonierte, ohne selbst unmittelbar betroffen zu sein, aber zum Beispiel auf das Wibertinische Schisma überhaupt nicht reagierte, mischten sich Bernhard von Clairvaux und Petrus Venerabilis sehr unmittelbar ein, wenn es um die Folgen aus der strittigen Papstwahl von 1130 oder um Bischofserhebungen in Frankreich ging.
4. Alle diese Autoren setzten sich selbst als Autoritäten, deren Wort bei den Empfängern der Briefe Gewicht hatte und Gewicht verlangte. Hier ist am ehesten ein moderner Autoritätsbegriff zu finden, demzufolge Autorität zwischen Rat und Befehlsgewalt changiert und Gehorsam fordert, ohne ihn erzwingen zu können.⁸⁵ Bernhard von Clairvaux ist sehr wohl bewusst, dass ihm diese Rolle aufgrund seiner Position in der kirchlichen Hierarchie nicht zusteht.⁸⁶ Dass er dennoch nicht zurückgewiesen wurde, verweist auf ein weiteres Charakteristikum von Autorität: Sie „funktioniert“ in informellen Kontexten zumindest nicht schlechter als im formalisierten Verfahren.

Abstract

The chapter examines concepts of ecclesiastical authority before the rise of ecclesiological tracts in the 13th and 14th centuries. Thus, focusing on Geoffrey of Vendôme, Peter the Venerable and Bernard of Clairvaux, it presents alternative approaches to authority developed by benedictine and cistercian monks, which differ significantly from contemporary canon law. The three authors addressed even bishops and popes, being recognized moral authorities.

⁸⁴ Vgl. Gottfried: ep. 14, ep. 81. In: ebd., S. 28, S. 154–159; Bernhard: ep. 126. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 2 (wie Anm. 21), S. 858–879.

⁸⁵ Vgl. den Beitrag von Stefan Rebenich in diesem Band.

⁸⁶ Vgl. etwa Bernhard: ep. 126. In: Bernhard von Clairvaux: Werke. Bd. 2 (wie Anm. 21), S. 858–879, hier: S. 872–875, wo sich Bernhard gewissermaßen hinter dem Urteil angesehener Bischöfe als Autoritäten versteckt.

For them, the authority connected to the office is absolute necessity in the Church and depends on a legitimate inauguration and a moral discharge of office. The only way to maintain authority consists in practising examination of conscience and repentance regularly. Emphasizing these specifically monastic aspects, Geoffrey, Peter and Bernard put up significant arguments for their contemporaries.

Jochen Jobrendt

Der gute Papst

Eignung und notwendige Fähigkeiten im Spiegel der hochmittelalterlichen Papstvitnen

Im Rahmen eines Bandes zur Wahrnehmung von Einheit und Eindeutigkeit in der lateinischen Kirche in Bezug auf das Papsttum kann es nicht ausbleiben, danach zu fragen, wie die Zeitgenossen den Papst wahrnahmen, welche Anstrengungen er zur Erzeugung eines spezifischen Eigenbildes und dessen Durchsetzung unternahm, welchen Erfolg er damit hatte und welcher Mittel er sich dazu bediente. Diese und andere Fragen können in diesem Beitrag nicht beantwortet werden, doch sie bilden den Bezugsrahmen für die folgenden Ausführungen, die ein wesentlich bescheideneres Anliegen haben. Sie fragen nach dem Bild, das in der päpstlichen Historiografie von einem guten Papst gezeichnet wird. Was waren die herausragenden Charaktereigenschaften eines Papstes zwischen der Mitte des 11. Jahrhunderts und dem Pontifikat Innozenz' III. – und gab es hier einen Wandel? Welche Fähigkeiten musste er besitzen, um als guter Papst zu gelten?

Die Frage ist aus einer normativen Perspektive insofern nicht leicht zu beantworten, da es anders als bei weltlichen Herrschern für die Päpste keine Papstspiegel gibt, die das Anliegen einer *admonitio* aufgreifen und Päpsten eine Anleitung dazu geben, was sie für eine gute Amtsführung zu tun oder zu unterlassen haben.¹ Die Päpste selbst belehrten andere immer wieder in Briefen über Laster und Tugenden – und diese Briefe fanden teilweise sogar Eingang in Fürstenspiegel.² Sie

¹ Zur Quellengattung der Fürstenspiegel vgl. Fürstenspiegel des frühen und hohen Mittelalters. Hg. von Hans Hubert Anton (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 45). Darmstadt 2006, S. 3–10; Sina Kalipke/Christine Reinle: Einleitung. In: Christine Reinle/Harald Winkel (Hg.): Historische Exempla in Fürstenspiegeln und Fürstenlehren (= Kulturgeschichtliche Beiträge zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit, Bd. 4). Frankfurt a. M. u. a. 2011, S. 1–20, bes. S. 2, Anm. 3 für die weitere Literatur; vgl. auch den Überblick bei Klaus-Peter Schroeder: Art. Fürstenspiegel. In: HRG, Bd. 1 (2008), Sp. 1905 f. Zur intendierten Wirkung der Fürstenspiegel am Beispiel karolingischer Spiegel vgl. Monika Suchan: Gerechtigkeit in christlicher Verantwortung, Neue Blicke in die Fürstenspiegel des Frühmittelalters. In: Francia 41 (2014), S. 1–23, hier: S. 4–6, S. 18–21.

² So der Brief Gregors I. an den Westgotenkönig Reccared (JE 1757), der in Hinkmars Spiegel Eingang fand; Edition bei: S. Gregorii Magni Registrum epistularum. Libri I–XIV. Ed. Dag Norberg. 2 Bde. (= Corpus Christianorum Series Latina, Bde. 140–140A). Turnhout 1982, IX/229, S. 805–811; vgl. Hinkmar von Reims: De cavendis vitiis et virtutibus exercendis. Hg. von Doris Nachtmann (= MGH QQ zur Geistesgesch. 16). München 1998, S. 114–118.

wurden damit ihrer Rolle als Nachfolger Pauli gerecht, indem sie als *doctor gentium* wirkten, als Lehrer der Völker. Doch konnte der *doctor gentium* auch von anderen belehrt werden? Bei Rechtsangelegenheiten war dies durchaus möglich. So forderte beispielsweise der Mainzer Erzbischof Willigis am 25. Mai 996 auf einer in Rom tagenden Synode von Papst Gregor V., dass der sich in Rom aufhaltende Bischof Adalbert von Prag in sein Bistum zurückkehren müsse.³ Willigis setzte sich durch und schickte dem Papst Anfang Juni noch einen Brief, in dem er ihn ermahnte, die Beschlüsse der Synode auch umzusetzen.⁴ Ermahnungen des Papstes konnten auch heftiger ausfallen. So berichtet Otto von Freising, dass das Kardinalskollegium Eugen III. nach einer Entscheidung in der causa Gilbert Porreta, die nach der Vorstellung des *sacrum collegium* etwas vorschnell gefallen war, daran erinnerte, von wem er sein Amt erhalten habe: „Du sollst wissen, dass Du durch uns zur Leitung der gesamten Kirche erhoben wurdest, durch die – gleichsam wie durch die Angeln – die Achse der gesamten Kirche bewegt wird. Durch uns wurdest du vom Privatmann zum Vater der gesamten Kirche. Schon daher musst Du nicht Dir, sondern uns gehören.“⁵

Die beiden willkürlich herausgegriffenen Beispiele, die um etliche erweiterbar wären, machen deutlich, dass Kleriker den Papst in rechtlichen und kirchenpolitischen Dingen immer wieder ermahnten. Doch konnte man an den Papst eine auf seine Tugenden abzielende Mahnung richten, analog zur *admonitio* an den Herrscher? Der offensichtliche Quellenbefund lautet: Nein. Eine gewisse Ausnahme bildet hier jedoch Bernhard von Clairvaux mit seiner Schrift „De consideratione ad Eugenium papam“, die er an seinen ehemaligen Schüler richtete, nachdem dieser als Eugen III. die Cathedra Petri bestiegen hatte. Bernhard steht damit auf weiter Flur alleine. Und er benannte in seinem Vorwort auch selbst die Gründe dafür, warum es eigentlich keine Papstspiegel geben könne. Auf der einen Seite, so führ-

³ Reg. Imp. II/5 Nr. 756. Zu den Hintergründen vgl. Ernst-Dieter Hehl: Willigis von Mainz. Päpstlicher Vikar, Metropolit und Reichspolitiker. In: Wilfried Hartmann (Hg.): Bischof Burchard von Worms 1000–1025 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte, Bd. 100). Mainz 2000, S. 51–77, hier: S. 65–68; zum Handlungsspielraum generell Ernst-Dieter Hehl: Bedrängte und belohnte Bischöfe. Recht und Politik als Parameter bischöflichen Handelns bei Willigis von Mainz und anderen. In: Ludger Körntgen/Dominik Waßenhoven (Hg.): Patterns of Episcopal Power. Bishops in Tenth and Eleventh Century Western Europe. Strukturen bischöflicher Herrschaftsgewalt im westlichen Europa des 10. und 11. Jahrhunderts (= Prinz-Albert-Forschungen, Bd. 6). Berlin/Boston 2011, S. 63–87, bes. S. 80; aus königlicher Perspektive Gerd Althoff: Otto III. (= Gestalten des Mittelalters und der Renaissance). Darmstadt 1996, S. 96f.

⁴ Reg. Imp. II/5 Nr. 762.

⁵ Ottonis et Rahewini gesta Friderici I. imperatoris. Lib. I c. 60. Hg. von Georg Waitz/Bernhard von Simson (= MGH SS rer. Germ. [46]). Hannover/Leipzig 1912, S. 85, Z. 27–31; vgl. dazu Werner Maleczek: Das Kardinalskollegium unter Innocenz II. und Anaklet II. In: Archivum Historiae Pontificiae 19 (1981), S. 27–78, hier: S. 72f.; jüngst Jochen Johrendt: Zwischen Autorität und Gehorsam. Papst und Kardinalskolleg im 13. Jahrhundert. In: Hubertus Seibert/Werner Bomm/Vereina Türck (Hg.): Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts. Ostfildern 2013, S. 65–89, hier: S. 65f., dort die weitere Literatur. Zum Inhalt der Auseinandersetzung Peter Dinzelbacher: Bernhard von Clairvaux. Leben und Werk des berühmten Zisterziensers (= Gestalten des Mittelalters und der Renaissance). Darmstadt 2012, S. 307–309.

te er aus, dränge ihn zwar die Liebe zu seinem ehemaligen Schüler dazu, diesem zu raten und den Papstspiegel zu verfassen. Doch gleichzeitig verbiete ihm die *maiestas* des päpstlichen Amtes, an den Papst etwas zu schreiben, was diesen erbauen, erfreuen oder trösten könne, ihm mithin Ratschläge zu erteilen. Es würde die *maiestas papatus* verletzen, würde man dem konkreten Amtsinhaber durch eine auf ihn ausgerichtete Tugendlehre einen Spiegel vorhalten. Das transpersonal wahrgenommene und wirkende Amt verhinderte einen auf die Person des Amtsinhabers ausgerichteten Spiegel. Bernhard formulierte damit zudem das zentrale Problem, dass sich niemand dem Papst gegenüber als *magister* gerieren könne. Er rettet sich dadurch, dass er erklärt, nicht als *magister* auftreten zu wollen, sondern als *mater*, als liebende Mutter demgegenüber, den sie gebar und den sie nährte.⁶

Doch Bernhard bleibt eine Ausnahme. Dass sich kein weiterer Autor dieses Bildes von Mutter und Sohn bediente, das eine der engsten persönlichen Bindungen evoziert, mag auch daran liegen, dass gerade das Persönliche in der Kommunikation mit dem Papst immer mehr zurück und das Amt immer mehr in den Vordergrund trat. Anfragen richteten sich nicht mehr an das Individuum, an das man sich noch vor der Erhebung des Kommunikationspartners auf die *Cathedra Petri* gewandt hatte. Nach dieser trat man mit dem *vicarius Petri* in Kontakt. Seit der papstgeschichtlichen Wende des 11. Jahrhunderts wirkte immer stärker das Amt und immer weniger die Person.⁷ Nicht das Individuum, das mit der Erhebung auf die *Cathedra Petri* seinen alten Namen ablegte und einen neuen Namen annahm,⁸ sondern das Amt und die Kette der Vorgänger wirkten durch ihn. Dies ging nach der Vorstellung Gregors VII. bis hin zu einer Amtsheiligkeit. Er formulierte im 23. Satz seines bekannten „*Dictatus papae*“, „dass der römische Bischof, wenn er kanonisch geweiht wurde, durch die Verdienste des Heiligen Petrus unzweifelhaft heilig wird“.⁹ Folgt man diesem Gedanken, so wird die Belehrung eines Papstes,

⁶ Edition bei: De consideratione. In: Bernhard von Clairvaux: Sämtliche Werke lateinisch/deutsch. Hg. von Gerhard B. Winkler. 10 Bde. Innsbruck 1990–1998, hier: Bd. 1, S. 611–841, bes. S. 626f.: *Non est discipulus super magistrum nec servus super dominum suum* (Matth. 10,24); zu diesem Papstspiegel vgl. den Überblick bei Elizabeth Kennan: The ‚De Consideratione‘ of St. Bernard of Clairvaux and the Papacy in the Mid-Twelfth Century. In: *Traditio* 23 (1967), S. 73–115; Dinzelsbacher: Bernhard von Clairvaux (wie Anm. 5), S. 347–356. Zur vor allem durch Ambrosius und Augustinus beeinflussten Darstellung der Kardinaltugenden vgl. J. Stephen Russell: *Piety’s Dance: The Cardinal Virtues in Bernhard’s De consideratione*. In: *Cistercian Studies Quarterly* 49 (2014), S. 7–42, jedoch ohne die Problematik eines Papstspiegels als Genre zu thematisieren.

⁷ Vgl. zur papstgeschichtlichen Wende Rudolf Schieffer: *Motu proprio*. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert. In: *Historisches Jahrbuch* 122 (2002), S. 27–41; dazu zuletzt Johannes Laudage: Die papstgeschichtliche Wende. In: Stefan Weinfurter (Hg.): *Päpstliche Herrschaft im Mittelalter: Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen* (= *Mittelalter-Forschungen*, Bd. 38). Ostfildern 2012, S. 51–68. Die Anmerkungen des Beitrags wurden nach dem tragischen Unfall von Johannes Laudage von seinem Schüler Matthias Schrör gestaltet.

⁸ Vgl. zu diesem Phänomen die, wenn auch teilweise mit Vorsicht zu benutzenden, Arbeiten von Bernd-Ulrich Hergemöller: *Die Geschichte der Papstnamen*. Münster 1980; ders.: *Die Namen der Reformpäpste (1046–1145)*. In: *Archivum Historiae Pontificiae* 24 (1986), S. 7–47. Zum Aufsatz vgl. die Rezension von Detlev Jasper in: *DA* 43 (1987), S. 274f.

⁹ Das Register Gregors VII., II/55a. Hg. von Erich Caspar. 2 Bde. (= *MGH Epp. sel.* 2). Berlin 1920/1923, hier: Bd. 1, S. 207, Z. 3f.; vgl. zu dieser „Amtsheiligkeit“ Horst Fuhrmann: Über die

der kraft seines Amtes sicherlich ein Heiliger werden wird, abstrus.¹⁰ Doch was machte einen Papst in dieser Perspektive zu einem guten Papst? Welche Eigenschaften musste er besitzen? Dieser Frage und dem möglichen Wandel vom Bild des Papstes für die Zeit zwischen Leo IX. und Innozenz III. gehen die folgenden Ausführungen nach.

Die beste Quelle, um das Bild vom guten Papst aus der Sicht der Päpste und ihrer Umgebung zu fassen,¹¹ sind die im Umkreis der Kurie entstandenen Lebensbeschreibungen der Päpste, die offiziöse Papsthistoriografie. Hier bemühten sich die Vitenautoren um die Darstellung eines idealen Papstes. Sie kehrten die positiven Charaktereigenschaften ihrer Protagonisten hervor, betonten deren Fähigkeiten und Tugenden.¹² Sie stellten den Papst so dar, wie er sein sollte. Die im „Liber Pontificalis“ versammelten Papstvitien bieten in der Regel an ihrem Beginn oder Ende eine kurze Zusammenfassung der Charaktereigenschaften des jeweiligen Protagonisten. Innerhalb des „Liber Pontificalis“ sind ab 1046 drei Schöpfungsakte zu unterscheiden: Die Viten von Leo IX. bis zu Gregor VII. bauen auf Bonizo von Sutri¹³ auf,

Heiligkeit des Papstes. In: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (1980), S. 28–43, hier: S. 33–40; Bernhard Schimmelpfennig: Heilige Päpste – päpstliche Kanonisationspolitik. In: Jürgen Petersohn (Hg.): Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter (= Vorträge und Forschungen, Bd. 42). Sigmaringen 1994, S. 73–100, hier: S. 87–90.

¹⁰ Der „Liber Pontificalis“ ist mit der Kennzeichnung der Päpste als *beatus* oder *sanctus* sehr zurückhaltend. Im hier behandelten Rahmen erscheinen lediglich folgende Päpste als mit diesem Epitheton ausgezeichnet: Zum Tode Paschalis' II. heißt es: *vir sanctus moriebatur et operabatur*; Edition bei: Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire par l'abbé Louis Duchesne/Cyrille Vogel. 3 Bde. (= Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e sér.). Paris 1886–1957, hier: Bd. 2, S. 305, Z. 20. Gelasius wird nach seiner Wahl und vor seiner Krönung von den Frangipane gefangen genommen und anschließend befreit, dann heißt es: *Tunc sanctus papa levatur, niveum ascendit caballum, coronatur, et tota civitas coronatur cum eo* (ebd., S. 313, Z. 35); zu Gelasius II.: *Tractabat vir sanctissimus qualiter* (ebd., S. 317, Z. 35); Innozenz II.: *Beatus pontifex* (ebd., S. 381, Z. 25 u. S. 384, Z. 9); Hadrian IV.: *benignus pontifex* (ebd., S. 389, Z. 23) sowie *benignissimus papa* (ebd., S. 395, Z. 17) und *beatus pontifex* (ebd., S. 395, Z. 28); Alexander III.: *beatus Alexander* (ebd., S. 403, Z. 3 u. S. 413, Z. 4), *beatus pontifex* (ebd., S. 416, Z. 19), *beatus Alexander papa* (ebd., S. 437, Z. 21).

¹¹ Zum Eigenbild der Päpste vgl. Lutz Klinkhammer/Michael Matheus: Zur Einführung. In: dies. (Hg.): Eigenbild im Konflikt. Krisensituationen des Papsttums zwischen Gregor VII. und Benedikt XV. Darmstadt 2008, S. 7–19, hier: S. 12–14.

¹² Zu den frühmittelalterlichen Papstvitien aus dieser Perspektive jüngst Klaus Herbers: Rom und Byzanz im Konflikt. Die Jahre 869/870 in der Perspektive der Hadriansvita des Liber pontificalis. In: Wilfried Hartmann/Klaus Herbers (Hg.): Die Faszination der Papstgeschichte. Neue Zugänge zum frühen und hohen Mittelalter (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmers Regesta Imperii, Bd. 28). Köln 2008, S. 55–70; ders.: Das Bild Papst Leos III. in der Perspektive des Liber pontificalis. In: Meta Niederkorn-Bruck/Anton Scharer (Hg.): Erzbischof Arn von Salzburg (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 40). Wien u. a. 2004, S. 137–154.

¹³ Der „Liber Pontificalis“ greift hier vor allem auf Bonizos „Liber ad amicum“ zurück; vgl. Harald Zimmermann: Das Papsttum im Mittelalter. Eine Papstgeschichte im Spiegel der Historiographie. Stuttgart 1981, S. 148. Die Edition des „Liber ad amicum“ findet sich bei: Bonizonis episcopi Sutriini liber ad amicum. Hg. Ernst Dümmler. In: MGH Ldl 1. Hannover 1891, S. 568–620; zum „Liber ad amicum“ vgl. Walter Berschin: Bonizo von Sutri. Leben und Werk (= Beiträge zur

die Fortführung erfolgte durch Pandulf¹⁴ und daran schließen sich die durch Boso redigierten Viten an.¹⁵ Sie beleuchten die Epoche vom Beginn der Reformzeit bis zur Endphase des Reformpapsttums sowie die sich daran anschließende Zeit, die in vielfacher Hinsicht bereits auf Innozenz III. vorausweist. Zudem ist diese Epoche auch die schismenreichste Phase der Papstgeschichte – zwar nicht im Hinblick auf die Anzahl der sich gleichzeitig als rechtmäßig deklarierenden Päpste, wohl aber auf die Dauer der Schismen, vom Wibertinischen über das Innozenzianische zum Alexandrinischen, um nur die großen zu nennen.¹⁶ Schismen, so möchte man sagen, sind in dieser Phase der entscheidenden Ausformung des mittelalterlichen Papsttums, in der die Bischofskirche gedanklich und in weiten Teilen auch real zur Papstkirche umgestaltet wurde,¹⁷ eher der Normalzustand als die Ausnahme. Alle drei Abfassungsphasen des „Liber Pontificalis“ sind von diesen Schismen gekennzeichnet. Doch diese existenzielle Konfliktsituation führte nicht zur Ausbildung eines gleichartigen Papstbildes in diesen drei Phasen.

Ich beginne mit dem ersten, durch Bonizo geprägten Teil des „Liber Pontificalis“ und dort mit Papst Leo IX. Die Vita folgt bei der Charakterzeichnung des Papstes zunächst dem für den „Liber Pontificalis“ traditionellen Aufbau einer

Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Bd. 2). Berlin/New York 1972, S. 38–57; ders.: Die publizistische Reaktion auf den Tod Gregors VII. (nach fünf oberitalienischen Streitschriften). In: *Studi Gregoriani* 14 (1991), S. 121–135, hier: S. 124–126, S. 134f.; Forschungsüberblick zum „Liber ad amicum“ bei Thomas Förster: Bonizo von Sutri als gregorianischer Geschichtsschreiber (= MGH Studien und Texte, Bd. 53). Hannover 2011, S. 7–26.

¹⁴ Vgl. Zimmermann: Papsttum (wie Anm. 13), S. 146; Pandulf nennt sich selbst als Schreiber des „Liber Pontificalis“; vgl. *Liber Pontificalis* (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 315, Z. 9: *et me Pandulfum hostiarium qui hec scripsi in lectorem et exorcistam promovit*. Pandulf wurde von Calixt II. zum Subdiakon geweiht: *subdiaconus aliquot, meque Pandulfum usque ad subdiaconum ipse promovit*; ebd., S. 232, Z. 13f. Zu Pandulf vgl. Barbara Zenker: Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130 bis 1159. Würzburg 1964, S. 145f.; Johannes Matthias Brixius: Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130–1181. Berlin 1912, S. 48f.

¹⁵ Zu dem von Boso bearbeiteten Teil des „Liber Pontificalis“ vgl. Odilo Engels: Kardinal Boso als Geschichtsschreiber. In: Georg Schwaiger (Hg.): *Konzil und Papst*. Festgabe für Hermann Tüchle. München u. a. 1975, S. 147–168; erneut abgedruckt in: Odilo Engels: *Stauferstudien*. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag. Hg. von Erich Meuthen/Stefan Weinfurter. Sigmaringen ²1996, S. 203–224, hier: S. 209f.; zu Bosos Darstellungsweise vgl. Peter Munz: *Papst Alexander III. Geschichte und Mythos bei Boso*. In: *Saeculum* 41 (1990), S. 115–129; ausführlicher in seiner Einführung in: *Boso's Life of Alexander III*. Introduction by Peter Munz. Translated by G. M. Ellis. Oxford 1973, S. 1–39.

¹⁶ Vgl. dazu die Beiträge von Rudolf Schieffer zum Wibertinischen, Jochen Johrendt zum Innozenzianischen und Werner Maleczek zum Alexandrinischen Schisma in: Harald Müller/Brigitte Hotz (Hg.): *Gegenpäpste*. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen (= *Papsttum im mittelalterlichen Europa*, Bd. 1). Wien/Köln/Weimar 2012. Dort auch jeweils die weitere Literatur.

¹⁷ Vgl. dazu vor allem die beiden Sammelbände Jochen Johrendt/Harald Müller (Hg.): *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie*. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III. (= *Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen*, Bd. 2). Berlin/New York 2008; Jochen Johrendt/Harald Müller (Hg.): *Rom und die Regionen*. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter (= *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen*, N. F., phil.-hist. Kl., Bd. 19). Berlin/Boston 2012.

Papstvita, indem sie an erster Stelle die Herkunft des Papstes benennt und dann Charaktereigenschaften des Papstes aufzählt.¹⁸ Dem „Liber Pontificalis“ zufolge war Leo IX. „freigebig, fromm, rechtschaffen und leutselig, er liebte die Gerechtigkeit und war ein äußerst hitziger Leiter der Schar der Gläubigen, er verfolgte die göttlichen Schriften ohne Abstriche und war immer eifrig in den Vigilien und Gebeten“.¹⁹ Über Alexander II. heißt es im „Liber Pontificalis“: „Dieser war von seiner frühen Jugend an keusch, demütig, freigebig, angenehm und gutmütig.“²⁰ Die letzten drei Charaktereigenschaften wird man selbst im „Liber Pontificalis“ von Alexanders II. Nachfolger, Gregor VII., vergeblich suchen.²¹ Er wird am Ende seiner Vita als „rechtgläubiger und sehr schlauer Mann“ beschrieben, als „Waffe gegen die Häretiker und Verteidiger der Kirche, Befreier der Armen, Tröster der Gefangenen und sich der Waisen Erbarmender“.²² Doch die Beispiele fan-

¹⁸ Das Muster ist bereits in den ältesten Teilen des „Liber Pontificalis“ vorgezeichnet, so in der Vita Papst Linus', *natione Italus, regionis Tusciae, patre Herculano*; Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 1, S. 121, Z. 1. Auch in der Zeit der Reformpäpste bleibt dieses Muster beibehalten, so bei Leo IX. (*natione Teutonicus*, ebd., Bd. 2, S. 275, Z. 1), Viktor II. (*natione Noricus*, ebd., S. 277, Z. 1), Stephan IX. (*natione Lotaringus, ex patre Gozolone*, ebd., S. 278, Z. 1) etc. Bei Paschalis II. wird neben dem Vater auch die Mutter genannt: *natione Flamminea provinciae, Bledae patrie, ex patre Crescentio, matre Alfatia* (ebd., S. 296, Z. 1 f.); bei Calixt II. werden dessen hochadelige Verbindungen betont: *natione Francus, consanguinitatis lineam a regibus Alemanniae, Franciae atque Angliae ducens* (ebd., S. 322, Z. 1 f.). Das Muster bleibt bis zu Alexander III. erhalten, von dem es heißt: *natione Tuscus, patria Senensis, ex patre Rainutio* (ebd., S. 397, Z. 7).

¹⁹ Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 275: *Praedictus quoque pontifex largus, pius, innocens sive benignus, amator iusticie et plebis ferventissimus gubernator, divinarum quoque Scripturarum indeficiens perscrutator, vigiliis et orationibus semper intentus fuit*. Zu Leo IX. vgl. in jüngerer Zeit den Tagungsband Georges Bischoff/Benoît-Michel Tock (Hg.): Léon IX et son temps. Actes du colloque international organisé par l'Institut d'Histoire Médiéval de l'Université Marc-Bloch, Strasbourg-Eguisheim, 20–22 juin 2002 (= Atelier de recherche sur les textes médiévaux, Bd. 8). Turnhout 2006. Zur persönlichen Frömmigkeit Leos IX. vgl. nach wie vor die Arbeit von Cyriacus Heinrich Brakel: Die vom Reformpapsttum geförderten Heiligenkulte. In: Studi Gregoriani 9 (1972), S. 239–311.

²⁰ Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 281: *Hic a primo iuventutis sue castus, humilis, largus, benignus, mansuetus fuit*. Zu den von Alexander II. geförderten Heiligenkulten, wie dem Volto Santo in Lucca, vgl. Tilmann Schmidt: Alexander II. (1061–1073) und die römische Reformgruppe seiner Zeit (= Päpste und Papsttum, Bd. 11). Stuttgart 1977, S. 37–41; zum Willen nach Ausgleich als Charakteristikum seiner Amtsführung – zumindest nach seiner eigenen Auffassung – zusammenfassend ebd., S. 217–219.

²¹ Zur Persönlichkeit Gregors VII. und seinen Charaktereigenschaften vgl. nach wie vor Werner Goetz: Zur Persönlichkeit Gregors VII. In: RömQS 73 (1978), S. 193–216; Jochen Johrendt: „Ich habe die Gerechtigkeit geliebt und die Ungerechtigkeit gehasst“ – Gregor VII. in Konflikt und Krise. In: Matheus/Klinkhammer (Hg.): Eigenbild (wie Anm. 11), S. 20–44; jüngst ohne die Verwendung der beiden genannten Titel, aber mit einer Betonung der – schon von Goetz als zentralem Leitgedanken für Gregor VII. klar herausgearbeiteten – Bedeutung des Gehorsams für diesen Papst Gerd Althoff: Das Amtsverständnis Gregors VII. und die neuen Thesen vom Friedenspakt in Canossa. In: Frühmittelalterliche Studien 48 (2014), S. 261–276, hier: S. 261–266.

²² Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 290, Z. 34–36: *Ibique amabilis Deo, catholicus et prudentissimus vir contra hereticorum arma et defensor Aecclesiae, liberator pauperum, captivorum consolator, orphanorum miserator, vitam finivit*.

gen auch mit dem „Heiligen Satan“ Gregor VII., der wie gewöhnlich das Maß der anderen Päpste sprengt, das Idealbild der frühen Reformpäpste sehr schön ein: Nicht administrative Kompetenzen oder besondere Rechtskenntnisse werden hervorgehoben, sondern eher spirituelle Fähigkeiten. Der gläubige, spirituell beseelte, nach dem Gesetz lebende und betende Papst wird dargestellt. Das ist der ideale Papst – die genannten Tugenden muss er besitzen, um als guter Papst gelten zu können. Zudem wird auch die persönliche Frömmigkeit thematisiert, sei es durch die Bezeichnung als fromm (*pious*), keusch (*castus*) oder sei es durch seine Darstellung als Tröster der Gefangenen und als jemand, der sich der Waisen erbarmt, oder durch die Bemerkung zu Leo IX., dass dieser persönlich eifrig die Vigilien besucht und gebetet habe. Die göttlichen Schriften dienen in der Darstellung der Viten dem Papst nicht zur Unterrichtung anderer. Ihre Kenntnis wird nicht zur Skizzierung des Bildungshorizontes des Papstes erwähnt, sondern sie dient dem Papst als Richtlinie der persönlichen Frömmigkeit.

Das änderte sich im ausgehenden 11. Jahrhundert deutlich. Über Urban II. heißt es, er sei ein „strenger Mann und in den göttlichen Schriften und kirchlichen Traditionen kundig sowie ständig auf die Befolgung dieser Richtschnur bedacht“.²³ Der von Pandulf bearbeitete „Liber Pontificalis“ setzte offenbar ganz andere Akzente als der vorausgegangene Teil: Strenge und Konsequenz stehen nun im Vordergrund der offiziösen Papstgeschichtsschreibung – während andere Quellen auch von einer herausragenden Religiosität Urbans II. sprechen.²⁴ Und auch die Fähigkeit Urbans II. zum Kompromiss kommt in den Worten des „Liber Pontificalis“ kaum zum Ausdruck. Das Ideal der Historiografie betont nun Strenge, Rechtskenntnisse und die konsequente Umsetzung der daraus abzuleitenden Handlungsmuster. In gewisser Weise – abgesehen von den Rechtskenntnissen – lässt sich auch Gregor VII. in diese Reihe einordnen, da der *rigor* neben der *oboedientia* eine seiner Leitvokabeln ist.²⁵ An die Stelle religiöser Durchdringung trat im 12. Jahrhundert Rationalität und Pragmatik.²⁶ Dementsprechend würdigte der „Li-

²³ Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 293, Z. 2f.: *vir strenuus et divinis scripturis eruditus atque ecclesiasticis traditionibus imbutus et in earum observationibus constantissimus perseverator*. Zur Quellenlage zu Urban II. vgl. Alfons Becker: Papst Urban II. (1088–1099). 3 Bde. (= Schriften der MGH, Bd. 19). Stuttgart/Hannover 1964–2012, hier: Bd. 2, S. 1–9; eine bis 1997 reichende Zusammenstellung der älteren Literatur am Ende des Beitrags von Simonetta Cerrini: Urbano II. In: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2 (2000), S. 222–227. Außerhalb des „Liber Pontificalis“ gibt es einen Hinweis darauf, dass Urban II. auch eine gewisse Beredsamkeit besessen habe. So schildert Ordericus Vitalis den Papst in seiner wohl kurz nach 1100 entstandenen und damit kurz nach dem Tod Urbans II. abgefassten, jedoch 1123 bis 1141 überarbeiteten „Historia Ecclesiastica“ als *corpore magnus, modestia discretus, religione maximus sapientia et eloquentia precipuus*; Orderici Vitalis *Historia ecclesiastica*. Hg. und übersetzt von Marjorie Chibnall. Bd. 4. Oxford 1973, lib. 8, c. 7, S. 166; zur Abfassungszeit der „Historia ecclesiastica“ vgl. Ordericus Vitalis. In: *Rep. Font.* 8 (2001), S. 394–397, hier: S. 395.

²⁴ Orderici Vitalis *Historia* (wie Anm. 23), lib. 8, c. 7, S. 166: *religione maximus*; vgl. dazu auch Becker: Urban II. (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 24.

²⁵ Vgl. dazu Johrendt: *Gerechtigkeit* (wie Anm. 21), S. 27–29.

²⁶ So formulierte auch jüngst Alfons Becker resümierend zum Charakter Urbans II.: „Ein wichtiger, auch für die historische Wirkung bedeutender Charakterzug Urbans II. war seine Disposition

ber Pontificalis“ ihn zusammenfassend auch wie folgt: „Jener hervorragende Bischof Gottes führte ein seliges Leben zu seiner Zeit, indem er die Römische Kirche gut regierte, gegen die Lehrsätze der Häretiker seine Lehren setzte, vielen Verfolgungen widerstand und zuletzt sehr hinlänglich diese Römische Kirche befreite.“²⁷

Das selige Leben, die *vita beata*, wurde demgemäß nicht als ein frommes Leben gekennzeichnet. Urban II. erwies sich in erster Linie nicht als vom Heiligen Geist beseelt, sondern – in moderne Bilder übertragen – als ein guter „Manager“, ein „Macher“, der die Kirche effizient gestaltete, Irrlehren bekämpfte, seine Ziele auch auf Druck hin nicht aufgab und seine Kirche, notfalls auch mit Gewalt, vom Einfluss anderer befreite. All dies geschah im Verständnis des Vitenschreibers natürlich im Einklang mit dem Heiligen Geist. Doch hinsichtlich persönlicher Frömmigkeit findet man bei Urban II. – anders als noch bei Leo IX. – nichts. Auch die für Alexander II. verwendeten Epitheta „keusch, demütig, freigebig, angenehm und gutmütig“ sucht man in der Vita Urbans II. vergeblich. Dies waren nicht mehr die maßgeblichen Tugenden, die ein Papst demonstrieren musste und die ihn zu einem guten Papst machten. In den Irrungen und Wirrungen des Investiturstreits war offenbar vor allem der „Macher“ gefragt, ein Papst, der die Kirche in diesen Zeiten sicher durch die stürmischen Wogen der Erschütterungen und grundsätzlichen Konflikte steuerte.

Und dazu waren die Kenntnisse der „göttlichen Schriften“, wie es der „Liber Pontificalis“ formulierte, nun nicht mehr ausreichend. So trat bei Urban II. die Kenntnis der kirchlichen Tradition hinzu. Über dessen Nachfolger, Paschalis II., berichtet der „Liber Pontificalis“, dass er auch in den *philosophantium artibus* kundig gewesen sei.²⁸ Bei dessen Nachfolger, Gelasius II., der seit seiner Jugend literarische Studien betrieb und durch ungewöhnliche Geistesgaben hervorstach, wurde seine Fähigkeit hervorgehoben, sich – im Gegensatz zu seinen Altersgenossen – den gesamten Unterrichtsstoff merken zu können.²⁹ Und auch von

zu Rationalität, zum Juridischen und Institutionellen sowie seine Interpretation des Rechts und seine intensive Wahrnehmung päpstlicher Gerichtsbarkeit.“; Becker: Urban II. (wie Anm. 23), Bd. 3, S. 663.

²⁷ Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 204, Z. 12–15: *Iste praeclarus Dei pontifex beatam vitam ducens suo tempore, Romanam ecclesiam bene regendo, contra hereticorum dogma suas opponendo doctrinas, multas sustinuit persecutiones et ad ultimum satis satisque hanc Romanam ecclesiam deliberavit.*

²⁸ Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 296, Z. 3f.: *Hic puer monachus factus, philosophantium artibus eruditus, pro monasterii sui causis agendis ab abbate sibi iniunctis vicesimo etatis suae anno Romam venit.* Um welches Kloster es sich dabei handelt, in dem der junge Rainer aus Bieda und spätere Paschalis II. seine Ausbildung erhielt, ist auch aus anderen Quellen nicht zu erschließen; vgl. Carlo Servatius: Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik (= Pápste und Papstum, Bd. 14). Stuttgart 1979, S. 10f. In diesem Sinne auch Glauco Maria Cantarella: Pasquale II e il suo tempo (= Nuovo Medioevo, Bd. 54). Neapel 1997, S. 14. Die ältere Literatur findet sich zusammengestellt bei ders.: Pasquale II. In: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2 (2000), S. 228–236.

²⁹ Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 311, Z. 2–4: *Hic a nobilibus iuxta saeculi dignitatem parentibus feliciter educatus, literarum studiis pura mentis intentione est traditus. In quo videlicet*

Honorius II. heißt es, dass er literarisch gebildet gewesen sei.³⁰ Für die Pontifikate von Urban II. bis zu Honorius II. ist es auffallend, wie sehr nun die Kenntnisse der Literatur – und das meint die lateinischen Klassiker – thematisiert wurden. Ihre Klugheit, die *prudencia*, wird nun regelmäßig hervorgehoben. Die geistigen Fähigkeiten, der Intellekt, bekommen einen anderen Stellenwert. Nicht persönliche Frömmigkeit oder spirituelle Begnadung wurden als herausragende Papsttugenden benannt, sondern geistige Fähigkeiten, auch auf außerkirchlichen Gebieten.

Diesem Trend wirkte die Darstellung päpstlicher Demut nach der Wahl entgegen. So habe sich Paschalis II. durch Flucht seiner Erhebung entziehen wollen. Er habe sich versteckt. Als er schließlich gefunden und vor die Versammlung der Wähler gestellt wurde, erklärte er, dass er fliehen müsse. Nach dem „Liber Pontificalis“ führte er dazu aus: „Mir kommt es nicht zu, dass ich mich als Priester mit dem Gurt (*cingulum*) jener Ehre umgürte; ich würde unter der Last dieses Bandes, das mich verhüllen würde, zusammenbrechen.“³¹ Als sich Paschalis II. dem Ansinnen seiner Wähler auch nach intensiverer Bearbeitung immer noch weigerte, wurde er schließlich schlicht zum Papst ausgerufen: „Der Heilige Petrus hat Paschalis zum Papst erwählt!“³² Wie stark hier persönliche Demut oder Fortschreibung der Tradition gewichtet werden müssen, bleibt unklar.³³ Selbst der sonst

studio, parvo satis in tempore quaeque sunt puerorum addiscens, ultra coevos suos omnia memoriae commendavit. Der „Liber Pontificalis“ berichtet weiter, dass er in Montecassino in den Artes liberales ausgebildet wurde; zu ihm vgl. Stefan Freund: Gelasio II. In: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2 (2000), S. 240–245.

³⁰ Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 327, Z. 1f.: *Hic de mediocri plebe comitatus Bononien-sium genitus, bene tamen litteratus;* zu Honorius II. vgl. Simonetta Cerrini: Onorio II. In: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2 (2000), S. 255–259.

³¹ Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 296, Z. 13–15: *Fugere, inquit ille, me magis oportuit, Patres, quam inequalis sarcinae pondus immoderata animi praesumptione subire; nec decebat me sacerdotem illius honoris cingulo accingere cuius oneris vinculo involutus subcumberem.* Zum *cingulum* vgl. auch Josef Braun: Die liturgische Gewandung im Occident und Orient. Nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik. Freiburg i. Br. 1907 (ND Darmstadt 1964), S. 105–111.

³² Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 296, Z. 20f.: *Sic eo diu renitente, a primiscrinii et scribis regionariis, mutato nomine, ter acclamatum est responsumque: „Paschalem papam sanctus Petrus elegit!“*

³³ Das gilt auch für den Nachfolger Paschalis' II., über den es heißt: „Und so ist gegen seinen Willen und widerstrebend der Herr Johannes Gaetanus heute zum Papst Gelasius gewählt worden, durch die vermittelnde Gunst des Heiligen Geistes [...]“; ebd., S. 313, Z. 16f.: *Sicque invitus ac renitens dominus Johannes Gaietanus hodie est in papam Gelasium sancti Spiritus gratia mediante electus ab omnibus communiter in summa sede locatus, cunctis Dei magnalia conlaudantibus.* Zum Demutstos in den Wahlanzeigen der Päpste vgl. die Überblicksarbeit von Felix Gutmann: Die Wahlanzeigen der Päpste bis zum Ende der avignonesischen Zeit (= Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II, Bd. 3). Marburg 1931. Die stärkere Betonung der Demut des Papstes und seiner Hinfälligkeit verläuft parallel zur immer stärkeren Ausrichtung der lateinischen Kirche an Rom und schließlich an den Papst. Es ist daher auch kein Zufall, dass die Hinfälligkeit des Papstes nach dem sogenannten Investiturstreit im Papstzeremoniell stärker hervortritt; vgl. dazu Agostiono Paravicini Bagliani: Der Leib des Papstes. Eine Theologie der Hinfälligkeit. München 1997, bes. S. 21–67.

für seine Demut nicht besonders bekannte Calixt II. soll laut „Liber Pontificalis“ mehrfach betont haben, dass er für dieses Amt ungeeignet sei.³⁴

Von einer persönlich gelebten Frömmigkeit, zumindest was das Almosengeben und Spenden anbelangt, erfahren wir nur etwas bei Gelasius II. So heißt es über ihn: „Niemand habe ihn in die Basilika St. Peter ohne ein Geschenk gehen sehen, niemand habe ihn dort eine Messe singen sehen, wenn er nicht zuvor als erste Handlung eine Gabe zugewiesen hatte.“³⁵ Überhaupt taucht bei Gelasius II. zum ersten Mal auch ein anderer Einsatz von Geld auf, der als gut dargestellt wird.³⁶ Dass Päpste Kirchen ausstatten, gehört zu ihren Amtspflichten und die Listen der Schenkungen und renovierten Kirchen im „Liber Pontificalis“ sind lang.³⁷ Doch bei Gelasius II. wird die Ausstattung der Kirchen bereits vor dessen Zeit als Papst thematisiert: „Ihm [i. e. Gelasius] wurde in Rom die Diakonie, die jetzt S. Maria in Cosmedin genannt wird, vom Herrn Paschalis anvertraut. Diese stattete er mit Gold und Silber, Büchern und Paramenten, unzähligen Häusern, Landgütern und Casali aus [...]“.³⁸

Fasst man die Schilderungen durch Pandulf zusammen, so fällt zunächst auf, dass von ihm die Tugend der Gerechtigkeit nirgends thematisiert wurde. *Iustitia* kommt in diesen Viten nicht als päpstliche Eigenschaft vor. Auch die persönliche

³⁴ Liber Pontificalis (wie Anm.10), Bd. 2, S. 322, Z. 4: [...] *qui se indignum iterato reclamans*. Vom Widerstand Guidos von Vienne gegen seine Wahl berichtet auch Falcone di Benevento, Chronicon Beneventanum. Città e feudi nell'Italia dei Normanni. Hg. von Edoardo D'Angelo (= Per verba, Bd. 9). Florenz 1998, S. 40: *Qui vero vocatus viribus totis renuit, seseque tanti officii culmine indignum clamitabat*. Zur Wahl Calixts II. vgl. Beate Schilling: Guido von Vienne. Papst Calixt II. (= Schriften der MGH, Bd. 45). Hannover 1998, S. 391–403; Mary Stroll: Calixtus II (1119–1124): A Pope Born to Rule (= Studies in the History of Christian Traditions, Bd. 116). Leiden/Boston 2004, S. 58–64.

³⁵ Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 323, Z. 14f.: *Nemo hunc umquam vidit beati Petri basilicam absque donis intrare, nec missam inibi nisi primitus assignato dono cantare*.

³⁶ Zum Problem, Geld vor dem 12. Jahrhundert als positiv konnotiertes Herrschaftsmittel darstellen zu können, vgl. Hermann Kamp: Gutes Geld und böses Geld: Die Anfänge der Geldwirtschaft und der ‚Gabentausch‘ im hohen Mittelalter. In: Klaus Grubmüller/Markus Stock (Hg.): Geld im Mittelalter. Wahrnehmung, Bewertung, Symbolik. Darmstadt 2005, S. 91–112; dieser Beitrag ist eine leicht gekürzte Version des Beitrags: Hermann Kamp: Geld, Politik und Moral im hohen Mittelalter. In: Frühmittelalterliche Studien 35 (2001), S. 329–347.

³⁷ Auf die Bedeutung und Interpretationsmöglichkeiten dieser Schenkungs- und Ausstattungslisten hat mit Vorbildcharakter für die weitere Forschung Klaus Herbers hingewiesen: Klaus Herbers: Papst Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts. Möglichkeiten und Grenzen päpstlicher Herrschaft in der späten Karolingerzeit (= Päpste und Papsttum, Bd. 27). Stuttgart 1996. Besonders hervorgehoben wurden die Kirchengausstattungen naturgemäß in den Inschriften; vgl. dazu Sebastian Scholz: Epigraphische Zeugnisse der Päpste in Rom. Ein Desiderat der Italia Pontificia? In: Klaus Herbers/Jochen Johrendt (Hg.): Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, N. F., phil.-hist. Kl., Bd. 5). Berlin/New York 2009, S. 373–388.

³⁸ Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 312, Z. 10–14: *Diaconiam Romae quam sanctam Mariam in Cosmydin vulgariter nuncupant, sibi cardinali diacono a domno Paschale commissam, in auro vel argento, in libris seu paramentis, in domibus innumeris, in fundis atque casalibus, in religione praecipue, in quantum Roma patitur, super omnes inaltaverit, requirenti sagaciter luce clarius enitescet*.

Frömmigkeit fehlt. Von keinem der Päpste wird berichtet, dass er eifrig im Gebet gewesen sei. Dafür kommen drei, davon regelmäßig zwei neue wichtige Tugenden hinzu: Die Strenge sowie immer wieder die Demut des Elekten und seine literarische Bildung. Darauf wurde im von Bonizo geprägten „Liber Pontificalis“ noch kein Wert gelegt. Es ist ein Wandel in der Darstellung, der nicht allein ein Reflex auf die aufkommende Kanonistik sein dürfte, sondern ebenso auf die gewandelten Vorstellungen von Bildung und die gewandelten Möglichkeiten, diese zu erwerben.³⁹ Zugleich wird mit Hilfe des Demutstopos eine Spannung zwischen den individuellen Fähigkeiten und der realen Amtsführung aufgebaut, ohne dass dies in auch nur einem einzigen Falle negative Folgen für die dargestellten Handlungen des Papstes und seine Eignung im Amt hatte.

Unter den von Boso gestalteten Viten kommen weitere Tugenden hinzu, andere verschwinden. Erneut wandelt sich das Bild vom guten Papst. Deutlich erhalten blieb die starke Betonung der geistigen Fähigkeiten, der Klugheit (*prudentia*) als Papsttugend. So sei Lucius II. aufgrund seiner Bildung (*scientia*) zum Kanzler erhoben worden.⁴⁰ Er sei „ein kluger Mann“ gewesen.⁴¹ Das gilt bei Boso auch für alle weiteren Päpste, abgesehen von Anastasius IV.⁴² Und nun wird die *prudentia* auch namentlich genannt, wenn es etwa heißt, dass Hadrian IV. in seiner Zeit als Kardinal von Eugen III. mit einer Legation betraut worden sei und der Papst „dabei [...] an dessen Ehrbarkeit und Klugheit“ dachte.⁴³ Das ist ein genereller Wesenszug eines guten Papstes in dieser Zeit, denn etliche der späteren Päpste überragten ihre Altersgenossen nach der Darstellung im „Liber Pontificalis“ bereits in der Kindheit durch ihr Studium der Literatur.⁴⁴

³⁹ Vgl. den für eine weniger spezialisierte Leserschaft geschriebenen Überblick von Martin Kintzinger: Wissen wird Macht. Bildung im Mittelalter. Ostfildern 2003, S. 104–114; ihre Ergebnisse vor allem zu den Formen der Wissensvermittlung für das 12. Jahrhundert zusammenfassend Sita Steckel: Kulturen des Lehrens im Früh- und Hochmittelalter. Autorität, Wissenskonzepte und Netzwerke von Gelehrten (= Norm und Struktur, Bd. 39). Köln u. a. 2011, S. 1177–1197.

⁴⁰ Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 385, Z. 15–18: *Hunc autem preclarum virum pro scientie ac vite sue meritis papa Innocentius artius sibi astrinxit et cancellarium apostolice sedis constituit, atque in obitu suo tamquam precipuo et digniori Ecclesie membro sibi Ecclesie bona commisit.*

⁴¹ Ebd., Bd. 2, S. 386, Z. 1: *Hic tamen vir prudens et fortis [...].*

⁴² Bei Anastasius IV. berichtet Boso allein über die Ausstattung von Kirchen; vgl. ebd., Bd. 2, S. 388, Z. 1–9.

⁴³ [...] *cognita ipsius honestate ac prudentia*; ebd., Bd. 2, S. 388, Z. 19. Zur Legation vgl. Michael Horn: Studien zur Geschichte Papst Eugens III. (1145–1153) (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 03, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 508). Frankfurt a. M. u. a. 1992, S. 218–220; Stefan Weiß: Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198) (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer Regesta Imperii, Bd. 13). Köln u. a. 1995, S. 166f.

⁴⁴ So etwa Hadrian IV.: Liber Pontificalis (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 388, Z. 12: *Hic namque pueritatis sue tempore, ut in literarum studio proficeret, egrediens de terra et de cognatione suo, pervenit Arelate, ubi dum in scolis vacaret.* Zu Hadrians Ausbildung vgl. auch Christoph Egger: The Canon Regular. Saint-Ruf in Context. In: Brenda Bolton/Anne J. Duggan (Hg.): Adrian IV, the English Pope (1154–1159). Studies and Texts (= Church, Faith and Culture in the Medieval West). Aldershot 2003, S. 15–28, hier: S. 19. Dasselbe gilt auch für Alexander III. während seiner frühen

Doch nicht nur das Studium der Literatur wurde immer wichtiger, sondern auch die Fähigkeit, sich adäquat ausdrücken zu können, andere überzeugen zu können, die Beredsamkeit.⁴⁵ Diese verschaffte dem späteren Papst Alexander III. nach Boso sogar den Aufstieg zum Kanzler: „Er war nämlich ein äußerst redege wandter Mann, in den göttlichen und weltlichen Schriften ausreichend kundig und in deren äußerst akkurater Auslegung erfahren, er war ein Gelehrter und in angenehmer Beredsamkeit äußerst erfahren“ – und erst dann kommen andere Tugenden ins Spiel, wenn Boso fortfährt – „er war ein kluger, gütiger, geduldiger, barmherziger, sanfter, enthaltsamer und frommer Mann, der beständig Almosen gab und immer auch auf die anderen gottgefälligen Werke ausgerichtet war“.⁴⁶

Diese Charakterisierung entspricht in vielen Punkten sehr deutlich der Beschreibung Hadrians IV. durch Boso, zu dem er ausführt: „Er war nämlich ein sehr bescheidener Mann, sanft und geduldig, der englischen wie lateinischen Sprache mächtig, im Disput redege wandt, er verfügte über eine differenzierte Beredsamkeit, eine außerordentliche Singstimme und war ein herausragender Prediger; er erzürnte langsam und vergaß schnell, er war ein heiterer Schenker, beim Almosengeben freigebig und in seinem ganzen Lebenswandel hervorstechend.“⁴⁷

Boso löste nun auch den bei Pandulf skizzierten, aber nicht explizit aufgelösten Spannungsbogen zwischen den, falls vorhandenen, dann in Form des Demutstopos thematisierten mangelnden persönlichen Fähigkeiten und der stets gelunge-

kirchlichen Laufbahn. Denn schon damals sei er „ein Kleriker mit einem großen Namen gewesen, er wurde von allen geschätzt und war ihnen angenehm“; Liber Pontificalis (wie Anm.10), Bd.2, S.397, Z.8f.: *Qui cum esset in ecclesia Pisana clericus magni nominis, et carus haberetur ab omnibus atque receptus*. Das *magnum nomen* dürfte auf die Gelehrsamkeit Roberto Bandinellis zurückzuführen sein.

⁴⁵ Zum Themenbereich der päpstlichen Rhetorik vgl. die Beiträge von Georg Strack: The Sermon of Urban II in Clermont 1095 and the Tradition of Papal Oratory. In: *Medieval Sermon Studies* 56 (2012), S.30–45; ders.: Oratorik im Zeitalter der gregorianischen Kirchenreform. Reden und Predigten Papst Gregors VII. In: ders./Julia Knödler (Hg.): *Rhetorik in Mittelalter und Renaissance. Konzepte – Praxis – Diversität* (= Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd.6). München 2011, S.121–144; Jochen Johrendt: *Rusticano stilo? Papst und Rhetorik im 11. und 12. Jahrhundert*. In: Florian Hartmann (Hg.): *Cum verbis ut Italici solent suavibus atque ornatisimis. Funktionen der Beredsamkeit im kommunalen Italien. Funzioni dell'eloquenza nell'Italia comunale* (= *Super alta perennis. Studien zur Wirkung der Klassischen Antike*, Bd.9). Göttingen 2011, S.153–176. Zum Wechselspiel von Kurie und Rhetorik vgl. die vom 6. bis ins 15. Jahrhundert reichende Studie von Einzelinterpretationen durch Thomas Hays: *Päpste und Poeten. Die mittelalterliche Kurie als Objekt und Förderer panegyrischer Dichtung*. Berlin 2009.

⁴⁶ Liber Pontificalis (wie Anm.10), Bd.2, S.397, Z.12–16: *Erat enim vir eloquentissimus, in divinis atque humanis scripturis sufficienter instructus et in eorum sensibus subtilissima exercitatione probatus; vir quoque scholasticus et eloquentia polita facundus; vir siquidem prudens, benignus, patiens, misericors, mitis, sobrius, castus, et eleemosynarum largatione assidus, atque aliis operibus Deo placitis semper intentus*. Vgl. dazu Anne J. Duggan: *Alexander ille meus: The Papacy of Alexander III*. In: Peter D. Clarke/Anne J. Duggan (Hg.): *Pope Alexander III (1159–81). The Art of Survival* (= *Church, Faith and Culture in the Medieval West*). Farnham 2012, S.13–49, hier: S.16f.

⁴⁷ Liber Pontificalis (wie Anm.10), Bd.2, S.389, Z.6–8: *Erat enim vir valde benignus, mitis et patiens, in anglica et latina lingua peritus, in sermone facundus, in eloquentia politus, in cantilena precipuus et predicator egregius; ad irascendum tardus, ad ignoscendum velox, ylaris dator, in elemosinis largus et in omni morum compositione preclarus*.

nen Amtsführung auf. Denn sofern ein Papst die erforderlichen Fähigkeiten nicht mitbrachte, sorgte offenbar das Amt dafür, dass sie nach der Wahl vorhanden waren. So berichtet Boso, dass nach der Erhebung Eugens III. in die gesamte Welt – auch an diejenigen, die an der Eignung Eugens III. gezweifelt hatten, – die Nachricht ergangen sei, dass Eugen III. das päpstliche Amt sehr gut führen werde, da „der Herr ihn für würdig erachtete, diesem mit einem Schlag eine so große Gnade an Weisheit und Disputationen, an Redegewandtheit und Freigebigkeit, an Fähigkeit, allen Gerechtigkeit zu bewahren, und insgesamt eine Feinheit der Sitten zukommen zu lassen, dass er die herausragenden Taten und den Ruhm vieler seiner Amtsvorgänger übertreffen werde“.⁴⁸

Das Amt sorgt für die Fähigkeiten, die der Kandidat braucht. Und diese sind: Weisheit, Redegewandtheit, Freigebigkeit, Gerechtigkeitssinn und Sittsamkeit. Erstaunlich ist hier, was im „Liber Pontificalis“ nicht aufgezählt wird und was immer wieder von anderen Zeitgenossen bemerkt wurde. Diese rühmten an Eugen III. nicht nur wie Boso den Gerechtigkeitssinn des Papstes, sondern ebenso seine Bescheidenheit, seinen asketischen Lebensstil, seine Religiosität sowie sein liebenswürdiges Wesen.⁴⁹ Doch vielleicht sollte durch die fehlende Betonung dieser Eigenschaften bei Hadrian IV. und Eugen III. im „Liber Pontificalis“ auch der Papst, dem Boso als Kämmerer diente, Alexander III., nicht zu sehr unter Druck gesetzt werden?⁵⁰

Unter Boso wird den Päpsten nun eine Kardinaltugend zugeschrieben, die für Bonizo und Pandulf offenbar nicht unbedingt in das Bild des guten Papstes gehörte, die Tapferkeit, die *fortitudo*. So heißt es über Lucius II., dass dieser „ein kluger und tapferer Mann“ gewesen sei.⁵¹ Diese Tapferkeit trug in der späteren Überlieferung noch weitere Früchte. So wird der Tod Lucius' II. in den zeitgenössischen Quellen ohne weitere Angaben zu den konkreten Umständen schlicht festgehalten. Erst im Pantheon, das Gottfried von Viterbo im Jahr 1187 Papst Urban III. gewidmet hatte, fand Lucius II. einen für Päpste eher ungewöhnlichen Tod: Lucius II. hatte in die Auseinandersetzungen mit den sich auf dem römi-

⁴⁸ Ebd., S. 386, Z. 26–29: [...] *tantam ei Dominus gratiam repente conferre dignatus est in scientia et sermone, in facundia et liberalitate, in conservanda cunctis iustitia et in omni morum elegantia, quod multorum decessorum suorum actus preclaros superaret et famam.*

⁴⁹ Vgl. dazu Horn: Studien (wie Anm. 43), S. 221, mit dem Verweis auf: Henry, Archdeacon of Huntingdon, *Historia Anglorum*, lib. X c. 23. Hg. und übersetzt von Diana Greenway. Oxford 1996, S. 748: *Itaque honorifice susceptus est ab Eugenio papa nouo, uiro summa dignitate condigno, cuius mens semper benigna, cuius discretio semper equa, cuius facies semper non solum hilaris sed et iocunda.* Vgl. auch den auf diesen aufbauenden Robert von Torigni (Robertus de Monte Sancti Michaelis): *Chronique de Robert de Torigni*. Hg. von Leopold Delisle. Rouen 1872, S. 274; besser bei: *The Chronicle of Robert of Torigni [Robertus de Monte], Abbot of the Monastery of St. Michael-in-Peril-of-the-Sea*, ad a. 1153. Hg. von Richard Howlett (= *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* 82, Bd. 4). London 1889, S. 173: *vir admodum religiosus, in elemosinis largus in iudiciis iustus, omnibus tam pauperibus quam diuitibus affabilis et iocundus.* Ex *Chronico quod dicitur Willelmi Godelli*, ad a. 1144. Hg. von Oswald Holder-Egger. In: *MGH SS* 26. Hannover 1882, S. 195–198, hier: S. 197, Z. 32f., führt lediglich aus: *vir tam honore quam eterna memoria dignus.*

⁵⁰ Zum Problem, den persönlichen Charakter Alexanders III. im Grunde kaum fassen zu können, vgl. zuletzt Duggan: Alexander (wie Anm. 46), bes. S. 48f.

⁵¹ *Liber Pontificalis* (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 386, Z. 1.

schen Kapitel verschanzenden Protagonisten der Kommune nach Gottfried von Viterbo direkt eingegriffen, sodass er schließlich von größeren – wohl vom Kapitel geschleuderten – Steinen erschlagen wurde.⁵² Glaubt man Gottfried von Viterbo,⁵³ so war Lucius II. nicht nur der erste tapfere Papst, sondern auch das erste Opfer dieser neuen Papsttugend. Doch auch ohne diese Pointe zog mit ihm die *fortitudo* in den Reigen der päpstlichen Tugenden ein. Und eine andere Tugend trat regelmäßig hinzu, deren Benennung ganz offensichtlich ebenfalls ein Reflex auf die gewandelten gesellschaftlichen und religiösen Anforderungen auch an den Papst war: das Almosengeben, die Versorgung der Armen. Alle von Boso dargestellten Päpste – wieder mit Ausnahme Anastasius' IV. – geben reichlich Almosen. Das haben sicherlich auch ihre Vorgänger getan, doch dass es nun immer wieder und explizit erwähnt wurde, dürfte eine Antwort auf die Forderungen an die Amtskirche nach Armut sein.⁵⁴ Die Päpste gaben nun nicht an irgendeiner Stelle ihrer Vita Almosen, sondern das Almosengeben wurde als eine ihrer Haupteigenschaften herausgestellt, als eine von ihnen ausgeübte Tugend. Dadurch wurde an zentraler Stelle dokumentiert, dass die Päpste sich der Armen annahmen, und damit auf die sozialen und theologischen Forderungen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts eingingen oder diese sogar umsetzten.

All die genannten Entwicklungen, die unterschiedlichen Vorstellungen von einem guten Papst, scheinen dann in der Darstellung Innozenz' III. in seinen „Gesta Innocentii“ zu gipfeln. Über ihn führen die wohl 1208/9 abgefassten „Gesta“⁵⁵ aus: „Innozenz' III. Vater war Transmundus aus dem Geschlecht der Grafen von Segni, seine Mutter aber Clarina aus dem römischen Adel. Er war ein Mann von scharfsichtigem Verstand und gutem Gedächtnis, in den göttlichen und menschlichen Schriften gelehrt, er war sowohl in der volkssprachlichen als auch lateinischen Predigt erfahren, im Gesang und im Psalmodieren geübt, von mittlerer Statur und angenehmer Erscheinung, verhielt sich in der Mitte zwischen Verschwendung und

⁵² Gotifredi Viterbensis Pantheon. Hg. von Georg Waitz. In: MGH SS 22. Hannover 1872, S. 107–307, hier: S. 261, Z. 13f.: *Ubi papa, sicut tunc audivimus, lapidibus magnis percussus, usque ad obitum sui diem, qui proxime secutus est, non sedit in sede.*

⁵³ Die Nachricht bei Gottfried von Viterbo sieht eher skeptisch Giuliano Milani: Art. Lucio II. In: Enciclopedia dei papi, Bd. 2 (2000), S. 276–279; skeptisch bereits Ferdinand Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Bd. II/1. Darmstadt 1978, S. 207f.

⁵⁴ Vgl. dazu die Zusammenfassung von Franz Felten: Zusammenfassung. Mit zwei Exkursen zu den „Starken Armen“ im frühen und hohen Mittelalter und zur Erforschung der *pauperes* der Karolingerzeit. In: Otto Gerhard Oexle (Hg.): Armut im Mittelalter (= Vorträge und Forschungen, Bd. 58). Ostfildern 2004, S. 349–401, bes. S. 349–359, dort mit reicher Bibliografie; Überblick bei Otto Gerhard Oexle: Armut im Mittelalter. Die *pauperes* in der mittelalterlichen Gesellschaft. In: Heinz-Dieter Heimann u. a. (Hg.): Gelobte Armut. Armutskonzepte der franziskanischen Ordensfamilie vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Paderborn u. a. 2012, S. 3–15; in Hinblick auf die Armutsbewegungen und die Reaktionen der Amtskirche Werner Maleczek: „Nackt dem nackten Christus folgen“. Die freiwillig Armen in der religiösen Bewegung der mittelalterlichen Gesellschaft. In: Heimann u. a. (Hg.): Gelobte Armut (diese Anm.), S. 17–34.

⁵⁵ Zur ungeklärten Verfasserfrage vgl. zusammenfassend Giulia Barone: Introduzione. In: Gesta di Innocenzo III. Traduzione di Stanislao Fioramonti. A cura di Giulia Barone/Agostino Paravicini Bagliani (= La corte dei papi, Bd. 20). Rom 2011, S. 7–16, hier: S. 11–16.

Geiz, war aber bei der Vergabe von Almosen und Speisungen freigebig und bei anderen Dingen sehr sparsam, außer eine Notwendigkeit erforderte anderes. Er war streng gegen Rebellen und Verstockte, gütig gegenüber den Armen und Demütigen, stark und standhaft, von großem Mut und schlau, ein Verteidiger des Glaubens und Bekämpfer der Häresie. In der Rechtsprechung war er streng, aber tugendhaft in seinem Erbarmen, ließ sich von glücklichen Umständen nicht fortreißen und war im Unglück duldsam, von der Natur her freilich etwas aufbrausend, doch ebenso schnell verzeihend.⁵⁶ Damit wurde Innozenz III. als die Erfüllung aller bisher geschilderten Erwartungen und im Besitz der sieben Kardinaltugenden dargestellt: Klugheit (*prudentia*), Gerechtigkeit (*iustitia*), Tapferkeit (*fortitudo*), Maß (*temperantia*), Glaube (*fides*), Hoffnung (*spes*) und Liebe (*caritas*).⁵⁷

Wurden damit die Herausforderungen für einen Papst immer größer, da er immer mehr Eigenschaften besitzen musste, um ein guter Papst sein zu können? Oder bilden die „Gesta Innocentii“ lediglich den Gipfel einer Topikkette – unabhängig von der aktuellen Situation und den Charaktereigenschaften des jeweiligen Papstes? Was bleibt aus dieser Perspektive vom Individuum Innozenz III. für uns fassbar? Ist es nur das Neue? Sind es nur die zuvor nicht verwendeten Charakteristika? Das wäre dann seine Position zwischen Verschwendung und Geiz, seine Sparsamkeit, seine Strenge gegenüber Rebellen und sein Verhalten gegenüber den Armen und Demütigen. Mit seinem Vorgehen gegen Aufständische und Verstockte spielte der Verfasser der „Gesta Innocentii“ ohne Frage auf die Rekuperationspolitik Innozenz' III. an, die Ausweitung des Kirchenstaates, der unter Innozenz III. seine feste Gestalt als ein vom Papst beherrschtes Gebiet gewann.⁵⁸ All-

⁵⁶ The Gesta Innocentii III. Text, Introduction and Commentary by David Gress-Wright. Ann Arbor 2000, S.1: *Innocentius tertius papa ex patre Transmundo de comitibus Signie, matre vero Claria de nobilibus Urbis, fuit vir perspicacis ingenii et tenacis memorie, in divinis et humanis litteris eruditus, sermone tam vulgari quam litterali disertus, exercitatus in cantilena et psalmodia, statura mediocris et decorus aspectu, medius inter prodigalitatem et avaritiam, sed in elemosinis et victualibus magis largus et in aliis magis parcus nisi cum necessitatis articulus exigebat. Severus contra rebelles et contumaces, sed benignus erga humiles et devotos, fortis et stabilis, magnanimus et astutus, fidei defensor et heresis expugnator. In iustitia rigidus sed in misericordia pius, humilis in prosperis et patiens in adversis, nature tamen aliquantulum indignatis sed facile ignoscentis.*

⁵⁷ Zu den Tugenden vgl. Jean Porter: Art. Tugend. In: TRE, Bd. 34 (2002), S. 184–197, hier: S. 184; zur Erweiterung der vier Kardinaltugenden um die drei christlichen durch Gregor den Großen in seinen *Moralia* in Hiob und den darin geschilderten sieben Hauptsünden *principalia vitia*, den sieben Hauptsünden *superbia* (als Wurzelsünde bei Gregor), *inanis gloria*, *invidia*, *ira*, *tristitia*, *avaritia*, *gula* und *luxuria*; vgl. auch Konrad Hilpert: Art. Tugend, III. Theologisch-ethisch. In: LThK, Bd. 10 (2001), Sp. 297–300.

⁵⁸ Vgl. dazu nach wie vor grundlegend Daniel Philip Waley: The Papal State in the Thirteenth Century. London 1961, S. 30–124; Christian Lackner: Studien zur Verwaltung des Kirchenstaates unter Papst Innocenz III. In: Römische Historische Mitteilungen 29 (1987), S. 127–214; Sandro Carocci: „Patrimonium beati Petri“ e „fidelitas“: Continuità e innovazione nella concezione Innozenziana dei domini pontifici. In: Andrea Sommerlechner (Hg.): Innocenzo III. Urbs et orbis. Atti del Congresso Internazionale, Roma, 9–15. 9. 1998. 2 Bde. (= Miscellanea della Società Romana di Storia Patria, Bd. 44/Nuovi Studi Storici, Bd. 55). Rom 2003, S. 668–690; Sandro Carocci: Vasalli del papa. Potere pontificio, aristocrazie e città nello Stato della Chiesa (XII–XV sec.) (= I libri di Viella, Bd. 115). Rom 2010, S. 81–97.

gemein und abstrakt formuliert – und eben nicht konkret als die Gewinnung von Territorien benannt – wurde dieses Vorgehen Innozenz' III. zu einer päpstlichen Tugend für seine Nachfolger, die sich dann auch tatsächlich um den Erhalt sowie den Ausbau des Kirchenstaates bemühten. Doch auch die Position zwischen Verschwendung und Geiz sowie sein Verhalten gegenüber den Armen und Demütigen war eine allgemein formulierte Tugend, hinter der sich Entscheidungen Innozenz' III. mit weitreichenden Folgen für die Kirchengeschichte verbergen.

Denn speziell im Pontifikat Innozenz' III. wurde die Forderung nach einem Leben in Armut, das auch für die Amtskirche gelten sollte, erneut mit großer Heftigkeit an die Kurie herangetragen. 15 Jahre vor dem Pontifikatsbeginn Innozenz' III. hatte Lucius III. nicht nur die Katharer, sondern ebenso die Waldenser und die Humiliaten als Häretiker verurteilt.⁵⁹ Die beiden letzten Gruppierungen sahen sich selbst nicht als Gegner der Amtskirche und waren an einer Zusammenarbeit mit dieser interessiert, wollten das Armutsideal innerhalb der Kirche und nicht gegen diese predigen. Innozenz III. war es, der die Ausgrenzung dieser Strömungen aus der Kirche beendete und sich um deren Integration bemühte. Am 7. Juni 1201 hatte Innozenz III. die Regel der Humiliaten approbiert und sie damit in die Kirche integriert.⁶⁰ 1209 war es zu einem persönlichen Treffen Innozenz' III. mit Franz von Assisi gekommen, bei dem der Papst das Anliegen Franz' und seiner Gemeinschaft unterstützte. Innozenz III. erkannte die Notwendigkeit der Kirche, auf die Bewegungen zuzugehen, die schließlich in die Orden der Franziskaner und Dominikaner mündeten.⁶¹ Davon wusste der Schreiber der „Gesta Innocentii“ noch nichts. Doch die allgemein formulierte Tugend, sich „gütig gegenüber Armen und Demütigen“ (*erga humiles et devotos*) zu verhalten, könnte eine Anspielung auf Innozenz' III. Verhalten gegenüber den Humiliaten sein – als allgemeine Formulierung wiederum zu einer päpstlichen Schlüsseleigenschaft erhöht.

Die offiziöse Darstellung Innozenz' III. bietet damit nicht nur eine Verdichtung und Fortschreibung der Tradition, sondern ebenso auch neue Elemente für das Profil des guten Papstes. Und sie verdrängte auch zuvor betonte Eigenschaften als nicht mehr entscheidend: So fehlt Innozenz III. die Sanftheit Hadrians IV. und Alexanders III. sowie die Enthaltbarkeit Alexanders II. und Alexanders III. Was ebenso fehlt, ist eine Charakterisierung Innozenz' III. als persönlich fromm. Doch damit liegt er auf einer Linie mit fast allen der genannten Päpste. Leo IX. ist der einzige der Päpste, von dem es heißt, dass er sich intensiv um das eigene Ge-

⁵⁹ Vgl. Reg. Imp. IV/4/4/2 (= JL 15109); zu den Humiliaten vgl. den sehr knappen Überblick bei Maleczek: Nackt (wie Anm. 54), S. 28–30, sowie die dort gebotene weitere Literatur, darunter vor allem Maria Pia Alberzoni/Annamaria Ambrosioni/Alfredo Lucioni (Hg.): Sulle tracce degli Umiliati (= Bibliotheca erudita, Bd. 13). Mailand 1997.

⁶⁰ Eine Edition der Regelung durch Innozenz III. findet sich bei Gilles Gérard Meersseman: Dossier de l'ordre de la pénitence au XIII^e siècle (= Spicilegium Friburgense, Bd. 7). Freiburg i. Ü. 1961, S. 276–282, Nr. I.

⁶¹ Vgl. dazu zuletzt Maria Pia Alberzoni: Santa povertà e beata semplicità. Francesco d'Assisi e la chiesa Romana (= Ordines. Studi su istituzioni e società del medioevo europeo, Bd. 1). Mailand 2015, S. 25–54, S. 80–83, dort die weiterführende Literatur.

bet bemüht hätte. Es dürfte klar sein, dass auch die anderen Päpste beteten. Doch betonten dies die Vitenautoren nicht mehr. Persönliche Frömmigkeit gehörte offenbar nicht mehr zu den Dingen, die expliziert werden mussten, damit man einen Papst als einen guten Papst darstellen konnte. Das Papstbild wandelte sich vom heiligen Mann zum Kirchenlenker. Dass die Fähigkeiten eines „Machers“ in einer verdichteten Kirche wichtiger geworden waren, liegt auf der Hand. Fromm sein allein macht noch keinen guten Papst, wie später das Beispiel des Engelspapstes Cölestin V. zeigte.⁶² Diesem fehlten gemessen an den in den „Gesta Innocentii“ geschilderten Fähigkeiten Innozenz' III. etliche Eigenschaften, die ihn in den Augen der Zeitgenossen – und vor allem in den Augen des kurialen Umfeldes – zu einem guten Papst machten. Doch der Prozess gegen Bonifaz VIII. verdeutlicht, dass man sich bei Cölestin V. und Bonifaz VIII. bereits in einer anderen Epoche befindet.⁶³ Am Ende des 13. Jahrhunderts wurde die Eignung eines Papstes für sein Amt diskutiert – und zugleich wurden die Bedingungen für einen Amtsverzicht im „Liber Sextus“ festgeschrieben.⁶⁴

Doch in der Epoche von Leo IX. bis zu Innozenz III. fehlen derartige Diskussionen. Die offiziöse Papsthistoriografie bietet zur Erklärung dieses Umstands einen Schlüssel. Das Beispiel Eugens III. hat deutlich gemacht, dass nach der Vorstellung des „Liber Pontificalis“ jeder Papst, der ein rechtmäßiger Papst ist, ein guter Papst ist, und dass er alle notwendigen Eignungen und Fähigkeiten durch das Amt erhält. Das Amt überwölbt damit den individuellen Amtsinhaber, formt und verändert ihn. In gewisser Weise liegt hier eine Parallele zur Theorie Gregors VII. von der Amtsheiligkeit der Päpste vor, der Heiligkeit, die jeder rechtmäßig ins Amt gekommene Papst aufgrund der Verdienste seiner Vorgänger erhält. Dadurch wurde jeder Papst ein Teil der Tradition – und zugleich entindividualisiert.⁶⁵ Überspitzt formuliert könnte man sagen, der Papst war das Amt. Und da-

⁶² Zur Charakterisierung Cölestins V. als persönlich sehr fromm vgl. Peter Herde: Cölestin V. (1294) (Peter vom Morrone). Der Engelspapst (= Päpste und Papsttum, Bd. 16). Stuttgart 1981, S. 4–8. Deutlichstes äußeres Zeichen individueller Frömmigkeit war der kontinuierliche Rückzug Papst Cölestins V. in eine Zelle, die in Neapel innerhalb des Castelnuovo für ihn eingerichtet worden war, ebd., S. 126; Agostiono Paravicini Bagliani: Bonifacio VIII. Turin 2003, S. 55f. Dies wird auch in einer der ersten Viten des Papstes hervorgehoben; vgl. Die ältesten Viten Papst Cölestins V. (Peters vom Morrone). Hg. von Peter Herde (= MGH SS rer. Germ., N. S., 23). Hannover 2008, S. 142, Z. 11–S. 143, Z. 4.

⁶³ Zum Prozess gegen Bonifaz VIII. vgl. Boniface VIII en procès. Articles d'accusation et dépositions des témoins (1303–1311). Edition crit., introd. et notes par Jean Coste (= Pubblicazioni della Fondazione Camillo Caetani. Studi e documenti d'archivio, Bd. 5). Rom 1995.

⁶⁴ VI I.7.1, Edition im „Liber Sextus Decretalium domini Bonifacii papae VIII“. In: Corpus Iuris Canonici. Ed. Aemilius Friedberg. Leipzig 1881 (ND Graz 1959), Bd. 2, Sp. 929–1124, hier: Sp. 971; vgl. dazu Martin Bertram: Die Abdankung Papst Cölestins V. (1294) und die Kanonisten. In: ZRG, Kanonistische Abteilung 56 (1970), S. 1–101, hier: S. 66–78.

⁶⁵ Dieses Verhältnis verkehrte sich im 13. Jahrhundert zunehmend, sodass Aegidius Romanus in seinem 1302 abgeschlossenen Traktat „De ecclesiastica potestate“ formulieren konnte, dass der Papst die Kirche sei; vgl. dazu Aegidius Romanus, De ecclesiastica potestate. Hg. von Richard Scholz. Weimar 1929, III c. 12, S. 209; auch Giles of Rome's on Ecclesiastical Power. A Medieval Theory of World Government. Hg. von Robert W. Dyson (= The Records of Western Civiliza-

her stand in den Diskussionen während der Schismen des 12. Jahrhunderts auch nie die Eignung des Papstes im Vordergrund, sondern jenseits der polemischen Beschimpfungen und Häresievorwürfe die Frage danach, ob der jeweilige Protagonist auf rechtmäßige Weise ins Amt gekommen war, ob er ein *intrusus* war oder nicht.⁶⁶ Folgt man dem Gedanken, dass jeder Papst durch sein Amt die notwendigen Fähigkeiten erhielt, so erklärt sich daraus, wieso für die Zeitgenossen eine Diskussion um die Idoneität des Amtsinhabers obsolet war.⁶⁷

Abstract

The chapter focuses the different characterisations of popes in the “Liber pontificalis” between Leo IX (1049–1054) and Innocent III (1198–1216). The “Liber pontificalis” can be seen as the official historiography of the popes, written on the curia by persons of the entourage of the popes. Therefore it underlines the positive properties, the abilities of a pope and keeps deficiencies, errors and inopportune actions of the pope back. He struggles to show us an ideal pope. In the presentation of this ideal pope one can see a change of the skills, a pope had to have to be a good pope. The first popes of the reforming era are shown as very pious. At the beginning of the 12th century the knowledge of law gets more important and skills in administrative areas. Popes on the end of this century could even die in military action. The characterisation of Innocent III at the beginning of his “Gesta” seems to include all qualities, mentioned for the other popes. The vitae of the “Liber pontificalis” and the “Gesta” show as like a mirror the changing of requirements to the papal office in a church, which was even more and more connected to Rome. But it’s also quite interesting which skill is missing at the description of a pope, so that we can see any individuality apart from the description in topoi. In contrast to other lives the single pope can get more expressiveness.

tion). New York 2004, S. 396, hier mit einem identischen Text der beiden Ausgaben: [...] *summus pontifex, qui tenet apicem ecclesie et qui potest dici ecclesia, est timendus et sua mandata sunt observanda, quia potestas eius est spiritualis, celestis et divina, et est sine pondere, numero et mensura*. Vgl. dazu Agostino Paravicini Bagliani: Egidio Romano, l’arca e la tiara di Bonifacio VIII. In: Mariaclara Rossi/Gian Maria Varanini (Hg.): Chiesa, vita religiosa, società nel medioevo Italiano. Studi offerti a Giuseppina De Sandre Gaspari (= Italia Sacra, Bd. 80). Rom 2005, S. 503–519, hier: S. 518f.

⁶⁶ Zur Begrifflichkeit der Parteien *invasor – pseudopapa – antipapa* vgl. Harald Müller: Gegenpápste – Prüfsteine universaler Autorität im Mittelalter. In: Müller/Hotz (Hg.): Gegenpápste (wie Anm. 16), S. 13–53, hier: S. 24–34, dort die weitere Literatur.

⁶⁷ Zur Idoneität der Könige vgl. zuletzt für das Hochmittelalter Stefan Weinfurter: Idoneität – Begründung und Akzeptanz von Königsherrschaft im hohen Mittelalter. In: Christine Andenna/Gert Melville (Hg.): Idoneität – Genealogie – Legitimation. Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter (= Norm und Struktur, Bd. 43). Köln u. a. 2015, S. 127–137; Christine Andenna/Gert Melville: Idoneität – Genealogie – Legitimation. Überlegungen zur Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im hohen und späten Mittelalter. Eine Einleitung. In: ebd., S. 11–17.

Benjamin Oskar Schönfeld

Die Urkunden der Gegenpäpste: Imitation, Improvisation, Innovation?

In keiner anderen Periode wurde die Römische Kirche so häufig von Kirchenspaltungen erschüttert wie in der zweiten Hälfte des 11. und im gesamten 12. Jahrhundert.¹ Zu keinem Zeitpunkt der mittelalterlichen Kirchengeschichte standen sich so häufig zwei Konkurrenten im Konflikt um den apostolischen Stuhl gegenüber wie in der Zeit zwischen den Pontifikaten Clemens' II. (1046–1047), des ersten der sogenannten deutschen Päpste, und Innozenz' III. (1198–1216), dem „Weichensteller der Geschichte Europas“.² Die heftigen Kontroversen, die solche Schismen hervorriefen, spiegeln sich nicht zuletzt bis heute in der Papstliste des „Annuario Pontificio“ wider, in der viele der unterlegenen Papstpräbendaten aus der Reihe der offiziellen Päpste getilgt wurden und bis heute nach wie vor als Gegenpäpste bezeichnet werden.³

Bei dem Versuch, sich den nötigen Rückhalt zu sichern, griffen die Kontrahenten im Verlauf eines Schismas auf vielfältige Handlungsstrategien zur Legitimationserlangung zurück.⁴ Den Urkunden eines jeden Konkurrenten kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: „Authentisch“, so Johrendt, „lassen sich die unterschiedlichen Legitimationsstrategien der beiden Kandidaten am besten in ihren eigenen Dokumenten, ihren Briefen und Urkunden fassen.“⁵ Auch Müller bezeichnete die Urkunden als „Medium der Obödienzgewinnung“ und als Zeugnis der Anerkennung

¹ Dieser Beitrag ist Dr. Christian Friedl (München) gewidmet. Es handelt es sich um die geringfügig veränderte, um Textbelege ergänzte Fassung eines Vortrages, der im Rahmen des Kolloquiums „Autorität und Krise. Der Verlust der Eindeutigkeit und seine Folgen am Beispiel der mittelalterlichen Gegenpäpste“ im Historischen Kolleg, München gehalten wurde.

² Thomas Frenz (Hg.): Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas. Stuttgart 2000, S. 7–20.

³ Vgl. Segreteria di Stato, Libreria Editrice Vaticana: Annuario Pontificio 2012. Vatikanstadt 2012; trotz ihrer Problematik werden die Begriffe „Gegenpäpste“ und „legitime“ Päpste im Folgenden ohne Anführungszeichen verwendet.

⁴ Heribert Müller: Gegenpäpste – Prüfsteine universaler Autorität im Mittelalter. Zusammenfassung der Tagung. In: Harald Müller/Brigitte Hotz (Hg.): Gegenpäpste – ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen (= Papssttum im mittelalterlichen Europa, Bd. 1). Wien/Köln/Weimar 2012, S. 411–421, hier: S. 416f.; Sebastian Scholz: Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit. Stuttgart 2006, S. 16.

⁵ Jochen Johrendt: Das Innozenzianische Schisma aus kurialer Perspektive. In: Müller/Hotz (Hg.): Gegenpäpste (wie Anm. 4), S. 127–164, hier: S. 130.

der „rechtlichen Autorität“ eines Kandidaten durch den Empfänger.⁶ Im Sinne Rück's⁷ betonte Bischoff, Urkunden seien generell als „Instrument der Herrschaftspropaganda“ zu verstehen, „deren ‚visuelle Rhetorik‘ in der Schrift, in der Verwendung grafischer Signa, im Siegelbild, im Layout durch die optische Betonung der Beglaubigungsmittel oder im Format ihren Ausdruck findet“.⁸ Müller schließlich verband die Neugestaltung innerer wie äußerer Merkmale der Urkunden mit einer „auf Distinktion angelegte[n]“ Handlungsstrategie zur Legitimationserlangung gegenüber den Kontrahenten.⁹ Auch aus diplomatischer Sicht zeigen sich die päpstlichen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts für eine intensive Betrachtung der Kirchenspaltungsphasen äußerst gewinnbringend. Bereits für Pflugk-Hartung war diese Periode von besonderer „Subjektivität und Bewegung“¹⁰ charakterisiert, Schmitz-Kallenberg sprach von bedeutenden Schwankungen¹¹ und Kehr konstatierte die „größten und entscheidendsten Umwälzungen“, die „das Urkundenwesen der Päpste [je] erlitten“¹² hat.

Dennoch fehlt bislang eine systematische Untersuchung der Urkunden der konkurrierenden Päpste. Dies mag sowohl in der problematischen Überlieferungssituation der Dokumente der Gegenpäpste als auch in der bislang schmalen und im Verhältnis der Pontifikate zueinander völlig unausgeglichene Abbildungslage begründet liegen. Darüber hinaus spiegelt sich ein Legitimationsdefizit der Gegenpäpste bisweilen auch in den bisherigen Forschungsanstrengungen wider. Im Vergleich zur Geschichte der Päpste und des Papsttums standen die Gegenpäpste des Hochmittelalters bislang in geringem Maße oder aber mit perspektivischer Konnotation belastet im Fokus der historischen Forschung. Zu erklären ist dies zum Ersten mit einem legitimatorischen Defizit der als Gegenpäpste geltenden Papstprätendenten. So finden sich in zahlreichen Quellen des Hochmittelalters im Kontext schismatischer Situationen ebenso unterschiedliche wie vielschichtige Termini, womit den päpstlichen Ansprüchen der jeweiligen Gegenseite jegliche Legitimation abgesprochen werden sollte und die schließlich siegreiche Partei die Illegitimität der Ansprüche des besiegten Konkurrenten für Zeitgenossen und Nachwelt

⁶ Harald Müller: Gegenpäpste – Prüfsteine universaler Autorität im Mittelalter. In: ders./Hotz (Hg.): Gegenpäpste (wie Anm. 4), S. 13–54, hier: S. 39f.

⁷ Peter Rück: Die Urkunde als Kunstwerk. In: Anton Euw/Peter Schreiner (Hg.): Kaiserin Theophanu. Begegnungen des Ostens und des Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Gedenkschrift des Kölner Schnütgen-Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin. 2 Bde. Köln 1991, Bd. 2, S. 311–333; ders.: Die hochmittelalterliche Papsturkunde als Medium zeitgenössischer Ästhetik. In: Erika Eisenlohr/Peter Worm (Hg.): Arbeiten aus dem Marburger Hilfswissenschaftlichen Institut. Marburg 2000, S. 3–31.

⁸ Frank M. Bischoff: Urkundenformate im Mittelalter. Größe, Format und Proportionen in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (11.–13. Jahrhundert). Marburg a. d. Lahn 1996, S. 11.

⁹ Müller: Gegenpäpste – Zusammenfassung (wie Anm. 4), S. 416f.

¹⁰ Julius von Pflugk-Hartung: Die Bullen der Päpste bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts. Gotha 1901, S. 160.

¹¹ Ludwig von Schmitz-Kallenberg: Die Lehre von den Papsturkunden. Leipzig/Berlin ²1913, S. 89.

¹² Paul Fridolin Kehr: *Scrinium und palatium*. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im 11. Jahrhundert. In: *MIÖG*, Ergänzungsbd. 6 (1901), S. 70–112, hier: S. 71.

nachhaltig manifestierte, dessen Legitimität also förmlich terminologisch dekonstruierte.¹³ Die Heterogenität der Vorwürfe zeigt dabei, dass während eines noch unentschiedenen Schismas keine Klarheit, sondern im Gegenteil große Unsicherheit über die Legitimität der konkurrierenden Ansprüche herrschte,¹⁴ weshalb sich beide Seiten mit unterschiedlichen Strategien darum bemühten, die Illegitimität eines jeweiligen Gegners herauszustellen. Endgültig zum Gegenpapst wurde einer der konkurrierenden Päpste, wie Sprenger zusammenfasste, erst, wenn sich eine der Parteien durchgesetzt hatte.¹⁵

Gegenpäpste und ihre Urkunden wurden darüber hinaus Opfer einer sogenannten *damnatio memoriae*, eines gezielten Vergessens und „Vergessen machens“: Hatte sich nach Beendigung eines Schismas die Illegitimität eines der Konkurrenten herausgestellt, wurde dieser aktiv von der siegreichen Partei zum Gegenpapst stilisiert, die ihre Position nachhaltig vertrat und für die Zukunft zu manifestieren suchte. Von nun an galt es, die Erinnerung an den historischen „Irrtum“ in der Erinnerung der Nachwelt zu „liquidieren“, oder aber die Erinnerung an den Konkurrenten im Sinne einer *memoria damnata* in negativer Form aufrechtzuerhalten und im Verständnis der Nachwelt „wieder Ordnung zu schaffen“.¹⁶ Um die schismatische Vergangenheit abschließen zu können und die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf eine Zukunft unter modifizierten Voraussetzungen zu richten, war daher eine bewusste Verdrängung von Geschichte nötig. Deshalb sollte das Phänomen der *damnatio memoriae*, das sich in der Abänderung der an Zeitgenossen und Nachwelt gerichteten erinnerungstransportierenden Überlieferung wie Chroniken und Chartularen oder in der Zerstörung, Interpolation oder Verfälschung von Urkunden zeigte, auch aus der Perspektive der Empfänger betrachtet werden. Eine solche Einwirkung auf die Erinnerung der Nachwelt bedeutete gleichsam einen in Eigeninitiative durchgeführten Widerruf von der Anhängerschaft des unterlegenen, offenbar falschen Papstprätendenten.¹⁷ Aus diesen Gründen wurden zahlreiche Erinnerungsträger, darunter eine große Anzahl von gegenpäpstlichen Urkunden – freiwillig, wie auch unfreiwillig – von ihren Empfängern, die diese archiviert hatten, für die Erinnerung der Nachwelt

¹³ Michael E. Stoller: The Emergence of the Term *antipapa* in Medieval Usage. In: *Archivum Historiae Pontificiae* 23 (1985), S. 43–61; Müller: Gegenpäpste (wie Anm. 6), S. 25–35.

¹⁴ Amato Pietro Frutaz: *Antipapa*. In: *Enciclopedia cattolica*, Bd. 1 (1949), S. 1483–1489; des Weiteren haben Max Kerner und Klaus Herbers für das 9. Jahrhundert festgestellt, dass es in kürzester Zeit vielfach zu Papsterhebungen gekommen ist, bei denen „die Nachwelt oft kaum w[ußte], welcher Kandidat nun der ‚rechtmäßige‘ gewesen“ war; Max Kerner/Klaus Herbers: *Die Päpstin Johanna. Biographie einer Legende*. Köln u. a. 2012, S. 37.

¹⁵ Kai Michael Sprenger: *Damnatio memoriae oder Damnatio in memoria? Überlegungen zum Umgang mit sogenannten Gegenpäpsten als methodisches Problem der Papstgeschichtsschreibung*. In: *QFIAB* 89 (2009), S. 31–62, hier: S. 42.

¹⁶ Thomas Werner: *Den Irrtum liquidieren. Bücherverbrennungen im Mittelalter*. Göttingen 2007, S. 311.

¹⁷ Julius von Pflugk-Harttung: *Diplomatisch-historische Forschungen*. Gotha 1879, S. 487, brachte zum Ausdruck, dass bereits allein durch „die Stellung [...] eines Gegenpapstes [...] seine Diplom[er] Vernichtung und Vernachlässigung“ ausgesetzt waren.

eliminiert.¹⁸ Dies geschah wohl teils aus Furcht vor Repressionen, Bestrafung und Gefährdung des politischen Einflusses, teils aus Angst oder aus kühler Berechnung heraus, als früherer Anhänger eines Besiegten beziehungsweise Illegitimen nicht mehr an das „Ohr des Papstes“¹⁹ zu gelangen und somit wichtige Einflussmöglichkeiten und Machtpositionen zu verlieren.²⁰ Die Zerstörung einer gegenpäpstlichen Urkunde nach Beendigung eines Schismas ist im Sinne Greßhakes deshalb „mehr als die Zerstörung eines politischen Symbols“ und hat für die Erforschung dieses Quellenkorpus’ nachhaltige Auswirkungen, die es weiter unten zu verdeutlichen gilt.²¹

Gegenpäpste blieben, das ist der zweite Grund für die defizitäre Erforschung, aus perspektivischen Gründen von der älteren Forschung weitgehend unbeachtet: Die konfessionellen Einflüsse auf die Perspektiven der Forschung zu Päpsten und Papsttum im 19. und frühen 20. Jahrhundert prägten die Bilder des Papsttums nachhaltig. Während Darstellungen katholischer wie protestantischer Autoren um die adäquate Nachzeichnung der Legitimation von Päpsten und Papsttum konkurrierten, fiel den Gegenpäpsten aufgrund ihrer vermeintlichen Illegitimität oftmals nur eine Randposition zu. Katholisch geprägte Forschungsbeiträge zeichneten die Geschichte der Päpste als eine von durchaus unterschiedlichen Persönlichkeiten geprägte Aufeinanderfolge der Nachfolger Petri. Gegenpäpste galten somit lediglich als vorübergehende Störfaktoren, die die in ihrer Kontinuität ununterbrochene Kette der Päpste als Nachfolger des Heiligen Petrus nicht zerstören konnten.²² Darstellungen protestantischer Autoren maßen das Papsttum dagegen an „Idee und Wirklichkeit“²³ und untersuchten es als Institution auf ihre generelle Legitimation.²⁴ Gegenpäpste blieben dabei oftmals ein Randphänomen, da vermeintlich bereits über die Legitimität ihrer Ansprüche entschieden worden war.²⁵ Darüber hinaus lässt sich die Randposition der Gegenpäpste in der Geschichtsschreibung auch vor dem Hintergrund der „Historischen Meistererzählung“²⁶ des

¹⁸ Für Bischoff stand fest, dass die Zahlen der überlieferten Urkunden von Gegenpäpsten die „tatsächlichen Verhältnisse nicht widerspiegeln“, da das „zumeist erst im Nachhinein durch den Gang der geschichtlichen Ereignisse gefällte Urteil über die Gegenpäpste [...] zu einem erheblichen Überlieferungsschwund geführt“ habe; Bischoff: *Urkundenformate* (wie Anm. 8), S. 25.

¹⁹ Gerd Althoff: *Verwandschaft, Freundschaft, Klientel. Der schwierige Weg zum Ohr des Herrschers*. In: ders. (Hg.): *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*. Darmstadt 1997, S. 185–198.

²⁰ Jochen Johrendt stellte die politische Bedeutung der Parteinahme für die päpstliche Seite heraus; Jochen Johrendt: *Rusticano stilo? Papst und Rhetorik im 11. und 12. Jahrhundert*. In: Florian Hartmann (Hg.): *Cum verbis ut Italici solent ornatissimis. Funktionen der Beredsamkeit im kommunalen Italien/Funzioni dell’eloquenza nell’Italia comunale* (= *Super alta perennis. Studien zur Wirkung der Klassischen Antike*, Bd. 9). Göttingen 2011, S. 153–176.

²¹ Florian Greßhake: *Damnatio memoriae. Ein Theorieentwurf zum Denkmalsturz*. München 2010, S. 101.

²² Angelo Mercati: *The New List of Popes*. In: *Medieval Studies* 9 (1947), S. 71–80, hier: S. 72.

²³ Johannes Haller: *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit*. 5 Bde. Darmstadt 1965.

²⁴ Harald Zimmermann: *Das Papsttum im Mittelalter. Eine Papstgeschichte im Spiegel der Historiographie vom 4. bis zum 15. Jahrhundert*. Stuttgart 1981, S. 8–10.

²⁵ Vgl. hierzu den Beitrag von Martina Hartmann in diesem Band.

²⁶ Zu Begriff und Inhalt vgl. Knut Görich: *Die Staufer. Herrscher und Reich*. München 2006, S. 11; Konrad Jarausch/Martin Sabrow: „Meistererzählung“ – Zur Karriere eines Begriffs. In: dies. (Hg.): *Die historische Meistererzählung. Deutungslinien der deutschen Nationalgeschichte nach*

Urkundenzahlen (1058–1180)

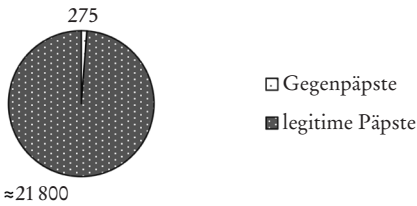


Abbildung 1.1: Zur Urkundenüberlieferung

Digitale Abbildungen

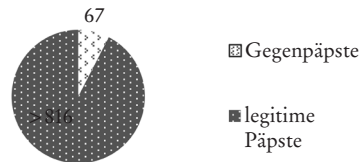


Abbildung 1.2: Zur Abbildungslage

19. Jahrhunderts erklären. Forscher wie Wattenbach beschrieben die Gegenpäpste des 11. und 12. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Kaisertum und Papsttum lediglich als Handlanger der römisch-deutschen Herrscher oder als Unterlegene in der Auseinandersetzung mit den heute als legitim geltenden Päpsten, deren Niederlage sich zu Ungunsten der römisch-deutschen Zentralmacht in deren Konfrontation mit dem Papsttum auswirkte und die Einheit und Vormachtstellung des Reiches gefährdete.²⁷

Ein dritter Grund für die marginale Erforschung der Gegenpäpste sind überlieferungstechnische und infrastrukturelle Hindernisse: Die bereits erwähnte Dezimierung der gegenpäpstlichen Urkundenlandschaft stellt bis heute ein wesentliches Problem für jede vergleichende wie statistische Erfassung dieser Quellen dar. Die im 19. Jahrhundert begonnene systematische Erfassung und Registrierung der in zahllosen Archiven Europas verstreuten Papsturkunden²⁸ dauert bis heute an und offenbart eine wesentlich problematischere Überlieferungssituation für die Urkunden der Gegenpäpste als für die heute als legitim geltenden Konkurrenten. Ein Blick auf die Zahlen der für den Untersuchungszeitraum überlieferten Urkunden zeigt eine bemerkenswerte Differenz: Stellt man die 275 Urkunden der Gegenpäpste²⁹ den rund 21 800 von Bischoff³⁰ für den Zeitraum zwischen 1058 und 1180 errechneten Urkunden der heute als legitim geltenden Päpste gegenüber, erhält man ein Verhältnis von rund 1 zu 79 (vgl. Abb. 1.1).

1945. Göttingen 2002, S. 9–32, hier: S. 12; Konrad Jarausch: Die Krise der nationalen Meistererzählungen. Ein Plädoyer für plurale, interdependente Narrative. In: ders./Sabrow (Hg.): Historische Meistererzählung (diese Anm.), S. 140–162, hier: S. 142.

²⁷ Wilhelm Wattenbach: Geschichte des römischen Papsttums. Berlin 1876, S. 129.

²⁸ Paul Fridolin Kehr: Über den Plan einer kritischen Ausgabe der Papsturkunden bis Innocenz III. In: Nachrichten der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl. (1896), S. 72–86; Rudolf Hiestand: Hundert Jahre Papsturkundenwerk. In: ders. (Hg.): Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der Regesta pontificum Romanorum vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen. Göttingen 2003, S. 11–47; Stefan Hirschmann: Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141–1159). Frankfurt a. M. 2001, S. 11 f.

²⁹ Die Recherche der Urkundenzahlen erfolgte im Rahmen des Dissertationsprojektes des Verfassers zum Urkundenwesen der Gegenpäpste.

³⁰ Zur Überlieferung gegenpäpstlicher Urkunden vgl. auch Bischoff: Urkundenformate (wie Anm. 8), S. 27 f.

Ähnlich verhält es sich mit der (digitalen) Abbildungslage: Die Pioniere der päpstlichen Diplomatie im 19. Jahrhundert konnten aufgrund der geringen Anzahl von in Abbildungen vorliegenden Urkunden nur in engen Grenzen arbeiten. Zumeist standen lediglich einzelne Abbildungen in Form von Faksimilia oder Tafelwerken und nur in vereinzelt Fällen in Form fotografischer Aufnahmen zur Verfügung. Trotz gesteigerter Abbildungszahlen, die dank umfassender Sammlungen durch das Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden (LBA),³¹ der Göttinger Piusstiftung für Papsturkundenforschung (Goe),³² Monasterium.Net (Mom)³³ oder durch die Digitalen Urkundenbilder (DIGUB)³⁴ im 21. Jahrhundert zu konstatieren sind, stehen weit weniger Urkunden der Gegenpäpste in Abbildung zur Verfügung als solche von den heute als legitim geltenden Päpsten. Eine Gegenüberstellung der in den genannten Portalen zugänglichen Urkundenabbildungen der Konkurrenzen zwischen 1058 und 1181 und die Zunahme des digitalen Abbildungskorpus, das dem kürzlich an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und München abgeschlossenen BMBF-Projekt „Schrift und Zeichen“ vorlag,³⁵ ergab ein Verhältnis von rund 1 zu 12 zugunsten der heute als legitim geltenden Päpste (vgl. Abb. 1.2). Hinzu kommt die für einen diplomatisch-paläografischen Zugang zusätzliche Bürde einer auffallend geringen Überlieferung gegenpäpstlicher Originalurkunden, die den zuverlässigsten und oftmals einzigen Vergleich von äußeren wie inneren Merkmalen sowie ihren Ausgestaltungsvarianten zulassen. Vielfach überwiegt die Anzahl lediglich kopial überlieferter oder gar nur erschlossener Stücke (vgl. Abb. 2).

Die Hauptproblematik einer diplomatisch-paläografischen Untersuchung zur vorgestellten Thematik liegt somit zweifellos in der Überlieferung. Während die herausfordernde Quellen- und Abbildungslage letztlich verschuldete, dass viele Aspekte bislang ungeklärt bleiben mussten, wurden aufgrund der zu einseitig am vermeintlichen Legitimitätsdefizit der Gegenpäpste ausgerichteten Forschungszugänge viele Fragen bislang nicht gestellt. Wie Müller zeigen konnte, verlangen diese Grundlagen nach veränderten Zugangsweisen und neuen Perspektiven, weshalb die hier behandelten Kirchenspaltungsphasen nicht als Auseinandersetzungen „Papst contra Gegenpapst“ betrachtet werden sollen.³⁶ Vielmehr gelten sie als Pha-

³¹ <http://lba.hist.uni-marburg.de/lba/> (letzter Zugriff am 14. 9. 2016).

³² <http://www.papsturkunden.de/EditMOM/home.do> (letzter Zugriff am 14. 9. 2016).

³³ <http://icar-us.eu/cooperation/online-portals/monasterium-net> (letzter Zugriff am 14. 9. 2016).

³⁴ Irmgard Fees/Francesco Roberg (Hg.): Papsturkunden der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts (1057–1098) (= Digitale Urkundenbilder, Bd. II/2). Leipzig 2007; dies. (Hg.): Papsturkunden des 12. Jahrhunderts: Feierliche Privilegien (= Digitale Urkundenbilder, Bd. II/3). Leipzig 2010; dies. (Hg.): Papsturkunden des 12. Jahrhunderts: Einfache Privilegien und Litterae (= Digitale Urkundenbilder, Bd. II/4). Leipzig 2015.

³⁵ Für das dreijährige BMBF-Projekt „Schrift und Zeichen. Computergestützte Analyse hochmittelalterlicher Papsturkunden. Ein Schlüssel zur Kulturgeschichte Europas“ wurden mehr als 800 Fotografien und Nachzeichnungen (1049–1198) überwiegend aus Beständen der Arbeitsstelle „Papsturkundenforschung“ an der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen retrodigitalisiert und somit ein umfangreiches Korpus an digitalen Urkundenbildern geschaffen. Vgl. die Homepage des Projektes: <http://www.5.cs.fau.de/de/papsturkunden-des-hohen-mittelalters/aktuelles/> (letzter Zugriff am 14. 9. 2016).

³⁶ Müller: Gegenpäpste (wie Anm. 6), S. 9, S. 16.

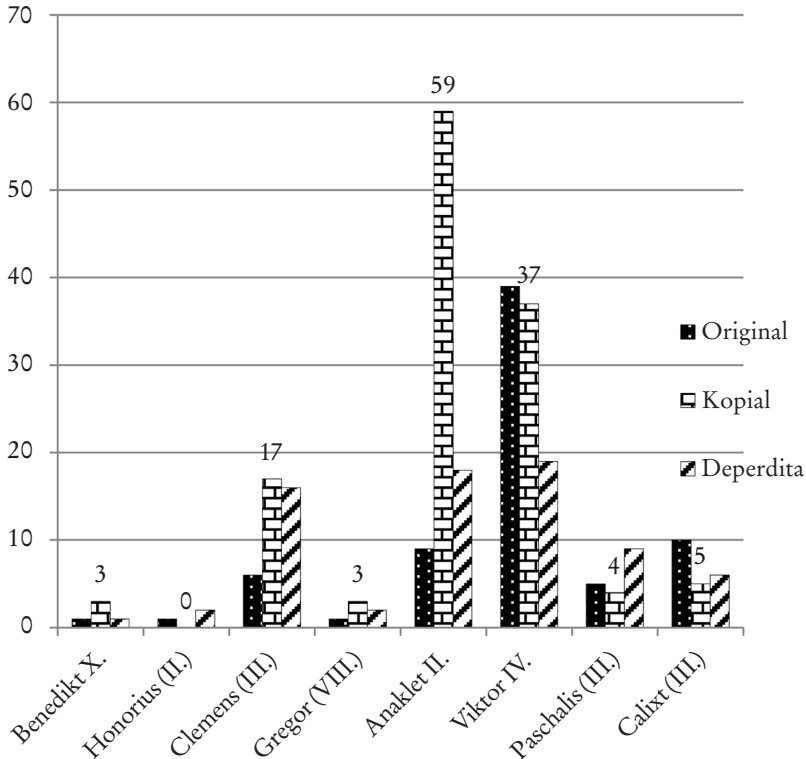


Abbildung 2: Überlieferungsarten³⁷

sen, in denen beide Konkurrenten aktiv um das Papstamt stritten und in denen sie ihre bei Weitem nicht durchgesetzten Ansprüche auf den apostolischen Stuhl als legitim darzustellen versuchten.

Diplomatisch-paläografische Analyse

Der folgende Abschnitt beschreibt nun die Auswirkungen der Kirchenspaltungsphasen des 11. und 12. Jahrhunderts auf die Entwicklung der zeitgenössischen Papsturkunde. Grundlegend für den zu beobachtenden Veränderungsprozess ist aufgrund der Neuordnung des „äußeren Formenkanons“³⁸ der feierlichen Privile-

³⁷ Für die sog. Gegenpäpste Theoderich, Albert, Silvester IV., Coelestin (II.) und Viktor (IV.) sind keine Urkunden überliefert, weshalb sie – bezeichnenderweise – in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt werden können.

³⁸ Matthias Kordes: Der Einfluß der Buchseite auf die Gestaltung der hochmittelalterlichen Papsturkunde. Studien zur graphischen Konzeption hoheitlicher Schriftträger im Mittelalter. Hamburg 1993, S. 201.

gien der Pontifikat Leos IX. (1049–1054), der in vielerlei Hinsicht als markanter Meilenstein gilt.³⁹ Aus Leos IX. „Grundkonsens“ gingen schließlich immer „komplexere Lösungen für die Textfassade“⁴⁰ hervor. Auf dem Weg zum „durchgebildeten Bullenwesen“,⁴¹ zu den gefestigteren Formen des feierlichen Privilegs im Laufe des zweiten Drittels des 12. Jahrhunderts lässt sich zunächst die Verwendung eines breiten, jedoch durchaus heterogenen Repertoires innerer und äußerer Gestaltungselemente beobachten. Dessen Anwendungs- und Ausgestaltungsvarianten interpretierten die an der Herstellung der päpstlichen Urkunden beteiligten Personen innerhalb einzelner Pontifikate, doch auch pontifikatsübergreifend durchaus unterschiedlich. Traditionelle Elemente und „neue und konstitutive Sonderelemente“ wie die Initiale des Papstnamens, die Verewigungformel, die *Apprecatio* und Unterschriften verschiedener Form verschmolzen mehr und mehr zu einem „festgelegten Gesamtbild“.⁴² Der Weg dorthin verlief jedoch keineswegs linear.⁴³

Um diese Beobachtung zu präzisieren, richtet sich der Fokus dieser Untersuchung auf das sogenannte Wibertinische Schisma.⁴⁴ In dessen Verlauf wurde im Jahre 1081 gegen Gregor VII. (1073–1085) Clemens (III.) zum Papst erhoben, der nach Gregors VII. Tod gegen Viktor III. (1085–1087), Urban II. (1088–1099) und Paschalis II. (1099–1118) um die legitime Inhaberschaft der *cathedra Petri* konkurrierte. Dieser Zeitraum ist hinsichtlich der Entwicklung der äußeren Merkmale der

³⁹ Speziell zu den Neuerungen, die während des Pontifikats Leos IX. zu verzeichnen sind, vgl. Leo Santifaller: Über die Neugestaltung der äußeren Form der Privilegien unter Leo IX. In: Alexander Novotny/Othmar Pickl (Hg.): Festschrift für Hermann Wiesflecker zum 60. Geburtstag. Graz 1973, S. 29–38.

⁴⁰ Kordes: Einfluß (wie Anm. 38), S. 201.

⁴¹ Pflugk-Hartung: Bullen (wie Anm. 10), S. 297.

⁴² Kordes: Einfluß (wie Anm. 38), S. 202.

⁴³ Rück: Papsturkunde (wie Anm. 7), S. 4, S. 9f., S. 16, beschrieb den Wandel der Papsturkunden als einen „langsamen Abschied vom byzantinisch-mediterranen Modell“ in einer Phase bis zum Pontifikat Leos IX. Im Anschluss daran stellte er eine „zunehmende Orientierung am nordwesteuropäischen Modell fest, zuerst am lothringisch-deutschen und – nach einer Phase der römischen Reustration unter Leos [IX.] Nachfolgern – seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert am französischen“ Modell. Er zeigte die langfristige Entwicklung hin zur Orientierung am nordwesteuropäischen Modell der Königs- und Kaiserurkunden auf. Zu diesem „Transformationsprozess“ vgl. Kordes: Einfluß (wie Anm. 38), S. 200–269; Santifaller: Neugestaltung (wie Anm. 39), S. 29–38. Die in ihrer zeitlichen Abfolge und ihren geografischen Ursprüngen sehr heterogene Entwicklung sprach auch Jochen Johrendt an, der eine Vereinheitlichung der „äußere[n] Ausdrucksform“ der Papsturkunden, eine „Standardisierung von Rechtsinhalten“ und eine „sprachliche Angleichung“, allerdings in unterschiedlichen Regionen mit verschiedener Geschwindigkeit in den Papsturkunden feststellen konnte; Jochen Johrendt: Italien als Empfängerlandschaft (1046–1198): ein Vergleich aus der Perspektive des Urkundenalltags in Ligurien, Umbrien und Kalabrien. In: Klaus Herbers/Jochen Johrendt (Hg.): Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia. Berlin/New York 2009, S. 183–214, hier: S. 208–211; vgl. Hiestand: Papsturkundenwerk (wie Anm. 28), S. 7f.

⁴⁴ Insgesamt standen für Gregor VII. 28 Originale in digitalen Abbildungen zur Verfügung, für Urban II. 60 und für Paschalis II. 93. Für Clemens (III.), den sog. Gegenpapst, lagen nur sechs Urkundenabbildungen vor. Trotz der nicht unproblematischen Differenz zwischen legitimen Päpsten und Gegenpäpsten ist die Zahl der in Abbildung vorliegenden Originalurkunden für alle Konkurrenten des Schismas mit 187 Stücken – davon 126 feierliche Privilegien – sowohl überschaubar als auch aussagekräftig.

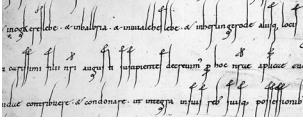


Abb. 3.1: JL 4363, 1057 Januar 9, Sancti propositi votum, Abb.: Goe

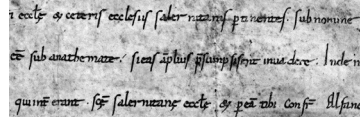


Abb. 3.2: JL 4635, 1067 September, Notum sit omnibus, Abb.: Goe

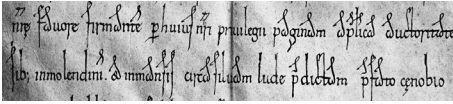


Abb. 3.3: JL 5462, 1092 März 23, Iustis votis assensum, Abb.: LBA, Nr. 2166

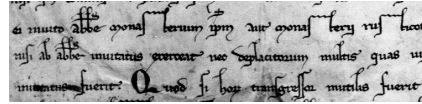


Abb. 3.4: JL 16706, 1191 Mai 22, Convenit apostolico moderamini, Abb.: Goe

Abbildung 3: Schriftbeispiele⁴⁵

päpstlichen Urkunden als besonders bewegte Phase anzusehen, bevor sie sich im Anschluss mehr und mehr formalisierten. Detailliert vorführen lässt sich dies am Beispiel der Imitation, der Übernahme beziehungsweise der Nachahmung bereits bekannter Ausführungsformen bei der Urkundengestaltung. Zu unterscheiden ist dabei zwischen einer situationsabhängigen, aus rein praktischen Gründen erfolgten Übernahme und einer bewussten, intendierten Handlung. Gerade im Verlauf dieses Schismas finden sich in den päpstlichen Urkunden Übernahmephänomene aus dem Bereich fremder Kanzleinstitutionen.⁴⁶ An der Schriftentwicklung lassen sich beispielsweise Berührungspunkte mit der salischen Herrscherkanzlei offenlegen.

Obwohl das Schriftbild der für die Schriftentwicklung der hochmittelalterlichen Papsturkunden⁴⁷ repräsentativen Schriftbeispiele breite Veränderungsprozesse vermuten lässt (vgl. Abb. 3.1–3.4), sind die Veränderungen an der Gestalt des eigentli-

⁴⁵ Herzlicher Dank sei an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Klaus Herbers und der Piusstiftung für Papsturkundenforschung, Göttingen für die großzügige Bereitstellung des Abbildungsmaterials ausgesprochen.

⁴⁶ Die Berührungspunkte mit der salischen Herrscherkanzlei behandelte beispielsweise Engelbert Mühlbacher: Kaiserurkunde und Papsturkunde. In: *MIOG*, Ergänzungsbd. 6 (1893), S. 499–518.

⁴⁷ Zweimal lassen sich im Laufe der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und im gesamten 12. Jahrhundert grundlegende Umbruchprozesse beobachten, zum einen die Ablösung der traditionsreichen päpstlichen Kuriale durch die moderne diplomatische Minuskel im Zeitraum zwischen 1054 und 1123, zum anderen der Übergang zur „gotisierten“ päpstlichen Minuskel ab den 1130er Jahren bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Zur Schriftentwicklung in hochmittelalterlichen Papsturkunden und zur Problematik des Begriffes „Gotisierung“ in diesem Zusammenhang vgl. Benedikt Hotz/Benjamin Schönfeld: Schriftentwicklung an der päpstlichen Kurie – durch computergestützte Verfahren zu neuen Erkenntnissen der kurialen Schriftgeschichte? (im Druck); Benjamin Schönfeld/Benedikt Hotz: Computergestützte Beobachtungen zur Schriftentwicklung in Papsturkunden des Hochmittelalters – neue Instrumente in praxi angewandt. In: Irmgard Fees u. a. (Hg.): *Papsturkundenforschung zwischen internationaler Vernetzung und Digitalisierung. Neue Zugangsweisen zur europäischen Schriftgeschichte* [= Online-Publikation in der Reihe *res doctae* der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen], zugänglich unter: <http://rep.adw-goe.de/handle/11858/00-001S-0000-0023-9A13-A> (letzter Zugriff am 12. 9. 2016) mit weiterer Literatur.

chen Buchstabenkörpers selbst bei genauer Betrachtung marginal. Die Wandlungen in der Schrift dieser Urkunden lassen sich schwerpunktmäßig mit Entwicklungsphänomenen im Ober- und Unterlängenbereich, also unterschiedlichen Ausgestaltungsformen einzelner Buchstaben beschreiben. Die nachhaltige Reduktion der Zeilenhöhen,⁴⁸ die gerade im Laufe des Untersuchungszeitraums zu beobachten ist, verstärkte darüber hinaus die modifizierte grafisch-visuelle Erscheinung der Schrift.

Neben der päpstlichen Kuriale lassen sich zwei unterschiedliche Minuskelschrifttypen in den Urkunden der sogenannten deutschen Päpste und ihrer Nachfolger festhalten. Im ersten Typ offenbaren sich Schreiber, die zunehmend Schrift- und Kanzleicharakteristika aus nordalpinen Provenienzen, vor allem der salischen Herrscherkanzlei, der sogenannten Reichskanzlei, in die päpstlichen Urkunden einbrachten. An ihrer Schrift zeigen sich die noch teils aufwendig mit Schnörkeln, Schlingen und Verschlaufungen gestalteten Oberlängenverzerrungen und tief in die Länge gezogenen Unterlängen bei auffallend großen Zeilenhöhen.⁴⁹ Doch die häufige Abwesenheit aus Rom, die einerseits durch das neue Reisepapsttum⁵⁰ bedingt wurde, andererseits durch die Tatsache, dass sich die Ewige Stadt – schismabedingt – zeitweise in der Hand eines Konkurrenten befinden konnte, machte es notwendig, bei Nachfrage nach einer Urkunde kurzfristig lokales, binnen Kurzem verfügbares Schreibpersonal zu akquirieren. So zeigt das Beispiel Alexanders II. (vgl. Abb. 3.2) einen den Kursivschriften nahestehenden Schrifttyp eines Schreibers oberitalienischer Provenienz. Schon aufgrund der Behandlung der Schäfte auf der Grundlinie und der rationaleren Gestaltung von Ober- und Unterlängen wird die Abweichung vom Schrifttyp der Reichskanzleischrift deutlich. Insgesamt zeichnet sich dieser „norditalienische“ Schrifttypus durch einen etwas höheren Kursivierungsgrad aus und zieht ein unruhigeres Schriftbild nach sich. Beide Typen finden sich in heterogener Form verwendet und treten während eines Pontifikats unabhängig voneinander auf. Offensichtlich ließen sich die Schreiber oberitalienischer Herkunft, die die diplomatische Minuskel nicht als ihre natürliche Schrift verwendeten, von den Ober- und Unterlängenverzerrungen nach Vorbild der Reichskanzlei inspirieren und ahmten deren Charakteristika nach.

Für den Verlauf des Wibertinischen Schismas lassen sich zudem folgende Beobachtungen festhalten: So verwendeten die Schreiber Gregors VII. nahezu ausschließlich Kuriale, obwohl nicht nur der sehr häufig anzutreffende Schreiber Rainer⁵¹ nicht zu den römischen Skrinianern zu zählen ist.⁵² In den Originalurkunden sei-

⁴⁸ Vgl. die einschlägige Tabelle von Gudrun Bromm: Die Entwicklung der Großbuchstaben im Kontext hochmittelalterlicher Papsturkunden. Marburg 1995, S. 41.

⁴⁹ Vergleiche mit Beispielen aus der Reichskanzlei lassen deutliche Parallelen entdecken; vgl. beispielsweise Heinrich IV. für Hirsau 1057, April 5, Abb.: LBA, Nr. 3342 oder Heinrich IV. für Hirsau 1075, Oktober 9, Abb.: LBA, Nr. 1898.

⁵⁰ Kehr: Scrinium (wie Anm. 12), S. 77.

⁵¹ Joachim Dahlhaus: Rota oder Unterschrift. Zur Unterfertigung päpstlicher Urkunden durch ihre Aussteller in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. In: Irmgard Fees u. a. (Hg.): Papsturkunden des frühen und hohen Mittelalters. Äußere Merkmale – Konservierung – Restaurierung. Leipzig 2011, S. 249–303, hier: S. 272.

⁵² Kehr: Scrinium (wie Anm. 12), S. 99f.

nes Konkurrenten Clemens (III.) zeigte sich hingegen stets Minuskelschrift. Dabei sind die noch auffallend an die salische Herrscherkanzlei erinnernden großen Zeilenhöhen, die langgezogenen Buchstabenformen und die augenfällige Ober- und Unterlängengestaltung markant. Da alle sechs erhaltenen Originale von sechs verschiedenen – unbekanntenen – Händen stammen,⁵³ muss ungeklärt bleiben, ob es sich um eine intendierte Nachahmung der Reichskanzlei und damit um die offensichtliche Demonstration von Nähe zum salischen Kaiser handelt,⁵⁴ der an Clemens' (III.) Erhebung nicht unbeteiligt war,⁵⁵ oder um das situationsbedingte Heranziehen verfügbarer Schreiber, die lediglich den entsprechenden Kanzleibräuchen mächtig waren. In jedem Falle aber bleibt festzustellen, dass die hier zum Tragen kommenden Unterschiede in der paläografischen Ausgestaltung der Urkunden abhängig von einzelnen Schreibern sind, die ohnehin bis in das zweite Viertel des 12. Jahrhunderts hinein über große Freiheiten in der Ausgestaltung der Schrift zu verfügen schienen, da vereinheitlichende Tendenzen, die vermutlich auf zentrale Weisungen einer einflussreichen Person wie eines Kanzlers zurückzuführen wären, kaum erkennbar sind.

Als besonders gewinnbringend erweist sich die Analyse der Schrift in den Urkunden Urbans II., dem Hauptkonkurrenten Clemens' (III.): Während in den Pontifikaten zwischen Leo IX. und Gregor VII. – und eben auch unter Clemens (III.) – noch sehr hohe Ober- und insbesondere Unterlängen mit aufwendiger Verzierung auftreten, wurden vor allem die Unterlängen ab Urban II. allmählich deutlich in ihrer Länge reduziert. Gleiches darf auch für die Oberlängen gelten, die im Verhältnis zum Mittelband durchaus langgezogen blieben, wobei sie aufgrund der speziell in diesem Pontifikat zurückgehenden Zeilenhöhen merklich an ihrer erhabenen Wirkung einbüßten. Auch die Verzierungsvarianten der Oberlängen nahmen deutlich ab (vgl. Abb. 3.3). Dass das Schriftbild gerade in den Urkunden Urbans II. fester, ruhiger und rationaler⁵⁶ wurde, ist wiederum individuellen Einflüssen bestimmter Männer wie dem Schreiber Lanfranc zuzuschreiben.⁵⁷

⁵³ Dahlhaus: Rota (wie Anm. 51), S. 277f.

⁵⁴ Diese These vertrat Julius von Pflugk-Harttung: Papstpolitik in Urkunden. In: HZ 55 (1886), S. 71–77; Kehr: *Scrinium* (wie Anm. 12), S. 76, hingegen bezeichnete eine solche „Papstpolitik in Urkunden“ [als] ein luftiges Gebilde der Phantasie“.

⁵⁵ Dass Clemens (III.) immer wieder die Nähe zu Heinrich IV. suchte, geht aus mehreren Nennungen in den Urkunden des Saliers als *Intervenient* oder Zeuge hervor; vgl. Ingrid Heidrich: Ravenna unter Erzbischof Wibert (1073–1100). Untersuchungen zur Stellung des Erzbischofs und des Gegenpapstes Clemens III. in seiner Metropole. Sigmaringen 1984, S. 76, Anm. 39f.

⁵⁶ Pflugk-Harttung: Bullen (wie Anm. 10), S. 219, bezeichnete Lanfrancs Schriftwesen als „gleichmäßig und ruhig“; die Rolle Lanfrancs hinsichtlich der Gestaltung des Monogramms beschrieb Otfried Krafft: *Bene Valet*. Entwicklung und Typologie des Monogramms in Urkunden der Päpste und anderer Aussteller seit 1049. Leipzig 2010, S. 36–48.

⁵⁷ Vgl. Paul Rabikauskas: Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei. Rom 1958, S. 128; Kehr: *Scrinium* (wie Anm. 12), S. 104; Hans Foerster/Thomas Frenz: Abriss der lateinischen Paläographie. Stuttgart ³2004, S. 177; Rück: Papsturkunde (wie Anm. 7), S. 25–27; Léon Robert Ménager: Lanfranco. *Notaio pontificio* (1091–1093). La diplomata ducale italo-normanna e la certosa di S. Stefano del Bosco. In: *Studi meridionali* 3 (1983), S. 3–37, hier: S. 5–16; Bromm: Entwicklung (wie Anm. 48), S. 111f.; Dahlhaus: Rota (wie Anm. 51), S. 281, Anm. 126f.

Dieser glich zum einen als Erster die diplomatischen Kürzungszeichen seiner Schlaufenform an, zum anderen wurden seine Ligaturen und seine neuartige Oberlängenverzierung des Buchstabens „s“ anscheinend zum Vorbild für spätere Schreiber, da hieraus eine über lange Jahre in päpstlichen Urkunden vorzufindende Parallelogrammform entstand.⁵⁸ Darüber hinaus leitete er durch ein verstärktes Setzen von rechtsgeneigten An- und Abstrichen bei den Buchstaben „m“, „n“, „h“, „t“ und „i“ das Verschwinden der bisherigen Vorgehensweise ein, Schäfte eher nach links oder gerade nach unten auslaufen zu lassen. Diese rechtsgeneigten Abstriche bewirkten langfristig eine Vereinheitlichung der Schaftgestaltung auf der Grundlinie und können die in der späteren „gotischen“ Urkundenminuskel ab circa 1160 sichtbaren, charakteristischen optischen Schwärzungen sowohl auf der Grundlinie als auch auf der Oberlinie des Mittelbandes erklären, die in Kombination mit einem modifizierten Federzusschnitt wohl für den Eindruck einer erhöhten Strichstärke und einer erhöhten Schwarz-Weiß-Relation auf dem Pergament verantwortlich sind.⁵⁹ Für die Verwendung weiterer Elemente aus der salischen Herrscherkanzlei in den Urkunden Clemens' (III.) stehen vier Stücke, in denen eine Corroboratio⁶⁰ am Kontextende eine Beglaubigung ankündigte. Dies ist besonders hervorzuheben, da die Corroboratio nicht zum typisch päpstlichen Formelgut gezählt werden kann und sich nach Ende des Schismas nicht erhalten konnte.

Im Laufe des Wibertinischen Schismas zeigten sich in den Urkunden der Konkurrenten Clemens (III.) und Urban II. somit durchaus unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Urkundengestaltung: Während sich unter Clemens (III.) Imitationsphänomene mehrerer in der Reichskanzlei verwendeter Elemente und deren Gestaltungsvarianten zeigten, fanden sich in Urbans II. Urkundenwesen derlei Übernahmen nicht. Gleichzeitig gingen mit der Niederlage des kaisernahen Gegenpapstes die Einflüsse der Reichskanzlei auf die Papsturkundengestaltung für mehrere Jahrzehnte nachhaltig zurück und prominente Elemente der salischen Herrscherurkunde (Corroboratio) setzten sich im päpstlichen Urkundenwesen nicht durch. Dagegen zeigte sich im Urkundenwesen Urbans II. ein Gegenteil. Da mehrere unter Urban II. maßgeblich für die Urkundenproduktion verantwortliche Personen auch unter seinen Nachfolgern im Papstamt und nach Ende des Schismas nachhaltig Einfluss auf die grafische Gestaltung nehmen konnten,⁶¹ hielten sich deren Ausführungsvarianten längerfristig im päpstlichen Urkundenwesen, während die des „Verlierers“ an Bedeutung einbüßten.⁶²

⁵⁸ Auffallende Ähnlichkeit wiesen beispielsweise Ausführungsformen des Buchstaben „s“ der Schreiber Equitius und Grisogonus auf; vgl. Bischoff: *Urkundenformate* (wie Anm. 8), S. 39; Kehr: *Scrinium* (wie Anm. 12), S. 104, bestätigte der Schrift Lanfrancs, dass deren „Elemente in die ausgebildete päpstliche Minuskel des XII. Jahrhunderts mit übergegangen“ waren.

⁵⁹ Hotz/Schönfeld: *Schriftentwicklung* (wie Anm. 47).

⁶⁰ JL 5319, JL 5322, JL 5324 und JL 5334; zur Corroboratio vgl. Schmitz-Kallenberg: *Lehre* (wie Anm. 11), S. 69–71.

⁶¹ Kehr: *Scrinium* (wie Anm. 12), S. 107.

⁶² Mehrere Mitglieder der Kanzlei Urbans II. und seiner Nachfolger, wie Johannes von Gaeta, Grisogonus und mehrere Mundatoren, die sich über mehrere Pontifikate hinweg im päpstlichen Urkundenwesen lokalisieren lassen, prägten kontinuierlich mit ihren Ausgestaltungsvarianten das

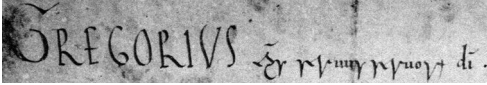


Abb. 4.1: JL 5110, 1079 Februar 19, *Ex consideratione apostolice*, Abb.: Goe



Abb. 4.2: JL 5326e, 1084 November 4, *Dispensatio licet indigne*, Abb.: Goe



Abb. 4.3: JL 5333, 1092 Juni 13, *Opportet nos in*, Abb.: Goe



Abb. 4.4: JL 5552, 1095 März 16, *Cum universis sancte*, Abb.: Goe

Abbildung 4: Ausgestaltungsvarianten der ersten Zeile

Neben der Imitation lassen sich auch anhand des Phänomens der Improvisation, hinter dem sich die Gestaltung einzelner Urkundenelemente nach eigenen Konzeptionsvorstellungen verbirgt, Schlaglichter auf die verfolgte Fragestellung werfen. Da für den hier untersuchten Zeitraum keine ausreichende Zahl an Quellen vorhanden ist, die Informationen zum konzeptionellen Aufbau der Kanzlei oder gar programmatische Anweisungen für deren ausführende Organe oder feststehende, verbindliche Gestaltungsregeln für eine Papsturkunde enthalten, sind hier nur vorsichtige Aussagen möglich.⁶³ Die äußere Gestaltung, wie sie in den Originalen dieser Zeit vorzufinden ist, lässt jedoch vermuten, dass zwar ein gewisser Grundkonsens über das Repertoire an zu verwendenden Papsturkundenelementen geherrscht hat, deren Ausgestaltungsdetails jedoch zumeist individuellen Schreibereinflüssen unterlegen haben. In vielen Fällen ist auch der Einfluss von Empfängern nicht auszuschließen. Im Verlauf des Wibertinischen Schismas lassen sich bezüglich dieser Phänomene einschneidende Veränderungen in Form eines anhaltenden Verfestigungsprozesses zeigen.

Ein erstes Beispiel für eine solche Veränderung ist die Initiale des Papstnamens und die Gestaltung der ersten Urkundenzeile. Seit Leo IX. und noch bis in die Urkunden Gregors VII. und Clemens' (III.) zeigten sich bei der grafischen Gestaltung des Papstnamens, vor allem der Initiale, äußerst unterschiedliche Vorgehensweisen. Zumeist wurden Varianten von kapital oder unzial ausgeführten Majuskelbuchstaben zur Gestaltung des Papstnamens benutzt, die mit weiteren Protokollteilen, zum Beispiel der gesamten Intitulatio oder einzelnen Teilen der Adresse grafisch kombiniert wurden (vgl. Abb. 4.1). Ein festes Vorgehen fand sich

Urkundenschriftbild über längere Zeit. Der Schreiberkreis Clemens' (III.) und die daraus hervorgehende Urkundengestaltung schied dagegen dauerhaft aus; vgl. Bischoff: *Urkundenformate* (wie Anm. 8), S. 39; Pflugk-Hartung: *Bullen* (wie Anm. 10), S. 68f.; Walter Koch: *Die Schrift der Reichskanzlei im 12. Jahrhundert (1125–1190). Untersuchungen zur Diplomatik der Kaiserurkunde*. Wien 1979, S. 307.

⁶³ Für das Hochmittelalter – hier sei Sabine Fees (Marburg) für ihre bestätigenden Hinweise herzlich gedankt – können Vorlagenbücher, die Formeln des *Liber Diurnus* oder Ähnliches festhielten, als Hilfe für die päpstlichen Schreiber zwar angenommen werden, doch lassen sich deren Einsatzpraxis und strukturelle Funktionalisierung nicht immer zweifelsfrei zurückverfolgen.

in den untersuchten Pontifikaten – im Übrigen auch bei einzelnen Schreibern – diesbezüglich nicht. In den Stücken Clemens' (III.) fanden sich Fälle, in denen die C-Initiale des Papstnamens überhaupt nicht gesondert hervorgehoben wurde,⁶⁴ und die Ausgestaltungsvarianten der ersten Zeile waren in jedem der sechs bekannten überlieferten Stücke unterschiedlich.

Auch hier stellen die Urkunden Urbans II. einen Gegenpol dar: Während seines Pontifikats festigte sich zunehmend eine zunächst nur in geringem Maße durch größere Strichstärke optisch hervorgehobene, später bereits zudem durch Verzierungelemente geschmückte Initiale in einer ansonsten mittels Gitterschriftvarianten elongierten ersten Zeile (vgl. Abb. 4.4). Sehr heterogen finden sich des Weiteren noch unter Gregor VII. und Clemens (III.) die grafischen Hervorhebungsvarianten einzelner Protokollelemente. Alleine in drei Originalen Clemens' (III.) fanden sich drei unterschiedliche Varianten, einmal eine Hervorhebung des Papstnamens, des Wortes *episcopus* und des ersten Buchstabens des Wortes *servus* durch Kapitalmajuskeln (vgl. Abb. 4.2). Außerdem ließ sich eine Hervorhebung bis zum Ende der ersten Zeile, lediglich bis zur Mitte der Adresse finden, wobei das Wort *venerabilis* nur zur Hälfte ausgezeichnet worden war.⁶⁵ Eine dritte Variante zeigte sich in Form einer das gesamte Protokoll umfassenden Gitterschrift, wobei das Protokoll lediglich die Hälfte der ersten Zeile umfasst (vgl. Abb. 4.3). Anders dagegen verhielt es sich in den Urkunden Urbans II. und seiner Nachfolger, in denen diese Vielfalt auf wenige Varianten zusammengeschmolzen wurde. Eine davon bestand aus der grafisch einheitlichen Auszeichnung des Papstnamens einschließlich der Salutatio in Form von Gitterschrift, die vor oder mit dem rechten Zeilenrand abschloss.⁶⁶ Ein Vergleich dieser Varianten mit den später standardmäßigen Formen, wie sie unter Alexander III. und Viktor IV. in den feierlichen Privilegien verankert sind, zeigt die Auswirkungen des Urkundenwesens Urbans II. auf die langfristige Vorgehensweise.⁶⁷

Ein zweites Beispiel für die veränderte Papsturkundengestaltung ist die *Apprecatio* in Form des Wortes *Amen* als letztes Kontextwort, die zwischen Leo IX. und Gregor VII. nicht als systematisch verwendetes Urkundenelement in den Privilegien zu finden ist. Unter Clemens (III.) war mit einer solchen *Apprecatio* in Form der Worte *feliciter Amen* lediglich einmal eine alternative Art dieses Urkundenelements im Anschluss an die Datierung festzustellen, die jedoch nach dem Tod dieses Papstprätendenten keine Verwendung mehr fand. Auch wenn offenbar noch keine festen Formen für die Anzahl des auf dem Pergament verewigten *Amen* und dessen grafische Ausgestaltung gefunden waren, da sich für mehrere Schreiber unterschiedliche Verwendungs- und Ausgestaltungsvarianten zeigten,

⁶⁴ JL 5326e, JL 5330e, JL 5333; JL 5326 beginnt mit einer *Invocatio*, der Papstname fehlt.

⁶⁵ JL 5330e.

⁶⁶ Diese Kombination konnte in die zweite Zeile weitergeführt werden, wobei die Schriftgröße der verzierten Schrift sodann teils sank oder die Hervorhebungsform geringfügig modifiziert wurde.

⁶⁷ Alexander III.: JL 11796, 1170, Mai 21, *Officii nostri nos*, Abb.: Goe; Viktor IV.: JL 14438, 1060, März 2, *Quotiens illud a*, Abb.: LBA (8060).

etablierte sich die *Apprecatio* in den feierlichen Privilegien Urbans II. zum serienmäßig verwendeten Element.

Als letztes Beispiel sei der augenfällige Vereinheitlichungsprozess im Eschatokoll der Urkunden genannt. Das unter Gregor VII. noch meist verbannte *Benevalete* wurde in den Stücken Urbans II. und seiner Nachfolger nun serienmäßig im Umfang der Rota angeglichen und in fester Position neben sie gesetzt.⁶⁸ Die unter Gregor VII. und Clemens (III.) noch zu findende Großinterpunktion („Komma“), kam bei Urban II. und seinen Nachfolgern endgültig nicht mehr vor. Für die Gestaltung und Positionierung der Datumzeile, für die unter Gregor VII. und auch Clemens (III.) noch vielerlei Varianten zulässig gewesen waren,⁶⁹ lässt sich im Verlauf des Pontifikats Urbans II. eine eindeutige Tendenz zu einzeiligen, unterhalb der grafischen Symbole positionierten Datumzeilen, und damit eine Homogenisierung des Urkundenbildes feststellen – mit offenbar längerfristiger Wirkung auf die Privilegien späterer Päpste.

Alle diese Phänomene verdeutlichen, dass noch in den Urkunden Gregors VII. und Clemens' (III.) zahlreiche Ausgestaltungsvarianten einzelner Urkundenelemente zulässig gewesen waren. Da offenbar noch keine standardmäßige Regelung vorgenommen worden war, beschreibt der Begriff der Improvisation die Vorgehensweise der Schreiber wohl durchaus treffend. Unter Urban II. dagegen, hier kommt nun der letzte Terminus „Innovation“ ins Spiel, wurde dieses Vorgehen zunehmend durch eine formalisierte Ausgestaltung ersetzt. Es zeigten sich klare Vereinheitlichungs- und Rationalisierungstendenzen bei den äußeren Urkundenmerkmalen und klare Trends zur Weiterentwicklung und Verfestigung entsprechender Gestaltungselemente, aber auch des Urkundenschriftbildes *in toto*, die im Urkundenwesen späterer Päpste Nachhall fanden. Dass sich dieser Formalisierungsprozess gerade in den Urkunden Urbans II. findet, ist wohl kein Zufall. Der Eindruck, dass zentrale Entwicklungen der päpstlichen Urkundengestaltung gerade in Phasen der Kirchenspaltung zu datieren sind, legt es nahe, diesen Zeiten der umstrittenen Legitimationsverhältnisse die Funktion eines „Katalysators“⁷⁰ zuzuschreiben. In vergleichbarer Weise vollzogen sich maßgebliche Entwicklungsschritte der päpstlichen Litterae im Laufe der Kanzlerschaft Rolands und der anschließenden Kirchenspaltungsphase.⁷¹ Gerade in diesen Zeiten ungeklärter Legitimitäten versuchten die unterschiedlichen Konkurrenten ihre Urkunden dazu zu nutzen, die eigene Legitimation zu visualisieren, zu stärken und durchzusetzen, woraus die jeweils eigenen Urkundenbilder resultierten. Eine einheitliche Gestaltung, ein festes, standardisiertes Aussehen der eigenen Urkunden erhöhte die Erkennbarkeit und Memorierbarkeit des Urkundenbildes seitens der Empfänger,

⁶⁸ Ich danke Herrn Dr. Otfried Krafft herzlich für seine wertvollen Hinweise.

⁶⁹ Datumzeilen fanden sich direkt im Anschluss an den Kontext, zwischen oder unter die grafischen Symbole gesetzt und variierten im Zeilenumfang zwischen einer und drei Zeilen deutlich.

⁷⁰ Klaus Herbers: *Geschichte des Papsttums im Mittelalter*. Darmstadt 2012, S. 170.

⁷¹ Dank sei an dieser Stelle Benedikt Hotz, der im Rahmen seiner Dissertation päpstliche Briefe diplomatisch untersucht, für seine wertvollen Hinweise ausgesprochen.

vereinfachte die Wiedererkennung und stellte die Verbindung mit dem Aussteller sicher.⁷² Dies ermöglichte eine verstärkte Identifikation mit dem „legitimen“ Papsttum und trug zur Erweiterung der Obödienz bei. Auch der Zeitpunkt des beobachteten Formalisierungsvorganges passt gut in diese Argumentationskette. Dieser zeigte sich nämlich nicht von Beginn des Pontifikats Urbans II. im Jahre 1088 an, als sich sein Konkurrent Clemens (III.) in Rom behauptete und es um die Durchsetzung seiner päpstlichen Ansprüche durchaus schlecht bestellt war,⁷³ sondern vielmehr erst ab dem Jahre 1090/1091, als Clemens (III.) seinen Einfluss in Rom verlor und Urban II. im Gegenzug an Macht gewann. Ab diesem Zeitpunkt wollte sich Urban II. wohl als einzig legitimer Papst präsentieren, sich im „europäischen Bewusstsein erstmals [...] als echte Alternative“⁷⁴ zu Clemens (III.) zeigen, wie Ziese dies formulierte, womit seine Urkunden gleichsam als „Corporate Design“, als Teil einer „Corporate Identity“ erscheinen.

Imitation, Improvisation, Innovation?

Die an den Urkunden aus der Zeit des Wibertinischen Schismas freigelegten Entwicklungen lassen die Auswirkungen dieser Kirchenspaltungsphase auf die hochmittelalterliche Papsturkunde deutlich werden. Als Beispiel der Imitation zeigen sich zunächst unterschiedliche Kanzlei- und Schreibereinflüsse in den Urkunden der verschiedenen Konkurrenten, die im weiteren Verlauf durch einen Vereinheitlichungsprozess abgelöst wurden. Das zunehmend gefestigte Schriftbild in den Urkunden Urbans II. lässt auf eine langfristig zunehmende Reduktion von Einflüssen „von außen“ schließen, womit die Imitation des Anderen zunehmend zu einer Imitation des Selbst wurde, gleichsam einer „Corporate Identity“ der Institution Papsttum. Darüber hinaus wird an den Ausführungen zum Begriff der Improvisation deutlich, dass die Empfängereinflüsse und individuellen Vorgehensweisen einzelner Schreiber unterliegenden Ausgestaltungsvarianten verschiedener Urkundenelemente vermehrt zugunsten standardisierter Kanzleivorgänge zurückgingen. Erneut geht dies aus dem Urkundenwesen Urbans II. hervor. Zweifelsfrei bedeutet dies Innovation: Urbans II. Pontifikat stand damit am Beginn eines längeren Prozesses, der in den 1130er Jahren seinen Abschluss fand und aus dem die

⁷² Markus Späth arbeitete heraus, dass die dadurch geschaffene Erinnerung funktional instrumentalisiert werden konnte. Die Urkunden als Ganzes sollten durch das Zusammenspiel einzelner Urkundenelemente die Rückvergewisserung der Rezipienten an einzelne Personen und Ereignisse konstituieren. Sie dienen damit nicht nur der rechtssichernden Authentifizierung der Urkundenkopien, sondern vielmehr auch der Memorierung der mit den Privilegierungen verbundenen institutionellen Kontinuität des Empfängers; Markus Späth: Verflechtung von Erinnerung, Bildproduktion und Geschichtsschreibung im Kloster San Clemente a Casauria während des 12. Jahrhunderts. Berlin 2007, S. 260f.

⁷³ Kehr: *Scrinium* (wie Anm. 12), S. 103.

⁷⁴ Jürgen Ziese: *Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III. (1084–1100)*. Stuttgart 1982, S. 96.

späteren Standardformen hervorgingen. Es verfestigten sich die Ausgestaltungsgrundsätze der Papsturkunde, es entstanden Normen, und bestimmte Elemente scheinen ab diesem Zeitpunkt für ein solches Dokument elementar beziehungsweise konstitutiv zu werden. Am Ende stand das formalisierte päpstliche feierliche Privileg, dessen Urkundenschriftbild nun seinerseits von anderen Kanzleien imitiert wurde.⁷⁵ Somit trug das Wibertinische Schisma, diese Phase uneindeutiger Legitimationsverhältnisse, zur wachsenden Eindeutigkeit des päpstlichen Urkundenbildes bei, womit ihm – mit Herbers – die Rolle eines grundsätzlichen Katalysators⁷⁶ zukommt.

Abstract

Did schisms during the 11th and 12th centuries have effects on the diplomatic development of contemporary papal charters? And which results can be achieved by scrutinizing these phenomena from a diplomatic-paleographic point of view? This chapter will focus on these questions extracting points of intersection between the diplomatic development of papal charters and the phenomenon of the antipopes by the aid of the convincing termini imitation, improvisation and innovation.

⁷⁵ Koch: Schrift (wie Anm. 62), S. 309; Karl Helleiner: Der Einfluß der Papsturkunde auf die deutsche Königsurkunde im zwölften Jahrhundert. In: *MIÖG* 44 (1930), S. 21–56.

⁷⁶ Vgl. oben, Anm. 70.

Andreas Matena

Der Papst als Idol

Skizzen zu einem Diskurs zwischen dem 11. und 15. Jahrhundert

Der Befund: der falsche Papst als *idolum*

Papsttum und Idolatrie: ein Problemaufriss

Der rigoristisch denkende Tertullian sah schon im 2./3. Jahrhundert die Idolatrie als die große Hauptsünde an;¹ hingegen schien weder für Isidor von Sevilla² noch für Johannes von Damaskus³ eine christliche Idolatrie überhaupt möglich. Und doch soll es im Folgenden um Fälle von Idolatrie an allerhöchster Stelle der kirchlichen Hierarchie gehen, nämlich um den Vorwurf, ein nicht rechtmäßiger Papst sei ein Idol. Dieser Vorwurf lässt sich regelmäßig vom späten 11. Jahrhundert bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts in Quellen zu den Papstschismen finden. Bereits für Papst Symmachus († 514) hält der „Liber Pontificalis“ fest, dieser habe *omnia simulacra vel codices* der römischen Manichäer vor dem Lateran verbrennen lassen; der Vorwurf des Manichäismus dürfte sich gegen die Anhänger seines Konkurrenten Laurentius gerichtet haben.⁴ Zusätzlich spielt die Idolatrie als Vergehen auch in den sogenannten Symmachianischen Dokumenten eine Rolle in Bezug auf die Nichtjudizierbarkeit des Papstes Marcellinus († 304),⁵ und noch die „Cronica pontificum et imperatorum s. Bartholomaei in insula Romani“, die aus

¹ Tertullian: De Idolatria. In: Quinti Septimi Florentis Tertulliani Opera Omnia. Hg. von August Reifferscheid und Georg Wissowa (= Corpus Christianorum Series Latina, Bd. 2). Turnhout 1954, Teil 2, S. 1099–1124.

² Vgl. Isidori: Hispalensis Episcopi Etymologiarum sive originum libri XX. Bd. 1: Libros I–X continens. Hg. von Wallace M. Lindsay. Oxford 1911, lib. VIII, 11, 11–14 (ohne Paginierung).

³ Johannes von Damaskus: Contra imaginum calumniatores orationes tres. Bearb. von Bonifatius Kotter (= Patristische Texte und Studien, Bd. 17). Berlin/New York 1975.

⁴ Le Liber Pontificalis. Texte, introduction et commentaire par l'abbé Louis Duchesne. 2 Bde. (= Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e sér.). Paris 1886/1892, hier: Bd. 1, S. 261; Cyrille Vogel (Hg.): Additions et corrections de Mgr. L. Duchesne, avec l'histoire du Liber pontificalis depuis l'édition de L. Duchesne. Une bibliographie et des tables général. Paris 1957; vgl. Beate Fricke: Ecce Fides. Die Statue von Conques, Götzendienst und Bildkultur im Westen. München 2007, S. 65.

⁵ Eckhard Wirbelauer: Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514) – Studien und Texte. München 1993, S. 284–301 (Documentum des [M]arcellinus von Rom); vgl. auch ebd., S. 89–92.

der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammt, greift diese Historie auf,⁶ zu einer Zeit, die vom erneuten Versuch einer Rechtfertigung christlichen Bildgebrauchs geprägt ist.⁷

Trotz dieser Verwendung des Idolatriebegriffs ist er bisher kaum bemerkt und untersucht worden.⁸ Die Geschichte der Idolatrie als solche ist ein Forschungsdesiderat. Das gilt auch für eine Begriffsgeschichte der Idolatrie, wie bereits im grundlegenden Problemaufriss von Thomas Lentes aufgezeigt worden ist.⁹ Bislang konnte vor allem von Seiten der Kunstgeschichte die Präsenz eines Diskurses um die *idola* für das frühe Mittelalter aufgezeigt werden.¹⁰ Deswegen sind mit einer ersten Untersuchung der Verwendung des Begriffs *idolatria* in den Papstschismen fundamentale Einschränkungen verbunden. So können und wollen die folgenden Seiten keine Geschichte des Idols in der westlichen Christenheit sein. Die folgenden Skizzen können nicht für sich in Anspruch nehmen, den gesamten zeitgenössischen Diskurs um die Papstschismen aufgearbeitet zu haben und so eine umfassende Geschichte des Idolatrievorwurfs innerhalb der Auseinandersetzungen mehrerer Papstprätendenten¹¹ schreiben zu wollen – auch wenn gerade für das späte 11. und das 12. Jahrhundert eine Reihe wichtiger Quel-

⁶ Cronica pontificum et imperatorum s. Bartholomaei in insula Romani. In: Annales et chronica Italica aevi Suevici (= MGH SS 31). Berlin 1903 (ND 1980), S. 189–225, hier: S. 198f.

⁷ Vgl. Michael Camille: *The Gothic Idol. Ideology and Image-making in Medieval Art*. Cambridge 1991.

⁸ Harald Zimmermann: *Papstabsetzungen des Mittelalters*. Graz u. a. 1968, S. 168–179, bes. S. 178f. In der Studie von Leo F. J. Meulenberg wird der *scelus idolatriae* zwar immer wieder angedeutet, allerdings werden nur die Kontexte behandelt; Leo von Meulenberg: *Der Primat der römischen Kirche im Denken und Handeln Gregors VII.* Rom 1965. Othmar Hageneder hingegen behandelt im Wesentlichen das 13. Jahrhundert, wirft aber auch einen Blick zurück auf die Zeit Gregors VII.; Othmar Hageneder: *Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des hierokratischen Papsttums*. In: *Römische Historische Mitteilungen* 20 (1978), S. 29–47; ähnlich Stefan Weinfurter: *Canossa. Die Entzauberung der Welt*. München 2007; Gerd Althoff: „Selig sind, die Verfolgung ausüben.“ *Päpste und Gewalt im Hochmittelalter*. Darmstadt 2013, S. 46–50, S. 189–213. Auch Harald Müller nennt im Sammelband „Gegenpäpste“ dieses Phänomen nur, deutet es aber nicht eigens, sondern sieht es lediglich im Zusammenhang mit der „Häresie des Ungehorsams“ gegen das wahre Rom; Harald Müller: *Gegenpäpste. Prüfsteine universaler Autorität im Mittelalter*. In: Harald Müller/Brigitte Hotz (Hg.): *Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen (= Papsttum im mittelalterlichen Europa, Bd. 1)*. Wien/Köln/Weimar 2012, S. 13–53.

⁹ Vgl. Thomas Lentes: *Idolatrie im Mittelalter. Aspekte des Traktates „De idolatria“ zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert*. In: Gudrun Litz u. a. (Hg.): *Frömmigkeit – Theologie – Frömmigkeitstheologie. Contributions to European Church History. Festschrift für Berndt Hamm zum 60. Geburtstag (= Studies in the History of Christian Tradition, Bd. 124)*. Leiden 2005, S. 31–45.

¹⁰ Vgl. Fricke: *Ecce Fides* (wie Anm. 4); Norberto Gramaccini: *Die Christianisierung der Antike*. In: ders.: *Mirabilia. Das Nachleben antiker Statuen vor der Renaissance*. Mainz 1996, S. 48–73.

¹¹ Im Folgenden werden die Päpste und Gegenpäpste nach der offiziellen Zählung der römischen Kirche benannt, da eine historische Theologie/Kirchengeschichte nicht auf kirchlich-normative Vorgaben verzichten kann. Vgl. Andreas Matena: *Rez. zu Müller/Hotz* (Hg.): *Gegenpäpste* (wie Anm. 8). In: *Theologie und Philosophie* 89 (2014), S. 461f.; vgl. zu den Grundlagen Max Seckler: *Theologie als Glaubenswissenschaft*. In: Walter Kern u. a. (Hg.): *Handbuch der Fundamentaltheologie*. Freiburg i. Br. u. a. 2000, S. 131–184.

len zusammengetragen sowie die *longue durée* dieses Diskurses bis zum Gegenpapst Nikolaus V. und zum Konzil von Pisa exemplarisch aufgezeigt werden können. Es kann hier – durchaus berechtigt – der Eindruck des Additiven entstehen.¹²

In diesem Beitrag gilt es lediglich zweierlei zu zeigen, nämlich zum einen, wie der Idolatrievorwurf bereits im 11. Jahrhundert zu einem „regelrechten Kampfbegriff“¹³ wurde, wenn man sich mit der Frage nach dem richtigen Repräsentanten Christi¹⁴ auseinandersetzte, und der wohl nicht nur in einem Bild-, sondern auch in einem Körperdiskurs eingesetzt wurde, zum anderen, aus welchen Quellen sich der Bild- und Idolbegriff speiste.

Die Zeit der Gregorianischen Reform¹⁵

Der erste Fall, in dem der römische Bischof ausdrücklich als *idolum* bezeichnet wird, findet sich in den Akten der Synode von Verzy (991). Von Papst Silvester II., der sich gleich dem Antichristen im Tempel Gottes zur Schau gestellt habe als sei er Gott (2 Thess 2,4), der aber doch vielmehr wie ein Götzenbild sei (*tamquam idolum est*), sei ebenso wenig Rat zu erwarten wie von Marmorstatuen – so die Synode.¹⁶ Bei Arnulf von Orléans findet sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Wiederaufnahme dieses Arguments.¹⁷ Bereits hier erscheinen die Merkmale, die sich von nun an in zahlreichen Papstschismen wiederfinden lassen: Der falsche Papst ist ein Idol, häufig wird durch die Wortverbindung von *idolum* und

¹² Im Folgenden wird etwa die Geschichte Bonifaz' VIII. nicht berücksichtigt, dem der Vorwurf gemacht wurde, durch in Kirchen aufgerichtete Statuen von sich (*fecit imagines suas in ecclesiis erigi*) die Menschen zur Götzenverehrung (*ad ydolatrandum*) verführt zu haben. Vgl. Tilmann Schmidt: Papst Bonifaz VIII. und der Vorwurf der Idolatrie. In: QFIAB 66 (1986), S.75–107; Robert Holtzmann: Papst Bonifaz VIII. ein Ketzer? In: MIÖG 26 (1905), S.488–498; Clemens Sommer: Die Anklage der Idolatrie gegen Bonifaz VIII. und seine Porträtstatuen. Freiburg i. Br. 1920; Agostino Paravicini Bagliani: Boniface VIII. Un pape hérétique. Paris 2003, S.358–363. Ich werde im Folgenden auch nur andeutungsweise zeigen können, wie sich der Diskurs um das *idolum* mit materiellen Bildern verband, die darauf abzielen sollten, dem richtigen Papst sichtbare Autorität zu verleihen; vgl. dazu Andreas Matena: Das Bild des Papstes. Der Lateransalvator in seiner Funktion für die päpstliche Selbstdarstellung. Paderborn 2016.

¹³ Lentès: Idolatrie im Mittelalter (wie Anm. 9), S.33.

¹⁴ Vgl. Stephan Schaede: Stellvertretung. Begriffsgeschichtliche Studien zur Soteriologie (= Beiträge zur historischen Theologie, Bd.126). Tübingen 2004.

¹⁵ Vgl. zum Folgenden Andreas Matena: Unum ex suis ydolum erexerunt. Der Papst als Bildkörper im Diskurs der Gregorianischen Reform. In: Jean Ehret (Hg.): Päpstlicher Primat und Episkopat. Vom ersten Jahrtausend bis zum II. Ökumenischen Vatikanischen Konzil. Festschrift für Erzbischof Agostino Marchetto. Vatikanstadt 2013, S.165–187.

¹⁶ In: Georg Heinrich Pertz (Hg.): Annales, chronica et historiae aevi Saxonici (= MGH SS 3). Hannover 1839, S.672f.; Harald Zimmermann: Das dunkle Jahrhundert. Ein historisches Porträt. Graz u. a. 1971, S.243. Vgl. Fritz Eichengrün: Gerbert (Silvester II.) als Persönlichkeit. ND Hildesheim 1972; Sebastian Scholz: Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit (= Historische Forschungen, Bd.6). Stuttgart 2006, S.316–326.

¹⁷ Josef Benzinger: Invectiva in Romam. Romkritik im Mittelalter vom 9. bis 12. Jahrhundert (= Historische Studien, Bd.404). Lübeck u. a. 1968, S.48.

*erigere*¹⁸ der Gedanke an eine Statue assoziiert. Jenes Idol agiere, als sei es der wahre Papst; häufig werden die Formulierungen durch ein *tamquam* betont. Die Begrifflichkeiten der Idolatrie finden auf päpstlicher Seite noch keine Verwendung unter Nikolaus II. und Alexander II., massiv aber unter Gregor VII. Er griff dabei auf eine Modifikation von 1 Sam 15,23 zurück; während im Text der Vulgata die „Widerspenstigkeit“ mit der Idolatrie verglichen wird, bezeichnet Gregor den Ungehorsam als Verbrechen der Idolatrie (*inoboedientie, quod est scelus idolatrie*).¹⁹ Ihm, dem im Fleisch lebenden *Vicarius Petri*,²⁰ dem *christus Domini*²¹ stehe jener Gehorsam zu, gegen den sich zu vergehen ein Verbrechen sei. Bonizo von Sutri beschrieb im 9. Buch seiner Schrift „De persecutione Ecclesiae ad Amicum“ die Verbrechen des Wibert von Ravenna/Clemens III.: Aus der *radix superbia* sei zuerst die *inoboedientia* geworden, aus der dann nach der Exkommunikation das Kapitalverbrechen der *idolatria* hervorgegangen sei.²²

Auch die Vita des Gegenpapstes Viktor III. reflektiert dessen „Pontifikat“ im Zusammenhang mit der Idolatrie und bezeichnet seine Habgier als Idolatrie.²³ Donizo schreibt Urban II. in seiner „Vita Mathildis“ das Verdienst zu, jene *idola* zerstört zu haben. Mit den Worten *Duas fregit statuas Urbanus* spielt er auf die Überwindung des Gegenpapstes Wibert sowie Heinrichs IV. an.²⁴ Auch Paschalis II. beschreibt rückblickend die Maßnahmen Heinrichs IV. mit dem Bild, dieser habe die Herrschaft über die Kirche erlangen und an heiligem Ort das Götzenbild (*idolum*) des Simon aufrichten wollen.²⁵

Dieser von päpstlicher Seite geführte Idolatriediskurs²⁶ wurde nicht nur mit Texten, sondern auch mit Bildern geführt. Der Augustinermönch Onofrio Panvi-

¹⁸ Ob mit *erigere* ein bewusstes Homöonym zum mit rechtlichen Konsequenzen versehenen *eligere* des Wahlvorgangs verwendet wurde, das bereits vor dem Papstwahldekret von 1059 eine immer wichtigere Rolle in der Korrespondenz zu spielen scheint, kann hier nicht entschieden werden. Vgl. Dieter Hägermann: Das Papsttum am Vorabend des Investiturstreits (= Pápste und Papsttum, Bd. 36). Stuttgart 2008, S. 106.

¹⁹ Gregor VII.: Reg 7, 14a (Protokoll der römischen Fastensynode 1080). In: Ernst Caspar (Hg.): Das Register Gregors VII. (= MGH Epp. sel. 2,2). Berlin 1955, S. 479–487, hier: S. 480; Wiederholung Reg 7, 24. In: ebd., S. 504; vgl. Franz-Josef Schmale (Hg.): Quellen zum Investiturstreit (= Ausgewählte Quellen zur Geschichte des deutschen Mittelalters, Bd. 12a). Darmstadt 1978, ep. 127, S. 386–388; ep. 139, S. 406.

²⁰ Gregor VII.: Reg. 9, 3. In: Caspar (Hg.): Register Gregors VII. (wie Anm. 19), S. 576.

²¹ Jürgen Vogel: Gregor VII. und Heinrich IV. nach Canossa. Zeugnisse ihres Selbstverständnisses (= Arbeiten zur Frühmittelalterforschung, Bd. 9). Berlin/New York 1983, S. 191.

²² Es ist abgedruckt in: Matthias Watterich (Hg.): Pontificium Romanorum qui fuerunt inde ab exeunte saeculo IX usque ad finem saeculi XIII Vitae. 2 Bde. ND Aalen 1966, hier: Bd. 1, S. 336f.

²³ Chron. Cass. 3,1–74. In: Watterich (Hg.): Pontificium Romanorum (wie Anm. 22), hier: Bd. 1, S. 566f.

²⁴ Biblioteca Apostolica Vaticana: Cod. Vat. lat. 4922 (Donizo: Vita Mathildis), fol. 58v. In: Donizo: Vita Mathildis. Vita der Mathilde von Canossa. Codex Vaticanus Latinus 4922 (= Belsler Faksimile Editionen aus der Biblioteca Apostolica Vaticana). Bd. 1. Stuttgart 1990, S. 158; vgl. fol. 68v, ebd., S. 178.

²⁵ Philipp Jaffé/Samuel Löwenfeld: Regesta pontificum Romanorum (bis 1198). Bd. 1. Leipzig 1885, S. 710, Nr. 5889.

²⁶ Im weiteren Fortlauf der Geschichte bezeichnen die Viten des „Liber Pontificalis“ folgende Gegenpápste als Idole: Clemens III. (in der Vita Gregors VII. und Urbans II.), Gregor VIII. (in

nio schilderte im 16. Jahrhundert die im päpstlichen Palast von Calixtus II. angebrachten und heute verlorenen Darstellungen des Streites der Päpste. Unter den Füßen der thronend dargestellten Päpste Alexander II., Paschalis II. und Gelasius II. lagen die von ihnen besiegten *simulachris quosdam schismaticos pontifices*.²⁷ Die Bilder zeigten die rechtmäßigen Päpste als Sieger über ihre Rivalen: Es handelte sich um eine Darstellung des Sieges der *imago* über das *idolum*!

Doch auch von Seiten der kaiserlichen Partei findet sich der Idolatrievorwurf gegen die aus ihrer Sicht „falschen“ Päpste. In der Schrift des Kardinals Beno gegen Gregor VII. und Urban II.²⁸ wird Gregor VII. zu einem Werkzeug des Teufels stilisiert: Da der *diabolus* die Christen nicht durch die *paganos* habe verwirren können, habe er zu einem *falsum monachum* gegriffen.²⁹ Die Schrift erinnert an die Taten Heinrichs III., die Absetzung dreier „Päpste“ (*ydolatras symoniacos*) und die Einsetzung Silvesters II. Hildebrand und seine Anhänger dagegen seien *novos idolatras*³⁰ in Anlehnung an die antike *gens idolatrie*.³¹

Am ausführlichsten jedoch geht der mit dem „Liber Pontificalis“ vertraute Benzo von Alba³² im „Liber ad Henricum“ auf die Idolatrie ein. Eine seiner Leitlinien ist die Darstellung des Königs als *imago Dei*, nicht als „im Überschwang zu hoch gegriffenes Bild, sondern eine sich wiederholende Vorstellung“.³³ So stellt er für Gregor VII. fest, dass dieser noch in seiner Funktion als Archidiakon nach einer Bestechung der Römer auf einer Synode sein *idolum*, Stephan IX., gekrönt habe.³⁴ Den Vorwurf der Idolatrie erhebt Benzo ebenso gegenüber Alexander II., den *nocturnum papam* des Hildebrand und der Normannen,³⁵ den er mit den

der Vita Gelasii II.) sowie Victor IV. (in der Vita Innozenz' II. [† 1143]). Vgl. Liber Pontificalis (wie Anm. 4), hier: Bd. 2, S. 383.

²⁷ Onofrio Panvinio: De Praecipuis urbis Romae sanctioribusque basilicas, quas Septem Ecclesias vulgo vocant liber. Rom 1570, S. 174; Abb. bei Gerhard B. Ladner: I mosaici e gli affreschi ecclesiastico-politico nell'antico palazzo Lateranense. In: Rivista di archeologia christiana 12 (1935), S. 265–292, hier: S. 268f., S. 272, fig. 2–4. Zur Ikonografie Ingo Herklotz: Bildpropaganda und monumentale Selbstdarstellung des Papsttums. In: Ernst-Dieter Hehl/Ingrid Heike Ringel/Hubertus Seibert (Hg.): Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts (= Mittelalter-Forschungen, Bd. 6). Stuttgart 2002, S. 273–291. Die Gemälde wurden nicht nur durch zahlreiche zeitgenössische Augenzeugen rezipiert, sondern standen im Pontifikat Alexanders III. und bereits während seiner Kanzlerschaft im Fokus einer Auseinandersetzung mit Friedrich I.; vgl. Mary Stroll: Symbols as Power. The Papacy Following the Investiture Contest (= Brill's Studies in Intellectual History, Bd. 24). Leiden u. a. 1991, S. 26f.

²⁸ Kuno Francke (Hg.): Benonis aliorumque cardinalium schismaticorum contra Gregorium VII. et Urbanum II. scripta. In: MGH Ldl 2. Hannover 1892, 366–422.

²⁹ Ebd., S. 377.

³⁰ Ebd., S. 378.

³¹ Ebd., S. 406.

³² Hans Seyffert (Hg.): Benzo von Alba. Ad Henricum IV. imperatorem libri VII. (= MGH SS rer. Germ. 65). Hannover 1996, S. 84–657, hier: S. 92.

³³ Percy E. Schramm: Kaiser, Rom und Renovatio. Studien und Texte zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit (= Studien der Bibliothek Warburg, Bd. 17). ND Darmstadt 1962, S. 271f.

³⁴ Seyffert (Hg.): Benzo von Alba (wie Anm. 32), S. 596 (Hervorhebung durch den Vfs.).

³⁵ Ebd., S. 598; vgl. Annales Romani c. 472. In: Watterich (Hg.): Pontificium Romanorum (wie Anm. 22), hier: Bd. 1, S. 256; Uta-Renate Blumenthal: Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform (= Gestalten des Mittelalters und der Renaissance). Darmstadt 2001, S. 88.

Ausdrücken *hydolum moloch*, *rebedificastis sculptile* sowie *hydolum in horchestra apostoli* betitelte.³⁶ Die Anhänger Alexanders II. konnten ihm dementsprechend nur *servis hydolatricie* sein, die gemeinsam das „Pferd Kaiser Konstantins anbeteten“.³⁷ Im Kontext dieser Idolatrievorwürfe gegen Alexander II., das *hydolum* [...] *statuerunt in sede apostolica*,³⁸ erinnerte Benzo auch an die ikonoklastischen Taten des Petrus und der Päpste Silvester, Leo I. und Gregor I. sowie an die Blendung des *papam Sergium* (er meint Johannes XVI.), den Gegenpapst zu Gregor V., durch Kaiser Otto III.,³⁹ also an die ikonoklastische Tradition der Kirche.

Das Schisma innerhalb der Reform

Auch in den Streitigkeiten, die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts innerhalb der römischen Reformgruppe ausbrachen und die zur Doppelwahl Innozenz' II. und Petrus Leonis/Anaklet II. führten, wird der Idol-Vorwurf erhoben. Nach der Unterwerfung des Gegenpapstes berichtete Bernhard von Clairvaux seinem Prior Godefridus von der Unterwerfung der *filii Petri Leonis*, dazu aller Kleriker, die im Schisma verharrten und sich mit dem Gegenpapst ein *idolum* errichtet hätten. Sie hätten sich dem Papst demütig zu Füßen geworfen und somit durch richtiges Verhalten gegenüber dem „richtigen Bild“ ihre Abkehr dokumentiert.⁴⁰ Die anakletische Fraktion, die sich nach dem Tod des Petrus noch einmal *unum ex suis in ydolum erexerunt*, warf sich dann schließlich gemeinsam mit ihrem *ydolum*, dem Gegenpapst Viktor IV., dem Pontifex zu Füßen (*ad pedes eiusdem pontificis*).⁴¹

Für das erneute Papstschisma durch die Doppelwahl Oktavians/Viktors IV. und Alexanders III. überliefert Rahewin einen Brief Alexanders, in dem dieser den einzigen beiden Anhängern des Oktavian, Johannes von St. Martin und Guido von Crema, vorwarf, sie verehrten den Oktavian, den sie sich selbst *in statuam erexerunt*, und wagten es, ihn, nachdem sie die Einheit der Kirche aufgegeben hatten, auch jetzt noch wie ein Götzen- oder Trugbild (*ydolum aut simulacrum*) anzubeten. Dabei, so konstatierte Rahewin, stelle Alexander in seiner Person den Menschen doch selbst die Zeit des Antichristen vor Augen. Unter Verwendung der apokalyptischen Schriftstellen 2 Thess 2,4 und Mt 24,15 skizziert Rahewin ein Bild Alexanders, der sich derart über sich selbst erhebe, dass er sich in den Tempel Gottes setze und vorgebe, Gott zu sein; viele hätten mit ihren leiblichen Augen

³⁶ Seyffert (Hg.): Benzo von Alba (wie Anm. 32), S. 270; vgl. ebd., S. 208 (*elevato simulacro*), S. 272 (*fantasticum apostolicum; statuam*), S. 324 (*Normannorum simulacrum*), S. 594 (*recensque idolum*).

³⁷ Ebd., S. 240.

³⁸ Ebd., S. 274.

³⁹ Ebd., S. 136–138.

⁴⁰ Bernhard von Clairvaux: Sämtliche Werke lateinisch/deutsch. Hg. von Gerhard B. Winkler. Innsbruck 1990, Bd. 3, ep. 317, S. 526; vgl. ebd., S. 481, die gleiche Äußerung zu schismatischen Vorgängen in Winchester.

⁴¹ Vita Innocentii II. In: Watterich (Hg.): Pontificium Romanorum (wie Anm. 22), hier: Bd. 2, S. 178.

(*corporeis oculis*), nicht ohne viele Tränen zu vergießen, diesen Gräuel der Verwüstung an heiliger Stätte stehen sehen.⁴²

Auch Kaiser Friedrich I. sprach in einem Brief an Erzbischof Eberhard von Salzburg von den Verschwörern (*conspiratores*), die sich den Kanzler Roland als Götzenbild errichtet hätten.⁴³ Auf der anderen Seite steht wiederum die Entgegnung der Verfasser des „Liber Pontificalis“: Götzen- (*ydolum*) und Standbild (*statua*) sind erneut die Begrifflichkeiten, mit denen der kaiserliche Gegenpapst bedacht wird.⁴⁴

Neben Viktor wird auch ein weiterer der vier Gegenpäpste zu Alexander III. als *idolum* tituliert, nämlich Guido von Crema/Paschalis III.⁴⁵ In seinem Fall wird die Art des Götzenbildes, die er darstellt, sogar weiter ausgeführt und durch die Bezeichnung als *ydolum contra Deum* präzisiert.⁴⁶ Der dritte der Gegenpäpste, Johannes von Struma/Calixtus III., erhält diese Bezeichnung nicht: Für ihn findet sich die Charakterisierung als *virum apostatam* beziehungsweise *apostaticus homo*.⁴⁷ Lando von Sezze/Innozenz III. wird in der Alexandervita des Boso ohne jede Charakterisierung erwähnt. Auch in einer abschließenden Wertung im „Liber Pontificalis“ bringen seine Autoren nur die beiden ersten Kontrahenten Alexanders III. zur Sprache, wenn dort festgestellt wird, dass Friedrich I. zwei Statuen habe errichten lassen (*statuam erexerat*), für die er Anbetung verlangt habe; Alexander III. hingegen habe auf göttliche Weisung hin beide Statuen zerbrochen (*statuas ex divino iudicio corruisse*).⁴⁸

Vor diesem Hintergrund des Diskurses um *imago* und *idolum*, von richtiger und falscher *adoratio*, bekommt auch die rituelle Ausgestaltung des Friedens von Venedig eine neue Konnotation. Romuald von Salerno, geboren um 1110 als ein Verwandter des normannischen Herrscherhauses, berichtete in seinem „Salernitani chronicon“ auch von den Vorverhandlungen zwischen dem ehemaligen kaiser-

⁴² Ebd.; vgl. Julius von Pflugk-Harttung (Hg.): Acta Pontificum romanorum inedita. Urkunden der Päpste 97–1197. 3 Bde. ND Graz 1958, hier: Bd. 2, S. 364, Nr. 415.

⁴³ Georg Waitz (Hg.): Rahewin, Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. Imperatoris (= MGH SS rer. Germ., N. S., 46). Hannover/Leipzig 1924, S. 79: *ydolum sibi Rolandum cancellarium erexerunt*.

⁴⁴ Liber Pontificalis (wie Anm. 4), hier: Bd. 2, S. 399. Zudem taucht die Kennzeichnung als *umbra papalis* auf, der sich zeige, als sei er der Papst selbst – inwieweit mit *umbra* ein klassischer Väterterminus einer „Bildtheologie“ reflektiert wurde, muss hier außen vor bleiben. Vgl. Herbert L. Kessler: Configuring the Invisible by Copying the Holy Face. In: ders. (Hg.): Spiritual Seeing. Picturing God's Invisibility in Medieval Art. Philadelphia 2000, S. 64–87; Eliane Escoubas: Das Sichtbare und das Unsichtbare: Die Malerei zwischen Schatten und Farben. In: Gerd Hendl u. a. (Hg.): Unter Argusaugen. Zu einer Ästhetik des Unsichtbaren. Würzburg 1997, S. 261–272; Ernst von Dobschütz: Christusbild. Untersuchungen zur christlichen Legende (= Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, N. F., Bd. 3). Leipzig 1899, S. 126.

⁴⁵ Liber Pontificalis (wie Anm. 4), hier: Bd. 2, S. 410.

⁴⁶ Ebd., S. 414.

⁴⁷ Ebd., S. 420. Vgl. Jürgen Petersohn: Papstschiisma und Kirchenfrieden. Geistesgeschichtliche Stellung und stadtrömischer Hintergrund des Traktats „De vera pace contra schisma sedis apostolicae“ aus dem Jahr 1171. In: QFIAB 59 (1979), S. 158–197.

⁴⁸ Liber Pontificalis (wie Anm. 4), hier: Bd. 2, S. 420; vgl. ebd., S. 402.

lichen Kanzler und Mainzer Erzbischof Christian von Buch, dem venezianischen Dogen und Alexander III. Nach diesen Beschreibungen lässt der Chronist den Kanzler dem Kaiser gegenüber feststellen, dass er das *idolum* (Gegenpapst Calixtus III.), das der Kaiser sich in Tusciem errichtet habe, nicht mehr verehere.⁴⁹ In Venedig schwor er dann, er wolle dem Namen und Werk nach Christ sein (*esse nomine et opere christianum*) und verband sein Christ-Sein mit der Abschwörung von Oktavian und seinen *complicibus*.⁵⁰ Der Chronist stellt den Übertritt zur Partei Alexanders als einen ikonoklastischen Vorgang dar beziehungsweise als Hinwendung zur Verehrung des richtigen Papstes. Ein vergleichbarer Vorgang wird nur wenige Zeilen später beschrieben, und zwar während der Begegnung Friedrichs I. und Alexanders III. in Venedig. Dort sank der Kaiser, „angerührt vom Heiligen Geist“, Gott in Alexander verehrend (*Deum in Alexandro venerans*) vollständig mit ausgestrecktem Körper zu Füßen des Papstes nieder.⁵¹ Nicht nur, dass eine öffentliche Unterwerfung seit Calixt II. und Heinrich V. für eine solche Begegnung zumindest als ungewöhnlich empfunden wurde,⁵² auch die Errichtung eines Throns auf einem hölzernen Gerüst speziell für dieses Ereignis war für das 12. Jahrhundert nahezu singulär.⁵³ Das *Deum in Alexandro venerans* stellt im Anschluss an den seit dem 11. Jahrhundert explizit geführten Idolatriediskurs, der Frage nach der Verkörperung Gottes, unzweifelhaft einen Höhepunkt dar.

Das folgende 13. Jahrhundert kennt kein Papstschisma, der Diskurs um Bild und Körper beziehungsweise Verkörperung gerät dabei aber nicht in Vergessenheit, wie die zeitgenössische Wahrnehmung etwa Friedrichs II. von Hohenstaufen⁵⁴ und Franziskus' von Assisi belegen.⁵⁵ Das 13. Jahrhundert spielt eine bedeu-

⁴⁹ Carlo A. Garufi (Hg.): Romualdi Salernitani Chronicon (= Rerum Italicarum Scriptores, Bd. 7,1). Città di Castello 1914, a.c. 1177, S. 283.

⁵⁰ Ebd., S. 284. Zur Rolle Christians von Buch in der Wahrnehmung dieses Ereignisses siehe Alheydis Plassmann: Barbarossa und sein Hof beim Frieden von Venedig unter verschiedenen Wahrnehmungsperspektiven. In: Stefan Weinfurter (Hg.): Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas (= Mittelalter-Forschungen, Bd. 9). Stuttgart 2002, S. 85–106.

⁵¹ Garufi (Hg.): Romualdi Salernitani Chronicon (wie Anm. 49), a.c. 1177, S. 284. Vgl. Franz-Josef Schmale (Hg.): Italische Quellen über die Taten Kaiser Friederichs I. in Italien und der Brief über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I. (= Ausgewählte Quellen zur Geschichte des deutschen Mittelalters, Bd. 17a). Darmstadt 1986, S. 344–346.

⁵² Knut Görich: Friedrich Barbarossa. Eine Biographie. München 2011, S. 443.

⁵³ Ebd., S. 515. Vgl. Gerhard Wolf: Sistrum in solio. Römische Kultbilder um 1000. In: Bernard von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. 2 Bde. Hildesheim 1993, hier: Bd. 1, S. 81–90.

⁵⁴ Zu Friedrich II. z. B. Nikolaus von Baris Predigt 1229; Datierung nach Hans M. Schaller: Das Relief an der Kanzel der Kathedrale von Bitonto: Ein Denkmal der Kaiseridee Friedrichs II. In: Gunther G. Wolf (Hg.): Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen (= Wege der Forschung, Bd. 101). Darmstadt 1982, S. 591–616, mit eschatologischen Praefiguren und einer Parallelisierung Christi und Friedrich II., etwa durch die Bezeichnung *als radix Jesse* (II,8), durch Aufgreifen von Phillip 2,10 (II,5) sowie Eph 1,21 (II,8) und durch den Englischen Gruss (*Ave domine imperator, gratia dei plene*) (II,14) u. v. m.

⁵⁵ Vgl. Paul Bösch: Franz von Assisi – neuer Christus. Die Geschichte einer Verklärung. Düsseldorf 2005. Trotz der tendenziösen Wertung seiner Quellen ist es Bösch doch gelungen, zahlreiche

tende Rolle als Scharnier zwischen dem bisher behandelten Zeitraum und den Auseinandersetzungen um Nikolaus V. und, im Umfeld des Konzils von Pisa, Gregor XII. und Benedikt XIII., die nun ausführlicher behandelt werden sollen.

Nikolaus V.

In seiner Auseinandersetzung mit Johannes XXII. ließ Ludwig der Bayer im Jahr 1328 den „kläglichste[n] unter allen Gegenpäpsten, welche die Kirche gesehen hat“,⁵⁶ wählen. Jacob von Cahors, so Ludwig, sei zwar ursprünglich rechtmäßiger Papst gewesen, doch wegen seiner Häresien und Verbrechen (unter anderem auch wegen Verletzung der Residenzpflicht) sei er durch Christus selbst abgesetzt worden; er, Ludwig, verkünde dieses göttliche Urteil.⁵⁷ Erhoben wurde der Minorit Petrus de Corvaro aus dem Kloster von Aracoeli. Die zweite Vita Johannes' XXII. nennt ihn „Pseudoantipapa“, dem Ludwig seine Reverenz erwiesen und ihn immantiert habe, als sei er der Papst.⁵⁸ Auch im „Liber Pontificalis“ in der Fortsetzung des Bernard Gui wird davon berichtet, dass sich Ludwig seinen *pseudoantipapa* in Rom aufgerichtet habe (*erexit*) gegen den *summum pontifex*, den Stellvertreter Jesu Christi und die Einheit der Kirche, ohne dass Gui darüber hinaus die Sprache des Bilddiskurses des 11./12. Jahrhunderts verwendete.⁵⁹ Ferdinand Gregorovius weiß jedoch von der Verbrennung einer Puppe Johannes' XXII. durch die römische Bevölkerung zu berichten⁶⁰ – durch eine solche vorweggenommene Hinrichtung *in effigie* wäre eine Neuwahl nötig gewesen. Für die Anhänger Johannes' XXII. war dessen Pontifikat aber natürlich nicht beendet. Alvarus Pelagius nennt den kaiserlich eingesetzten Widersacher einen *pseudoreligiosum* und *verum hypocritam*, und daher folgerichtig einen *pseudopontifex*.⁶¹ Nicolaus Minorita bezeichnet ihn als *professor fictus et falsus, antichristiana impietate*.⁶² Er führt weiter aus, mit Petrus sei ein Kuckuckskind zum Papst gemacht worden.⁶³ Dennoch, so die zweite Vita Johannes' XXII., habe er sich in Rom gegeben wie der Papst und habe ebenso gehandelt.⁶⁴ Nicht nur er selbst wird jedoch

„inoffizielle“ Franziskusquellen unterschiedlicher Franziskusgruppen auf ihren Bildbegriff hin zu untersuchen.

⁵⁶ Ferdinand Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Bd. 2,2. Hg. von Waldemar Kampf. Darmstadt 1978, S. 658.

⁵⁷ Vgl. Carl Müller: Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie. Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrhunderts. Bd. 1. Tübingen 1879, S. 183–187; Heinz Thomas: Ludwig der Bayer (1282–1347). Kaiser und Ketzer. Regensburg u. a. 1993, S. 209f.

⁵⁸ Stephan Baluzius (Hg.): Vitae Papatum Avenionensium. Bd. 1. Paris 1914, Secunda Vita Ioannis XXII auctore Bernardo Guidonis, S. 143.

⁵⁹ Liber Pontificalis (wie Anm. 4), hier: Bd. 2, S. 485.

⁶⁰ Gregorovius: Geschichte (wie Anm. 56), S. 649; Müller: Kampf (wie Anm. 57), S. 374.

⁶¹ Zit. nach Stephan Baluzius (Hg.): Vitae Papatum Avenionensium. Bd. 2. Paris 1927, S. 197; vgl. auch ebd., S. 201.

⁶² Baluzius (Hg.): Vitae Papatum Avenionensium (wie Anm. 61), S. 197.

⁶³ Ebd., S. 200: *in summum Pontificem, id est summum cuculum elegerunt*.

⁶⁴ Baluzius (Hg.): Vitae Papatum Avenionensium (wie Anm. 58), S. 143.

mit dem Praefix *anti-* bedacht, auch die von ihm kreierte Kardinäle heißen *anticardinales*.⁶⁵ Petrus/Nicolaus V. selbst wiederum nennt seinen Widersacher nur beim Taufnamen (Jacobus de Caturco) und bezeichnet ihn als *haereticus*, der durch seinen Widerstand zu Gott unwürdig, als Beschimpfung der Kirche dieser unverdient vorstehe und daher abgesetzt sei.⁶⁶ In Übereinstimmung mit der Absetzungssentenz Ludwigs des Bayern nennt er ihn gelegentlich auch *Jacobus de Caturco olim (Johannis) papa XXII*,⁶⁷ der sich wie der Papst gebärde.⁶⁸

Der „Pontifikat“ Nikolaus' V. dauerte keine zwei Jahre, im September 1330 verzichtete Petrus de Corvaro in Pisa und lieferte sich selbst nach Avignon aus.⁶⁹ Dort, so der Florentiner Giovanni Villani in seiner Chronik, warf er sich mit einem Strick um den Hals vor Johannes XXII. auf den Boden.⁷⁰ Unabhängig vom Wahrheitsgehalt dieser Episode, der beispielsweise nicht durch Beschreibungen in Briefen Johannes XXII. gedeckt wird, ist eine „Confessio Antipape“ überliefert. Petrus habe zuerst vor einem „privaten Consistorium“, dann aber auch „öffentlich vor einer großen Menge von Gläubigen“⁷¹ von sich als *antipapa* und von seinen Kardinälen als *anticardinales* gesprochen; er habe getan, als sei er der Papst, während er es doch in Wahrheit nicht war, sondern ein *antipapa*, ein Schismatiker und Häretiker.⁷²

Mit einem Brief aus Florenz an Johannes XXII. vom 19. Mai 1328 wird auch explizit der Idolatriediskurs aufgenommen. Der Verfasser berichtet davon, dass *ille hereticus* [Ludwig der Bayer] *Petrus de la Corbara ord. Min., erexit in ydolum*. Auch im Fortgang des Briefes ist die Rede von *heretici Bavarus et ydolum superscripti*, ebenso in der Fortsetzung des Briefes einige Tage später, in der mitgeteilt wird, dass sich das genannte *ydolum* selbst weitere *sex ydola* erwählt habe, *que, cum non sint, nominat S.R.E. cardinales*.⁷³ Dass diese Fundstelle keine singuläre

⁶⁵ Ebd., S. 145. Zur Hierarchie Nikolaus' V. siehe Konrad Eubel: Der Gegenpapst Nikolaus V. und seine Hierarchie. In: Historisches Jahrbuch 12 (1891), S. 277–308; ders.: Der Registerband des Gegenpapstes Nikolaus V. In: Archivalische Zeitschrift, N. F. 3 (1892), S. 123–212; Angelo Mercati: Supplementi al Registro dell'antipapa Niccolò V. In: ders.: Sussidi per la Consultazione dell'Archivio Vaticano (= Studi et Testi, Bd. 134). Vatikanstadt 1947, S. 59–76.

⁶⁶ Z. B. in einem Brief an alle *christefideles* vom 27. 5. 1328. In: Eubel: Registerband (wie Anm. 65), S. 134.

⁶⁷ Brief vom 10. 6. 1328. In: ebd., S. 149f.

⁶⁸ Brief vom 7. 1. 1329. In: ebd., S. 172.

⁶⁹ Baluzius (Hg.): Vitae Papparum Avenionensium (wie Anm. 61), S. 146.

⁷⁰ Johannes Villanius, zit. nach Baluzius (Hg.): Vitae Papparum Avenionensium (wie Anm. 61), S. 207f. Vgl. den Brief Johannes' XXII. an die Zisterzienser vom 20. 8. 1330, in der er das Kommen des Petrus de Corbario (sic!), *quem filii Belial in antipapam sumpserant*, ankündigt. In: Auguste Coulon/Suzanne Clemencet (Hg.): Lettres secrètes et curiales du pape Jean XXII. Bd. 3,1 (= Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, Bd. 6.3). Paris 1961, S. 140f., Nr. 4270; vgl. auch den Brief an den französischen König vom 19. 9. 1330. In: Auguste Coulon/Suzanne Clemencet (Hg.): Lettres secrètes et curiales du pape Jean XXII. Bd. 3,2 (= Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, Bd. 9). Paris 1967, S. 2, Nr. 4284.

⁷¹ Müller: Kampf (wie Anm. 57), S. 226.

⁷² Baluzius (Hg.): Vitae Papparum Avenionensium (wie Anm. 61), S. 148.

⁷³ Zit. nach Eubel: Gegenpapst (wie Anm. 65), S. 285f.

sein dürfte, zeigt der Gebrauch des Idolbegriffs im Großen Abendländischen Schisma.⁷⁴ Bereits vor dem Zusammentritt des Pisaner Konzils warf Gregor XII. seinen abtrünnigen Kardinälen vor, die Kirche durch die Einführung eines neuen Idols zu profanieren, und wiederholte seinen Vorwurf in der Absetzungssentenz vom 14. Januar 1409.⁷⁵ Den gleichen Vorwurf äußerte Benedikt XIII. im Februar 1409, als er die Pisaner vor einer Neuwahl warnte.⁷⁶ Und noch in dem im Auftrag Friedrichs III. geschriebenen „Tractatus de schismatibus“ des Thomas Ebendorfer (entstanden zwischen 1451 und 1458) wird der Idolatrievorwurf für die Papstschismen unter Paschalis II. sowie Gelasius II. ebenso wie die Papstvatizinen erwähnt.⁷⁷

Ein erstes „Fazit“

Für ein eigentliches Fazit ist es bei Weitem zu früh, dennoch sollen an dieser Stelle einige wichtige Elemente der vorhergehenden Ausführungen noch einmal knapp zusammengefasst werden. Während der Zeit der Gregorianischen Reform sowie bei allen Papstschismen des 12. Jahrhunderts lässt sich der Idolatrie-Diskurs auffinden; fast beliebig können Beispiele für diesen aus der Traktatliteratur der Epoche ausgewählt werden. Sie verdeutlichen, wie massiv die Auseinandersetzung um eine Verkörperung des richtigen „Bildes“ im 11. und 12. Jahrhundert geführt worden war, da der richtige Bildträger seine *auctoritas* von seiner Abbildfunktion herleitete. Alle Fraktionen konnten dabei für den jeweiligen Gegenpart das Argument anbringen, als ein Idol errichtet worden zu sein, dem falsche Verehrung zugedacht wurde. Dabei konnte die päpstliche Partei wohl auf ältere Vorlagen und Gedanken aus dem „Liber Pontificalis“ zurückgreifen, die von der Adoration byzantinischer Kaiser berichteten⁷⁸ und den Idolatrievorwurf gegen die illegitimen Päpste kolportierten.

Das 13. Jahrhundert ist dagegen mit Blick auf die hier untersuchte Terminologie ein ruhiges Jahrhundert, in der Sache wird der Diskurs aber weitergeführt. Erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts gibt es ein kurzes Papstschisma. Die Obödienz Nikolaus' V. ist klein, und viel mehr als mit der Durchsetzung gegen seinen kleinen Widersacher hatte Johannes XXII. damit zu tun, sich gegen diejenigen zu behaupten, die entweder auf die Verdorbenheit des gesamten gegenwärtigen Papsttums rekurrierten oder dieses für obsolet erachteten: die franziskanischen Spiri-

⁷⁴ Für die folgenden Ausführungen verweise ich auf den Beitrag von Florian Eßer in diesem Band.

⁷⁵ Cesare Baronio: *Annales ecclesiastici*. Bd. 27. Hg. von Augustin Theiner. Bar-le-Duc 1864, ad a. 1408, S. 226, Nr. 65; ebd., ad a. 1409, S. 234, Nr. 1.

⁷⁶ Johannes Vincke: Briefe zum Pisaner Konzil. Bonn 1940, S. 169, Nr. 92.

⁷⁷ Thomas Ebendorfer: *Tractatus de schismatibus*. Hg. von Harald Zimmermann (= MGH SS rer. Germ., N. S., 20). Hannover 2004, S. 39f.

⁷⁸ Vgl. Achim Th. Hack: *Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen* (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 18). Köln 1999, vor allem: S. 393–396; Victor W. von Glanvell: *Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit*. Paderborn 1905, 494–496; Friedrich Thaner: *Anselmi episcopi Lucensis collectio canonum*. Innsbruck 1915, S. 49, S. 51.

tualen.⁷⁹ Der theologische Autodidakt Johannes XXII.⁸⁰ kannte vor allem das Spiritualentum in der Provence, mit seiner eigenen „Spiritualenkultur“, eigenen Heiligen und eigener Literatur,⁸¹ und auch die Angriffe eines Marsilius von Padua in dessen „Defensor Pacis“ werden ihm nicht verborgen geblieben sein. Dort heißt es, dem Papst komme überhaupt keine geistliche Autorität zu, denn Christus habe keinen Stellvertreter für seine Kirche eingesetzt; die Binde- und Lösegewalt komme nur Gott zu. Anderes schrieb sein Mitbruder Ubertin von Casale in seinem „Arbor Vitae crucifixae Iesu“: Er setzte den mystischen Antichrist mit den Päpsten Bonifaz VIII. und Benedikt XI. gleich.⁸²

Dagegen war die Erwartung eines „Engelpapstes“ in Teilen dieser sogenannten Spiritualenkreise äußerst gegenwärtig, auch im Pontifikat Johannes' XXII. So erscheint es nicht ungewöhnlich, wenn in der Einleitung von Inquisitionsprotokollen gegen Spiritualen aus der Zeit Johannes XXII. (1329) diesen unter anderem vorgeworfen wird, die Würde (*dignitas*) und die Person des Heiligen Vaters „auslöschen“ zu wollen, indem sie einem offensichtlich falschen Papst huldigten.⁸³ In einem anderen Protokoll desselben Jahres aus Perugia wird den *fratres de ordine minorum* vorgeworfen, dem *antipapa, qui se dicit Nicolaum V^m*, mit Kreuzen entgegengezogen zu sein, *ac si esset papa legitimus*.⁸⁴ Auch habe einer der Minoriten gepredigt, *quod papa Johannes non erat papa, immo erat hereticus et patarenus*.⁸⁵ So finden sich gegenüber den Beschuldigten dann auch die Anklagepunkte, sie hätten Petrus de Corvaro wie den Papst verehrt sowie gepredigt, dass Johannes ein Häretiker und nicht der Papst sei.⁸⁶

Bekannt dürften auch die sogenannten Papstvatizininien der Serie „Ascende, calve“ sein, die aus dem Umfeld einer nach Armenien, später nach Griechenland geflohenen Spiritualengruppe stammen,⁸⁷ zu denen wohl auch Angelo Clareno gehörte.⁸⁸ In dieser Serie sind – zuerst in Handschriften des 14. Jahrhunderts – 15 Papstvatizininien überliefert, jeweils bestehend aus einem Bild mit einer kurzen Textbeifügung. Sie beginnen mit Nikolaus III. (1277–1280) und reichen ex eventu

⁷⁹ Vgl. Helmut Feld: Franziskus und seine Bewegung. Darmstadt 1996, S. 497f.

⁸⁰ Malcolm D. Lambert: The Franciscan Crisis under John XXII. In: Franciscan Studies 32 (1972), S. 123–143, hier: S. 127.

⁸¹ Ebd., S. 129.

⁸² Peter Segl: Art. Ubertino da Casale. In: LThK, Bd. 10 (32009), Sp. 338f. Mit Autoren wie Olivi oder Ubertin erweitert sich das Wortfeld „Idolatrie“ bzw. „Idol“, etwa um die Begriffe „Antichrist“, *simulator* oder *hypocritus*. Vgl. Raoul Manselli: L'anticristo mistico. Pietro di Giovanni Olivi, Ubertino da Casale e i papi del loro tempo. In: Collectanea Franciscana 47 (1977), S. 5–25.

⁸³ Franz Ehrle: Die Spiritualen vor dem Inquisitionstribunal. In: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 1 (1885), S. 156–164, hier: S. 160.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Ebd., S. 160f.

⁸⁶ Ebd., S. 163: *3^{us} Item si predicos Bavarum retinuerunt pro imperatore et Petrum de Corvaro pro summo pontifice et eis vel altari eorum reverentiam fecerunt vel obediverunt; 4^{us} Item si dogmaticaverunt vel dixerunt aut predicaverunt [...] ipsum pontificem [Johannes XXII.] esse hereticum et non pontificem.*

⁸⁷ Vgl. Friedrich Baethgen: Der Engelpapst. Idee und Erscheinung. Leipzig 1946, S. 37–41.

⁸⁸ Ehrle: Spiritualen (wie Anm. 83), S. 519.

bis in die Gegenwart zu Benedikt XI.; abgesehen von Coelestin V. werden die Päpste scharf angegriffen. Erst auf Benedikt folgen dann die eigentlichen „Prophetien“, das heißt die Vorausblicke auf kommende Päpste. Ein Blatt der um 1360/70 entstandenen Handschrift aus der Kantonsbibliothek in St. Gallen⁸⁹ – wohl eine genaue Kopie der ursprünglichen Handschrift (um 1328–1330)⁹⁰ – zeigt in der „Sukzession des Unheils“⁹¹ die Figur Johannes XXII. Der Papst steht auf einem Tier (Bär?), trägt in der linken Hand einen Schlüssel, in der rechten eine Geißel, mit der er eine Taube als Symbol des Franziskanerordens bedroht.⁹² Ein Drache zu seiner Linken hat einen menschlichen Kopf im Profil, der eine Tiara trägt – Nikolaus V.⁹³ Johannes wird das Motto *Contra columbam hec ymago turpissima clericos pugnabat* beigegeben, damit ist er jedoch der einzige Papst dieser Reihung, dem die Titulatur als Idol zukommt.⁹⁴

Die Papstprophetien überlebten in „Prachtausgaben“ bis ins 15. Jahrhundert, wenn wohl auch nicht in erster Linie als „Kampfmittel religiöser Schwärmer“, sondern „aus Freude an reizvollen Bilderrätseln, am Spiel mit schwer deutbaren Bilderrätseln“.⁹⁵

Die Quellen des Bild- und Idolbegriffs: Skizzen zu einer Deutung

Der Befund, *dass* es einen lange andauernden Diskurs um den falschen Papst als Idol gegeben hat, ist eindeutig, wenn auch bei Weitem nicht alle möglichen Quellen gesichtet werden konnten. Ebenso scheint es unbestreitbar, dass ein solcher Diskurs nicht nur über einen langen Zeitraum geführt wurde, sondern auch in einen viel bedeutenderen und umfassenderen Idolatriediskurs eingebunden war, thetisch formuliert: von Tertullians „De Idolatria“ (2./3. Jahrhundert.) bis zu Johannes Calvins „Institutio christianae religionis“ (3. Auflage 1559). Dieser war, in diesem Punkt ist Thomas Lenten zuzustimmen, ein Diskurs um Orthodoxie und Orthopraxis auf der einen, Heterodoxie und Häresie auf der anderen Seite; er war ein Wahrheits- wie auch ein Ordnungsdiskurs. Innerhalb eines solchen Diskurses erscheint der Idolatrievorwurf als eine schlagkräftige, wenn auch ambivalente Waffe.⁹⁶

⁸⁹ VadSlg Ms. 342; vgl. Orit Schwartz/Robert E. Lerner: Illuminated Prophecies: the Origins of the ‚Ascende calve‘ Pope Prophecies. In: Journal of Medieval History 20 (1994), S. 157–191, hier: S. 160, Anm. 5, S. 161.

⁹⁰ Ebd., S. 166, S. 169.

⁹¹ Hélène Millet/Dominique Rigaux: Un double mal. Images de schisms dans les prophéties sur les papes. In: Culture et Christianisme 4 (1996), S. 145–173, hier: S. 145.

⁹² Vgl. Herbert Grundmann: Die Papstprophetien des Mittelalters. In: AKG 19 (1929), S. 77–138, hier: S. 118.

⁹³ Schwartz/Lerner: Illuminated Prophecies (wie Anm. 89), S. 169.

⁹⁴ Ebd., S. 161.

⁹⁵ Grundmann: Papstprophetien (wie Anm. 92), S. 128.

⁹⁶ Eine Hermeneutik des Idolatrievorwurfes entspräche damit genau dem von Harald Müller angestrebten Ziel, die noch unentschiedene Situation zwischen mehreren Papstprätendenten zu erforschen. Vgl. Müller: Gegenpäpste (wie Anm. 8).

Bedeutend schwieriger als die reine Feststellung der Existenz eines solchen Diskurses ist die Frage nach den Quellen dieser „Waffe“, nach den Mentalitäten, auf deren Basis dieser Diskurs hatte geführt werden können. So kann hier lediglich der Versuch gewagt werden, den Idolatriediskurs der Gregorianischen Reform in einen größeren Kontext, nämlich den sogenannten Zweiten Abendmahlsstreit, einzubetten; weitere mögliche Kontexte können nur angedeutet und ihre Erforschung als Desiderate gekennzeichnet werden.

Der sogenannte Zweite Abendmahlsstreit

Die Auseinandersetzungen des Zweiten Abendmahlsstreites sind ein Erbe der Vätertheologie, des Ringens um einen „sachgemäßen Ausdruck ihres Glaubens in platonischen Denkkategorien“.⁹⁷ Die große Transformationsleistung der Väter war es, diese Kategorien mit der Ereignishaftigkeit der biblischen Offenbarung zu versöhnen.⁹⁸ Für Ambrosius von Mailand etwa war es selbstverständlich, dass die Darbringung des Altarsakraments wie aller Heilsmysterien „im Bilde“ geschehe, „solange sie sich in der Zeitlichkeit abspielen“.⁹⁹ Der Bildbegriff galt ihm als Bestimmung seiner Gegenwart zwischen dem „Schatten“ der Zeit vor Christus und der reinen „Erkenntnis“ bei der Wiederkunft Christi. Durch sein inneres Wesen stand der Bildbegriff – den Ambrosius von Kol 1,15 her bestimmte: *Imago ista [Christus] veritas est* – der Wahrheit nahe.¹⁰⁰ An anderer Stelle schrieb er: *Christus non umbra, sed imago Dei*.¹⁰¹ Ausgehend von der Christologie war ihm der Bildbegriff also ein positiv besetzter; die Anwendung des Bildbegriffes meinte die heilswirksame Zugänglichkeit zur Wirklichkeit des Leibes Christi in der Eucharistie,¹⁰² allerdings in eschatologischer Perspektive, sodass der volle Modus der Gegenwärtigkeit Christi noch erwartet wurde.¹⁰³ Der Bildbegriff sollte die Dichotomie von Einheit und Differenz im Modus der Teilhabe aufbrechen („Partizipationsmetaphysik“).¹⁰⁴ Eine solche Traditionslinie hat Henri de Lubac in seiner Studie „Corpus Mysticum“ über Hugo von St. Victor und seine Schule bis hin zu Thomas von Aquin gezogen.¹⁰⁵

⁹⁷ Alexander Gerken: *Theologie der Eucharistie*. München 1973, S. 65, S. 84–91.

⁹⁸ Ebd., S. 70f.

⁹⁹ Henri de Lubac: *Corpus Mysticum*. Kirche und Eucharistie im Mittelalter. Einsiedeln 21995, S. 238.

¹⁰⁰ Ps-Primasius: *Kolossenerbriefkommentar*. In: Migne PL 68, Sp. 652.

¹⁰¹ Ambrosius: *De fide resurrectionis*, n. 109. In: Migne PL 16, Sp. 1347; vgl. Lubac: *Corpus Mysticum* (wie Anm. 99), S. 238f.

¹⁰² Gerken: *Theologie* (wie Anm. 97), S. 66, S. 72f.

¹⁰³ Ebd., S. 76.

¹⁰⁴ Hans Jorissen: *Wandlungen des philosophischen Kontextes als Hintergrund der frühmittelalterlichen Eucharistiestreitigkeiten*. In: Josef Wohlmuth (Hg.): *Streit um das Bild. Das Zweite Konzil von Nizäa (787) in ökumenischer Perspektive* (= *Studium Universale*, Bd. 9). Bonn 1989, S. 97–111, hier: S. 99.

¹⁰⁵ Vgl. Helmut Hoping: *Mein Leib für euch gegeben. Geschichte und Theologie der Eucharistie*. Freiburg i. Br. u. a. 2011, S. 133f.

Dennoch entstand im 9. Jahrhundert bei Ratramnus die auf die Eucharistie bezogene Ansicht einer Gegensätzlichkeit von *veritas* und Bildhaftigkeit (*figura*)¹⁰⁶ – wenn ihm diese Unterscheidung auch eigentlich dazu dienen sollte, die nicht sichtbare Identität von historischem Christusleib (*in veritate*) und dem *corpus Christi* der Eucharistie (*in figura*) zu behaupten: Das Sakrament partizipiert realiter am himmlischen Leib Christi. Sein Widerpart Paschasius Radbertus verteidigte dagegen die Vereinbarkeit von Wahrheit und Bild,¹⁰⁷ allerdings war ihm die Eucharistie beides: Sie war geglaubte Wirklichkeit wie auch in der sichtbaren Brotgestalt (lediglich) Bild. „Damit ist die Möglichkeit geschwunden, die Wirklichkeit des Bildes als eine *Wirklichkeit eigener Art* zu sehen“.¹⁰⁸ Das unsichtbare Urbild der Eucharistie, der historische Leib Christi (*veritas*), war in der sichtbaren Brotgestalt (*figura*) gegenwärtig,¹⁰⁹ so die Ansicht des Paschasius.¹¹⁰ Mit diesen Weichenstellungen in Grundfragen des ontologischen Verständnisses von Wirklichkeit wird das Ende einer platonisch-neuplatonischen Partizipationsmetaphysik eingeleitet und im Zweiten Abendmahlsstreit für die Eucharistielehre vollendet.¹¹¹

Unter diesen Weichenstellungen knüpfte Berengar von Tours als Dialektiker an die Gedanken des Ratramnus wie auch an Ambrosius und Augustinus an:¹¹² Die Gestalten der Eucharistie waren (nur) eine *figura* des Leibes Christi, nicht seine *veritas*; der Satz des Einsetzungsberichtes „Dies ist mein Leib“ erschien ihm sinnlos, wenn sich die Aussage Christi nicht auf die individuelle Substanz des Brotes beziehen ließe. Also blieben die eucharistischen Gaben ihrer Substanz nach, was sie immer schon waren, wie auch die Summe ihrer wahrnehmbaren Eigenschaften zeigte.¹¹³ Trotz des „sensualistischen Substanzbegriff[s]“¹¹⁴ berührte diese Einschränkung, Berengar zufolge, nicht die Wirklichkeit des durch die Eucharistie gnadenhaft an den Gläubigen handelnden Christus.¹¹⁵ Wie sehr er jedoch mit diesem Gedanken

¹⁰⁶ Burkhard Neuheuser: Eucharistie in Mittelalter und Neuzeit (= Handbuch der Dogmengeschichte, Bd. 4,4b). Freiburg i. Br. u. a. 1963, S. 17. Vgl. auch den Bildtraktat *De cultu imaginum* des Jonas von Orléans, der ebenfalls Karl dem Kahlen gewidmet war; Fricke: *Ecce Fides* (wie Anm. 4), S. 27.

¹⁰⁷ Neuheuser: Eucharistie (wie Anm. 106), S. 18.

¹⁰⁸ Gerken: Theologie (wie Anm. 97), S. 107.

¹⁰⁹ Vgl. Thomas Ertl: Byzantinischer Bilderstreit und fränkische Nomentheorie. Imperiales Handeln und dialektisches Denken im Umfeld der Kaiserkrönung Karls des Großen. In: Frühmittelalterliche Studien 37 (2003), S. 13–42; Jorissen: Wandlungen (wie Anm. 104), S. 100f.

¹¹⁰ Vgl. Jorissen: Wandlungen (wie Anm. 104), S. 106f.

¹¹¹ Ebd., S. 99.

¹¹² Kurt Flasch: Ding oder Zeichen – Berengar von Tours gegen Lanfrank. In: ders.: Einführung in die Philosophie des Mittelalters. Darmstadt 1987, S. 38–49, hier: S. 46.

¹¹³ Neuheuser: Eucharistie (wie Anm. 106), S. 19; Gerken: Theologie (wie Anm. 97), S. 113. Eine vergleichbare Erklärung bringt Berengar in seiner nachträglichen Zurückweisung der Formel von 1059. Vgl. Kurt Flasch: Berengar von Tours: *Rescriptum contra Lanfrancum*. Die Vernunft und das Abendmahl. In: ders. (Hg.): Hauptwerke der Philosophie im Mittelalter. Stuttgart 1998, S. 108–127, hier: S. 116.

¹¹⁴ Gerken: Theologie (wie Anm. 97), S. 113.

¹¹⁵ Ebd. Zum Aufgreifen und Weiterführen des Berengar'schen Ansatzes im Sinne einer „Stellvertretung“ bei Guibert von Nogent: Josef Geiselmann: Die Stellung des Guibert von Nogent in

anecken musste, bringt seine Bezeichnung als *umbraticus* durch Guitmund von Aversa zum Ausdruck:¹¹⁶ Das Bild war nicht mehr *veritas*, sondern konnte nur noch ein Synonym zu *umbra* sein, und damit für die Eucharistie unangemessen.

Diese Gegenüberstellung von *veritas* und *figura* griff die Lateransynode von 1059 in ihrer Verurteilung Berengars auf, indem sie in einem bekannt gewordenen Realismus den eucharistischen Leib Christi beschrieb.¹¹⁷ Hatte Berengar 1054 in Tours lediglich beschwören müssen, dass *panis atque vinum altaris post consecrationem sunt corpus Christi et sanguinis*,¹¹⁸ wurde ihm 1059 die Formel vorgelegt, dass die eucharistischen Gaben nicht nur sakramental, sondern *in veritate* (!) von den Händen des Priesters berührt, gebrochen und von den Zähnen der Gläubigen zerrieben würden.¹¹⁹ Diese Formel stammte maßgeblich aus der Feder des Humbert von Silva-Candida, einem prominenten Mitglied der römischen Reformgruppe um Hildebrand/Gregor VII., die ja auch, wie bereits gezeigt, massiv in den Idolatriediskurs um die Person des Papstes verwickelt war. So ließe sich hier eine Verbindungslinie ziehen zwischen dem Papstdiskurs auf der einen und einer eucharistischen Theologie auf der anderen Seite, als eine Auseinandersetzung um das Verhältnis von *imago* und *veritas*, das es allerdings noch genauer zu bestimmen gälte; eine Gleichsetzung von Bild und *veritas* erlaubt sich aufgrund der Bestimmung des Altarsakramentes wohl nicht. Möglicherweise liegt aber auch eine Form des Experimentierens mit einem Bild- beziehungsweise Idolbegriff vor, der für die Eucharistie einen dogmatischen Abschluss mit der Transsubstantiationsformel erhalten wird (1215), nicht aber für die Frage des Papstes als „Bild“.

Desiderata: Bild- und Idolatriediskurse bis zum 15. Jahrhundert

Da sich die Antwort auf die Frage nach den Quellen, aus denen sich der Bild- und Idolatriediskurs speiste, bereits für die Zeit der Gregorianischen Reform als komplex erweist, kann sie im Folgenden für die anschließenden Jahrhunderte nur noch kursorisch gestreift werden. Ausführlicher wäre etwa über die veränderte Wahrnehmung paganer Idole im 11. Jahrhundert zu sprechen: Hatte man diese zuvor

der Eucharistielehre der Frühscholastik. In: Theologische Quartalschrift 110 (1929), S. 66–84, S. 279–305. So gilt Guibert die Beziehung zwischen Eucharistie und Christus zwar auch als bildhafte, aber als bildhaft im Sinne einer „*vicaria identitas*“ (ebd., S. 84), als „bildhafte Erscheinungsweise des wirklichen Herrenleibes“ (ebd., S. 279).

¹¹⁶ Ludwig Hödl: Die confessio Berengarii von 1059. Eine Arbeit zum frühscholastischen Eucharistietraktat. In: Scholastik 37 (1962), S. 370–394, hier: S. 382.

¹¹⁷ Neuheuser: Eucharistie (wie Anm. 106), S. 20. Bereits 1050 hatte eine Synode in Vercelli neben der Eucharistiethologie Berengars auch die des Ratramnus aufgrund ihrer Bildbegriffe verurteilt. Vgl. Hoping: Leib (wie Anm. 105), S. 204f. Hödl: Confessio (wie Anm. 116), bezeichnet die Formel als „äußerste Konsequenz der Realpräsenz, der Gegenwart einer raum-zeitlichen Realität“ (S. 376), während die Verurteilung von 1079 auf den augustinischen Substanzbegriff zurückgriff und damit die Realpräsenz „ohne die Vorstellung der raum-zeitlichen Gegenwärtigkeit“ verdeutlichte (S. 379).

¹¹⁸ Zit. nach Hägermann: Papsttum (wie Anm. 18), S. 141.

¹¹⁹ Ebd., S. 142; vgl. Hoping: Leib (wie Anm. 105), S. 214f.

als intakte Bilder wahrgenommen, die potenziell von einer dämonischen Macht besessen waren, traten nun die fragmentierten, das heißt zerstörten Bilder in den Vordergrund. Die Markierung eines falschen Papstes als Idol hätte von vorneherein auf seine Macht- und Chancenlosigkeit in der Auseinandersetzung abgehoben.¹²⁰

Eine für die Folgezeit nicht hoch genug einzuschätzende Quelle sind mit Sicherheit solche Autoren, die Ps.-Dionysius Areopagita rezipieren.¹²¹ So schließen sich etwa für Hugo von St. Victor *veritas* und *figura* nicht aus;¹²² diese Position findet sich bei seinen Schülern¹²³ ebenso wie bei Thomas von Aquin.¹²⁴

Auch in der Zeit Johannes' XXII. dürfte sich reichliches Material finden lassen, das sich in dieser Hinsicht untersuchen ließe; so war von den Papstvatizinen von 1360/70 bereits die Rede, in denen er als einziger Papst als Idol bezeichnet wurde. Mit der in der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnenden Rezeption der Werke des Joachim von Fiore und dessen Zeitenlehre¹²⁵ erhält auch der Bild- als Erkenntnisbegriff eine neue Aktualität – gerade bezogen auf die Person des Franziskus. Mit der Veröffentlichung der Hauptwerke Joachims durch Gerardino von Borgo San Donnino, vor allem durch seinen *liber introductorius*,¹²⁶ gewinnt dieses Zeitschema im Orden an Gewicht. Gerardino deutet die *concordia* zwischen den Testamenten mit der eigentlich trinitarischen Formel des *procedere*: Im Buchstaben des Alten Testamentes gelte es, das Bild des Vaters zu erkennen, im Neuen das Bild des Sohnes und letztlich im *evangelium aeternum* das des Heiligen Geistes, der aus dem Vater und dem Sohn hervorgehe (*procedit*).¹²⁷ Diese Rede vom Bild traf auf eine Ordensfrömmigkeit, die über den Körper der Gründerfigur selbst bereits einen Bilddiskurs führte.¹²⁸ Für die zweite Spirituellengeneration wiesen dann Petrus Johannes Olivi wie Joachim selbst auf das

¹²⁰ Vgl. Fricke: *Ecce Fides* (wie Anm. 4), S. 88, S. 104; vgl. Gramaccini: *Mirabilia* (wie Anm. 10).

¹²¹ Für diesen Hinweis danke ich Stefan Rebenich (Bern).

¹²² Hugo von St. Victor: *De sacramentis*, 2,8,6. In: Migne PL 176, Sp. 466: *Numquid ideo sacramentum altaris veritas non est, quia figura est? Ergo, nec mors Christi veritas est; et resurrectio Christi veritas non est, quia figura est. Nam et mortem Christi et resurrectionem figuram esse et imaginem et similitudinem et sacramentum et exemplum, Apostolus manifeste declarat*; vgl. Lubac: *Corpus Mysticum* (wie Anm. 99), S. 236.

¹²³ Appendix ab Hugonis opera dogmatica, *Miscellanea*, 7,55. In: Migne PL 177, Sp. 469–900, hier: Sp. 896: *Tria sunt tabernacula: Synagoga, Ecclesia, caelum [...] Primum fuit in umbra et figura, secundum in figura et veritate, tertium in sola veritate. Im primo ostenditur vita, in secundo datur, in tertio possidetur*; vgl. Lubac: *Corpus Mysticum* (wie Anm. 99), S. 242.

¹²⁴ Thomas von Aquin: *Summa theologiae*, I-II, q. 103, a. 3 (= Die deutsche Thomasausgabe, Bd. 13). Heidelberg u. a. 1977, S. 389–394; vgl. Lubac: *Corpus Mysticum* (wie Anm. 99), S. 243.

¹²⁵ Ernst Benz: *Ecclesia spiritualis*. Kirchenidee und Geschichtstheologie der franziskanischen Reformation. Darmstadt 1969, S. 175–181.

¹²⁶ Ebd., S. 244–255.

¹²⁷ Ebd., S. 245.

¹²⁸ Siehe oben, Anm. 55; Hans Belting: *Der Körper als Bild*. In: Kristin Marek u. a. (Hg.): *Bild und Körper im Mittelalter*. Paderborn 2006, S. 21–40; Thomas Lentes: *Der Körper als Ort des Gedächtnisses. Der Körper als Text*. In: Christoph Geismar-Brandi/Eleonora Louis (Hg.): *Glaube Liebe Hoffnung Tod*. Wien 1995, S. 76–79; Klaus Krüger: *Der frühe Bildkult des Franziskus in Italien. Gestalt- und Funktionswandel des Tafelbildes im 13. und 14. Jahrhundert*. Berlin 1992.

Verhältnis von bildhaft Verhülltem in der zweiten und der unmittelbaren Gotteserkenntnis in der dritten *aetas* hin.¹²⁹ Bei Olivi ist die Ablösung des zweiten Zeitalters auch verbunden mit einem Wechsel der geistlichen Autorität zugunsten einer „franziskanischen Geistkirche“.¹³⁰ Zur reformierten Kirche der Endzeit gehörte als Vorstehergestalt der sogenannte Engelpapst,¹³¹ dessen Erscheinen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mit konkreten Erwartungen etwa an Clemens IV. oder Gregor X. verbunden war, vor allem aber war es Coelestin V., auf den der Dominikaner Robert von Uzès die Prophetien des Engelpapstes deutete.¹³² Bei ihm findet die Idolbezeichnung ihre Anwendung auf Bonifaz VIII.¹³³ Weiterhin ist daran zu erinnern, dass vor der Kurie in Avignon auch der Prozess gegen Meister Eckhart geführt wurde,¹³⁴ dessen zentrale Kategorie in der Christologie wie in der Anthropologie die des „Bildes“ war.¹³⁵

Die Erforschung einer „Kultur der Idolatrie“ steht noch an ihrem Anfang. Dabei geht es nicht nur um eine Bestimmung des Bildes über das Idol als sein *alter ego* – was Beate Fricke für ein Spezifikum der Bildtheologie der lateinischen Christenheit hält.¹³⁶ Vielmehr erscheint der Diskurs um „Idole“ als ein grundlegender um Orthodoxie, Wahrheit und Ordnung. Dies scheint mir auch für seine Verwendung innerhalb der Papstschismen zu gelten; zugleich müsste man die Frage danach stellen, inwieweit der rechtmäßige Papst „Wahrheit“ und „Ordnung“ verkörperte, inwieweit er als „Bild“ im Gegensatz zum „Idol“ gesehen wurde. Als Parallele zu diesem Bilddiskurs böte sich die Diskussion um Franziskus an, der als *alter Christus* den inkarnierten Gottessohn verkörperte. Für die Aufarbeitung einer „Kultur der Idolatrie“ ebenso wie für die Frage nach der Bedeutung und Verwendung des *idolum*-Argumentes in der Papstgeschichte wäre also erstens nach den Wurzeln des Paradigmas „Idolatrie“ zu fragen,¹³⁷ zweitens die Frage zu stellen, inwieweit es sich bei der Idolatrie um ein grundlegendes Ordnungsparadigma handelt,¹³⁸ drittens nach parallelen Diskursen zu suchen be-

¹²⁹ Benz: *Ecclesia spiritualis* (wie Anm. 125), S. 276.

¹³⁰ Ebd., 292f.

¹³¹ Baethgen: Engelpapst (wie Anm. 87).

¹³² Vgl. Peter Herde: *Cölestin V. (1294)* (Peter von Morrone). Der Engelpapst (= Pápste und Papsttum, Bd. 16). Stuttgart 1981, S. 191–206.

¹³³ Vgl. Bernard McGinn: „Pastor Angelicus“. *Apocalyptic Myth and Political Hope in the Fourteenth Century*. In: *Santi e Santità nel secolo XIV. Atti del XV convegno internazionale, Assisi, 15–16–17 ottobre 1987*. Perugia 1989, S. 219–251, hier: S. 231.

¹³⁴ Winfried Trusen: *Der Prozess gegen Meister Eckhart. Vorgeschichte, Verlauf und Folgen* (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F., Bd. 54). Paderborn u. a. 1988.

¹³⁵ Yves Meesen: Parallele Studien zweier Passagen Eckharts zum Bild: der Kommentar zum Prolog des Johannesevangeliums (§ 23–27) und der Anfang der Predigt 16b. In: Harald Schwaetzer (Hg.): *Der Bildbegriff bei Meister Eckhart und Nikolaus von Kues* (= Texte und Studien zur europäischen Geistesgeschichte, Bd. 9). Münster 2015, S. 19–36.

¹³⁶ Fricke: *Ecce Fides* (wie Anm. 4), S. 63.

¹³⁷ Vgl. Jean-Claude Fredouille: Art. Götzendienst. In: *RAC*, Bd. 11 (1981), Sp. 828–895.

¹³⁸ Fricke: *Ecce Fides* (wie Anm. 4) und Gramaccini: *Mirabilia* (wie Anm. 10) legen eine solche Sicht nahe; als Quellen kann man sich wohl ebenfalls auf Tertullian („*De Idolatria*“) und Calvin („*Institutio christianae religionis*“) berufen.

ziehungsweise danach zu fragen, wie die Mechanismen der Übertragung des Idol-Vorwurfs auf eine bestimmte Person funktionieren sowie viertens (Hoch-)Phasen dieses Diskurses abzustecken, wie dies hier für die Gregorianische Reform deutlich gemacht werden konnte.¹³⁹

Abstract

With the beginning of the 11th century a new structure of argument came into the papal schisms for the wrong contender was called an idol as at the same time his supporters were accused of idolatry by venerating the wrong one. Especially during the 11th and 12th century this weapon was used though one can find it also during the conflicts between Johannes XXII and the imperial favorite Nicolaus V. Even during the Great Western Schism and the Council of Pisa different contenders and their parties were still using this structure of calling one another an idol.

Beyond the question of the existence of such a discussion about idolatry there is still the retrieval for the sources beside the Second Eucharistic Controversy, which dealt with the relation of image and truth just when this conflict started. Maybe one may find other sources in the adoption of Ps.-Dionysius Areopagita, Hugh of St.-Victor, Joachim of Floris or Meister Eckhart when this struggle for papacy must be embedded in the research for a "Kultur der Idolatrie" in the Christian western Europe.

¹³⁹ Für anregende Diskussionen danke ich den Teilnehmern am Workshop „Idolatrie“ im Rahmen der Tagung der Nachwuchsgruppe der Kirchenhistoriker/innen im deutschen Sprachraum, München, 19.-20. Juni 2015: Daniela Blum (Tübingen), Bernadette Embach (Trier), Tobias Kannengieser (Köln), Andrea Osten (Bonn) und Jennifer Wenner (Bonn).

Britta Müller-Schauenburg

Benedikts XIII. antihäretische Profilierung einer
konservierten Einheitsfiktion –
Die Handschrift BnF latin 1478 aus der Bibliothek
des Papstes als Exempel

Benedikt XIII., der von 1394 bis 1423 als Papst der Avignoneser Obödienz im Großen Abendländischen Schisma regierte, war ein Freund der Bücher. Seine Bibliothek bestand bereits zu der Zeit, als er noch Kardinal war, aus einer ansehnlichen Zahl von Kodizes. Als er zum Papst gewählt wurde, wurden diese in die päpstliche Bibliothek in Avignon einsortiert, die zum Zeitpunkt seines Amtsantritts über 2 000 Handschriften umfasste.¹ Im Jahr 1411 verlegte Benedikt XIII. seinen Sitz endgültig von Avignon nach Peñíscola, an die Mittelmeerküste zwischen Barcelona und Valencia, und nahm dabei nur einen Teil des Avignoneser Gesamtbestandes seiner Bibliothek mit.² Der andere Teil verblieb in Avignon und wurde später größtenteils nach Rom transportiert, wo er schließlich in die *Biblioteca Vaticana* einging.³ Der nach Peñíscola gekommene Bestand gelangte grosso modo über ein südfranzösisches Kolleg nach Paris und liegt heute in der *Bibliothèque nationale de France*.⁴ Die bewegte Geschichte dieser Bestände ist gut erforscht.⁵ Die zeitgenössischen Buchverzeichnisse dienten dabei als wichtige Quel-

¹ Die genaue Zahl ist nicht zu ermitteln, da die vorhandenen Verzeichnisse jeweils nachweisbar unvollständig sind. Jedoch enthält das Verzeichnis von 1369 bereits 2059 Kodizes. Vgl. für eine Übersicht der Verzeichnisse mit Unvollständigkeitsauszeichnungen Marie-Henriette Jullien de Pommerol/Jacques Monfrin (Hg.): *La bibliothèque pontificale à Avignon et à Peñíscola pendant le grand Schisme d'Occident et sa dispersion. Inventaires et concordances (= Collection de l'École Française de Rome, Bd. 141). 2 Bde. Rom 1991, hier: Bd. 1, S. [XXXV].*

² Ebd., Bd. 1, S. 24. Das erste Verzeichnis der Bibliothek in Peñíscola enthielt 1090 Kodizes und liegt in einer unbefriedigenden, aber bislang nicht überarbeiteten Edition vor: Maurice Faucon: *La librairie des papes d'Avignon. Sa formation, sa composition, ses catalogues (1316-1420). Bd. 2. Paris 1887, S. 43-150.*

³ Anneliese Maier: *Der Handschriftentransport von Avignon nach Rom im Jahr 1566.* In: dies.: *Ausgehendes Mittelalter. Gesammelte Aufsätze zur Geistesgeschichte des 14. Jahrhunderts.* Bd. 3. Hg. von Agostino Paravicini Bagliani. Rom 1977, S. 167-186.

⁴ Jacques Monfrin: *Avant-Propos.* In: Pommerol/ders. (Hg.): *Bibliothèque (wie Anm. 1), Bd. 1, S. VII-XXXIV, hier: S. XX-XXII.*

⁵ Neben der bereits angeführten Literatur ist, nur exemplarisch, nach wie vor das bahnbrechende Erschließungswerk Franz Ehrles zu nennen; Franz Ehrle: *Historia bibliothecae Romanorum pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis enarrata et antiquis earum indicibus aliisque do-*

le.⁶ Die zweite Quellenart besteht in aus der Bibliothek stammenden Handschriften, rund 25 Prozent des ursprünglichen Bestandes sind erhalten beziehungsweise konnten bislang identifiziert werden.⁷

Der vorliegende Beitrag richtet den Blick auf das theologische Profil der Zusammenstellung dieser Bibliothek. Wie in einer Miniatur wird im Folgenden exemplarisch an einer Handschrift gezeigt, dass sich vermittels der paläografischen und kodikologischen Untersuchung ein „Profil“ Benedikts XIII. bezüglich seiner Vorstellung von kirchlicher Einheit erkennen lässt. Der Begriff der „Profilierung“ wird als Doppelbegriff gebraucht: zum einen als Bezeichnung für das Profil der Person im Sinne ihrer Identität beziehungsweise dem von ihr oder einer Personengruppe vertretenen Standpunkt, zum anderen für die Konkretion dieses Standpunkts in der Handschrift. Ein Text, der bestimmte Denktraditionen aufgreift und miteinander in ein definiertes Verhältnis setzt oder auch nicht aufgreift, das heißt selektiert, besitzt in diesem Sinne ein „Profil“, gewissermaßen wie ein Relief, ein Abdruck oder ein Stempel.

Die unter der Signatur latin 1478 in der Bibliothèque nationale de France befindliche Handschrift gehört zur Gruppe von Kodizes, die aus der Bibliothek Benedikts XIII. stammen. Sie ist hinsichtlich ihrer Zusammenstellung schwierig und zugleich im Kontext der Aachener Gegenpapstforschung bereits bekannt: Barbara von Langen-Monheim hat sie im Rahmen ihrer Dissertation zur *Informatio seriosa* Benedikts XIII. untersucht, auch wenn sie diese nicht in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellt.⁸

cumentis illustrata 1 (= Biblioteca dell'Accademia Storico-Giuridica, Bd. 7). Rom 1890 (mit den Addenda Pelzers). Anneliese Maier hat in mehreren Aufsätzen Verzeichnisse und Handschriften studiert; etwa Anneliese Maier: Die ‚Bibliotheca minor‘ Benedikts XIII. (Petrus' de Luna). In: Archivum historiae pontificiae 3 (1965), S. 139–191; dies.: Ein Leihregister aus der Bibliothek des letzten Avignoner Papstes Benedikt XIII. (Petrus de Luna). In: Rivista di storia della Chiesa in Italia 20 (1966), S. 309–327; dies.: Zur Geschichte eines berühmten Manuskripts (Vat. lat. 3978). In: Rivista di storia della Chiesa in Italia 13 (1959), S. 355–368. Von den spanischen Forschungen der letzten Jahrzehnte seien ebenfalls nur exemplarisch genannt: Josep Perarnau i Espelt: Cent vint anys d'aportacions al coneixement de la biblioteca papal de Peñíscola. In: Arxiu de textos catalans antics 6 (1987) [1], S. 315–338; Josep Perarnau i Espelt: Volums manuscrits de la Biblioteca Vaticana relatius a Benoit XIII. In: Jornades sobre el Cisma d'Occident a Catalunya, les Illes i el País Valencià, Barcelona – Peñíscola, 19–21 d'abril de 1979. Ponències i comunicacions. Bd. 2. Barcelona 1988, S. 499–505; Josefina Planas: Un manuscrito desconocido perteneciente a la Biblioteca Pontficia de Pedro Martínez de Luna (Benedicto XIII). In: Boletín del Museo e Instituto Camón Aznar 108 (2011), S. 285–330.

⁶ Sie sind, soweit bekannt, vollständig ediert; für die neueste Edition und die Kritik und Quellengrundlage auch der vorangegangenen Editionen siehe Pommerol/Monfrin (Hg.): Bibliothèque (wie Anm. 1).

⁷ Vgl. Liste ebd., Bd. 2, S. 931–973. Weitere Identifikationen: Rainer Berndt: André de Saint-Victor († 1175). Exégète et théologien (= Bibliotheca Victorina, Bd. 2). Turnhout 1991, S. 63–65; Christoph Egger: Handschriften aus der päpstlichen Bibliothek von Avignon-Peñíscola. Beobachtungen zur Überlieferungsgeschichte der theologischen Schriften Papst Innocenz' III. In: Römische Historische Mitteilungen 37 (1995), S. 81–96; Planas: Manuscrito (wie Anm. 5).

⁸ Barbara von Langen-Monheim: Un mémoire justificatif du pape Benoît XIII: l'Informatio seriosa. Étude de ses reformulations, de 1399 aux actes du concile de Perpignan (1408) (= Études

Der Kodex wurde von Marie-Henriette Jullien de Pommerol, der Bearbeiterin der neuesten Edition von Buchverzeichnissen der Bibliothek Benedikts XIII., interpretiert als eine Zusammenfügung zweier historisch getrennt nachweisbarer Kodizes.⁹ Beide sind aufgeführt im Bücherverzeichnis von 1423, in dem Abschnitt, der sich auf die Privatbibliothek Benedikts XIII. bezieht (Siglum des Abschnitts: Pc). Ein Kodex ist dort als Nummer 384 gelistet:¹⁰ *Item unus liber papi-reus in quo multa et quasi omnia pro majori parte tangencia dominum Benedictum papam XIII, incipit Anno Domini MCCCLXXXIII, et finit in eadem plana sepulture.* Der zweite Kodex ist gelistet als Nummer 481:¹¹ *Item alius tractatus Quia ut audio, et finit in eadem plana suscitasse.* Das „Anno Domini MCCCLXXXIII“ steht im heutigen Kodex auf folio 1r, „sepulture“ ebenda, „Quia ut audio“ findet sich folio 47r und „suscitasse“ findet sich unten als letztes Wort auf demselben folio. Dafür, dass der mit folio 47 neu beginnende Teil einmal ein separater Kodex war, spricht auch die zeitgenössische, mit 1 neu ansetzende Foliierung ab folio 47r. Die Interpretation von Jullien de Pommerol ist also vollständig plausibel.

Der Kodex besitzt einen hellgrünen Ledereinband des 18. Jahrhunderts mit Wap-pen von Colbert in Goldprägung.¹² Seine Maße belaufen sich auf 300 × 225 mm. Beschreibstoff ist Papier. Der Buchblock umfasst 135 folia und ein Vorbindeblatt. Eine durchgehende zeitgenössische oder frühneuzeitliche Foliierung 1–135 ist vorhanden. Die erwähnte weitere zeitgenössische Foliierung ist ab folio 47r über 10 folia sichtbar. Teilweise sind Doppelblattzählungen [= DZ] sichtbar, durch Beschnitt sind diese jedoch stark beschädigt und dezimiert. Auf folio 1r finden sich verschiedene alte Signaturen und ein Bibliotheksstempel, sämtlich aus der Zeit nach Ein-gang in den Pariser Bestand.¹³

Roussillonaises, Bd. 23). Canet 2008. Sie wählte als Leithandschrift ihrer Edition der frühen Version der *Informatio seriosa* jedoch nicht diese Handschrift, sondern Salamanca, Biblioteca Universitaria, ms. 2172.

⁹ Pommerol/Monfrin (Hg.): *Bibliothèque* (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 695, S. 935.

¹⁰ Ebd., Bd. 2, S. 682.

¹¹ Ebd., Bd. 2, S. 695. Da dieses Verzeichnis nicht erkennbar eine räumliche Aufstellung abbildet, sagt der Abstand in der Nummerierung nur aus, dass die Aufnahme ins Verzeichnis nicht zusammen erfolgte.

¹² Die Handschrift wurde von Barbara von Langen-Monheim für den ihre Dissertation betref-fenden Teil genau beschrieben: Langen-Monheim: *Mémoire* (wie Anm. 8), S. 41–43. Ihre Beschrei-bung wird durch wenige von Anette Löffler und mir erhobene Daten ergänzt; ich danke Anette Löffler herzlich. Für die detaillierte Beschreibung der Einbandprägung siehe Langen-Monheim: *Mémoire* (wie Anm. 8), S. 42.

¹³ Die alten Signaturen sind „Cod. Colb. 817“ und „Regius 3913.10“; Philippe Lauer (Hg.): *Cat-alogue général des manuscrits latins*, II. Paris 1940, S. 28, fälschlich 3913.11.

Die Gliederung des Kodex stellt sich folgendermaßen dar:¹⁴

Folio 1r-1v	Zeitgenöss. Bericht zum Tod Clemens' VII. und Wahl Benedikts XIII.	32 Zeilen einspaltig Bastarda Hand 1		Folio 1v unten in margine: 3-zeilige Bemerkung zur Überführung des Körpers Clemens' VII.
Folio 2r-4v	(blanko)			Federproben Folio 2v
Folio 5r-14r	Bulle Licet iuxta doctrinam Johannes' XXII. vom 23. Oktober 1327	35-36 Zeilen einspaltig Bastarda Hand 1	4-zeilige Anfangsinitiale „I“ Fleuronné, Rest des ersten Wortes in Auszeichnungsschrift	Folio 6v nach 7 Zeilen leer, Fortsetzung Folio 7r, Folio 6v unten „nihil deficit. Folio 14v am Ende leer. DZ: Folio 9 „ii“ (oder „iii“), Folio 10 „iii“ (oder „iiii“), Folio 12 (unlesbar)
Folio 15r-17v	Bulle Sollicitudo pastoralis Innozenz' VI., vom 6. Juli 1353	27 Zeilen einspaltig Bastarda Hand 2	14zeilige Anfangsinitiale „I“: einfache Lombarde mit hohlem Schaft, Rest des ersten Wortes in Auszeichnungsschrift	Randglosse, geschrieben von Hand 2
Folio 18r-20v	(blanko)			
Folio 21r-22r	Bulle Unam sanctam Bonifaz' VIII. vom 18. November 1302	35 Zeilen einspaltig Bastarda Hand 1		
Folio 22v	Breve Clemens' V. Meruit carissimi, veröffentlicht 1311/12	35 Zeilen einspaltig Bastarda Hand 1		
Folio 23-29	(blanko)			
Folio 30r-45v	Informatio seriosa Benedikts' XIII. in Fassung von 1399 (Beginn)	24-31 Zeilen einspaltig Bastarda Hand 3		Folio 45v findet ein marginaler Einschub der Schreiberhand. DZ: Folio 37: i; Folio 41: v.
Folio 43-44	Insertion einer Kopie eines Schreibens des frz. Königs und Stellungnahme Benedikts XIII.	29 Zeilen einspaltig Hand 2		

¹⁴ Die hier gegebene Hss.-Beschreibung weicht von der Normalform ab hinsichtlich der Angaben zu Incipit und Desinit, die zugunsten einer besseren Lesbarkeit der ohnehin kleingedruckten Tabelle in den folgenden Anmerkungsapparat verbannt wurden, da Ziel dieser Darstellung die Sichtbarmachung der kodikologischen Zusammenstellung ist. Die Identifikation der Haupttexte ist bereits geleistet bei Lauer (Hg.): Catalogue (wie Anm. 13), S. 27f.

Folio 45	Informatio seriosa Benedikts' XIII. in Fassung von 1399 (Ende)	24–31 Zeilen einspaltig Bastarda Hand 3		
Folio 46	(blanko)			
Folio 47r–135v	Tractatus de novo subscismate „Quia ut audio“ Benedikts XIII.	28–31 Zeilen (bis Folio 102) 34–38 Zeilen (ab Folio 103) einspaltig Hand 2 (bis Folio 92v), Hand 4 (bis Folio 102), Hand 5 (bis Folio 107), Hand 2 (bis Folio 119), Hand 6 (bis Folio 127) Hand 7 (bis Ende)		Folio 56v Wortreklamant. Innerhalb des Textes Folio 60v, 66v, 80rv, 102v–108v, und 120r–126r leere Seiten, alles ohne Textverlust. DZ: Folio 47: (unlesbar); Folio 49: ii; Folio 50: iii; Folio 93–97: i–v; Folio 113–114: iii–vi.

Es handelt sich also um eine Sammelhandschrift mit sieben Haupttexten. Aus dem Buchverzeichnis von 1423 ist, wie bereits erwähnt, bekannt, dass im Hinblick auf ein Profil, das als Zusammenstellung noch der Zeit Benedikts XIII. zuzuordnen ist, nicht der Gesamtkodex betrachtet werden darf, sondern nur folio 1–46. Die Identifikationsmerkmale des Verzeichnisses beweisen nur das Vorhandensein des allerersten Textes, es ist jedoch bereits aus dem Verzeichnis ersichtlich, dass es sich schon in der Bibliothek Benedikts um eine Zusammenstellung handelte. So werden im Folgenden die ersten sechs Texte in den Blick genommen. Die Zusammenfügung zum heutigen Buchblock dürfte nicht allzu lange nach dem Tod Benedikts XIII. erfolgt sein, dafür sprechen die von einer Hand stammenden, den gesamten heutigen Kodex einheitlich durchziehenden frühneuezeitlichen Annotationen.¹⁵

Sämtliche Texte sind einspaltig geschrieben, die Zeilenzahl pro Seite liegt zwischen 30 und 40 Zeilen. Der Kodex wurde von verschiedenen Händen geschrieben. Teilweise finden sich auch innerhalb eines Textes Handwechsel. Die Herstellung der einzelnen Teile geschah eventuell separat, wie man aufgrund der gelegentlich recht zahlreichen leeren Blätter an den Textenden vermuten kann. Nur einmal sind zwei voneinander unabhängige Teile – die Bulle Bonifaz' VIII. und das Breve Clemens' V. – direkt hintereinander auf dieselbe Lage geschrieben. Alle Texte sind jedoch in zeitlich nicht sehr großem Abstand zwischen 1400 und 1420 sowie von

¹⁵ Datierung der Hand: frühes 16. Jahrhundert. Die durchgängige neuezeitliche Foliierung wird später erfolgt sein.

derselben Gruppe von Schreibern geschrieben: Einzelne Hände tauchen in verschiedenen Texten immer wieder auf.

Um das Profil eines Kodex im Hinblick auf den Besitzer zu interpretieren, muss nicht nur seine kodikologische Einheit gesichert sein, das heißt, nachgewiesen sein, dass er nicht erst viel später in dieser Zusammenstellung zustande kam. Sondern es ist auch die Frage der Intention der Zusammenstellung zu diskutieren; es ist zu prüfen, ob es Hinweise darauf gibt, dass der Kodex mit Bedacht in einer bestimmten Textauswahl zusammengebunden wurde.¹⁶

Deshalb ist zunächst den Hinweisen auf die Entstehung des Kodex nachzugehen. Diese Suche bleibt über das Genannte hinaus kodikologisch weitgehend ergebnislos. Sie liefert zwar Spuren, diese führen jedoch zweimal in die Irre. Die erste Spur ist eine zeitgenössische Notiz zur Herstellung. Sie findet sich eingeklebt auf das Vorbindeblatt auf einem Fragment, vermutlich dem Rest eines alten Einbandes oder eines ehemals lose dazu gebundenen Blattes. Darauf sind listenartig drei Absätze notiert, alle von derselben, aber nicht von einer im Kodex sonst identifizierten Hand, einer gotischen Kursive im Übergang zu Textualis. Das Formular der Notiz ist in allen drei Absätzen etwa folgendermaßen: *Item scribatur sisternus qui incipit [...] et finit [...] usque ad [...]*. Die Schlussangabe im ersten Absatz entspricht folio 66r des Kodex.¹⁷ Die anderen Textstellen waren bislang im Kodex nicht zu finden. Es ist zu vermuten, dass sich sämtliche Angaben auf die Herstellung des letzten, ursprünglich als separat verzeichneten Teils beziehen – oder möglicherweise sogar auf Texte außerhalb des (heutigen) Kodex – und dass sie mit dem vorderen Teil des Kodex nichts zu tun haben. Die Lagenanalyse bestätigt auch die Sexternionen, die dreimal genannt werden, nicht. Die Herstellungsnotiz trägt also zur Frage der Intention der Textzusammenstellung im zu untersuchenden vorderen Teil des Kodex nichts bei. Das zweite, beide Teile des Kodex betreffende und so zunächst verheißungsvolle Phänomen sind die Doppelblattzählungen.¹⁸ Sie sind durch Beschnitt stark beschädigt, sodass sich aus den wenigen lesbaren Resten nichts mit Sicherheit schließen lässt. Am schwersten wiegt bei der Interpretation der Doppelblattzählungen die Tatsache, dass sie nicht einen Text übergreifend nachweisbar sind, sondern nur in zwei Texten, die nicht hintereinander stehen, sodass sie sogar eher als ein Argument gegen die Planung als Gesamtanlage ins Feld zu führen wären.

Handelt es sich bei folio 1–46 der Handschrift BnF lat. 1478 um eine willkürliche und nichtssagende Textsammlung zum Schisma? Obwohl auf das Genre, das

¹⁶ Langen-Monheim: *Mémoire* (wie Anm. 8), S. 42, lässt die Frage der Zusammenstellung noch vollständig offen: „On ne sait rien de la sélection des textes (sur papier) ou de l'époque à laquelle ils ont été rassemblés dans ce *codex*.“

¹⁷ [*Item scribatur a principio usque ibi in ecclesia suscitasse studeant celeriter emendare obmitatur sequens que ma[...] virum autem quoque usque ad ibi [...]*] *des ut opinor et continetur 5 sequens qui incipit primo ergo scribatur continue quid sequitur usque ad finem iii^o questionis que sunt studeant celeriter emendare*. Die Worte *studeant celeriter emendare* finden sich im Kodex wieder auf fol. 66r.

¹⁸ Sichtbar sind: fol. 9: ii (oder iii); fol. 10: (unleserlich); fol. 12: (unleserlich); fol. 41: ii; fol. 47: (unleserlich); fol. 49: ii; fol. 50: iii; fol. 93–97: i–v; fol. 113–114: iii–vi.

heißt die Textsorte, gesehen das Ensemble aus einem kurzen historischen Bericht, vier Papstbulen und zwei traktatförmigen Texten, die als Werke Benedikts XIII. bezeichnet werden, als Sammlung willkürlich wirkt, wird das inhaltliche Profil des Kodex deutlich mit Blick auf den roten Faden der Texte. Dass dies keine zufällige Ansammlung disparater Texte ist, könnte bereits zur Zeit der Bibliotheca Colbertina im 18. Jahrhundert gesehen worden sein, als der Band mit „Tractatus de scismate, tomus VII“ betitelt wurde. Wie genau allerdings tatsächlich Zusammenhänge erkannt wurden, oder ob nur das Werk Benedikts, das quantitativ den größten Teil des Kodex ausmacht, der Grund für diese Betitelung war, lässt sich nicht mehr sagen.

Für das Verständnis dieses inhaltlichen Zusammenhangs ist es notwendig, die Texte, einen nach dem anderen, nicht nur zu bestimmen, sondern genau zu lesen. Dann zeigt sich ein kleines, argumentativ konsistentes „Verbundprojekt“:

Der erste Text ist ein historischer Bericht. Es handelt sich um eine zeitgenössische Notiz zum Tod Clemens' VII. am 16. September 1394, seiner Bestattung und der zehn Tage später folgenden Wahl Benedikts XIII.¹⁹ Der Text ist ediert bei Baluze.²⁰ Zusätzlich zum bei Baluze edierten Text findet sich auf folio 1v unten *in margine* eine dreizeilige, ebenfalls zeitgenössische Bemerkung zur Überführung des Körpers Clemens' VII. von der Bischofskirche in die Kirche des Cölestinerklosters im Jahr 1401, während der Zeit der Gefangenschaft Benedikts XIII. im Palast.²¹ Der Bericht zur Wahl Benedikts XIII. steht in Protokollform. Er listet das Datum des Eintritts ins Konklave, Namen und Titel der teilnehmenden Kardinäle, das Datum der Wahl und die folgenden Einsetzungsprozeduren der Konsekration und Krönung bis hin zum Ritt durch die Stadt Avignon auf. Dieser Text legt auf „historiografische“ Weise die Grundlage und den Ausgangspunkt des Ensembles. Nur wenn ein Papst rechtmäßig gewählt wurde, macht das weitere argumentative Arsenal, das in diesem Kodex zusammengefasst ist, einen Sinn.

Die sich anschließende Bulle *Licet iuxta doctrinam* Johannes' XXII. stammt aus dem theologisch-ekkesiologischen Teil des Mendikantenstreits. Der Text der Bulle ist ediert bei Baronius/Raynaldus.²² Sie erklärt Marsilius von Padua und

¹⁹ *Anno domini m° ccc° nonagesimo quarto die mercurij que fuit xvi septembris in palacio pontificali Auinionensis mortuus est dominus papa Clemens vij [...] fuit inpositum sibi nomen Benedictus papa xiii.*

²⁰ Etienne Baluze: *Vitae paparum Avenionensium. Hoc est historia pontificum Romanorum qui in Gallia sederunt ab anno Christi MCCCIV usque ad annum MCCCXCIV.* Bd. 1. Paris 1693, S. 537–539.

²¹ Text: *die dominica xvij septembris m.cccc.primo domino nostro papa B.xiij. ex[...]te in hoc palacio obsesso et incluso fuit translatum corpo[...] predecessoris sui dominus clemens predicti de nostra domina ad ecclesiam nouam celestinorum huius civitatis qua die celebravit et fecit sermonem cardinalis alb[...] inter fuerunt archiepiscopus narbonensis cameracensis remensis rothomagensis episcopis magaloensis cathalanensis valentinensis vasionensis Avignonensis aur[...].* Zu den Umständen der Umbettung in das Cölestinerkloster, die auf einen Wunsch Clemens' VII. zurückging, siehe Michael Borgolte: *Petrusnachfolge und Kaiserimitation.* Göttingen 1989, S. 251.

²² Caesar Baronius/Odoricus Raynaldus/Jac. Laderichus: *Annales Ecclesiastici.* Bd. 24: 1313–1333. Ed. Augustino Theiner. Barry-Ducis 1880, S. 322–329. *Johannes episcopus servus servorum*

Johannes Caldinus, die hier gemeinsam als Verfasser des *Defensor Pacis* betrachtet werden, zu Häretikern.²³ Von den Themenbereichen, die der Mendikantenstreit verhandelte (erstens die Besitzfrage, zweitens, ob ein Papst Entscheidungen eines Vorgängers revidieren beziehungsweise modifizieren dürfe, und drittens die im Rahmen der „Wende in der politischen Theorie“²⁴ neu aufgebrachte Frage nach der Über- oder Unterordnung des Papstes gegenüber dem weltlichen Herrscher), war der der politischen Theorie derjenige, der den Kontext der vorliegenden Bulle bildete. Thema der Bulle ist das Verhältnis von *imperator* und *papa* beziehungsweise von *regnum* und *sacerdotium*.²⁵ Die einzige den Raum der Kirche betreffende Häresie, von der in dieser Bulle die Rede ist, ist die einer geistlich begründeten Demokratie innerhalb des Klerus. Gemäß der Bulle negieren Marsilius und Johannes die kirchliche *potestas* und behaupten, die Kirche habe geirrt und irre weiterhin, und sei niemals heilig, das heißt *sancta*, zu nennen.²⁶ Da sie nicht heiliger sei als der Kaiser, komme ihr auch keine besondere Autorität und Macht zu.²⁷ In einer ausführlichen Argumentation wird – wenn man so will – das Problem des Investiturstreites aufgerollt: Wer hat, gemäß der Heiligen Schrift, die Macht von wem empfangen? Wer hat folglich wem etwas anzuordnen? Als Beleg für die Verurteilungswürdigkeit der Negation der Heiligkeit der Kirche wird der einschlägige Artikel des Glaubensbekenntnisses zitiert: *Hoc quoque est expresse contra illum articulum: Unam, Sanctam, Catholicam et Apostolicam ecclesiam*.²⁸ Gegen diesen verstoßen aus Sicht dieser Bulle die beiden „Häresiarchen“.²⁹

Der dritte Text im Kodex ist die Bulle *Sollicitudo pastoralis* Innozenz' VI., veröffentlicht am 6. Juli 1353. Es handelt sich um die Nichtigkeitserklärung seiner Wahlkapitulation von 1352. Der Text ist ediert bei Gasnault/Laurent.³⁰ Diese Bul-

dei. Ad perpetuam rei memoriam. Licet iuxta doctrinam apostoli ob id esse hereses sit necesse ut fiant qui probati sunt [...] quod tam patenter omnibus publicatur. Datum Avinion x kalendas Nouembris Anno duodecimo.

²³ Zur Frage des Anteils des Johannes Caldinus [= Johannes von Jandun] am *Defensor Pacis* vgl. Ludwig Schmugge: Johannes von Jandun (1285/89–1328). Untersuchungen zur Biographie und Sozialtheorie eines lateinischen Averroisten. Stuttgart 1966, S. 28–35, S. 95–119.

²⁴ So die Formulierung bei Jürgen Miethke: Politiktheorie im Mittelalter. Von Thomas von Aquin bis Wilhelm Ockham. Tübingen 2008, S. 57.

²⁵ Mit Fokus auf die kaiserliche Seite, als eine Form der Gewaltenteilung, beinahe „Doppelspitze“, dargestellt bei: Heike Johanna Mierau: Kaiser und Papst im Mittelalter. Köln u. a. 2010.

²⁶ Baronius/Raynaldus/Laderichus: Annales (wie Anm. 22), S. 327; vorliegend in der Hs. fol. 11r: *secundum eos nec sancta fuit pro illo tempore nec potuit dici sancta*.

²⁷ Dass die Bulle den Autoren historisch nicht gerecht wird, zeigte neben vielen bereits Schmugge: Johannes von Jandun (wie Anm. 23), S. 93f.

²⁸ Baronius/Raynaldus/Laderichus: Annales (wie Anm. 22), S. 327; vorliegend in der Hs. fol. 11r: *Hoc quoque est expresse contra illum articulum unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam*.

²⁹ Für Stand der Forschung und Literatur zu Marsilius von Padua siehe Jürgen Miethke: Art. Marsilius von Padua. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6 (1993), Sp. 332–334; zur Verurteilung den Forschungsstand zusammenfassend Thomas Werner: Den Irrtum liquidieren. Göttingen 2007, S. 76f., Anm. 263.

³⁰ Pierre Gasnault/Marie-Henri Laurent (Hg.): Innocent VI (1352–1362). Lettres secrètes et curiales. Bd. 1. Paris 1960, Nr. 435. *Innocentius episcopus servus servorum dei. Ad perpetuam rei*

le stammte zunächst aus einem historisch ganz anderen Kontext als die Johannes' XXII. Ihr Thema ist bei genauerem Hinsehen jedoch nachgerade identisch: Es geht um die Frage, inwieweit das Kirchenrecht zulässt, die Macht des *vicarius Christi* einzuschränken. Zudem ist das zugleich zwingend und limitiert gestaltete Verhältnis von Papst und Kardinalskollegium thematisiert: Was muss und was darf das Kardinalskollegium gegenüber dem Papst? Das vorliegende Exemplar ist versehen mit einer Marginalglosse.³¹

Der vierte Text im Kodex ist, gänzlich schmuck- und initialenlos, die wohl bekannteste Bulle der Papstgeschichte: *Unam sanctam* Bonifaz' VIII., veröffentlicht am 18. November 1302.³² Zwar wird der Text gelegentlich fälschlicherweise gelesen als eine extreme Äußerung zur Frage der päpstlichen Machtfülle innerhalb der Kirche, tatsächlich befasst er sich aber ebenfalls mit dem Verhältnis von *imperator* und *papa*.³³

Der fünfte Text ist die kurze Bulle Clemens' V. *Meruit carissimi*, veröffentlicht 1311/12, ediert bei Friedberg.³⁴ Der Text ist, wie bereits 1888 festgestellt, in der Folgezeit aber wieder unterschlagen wurde, eigentlich nicht eine Bulle, sondern ein Breve.³⁵ Das Breve verkündet, dass „die Bulle *Unam sanctam* für Frankreich,

memoriam. Sollicitudo pasteralis (!) officij sicut exigit ut prospiciamus ne ecclesie in suis iuribus [...] Si quis autem hoc attemptare presumpsit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se nouerit insursurum. Datum apud villam nouam Auinionensis diocesis ii Non Julij Pontificatus nostri Anno Primo.

³¹ Beginn oben *in margine* von der Schreiberhand: *Quia hec constitutio uel decretalis non est in narratione decisa ideo earum in terminis [...] ipsa ponit.* Diese Glosse bewertet, kommentiert und annotiert sehr akribisch kleinteilige Einzelaussagen des Textes der Bulle. Thomas Krüger hat vor einigen Jahren über die Verwendung der Bulle durch Nachfolger Innozenz VI. auf dem Stuhle Petri publiziert, diese Glosse jedoch dabei nicht erwähnt; Thomas Michael Krüger: Überlieferung und Relevanz der päpstlichen Wahlkapitulationen (1352–1522). In: QFIAB 81 (2001), S. 228–255. Unter Archivio Segreto Vaticano (ASV), A. A., Arm. I–XVIII, 3858 ist eine weitere Abschrift der Bulle im Auftrag Benedikts XIII. bekannt, die dieser „offenbar als juristische Argumentationshilfe anfertigen ließ“; siehe Krüger: Überlieferung (diese Anm.), S. 230. Diese ist allerdings nicht bloß eine Abschrift, wie im vorliegenden Falle, sondern es handelt sich gewissermaßen um eine Neuausfertigung auf Pergament mit rotem Wachssiegel, ausgestellt am 9. 7. 1402 durch den Vizekanzler Perez de Cavillo, beglaubigt durch den Notar Petrus Soriani; siehe ebd.

³² Publiziert etwa bei: Emil Friedberg: Corpus Iuris Canonici. Bd. 2. Leipzig 1881, Sp. 1303f. *Bonifacius Episcopus servus servorum dei. Ad perpetuam rei memoriam. ... Unam sanctam ecclesiam catholicam [...] et diffinimus omnino esse de necessitate salutis. Datum Lateranensis xiiij kalendis decembris Anno octauo.*

³³ Irreführend ist hier vor allem die ungenaue Rede von einem päpstlichen „Weltherrschaftsanspruch“, die für modern geprägte Ohren einen Totalitarismus impliziert, der weder die Differenz der *temporalia* gegenüber den *spiritualia* als Bereich oder Motivation von Herrschaft noch die Unterscheidung von innerkirchlicher und außerkirchlicher Leitung aufnimmt. Zu diesem Terminus in modernen Papstgeschichten vgl. Horst Fuhrmann: Von Petrus zu Johannes Paul II. Das Papsttum: Gestalt und Gestalten. München 1980, S. 130. Fuhrmann ist mit Sicherheit der Unverdächtigste, jene Unterscheidungen selbst nicht zu machen, verwendet die Begriffe in Führungszeichen dennoch selbst gerade für Bonifaz VIII.; ebd., S. 140, S. 142.

³⁴ Friedberg: Corpus Iuris Canonici (wie Anm. 32), Sp. 1300. *Meruit carissimi filij nostri Philippi Regis francie illustris sincere deuocionis [...] et Regnum superius nominatos. Datum etc. Anno Septimo.*

³⁵ Vgl. Wilhelm Martens: Das Vaticanum und Bonifaz VIII. Eine Auseinandersetzung mit Herrn Professor Berchtold. München 1888, S. 27.

dessen König und seine Untertanen kein Präjudiz bilden, und ihnen keine neue Subjektion unter die römische Kirche aufbürden solle“.³⁶ Historiografisch wurde das Breve als erste päpstliche Rezeption und Anwendung oder Auslegung der Bulle Bonifaz’ VIII. aufgefasst und überliefert, genau wie auch im vorliegenden Kodex.

An das Breve schließt sich nun, als sechster Text, die *Informatio seriosa* Benedikts XIII. an. Es handelt sich hierbei um eine, wie Barbara von Langen-Monheim es in ihrer Dissertation treffend genannt hat, „kirchenpolitische Denkschrift“ Benedikts XIII. beziehungsweise seiner Mitarbeiter, die eine ganze Folge von Redaktionen erfahren hat, bis der Text schließlich beim Konzil von Perpignan 1408 seine wohl definitive Verwendung und nahezu letzte Fassung fand.³⁷ Die hier vorliegende Version ist die Fassung von 1399.³⁸ Die Insertion zweier folio (43 und 44) besteht aus der Kopie eines Schreibens des französischen Königs für Gesandte des Königs von Aragón 1398/99 und eines Schreibens Benedikts XIII., in dem er dem Schutzangebot des französischen Königs zustimmt. Diese beiden Texte fehlen noch in der ersten Version der *Informatio seriosa* und in der Kopiervorlage, nach der der vorliegende Text zunächst angefertigt wurde. Sie wurden in diese Fassung nachträglich eingefügt ungefähr an der Stelle, an der sie in späteren Versionen dann enthalten sind.³⁹ Beide Texte der Insertion sind von derselben Hand, die die Bulle *Sollicitudo pastoralis* Innozenz’ VI. geschrieben hat.

Die *Informatio seriosa* versammelt in freiem Wechsel Berichte und Urkundenabschriften und ist also eine historiografische Darstellung. Sie beginnt, wie das Ensemble des uns vorliegenden Kodex insgesamt, mit dem Tod Clemens’ VII. Ein römischer Textzeuge der *Informatio seriosa* weist gleich zu Beginn, an der Stelle, an der es um die Wahl und die Gültigkeit der *cedula* geht, eine Randglosse mit explizitem Verweis auf jene Bulle Innozenz’ VI. auf, die sich in unserem Kodex, selbst glossiert, findet.⁴⁰ Der gesamte Text der *Informatio* in seiner komplexen Zusammenstellung befasst sich mit der Auseinandersetzung Benedikts XIII. mit dem französischen Königtum einerseits und mit der Stellung des Papstes gegen-

³⁶ Ebd., S. 28., dem ich mich anschließe. Sie wurde wiederholt anders ausgelegt, auch als eine Art Überleitung zu einem Friedensschluss mit der französischen Krone, in dem die Kirche trotz allem Handelnde zu bleiben – und deshalb ein gutes Verhältnis zum König zu beschwören und diesen so zu gewinnen – versucht.

³⁷ Hierzu umfassend Langen-Monheim: *Mémoire* (wie Anm. 8). Die *Informatio seriosa* wurde erstmals, allerdings mit großen Auslassungen, ediert bei: Baluze: *Vitae* (wie Anm. 20), S. 391–408. *Sequitur Informatio seriosa eorum que nuper facta fuerunt Auinionis per dominos duces francie et alios ex diuersis sumptis occasionibus circa dominum nostrum papam Benedictum xiiij.* [zwei Zeilen frei] *Et ante omnia est sciendum quod cum pridem de mense Septembris anni dominij m^{mj} ccc^{mj} Nonagesimi quarti Sancte memorie [...] periculose uexatur et fides catolica nec cito prouiderit naufragatur.*

³⁸ Das vorliegende Exemplar wurde wahrscheinlich zwischen August 1399 und Mitte 1400 geschrieben; vgl. Langen-Monheim: *Mémoire* (wie Anm. 8), S. 41–43.

³⁹ Ebd., S. 43.

⁴⁰ ASV, Arm. LIV, 23 fol. 195r; diesen Hinweis verdanke ich dem Anmerkungsapparat der unveröffentlichten deutschen Übersetzung von Barbara von Langen-Monheim, die freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde; dort: S. 26, Anm. 3.

über seinen Kardinälen andererseits. Die „Herren Herzöge“ (*domini duces*) als Parteigänger des Königtums versuchten, gemäß der Schilderung der *Informatio*, die Kardinäle gegen den Papst zu vereinnahmen und Druck hinsichtlich der *viacessionis* auf ihn auszuüben, und bewirkten schließlich die Rebellion der Avignoneser Bürger und die Belagerung des Papstpalastes.

Der gesamte erste Teil des heutigen Kodex einschließlich der *Informatio* und – unter Rekurs auf die Ergebnisse Dieter Girgensohns zur Reihenfolge der *Informatio* und des Traktats *Quia ut audio* – sogar der ganze Kodex⁴¹ ist damit ein kodikologisches Ensemble, dessen argumentatives Gesamtprofil sich insgesamt um die Problemstellung von *Unam sanctam* rankt und – vor allem – sich auf diese stützt. Im Kontext des Kodex wird plötzlich deutlich, wie die *Informatio* auf der politiktheoretischen Linie der Bulle *Unam sanctam* zu verorten ist. Die hier materialiter mit der *Informatio* zusammengebundenen Dokumente legte Benedikt XIII. seiner Position zugrunde, als eine profilierte Auswahl aus der Tradition. Der antihäretische Impetus ist dabei maßgeblich. Es geht in keiner Weise um eine positive Entfaltung einer Ekklesiologie, etwa der *sanctitas* oder auch der *unitas*, sondern um die *unitas* unter negativen Vorzeichen: um das Problem mit der Einheit. Diese war das Thema Bonifaz' VIII. noch nicht gewesen.⁴² Dessen Sorge galt der *ecclesia* in ihrem Verhältnis zu nichtkirchlichen Mächten. Die Situation, die Johannes XXII. vor Augen hatte, als er seine Bulle publizierte, bot zwar angesichts des Mendikan-

⁴¹ Der siebte Text des Kodex, die *Allegationes pro papa et contra rebellantes*, mit dem Incipit *Quia ut audio*, oder auch *Tractatus de novo subsismate*, wurde bereits verschiedentlich untersucht, inhaltlich am ausführlichsten bei Franz Ehrle: Die kirchenrechtlichen Schriften Peters von Luna. In: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 7 (1893), S. 515–575, hier: S. 517, S. 553–571; Josep Perarnau i Espelt: Alguns volums manuscrits de la Biblioteca Vaticana relatius a Benet XIII. In: Jornades sobre el cisma d'Occident a Catalunya, les Illes i el País Valencià, Barcelona – Peníscola, 19–21 d'abril de 1979: ponències i comunicacions. Bd. 2. Barcelona 1988, S. 479–530; Dieter Girgensohn: Ein Schisma ist nicht zu beenden ohne die Zustimmung der konkurrierenden Päpste. Die juristische Argumentation Benedikts XIII. (Pedro de Luna). In: Annuario historiae conciliorum 27 (1989), S. 197–247, hier: S. 241f. Girgensohn macht darauf aufmerksam, dass in drei Kodizes die *Informatio seriosa* dem Traktat *Quia ut audio* vorangestellt ist, als Hinweis darauf, dass Benedikt diese Reihenfolge wollte, weil *Quia ut audio* sachlich auf den Inhalten der *Informatio seriosa* aufbaut; siehe ebd., S. 205. Der Traktat entstand zwischen 1399 und 1403; vgl. ebd., S. 203–205. Seine Themen sind, ähnlich denen der *Informatio seriosa*, die Schwierigkeiten der Jahre des politischen Ringens mit der französischen Krone und den eigenen Kardinälen um den Obödienzentzug. Der Text ist allerdings weniger ein Ereignisbericht als ein systematischer Traktat, der in Form von Questionen voranschreitet und so theologische und rechtliche Fragen verhandelt. Das darin eine Rolle spielende Problem des Verhältnisses zwischen Papst und Konzil sowie die Abhandlung der damit verbundenen rechtlichen und theologisch-ekklesiologischen Fragen kamen für Benedikt XIII. ja wohl auch historisch später. Doch auch hier greift Benedikt XIII. noch einmal auf die Bulle *Licet iuxta doctrinam* Johannes' XXII. zurück, in einer bekannten ungenauen Zitation; vgl. Girgensohn: Schisma (diese Anm.), S. 224: *Quia ut audio Per quosdam ex cardinalibus contra papam obiciuntur Periurium propter cedulam [...] O pie Jhesu qui solus scis et potes subuenj ecclesie sancte tue. Amen.*

⁴² Immer noch die wohl systematisch ausführlichste Darstellung des Denkens Bonifaz' VIII. bietet m. E. Heinrich Finke: Aus den Tagen Bonifaz VIII. Funde und Forschungen (= Vorreformatorsche Forschungen, Bd. 2). Münster 1902. Neuer und mit Blick weiter auf die Rezeptiongeschichte Miethke: Politiktheorie (wie Anm. 24).

tenstreits faktisch bereits ein Gegenpapstproblem, trotzdem hatte er in seiner apologetischen Häresiologie den Schwerpunkt auf die *sanctitas* gelegt und seine Autorität auf diese gestützt.

Der Gesichtspunkt der Bulle Innozenz' VI. hingegen ist zunächst ein anderer: die Reichweite und die Grenzen päpstlicher Macht im Gegenüber zu den Kardinälen, das heißt eine innerkirchliche Fragestellung im Kontext der kirchlichen Hierarchie.

In dem Moment, in dem Funktionsträger der Kirche sich mit der weltlichen Macht gegen (andere) Teile der Kirche verbündeten, insbesondere gegen den Papst, oder in dem sie sich zu einer selbstständigen Korporation vereinigten und eine Gegenmacht bildeten, verbanden sich die Gesichtspunkte. Das eine war sowohl im Kontext des Armutstreits mit Ludwig dem Bayern als auch nun für Benedikt XIII. angesichts der gemeinsam mit der französischen Krone gegen ihn widerständigen Kardinäle der Fall, das andere 1409 in Pisa und später auf dem Konzil von Basel. In der *Informatio seriosa* steht das Kardinals-Thema dabei noch ganz im Kontext der Probleme mit den Fürsten. Im Profil, das der Kodex zeigt, ist daher die politiktheoretische Stoßrichtung der Bulle *Unam sanctam* auch dort, wo die Bulle nicht explizit zitiert wird, der Hintergrund für die Thematisierung der päpstlichen Macht und ihrer Grenzen. Der Fokus hat sich dabei in gewisser Weise von *sanctam* nach *unam* verlagert, ohne die spezifische Verbindung beider Elemente aus der Argumentation der Bulle Bonifaz' VIII. zu ändern. „Einheit“ ist auch eines der zentralen Themen der *Informatio seriosa*. Die Form, in der sie zur Sprache kommt, ist primär der Begriff der *unio*, das heißt eigentlich der Einigung, statt der Einheit, aber auch, wie zum Beispiel am Ende der ersten schriftlichen Erklärung an die Herzöge und den König, im Begriff der *unitas*. Das Profil der Handschrift Bibliothèque nationale de France lat. 1478 lässt sich also deuten als Ausdruck beziehungsweise Abbild der Position Benedikts XIII. im Kontext der Problemsituation an der Wende zum 15. Jahrhundert, noch bevor die Konzilsproblematik ins Zentrum rückte.

Wie bei Bonifaz VIII., der in einer Situation der Bedrohung nicht nur seiner Person, sondern der Institution den päpstlichen Machtanspruch auch *in temporalibus* weit ausdehnte, führte auch bei Benedikt XIII. das Phänomen eines „Papsttums mit dem Rücken zur Wand“ zu der Ansicht, kirchliche Einheit könne nur aus (päpstlich rechtlich definierter) Eindeutigkeit hervorgehen.⁴³ Zwei weitere Parallelen zwischen Bonifaz VIII. und Benedikt XIII. fallen sofort ins Auge: Beide waren Kanonisten, das heißt in ihrer akademischen Ausbildung Fachkollegen, und beide fanden sich in der Lage, die Nachfolge des „originalen“ Cölestin beziehungsweise des großen Verehrers der sich auf diesen Cölestin berufenden Cölestiner angetreten zu haben. Eine dritte Gemeinsamkeit ist zumindest erwähnenswert: Auch

⁴³ Dieser Befund bestätigt die Ergebnisse von Girgensohn: Schisma (wie Anm. 41); auch Thomas Prügl: Der häretische Papst und seine Immunität im Mittelalter. In: Münchener Theologische Zeitschrift 47 (1996), S. 197–215, hier: S. 206–211. Prügl macht deutlich, wie Benedikt XIII. nach wie vor beim *scismaticus* als *haereticus* alleine den gegen den katholischen Glauben verstoßenden Papst vor Augen hat. Dass es zwei gleichermaßen dem katholischen Glauben anhangende Päpste geben könnte, kommt in den Überlegungen Benedikts XIII. dort in keiner Weise zum Tragen.

Bonifaz VIII. hatte – wie Benedikt XIII. – einen Leibarzt mit theologischen Ambitionen und zugleich der Tendenz, mehr als der behandelte und beratene Patient in die Fußstapfen leidenschaftlicher und eifriger Mendikanten zu treten und dabei gelegentlich eine fanatisch-apokalyptische Stimmung erkennen zu lassen.⁴⁴

Benedikt XIII. konstruiert also, im Anschluss an und unter Bezugnahme auf die Position Bonifaz' VIII., vom Credo – dem Artikel: *credo [...] unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam* – her seine Position. Indem er die Einheit und seine Lösungswege zur Behebung des Schismas und Stellungnahmen zu den damit verbundenen Fragen, allerdings in dieser Weise von der These und Stellungnahme der in einer ganz anderen Situation entstandenen Bulle *Unam sanctam* her konstruiert, ignoriert er in extremer Weise das Schisma, auf das er gerade antworten will. Keine der Überlegungen nimmt in der Tiefe das neu entstandene Pluralproblem, dass hier zwei, zeitweise drei Päpste zugleich regieren, zur Kenntnis. Er besteht auf der 1302 noch mit vollem Recht sowohl normativ als auch faktisch als Fundament geeigneten Einheit im Sinne des schlichten Singulars, und kein Text oder Gedanke, der sich mit einer ja dennoch denkbaren Beschreitung etwa der von ihm favorisierten *via discussionis* zur Lösung eines faktischen Pluralproblems befasst, findet in seine Lösungsvorschläge hinein.⁴⁵ Noch zwanzig Jahre nach Beginn des Schismas wird nicht nur im eigenen Werk, sondern auch im buchlichen Zusammenhang die Fiktion einer Einheit ohne Schisma konserviert, weil nicht sein kann, was nicht sein darf. Dass die Norm – als Fiktion – und die Realität auseinandergefallen sind, wird argumentativ nicht ernstlich beachtet, ebenso wenig, wie es in den Vorgängerdokumenten eine Rolle spielte. Dass gerade die Abwehr der Zersplitterung eben diesen Verlust der Einheit so verstärken kann, war ihm offenbar nicht hinreichend bewusst. Der Objektivitätsanspruch ist so ausgeprägt, dass als Adressat der Argumentation nicht die eigene oder die andere Partei zugeordnet werden kann: Für beide Seiten schreibt er ganz gleich. Obwohl pausenlos mit dem Schisma befasst, und durchaus im realen Kontakt mit den „päpstlichen Konkurrenten“, enthält seine Argumentation nur Autorität und Eindeutigkeit, nicht aber – im letzten – „Krise“.⁴⁶ Die Einheit derart zu behaupten, gewisserma-

⁴⁴ Arnald von Villanova, der Leibarzt Bonifaz' VIII., war allerdings wohl deutlich klüger. Für einen Überblick zu seinem Werk vgl. älter, aber mit Edition und in guter Übersicht, auch hier Finke: Bonifaz VIII. (wie Anm. 42), Edition: S. CXVI–CCXI; für neuere Literatur und den Stand der Forschung siehe etwa R. Manselli u. a.: Art. Arnald von Villanova. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1 (1980), Sp. 994–996. Zu Jeronimó de Santa Fé, dem Leibarzt Benedikts XIII., als dem wesentlichen Initiator der Disputation von Tortosa vgl. Moises Orfali: Anthropomorphism in the Christian reproach of the Jews in Spain (12th–15th century). In: Immanuel (Jerusalem) 19 (1984/85), S. 60–73. Der Erklärungswert der drei genannten zusätzlichen Gemeinsamkeiten bezogen auf die hier hauptsächlich interessierende sie verbindende Einheitsidee ist damit noch nicht nachgewiesen und muss an dieser Stelle offen bleiben.

⁴⁵ Benedikt XIII. verwirklicht so die päpstliche *plenitudo potestatis* anders als Eugen IV. nicht durch, sondern gegen die Wahlkapitulation, die freilich einen anderen Inhalt hatte; vgl. Krüger: Überlieferung (wie Anm. 31), S. 234–238.

⁴⁶ Es gibt nur den Hinweis auf ein Bewusstsein einer Krise im Sinne der medizinisch-pathologischen Situation, die ihrem Wesen nach nur „zu heilen“ ist, nicht jedoch einen wichtigen Fortschritt avisiert; vgl. z. B. Girgensohn: Schisma (wie Anm. 41), S. 213f. Eine Beschreibung und ausgewoge-

ßen statt sie – auf dem Wege der Anerkennung der verlorengegangenen Klarheit und darauf sich stützende Überlegungen – zu wollen, brachte letztlich ihm selbst den Häresievorwurf des Verstoßes gegen eben denselben Artikel des Glaubensbekenntnisses ein. Seine von zahlreichen Zeitgenossen geschätzte und bewunderte kanonistische Kreativität und Akribie blieben so erfolglos, und es blieb anderen, geeignete Lösungswege zu finden.

Freilich standen auch Bücher mit einer anderen Sicht in der Bibliothek Benedikts XIII. Nicht allein die Tatsache, dass ein Kodex eines bestimmten Profils sich in der Bibliothek Benedikts befand, beweist bereits, dass sich hier in irgendeiner Weise das „Profil“ des Besitzers von Amts wegen abzeichnet. Ein Gegenbeispiel bildet der Buchverzeichniseintrag mit dem Siglum Pa 1084 aus dem ersten Verzeichnis der Bibliothek aus Peñiscola von etwa 1415. Der Eintrag zeigt eine, in gewisser Hinsicht, ähnliche Sammlung beziehungsweise Sammelhandschrift von Traktaten und antihäretischen Texten zum selben Thema – aber mit genau umgekehrter Stoßrichtung: als Widerlegung der Position der Bulle *Unam sanctam*. Das Manuskript ist bislang nicht in heutigen Beständen identifiziert worden. Der Verzeichniseintrag lautet: *Item quidam liber compilatus contra conclusionem decretalis Unam Sanctam, et, ut videtur ex ejus inspectione, videtur fuisse compositus contra Bonifacium papam pro parte brachii temporalis, qui continet opera que sequuntur. Et primo libellus ut patet in principio ejus, item de potestate absolvendi, item de unitate ecclesie, item de responsione prelatorum Francie, item de electione pape, item alique questiones theologie, item determinatio de proprio Christi et apostolorum. Item alia sequuntur que tangunt minores: item ordinatio consilii generalis Lugdunensis per dominum Gregorium papam, item determinatio quorundam articulorum fidem tangentium, item de paupertate evangelica, de unitate ecclesie, item aliqui sermones, item aliqua proposita contra mendicantes ordines, et alie controversie eorum contra primatem, item libellus domini [archidiaconi] super predicto, item aliqua statuta imperialia contra hereticos, et sequuntur aliqua concilia ratione ecclesie.*⁴⁷

Diese Sammelhandschrift ist zumindest im ersten Teil gegen die Bulle *Unam sanctam* und Bonifaz VIII. zusammengestellt. Die Datierung des Kodex ist nicht möglich, da der Kodex fehlt. Aufgrund des Inhalts ist anzunehmen, dass die Sammlung so oder in einer Vorlage zeitlich dem Mendikantenstreit nahe zu datieren ist und ebenso, wie es bei der bereits behandelten Bulle *Licet iuxta doctrinam* Johannes' XXII. schon zu sehen war, den Glaubensartikel *unam sanctam* innerhalb dieses Streits kontextualisiert. Innerhalb des Streites wird, wie an den Traktattiteln zu erkennen ist, aber wohl nicht nur hinsichtlich der Bulle Bonifaz' VIII. die, verglichen mit der oben untersuchten Handschrift, gegenteilige Partei ergrif-

ne Darstellung der realen Bereitschaft, sich mit den Konkurrenten als Personen auseinanderzusetzen, findet sich bei Herbert Immenkötter: Ein avignonesischer Bericht zur Unionspolitik Benedikts XIII. In: *Annuaire Historiae Conciliorum* 8 (1976), S. 200–249.

⁴⁷ Faucon: *Librairie* (wie Anm. 2), S. 150. Faucon korrigiert in seiner Edition im Anmerkungsapparat das von ihm zunächst gelesene „ardinacliani“ in „archidiaconi“, und gibt an, es handle sich um den *Tractatus super de haeresi et aliis criminibus in causa Templariorum et domini Bonifacii VIII.* des Guido de Baysio.

fen, das heißt gegen Bonifaz' VIII. Position opponiert, sondern auch das gelegentlich namensgebende Hauptthema des Armutstreits fokussiert: die Besitzfrage. Zum Ende des Kodex hin finden sich dann eher dieser Kritik an Bonifaz VIII. gegenüber wieder kritische Texte.

Auch solch eine Handschrift ist Teil der Bibliothek Benedikts beziehungsweise der päpstlichen Bibliothek – aber nicht buchlicher Kontext seines eigenen Argumentationsganges. Und das ist der entscheidende Punkt. Die in der Bibliothèque nationale aufbewahrte Handschrift ist eine gezielt als Vorlage und Beleg einer bestimmten Argumentation zusammengestellte Sammlung. Diese sollte die Position Benedikts XIII. untermauern. Sie ist vermittelt der bekannten Überlieferungsgeschichte der Handschrift, wenn nicht direkt der Person, so doch zumindest der Partei Benedikts zuzuordnen. Durch die Zusammenfügung erhielt der Kodex eine gewisse Zugehörigkeit zu den *Libri de scismate*, wie sie auch im Umkreis von Benedikt XIII. bereits in großer Zahl angefertigt wurden.⁴⁸ Der Kodex ergibt zwar ein Bild, aber er ist nicht eine Inszenierung der Eindeutigkeit, sondern ihre argumentative Herleitung. Er entspricht eher einer erläuternden Graphik als einem Plakat.

Während Clemens VII., der das Schisma ebenfalls weitgehend ignorierte, sich, wie Armand Jamme nachgewiesen hat,⁴⁹ argumentativ auf seinen Glauben und den Heiligen Geist, zwei Größen von zeitloser Plausibilität, als Stützen seiner Autorität konzentrierte, sieht man am hier vorgestellten Kodex, wie Benedikt XIII. sich mit seiner *Informatio seriosa*, die man als eine selbstgeschriebene Vita ansehen könnte, in eine genau datierbare Tradition der Vorgängerdokumente einschrieb. Er verzichtete auf eine ausgearbeitete Abgrenzungspolemik gegenüber dem Kontrahenten – allein der Numerus „zwei“ disqualifizierte jedweden Gegenpart und machte schließlich sogar die eigenen Kardinäle in dem Moment, in dem sie versuchten sich der schismatischen Realität zu stellen, aus seiner Perspektive ohne Weiteres zu Häretikern.⁵⁰ Jeder, der diese Realität als solche annahm und nicht als Problem einer bloß bislang unzureichenden Untersuchung der eigentlichen in Wirklichkeit vorhandenen Einheit betrachtete, verstieß gegen den von Bene-

⁴⁸ Michael Seidlmeyer: Die spanischen *Libri de scismate* des Vatikanischen Archivs (= Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft, Reihe 1, Bd. 8). Münster 1940; Langen-Monheim: Mémoires (wie Anm. 8), S. 33–34, S. 42 mit Anm. 21, S. 43–45; demnächst: Anette Löffler: Wessen Hände schreiben das Große Abendländische Schisma? Entstehung und Kontextualisierung der *Libri de scismate*. In: Rainer Berndt (Hg.): Der Papst und das Buch im Spätmittelalter (= *Erudiri Sapientia*, Bd. 13), Tagungsband zur gleichnamigen Tagung vom 2.–5. 9. 2014 in Mainz [in Vorbereitung]. Die spanischen und auch ein Teil der Pariser *Libri des scismate* haben jedoch mehr den Charakter eines Korrespondenz- und Urkundenarchivs und versammeln etwa Briefe, die direkt im Zusammenhang der Schismasituation entstanden sind, auch systematisch von beiden Seiten. Dagegen trägt der vorliegende Kodex mehr einen systematischen Charakter und sammelt aus der teilweise zeitlich zurückliegenden Tradition eine Argumentation.

⁴⁹ Armand Jamme: Réseaux, stratégies de communication et Storytelling au début de Grand Schisme d'Occident. In: Harald Müller/Brigitte Hotz (Hg.): Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen (= Papsttum im mittelalterlichen Europa, Bd. 1). Wien/Köln/Weimar 2012, S. 261–284; hier: S. 271–274.

⁵⁰ Ebenso urteilt Christiane Laudage: Kampf um den Stuhl Petri. Die Geschichte der Gegenpäpste. Freiburg i. Br. u. a. 2012, S. 152.

dikt XIII. wie von Bonifaz VIII. politiktheoretisch gedeuteten Artikel des Glaubensbekenntnisses *unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam*. Wie eng beieinander auch für Benedikt XIII. die Begriffe *scismaticus* und *haereticus* standen, lässt sich ablesen sowohl an Annotationen weiterer Kodizes als auch an vielen Stellen seines eigenen Werks.⁵¹ Damit befand er sich nicht in einem bis dahin unbekanntem Terrain. Die kirchenrechtliche Betrachtung des *scismaticus* als *haereticus* ist an anderer Stelle in diesem Band ausführlich behandelt.⁵² Er unterstrich jedoch die eigene Position innerhalb des Terrains.

Obwohl kanonistisch auf der Höhe der Zeit und frühhumanistisch belesen, konserviert Benedikts Denken so die Fiktion der vorschismatischen Einheit. Etwas mehr Verlust der Einheit im Wahrnehmungsschema der Konzeption der eigenen Position wäre möglicherweise nützlich und selbst für einen unzweifelhaft rechtmäßigen Papst, wenn er das war, in dieser Situation zielführender gewesen.

Abstract

The manuscript BnF lat. 1478 has been, part of the papal library of Benedict XIII. (Pedro de Luna), the last major anti-pope of the Great Western Schism. At the first glance it is a heterogeneous collection of texts, containing i.e. papal bulls and a writing of Benedict XIII, the so called *Informatio seriosa*. However, by codicological, paleographical and hermeneutical examination, the manuscript reveals to be a consistent composition following a clear line of arguments in favor of Benedikt XIII. All the texts are to be understood literally as the “con-text(a)” of the *Informatio seriosa*, as Benedikt XIII. wished to put it. The bulls are part of his argument, forming a specific papal tradition wherein he obviously wanted to set himself. So, the manuscript, as a piece of “material textculture”, makes visible, how Benedict XIII. went entirely in the argumentative line of the bull “*Unam sanctam*” of Boniface VIII., and continued his way forth from that starting point. He grounded his option like his famous predecessor did it, without any consideration of the schism as real and significant to argumentation. By doing so, he preserved a fiction of unity in his mind and also in the manuscript, within its “pattern”. Measured by this fiction, all persons, who faced the schismatic reality, had to appear as heretics.

⁵¹ Vgl. Britta Müller-Schauenburg: Gebrauchsspuren in Kodizes der Bibliothek (Gegen-)Papst Benedikts XIII. Der Kodex ms. lat. 1474 der Bibliothèque nationale de France, Paris. In: Hanns Peter Neuheuser (Hg.): Überlieferungs- und Gebrauchsspuren in Historischen Buchbeständen. Köln 2012, S. 31–65.

⁵² Siehe dazu den Beitrag von Stefan Schima in diesem Band. Im *Decretum Gratiani* lässt sich das gemeinsame Vorkommen der Begriffe *scisma* und *haeresis* oder auch *scismaticus* und *haereticus* mindestens 25 Mal nachweisen, häufig verbunden mit „sive“ (3x), „vel“ (8x), „et“ (9x), seltener mit „atque“ (1x), „aut“ (2x), „neque“ (1x) oder „nisi“ (1x); vgl. Timothy Reuter/Gabriel Silagi: Wortkonkordanz zum *Decretum Gratiani*. Bd. 3: H–N (= MGH Hilfsmittel, Bd. 10,3). München 1990, S. 2086–2095.

Robert Gramsch-Stehfest

„[...] auctoritate Bartholomei antipape decanatum
possidere pretendat“ –

Chancen und Risiken innerkirchlicher Spaltungen aus der Perspektive regionaler Akteure

*Et [...] idem cardinalis Gebbenensis se in papam seu verius antipapam eligi ordinavit et, mutato nomine suo Robertus, Clementem septimum se appellavit. Et sic scisma, quo maius in ecclesia Dei non fuit, confectum est, et secuta sunt homicidia, incendia, rapine, guerre, destructiones non solum terrarum, sed etiam regnorum et calamitates omnibus Christi fidelibus et errores usque in presentem diem.*¹ – Unter den vielen zeitgenössischen Stimmen, die den Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas 1378 als ein schlimmes Unglück beklagen und dessen Folgen für die gesamte Christenheit in den düstersten Farben ausmalen, mag die hier zitierte des Gobelinus Person von Paderborn nicht allzu prominent erscheinen. Sein trotz anspruchsvollen Titels vor allem auf einen lokal-sächsischen Berichtshorizont ausgerichtetes Geschichtswerk „Cosmidromius“ („Weltenlauf“)² verdient im Zusammenhang mit dem Schisma dennoch Beachtung, vermittelt es doch einen Eindruck davon, wie dasselbe in einer eher peripheren Provinz der Christenheit gesehen wurde. Zugleich kann die Lebensgeschichte des Gobelinus Person, welche Niederschlag in seiner Chronik gefunden hat, illustrieren, wie das Schisma auf individuelle Biografien zurückwirkte, für die es Risiken barg und zugleich Chancen eröffnete.³

¹ Max Jansen (Hg.): *Cosmidromius Gobelini Person* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen, Bd. 7). Münster 1900, S. 84.

² Zu wichtigen Inhalten und zur gattungsmäßigen Einordnung der Chronik vgl. Jansen (Hg.): *Cosmidromius* (wie Anm. 1); Anette Baumann: *Weltchronistik im ausgehenden Mittelalter*. Heinrich von Herford, Gobelinus Person, Dietrich Engelhus (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 653). Frankfurt a. M. u. a. 1995.

³ Zu Autor und Werk vgl. bes. die Einleitung bei Jansen (Hg.): *Cosmidromius* (wie Anm. 1), S. VII–LVII (dort S. XXXVII–XXXIX zum außergewöhnlichen Titel des Werks sowie zur Entstehungszeit desselben zwischen ca. 1400 und 1418, wobei der Hauptteil wohl schon um 1406 fertiggestellt war); ferner Hermann-Josef Schmalor: *Gobelinus Person*. In: Robert Stupperich (Hg.): *Westfälische Lebensbilder*. Bd. 16. Münster 2000, S. 9–30; zuletzt Tobias Daniels/Brigide Schwarz: *Die Karriere des Gobelini Person*. In: *Westfälische Zeitschrift* 164 (2014), S. 125–146. Siehe auch die umfassenden biografischen Regesten in Robert Gramsch: *Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts* (= Edu-

Gobelinus Person, der aus einer Paderborner Bürgerfamilie stammte, war 1378, im Jahr des Ausbruchs des Schismas, 20 Jahre alt.⁴ Nach einer offenbar soliden, wenn auch wohl nichtuniversitären Ausbildung zog der junge Kleriker aus, um in der Ferne sein Glück zu machen – nämlich in Italien, an der Kurie des römischen Papstes Urban VI. Belege hierfür liefert seine Chronik, in welcher er zum Januar 1385 berichtet, er sei damals Familiare des päpstlichen Thesaurars Petrus de Lupis gewesen.⁵ Die große Detailkenntnis, die er in seiner Schilderung der wechselvollen Schicksale der urbanistischen Kurie an den Tag legt, lässt vermuten, dass er sich wohl seit 1383, ja vielleicht sogar schon seit 1379/80 im Umfeld des römischen Papstes befand.⁶ Seine Darstellung nimmt zuweilen ganz persönliche Züge an, etwa in der Schilderung einer nächtlichen Vision, die er im April 1385 hatte: Ihm träumte, wie er vom Turm des Klarissenklosters von Neapel aus Zeuge einer gewaltigen Sturmflut wurde, welche die Stadt verschlang – ein passendes Gleichnis für die Kriegswirren, die Gobelinus damals in Süditalien erlebte.⁷ Die steten Wechselfälle des päpstlichen Kampfes mit italienischen Fürsten und unbotmäßigen Kardinälen, verleiteten schließlich dem jungen Paderborner Kleriker den Versuch, an der Kurie Karriere zu machen: Nachdem er noch zu Ostern 1386 durch seinen nunmehrigen Dienstherrn, den päpstlichen Thesaurar Bischof Wilhelm von Ancona, in Genua zum Priester geweiht worden war, verließ er die Kurie, ohne die erhoffte Aufmerksamkeit seitens des Papstes gefunden zu haben: „Zu derselben Zeit wollte ich gewisse Verse, welche ich über die Taten des Herrn Urban gemacht hatte, demselben Herrn Urban präsentieren, aber weil er durch den Abfall der genannten Kardinäle [Pileo da Prata von Ravenna und Galeotto Tarlati von Pietra Mala] erregt war, fand sich keine passende Gelegenheit dazu. [...] Guillelmus von Ancona [...] überreichte später in meiner Abwesenheit dieselben Verse dem Herrn Papst [...]. Auf diese Weise erwies sich die durch die genannten Kardinäle erregte Störung für meine (erhoffte) Beförderung als beträchtliches Hindernis.“⁸

cation and Society in the Middle Ages and Renaissance, Bd. 17). Leiden u. a. 2003, Personenkatalog auf CD-Rom (kurz: PK), Nr. 453.

⁴ *Anno Domini 1358 ego accipiens communem aërem primam vocem emisi plorans*. Vgl. Jansen (Hg.): *Cosmidromius* (wie Anm. 1), S. 58 – eine unvermittelt in die zuweilen annalistische Züge tragende Darstellung der Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts eingestreute autobiografische Notiz.

⁵ Jansen (Hg.): *Cosmidromius* (wie Anm. 1), S. 100f.

⁶ Ebd., S. IX und S. XI, Anm. 1.

⁷ Ebd., S. 101; dazu Baumann: *Weltchronistik* (wie Anm. 2), S. 241.

⁸ Jansen (Hg.): *Cosmidromius* (wie Anm. 1), S. 121. Vollständiger Wortlaut des Zitats: *Eodem tempore versus quosdam, quos de gestis domini Urbani superioribus feceram, eidem domino Urbano volui presentare, sed quia cardinalium predictorum aversione turbabatur, accessum ad ipsum habere non poteram oportunum; dimisi illos apud venerabilem patrem et dominum meum dominum Guillelmum episcopum Anconitanum thesaurarium ipsius domini Urbani, quando de curia Romana recessi, qui in absentia mea eosdem versus ipsi domino pape postea presentavit, quos quidem versus, ne taediū legentibus existerent, huic loco non inserendos esse decrevi. Si tamen quemquam illos videre delectat, ille post finem huius libri illos hic infra scriptos inveniet. Et predictorum cardinalium disturbium notabilis mei profectus non modicum tali modo prestitit impedimentum*. Entgegen der Ankündigung des Textes ist das Gedicht auf Urban in Gobelins Werk leider nicht überliefert.

Immerhin erging es ihm damit weit besser als einigen Kardinalskollegen Pileos und Galeottos, die Urban foltern und grausam hatte hinrichten lassen. Gobelin verließ 1386 die Kurie und kehrte in die Heimat zurück, wo er als für Paderborn zuständiger (Sub-)Kollektor der in Deutschland für die Kurie einzusammelnden Gelder noch eine Zeit lang in gewisser Verbindung zu „seinem“ Papst blieb.⁹

Gobelins Jugendkarriere in der päpstlichen Finanzverwaltung, die ihm (und damit auch den Lesern seiner Chronik) intime Einblicke in die Kurie und die bewegte Geschichte des Schismas in Italien verschaffte, stellte zu jener Zeit ein ziemliches Novum dar. Vor 1378 waren deutsche Kleriker in Amtsstellungen am Papsthof selten anzutreffen.¹⁰ Der Ausbruch des Schismas, der Übergang eines Großteils des (meist französischen) Kurienpersonals zur avignonesischen Obödienz Clemens' VII. riss personelle Lücken, in die viele junge Deutsche hineinstießen. Infolgedessen wurden das späte 14. Jahrhundert und lange Abschnitte des 15. Jahrhunderts zum „internationalen“ und in gewissem Maße „deutschen Zeitalter“ der Kurie.¹¹ Dies eröffnete aufstiegshungrigen und leistungswilligen Klerikern aus bis dahin eher abseits vom Zentrum gelegenen Regionen Europas Chancen, wie es sie zuvor in diesem Maße nicht gegeben hatte – mit nicht zu unterschätzenden Auswirkungen auf die Gesellschaft als Ganze, die als ungeplante, indirekte Folge des Schismas angesehen werden können.¹²

Um diese Vorgänge zu erforschen, sind wir nicht auf die schlaglichtartigen Selbstzeugnisse einiger spätmittelalterlicher Chronisten angewiesen. Die römische Kurie, nach den Worten Arnold Eschs die mittelalterliche „Weltmacht der Überlieferung“ schlechthin,¹³ hat ein reiches Quellenmaterial hinterlassen, das hierüber Auskunft gibt. Es ist für die deutschen Betreffe ab 1378 in einem bahnbrechenden Editionsprojekt erschlossen worden, dem „Repertorium Germanicum“.¹⁴ Mit dem Umfang der Arbeiten, die anstanden, hatte man sich anfangs ein wenig ver-

⁹ Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen etc. Bd.2 in drei Lieferungen. Bearb. v. Gerd Tellenbach. Berlin 1933/1938/1961 (ND der Lieferungen 1 und 2: Berlin 1961), Sp.9 und Sp.1223; Jansen (Hg.): Cosmidromius (wie Anm. 1), S. 85. Zum Kollektorenamt an sich sowie speziell zu Gobelinus und seinen Auftraggebern, den Mainzer Kollektoren Colinus und Eckhard von Dersch, siehe auch Christiane Schuchard: Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter (= Bibliothek des DHI in Rom, Bd. 91). Tübingen 2000, bes. S. 268, S. 244.

¹⁰ Dies betont Christiane Schuchard in ihrer maßgeblichen Untersuchung: Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447) (= Bibliothek des DHI in Rom, Bd. 65). Tübingen 1987, S. 29, unter Verweis auf Bernard Guillemain: La cour pontificale d'Avignon (1309–1376). Etude d'une société. Paris 1962, welcher in seiner prosopografischen Studie unter mehreren tausend Kurialen nur etwa 3% Deutsche identifizierte.

¹¹ Schuchard: Die Deutschen (wie Anm. 10), S. 41–46.

¹² Robert Gramsch: Kurientätigkeit als „Berufsbild“ gelehrter Juristen. Der Beitrag Roms zur Akademisierung Deutschlands im Spätmittelalter. Eine personengeschichtliche Betrachtung. In: QFIAB 80 (2000), S. 117–163.

¹³ Arnold Esch: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers. In: HZ 240 (1985), S. 529–570, hier: S. 550.

¹⁴ Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des deutschen Reiches, seiner Diözesen und Terri-

schätzt: Es sei, so schrieb 1892 der damalige preußische Botschafter am Heiligen Stuhl, Kurd von Schlözer, „der Natur der Aufgabe nach [...] unmöglich, über den Umfang und die Zeitdauer der hier vorgeschlagenen Arbeit im Voraus genauere Angaben zu machen.“ Jedoch glaube er, „nach den bisherigen Erfahrungen die Zuversicht [...] [äußern] zu dürfen, dass bei der Annahme von vier Arbeitern in längstens vier Jahren die Aufgabe zur Lösung geführt werden könnte.“¹⁵ Es war dies ein in höchstem Maße produktiver Irrtum. Bekanntlich dauern die Arbeiten am Repertorium noch heute an¹⁶ – ohne die monumentale Fehleinschätzung Schlözers wären sie vielleicht nie in Gang gekommen.

Anders als es manche Historiker vor Öffnung des Vatikanischen Archivs erwartet hatten, haben die dortigen Tiefenbohrungen nur relativ wenige Sensationen und Enthüllungen im Stile Dan Browns zutage gefördert. Doch schon Johannes Haller erkannte 1903 den Wert des Materials, aus dessen unzähligen Mosaiksteinchen sich ein Gesamtpanorama der deutschen Kirche und – in Teilen – auch der Gesellschaft und Politik des späten Mittelalters zusammensetzen lässt.¹⁷ Vor allem ein Bereich kirchlichen Lebens ist in den Briefeingangs- und Briefauslaufregistern, welche die Hauptmasse der Archivalien stellen, intensiv dokumentiert: das Benefizienwesen. Dies soll im Folgenden nicht weiter diskutiert werden.¹⁸ Das sehr spezifische Quellenmaterial, welches zumeist zum Zwecke institutionengeschichtlicher, einzel- oder kollektivbiografischer Forschungen ausgewertet worden ist, soll im Folgenden zur Beantwortung einer anders gerichteten Fragestellung he-

torien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation. Hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom. Bd. 1–9. Berlin 1916–Tübingen 2000; weitere Bände in Vorbereitung.

¹⁵ Archiv des DHI in Rom, Bestand Repertorium Germanicum (RG), Dienstakten A/1 = Acta generalia, Bd. 1, fol. 1–3; Bericht Schlözers an das Auswärtige Amt über die Idee/erste Planungen zum RG (9. 5. 1892). Vgl. hierzu Robert Gramsch: Der Bestand *Repertorium Germanicum* im Archiv des Deutschen Historischen Instituts in Rom. Archivalien zu einem über hundertjährigen Editionswerk. In: QFIAB 81 (2001), S. 562–569; allgemein zur Geschichte des Editionsprojekts Dieter Brosius: Das Repertorium Germanicum. In: Reinhard Elze/Arnold Esch (Hg.): Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888–1988 (= Bibliothek des DHI in Rom, Bd. 70). Tübingen 1990, S. 123–165.

¹⁶ Zum RG, dem RG online und dem aktuellen Stand der Arbeiten vgl. die Homepage des Projekts unter <http://www.romana-repertia.net/993.html> (letzter Zugriff am 23. 11. 2016).

¹⁷ Archiv des DHI in Rom, Bestand RG, Dienstakten A/8 = Acta generalia, Bd. VIII, Denkschrift Johannes Hallers „Über das Repertorium Germanicum“ (Marburg, 5. 4. 1903). In seinen wichtigsten Aussagen wiedergegeben bei Brosius: Repertorium Germanicum (wie Anm. 15), S. 145–147.

¹⁸ Stellvertretend für eine fast unübersehbare Literatur zum Thema seien nur die wegweisenden Arbeiten von Brigide Schwarz hervorgehoben, etwa ihre programmatischen Studien: Brigide Schwarz: Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum. In: QFIAB 71 (1991), S. 243–265 (an selber Stelle auch weitere Beiträge zum Thema aus einer entsprechenden Sektion des deutschen Historikertages von 1990); dies.: Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter. In: ZHF 20 (1993), S. 129–152. Zu den Erkenntnispotenzialen des Repertorium Germanicum vgl. nunmehr auch Robert Gramsch: Prosopographische Auswertung der päpstlichen Briefregister: Individualbiographien und Klerikernetzwerke im Spätmittelalter. In: Reiner Berndt (Hg.): „Eure Namen sind im Buch des Lebens geschrieben“. Antike und mittelalterliche Quellen als Grundlage moderner prosopographischer Forschung (= Erudiri Sapientia, Bd. 11). Münster 2014, S. 167–180.

rangezogen werden: Wie beeinflusste der Streit zwischen zwei Päpsten das Verhältnis zwischen kurialem Zentrum und kirchlicher Peripherie? Welchen Belastungen war das straff organisierte, auf die römische Zentrale ausgerichtete System politischer, judikativer und administrativer Verflechtung ausgesetzt, wenn in Zeiten eines Schismas die Eindeutigkeit der hierarchischen Unterordnung verloren ging? Zu fragen ist nach Risiken *und* Chancen, die sich hieraus ergaben, denn ebenso wie die Doppelung der kirchlichen Monarchie Streit und Verwirrung in die Christenheit brachte, generierte sie auch neue Handlungs- und Gestaltungsoptionen für eine Vielzahl regionaler Akteure.

Das Grundsatzproblem, dass eine Spaltung monarchischer Herrschaft auch die Gesellschaft spalten konnte, war schon dem Mittelalter bestens bekannt. Berühmt ist der Klageruf des Augsburger Annalisten über die Verdoppelung aller Herrschaft im Investiturstreit: *O miseranda regni facies! Sicut in quodam comico, Omnes sumus geminati' legitur, papae geminati, pontifices geminati, reges geminati, duces sunt geminati.*¹⁹ Und dies war nicht nur ein herrschaftspragmatisches, sondern auch ein theologisches Ärgernis, denn wo Zwietracht regierte, da herrschte nach mittelalterlichem Verständnis der Teufel.²⁰ Trotz dieser prinzipiellen Ablehnung „schismatischer“ Zustände, die man fast reflexhaft mit Streit, Krieg und Brand assoziierte,²¹ war man aber sehr wohl in der Lage, sich situativ auf entsprechende politische Rahmenbedingungen einzustellen und sie gegebenenfalls sogar im eigenen Interesse zu nutzen.

Ein einfaches Modell, um die Verhaltensmuster von Akteuren in Konfliktkonstellationen zu beschreiben, liefert das vom austro-amerikanischen Sozialpsychologen Fritz Heider formulierte Prinzip der strukturellen oder kognitiven Balance.²² Netzwerke von Akteuren – Heider betrachtete hierzu den denkbar einfachsten Fall, die Triade als Verbund dreier Akteure – haben demnach die Tendenz, sich entlang der Frontlinie von Konflikten zu polarisieren: „Verboden“ sind demnach affektiv uneindeutige Zustände (ein Akteur ist gleichzeitig mit zwei untereinander verfeindeten Akteuren befreundet), bevorzugt werden hingegen Zustände eindeutiger Freund-Feind-Zuordnung. Mittelalterliche Vertragswerke fanden hierzu die

¹⁹ Annales Augustani, ad a. 1079. In: MGH SS 3. Stuttgart 1987, S. 130.

²⁰ Vgl. etwa Hans-Werner Goetz: Überall lauert Satan: Wahrnehmung und Funktionen des Teufels im Mittelalter. In: Gerd Althoff/ders./Ernst Schubert: Menschen im Schatten der Kathedrale. Neuigkeiten aus dem Mittelalter. Darmstadt 1998, S. 205–228, hier: S. 223–225.

²¹ Vgl. die eingangs zitierte Darstellung der Folgen des Schismas durch Gobelius Person. Gobelius sehr negatives Urteil mag durch seine Erlebnisse in Italien bestimmt gewesen sein. Zu den in ihrer Intensität höchst unterschiedlichen lokalen Auswirkungen des Schismas vgl. etwa Philip Daileader: Local Experiences of the Great Western Schism. In: Joëlle Rollo-Koster/Thomas M. Izbicki (Hg.): A Companion to the Great Western Schism (1378–1417) (= Brill's Companions to the Christian Tradition, Bd. 17). Leiden/Boston 2009, S. 89–121.

²² Fritz Heider: Psychologie der interpersonalen Beziehungen. Stuttgart 1977 (zuerst New York 1958), bes. S. 212–214, S. 238–251. Zur Operationalisierung von Heiders Theorie für die geschichtswissenschaftliche Forschung vgl. Robert Gramsch: Das Reich als Netzwerk der Fürsten. Politische Strukturen unter dem Doppelkönigtum Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) 1225–1235 (= Mittelalter-Forschungen, Bd. 40). Ostfildern 2013, bes. S. 34–45.

klassische Formulierung *amicus amicus, inimicus inimicus*.²³ Somit löst der Ausbruch eines Konflikts in einem vorher positiv verbundenen System eine vorhersehbare Dynamik aus: Der nicht am Konflikt beteiligte Akteur wird entweder versuchen, den Frieden wiederherzustellen, oder er schließt sich einer der beiden Seiten an. Anders formuliert: Zwischenmenschliche Beziehungen tendieren zu eindeutigen affektiven Verhältnissen – wenn schon keine Eintracht, so doch wenigstens Eindeutigkeit in der Zwietracht.²⁴

Spaltungen an der gesellschaftlichen Spitze sind insofern besonders gefährlich, als Untergebene aufgrund ihrer schwächeren Position meist nicht in der Lage sind, als Friedensvermittler zu wirken. Sie müssen sich folglich jeweils für eine der beiden Seiten entscheiden – ein sich wiederholender Vorgang, der in einer Kettenreaktion das gesellschaftliche Ganze auseinanderreißt. Die Entscheidungen der untergeordneten Akteure werden dabei wiederum zu einem wesentlichen Teil interdependent sein und von den Verflechtungsverhältnissen dieser Akteure abhängen. Der Ausbruch des Konfliktes „oben“ akzentuiert mithin die „unten“ vorhandenen Bündnis- und Bruchlinien und lässt sie schärfer und manchmal sogar katastrophisch hervortreten.²⁵ Auch beim Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas lässt sich beobachten, wie bereits vorhandene Frontstellungen – etwa der Konflikt zwischen Frankreich und England – die Obödienzentscheidungen wichtiger Akteure bestimmten und damit zur Perpetuierung des Schismas beitrugen.

Dieses einfache und natürlich vergrößernde, von anderen Einflussfaktoren abstrahierende Modell besitzt seine Stärken dort, wo es um die Analyse komplexer politischer Systeme mit vielen Akteuren und einem äußerst facettenreichen Beziehungsnetz zwischen denselben geht. Das spätmittelalterliche römisch-deutsche Reich war ein solches komplexes „Netzwerk“, in dem Eintracht und Eindeutigkeit die Ausnahme, Spannungen und Ambiguitäten die Regel waren. Es fehlte diesem politischen Wirkverbund offensichtlich an stabilisierenden, Eindeutigkeit herstellenden Elementen, wie es zum Beispiel politische Institutionen oder eine öffentliche Meinung sind – und entsprechend „wetterwendisch“ war das politische Klima. Ein solches System bis in seine Verästelungen auf die lokale und zum Teil sogar individuelle Ebene hinab zu rekonstruieren und zu analysieren, wäre eine gewaltige, aber dennoch lohnende Aufgabe. Denn nur indem wir – mit den Worten von Norbert Elias – „die aktuellen Verstrickungen und Zwangsläufigkeiten [...] prüfen, aus denen heraus Gruppen und Personen ehemals handelten“,

²³ Claudia Garnier: *Amicus amicus – inimicus inimicus*. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 46). Stuttgart 2000.

²⁴ Natürlich sind Fälle denkbar, bei denen eine Entscheidung ausbleibt oder ein Maklerakteur nach dem Grundsatz *divide et impera* den Konflikt sogar künstlich zu zementieren oder herbeizuführen bestrebt ist. Doch kann dies der Makler in der Regel nur aus einer Position der Stärke heraus tun und oft muss er erhebliche Ressourcen aufbringen, um diesen Zustand erhalten zu können.

²⁵ Diesen Mechanismus beschreibt in anschaulicher Weise schon der Autor des Nibelungenliedes um 1200, wenn er aus dem Rangstreit zwischen Brunhild und Kriemhild erst eine Spaltung der Heldengesellschaft und schließlich eine allgemeine Vernichtung hervorgehen lässt; vgl. dazu Gramsch: Reich (wie Anm. 22), S. 45–50.

werden wir der zeitgenössischen Perspektive gerecht und vermeiden den für Historiker naheliegenden Fehler, zu sehr vom schließlich Gewordenen dieses Prozesses her zu denken.²⁶ Spätmittelalterliche Politik wie auch das – etwa in den vatikanischen Quellen dokumentierte – Streben zehntausender damaliger Individuen kann sehr schnell wie ein sinnloses Ameisentreiben erscheinen, von dem Johannes Haller einst sagte, es sei „nichts dabei herausgekommen“.²⁷ Dass im Spätmittelalter durchaus „etwas herausgekommen“ ist, wird nun freilich kein Historiker bestreiten. Doch geschah dies oft eben gerade nicht als Produkt bewusster Planung, und die These ist, dass gerade das Ungleichgerichtete, Uneindeutige, schier Chaotische vieles von dem hervorgebracht hat, was heutigen Historikern als Resultat dieser Epoche bemerkenswert erscheint.²⁸ Es bedarf jedoch einer geeigneten Perspektive, eines leitenden Prinzips, um dieses Chaos gedanklich zu ordnen. Dieses Prinzip ist in einem Forschungsansatz zu suchen, der eben die Verflechtungen zwischen (vielen) Akteuren und die interdependenten Wirkungen ihres Handelns zum Gegenstand der Untersuchung erhebt – die Netzwerkanalyse.²⁹

²⁶ Norbert Elias: *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Bd. 2: *Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation*. Frankfurt a. M. 1976, S. 219. Die erste Auflage des Buches erschien bereits 1939.

²⁷ Johannes Haller: *Die Epochen der deutschen Geschichte*. Stuttgart/Urach 91950, S. 108: „Der deutschen Geschichte nach 1250 fehlt jeder große Zug. [...] ‚Es kommt nichts dabei heraus‘ – das ist der Eindruck, den man bei all diesen fortwährenden Kämpfen und Streitigkeiten gewinnt. [...] Es fehlt zudem neben der Größe auch die Einheit im Bilde. Darum läßt sich die Geschichte dieser ganzen Zeit so schwer oder gar nicht darstellen. Der Erzähler kann ja die Einheit der Handlung ebensowenig entbehren wie der Dramatiker. Die deutsche Geschichte des 13.–15. Jahrhunderts kennt keine Einheit der Handlung. Was nach Einheit aussieht, wenn man die Geschichte der Könige hervorzieht, das ist Täuschung. Die Geschichte der Könige ist nur ein Teil und nicht immer der wichtigste Teil des Ganzen. Daneben läuft die Landesgeschichte in zahllosen Fäden einher, die sich kreuzen und verknüpfen und nicht selten zum gordischen Knoten verwirren. Die Gleichgültigkeit des Nachlebenden gegenüber diesem so vielgeschäftigen und doch so nichtigen Treiben ist also nur zu begreiflich.“

²⁸ Vgl. dazu nochmals Elias: *Prozeß* (wie Anm. 26), S. 221: „[...] wie aus der Verflechtung von unzähligen individuellen Interessen und Absichten – sei es von gleichgerichteten, sei es von verschiedenen gerichteten und feindlichen – schließlich etwas entsteht, das, so wie es ist, von keinem der Einzelnen geplant oder beabsichtigt worden ist, und das doch zugleich aus Absichten und Aktionen vieler Einzelner hervorging. Und dies ist eigentlich das ganze Geheimnis der gesellschaftlichen Verflechtung, ihrer Zwangsläufigkeit, ihrer Aufbaugesetzlichkeit, ihrer Struktur, ihres Prozeßcharakters und ihrer Entwicklung; dies ist das Geheimnis der Soziogenese und der Beziehungsdynamik.“

²⁹ Die Historische Netzwerkanalyse, die theoretisch und methodisch aus der Soziologie entlehnt worden ist, befindet sich in den letzten Jahren auch in der Mediävistik in einem raschen Aufschwung. Jenseits einer bloß metaphorischen Nutzung des modischen Netzwerk-Begriffs strebt sie nach einer Nutzung der mit diesem Begriff verbundenen theoretischen Konzepte und mathematisch-statistischen Methoden in der historischen Forschung. Schon relativ einfache, nicht-mathematische Nutzungen dieser Methodik können hierbei Erkenntnisgewinn versprechen – etwa in Form grafischer Visualisierungen, wie sie im Folgenden eingesetzt werden. Einführend hierzu etwa Claire Lemercier: *Formale Methoden der Netzwerkanalyse in den Geschichtswissenschaften: Warum und Wie?* In: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 23 (2012), S. 16–41; Eva Jullien: *Netzwerkanalyse in der Mediävistik. Probleme und Perspektiven im Umgang mit mittelalterlichen Quellen*. In: *VSWG* 100 (2013), S. 135–153. Bezeichnenderweise sind die ersten Anstöße zur Nutzung dieser Methodik aus der Erforschung der päpstlichen Kurie her-

Dass die mittelalterliche Politik sehr wohl nach jenen „Spielregeln“ funktionierte, die die Netzwerktheorie und insbesondere die Theorie der strukturellen Balance postuliert, kann am konkreten Untersuchungsgegenstand immer wieder bewiesen werden. Mittelalterliche Geschichtsschreiber brachten hierfür freilich nicht immer allzu viel Sensibilität auf, wie auch das Beispiel des Gobelinus Person zeigt. Seine Schilderung der Reaktionen auf den Ausbruch des Schismas ist reichlich holzschnitthaft und beschränkt sich auf eine bloße Aufzählung der gespaltenen Obödienzen: *Et deinde reges et principes ac prelati divisi sunt. Rex quidem Francie cum universo regno suo et fere tota Hispania et regina Sicilie cum maiori parte regni sui Roberto antipape adheserunt. Imperator vero Karolus et filius suus Wentzeslaus rex Bohemie, Lodewicus rex Ungarie, rex Anglie et omnia regna septentrionis nec non provincie Italie extra regnum Sicilie constitute, regna Cracovie et Polonie domino Urbano cum subditis suis adheserunt. Quidam tamen principes Almanie alte cum episcopis quibusdam et collegiis sibi in temporalibus astrictis, ut Lippoldus dux Austrie, palam et quidam nobiles Almanie basse, ut Engelbertus comes de Marka et Adolfus frater eius comes de Clivis, clam Roberto adheserunt. Albertus vero dux Austrie principalis frater ducis Lippoldi maior natu domino Urbano fideliter adherebat.*³⁰

Immerhin – und damit geht er schon über manch anderen Chronisten des Schismas hinaus – registriert er, dass nicht alle deutschen Fürsten der urbanistischen Stellungnahme des Reichsoberhauptes folgten. Herzog Leopold von Österreich wie auch einige niederdeutsche Grafen werden von ihm als offene oder heimliche Anhänger Clemens VII. benannt. Die Schilderung der Hintergründe dieses abweichenden Verhaltens bleibt er freilich schuldig. Im Folgenden sollen die eine derartige Entscheidung steuernden Handlungsoptionen und -zwänge am Beispiel zweier erstrangeriger reichspolitischer Akteure, welche zeitweise dem „Gegenpapst“ Clemens VII. anhingen, veranschaulicht werden: Leopold von Österreich und Erzbischof Adolf von Mainz. Da hierzu bereits detaillierte Studien vorliegen, kann sich unsere Darstellung auf das Nachzeichnen der wichtigsten Motive und Ereignisverläufe beschränken, unter Verzicht auf eine allzu sehr ins Detail gehende Erörterung.³¹ Unterstützt werden soll die Darstellung mit einer netzwerkanalytischen Visualisierung, die wichtige Freund-Feind- und Obödienzverhältnisse veranschaulicht (Abb. 1).

vorgegangen; vgl. Wolfgang Reinhard: Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600 (= Schriften des philosophischen Fachbereichs der Universität Augsburg, Bd. 14). Augsburg 1979.

³⁰ Jansen (Hg.): Cosmidromius (wie Anm. 1), S. 84f.

³¹ Zu Leopold von Österreich vgl. Brigitte Hotz: Der Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas als Chance offensiver landesherrlicher Kirchenpolitik. Motive der Parteinahme Herzog Leopolds III. von Österreich für Clemens VII. In: *Francia* 37 (2010), S. 353–374; zu Adolf von Mainz vgl. Alois Gerlich: Die Anfänge des großen abendländischen Schismas und der Mainzer Bistumsstreit. In: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 6 (1956), S. 25–76. Die von Gobelinus erwähnte clementistische Stellungnahme niederdeutscher Grafen erläutert näher Heike Hawicks: Xanten im späten Mittelalter. Stift und Stadt im Spannungsfeld zwischen Köln und Kleve (= Rheinisches Archiv, Bd. 150). Köln u. a. 2007 (ab S. 396).

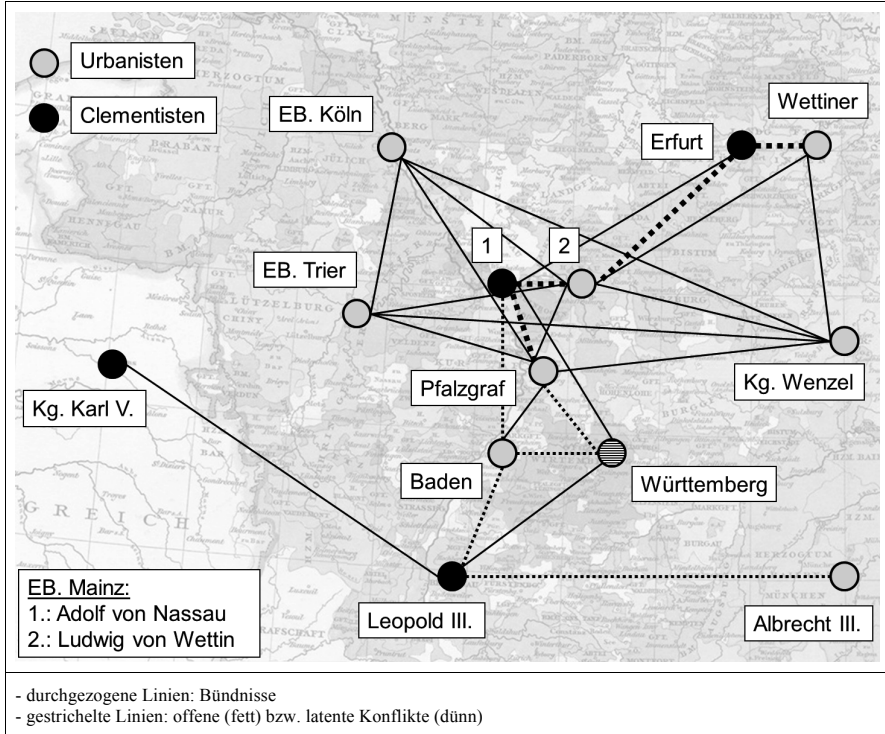


Abbildung 1: Politische Verflechtungen und Obödienzen im Reich zu Beginn des Schismas (ca. 1378–80)

Auf der Ebene des Reiches war die Situation von Anfang an eindeutig: Karl IV., der seine engen Beziehungen zum Heiligen Stuhl für eine geradezu virtuose Kirchenpolitik instrumentalisiert hatte,³² hielt bis zu seinem Tode an Urban fest. Sein Nachfolger Wenzel schloss im Februar 1379 mit den rheinischen Kurfürsten den Urbansbund, der sich für die Rechtmäßigkeit des römischen Pontifex aussprach.³³ Danach stand Deutschland bis zum Konzil von Pisa 1409 fest auf römischer Seite; lokale „Ausreißer“ erscheinen nur wie zufällige, folgenlose Verirrungen. Gerade diese sollen uns hier aber interessieren.

Nur kurz erwähnt sei die Situation in den habsburgischen Vorlanden: Während sich der in Österreich herrschende Albrecht III. Urban anschloss, votierte sein renitenter jüngerer Bruder Leopold III., der seit 1373 über einen eigenen Herr-

³² Wolfgang Hölscher: Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personale und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 1). Warendorf 1985; Gerhard Losher: Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd. 56). München 1985.

³³ Am 27.2.1379; vgl. Julius Weizsäcker (Hg.): Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe. Bd. 1: Unter König Wenzel. ND Göttingen 1956, Nr. 129–131, S. 232–241.

schaftsbereich verfügte, unter dem Einfluss Frankreichs für Clemens.³⁴ Brigitte Hotz, die die Umstände und Folgen dieser Entscheidung in mehreren Studien untersucht hat, betont die zentrale Bedeutung der kirchlichen Personalpolitik für Leopolds Kalkül – er gewann so die Möglichkeit, insbesondere die Besetzung niederer Benefizien in seinem Einflussbereich durch Instrumentalisierung des päpstlichen Provisionswesens zu steuern, um Vertraute zu begünstigen und kirchliche Institutionen mit eigener Klientel gewissermaßen zu „unterwandern“.³⁵

Die avignonesischen Briefregister, welche über diese Initiativen Leopolds Auskunft geben, sind im ersten Band des „Repertorium Germanicum“ mehr schlecht als recht erschlossen – er bedürfte eigentlich einer kompletten Revision nach den heutigen Standards der Reihe.³⁶ Zudem stellt sich hier ein interessantes quellenkritisches Problem, nämlich das massive Auftreten von Rückdatierungen. Viele eingereichte Suppliken wurden mit einem fiktiven Datum, welches nahe am Krönungstag Clemens’ VII. liegt, versehen. Dies verschaffte den Antragstellern rechtliche Vorteile bei dem Versuch, ihre Anwartschaften vor Ort gegen andere Pfründenbewerber durchzusetzen.³⁷ Für uns freilich hat diese gängige, ebenfalls von Brigitte Hotz untersuchte Praxis den Nachteil, dass sie eine chronologisch genaue Rekonstruktion der politischen Kontakte zwischen Avignon und Deutschland erschwert.³⁸

³⁴ Zu den französisch-habsburgischen Annäherungsversuchen, deren Gipfel ein gemeinsames Eheprojekt 1378/79 bildete, vgl. Hotz: Ausbruch (wie Anm. 31), S. 355f.

³⁵ Innerhalb weniger Monate ging 1379/80 eine Vielzahl von Petitionen an der avignonesischen Kurie ein, welche vom Herzog und seinem Umfeld gesteuert wurden. Der Großteil der Suppliken betraf Pfründenanwartschaften, deren Gewährung insgesamt etwa 220-mal erbeten wurde. Räumlich waren diese ganz überwiegend im politischen Einflussbereich Leopolds zu verorten, wobei das Bistum Konstanz mit 119 Benefizialwünschen im Zentrum des Interesses stand. Vgl. ebd., S. 356–358. Zur Politik Leopolds und anderer Akteure in seinem schweizerischen Einflussbereich (Zürich und Konstanz) siehe auch dies.: Ein in Vergessenheit geratener Supplikenroutulus der Stadt Zürich aus der Frühzeit Clemens’ VII. Nachträge zum Repertorium Germanicum. In: Brigitte Flug/Michael Matheus/Andreas Rehberg (Hg.): Kurie und Region. Festschrift für Brigitte Schwarz zum 65. Geburtstag (= Geschichtliche Landeskunde, Bd. 59). Stuttgart 2005, S. 389–415; dies.: Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel. Die avignonesische Periode (1316–1378) und die Domherrengemeinschaft beim Übergang zum Schisma (1378) (= Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 49). Ostfildern 2005, ab S. 399 (insbes. zum Konstanzer Stuhlstreit 1384/85, der ebenfalls durch unterschiedliche Stellungnahmen der Prätendenten im Papstschiisma gekennzeichnet war).

³⁶ Gramsch: Bestand *Repertorium Germanicum* (wie Anm. 15), S. 565f.

³⁷ Die willkürliche, nicht an die tatsächliche Chronologie gebundene Datierung von päpstlichen Gratialbriefen gab der päpstlichen Kanzlei die Möglichkeit, Pfründenanwartschaften (Expektanzen) in ihren Erfolgsaussichten zu gewichten. Prominentere Bewerber konnten so mittels einer Rückdatierung des Schreibens bevorzugt werden, da nach geltendem Kirchenrecht im Falle konkurrierender Anwartschaften derjenigen mit dem frühesten (ggf. fiktiven!) Ausstellungsdatum (gerechnet vom Beginn des aktuellen Pontifikats) bei der Besetzung einer kirchlichen Pfründe der Vorzug zu geben war. Schon in avignonesischer Zeit ergaben sich hieraus ganze Systeme der Feinabstufung von Bewerberrangfolgen, bei denen z. B. Papstfamiliaren sehr weit vorne rangierten, graduierte Bewerber (am besten von der Universität Paris stammend) bloßen Studenten vorgezogen wurden usw. Vgl. im Einzelnen Hotz: Stellenvergabe (wie Anm. 35), S. 235–238 et passim; vgl. auch den in der folgenden Anm. genannten Titel.

³⁸ Brigitte Hotz: Krönungsnahe Vorzugsdaten unter Clemens VII. (1378–1394). Hinweise zur Erkennung und chronologischen Einordnung rückdatierter Expektanzen. In: QFIAB 82 (2002), S. 122–192.

Dies gilt auch für einen weiteren deutschen Fürsten, der mit Clemens VII. „anbandelte“, nämlich Erzbischof Adolf von Nassau. Sein von Alois Gerlach minutiös aufgearbeiteter Fall ist besonders komplex, verflochten sich hier doch zugleich zwei Schismen – das der Papstkirche und das im Erzbistum Mainz, welches bereits 1374 begonnen hatte.³⁹ Adolf, bisheriger Bischof von Speyer, war vom Mainzer Domkapitel zum Erzbistumsadministrator gewählt worden, doch hatte ihm Karl IV. Ludwig von Wettin entgegengestellt, welcher 1374 durch Papst Gregor XI. zum Erzbischof ernannt wurde. Karl pflegte so sein altes strategisches Bündnis mit den Wettinern – und er sicherte sich die Mainzer Kurstimme für die Königswahl seines Sohnes Wenzel. Doch im Erzstift hielt man an Adolf fest, wobei insbesondere der östlichen Metropole Erfurt eine Schlüsselrolle zukam: Die Erfurter waren keineswegs bereit, eine wettinische Umklammerung durch Landgraf *und* Erzbischof zu akzeptieren, und schlossen sich Adolf an. Es kam zu Kämpfen, Erzbischof Ludwig verhängte das Interdikt über die Stadt.⁴⁰ Die Stadt Erfurt hingegen, geschickt vertreten durch ihren Protonotar, Hartung Gernodi von Rotenburg, konterkarierte diesen Schritt durch eine Anrufung des Heiligen Stuhls. Die Stadt wurde im Bistumsschisma neutralisiert und unter den Schutz eines päpstlichen Delegaten gestellt, des Bischofs Gerhard von Würzburg (April 1377).⁴¹ Dieser stammte aus dem Grafenhouse der Schwarzburger, die ihrerseits der Erfurter Oberschicht durch Finanzbeziehungen verbunden waren.⁴²

In den zwischen Adolf und Ludwig schwebenden Streit kam mit dem Tod Gregors XI. erneut Bewegung. Zunächst schien es, als würde Adolf am meisten von Urbans Regierungsantritt profitieren. Im Spätsommer 1378, kurz vor der Rebellion der Kardinäle, entschied der Papst, wohl mit Wissen Karls IV., den Mainzer Bistumsstreit zugunsten Adolfs.⁴³ Der Protest der Wettiner ließ nicht lange auf

³⁹ Gerlich: Anfänge (wie Anm. 31); ferner auch Fritz Vigener: Kaiser Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit 1373–1378. Trier 1908.

⁴⁰ Vgl. hierzu und zum Folgenden Robert Gramsch: Erfurt – die älteste Hochschule Deutschlands. Vom Generalstudium zur Universität (= Schriften des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, Bd. 9). Erfurt 2012, S. 37–42; ferner auch Carl Beyer/Johannes Biereye: Geschichte der Stadt Erfurt von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Bd. 1: Bis 1664. Erfurt 1935, S. 118–124.

⁴¹ Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 38, S. 43f.

⁴² Zu Gerhard vgl. etwa Heinz Wiessner: Gerhard von Schwarzburg, Bischof von Naumburg und Würzburg. In: Fränkische Lebensbilder. Bd. 8. Neustadt/Aisch 1980, S. 22–45; Friedrich Lundgreen: Kirchenfürsten aus dem Hause Schwarzburg (= Historische Studien, Bd. 154). Berlin 1923, S. 147–375 (dort S. 297–304 zu seiner Involvierung in den Mainzer Bistumsstreit). Geldgeschäfte von Erfurter Bürgern mit den Schwarzburgern sind mehrfach in Erfurter Urkunden der Zeit dokumentiert; vgl. Carl Beyer (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Erfurt, Teil 2 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 24). Halle a. d. S. 1897, z. B. Nr. 989 (Verzeichnis von Erfurter Gläubigern der Grafen aus den 1380er Jahren). Die Rolle der Schwarzburger in dem hier nur grob zu skizzierenden politischen Geflecht würde weitere Beachtung verdienen, zumal auch sie 1379 Supplikenrotuli an der Kurie Clemens' VII. einreichten; vgl. Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 48–50.

⁴³ Gerlich: Anfänge (wie Anm. 31), S. 29: Der Papst versetzte Ludwig auf den Bischofsstuhl von Cambrai und verlieh ihm den Titel eines Patriarchen von Jerusalem.

sich warten und der neue König Wenzel schloss sich ihrer Position an. Der Papst, unsicher über die noch ausstehende Obödienzentscheidung der Deutschen, gab nach und stellte am 18. Januar 1379 den Status quo wieder her.⁴⁴

An dieser Stelle kommen bei der historischen Rekonstruktion die vatikanischen Quellen und die geschilderte Datierungsproblematik ins Spiel: Am 5. November 1378, nur wenige Tage nach der Krönung Clemens' VII. setzt gemäß der Registerüberlieferung eine erste Welle päpstlicher Vergünstigungen für Erzbischof Adolf und seine Vertrauten ein. Alois Gerlich deutete diesen Befund so: Der damalige „Chefprokurator“ Adolfs an der Kurie, der Speyerer Domherr Hermann Rost, hätte sich – einer unter den Kurialen weit verbreiteten Stimmung folgend – unverzüglich dem neuen Papst zugewandt und sich dessen Unterstützung für Adolf versichert. Die Kehrseite dieser – im Grunde ganz eigenmächtigen – Initiative sei freilich gewesen, dass Adolf die Unterstützung Urbans verlor, welcher dann im Januar 1379 den Wettiner wieder restituierte.⁴⁵

Wir brauchen den Implikationen dieser Rekonstruktion nicht weiter nachgehen, da sie auf falscher Grundlage, nämlich den unzuverlässigen Frühdatierungen der päpstlichen *gratiae* beruht. Rost, der ausweislich einer Spesenabrechnung vom Januar 1379 tatsächlich „zu Rom und anderswo“ für Adolf tätig gewesen war,⁴⁶ hatte im November 1378 keinen Grund, mit Urban unzufrieden zu sein. Selbst wenn im September 1378 mit den französischen Kardinälen ein großer Teil des überwiegend französischen Kurienpersonals Rom verlassen hatte – Rost war sicherlich nicht unter ihnen. Höchst bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass ein Großteil der Briefregister Urbans VI. verloren gegangen ist – es wäre interessant zu sehen, welche deutschen Kleriker darin 1378/79 auftauchen.

Die Fühlungnahme zwischen Adolf und Clemens VII. begann ausweislich datierbarer Urkunden etwa Mitte April 1379.⁴⁷ Sie war mithin eine *Folge* des Meinungsumschwungs Urbans zugunsten Ludwigs, nicht umgekehrt. Clemens transferierte Adolf ganz offiziell vom Speyerer auf den Mainzer Stuhl, und er löste ihn von Exkommunikation und Suspension, die Gregor XI. über ihn verhängt hatte. Auch die auf den November 1378 datierten Vergünstigungen können frühestens zu diesem Zeitpunkt tatsächlich gewährt worden sein. So wurde Adolf als erster bedeutender Reichsfürst Clementist – noch vor Leopold III.⁴⁸ Es war ein im Grunde zwangsläufiger, alternativloser Schachzug, mit dem Adolf seine starke faktische Machtposition im Erzbistum Mainz kirchenrechtlich absicherte. Auch hier – wie im Falle der englisch-französischen Feindschaft – wurde eine politische Spaltung „unten“ eine wichtige Voraussetzung für die Zementierung der Spaltung „oben“, an der Spitze der Kirche. Diese Entwicklung hätte nur dann verhindert werden können, wenn die Wettiner und der mit ihnen verbündete Wenzel schon

⁴⁴ Ebd., S. 33.

⁴⁵ Ebd., S. 31–33.

⁴⁶ Ebd., S. 32 (nach einer Rechnung vom 23.1.1379).

⁴⁷ Ebd., S. 34f.

⁴⁸ Leopold nahm etwa Mitte 1379 Verhandlungen mit Clemens VII. auf; vgl. Hotz: Ausbruch (wie Anm. 31), S. 356.

Ende 1378 die Aussichtslosigkeit ihrer Präntionen auf den Mainzer Erzstuhl eingesehen und auf eine abermalige Herausforderung Adolfs verzichtet hätten.

Doch die Angelegenheit ist noch komplexer; weitere politische Einflussfaktoren müssen bedacht werden. Der größte Agitator für Urban VI. im Reich war zu jener Zeit Pfalzgraf Ruprecht I. Dieser wiederum war ein entschiedener territorialpolitischer Gegner des Nassauers, mit dem er seit Ausbruch des Mainzer Schismas in zähe Kämpfe verstrickt war.⁴⁹ Betrachtet man das Bündnis- und Konfliktgefüge 1379/80 im mittel- und oberrheinischen Raum, dann wird die große Interdependenz dieses Machtgefüges, in welches auch Leopold III. eingebunden war, deutlich.⁵⁰ Auch wenn nicht alle Partner Adolfs und Leopolds ausdrücklich die „clementistische Karte“ spielten, wird doch immerhin deutlich, dass sich territorialpolitische Konfliktlinien in durchaus sinnvoller, ja fast eindeutiger Weise zugleich an den Fronten des Schismas auszurichten begannen.⁵¹

In paralleler Weise entwickelte sich auch das Verhältnis der Stadt Erfurt zu den Päpsten. Urban hatte die Stadt noch im Sommer 1378 begünstigt.⁵² Doch Ende Juni 1379 verhängte er das Interdikt über die Stadt.⁵³ Daraufhin nahmen die Erfurter Kontakt zu Clemens VII. auf. In mehreren Schreiben bestätigte Clemens der Stadt die neutrale Stellung im Mainzer Bistumsstreit, hob das durch Erzbischof Ludwig verhängte Interdikt auf und forderte die Städter auf, „der Propaganda des Bartholomäus von Prignano“, also Urbans VI., zu widerstehen.⁵⁴ Vor allem aber gab der avignonische Papst der Stadt die Erlaubnis zur Gründung einer Universität.⁵⁵

⁴⁹ Gerlich: Anfänge (wie Anm. 31), S. 49, bezeichnet die kurpfälzische Kanzlei als die treibende Kraft hinter dem Urbansbund des Königs und der rheinischen Kurfürsten (einschließlich Ludwigs von Wettin). Zu den Auseinandersetzungen zwischen Ruprecht I. und Adolf von Nassau seit 1375 vgl. ebd., S. 26–28 et passim.

⁵⁰ So schloss Erzbischof Adolf am 29. 8. 1379 ein gegen die Pfalz gerichtetes Bündnis mit Graf Eberhard von Württemberg, während der Pfälzer sich am 4. 7. 1379 mit einem südwestdeutschen Mächt konsortium um die Markgrafen von Baden und die schwäbischen Reichsstädte vertraglich verband. Dieses war wiederum in seiner Haltung „zu einem Gutteil auch durch den Widerstand gegen den unruhigen Herzog Leopold III. von Österreich bestimmt“; ebd., S. 39–41, Zitat: S. 45.

⁵¹ Abbildung 1 zeigt die Haltung der wichtigsten Akteure im Schisma durch die schwarze bzw. graue Flächenfärbung der Akteure an (Württemberg steht hierbei zwischen den Lagern).

⁵² Ungefähr zeitgleich zu der durch Karl IV. auf Drängen Ludwigs von Wettin ausgesprochenen Aberacht über die Stadt Erfurt (14. 7. 1378) gewährte Urban VI. der Stadt ein Schutzprivileg, welches am 10. 8. 1378 veröffentlicht wurde. Es war *per discretum virum Conradum de Luneburg, procuratorem et sindicum [...] consulum [...] Erfordensis* erwirkt worden. Vgl. Beyer (Bearb.): Erfurt II (wie Anm. 42), Nr. 804; dazu auch Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 38f.

⁵³ Beyer (Bearb.): Erfurt II (wie Anm. 42), Nr. 816.

⁵⁴ Päpstliche Urkunden vom 16. 9./1. 10. 1379; dazu Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 39–41. Siehe auch die nächste Anm.

⁵⁵ Erhalten ist das Gründungsprivileg vom 16. 9. 1379, zuletzt abgedruckt bei: ebd., S. 151–153, Quellenanhang Nr. 3. Erweitert wurde das Privileg in einem zweiten Schreiben vom 1. 10. 1379, welches auch die Einrichtung einer theologischen Fakultät ausdrücklich erlaubte. Dieses zweite Schreiben ist in seiner direkten Verknüpfung der Universitätsgründung mit den o. g. politischen Angelegenheiten (Unterschutzstellung der Stadt im Bistumsstreit/Aufruf, Urban zu widerstehen) sehr merkwürdig – es dokumentiert eindrucksvoll, dass zwischen diesen Angelegenheiten ein in-

Dies war eine Entscheidung von großer Tragweite. Einigkeit besteht in der Forschung darüber, dass es gerade die Konkurrenzsituation des Schismas war, welche die Päpste zur großzügigen Erteilung von Universitätsprivilegien zwang. Hatte es zuvor der Fürsprache besonders mächtiger Gönner bedurft, damit wie in Prag eine Gründung genehmigt wurde, konnten nun die Erfurter wie später auch die Kölner Bürger und der Pfalzgraf bei Rhein entsprechende Privilegien erwerben.⁵⁶ Für Clemens wird es dabei 1379 weniger darum gegangen sein, die Erfurter fester an sich zu binden – dafür waren sie als politische Partner wohl doch zu leichtgewichtig –, als der urbanistisch orientierten Prager Hochschule ein Konkurrenzunternehmen im Reich entgegenzustellen.⁵⁷

Auch in anderer Weise wirkte das Schisma als Katalysator der Universitätsentwicklung in Deutschland: Deutsche Gelehrte, die in Frankreich wirkten, sahen sich mit Verfestigung der obödienzpolitischen Fronten gezwungen, das clementistische Paris zu verlassen, wenn sie nicht ihren Pfründenbesitz in der Heimat verlieren wollten. Von diesem Personenkreis gingen entscheidende Impulse zur Belebung der bis dahin nur auf dem Papier existierenden Wiener Hochschule 1384 sowie zur Gründung der Universitäten von Heidelberg 1386 und Köln 1389 aus.⁵⁸ Und auch im Falle des Erfurter Gründungsprojektes sind die konkreten Karriereinteressen gelehrter Kleriker höher in Anschlag zu bringen als abstrakte bildungspolitische Aspirationen der städtischen Obrigkeit.⁵⁹

Zu erinnern ist daran, dass die kirchenpolitischen Fronten in Erfurt durch das Mainzer Schisma verhärtet waren und dass sich die Majorität des Stiftsklerus auf die

haltlicher Zusammenhang gesehen wurde. Die Urkunde ist heute verloren, es existiert nur ein Abdruck aus dem 18. Jahrhundert, nachgedruckt in: Gramsch: Erfurt, S. 154f., Quellenanhang Nr. 4.

⁵⁶ Als Überblicksdarstellung zu den deutschen Universitätsgründungen des 14. Jahrhunderts (allerdings ohne Berücksichtigung Erfurts) ist heranzuziehen Frank Rexroth: Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln. Die Intentionen des Stifters und die Wege und Chancen ihrer Verwirklichung im spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaat (= Beiheft zum Archiv für Kulturgeschichte, Nr. 34). Köln/Weimar/Wien 1992.

⁵⁷ Erich Kleineidam: Universitas Studii Erfordensis. Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt im Mittelalter. Bd. 1 (= Erfurter theologische Studien, Bd. 14). Leipzig 1985, S. 10f.: In einer Urkunde vom 17. 3. 1380 verbot Papst Clemens VII. den Magistern und Scholaren der Universität Prag die Fortführung des Lehrbetriebs und entzog ihnen die universitären Privilegien, weil die Universität dem *prophanus apostata, perditionis filius et iniquitatis alumpnus Bartholomäus olim archiepiscopus Bavenensis* anhängte; ebd., zit. nach Heinrich Denifle: Die Entstehung der Universitäten im Mittelalter. ND Graz 1956, S. 602f. Natürlich blieb diese offizielle Schließung einer Universität folgenlos, doch kann der Befehl durchaus als eine direkt flankierende Maßnahme zur Erfurter Universitätsgründung angesehen werden, weil sie auf eine Verlagerung des Lehrbetriebes nach Erfurt zielte – so wie umgekehrt auch die Carolina 15 Jahre zuvor erst mit der Migration von Erfurter Magistern nach Prag tatsächlich ins Leben getreten war.

⁵⁸ Zu Wien vgl. Karl Ubl: Anspruch und Wirklichkeit: Die Anfänge der Universität Wien im 14. Jahrhundert. In: MIOG 113 (2005), S. 63–89. Als besonders prominenter emigrierter Pariser Magister ist Marsilius von Inghen zu nennen, der Gründungsrektor der Universität Heidelberg; zu ihm: Jürgen Miethke: Marsilius von Inghen als Rektor der Universität Heidelberg. In: Henri A. G. Braakhuis/Maarten J. F. M. Hoenen (Hg.): Marsilius of Inghen. Acts of the International Marsilius of Inghen Symposium (= Artistarium, Supplement 7). Nimwegen 1992, S. 13–37.

⁵⁹ Vgl. zum Folgenden ausführlich Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 43–65.

Seite des wettinischen Prätendenten gestellt hatte. Die Interessen des Erfurter Rates, loyale Geistliche in kirchliche Schlüsselpositionen zu bringen, und die Karrierehoffnungen eines Klerikerkreises um den schon erwähnten Erfurter Protonotar Hartung Gernodi trafen sich: Mit Unterstützung des avignonesischen Papstes bemühte man sich um den Erwerb von Pfründenanwartschaften – ein Vorgehen, wie wir es schon bei Leopold III. kennengelernt haben. Clemens erwies sich hierbei als überaus entgegenkommend – zumal in mancher Supplik direkt auf den Zusammenhang zum Schisma aufmerksam gemacht wurde. So wurde Hartung Gernodi selbst am 8. Oktober 1379 mit einer kirchlichen Schlüsselposition in Erfurt, dem Stiftsdekanat von St. Marien, providiert unter Verweis darauf, „dass ein gewisser Hermann mit Autorität des Gegenpapstes Bartholomäus“ und unterstützt durch die urbanistisch gesinnten Meißener Markgrafen die Pfründe für sich okkupiert habe.⁶⁰ Wir haben es hier gewissermaßen mit einem dritten, lokalen Schisma zu tun – eine sich im Spätmittelalter unzählige Male wiederholende Konkurrenzsituation, bei der häufig nicht nur individuelle Begehrlichkeiten, sondern auch gegensätzliche Klientelpolitik eine Rolle spielten. In diesen ewigen Kleinkrieg, in welchem die Kurie schon seit Langem die profitable Rolle eines Maklers und „Wettbewerbskontrolleurs“ spielte, brachte das Papstschisma eine neue Note hinein. Auch das Erfurter Universitätsgründungsprojekt ist hier einzuordnen und es ist sicher kein Zufall, dass am 10. Februar 1380 dem Papst nochmals ein ganzer Supplikenrotulus vorgelegt wurde, in dem mehrere Kleriker, die später an der neu gegründeten Universität noch eine Rolle spielen sollten, mit Erfurter und Mainzer Pfründen bedacht wurden.⁶¹

Der wichtigste von ihnen war der Leiter der Erfurter Kuriengesandtschaft, Johannes Ryman, ein Landsmann Gernodis und Kurialer schon unter Gregor XI.⁶² Er taucht sowohl im September 1379 als auch im Februar 1380 in den avignonesischen Briefregistern auf, wobei bei letzterer Gelegenheit seine Verdienste um Papst Clemens VII. und die Kirche noch besonders herausgestrichen werden.⁶³ Sein Fall

⁶⁰ Archivio Segreto Vaticano, Reg. Suppl. 53, fol. 64v, abgedruckt in: Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 156f., Quellenanhang Nr. 5.

⁶¹ Archivio Segreto Vaticano, Reg. Suppl. 57, fol. 96r/v, abgedruckt in: Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 158–160, Quellenanhang Nr. 6. Der Rotulus bildet mit den zwei nachfolgenden (ebenfalls bei Gramsch abgedruckten) Suppliken eine Briefgruppe, das heißt, diese gemeinsam mit dem Rotulus registrierten Schreiben sind zwar formal selbstständig, stehen aber mit ihm im direkten inhaltlichen Zusammenhang. Rotulus und Einzelsuppliken wurden offensichtlich bei derselben Gelegenheit eingereicht und entschieden.

⁶² Zur Person vgl. ebd., S. 46f. et passim; ders.: Erfurter Juristen (wie Anm. 3), Personenkatalog, Nr. 521.

⁶³ *Et dignetur eadem sanctitas signare per fiat ut petitur et sub aliqua bona data, ut labores quos predictus Johannes fecit pro eadem sanctitate et ecclesia dei et paratus est indefesse sustinere sibi senciati fructuosos* (Einzelsupplik vom 10. 2. 1380, siehe Anm. 61). Mit der Formulierung *sub aliqua bona data* wird auf die oben geschilderte Praxis der Rückdatierung päpstlicher Gratialschreiben angespielt, mit der der Papst bestimmte Kleriker besonders begünstigen konnte und die hier auch Johannes Ryman in Anspruch nahm. Konkret wird dies auch deutlich in seiner ersten Pfründensupplik, die offensichtlich im Oktober 1379 eingereicht wurde, aber ein krönungsnahes Vorzugsdatum (24. 11. 1378) erhielt; abgedruckt in: Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 156f., Quellenanhang Nr. 5. Diese Supplik bildet eine Briefgruppe mit der o. g. Supplik des Erfurter Proto-

ist in Hinsicht auf die Frage, inwieweit eine Obödienzentscheidung politisch und juristisch eindeutig war, höchst aufschlussreich und verdient deshalb eine etwas nähere Erörterung.

Betrachten wir jedoch zunächst, welchen weiteren Verlauf das Mainzer Schisma nahm. Zu Beginn des Jahres 1380 hatte sich ein scheinbar relativ geschlossenes und stabiles clementistisches Lager im Reich herausgebildet, das sein Zentrum in Adolf von Nassau hatte. Auch auf der Gegenseite schien die Blockbildung Fortschritte zu machen.⁶⁴ Doch die große Konfrontation blieb aus. Es war wohl vor allem die Sorge des Königs vor einem weiteren Erstarren des Pfälzers, die Wenzel dazu bewegte, die innermainzischen Kräfteverhältnisse endlich anzuerkennen und auf Adolf zuzugehen. Im April 1380 nahm, zunächst im Geheimen, Urbans Legat Pileo da Prata Fühlung zu dem Nassauer auf.⁶⁵ Die Verhandlungen gingen gut voran, obwohl Adolf immer noch Kontakt nach Avignon hielt. Im Februar 1381 schließlich providierte Kardinal Pileus den Nassauer mit dem Erzbischof. Die zeitweilige Parteinahme Adolfs pro *Ruberto se pro papa gerenti* wurde für straflos erklärt, der Pfründenbesitz der nassauischen Klientel bestätigt. Der Urbansbund wurde unter Einschluss Adolfs erneuert, während Ludwig nach Magdeburg versetzt wurde.⁶⁶ Im Süden des Reiches hielt das Schisma länger an, es beeinflusste auch noch den Konstanzer Stuhlstreit ab 1384, doch sei dem hier nicht weiter nachgegangen. Entscheidend ist, dass dank des geschmeidigen Taktierens Wenzels, des Kardinal Pileus' und Adolfs die gefährliche Spaltung des Reiches überwunden wurde.

Die Stadt Erfurt vollzog ebenfalls noch 1381 den Übergang zu Urban VI. Ihr politisches Hauptziel, die Verhinderung einer „Einkreisung“ durch die Wettiner, hatten die Städter erreicht. Allerdings geriet nun das Universitätsgründungsprojekt ins Stocken.⁶⁷ Erst 1389 gewährte Urban VI. den Erfurtern seinerseits ein Gründungsprivileg, welches ohne Bezug auf Clemens VII. dessen Bestimmungen im Großen und Ganzen übernahm.⁶⁸ 1392 schließlich wurde die Universität feierlich eröffnet.⁶⁹

notars Hartung Gernodi – zu ihrer Bedeutung im Rahmen der Rekonstruktion der Erfurter Kuriengesandtschaft, welche die Gründung der Universität Erfurt zur Folge hatte, siehe die folgenden Ausführungen.

⁶⁴ Beispielsweise in einem militärischen Bündnis des Pfalzgrafen bei Rhein mit den Erzbischöfen von Köln und Trier gegen die Clemensanhänger im Reich vom Januar 1380; vgl. Gerlich: Anfänge (wie Anm. 31), S. 55–64.

⁶⁵ Vgl. hierzu ebd., S. 59–61; Karl Guggenberger: Die Legation des Kardinals Pileus in Deutschland 1378 bis 1382 (= Veröffentlichungen des kirchenhistorischen Seminars zu München, Reihe 2, Bd. 12). München 1907.

⁶⁶ Gerlich: Anfänge (wie Anm. 31), S. 72–74, gemäß Weizsäcker (Hg.): Deutsche Reichstagsakten (wie Anm. 33), Nr. 170, S. 291–295.

⁶⁷ Zu diesen Vorgängen vgl. Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 69f.

⁶⁸ Anders als die Urkunde Clemens' VII. ist uns Urbans Privileg nur in einer notariellen Abschrift des 17. Jahrhunderts erhalten geblieben; zuletzt abgedruckt in: ebd., S. 161–163, Quellenanhang Nr. 7. Siehe auch Roderich Schmidt: Erfurt, eine städtische Universitätsgründung und die päpstlichen Urkunden von 1379 und 1389. In: ders.: *Fundatio et confirmatio universitatis*. Von den Anfängen deutscher Universitäten (= *Bibliotheca eruditorum*, Bd. 13). Goldbach 1998, S. 47*–59*.

⁶⁹ Zu den Vorgängen um 1389, den wichtigsten Verhandlungsführern und -partnern der Städter usw. vgl. Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 75–84; zur Eröffnung selbst auch Frank Rexroth: *Wie*

Die 13-jährige Verzögerung zwischen 1379 und 1392 ist für die deutsche Universitätsgeschichte insofern bedeutsam, als Erfurt somit im „Ranking“ der ältesten deutschen Universitäten hinter Heidelberg und Köln zurückfiel. Zwingend ist das nicht, denn auch die Universität Wien, die 2015 ihr 650. Gründungsjubiläum beging, beruft sich stets auf das päpstliche Privileg, nicht auf den erst 19 Jahre später beginnenden Lehrbetrieb. In Prag sieht es nicht anders aus. Doch welches ist die offizielle Geburtsurkunde der Erfurter Universität? „Legitimistisch“ denkende moderne Historiker haben dem Privileg des „rechtmäßigen“ Papstes, Urbans VI., den Vorzug gegeben. Für sie war die Gesandtschaft nach Avignon von 1379 ein politischer Fehler. Eine solche Einschätzung ist mit Blick auf den hier geschilderten politischen Kontext zurückzuweisen. Ja es bedeutete für Erfurt einen ganz praktischen Vorteil, sich das Clemens-Privileg verschafft zu haben, denn mit diesem ließ sich 1389 erfolgreich argumentieren. Schon der Umstand, dass das bullierte Clemens-Privileg erhalten geblieben ist, während die Urban-Urkunde verschwand, belegt, dass man es später keinesfalls für wertlos erachtete.

Doch gibt es noch einen weiteren, eindrucksvollen Beleg dafür, dass die mittelalterlichen Erfurter es mit der Frage der Autorität – oder der fehlenden Autorität – eines Papstes weniger genau nahmen, als es heutigem Denken selbstverständlich erscheinen will: 1404 immatrikulierte der damalige Erfurter Universitätsrektor Hermann Ryman einen gewissen Hildebrand Leman gratis, *quia fuit in curia cum domino Johanne Ryman pro confirmacione studii*.⁷⁰ Johannes Ryman, der Bruder Hermanns, kann nur 1379, nicht aber 1389 die Kuriengesandtschaft geleitet haben.⁷¹ Folglich sah man 25 Jahre später immer noch den Erwerb des Clemens-Privilegs als konstitutiv für die Gründung der Hochschule an. Von einer Ablehnung des avignonesischen Papstes ist, trotz der längst verfestigten Fronten im Schisma, nichts zu spüren.⁷²

Und noch ein zweites Dokument ist in diesem Zusammenhang anzuführen, das sogar direkt in das Jahr 1379 zurückführt und die Dinge noch mehr ins Zwielflicht taucht. Es handelt sich um ein in Arnstadt aufgesetztes Notariatsinstrument über Verhandlungen, die zwischen dem Protonotar der Stadt Erfurt, dem schon genannten Hartung Gernodi, und Erfurter Franziskanern um die Rückgabe des Er-

sozialisiert man eine Hochschule? Die Eröffnungsfeiern der mittelalterlichen deutschen Universitäten und die Gründung der Erfurter Universität (28. 4. 1392). In: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 21 (1998), S. 19–33.

⁷⁰ Johann C. H. Weissenborn: Acten der Erfurter Universität (1392–1636). Bd. 1 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 8/1). Halle a. d. S. 1881, S. 71. Der Matrikeleintrag ist abgebildet in: Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 10.

⁷¹ Für seine Anwesenheit an der avignonesischen Kurie 1379 besitzen wir die o. g. Supplik vom Oktober 1379 als wichtiges Indiz (siehe Anm. 63). Im Mai 1389 waren es Konrad von Soltau und Konrad von Dryburg, die aller Wahrscheinlichkeit nach das zweite Universitätsgründungsprivileg bei Urban VI. erbat; dazu Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 80.

⁷² Weiterführende Überlegungen zu diesem merkwürdigen Frühbeleg einer Erfurter Universitätsjubiläumstradition ebd., 96f.

furter Barfüßerklosters geführt wurden.⁷³ Die Hintergründe dieses Vorgangs können wir hier übergehen, es genügt festzuhalten, dass die Franziskaner im Mainzer Schisma auf Seiten des wettinischen Prätendenten standen und dass Ludwig von Wettin im November 1379 sogar direkt in Arnstadt anwesend war.⁷⁴ Das ausführliche Protokoll schildert schwierige Verhandlungen. Am Schluss findet sich die uns interessierende Passage, in der Magister Hartung Gernodi eine Involvierung der römischen Kurie in die laufenden Verhandlungen ins Auge fasst: *Tunc dixit magister Hartu(n)gus: Domini mei actu habent procuratores in curia Romana, qui laborant, laborabunt, laboretis etiam vos, procuratores nostri debent vobis cooperari et nos vobis pro conventu vestro volumus cooperari et ille de [?] addidit, nos actu laboramus in curia Romana apud dominum nostrum Urbanum papam pro bonis rebus, quod etiam magister Hartu(n)gus affirmabat.*⁷⁵

Gernodis Aussage, der Erfurter Rat habe gegenwärtig Prokuratoren an der Römischen Kurie, ist zweideutig, da sich der Terminus technicus *curia Romana* sowohl auf Rom als auch auf Avignon beziehen kann. Doch nur wenige Zeilen darunter präzisiert sein Begleiter, die Prokuratoren seien „an der Römischen Kurie bei unserem Herren Papst Urban tätig“, was von Hartung bestätigt wird. Diese Aussage ist in der Tat rätselhaft und lässt sich auf verschiedene Weise deuten.

Wir wissen, dass im September/Oktober 1379 Erfurter Gesandte unter Johannes Ryman in Avignon weilten. Es scheint so, als beziehe sich Gernodis Aussage hierauf. Die Präzisierung auf Papst Urban schließt diese Möglichkeit jedoch aus. Führen die Erfurter damals „zweigleisig“, hatten sie etwa auch noch eine Gesandtschaft zum anderen Papst nach Rom geschickt? Dies wäre die erste Erklärungsvariante, welche sich aufgrund des Verlusts der vatikanischen Registerüberlieferung dieser Zeit leider nicht weiter prüfen lässt.⁷⁶ War sich Hartung Gernodi

⁷³ Notariatsinstrument vom 26. 11. 1379, abgedruckt in: Petra Weigel: Ob tyrannidem et indebitam oppressionem. Die Absetzung des Ministers der sächsischen Ordensprovinz Burchard von Mansfeld (1383). In: Raphaela Averkorn u. a. (Hg.): Europa und die Welt in der Geschichte. Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Berg. Bochum 2004, S. 1026–1058, hier: S. 1055–1058.

⁷⁴ Zu den Hintergründen des Konflikts und zu den 1379er Verhandlungen vgl. Weigel: Ob tyrannidem (wie Anm. 73), S. 1046–1054.

⁷⁵ Ebd., S. 1058 (Hervorhebung des Verf.).

⁷⁶ Zu erinnern ist daran, dass die Erfurter kurz vor Ausbruch des Schismas einen gewissen *Conradus de Luneburg, syndicus [...] consulum [...] Erfordensis* als Prokurator an der Kurie Urbans VI. hatten (erwähnt am 10. 8. 1378, siehe oben Anm. 52). Über diese Person ist leider nichts weiter aus den Quellen in Erfahrung zu bringen, auch fehlt sie in der Liste der Angehörigen der städtischen Kanzlei der Stadt Erfurt, die Aloys Schmidt zusammengestellt hat; Aloys Schmidt: Die Kanzlei der Stadt Erfurt bis zum Jahre 1500. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 40/41 (1921), S. 1–88. Es erscheint immerhin möglich, dass dieser Konrad auch nach 1378 an der Kurie Urbans VI. verblieb, als Prokurator deutscher Klienten wirkte und 1379 Verbindung zu den Erfurtern hatte. Tatsächlich kennen wir aber nur einen *Dietrich* (Livoldi) von Lüneburg, Abbreviator an der Kurie zur Zeit Gregors XI. und Urbans VI., einen Kanoniker des Erfurter Marienstifts, der um 1378–80 aber wohl eher für die Gegner des Erfurter Rates arbeitete. 1380 befahl Papst Clemens VII. auf Bitten eines Utrechter Klerikers hin, diesen Dietrich Livoldi seines Erfurter Kanonikates zu berauben, da er ein Anhänger des Bartholomäus Prignano (Urbans VI.) sei; vgl. Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstli-

etwa nicht im Klaren darüber, mit welchem Papst man eigentlich verhandelte? Dies können wir mit Sicherheit ausschließen, denn in der Supplik, die nur wenige Wochen zuvor, am 8. Oktober 1379, zugunsten Hartung Gernodis bei Clemens VII. eingereicht worden war, wird der *dominus noster* Urban ja explizit als *Bartolomäus antipapa* angesprochen.⁷⁷ Haben also die städtischen Abgesandten direkt gelogen beziehungsweise lag ein Missverständnis auf Seiten der Rezipienten vor, der franziskanischen Verhandlungsführer und ihres Protokollanten, der die Aussage *apud dominum nostrum Urbanum papam* als Konjektur eigenmächtig einschob?

Die größte Wahrscheinlichkeit hat eine Erklärung für sich, welche die erste und dritte These miteinander vereint: Die Annahme ist durchaus plausibel, dass die Erfurter 1379 eine Vertrauensperson an der Kurie Urbans VI. hatten, die für sie die Lage beobachtete und gegebenenfalls auch in dem angedeuteten Sinne tätig werden konnte. Genügend deutsche Kuriale waren dazu zweifellos vorhanden (vielleicht ja der schon 1378 genannte Konrad von Lüneburg), zumal sie häufig die Interessen gleich mehrerer Mandanten vertraten. Dies heißt freilich nicht, dass die Erfurter auch in Sachen Universitätsgründung zweigleisig voringen und etwa eine (teure) offizielle Parallelgesandtschaft nach Rom geschickt hätten. Dazu wären angesichts der geschilderten politischen Rahmenbedingungen die Erfolgsaussichten viel zu gering gewesen. 1379 orientierten sich die Städter an Clemens, nicht an Urban und insofern ist die Aussage der städtischen Verhandlungsführer, Urban VI. sei ihr *dominus*, in der Tat eine Lüge, welche wahrscheinlich einer speziellen Verhandlungstaktik geschuldet war. So zeigt das Beispiel, dass man im Mittelalter in bestimmten Situationen gerade die Mehrdeutigkeit schätzte: Hartung Gernodi sprach ja davon, dass die Kurienprokuratoren der Stadt und der Franziskaner kooperieren könnten, um – offenbar unter kurialer Mediation – eine einvernehmliche Regelung der bestehenden Streitfragen zu finden. Die vorherigen Ausführungen des Protokolls zeigen aber, dass es den Stadträten gar nicht um eine Lösung des Konflikts ging, sondern dass die Verhandlungen von ihnen nur hinhaltend geführt wurden.⁷⁸ Gernodis Vorschlag könnte somit ebenfalls in dilatorischer Absicht erfolgt sein – scheinbar entgegenkommend, aber praktisch gar nicht realisierbar, da die Autorität des römischen Papstes und somit die Verbindlichkeit der gegebenenfalls an seiner Kurie getroffenen Abmachungen jederzeit von Erfur-

chen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen etc. Bd.1: Clemens VII. von Avignon 1378–1394. Bearb. v. Emil Göller. Berlin 1916, S. 110. Die Möglichkeit, als Anhänger des falschen Papstes seiner Pfründen beraubt zu werden, stellte in der Tat ein spezifisches individuelles Risiko in Zeiten des Schismas dar. Allerdings dürften entsprechende päpstliche Verfügungen nur selten von Erfolg gekrönt gewesen sein. Dietrich Livoldi stieg später zum Scholaster von St. Marien auf, er gehörte 1392 zu den ersten Immatrikulierten der neu eröffneten Erfurter Hochschule; vgl. zur Person (mit allen Belegen) Gramsch: Erfurter Juristen (wie Anm. 3), Personenkatalog, Nr. 368.

⁷⁷ Archivio Segreto Vaticano, Reg. Suppl. 53, fol. 64v; abgedruckt in: Gramsch: Erfurt (wie Anm. 40), S. 156f., Quellenanhang Nr. 5.

⁷⁸ Weigel: Ob tyrannidem (wie Anm. 73), S. 1050f.

ter Seite bestritten werden konnte. Dilatorisches Handeln ist im Mittelalter eine gerade unter Juristen weit verbreitete, gekonnt eingesetzte Strategie, wovon noch Martin Luther ein Lied zu singen weiß: „Wolan, spricht ein solcher Jurist, ein böser Christ, ich will so viel thun, als ich kann, ich wills wol aufziehen und in die Harre spielen, da ichs ja nicht erhalten kann, [...] wol zehen Jahr, oder noch wol länger [...]“⁷⁹ Ein häufig angewandtes Mittel, um Prozesse in die Länge zu ziehen, den Gegner auf diese Weise „auszuhungern“ und die Zeit für sich arbeiten zu lassen, war dabei die Einschaltung immer neuer juristischer Entscheidungsinstanzen beziehungsweise die Bestreitung der Zuständigkeit oder Autorität von anderen Instanzen.⁸⁰ Die fehlende Einheit in der Kirche wäre so dem Zweck der Erfurter entgegengekommen, auf formal unanstößige Weise eine Entscheidung hinauszuzögern und eine politisch schwierige Frage offenzuhalten: Man hätte sich im nächsten Schritt erst einmal einigen müssen, wo die Verhandlungen stattfinden sollten, wo der richtige Papst saß – eine Entscheidung, die bekanntlich im vorliegenden Falle fast 40 Jahre auf sich warten ließ!

Fassen wir zusammen: Auch wenn das Große Abendländische Schisma allgemein als eine bedrohliche, prinzipiell unhaltbare und gegen die göttliche Ordnung gerichtete Situation empfunden wurde, bot es doch für viele große und kleine Akteure zugleich attraktive Handlungsoptionen, welche man eifrig nutzte. Mehrere wurden im vorliegenden Beitrag vorgestellt.

So sind als erstes die individuellen Chancen vor allem von Geistlichen zu erwähnen, die von der Verdoppelung der päpstlichen Kurien profitierten: Der Abzug eines großen Teils des Kurienpersonals zusammen mit Clemens VII. riss Lücken,

⁷⁹ Dr. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Bd. 6: Tischreden. Weimar 1921, Nr. 7024, S. 334. Vgl. auch Robert Gramsch: Die Sieben Todsünden und die Juristen. Biographische Splitter zu deviantem Verhalten spätmittelalterlicher Gelehrter. In: Michael Ploenus/Mathias Steinbach (Hg.): Ketzer, Käuze, Querulanten. Außenseiter im universitären Milieu (= Manuskript. Archiv für Bildungs- und Wissenschaftsgeschichte, Bd. 5). Jena 2008, S. 13–26, hier: S. 17f.: „Das Phänomen ‚unsterblicher‘ Prozesse ist in der Tat zu dieser Zeit (wie auch später) so allgemein, daß wir die Taktik der Verschleppung [...] als ein Hauptstück damaliger juristischer Kunst ansehen können. Begünstigt wurde diese an Kafkas ‚Prozeß‘ erinnernde Praxis durch das Fehlen verbindlicher Instanzenzüge und wirksamer Exekutivorgane – sie war damit aber nichts anderes als eine ‚Kinderkrankheit‘ des modernen Rechtsstaats und nicht Folge individuellen Fehlverhaltens.“

⁸⁰ Ein drastisches Beispiel für diese Praxis, die Juristen offenbar reflexartig selbst in unbedeutenden Streitfragen anzuwenden gewohnt waren, präsentiert Friedrich Zarncke: Causa Nicolai Winter. Ein Bagatellprozeß bei der Universität Leipzig um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Leipzig 1890: Eine Zivilklage zur Erstattung von vier Gulden ging in diesem Fall in acht Jahren durch zahlreiche Instanzen, vom Universitätsrektor in Leipzig bis zum römischen Papst und zum Konzil von Basel; die Prozesskosten müssen dabei den Streitwert um ein Vielfaches überstiegen haben. In diesem dilatorischen Sinne wirkten auch die sich in der Schismen- und insbes. Konzilszeit häufenden Appellationen vom Papst an ein allgemeines Konzil, konnten sie doch zuungunsten des Appellierenden verlaufende Prozesse auf beliebig lange Zeit in der Schwebe halten (Suspensiveffekt der Appellation) – eine Praxis, der die Päpste wiederholt (erinnert sei an die Bulle *Execrabilis* Papst Pius' II.) einen Riegel vorzuschieben versuchten. Vgl. hierzu Tilmann Schmidt: Vom Nutzen nutzloser Appellationen an ein allgemeines Konzil. In: DA 46 (1990), S. 173–176.

die gerade auch von deutschen Klerikern gefüllt wurden. Die alte Vormachtstellung der aus Frankreich stammenden Kurialen, ein Erbe der avignonesischen Ära, ging verloren. Zugleich ist aber auch zu betonen, dass dieser Prozess nicht im Selbstlauf ablief. Eine wichtige Vorbedingung war, dass sich schon vor dem Ausbruch des Schismas Deutsche am Papsthof aufhielten. Diese Personen waren es, die nach 1378 weitere Kleriker aus ihrer Heimat nachzogen und so zu Keimzellen ganzer Klientelnetzwerke an der Kurie wurden. So ist etwa im Falle des Gobelinus Person, welcher wohl erst nach 1378 nach Rom kam, an seinen berühmten Landsmann Dietrich von Niem (Nieheim) zu erinnern, einen weiteren Geschichtsschreiber des Schismas, der um 1370 als kleiner Schreiber am päpstlichen Gerichtshof begann, unter Urban VI. als dessen persönlich Vertrauter zum Referendar aufstieg und den schließlich Bonifaz IX. sogar zum Bischof von Verden ernannte (1395). Er könnte die Etablierung Gobelins in Rom ermöglicht haben.⁸¹

Die römische Kurie wurde in den Jahrzehnten nach 1378 nicht nur zu einem wichtigen „Arbeitgeber“ von (zumeist studierten) deutschen Klerikern,⁸² sondern sie gewann in dieser Zeit auch zunehmend Bedeutung als Anlaufpunkt pfründensuchender deutscher Geistlicher. Der durch das Schisma und den damit verbundenen Verlust lukrativer Einzugsgebiete an die konkurrierende Obödienz verursachte, gesteigerte Geldhunger der Kurie führte zu einer Ausweitung des kurialen „Pfründenmarktes“, welcher immer weitere Kreise des deutschen Klerus einbezog. Die sich nach 1378 rapide vermehrende Korrespondenz zwischen Rom und Deutschland, welche in den päpstlichen Briefregistern ihren Niederschlag gefunden hat, gibt uns einen deutlichen Eindruck davon.⁸³ Bei diesem Prozess ist auch die Nachfrageseite zu berücksichtigen: Wie wir am Beispiel Leopolds III. von Österreich gesehen haben, erkannte man zu Beginn des Schismas schnell, dass man den um Ausweitung seiner Obödienz bemühten Papst mit besonders guten Erfolgsaussichten um Pfründenverleihungen bitten konnte – zugunsten der eigenen geistlichen Klientel und damit indirekt auch zugunsten des eigenen Einflusses auf

⁸¹ Dies ist freilich keine zwingende Vermutung, denn sichere Belege, dass Dietrich von Niem Gobelinus Person förderte, fehlen. Auch über textliche Abhängigkeiten ihrer Chroniken wissen wir nichts Sicheres; vgl. Baumann: *Weltchronistik* (wie Anm. 2), S. 217. Weitere Anlässe, die Gobelins an die Kurie geführt haben könnten, diskutieren Daniels/Schwarz: *Gobelin* (wie Anm. 3), S. 128–130. Dietrich von Niems wichtige Chronik des Schismas ist ediert von Georg Erler; *Theoderici de Nyem: De Schismate Libri Tres*. Hg. von Georg Erler. Leipzig 1890; zu Person und Werk vgl. Georg Erler: *Dietrich von Nieheim (Theodericus de Nyem). Sein Leben und seine Schriften*. ND Aalen 1977 (darin ab S. 181 zu Niems Darstellung des Schismas); ferner Hermann Heimpel: *Dietrich von Niem (ca. 1340–1418) (= Westfälische Biographien, Bd. 2)*. Münster 1932. Als neueste biografische Studie, die auch die Rolle Niems als Förderer der Karrieren weiterer deutscher Kurialer beleuchtet, ist heranzuziehen Brigide Schwarz: *Alle Wege führen über Rom. Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im späten Mittelalter* (1. Folge). In: *Hannoversche Geschichtsblätter*, N. F. 52 (1998), S. 5–87, hier: S. 9–15.

⁸² Gramsch: *Kurientätigkeit* (wie Anm. 12); Gramsch: *Erfurter Juristen* (wie Anm. 3), S. 389–440.

⁸³ Vgl. hierzu überblicksweise die Darstellung von Hermann Diener: *Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv 1378–1523. Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung*. In: *QFIAB* 51 (1972), S. 305–368; vgl. auch die in Anm. 18 erwähnte Literatur zum Thema „kurialer Pfründenmarkt“.

die Kirche (als einer Vorform „landesherrlichen Kirchenregiments“). Auch das zahlreicher werdende deutsche Kurienpersonal ließ sich seine Dienste großzügig mit Benefizienverleihungen vergüten und heizte damit den Wettbewerb um Pfründen in Deutschland an.⁸⁴ Die Betroffenen waren sich der Rolle, die die Kurie (und damit gegebenenfalls indirekt auch das Schisma) für ihren Aufstieg gespielt hatte, durchaus bewusst: Gobelinus Person etwa bewies seinem alten Dienstherrn gegenüber noch Jahrzehnte nach dessen Tod derartige Anhänglichkeit, dass er sich bei einem Rombesuch über die Würdelosigkeit des Papstgrabes ereiferte und auf eigene Faust ein hölzernes Epitaph mit einem Lobgedicht auf seinen Gönner am Grab Urbans VI. anbrachte.⁸⁵

Wie die Spaltung der kirchlichen Zentrale auf die großen und kleinen politischen Akteure in Europa zurückwirkte, wurde mit Blick auf die deutschen Fürsten und insbesondere am Beispiel des Mainzer Bistumsstreits etwas eingehender diskutiert. Hier lag in der Tat ein großes Risiko für das Entstehen von Verwerfungen, von *homicidia, incendia, rapine (et) guerre*. Die Möglichkeit der Kurie, in bestehenden Konflikten mäßigend und ausgleichend zu wirken, wurde erheblich eingeschränkt beziehungsweise schlug ins Gegenteil um, indem das Schisma selbst Anlass für Reibungen bot. Dennoch ist auch hier zu beobachten, dass die Kirchenspaltung politische Chancen eröffnete und unverzüglich ins politische System mit „eingebaut“ wurde: Strukturelle Bruchlinien wie die Dauerkonkurrenz zwischen Frankreich und England wurden nun auch kirchenpolitisch zementiert. Im römisch-deutschen Reich kam es nach 1378 ebenfalls zu einer gewissen Parallelführung lokaler Auseinandersetzungen mit dem Schisma. Allerdings begegnet dieses Phänomen nur einige wenige Jahre lang. Danach vereinigte sich das Reich wieder in der geschlossenen Anerkennung des römischen Papstes – ein Umstand, welcher der Integrationsfähigkeit des Reichsverbandes auch in Zeiten zunehmender territorialpolitischer Eigenständigkeit ein durchaus gutes Zeugnis ausstellt. Dennoch ist es interessant zu sehen, wie einzelne Akteure (Leopold III., Adolf von Nassau, die Stadt Erfurt) den „Gegenpapst“ eine Zeit lang für ihre eigenen Ziele zu instrumentalisieren vermochten – und zwar durchaus mit Erfolg: Leopold konsolidierte seine Herrschaft, Adolf setzte sich als Erzbischof durch, Erfurt trotzte den Wettinern und erhielt eine Universität, ein Erfolg, der in früheren Zeiten zweifellos sehr viel schwerer zu erreichen gewesen wäre. Dass das Papsttum nach 1378 Universitätsgründungsprivilegien freigiebiger auszuteilen begann als zuvor, kann durchaus als eine positive Folge der Kirchenspaltung angesehen werden: Teilung erzeugt eben auch Vielfalt.

⁸⁴ Gramsch: Kurientätigkeit (wie Anm. 12), S. 147–153; ausführliche Statistiken bei Gramsch: Erfurter Juristen (wie Anm. 3), Kap. 4, bes. S. 264–281.

⁸⁵ Jansen (Hg.): Cosmidromius (wie Anm. 1), S. 126f.: *Anno pontificatus sui duodecimo Urbanus iste Rome obiit et in capella sancti Andree apud sanctum Petrum sepultus est; ad cuius sepulchrum dum postea veneram, et videns corpus eius non mausoleo, sed communi sepulchro reconditum, infrascriptos versus confeci exametros, nullis intermixtis penthametris, prout antiquorum epytafiorum moris est, felicem eius fuisse transitum quasi per hoc innuerem, eosque iuxta sepulchrum eius tabule lignee clavis affixi. Sed ab emulis laudis eius ablati sunt.*

Der mit dem Schisma verbundene Verlust der Eindeutigkeit in der hierarchischen Unterordnung unter ein kirchliches Oberhaupt bot nicht nur im politischen, sondern auch im rechtlichen Kontext lokalen Akteuren manche Vorteile. Wie am Beispiel des Erfurter Mendikantenstreits verdeutlicht wurde, konnten juristische Handlungsstrategien an diesem Punkt ansetzen. Hier eröffneten sich Chance und Risiko zugleich – war es für die eine Streitpartei von Vorteil, eine rechtliche Entscheidung durch Offenhalten der Autoritätsfrage hinauszuzögern, stellte dies für die andere Partei einen Nachteil dar.

Offenbar, so können wir abschließend bilanzieren, glichen sich in der Summe Vor- und Nachteile nicht aus, die Nachteile überwogen – zumal, wenn wir in die Gesamtrechnung alle anderen denkbaren Faktoren, wie zum Beispiel die Sorge um das Seelenheil, mit einbeziehen. Kurzfristige Interessen konnten, wie gezeigt, von einem Schisma durchaus profitieren, auf lange Sicht jedoch waren alle Beteiligten an einer Wiederherstellung von Einheit und Eindeutigkeit interessiert.

Abstract

When the Great Western Schism (1378–1417) occurred, European Christendom found itself confronted with an extraordinary challenge. The loss of hierarchical unambiguity within the church was generally perceived as a threat to salvation as well as to peace and social order. At the same time, a great number of protagonists seized the specific chances posed by the new conditions: The doubling of the pontifical Curiae opened up new opportunities to (especially German) clerics to improve their career prospects at the papal court – entailing serious consequences on the ecclesial job market and the system of sinecure privileges as a whole. Finding themselves stuck in constant rivalry, the two popes were forced to make frequent concessions, a situation that was exploited by privately operating individuals as well as political protagonists. Among other things, this situation facilitated the foundation of new universities, a process which will be further elucidated by scrutinizing the example of the University of Erfurt (chartered in 1379 and 1389). This event also serves to underscore the ramifications of the establishment of two “antipopes” on the political landscape as far as networks of allies as well as antagonists were concerned, or more specifically, to shed light on the new ecclesial order’s instant impact on this complex web of intrigues. One aspect that becomes evident is how some conflicts merged with others, observable in, among others, the “Mainzer Stuhlstreit” of 1374–81 (conflict between arch bishops Ludwig von Meissen and Adolf I von Nassau). The schism also allowed protagonists to embark on new courses of action which enabled them to take advantage of the uncertain power and authority relationships, as they benefited from the new circumstances and pursued their own processual lines of action.

Jörg Bölling

Bereinigte Geschichte?

Umstrittene Päpste in der Historiografie des 15. Jahrhunderts*

Die Historiografie des 15. Jahrhunderts umfasst Einzelviten herausragender Persönlichkeiten, Chroniken ganzer Städte und Klöster, schließlich auch Hofhistoriografie, bei der im Folgenden dem Tagungsthema entsprechend vor allem die päpstliche Kurie im Mittelpunkt stehen soll. Aus dem umfangreichen historiografischen Schrifttum des 15. Jahrhunderts können an dieser Stelle nur Auszüge näher betrachtet werden. Inwieweit diese als exemplarisch gelten dürfen, hängt freilich vom Verhältnis ihrer ursprünglichen Relevanz zu ihrer späteren Überlieferungschance ab.¹ Im Falle der Gegenpäpste liegt der Verdacht besonders nahe, dass sich nur die „Geschichte der Gewinner“ durchsetzen konnte,² während später umstrittene Päpste einer „bereinigten Geschichte“ zum Opfer fielen. Doch trägt ein solches Narrativ? Oder läuft es nicht seinerseits Gefahr, eine „Bereinigung“ der gegenwärtigen, mit Blick auf das ausgehende Mittelalter etabliert historiografiekritischen Geschichtsschreibung vorzunehmen? Im Sinne einer Trennung heutiger Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung³ gilt es daher, an die aktuellen Forschungen und ihre Themenstellungen anzuknüpfen, wie sie aus den anderen Beiträgen dieses Bandes hervorgehen, und diese um den Beobachtungszeitraum des 15. Jahrhunderts zu ergänzen. Im Einzelnen betrifft dies die Frage des monarchischen Prinzips, das Verhältnis von Peripherie und Zentrum, auch hinsichtlich der Orden, die Bedeutung der Kardinäle, verschiedene kirchenrechtliche und ekklesiologische Modelle, die erhaltenen Urkunden, Bilder und Handschriften, schließlich die überlieferten hochmittelalterlichen Papstviten sowie die protestantische Historiografie.⁴ Hierzu sind die einschlägigen Quellen kritisch zu beleuchten, und zwar

* Für die kritische Durchsicht des Manuskripts danke ich Katharina Knesia, Göttingen.

¹ Arnold Esch: Überlieferungschance und Überlieferungszufall als methodisches Problem des Historikers. In: HZ 240 (1985), S. 529–570.

² Bis zur Publikation der Beiträge vgl. einsteilen meinen Querschnittsbericht Mittelalterliche Geschichte: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/index.asp?id=2624&view=pdf&pn=forum&type=diskussionen> (letzter Zugriff am 26. 4. 2017).

³ Vgl. etwa Frank Rexroth: Meistererzählungen und die Praxis der Geschichtsschreibung. Eine Skizze zur Einführung. In: ders. (Hg.): Meistererzählungen vom Mittelalter (= Beihefte der HZ, Bd. 46). München 2007, S. 1–22.

⁴ Siehe dazu die Einleitung von Harald Müller sowie die Beiträge von Stefan Rebenich, Florian Eßer, Stefan Schima, Bernward Schmidt, Jochen Johrendt, Benjamin Schöpfung, Andreas Matena,

mit Blick auf die Viten einzelner Päpste, Patres und Poeten sowie die Chroniken größerer Gemeinschaften und Institutionen wie Kathedralen, Konvente und Kommunen, nicht zuletzt aber auch hinsichtlich der Historiografie zum Papsttum insgesamt, und zwar mit Blick auf Platinas Papstviten im Abgleich mit der übrigen zeitgenössischen Geschichtsschreibung. Dabei ist auch auf die genannten Detailfragen nach Monarchie und Vorsehung, Ambiguität und Pragmatismus einzugehen. Es stellt sich die grundlegende Frage, aufgrund welcher Kriterien bestimmte Personen in der späteren Wahrnehmung umstritten erscheinen, inwieweit diese in der Historiografie des 15. Jahrhunderts thematisiert wurden und wie sich unter kritischer Berücksichtigung der Historiografie des 15. Jahrhunderts ihr umstrittener Ruf deuten lässt. Wirkte die Geschichtsschreibung hier bereinigend, bemüht ausgewogen oder vielleicht sogar eher befeuernd?

Päpste, Patres, Poeten: Viten

Die Geschichte einzelner Päpste wie auch des Papsttums insgesamt ist bekanntlich schon von alters her durch den „Liber Pontificalis“ historiografisch behandelt worden, findet sich hier doch medaillonartig eine Reihe von Einzelbiografien zu einer Gesamtschau der Institution des Papsttums vereint.⁵ Für die Frage nach „Gegenpäpsten“ und „umstrittenen Päpsten“ ist diese Quelle deshalb so relevant, weil sie letztlich auf die Bischofslisten der frühen Kirche zurückgeht, die als Beleg für die apostolische Sukzession galten – die unmittelbare Nachfolge der kirchlichen Oberhirten im Dienst der Apostel. Roms besonderer Rang zeigt sich jedoch nicht nur in der legitimierenden Liste, sondern auch daran, dass deren historiografische Ausarbeitung die früheste, umfangreichste und bekannteste ihrer Art

Britta Müller-Schauenburg, Robert Gramsch-Stehfest und Martina Hartmann in diesem Band. Siehe neuerdings auch Massimo Miglio: *Storie di Roma nel Quattrocento* (= *Nuovi Studi Storici*, Bd. 98). Rom 2016; in Kürze auch Claudia Märkl: *Papstgeschichtsschreibung im Quattrocento. Vom „Liber pontificalis“ zu Platinas „Liber de vita Christi ac omnium pontificum“*. In: Udo Friedrich/Ludger Grenzmann/Frank Rexroth (Hg.): *Geschichtsentwürfe und Identitätsbildung am Übergang zur Neuzeit*. Bd. 2 (= *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen*), erscheint voraus. Berlin 2017.

⁵ *Le liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire par l'abbé Louis Duchesne/Cyrille Vogel*. 2 Bde. (= *Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome* 1–2, Bd. 3). Paris ²1955/1957; Raymond Davis (Hg.): *The Book of Pontiffs (Liber pontificalis). The Ancient Biographies of the First Ninety Roman Bishops to AD 715* (= *Translated Texts for Historians*, Bd. 6). Liverpool 2000; Raymond Davis: *The Lives of the Ninth-century Popes (Liber pontificalis). The Ancient Biographies of Ten Popes from A.D. 817–891* (= *Translated Texts for Historians*, Bd. 20). Liverpool 1995; Giuseppe Forchielli (Hg.): *Liber Pontificalis. Glossato*. 3 Bde. (= *Studia Gratiana: post octava decreti saecularia auctore Consilio commemorationi Gratianae instruendae edita*, Bde. 21–23). Rom 1978; Philip Daileader: *One Will, One Voice, and Equal Love. Papal Elections and the Liber Pontificalis in the Early Middle Ages*. In: *Archivum Historiae Pontificiae* 31 (1993), S. 11–31; Herman Geertman (Hg.): *Atti del Colloquio Internazionale Il Liber Pontificalis e la Storia Materiale*. Roma, 21–22 febbraio 2002 (= *Mededelingen van het Nederlands Instituut te Rome*, Bd. 60/61). Assen 2003. Siehe dazu auch den Beitrag von Jochen Johrendt in diesem Band.

darstellt: Im „Liber Pontificalis“ wird die reine Auflistung zu einem stringenten Corpus von Kurzbiografien, das vom begründenden Apostelfürsten Petrus bis ins Hochmittelalter reicht und später Ergänzungen bis zum Ende des Pontifikats Martins V. im Jahre 1431 erfuhr.⁶ Die literarische Rezeption in verschiedenen historiografischen Formen und Gattungen spiegelt die zunehmende Bedeutung des Papsttums als Institution wider. Zugleich gewährt dieses Werk Einblick in größere kulturhistorische Zusammenhänge, deren ästhetischer Glanz wie selbstverständlich auf den historiografischen Gegenstand zurückfällt: die behandelten Päpste selbst. Für das – zumal spätere – 15. Jahrhundert bedeutender als der „Liber Pontificalis“ sind jedoch die Einzelviten der Päpste – ein intensiv behandeltes Forschungsgebiet,⁷ das mit den Vitensammlungen der Patres und Poeten abzugleichen ist. Fokussiert auf die Fragestellung mögen an dieser Stelle zunächst drei Beispiele zu den Papstvitenvorrangig betrachtet werden: Poggio Bracciolini (1380–1459), Antonio Agli (1400–1477) und Jacopo Zeno (1418–1481).

„Providentia“ statt „prudentia“ –
Poggio Bracciolinis „Vitae quorundam pontificum“

So bedeutsam den hochmittelalterlichen Historiografen die kluge Amtsführung der Päpste, ihre *prudentia*, auch war,⁸ für Poggio steht gleich zu Beginn seiner Vitenschreibung fest, dass bei der Amtsausübung der Päpste letztlich die Vorsehung Gottes entscheidend sei, nicht die Klugheit einzelner Menschen: *Dei providentia non hominum prudentia*.⁹ Als besonderes Beispiel nennt er den in Rom residierenden Papst Urban VI. (1379–1389 im Amt), der durch seine Dummheit ein Schisma ausgelöst habe: *scismatis oriendi causam sua stultitia praebeuit*.¹⁰ Es folgt eine ganze Salve ihn desavouierender Epitheta: entrückt, überheblich, unbeherrscht, jähzornig, allen gegenüber schmähstüchtig (*semotus, superbus, impotens, iracundus, in omnes contumeliosus*). Diese kritische Einschätzung bekräftigt Poggio, indem er auf eine konkrete Begebenheit verweist: Bereits beim ersten Gastmahl nach seiner Krönung habe Urban VI. zur allgemeinen Verstörung die Botschafter der Königin Johanna I. von Neapel (1326–1382) von ihrem Platz, den ihnen der *magi-*

⁶ Einzelne Handschriften enthalten Ergänzungen bis zum Jahre 1459 im Pontifikat Pius' II.; vgl. Liber pontificalis (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 525–560.

⁷ Vgl. zuletzt etwa Claudia Märkl: *Paucis de origine Eneae suaque vita*. Ein unbekanntes Selbstzeugnis Piccolominis, das erste Buch der *Commentarii* und *Platinas Vita Pii II*. In: DA 71 (2015), S. 149–174.

⁸ Vgl. den Beitrag von Jochen Johrendt in diesem Band.

⁹ Vgl. Biblioteca Apostolica Vaticana, Ottob. Lat. 1863, fol. 177r, ediert durch Massimo Miglio: *Storiografia pontificia del quattrocento* (= *Il mondo medievale. Studi di storia e storiografia*, Bd. 2). Bologna 1975, S. 175 (Edition; zur edierten Handschrift siehe ebd., S. 9 mit Anm. 9): *Haud ab re esse videtur, quoniam quae sub quoque pontifice gesta sunt paucis enarravimus, ut de moribus* (S. 175 hingegen: *maioribus*) *eorum vitaeque summatis disseratur, quo Dei providentia non hominum prudentia palam sit regi pontificatum*.

¹⁰ Miglio: *Storiografia pontificia* (wie Anm. 9), S. 9, S. 175: *Urbanus sextus, qui scismatis oriendi causam sua stultitia praebeuit, tamquam scita vagus ac profugus super terram fuit*.

ster aulae bereits zugeteilt hatte, entfernen und auf einen Platz setzen lassen, der einem niedrigeren Rang entsprach – mit der Begründung, die Gesandten einer solchen, wie er die Königin nannte, „Hure“ bedürften keiner derart herausgehobenen Stellung.¹¹ Hier zeigt sich ein deutlicher Graben nicht nur zur neapolitanischen Königin, die Urban VI. noch aus seiner Zeit als Professor an der dortigen Universität kannte, sondern auch zum französischen Geschlecht der Anjou, dem die Königin angehörte.¹² Vor diesem Hintergrund erscheint die spätere Abspaltung der französischen Kardinäle und ihre Wahl eines eigenen Kandidaten zum Papst nur allzu verständlich. Zugleich soll Urban VI. seinen Kardinälen zwar leichte, jedoch ehrenrührige Aufgaben abverlangt haben. Einem habe er einen Fenchel, einem anderen einen Kükenschenkel, einem weiteren einen kopflosen Kükenhals gereicht – mit beleidigenden Worten, deren genauerer Inhalt der Fantasie des Lesers überlassen bleibt.¹³ Als unmittelbare Folge soll der Kardinal, der den Fenchel erhalten hatte, geäußert haben, Urban habe ihn zu Recht als blind eingestuft, aber er werde sich Mühe geben, das Augenlicht wiederzuerlangen. Als Zeichen größerer Hellsichtigkeit sei er dann für das Schisma eingetreten – ebenso wie die übrigen herausgeforderten Kardinäle, die nach dem Aufkommen des Schismas die anderen problemlos auf ihre Seite gezogen hätten.¹⁴

Laut Poggio Bracciolini zeigte immerhin Urbans Nachfolger Bonifaz IX. eine einigermaßen kluge Amtsführung.¹⁵ Die *prudencia* scheint für Poggio folglich nicht völlig unbedeutsam für einen Papst gewesen zu sein, ihr Mangel sogar Anlass für ein Schisma geboten zu haben. Allerdings konnte auch diese Tugend das Schisma nicht überwinden. Umstritten erschien Urban VI. Poggio Bracciolini folglich aufgrund seines persönlichen Benehmens, nicht aufgrund kirchenrechtlicher Fragen. Sonst hätte er kaum die Klugheit seines Nachfolgers hervorgehoben. Dabei war der Humanist offenbar um eine ausgewogene Darstellung bemüht. Die ausgeprägte oder mangelnde Klugheit des Einzelnen wird seines Erachtens letztlich überstrahlt von der Vorsehung Gottes.

¹¹ Ebd., S. 175: *Nam e fastigio post eius assumptionem multa signa inmutatae mentis dedit: semotus, superbus, impotens, iracundus, in omnes contumeliosus; in primo convivio quod post coronationem fecit, oratores Johanna reginae Neapolitanae, ex loco honoratori in quo a magistro aulae honoris gratia collocati erant, amoveri et viliori gradu collocari iussit, asserens non debere unius meretricis legatos, ita enim reginam appell[ab]at, altiori fastigio sedere; quod universum convivium turbavit.*

¹² Vgl. Gisela Drossbach: Königin Johanna I. von Neapel. In: Karl Rudolf Schnith (Hg.): *Frauen des Mittelalters in Lebensbildern*. Wien 1997, S. 331–350.

¹³ Miglio: *Storiografia pontificia* (wie Anm. 9), S. 175: *Pluribus cardinalibus munuscula levia, sed quae ad dedecus spectarent, deferrī mandavit: uni feniculum, alteri pulli coxam, alteri collum absque capite, addita etiam verborum contumelia.*

¹⁴ Ebd., S. 175: *Qui feniculum accepit „recte“, inquit, „sentit Urbanus me caecum fuisse, sed dabo operam ut visus recuperetur“ et cum oculatiorem futurum hic magnum fomentum scismatis excitavit; reliqui lacessiti et ipsi operam praebuerunt et alios in suam opinionem facile traxerunt creato scismate.* Die Anführungszeichen nach dem Wort *recte* und vor dem Wort *sentit* habe ich gegenüber Miglios Edition ergänzt.

¹⁵ Ebd., S. 176: *Huic Bonifatius nonus successit. [...] Hic fuit admodum in regendo prudens.*

Petrinischer Primat statt kaiserlicher Monarchie – Antonio Agli

Das mittelalterliche und frühneuzeitliche Papsttum gilt gemeinhin als Inbegriff des monarchischen Prinzips. In der Vormoderne vereinigt es mit seinem geistlich-weltlichen Doppelcharakter offenbar zwei Seelen in einem Leib.¹⁶ Kirchen- und kulturgeschichtlich werden für das 15. bis 20. Jahrhundert daher „monarchischer Papat“ und „Formen kollegialer Kirchenleitung“ als denkbare „ekkleziologische Alternativen“ gegenübergestellt.¹⁷ Der Historiograf Antonio Agli hingegen spricht ausschließlich vom Primat des Petrus-Amtes und stellt diesem die Monarchie des Kaisertums gegenüber. In seinem Papst Nikolaus V. gewidmeten Werk betont er, andere mögen schreiben, mit wie viel Blut, wie vielen Mühen, wie viel Fleiß der römische Prinzipat einst geschaffen worden sei, er selbst hingegen wolle sich mit der Zustimmung Gottes bemühen zu schildern, mit welchen Soldaten, mit welcher Art zu kämpfen die Kirche, die katholisch heißt, aufgekommen ist, sich entwickelt hat und besteht.¹⁸ Jene, meint Agli, mögen die Kriege loben, die von ruchlosen Menschen geführt wurden, um die Herrschaft zu erweitern oder sich selbst einen ewigen Namen zu erwerben. Er hingegen möchte versuchen, die Kämpfe der Frommen zu Papier zu bringen, die wegen des himmlischen Reiches, wegen des Bekenntnisses der Wahrheit, wegen des Kults und der Religion des wahren Gottes begonnen und erduldet worden sind.¹⁹

In der darauffolgenden Gegenüberstellung fallen dann die Begriffe „Monarchie“ und „erster Sitz“ im Sinne von „Primat“: „Jene mögen Gaius Caesar loben, der den Anfang und die Bezeichnung ‚Monarchie‘ gegeben zu haben scheint. Ich möchte mit Jesus Christus, unserem Herrn, den Apostel Petrus mit großen Lobeshymnen gen Himmel erheben, der als erster den Sitz Roms, den ja gerade Du selbst, Seligster Vater, erlangt hast, sowohl errichtete als auch innehatte.“²⁰

¹⁶ Paolo Prodi: *The Papal Prince. One Body and Two Souls. The Papal Monarchy in Early Modern Europe.* Cambridge 1987.

¹⁷ Bernward Schmidt/Hubert Wolf (Hg.): *Ekklesiologische Alternativen? Monarchischer Papat und Formen kollegialer Kirchenleitung (15.–20. Jahrhundert)* (= *Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme*, Bd. 42). Münster 2013; vgl. auch Jürgen Dendorfer/Claudia Märkl (Hg.): *Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450–1475)* (= *Pluralisierung & Autorität*, Bd. 13). Berlin u. a. 2008. Siehe auch den Beitrag von Bernward Schmidt in diesem Band.

¹⁸ Florenz, Biblioteca Nazionale, Ms. N.A. 399 (Autograf), ediert durch Miglio: *Storiografia pontificia* (wie Anm. 9), S. 177 (Edition; zur edierten Handschrift siehe ebd., S. 16 mit Anm. 17): *Antonius Allius presbiter sanctissimo Domino nostro Nicolao Papae V* (Widmung); ebd., S. 179f.: *Scribant igitur alii quanto sanguine, quot laboribus, quam magna industria Romanus olim comparatus sit principatus, ipse vero, Domino annuente, scribere enitar quibus militibus, quo pugnandi genere, Ecclesia quae Catholica dicitur, vel exorta sit, vel excreverit, vel etiam stet.*

¹⁹ Miglio: *Storiografia pontificia* (wie Anm. 9), S. 180: *Scribant ii bella quae ab hominibus impis, amplificandi imperii vel certe aeterni sibi nominis comparandi gratia gesta sunt. Ego piorum certamina [, quae] ob caeleste regnum, ob veritatis confessionem, ob veri Dei cultum ac religionem inita tolerataque sunt, litteris mandare conabor.*

²⁰ Ebd.: *Laudent illi C. Caesarem qui et initium et nomen monarchiae dedisse videtur. Ego cum Christo Jesu Domino nostro Petrum Apostolum magnis in coelum laudibus efferam, qui primus Romae sedem, quam vel ipse modo, Beatissime Pater, sortitus es, et erexit et tenuit.*

Agli schließt noch die wiederum antithetisch gestaltete Bemerkung an, jene möchten die Überheblichkeit und die ungeheuren Geister, durch die das Römische Reich geboren wurde, bewundern. Er selbst wolle sich bemühen, die Demut sowohl Christi als auch seiner Gefolgsleute, aus denen die Kirche besteht, sowohl zu bewundern als auch nachzuahmen.²¹

Agli bemüht in seiner Gegenüberstellung von Primat und Monarchie offenbar die für das hohe bis späte Mittelalter so charakteristische Dichotomie zwischen Sacerdotium und Regnum. Seine Grundidee war keineswegs neu. Dante Alighieri (1265–1321) etwa fordert in seinem lateinischen Traktat zur Monarchie – in den ältesten Drucken bis 1740 „De Monarchia“ betitelt, in etwa der Hälfte der Handschriften wie auch im heutigen Italienisch hingegen schlicht „Monarchia“ genannt – eine Art kaiserlicher Universalregierung, die unabhängig vom Papsttum zu agieren vermag.²² Bei Dante wie bei Agli steht der Begriff der Monarchie ausschließlich für das Kaisertum und gerade nicht für das Papsttum. Dem steht nicht entgegen, dass die moderne Forschung bei dem hoch- und spätmittelalterlichen Papsttum eine Monarchisierung, *monarchizzazione*, gesehen hat, die ihren vorläufigen Abschluss im Rahmen des Konzils von Trient (1545–1563) gefunden habe.²³ Während Dante jedoch eine Zurückdrängung des Papsttums zugunsten des Kaisertums vorsah, erblickt Agli in der nicht nur historisch-zeitlichen, sondern auch himmlisch-ewigen Verankerung des Papsttums durch die Person des Petrus den Mehrwert des päpstlichen Primats gegenüber dem irdischen monarchischen Herrschaftsanspruch des Kaisers. Grundlegend ist bei Dante wie Agli allerdings nicht die Frage der Monarchie, sondern die der Dichotomie zwischen Regnum und Sacerdotium.

In der Tat begann diese Differenzierung mit den Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kaiser, die im späten 11. Jahrhundert einen ersten Höhepunkt erreichen sollten, und zwar auf unterschiedlichen Ebenen – in Rom und Region, mit Blick auf die Positionierung einzelner Personen und ganzer Korporationen.²⁴ Das monarchische Prinzip trug dabei stets dynastische Züge, selbst im Fall der spätestens ab dem 14. Jahrhundert im Reich etablierten Wahlmonarchie. An der Königswahl durften ja wiederum nur Fürsten und die drei bedeutendsten adligen

²¹ Ebd.: *Mirentur illi superbiam ingentesque quibus Romanum partum est imperium spiritus. Ego humilitatem cum Christi tum sectatorum eius, quibus Ecclesia stat, et admirabor et imitari contendam.*

²² Diego Quaglioni (Hg.): Dante Alighieri: *Monarchia*. In: Marco Santagata (Hg.): Dante Alighieri. *Opere*. 2 Bde. Mailand 2011/2014, hier: Bd. 2, S. 107–1415 (kritische, kommentierte Edition des lateinischen Texts mit italienischer Übersetzung); zur Frage des hier bevorzugten präpositionlosen Titels „*Monarchia*“ siehe ebd., S. 824f. Die Verwendung des Ausdrucks *Monarchia* ohne Präposition im Incipit (*Dantis Aligherii Monarchia*) scheint mir daher zu rühren, dass hier kein Werk betitelt, sondern nur bezeichnet wird. Bei Titeln hingegen zeigt die lateinische Sprache eine Vorliebe für Präpositionalausdrücke mit einleitendem *De* oder indirekte Fragesätze.

²³ Vgl. Quaglioni (Hg.): Dante Alighieri: *Monarchia* (wie Anm. 22), S. 827 mit Anm. 1 (Lit.).

²⁴ Siehe dazu Jörg Bölling: *Zwischen Regnum und Sacerdotium. Historiographie, Hagiographie und Liturgie der Petrus-Patrosinien im Sachsen der Salierzeit (1024–1125)* (= *Mittelalter-Forschungen*, Bd. 52). Ostfildern 2017 [Habilitationsschrift Göttingen 2013].

Reichsprälaten teilnehmen, freilich ihrerseits ohne die Möglichkeit einer dynastischen Erbfolge auf dem eigenen Metropolitansitz in Mainz, Trier oder Köln. Der Primat hingegen beruhte den Reformanliegen des 11. Jahrhunderts entsprechend – wie sämtliche kirchliche Ämter einschließlich der geistlichen Kurfürsten – auf dem kombinierten Verbot von Ämtervererbung und Ämterkauf auf der einen und von Priesterehen auf der anderen Seite. Aus diesem Grund konnte kein Papst das von Ernst Kantorowicz nachgezeichnete Modell der zwei Körper ausbilden: Nach dem Tod galt es, einen neuen Papst zu wählen, der auf keinen Fall Sohn des letzten amtierenden sein durfte. Beim Papsttum verhielt es sich genau umgekehrt zur Monarchie: Während in der klassischen Dynastie vor allem englischer und französischer Prägung beim Tod des einzelnen Königs gleich der Thronprätendent im Amt war („*Le roi est mort, vive le roi!*“) und damit der transpersonale zweite Körper des Königs dauerhaft lebte,²⁵ fiel beim Tod eines Papstes alles auf den heiligen Petrus zurück, von dem der neu gewählte Papst dann unmittelbar den Primat übernahm, um den Apostelfürsten höchstselbst zu vertreten (in der Sukzession legitimiert durch die Kontinuität sämtlicher Vorgänger, nicht durch die jeweils vorausgehende Person), wobei Person und Amt strikt getrennt waren: Nicht der Papst hatte zwei Körper, sondern Petrus.²⁶ Sowenig sich die Regierungsform der Monarchie mit dem Monotheismus oder speziell mit dem Arianismus als Ausdruck eines angeblich besonders „monarchisch“ erscheinenden Gottvaters in Verbindung bringen lässt,²⁷ so sehr sollte man bei ihrer Anwendung auf das Papsttum Vorsicht walten lassen. Entscheidend ist in der Perspektive des Historiografen Antonio Agli für das Papsttum letztlich nur Petrus selbst. Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner Bereinigung der Geschichte: Wo Poggio den einzelnen Päpsten als Personen die Providenz Gottes gegenüberstellt, verweist Antonio Agli in Abgrenzung zur irdischen Monarchie auf den himmlischen Primat Petri.

Akzess zu Petrus statt papstgeschichtlicher Ambiguität – Jacopo Zeno

Wie Antonio Agli so stellt auch Jacopo Zeno in seinem Paul II. aus Venedig gewidmeten Werk den Apostelfürsten Petrus in den Vordergrund. Statt der Gegenüberstellung mit dem monarchischen Kaisertum ist für ihn aber die Variabilität und Ambiguität der Geschichtsschreibung zu den verschiedenen Päpsten das entscheidende Problem. Vor lauter Übertreibungen und Falschmeldungen ist nicht mehr auszumachen, wem überhaupt Glauben zu schenken ist – eine Frage, die sich mit dem Aufkommen von Gegenpäpsten freilich noch verschärft. In seinem Vorwort (Proömium) wendet Zeno sich zunächst gegen seiner Auffassung nach

²⁵ Ernst Hartwig Kantorowicz: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters (The King's Two Bodies). Stuttgart 1992. Siehe dazu nun Lucas Burkart u. a. (Hg.): Mythen, Körper, Bilder. Ernst Kantorowicz zwischen Historismus, Emigration und Erneuerung der Geisteswissenschaften. Göttingen 2015.

²⁶ Jörg Bölling: Die zwei Körper des Apostelfürsten. Der heilige Petrus im Rom des Reformpapsttums. In: RömQS 106 (2011), S. 155–192.

²⁷ Vgl. dazu den Beitrag von Stefan Rebenich in diesem Band.

falsche und lächerliche, gleichwohl weit verbreitete und sogar von Gelehrten geglaubte Vorstellungen. Als Beispiele nennt er das Gerücht, Cölestin V. sei von einem singenden Engel bei der Basilika Santi Quattro Coronati zu seiner Abdankung mahrend bewegt worden, obwohl feststehe, dass Cölestin niemals in Rom gewesen sei, oder dass, wie fälschlich verbreitet werde, Bonifaz VIII. sich wutentbrannt gebissen und dabei die Hände zerschnitten habe.²⁸ Verantwortlich für die Diffusion derart ungesicherter und falscher Behauptungen macht er indirekt die – womöglich auch volkssprachliche – Verbreitung der eigentlich sehr eleganten lateinischen Geschichtsschreibung: „Unwürdig aber und ungerecht beurteilt werden muss, dass die Geschichte der Römer oder auswärtiger Völker, die ganz und gar in gewähltem Latein geschrieben worden ist[,] zu allen Seiten hin unter das Volk gebracht wird und Herzen wie Augen der mit ungeheurer Lust Betrachtenden und Lesenden fesselt.“²⁹ Man sieht sich an die Geheimhaltungsideale des wenig später ins Amt gerufenen päpstlichen Zeremonienmeisters Paris de Grassis erinnert.³⁰ Daran schließt sich die entscheidende Passage an: „Die Geschichte (*memoria*) unserer Fürsten aber, die die Stellvertreterschaft des unsterblichen Gottes auf Erden ausüben, die dem gesamten Erdkreis anordnend vorstehen, die wahre Väter sind, deren Macht die höchste, deren Majestät sakrosankt ist, von deren Autorität und Herrschaft in Hymnen gehandelt wird, [diese Geschichte] soll teils sehr klein, teils völlig lügenhaft, teils barbarisch in unserem heutigen menschlichen Gedächtnis (*apud nostros homines*) gewesen sein – und dies umso mehr, derart wechselhaft, derart schwankend (*adeo variam, adeo ambiguum*), dass unsicher ist, wem man glauben, wem man folgen soll.“³¹

Abschließend folgt die einzig denkbare Lösung: „An Petrus also ist vollends heranzutreten“ – *Ad Petrum itaque iam accedendum est.*³²

²⁸ Miglio: *Storiografia pontificia* (wie Anm. 9), S. 181: *Iacobus Zenus episcopus Patavinus ad Paulum Venetum II pontificem maximum de vitis summorum pontificum probemium*; ebd., S. 182: *Falsa enim et ridicula de his quam plurima etiam ab eruditis vulgo passim credita sunt, quemadmodum illud Caelestini, quem ab angelo canente ad Quattuor Coronatorum basilicam, ut pontificatui cederet, admonitum fabulantur, cum Caelestinum nunquam Romae fuisse Pontificem satis constet; et Bonifacii quoque octavi, quem veluti rabiae percitum sibi mordicus concidisse manus falso iactitant.*

²⁹ Ebd., S. 182: *Indignum autem et iniquum existimari debet Romanorum aut exterarum gentium res gestas latine admodum et eleganter scriptas passim vulgari et ingenti voluptate intuentium ac legentium animos et oculos detinere.*

³⁰ Vgl. Joaquim Nabuco: Introduction. In: Filippo Tamburini (Hg.): *Le cérémonial apostolique avant Innocent VIII. Texte du manuscrit Urbinate Latin 469 de la Bibliothèque Vaticane* (= *Ephemerides Liturgicae*, Bd. 30). Rom 1966, S. 51*–53* („Appendice 2: L’idée du secret“); Jörg Bölling: *Das Papstzeremoniell der Renaissance. Texte – Musik – Performanz* (= *Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters*, Bd. 12). Frankfurt a. M. 2006, S. 60, S. 91–112.

³¹ Miglio: *Storiografia pontificia* (wie Anm. 9), S. 182: *Nostrorum vero principum, qui immortalis Dei vices in terris gerunt, qui universo terrarum orbi divina dispositione praesunt, qui veri patres quorum potestas summa, maiestas sacrosancta est, quorum auctoritate atque imperio in hymnis aguntur, dicuntur vel omnia, vel perexiguum, vel permendacem, vel barbaram apud nostros homines memoriam esse – atque eo amplius adeo variam, adeo ambiguum, ut cui credas, quem sequaris in incerto sit.*

³² Ebd., S. 182.

Wie Poggio Bracciolini und Antonio Agli verzichtet auch Jacopo Zeno auf schönfärberische Narrative – im Gegenteil deckt er die Ambiguität der von ihm vorgefundenen historiografischen Erzählmuster überhaupt erst auf. Auch er verweist auf die herausragende Bedeutung des Apostelfürsten Petrus. Dabei grenzt er jedoch nicht wie Poggio positive von negativen Papstbeispielen ab und unterlässt auch eine Gegenüberstellung von petrinischem Papstprimat und kaiserlicher Monarchie. Nicht historische Einzelpersonen oder institutionelle Konstellationen interessieren ihn, sondern sein eigenes Metier: die Geschichtsschreibung. Hier ist die Hilfe im Himmel zu sehen und zu suchen: Zur Überwindung der Ambiguität ist der eigene, aktive Akzess zu Petrus gefragt.

Umstrittene Päpste in Vitensammlungen von Patres und Poeten

Gegenüber den behandelten Einzelviten der Päpste können die Vitensammlungen der Patres und Poeten nur kurz angerissen werden. Unter den Dichtern ragen Francesco Petrarca und Giovanni Boccaccio heraus. Petrarca nannte seine Serie namhafter Persönlichkeiten der Geschichte gleichlautend mit den antiken Vorgängern Sueton und Cornelius Nepos, aber auch Hieronymus, bekanntlich „De viris illustribus“.³³ Boccaccio betitelte seine beiden einschlägigen Werke „De casibus virorum illustrium“ und „De mulieribus claris“.³⁴ Die Perspektive blieb dabei jedoch meist auf das jeweilige künstlerische Individuum und dessen besonders denkwürdig erscheinendes Einzelschicksal beschränkt und verrät wenig über die fraglichen Pontifices. Ganz anders verhält es sich bei den Ordensangehörigen der Reformbewegung der *Devotio moderna*. Johannes Busch, der gleichsam als „Chronist der *Devotio moderna*“ gelten kann,³⁵ schrieb zwar nicht vorrangig über Päpste, und auch er orientierte sich an antiken Vorbildern. So verfasste er seinen schon dem Namen nach an Sueton, Nepos, Hieronymus sowie Petrarca gemahnenden „Liber de viris illustribus“ durchaus auch in Nachahmung gelehrter antiker und humanistischer Vorbilder. Dabei standen ihm aber vor allem die kirchlichen *patres primitivi*, die Gründerväter, vor Augen: einerseits jene die gesamte Christenheit angehenden apostolischen Väter der Urkirche, ander-

³³ C. Suetonius Tranquillus: *De vita Caesarum; De viris illustribus* (Die Kaiserviten; Berühmte Männer). Hg. von Hans Martinet. Berlin 42014 (Lit.); Cornelius Nepos: *De viris illustribus* (Biographien berühmter Männer). Hg. von Peter Krafft und Felicitas Olf-Krafft. Stuttgart 2006; Sophronius Eusebius Hieronymus: *De viris illustribus* (Berühmte Männer). Hg. von Claudia Barthold. Mühlheim 2011; Francesco Petrarca: *De viris illustribus*. Edizione nazionale delle opere di Francesco Petrarca. Bd. 2. Hg. von Guido Martellotti. Florenz 1964.

³⁴ Giovanni Boccaccio: *De casibus virorum illustrium*. Hg. von Pier Giorgio Ricci. Mailand 1983; Giovanni Boccaccio: *De claris mulieribus* (Die großen Frauen). Hg. von Irene Erfen. Stuttgart 1995; siehe auch Janet Cowen (Hg.): *On famous women. The Middle English translation of Boccaccio's De Mulieribus Claris*. Edited from London, British Library, MS Additional 10304. Heidelberg 2015.

³⁵ Vgl. Bertram Lesser: *Johannes Busch. Chronist der Devotio moderna. Werkstruktur, Überlieferung, Rezeption (= Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters, Bd. 10)*. Frankfurt a. M. u. a. 2005.

seits – mit urkirchlich orientiertem Ideal – diejenigen seiner eigenen Bewegung der *Devotio moderna*, und dies innerhalb seines eigenen Ordens der Augustiner-Chorherren. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, neben den Einzelvitens auch die Chroniken der entsprechenden Institutionen in den Blick zu nehmen.

Kathedralen, Konvente, Kommunen: Chroniken

Die für Kathedralen, Konvente und Kommunen entstandene Chronistik war vielerorts in verschiedener Hinsicht miteinander verwoben. Bistumschroniken wurden in Früh- und Hochmittelalter meist – der Papstbiografie des „*Liber Pontificalis*“ vergleichbar – auf der Grundlage von Bischofslisten geschrieben,³⁶ rekurrten im Spätmittelalter aber auch gern auf Nekrologien, ferner auf Traditionsbücher.³⁷ Entsprechendes lässt sich für Klöster und Stifte aufzeigen. Die kommunale Geschichtsschreibung bediente sich oft der an Kathedralen oder Konventen entstandenen Historiografie, zumal wenn es eine personelle Schnittmenge zwischen Domkapitel und Stadtrat gab oder als Stadtgeschichtsschreiber ein Religiöser, oft ein Mendikant, beauftragt wurde.³⁸ Besonders ausführlich und mit Blick auf das gegebene Thema vielversprechend erscheint die Mindener Bistumschronik des 15. Jahrhunderts, in der in Fortführung und redaktioneller Bearbeitung älterer chronikalischer Texte Gegenbischöfe und Gegenpäpste in bis dahin nicht gekannter Ausführlichkeit und Tiefenschärfe bedacht wurden. Im Bereich der Klosterchronistik kommt der *Devotio moderna* besondere Bedeutung zu, da sie zwar dezidiert für den kirchlichen Gebrauch bestimmt war, jedoch eigenen, vom Papsttum lediglich sporadisch begleiteten Reformanliegen diente. Die stadtrömische Chronistik schließlich entstand in unmittelbarer räumlicher Nähe zur päpstlichen Kurie, wahrte sich dabei jedoch eine ihren Möglichkeiten entsprechende institutionelle Unabhängigkeit.

Bistumschroniken – Das Beispiel der Mindener Kathedrale

Der Mindener Chronist des 15. Jahrhunderts, Heinrich Tribbe († 1464), orientierte sich bei seinem Werk in erster Linie an seinem älteren Vorgänger, dem Mindener Dominikaner Hermann von Lerbeck (ca. 1345–ca. 1410).³⁹ Dieser hatte seinerseits auf den Nekrolog der Kathedrale und – ähnlich wie die Autoren des „*Liber Pon-*

³⁶ Für Bremen-Hamburg vgl. etwa Adam von Bremen: *Hamburgische Kirchengeschichte*. Hg. von Bernhard Schmeidler (= MGH SS rer. Germ. [2]). Hannover/Leipzig 1917.

³⁷ Siehe für das Beispiel Minden etwa Jörg Bölling: *Distinktion durch Romrezeption? Inner- und gesamtstädtische Heiligenveneration im hochmittelalterlichen Minden (Westfalen)*. In: Jörg Oberste/Susanne Ehrich (Hg.): *Städtische Kulte im Mittelalter* (= Forum Mittelalter-Studien, Bd. 5). Regensburg 2010, S. 53–77; ders.: *Regnum* (wie Anm. 24).

³⁸ Vgl. Bölling: *Distinktion* (wie Anm. 37), S. 74f.

³⁹ Vgl. hierzu Bölling: *Regnum* (wie Anm. 24), Kapitel III.2c.

tificalis“ der Päpste – auf eine *Series episcoporum* Mindens zurückgegriffen.⁴⁰ Der Mindener Domherr Tribbe übernahm daraus zentrale Passagen, ergänzte diese jedoch durch selbst gewonnene Informationen. Mit Blick auf die Patrone und Heiligen seiner Kathedrale gilt dies insbesondere für die materielle und schriftliche Überlieferung, also Reliquien und Reliquiare einerseits, hagiografische und liturgische Texte andererseits.⁴¹ Auf Tribbes „scharfe Kritik der kirchlichen Zustände des 15. Jahrhunderts“ wurde bereits mehrfach hingewiesen.⁴² Besonders bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang jedoch ein anderes Detail: Bereits Hermann von Lerbeck äußerte sich zum Parteigänger Heinrichs IV. und des Gegenpapstes Clemens (III.), Bischof Folkmar (1089–1095). Folkmar sei wegen seiner ruchlosen Taten (*propter sua facta nefaria*) vom einflussreichsten Nebenpatron des Domes, Gorgonius, mit dessen eigenem Schwert, dem Attribut des Heiligen, gerichtet worden.⁴³ Doch erst Hermanns Nachfolger Heinrich Tribbe referiert, abgesehen von einigen interessanten zusätzlichen Details,⁴⁴ den entscheidenden Hauptvorwurf: Folkmar sei Schismatiker, ein regelrechter „Gegenbischof“ gewesen. Gleich zu Beginn seiner persönlichen Vorstellung charakterisiert er ihn mit den Worten *in schismate*.⁴⁵ Schon zu Lebzeiten des amtierenden Bischofs habe er sich dessen Amtes bemächtigt.⁴⁶ Das sei ihm auch mit Blick auf sein kurzes Leben zum Verhängnis geworden, wie bereits Psalm 54 (53),24 lehre.⁴⁷ Hier lässt Tribbe oder ein von ihm integrierter, nicht näher bekannter Redaktor jedoch auch Kritik aufkommen, wenn er schreibt: *Nota. Si isti, qui non veri pastores, deberent interim, proh dolor, multi interficerentur*.⁴⁸ Nicht die Verfehlung selbst scheint das Problem gewesen zu sein. Für Tribbe steht die nachgerade anekdotenhafte Erzählung vom Tod Folkmars im Zusammenhang mit dem angeblichen Dombrand von 1062.⁴⁹ Dieser sei aufgrund von Auseinandersetzungen zwischen den Mindener Bürgern und den Dienstmannen Kaiser Heinrichs IV. ausgebrochen: *discedente*

⁴⁰ Klemens Löffler (Hg.): *Mindener Geschichtsquellen*. Bd. 1: Die Bischofschroniken des Mittelalters (Hermanns v. Lerbeck *Catalogus episcoporum* und seine Ableitungen) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen, Bd. 13). Münster 1917, S. XII–XXX.

⁴¹ Vgl. ebd.

⁴² Ebd., S. XXXVII.

⁴³ Hermann von Lerbeck: *Catalogus episcoporum*. In: Löffler (Hg.): *Mindener Geschichtsquellen* (wie Anm. 40), S. 48. Siehe dazu und zu intertextuellen Bezügen ausführlich Bölling: *Regnum* (wie Anm. 24), Kapitel II.1b, IV.2a und V.1b.

⁴⁴ So betont er etwa, dass Folkmar schon zu Lebzeiten Streit und Krieg geliebt habe und dass das blutdurchtränkte Altartuch des Petrus und Gorgonius geweihten Hauptaltars als Zeugnis seines gewaltsamen, wenngleich gerechten Todes anschließend sorgfältig verwahrt und mündlicher Überlieferung zufolge in der Vergangenheit auch Gegenstand von Heilumsweisungen gewesen sei; vgl. Löffler (Hg.): *Mindener Geschichtsquellen* (wie Anm. 40), S. 144.

⁴⁵ Ebd., S. 143.

⁴⁶ Ebd.: *Et quia bellum vivente antecessore suo sedem ipsius invadens instauravit, Martis vestigia recte bellando est secutus*.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Ebd., S. XLI–XLII und Edition, S. 144.

⁴⁹ Ebd., S. 91–261, hier: S. 143f.

*discordia inter cives et imperii officiales exorta.*⁵⁰ Am Ende der Auseinandersetzungen zwischen Regnum und Sacerdotium steht nicht nur die Parteinahme für Gregor VII. und seine Nachfolger Viktor III. und Urban II. gegen deren Widersacher Clemens (III.), sondern auch die Tötung des Gegenbischofs Folkmar sowie seine Streichung aus der Liste der Mindener Bischöfe.⁵¹ So sehr man bereits im 13. und früheren 14. Jahrhundert bemüht war, die Ereignisse der Salierzeit im sächsischen Minden zu ergründen – erst im 15. Jahrhundert entwickelte sich vor dem Hintergrund der Papstgeschichte ein besonderes Gespür für die Frage des Schismas. Hier handelte es sich dann nicht um eine Bereinigung der Geschichte, sondern eher um deren Problematisierung in Verbindung mit einer narrativen Sanktionierung der eigenen bischöflichen wie übergeordneten päpstlichen Amtszession.

*Klosterchroniken – Das Beispiel des reformierten Augustiner-Chorherrenstifts
Klausen an der Mosel*

Der bereits erwähnte Chronist der *Devotio moderna*, Johannes Busch, schrieb noch vor seinem genannten „*Liber de viris illustribus*“ sein Hauptwerk über die Entstehung der *Devotio moderna*: „*Liber de origine devotionis modernae*“. Beides findet sich heute in umgekehrter Reihenfolge unter dem Titel „*Chronicon Windeshemense*“ zu einer geschlossenen Edition vereint.⁵² Ein weiteres Buch enthält wesentliche Informationen zu den einzelnen vom monastischen Zweig der *Devotio moderna*, der Windesheimer Kongregation der Augustiner-Chorherren, reformierten oder gegründeten Klöster, der „*Liber de reformatione monasteriorum*“.⁵³ Die Geschichte des einzelnen Gründervaters mündet so vor dem Hintergrund der Anliegen der *Devotio moderna* in die Geschichte einzelner Konvente im Verbund der gesamten Reformkongregation. Einige Konvente hat Busch nicht mehr berücksichtigen können. Das bedeutendste historiografische Zeugnis stammt aus dem Augustiner-Chorherrenstift Klausen an der Mosel, das dem monastischen Reformanliegen der Regulierung entsprechend in den verschiedensten Quellen regelmäßig als *monasterium*, Kloster, bezeichnet wird und daher auch im Folgenden so genannt werden soll.

Die bisher nur in Teiltranskription vorliegende Chronik von Klausen an der Mosel ist zweigeteilt. Im ersten Teil behandelt der Chronist Wilhelm von Bernkastel († 1536) die Entstehung des Gnaden- und Wallfahrtsorts auf Betreiben des einfachen Tagelöhners Eberhard, lange vor der Ansiedlung der Augustiner-Chor-

⁵⁰ Ebd., S. 140.

⁵¹ Bölling: Regnum (wie Anm. 24), Kapitel III.2c.

⁵² Johannes Busch: *De reformatione monasteriorum*. Hg. von Karl Grube (= *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen*, Bd. 19). Halle a. d. S. 1886. Siehe dazu Lesser: Johannes Busch (wie Anm. 35), S. 13–16, sowie ausführlich S. 127–258; bald auch Lessers Neuedition des *Liber de reformatione monasteriorum* (voraussichtlich Turnhout 2017).

⁵³ Vgl. Lesser: Johannes Busch (wie Anm. 35), S. 259–292.

herren.⁵⁴ Struktur und Intention dieses ersten Teils erscheinen wie eine lokale protomonastisch-laikale Variante von Buschs „Liber de reformatione monasteriorum“.⁵⁵ Der zweite Teil hingegen, der dem ursprünglichen Schreibauftrag am nächsten kommt und in seinen ältesten Abschnitten wohl auf die erste Probefassung zurückgeht, verbindet eine kurze Einführung in die Klostersgeschichte im Sinne des genannten „Liber de reformatione monasteriorum“ mit den Einzelviten, wie sie Buschs „Liber de viris illustribus“ vor Augen führt.⁵⁶

Neben Aspekten der *Devotio moderna* wird auch die örtliche Bistums- und sogar die übergreifende Papstgeschichte näher beleuchtet. Der Klausener Chronist widmet sich ausführlich Ulrich von Manderscheid als Trierer „Gegen-Erzbischof“ (1430–1439), auf dem Basler Konzil vertreten durch den jungen Nikolaus von Kues.⁵⁷ Erzbischof Jakob von Sierck († 1456) hingegen wird als Parteigänger Eugens IV., zwischenzeitlich aber auch des Basler Gegenpapstes Felix' V. vorgestellt.⁵⁸ Schließlich erscheint Nikolaus von Kues als Kardinal Nikolaus' V. und Pius' II. Er soll sogar als möglicher Papst gehandelt worden sein und wäre nach Auffassung des Chronisten von den Kardinälen nach dem Tod Pius' II. gewählt worden, wenn er nicht schon selbst verstorben gewesen wäre.⁵⁹ Insgesamt scheint der Chronist jedoch keinen Anlass gesehen zu haben, sich eingehender der Problematik umstrittener Päpste zu widmen. Viel bedeutender war ihm die Legitimität des eigenen Klosters und Wallfahrtsorts. Auf eine kritische Stellungnahme gegenüber einzelnen Päpsten und dem Papsttum insgesamt verzichtete Wilhelm von Bernkastel wohl auch deshalb, weil ihm im Zweifelsfall an der Legitimierung sämtlicher, womöglich zukünftig in Frage kommender Päpste gelegen sein musste. Wie man in einzelnen Klosterarchiven Urkunden verschiedener, einander widerstrebender Päpste verwahren konnte,⁶⁰ so konnte man offenbar auch in der eigenen Chronistik Probleme umgehen, ohne sie „bereinigen“ zu müssen.

⁵⁴ Jörg Bölling: Reform vor der Reformation. Augustiner-Chorherrenstiftsgründungen an Marienwallfahrtsorten durch die Windesheimer Kongregation (= Vita regularis. Abhandlungen, Bd. 61). Münster 2014, S. 19–45.

⁵⁵ Ebd., S. 8–10, S. 15–17.

⁵⁶ Ebd., S. 125–225 (kollationierte Transkription der spätmittelalterlichen Fassung). Eine Edition des größten Teils späterer Einzelviten hat soeben Helena Timmer in ihrer Master-Thesis im Masterstudiengang Editions- und Dokumentwissenschaft zum Thema „Der Nekrolog der Klausener Klosterchronik. Kritische Teiledition und Kommentar“ vorgelegt (Wuppertal 2015). Eine Gesamtedition unter Integration aller bereits vorliegenden Einzelteile ist in Arbeit.

⁵⁷ Bölling: Reform (wie Anm. 54), S. 66f., S. 99f., bes. S. 103–105, Transkription: S. 155.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 99–114. Zu Felix V. siehe Ursula Gießmann: Der letzte Gegenpapst. Felix V. Studien zu Herrschaftspraxis und Legitimationsstrategien (1434–1451) (= Papsttum im mittelalterlichen Europa, Bd. 3). Köln u. a. 2014; speziell zu Jakob von Sierck: ebd., S. 299–305.

⁵⁹ Ebd., S. 173f.: *Cui tanta ex digna laude accreuit fama et auctoritas, eo quod esset uir potens uerbo et opere: ut mortuo Pio Papa, cum Paulus eligendus esset, tale ei Curiales preconium cecinerint, cum utique iam et ipse obiisset. „Si“, inquit, „Cusa adhuc uiueret, Paulus papa non fieret.“* Siehe hierzu bereits Nikolaus Staubach: *Cusani laudes*. Nikolaus von Kues und die *Devotio moderna* im spätmittelalterlichen Reformdiskurs. In: Frühmittelalterliche Studien 34 (2000), S. 259–337, bes. S. 317–326.

⁶⁰ Vgl. den Beitrag von Robert Gramsch-Stehfest in diesem Band.

Kommunale Chronistik – Die stadtrömischen Autoren

Römische Stadtchroniken, Tagebücher und Briefe sind von verschiedenen Autoren überliefert, insbesondere von Stefano Infessura (ca. 1440–1500), Iacopo Gherardi da Volterra (Volterranus, 1434–1516), Gaspare Pontani (ca. 1449–1507), Antonio de Vascho (ca. 1440–ca. 1510), Sigismondo de' Conti da Foligno (1432–1512) und Iacopo Ammannati Piccolomini (1422–1479).⁶¹ Die Stadtchronik des Infessura bildet noch im heutigen, auf das 17. Jahrhundert zurückgehenden, eigenständigen Archiv des „Ufficio delle Celebrazioni del Sommo Pontefice“ im Apostolischen Palast den Eröffnungsband der Diarien, und zwar noch vor den amtlichen Tagebüchern der Zeremonienmeister.⁶² Besonders für die Amtszeit des umstrittenen Papstes Alexander VI. (1492–1503) bildet dieses Werk eine unerlässliche Quelle.⁶³ Volterranus deckt die Jahre 1479 bis 1484 ab, eine frühere, jedoch ebenfalls für die Frage von Gegenpäpsten nicht relevante Phase.⁶⁴ Dasselbe gilt für seinen Dienstherrn Iacopo Ammannati Piccolomini, dessen Briefe er herausgab.⁶⁵ Pontanis Tagebuch ist fast ausschließlich auf die Stadt Rom selbst bezogen und setzt erst im Jahre 1481 ein,⁶⁶ Antonio de Vaschos 1480.⁶⁷ Sigismondo de' Conti da Foligno konzentriert sich auf die Jahre 1475 bis 1510.⁶⁸ Umstritten waren in den Augen dieser stadtchronistischen Autoren oder in der allgemeinen, von ihnen lediglich referierten Wahrnehmung weniger die Päpste der Schisma-Zeit als die der eigenen erlebten Zeitgeschichte, allen voran Alexander VI.

Neben der römischen wäre die Chronistik anderer Städte heranzuziehen, etwa Siena, Bologna, Parma, Ferrara und Piacenza.⁶⁹ Für die Frage der Gegenpäpste

⁶¹ Vgl. Bölling: Papstzeremoniell (wie Anm. 30), S. 32f.

⁶² Vgl. Archivio dell' Ufficio delle Celebrazioni Liturgiche del Sommo Pontefice (Officium de Liturgicis Celebrationibus Summi Pontificis), Bd. 351. Vgl. dazu Stefano Infessura: Diario della città di Roma. Hg. von Oreste Tommasini (= Fonti per la storia d'Italia. Scrittori sec. XV, Bd. 5). Rom 1890.

⁶³ Paola Pavan: Il Comune di Roma al tempo di Alessandro VI. In: Maria Chiabò u. a. (Hg.): Roma di fronte all'Europa al tempo di Alessandro VI. Atti del convegno (Città del Vaticano – Roma, 1–4 dicembre 1999). 3 Bde. (= Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Saggi 68). Rom 2001, hier: Bd. 1, S. 323–330.

⁶⁴ Iacopo Gherardi da Volterra: Il Diario Romano. Hg. von Enrico Carusi (= Muratori, Rerum Italicarum Scriptores. Nuova edizione 23, Bd. 3, Faszikel 1–5). Città di Castello 1906–1911, S. 1–446.

⁶⁵ Iacopo Ammannati Piccolomini: Lettere. Hg. von Paolo Cherubini. Rom 1997.

⁶⁶ Gaspare Pontani: Diario romano. Hg. von Diomedea Toni (= Muratori, Rerum Italicarum Scriptores. Nuova edizione 3, Bd. 2, 2 Faszikel). Città di Castello 1907–1908.

⁶⁷ Antonio de Vascho: Il diario della città di Roma dall'anno 1480 all'anno 1492. Hg. von Giuseppe Chiesa (= Muratori, Rerum Italicarum Scriptores. Nuova edizione 23, Bd. 3, Faszikel 6–7). Città di Castello 1910–1911, S. 447–602.

⁶⁸ Sigismondo de' Contida Fuligno [dei Conti da Foligno]: Le storie de' suoi tempi dal 1475 al 1510. 2 Bde. Rom 1883 (lateinisch-italienische Ausgabe). Zu weniger bedeutenden, mitunter aber bereits im frühen 15. Jahrhundert wirkenden römischen Verfassern annalistischer Werke siehe Gustave Constant: Les maîtres des cérémonies du XVI^e siècle – leurs diaires. In: Mélanges d'archéologie et d'histoire 23 (1903), S. 161–229, S. 319–343, hier: S. 320f. mit Anm. 7 und Anm. 1, S. 322 mit Anm. 1–6.

⁶⁹ Siehe dazu Constant: Maîtres (wie Anm. 68), S. 321 mit Anm. 9–14.

scheint jedoch eine eingehendere Betrachtung der diachronen Geschichtsschreibung zur Institution des Papsttums in Rom und Reich einerseits und der innerkurialen Papstchronistik andererseits ergiebiger.

Platinas Papstvitien und die Historiografie des 15. Jahrhunderts

Platina und Panvinio – Bereinigte Papstvitien?

Schon bei einem flüchtigen Blick in Panvinius Papstvitien fällt auf, dass das Phänomen „Gegenpäpste“ für die strukturelle Anlage des Werkes keine Bedeutung hat. Wie selbstverständlich nennt der Autor etwa nach dem Schisma von 1378 zunächst die in Rom residierenden Päpste, um ab 1409 die Pisaner Päpste Alexander V. und Johannes XXIII. folgen zu lassen und schließlich zum im Jahre 1417 neu gewählten Martin V. überzuleiten.⁷⁰ In dieser Form sind Platinas Papstvitien im 15. Jahrhundert zunächst rezipiert worden. Besitzer eines gedruckten Exemplars, wie etwa, um nur ein Beispiel herauszugreifen, das Braunschweiger Kloster St. Aegidien, schrieben prosopografische Details – etwa zu Abt Johannes Witten – und Wegmarken ihrer eigenen Klostergeschichte in die erworbene Inkunabel ein.⁷¹ Einzelne Amtsinhaber werden von Platina durchaus kritisch beleuchtet. Von Paul II. etwa (1464–1471 im Amt) zeichnete er im Unterschied zu den Biografen Michele Canensi und Gasparo da Verona geradezu eine „biographische Karikatur“. ⁷² In der Frage der Gegenpäpste zeigte Platina aber Zurückhaltung. Im Text selbst finden sich zwar hier und dort vereinzelte Hinweise. Doch erst Onofrio Panvinio äußert sich in seinen Kommentaren ausführlich dazu – eine Leistung, die kaum weniger zu beachten ist als seine Fortsetzung der Reihe der Päpste selbst.⁷³ Dementsprechend überwog im Jahr 1587 innerhalb der römischen Kongregation für den Index verbotener Bücher die Auffassung Robert Bellarmins (1542–1621), Platinas gelegentlich wenig schmeichelhafte Darstellung bestimmter

⁷⁰ Zu den Pisaner Päpsten siehe den Beitrag von Florian Eßer in diesem Band.

⁷¹ Vgl. etwa in der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen 4 H ECCL 128/2 INC: Barth(olomaeus) Platina: Vitae Summorum Pontificum. Nürnberg (Anton Koberger) 1481, fol. 1r zur eigenen Klostergeschichte sowie fol. 95r–97r zu Urban VI. (Gegenpapst Benedikt XIII. fehlt), fol. 101r/v zu Alexander V. und fol. 101v–103 zu Johannes XXIII.; vgl. ferner Inkunabel 4 H E ECCL 128/1: Platinae in Vitas summorum pontificum opus. Venedig (Johann von Köln und Johann Manthen) 1479 – ein handschriftlich koloriertes (besonders die Initialen) und rubriziertes Exemplar.

⁷² Ludwig von Pastor: Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benutzung des Päpstlichen Geheim-Archivs und vieler anderer Archive. 16 Bde. in 22 Teilbden. Freiburg i. Br. ⁷1925–1933, hier: Bd. 2, 1923, S. 341 mit Verweis auf Jacob Burckhardt in Anm. 3.

⁷³ Vgl. etwa Bartholomaeus Platina: Historia de Vitis Pontificum Romanorum a Domine Nostro Jesu Christo usque ad Paulum II., doctissimarumque Annotationum Onuphrii Panvini accessione nunc illustrior reddita; cui etiam nunc accessit Supplementum Pontificum, primum per eundem Onuphrium usque ad Pium V., et deinde per Anton. Cicarellam porro ad Clementem VIII.; Quo omnia brevi Chronologia illustrantur; accesserunt nunc demum omnium Pontificum verae Effigies. Köln 1600.

Handlungen einzelner Päpste könnte den Gläubigen zugemutet werden, zumal so die göttliche Stiftung der Zeiten überdauernden Institution selbst nur umso deutlicher hervortrete.⁷⁴ An Onofrio Panvinio hingegen hatte man zuvor – wohl in den 1570er Jahren – kritisiert, dass dieser auch die Gegenpäpste berücksichtigt hatte. Allein die Tatsache, dass Pius V. schon im Jahr 1569 Neuauflagen von Werken des Panvinio verboten hatte, entzog diese der offiziellen Zensur.⁷⁵

Onofrio Panvinio ist aber nicht nur wegen seiner Korrekturen, Kommentare und ergänzenden Fortschreibung von Platinas Werk bedeutsam. Ungeachtet aller Verbotsversuche seiner Abhandlungen durch die Kurie konnte er auf die Rezeption von Platinas Schrifttum entscheidenden Einfluss nehmen. So erhielt Hans Jakob Fugger (1516–1575) Platinas Papstvitien in Form von Panviniös persönlichen Abschriften – zusammen mit dessen Kopien der päpstlichen Zeremonialdiarien.⁷⁶ Durch die Integration der Fugger'schen Bestände in die Hofbibliothek in München, die heutige Bayerische Staatsbibliothek, erhielt auch Herzog Albrecht V. unmittelbaren Einblick in dieses Werk. Im Rahmen dieses Rezeptionsvorgangs sollten Platinas Papstvitien sogar über die Frage ihrer eigenen Intentionalität und späteren redaktionellen Bearbeitung hinaus so etwas wie „bereinigte Geschichte“ bieten. Ursprünglich wollte Panvinio nämlich neben den amtlich verfassten, streng sekretierten Diarien der päpstlichen Zeremonienmeister auch das entscheidende, bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) immer wieder konsultierte Kurienzeremoniale des Agostino Patrizi Piccolomini von 1488 kopieren. Die Kopie dieser streng vertraulichen, in Rom selbst fast ausschließlich den Zeremoniaren zugänglich und noch bis 1920 fast zur Gänze in den Schränken des Vatikanischen Geheimarchivs verschlossenen Tagebücher war ein absolutes Novum: Jahrzehnte, mitunter Jahrhunderte bevor die Bibliothekare, ja sogar bevor die päpstlichen Zeremoniare selbst systematisch Abschriften anfertigten, hatte Panvinio diese längst den Fuggern und über sie dem bayerischen Herzog zukommen lassen.⁷⁷ Ausgerechnet beim Kurienzeremoniale nahm Panvinio jedoch eine Änderung vor. In seiner Inhaltsübersicht kündigt er es noch feierlich an: Dort nennt Panvinio zunächst das Avignoneser Zeremoniale (*XIX Liber ritualis vel caeremonialis Avenione usurpatus – folio tomo 2*)⁷⁸ und unmittelbar danach unter der Numer XX das für die gesamte Neuzeit grundlegende Zeremoniale: *Liber ritualis vel caeremonialis nostro tempore in Romana ecclesia observatus – Alio tomo*

⁷⁴ Vgl. Stefan Bauer: Wieviel Geschichte ist erlaubt? Frühmoderne Zensur aus römischer Perspektive. In: Susanne Rau/Birgit Studt (Hg.): Geschichte schreiben. Ein Quellen- und Studienhandbuch zur Historiografie (ca. 1350–1750). Berlin 2010, S. 334–347, hier: S. 339f. („Pietro Galeisini, De censura Platinæ iudicium“).

⁷⁵ Vgl. ebd., S. 341–344 („Annotata in *Vitas pontificum* Honufrü“).

⁷⁶ Siehe hierzu – freilich mit Fokussierung auf die bisher kaum beachteten Zeremonialdiarien – Jörg Bölling: Römisches Zeremoniell in Bayern. Herzog Albrecht V., Kardinal Otto Truchseß von Waldburg und die Fugger. In: Rainald Becker/Dieter J. Weiß (Hg.): Bayerische Römer – Römische Bayern. Lebensgeschichten aus Vor- und Frühmoderne. St. Ottilien 2016, S. 167–198.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Siehe dazu Bernhard Schimmelpfennig: Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (= Bibliothek des DHI in Rom, Bd. 40). Tübingen 1973.

folio.⁷⁹ Erneut ist das im Ablativ stehende Wort *folium*, Blatt, durch *tomus*, Band ersetzt, doch eine konkrete Bandangabe bleibt aus. Der ominöse „andere“ Band, *ali[us] tom[us]*, ist nie geliefert worden. An die Stelle des Kurienzeremoniale rückt hingegen als Clm 134 *Platina Vita Sixtus' IV.*, die seines größten Gönners, dem Platina das Gesamtwerk seiner Papstviten widmete.⁸⁰ An die Stelle des für die gesamte Neuzeit so zentralen Zeremonienbuches der Kurie rückte die Lebensbeschreibung eines einzelnen Papstes, freilich eines nicht nur für Platina besonders bedeutenden Pontifex Maximus: Sixtus IV. hatte zum einen großen Sinn für Kunst und Musik gezeigt, indem er die nach ihm benannte Kapelle neu errichtet und das bald ebenfalls *Cappella Sistina* genannte Sängerkollegium mit dessen nun regulärem, später regelrecht ritualisiertem Repertoire reformiert hatte. Dieser Papst hatte aber zum anderen auch maßgeblichen Anteil an der Gestalt des schließlich von Innozenz VIII. approbierten Kurienzeremoniale, und viele der dort behandelten Einzelfälle nehmen sogar explizit auf ihn Bezug.⁸¹

Die Erklärung für den Austausch des päpstlichen Zeremoniale durch die Papstvita dürfte wohl in der Zurückhaltung der Kurie gegenüber der Veröffentlichung dieses Zeremonienbuchs zu finden sein. Bereits der oberste Zeremonienmeister der Päpste Julius II. und Leo X., Paris de Grassis, hatte sich vehement gegen jegliche Veröffentlichung des Werkes ausgesprochen und sich sogar bei Leo X. persönlich dafür verwendet, den im Jahre 1516 von Cristoforo Marcello (um 1480–1527) besorgten Druck verbieten zu lassen.⁸² Er hatte keinen Erfolg – im Gegenteil: Diese gedruckte, sprachlich dem humanistischen Zeitgeschmack entsprechend leicht überarbeitete Version wurde zum *Textus receptus* aller späteren Drucke, vor allem der offenbar von einigen Teilnehmern des Tridentinums genutzten Exemplare und der kommentierten Fassung des 18. Jahrhunderts.⁸³ Gleichwohl nutzten die Zeremonienmeister in sämtlichen Gottesdiensten der Kurie wie auch des Konzils ihre eigene, handschriftliche, um persönliche Kommentare ergänzte Fassung.⁸⁴ Vor diesem Hintergrund mag nicht verwundern, dass auch in den Jah-

⁷⁹ München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 132.

⁸⁰ München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 134, fol. 1r: *Bartholomaei Platinae Cremonensis vita Xysti IIII papae*. Diese Quellenpassage hätte bereits Pastor in seinem Eindruck bestätigen können, dass die von Muratori edierte *Vita Sixtus'* tatsächlich von Platina stammte; vgl. Pastor: *Geschichte der Päpste* (wie Anm. 72), S. 670, Anm. 1; zu Platina allgemein siehe auch ebd., S. 669–676. Tatsächlich wurden die Münchener Bestände abgesehen von Johann Christoph Freiherr von Aretin (1772–1824) und Johann Joseph Ignaz von Döllinger (1799–1890) kaum genutzt; vgl. Bölling: *Römisches Zeremoniell* (wie Anm. 76).

⁸¹ Vgl. Bölling: *Papstzeremoniell* (wie Anm. 30), S. 115, S. 121f., S. 162–165, S. 198–200. Zur gleichlautenden Bezeichnung von Gottesdienstraum, Personengruppe und zeremonial-liturgischer Form als *cappella papalis* und den institutionellen Zusammenhängen siehe ebd., S. 15–20.

⁸² Ebd., S. 74–77.

⁸³ Siehe dazu ebd., S. 25–30, S. 38–47, bes. S. 69f.

⁸⁴ Vgl. ders.: *Zur Erneuerung der Liturgie in Kurie und Kirche durch das Konzil von Trient (1545–1563). Konzeption – Diskussion – Realisation*. In: Klaus Pietschmann (Hg.): *Papsttum und Kirchenmusik vom Mittelalter bis zu Benedikt XVI. Positionen – Entwicklungen – Kontexte* (= *Analecta musicologica*, Bd. 47). Kassel u. a. 2012, S. 124–145, hier: S. 130–132; zum Phänomen der Randnotizen siehe auch Jörg Bölling: *Vide apostillam*. Eine unbeachtete Quelle zur Geschichte

ren und Jahrzehnten nach Konzilsende äußerste Zurückhaltung gegenüber der Weitergabe des Kurienzeremoniale geübt wurde. Daran änderte offenbar auch die herausragende Bedeutung der Fugger, des vermittelnden Kardinals Truchseß von Waldburg und Herzog Albrechts V. bei der Rezeption päpstlich-kurialer Zeremonien für die katholische Reform nichts.⁸⁵

Noch ein anderes Indiz spricht dafür, dass die Zurückhaltung des Paris de Grassis hier ausschlaggebend gewesen sein könnte: Die Schreiberhand von Clm 134 weist große Ähnlichkeiten zum noch heute in der Vatikanischen Bibliothek verwahrten Codex Vat. lat. 5634 I auf. Es handelt sich dabei um den wichtigsten Traktat des Paris de Grassis: sein gleichsam enzyklopädisch breit angelegtes Zeremonialhandbuch „Caerimoniarum opusculum“, in der kurieninternen, leicht abweichenden Fassung „De caerimoniis papalibus“ betitelt.⁸⁶ Unter derselben Signatur wird auch ein zweiter Band geführt (5634 II). Dabei handelt es sich um eine von Paris de Grassis vorgenommene redaktionelle Bearbeitung des zweiten Teils des in den Münchener Panvinus-Handschriften fehlenden Kurienzeremoniale. Der Zeremoniar revidiert in seiner Bearbeitung zum einen einzelne Formulierungen, die seiner – weitgehend unzutreffenden – Auffassung nach nicht durch Agostino Patrizi, sondern durch dessen von Paris de Grassis verachteten Mitarbeiter und Nachfolger Johannes Burckard angefertigt worden seien. Zum anderen fügt Paris de Grassis erläuternde und modifizierende Ergänzungen im Text selbst ein (*additiones*) und schickt allgemeine Hinweise zu Einzelfragen für verschiedene liturgische Dienste voraus, vor allem für Küster, Kantoren und Kardinäle (*supplementum*).⁸⁷ Eben diese beiden ursprünglich nicht zusammenhängenden Bände wurden spätestens im 17. Jahrhundert als jenes ominöse „Zeremoniale“ („il cerimoniale“) des Paris de Grassis betrachtet und unter dieser Bezeichnung sogar offiziell zur Ausleihe angefragt.⁸⁸ Ein eigenständiges, in der älteren und mitunter sogar neueren Forschungsliteratur erwähntes Zeremoniale von 1504⁸⁹ hat hingegen niemals existiert. Keiner der beiden Bände bildet ein Autograf des Paris de Grassis. Der zweite Band wurde von seinem Schreiber Pietro Borgolochi angefertigt, der wie er selbst aus Bologna stammte.⁹⁰ Der

des frühneuzeitlichen Papstzeremoniells. In: *Miscellanea Bibliothecae Apostolicae Vaticanae* 10 (= *Studi e Testi*, Bd. 416). Vatikanstadt 2003, S. 51–73.

⁸⁵ Siehe dazu Bölling: Römisches Zeremoniell (wie Anm. 76).

⁸⁶ Siehe dazu ausführlich Bölling: Papstzeremoniell (wie Anm. 30), S. 64–68.

⁸⁷ Siehe hierzu Jörg Bölling: Das Papstzeremoniell der Hochrenaissance. Normierungen – Modifikationen – Revisionen. In: Schmidt/Wolf (Hg.): *Ekklesiologische Alternativen* (wie Anm. 17), S. 273–307, hier: S. 280f.

⁸⁸ Vgl. Christine Maria Grafinger: *Die Ausleihe vatikanischer Handschriften und Druckwerke (1563–1700)* (= *Studi e Testi*, Bd. 360). Vatikanstadt 1993, S. 122, Nr. 178 („il cerimoniale“), S. 123, Nr. 180 („Caeremoniale Paris de Grassis“). Der erste Petent verlangte dagegen „il trattato“ (vgl. ebd., S. 122, Nr. 177); Bölling: Papstzeremoniell (wie Anm. 30), S. 41f.

⁸⁹ Vgl. etwa Miloš Vec: *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation*. Frankfurt a. M. 1998, S. 40 mit Anm. 149, S. 76 mit Anm. 345.

⁹⁰ Die eigenhändigen Ergänzungen des Paris de Grassis finden sich in einem anderen, heute in Mailand verwahrten Kodex. Siehe dazu ausführlich Bölling: Papstzeremoniell (wie Anm. 30), S. 41–47 (Lit.).

Schreiber des ersten Bandes, Vat. lat. 5634 I, ist hingegen noch nicht identifiziert. Panvinio gibt zu Beginn seiner Abschrift der *Vita Sixtus' IV.* an, den vorliegenden Vitenteil – vom Anfang bis zum neunten Jahr seines Pontifikats – in der Vatikanischen Bibliothek aufgefunden zu haben.⁹¹ Das zum Ausdruck *vitae pars* gehörige Demonstrativpronomen *haec* lässt sich dabei durchaus nicht nur auf den Text, sondern auch auf den konkreten Kodex beziehen. Nutzte Panvinio hier also eine Abschrift aus dem Handschriftenfundus des Paris de Grassis? Hatte der Schreiber von Clm 134 diesen Kodex ursprünglich vielleicht sogar für Paris de Grassis persönlich angefertigt? Oder darf umgekehrt am Ende Panvinio als Schreiber einiger Vatikanischer Kodizes, darunter Vat. lat. 5634 I, gelten? Schriftwechsel müssten funktionsbedingt nicht immer mit Schreiberwechseln einhergehen.⁹² Ein eindeutiges Ergebnis wird nur ein genauer paläografischer und kodikologischer Vergleich bringen.⁹³ Sollte sich der Anfangsverdacht erhärten, wäre jedenfalls ein unmittelbarer Bezug zum Werk des Paris de Grassis und damit auch ein mittelbarer Zusammenhang zu dessen Vorbehalten gegenüber einer Veröffentlichung des Kurienzeremoniale gegeben. Bereinigt wäre die Geschichte dann mit Blick auf die äußere Form und deren Funktion, weniger hinsichtlich der inhaltlichen Frage der Gegenpäpste. Doch auch hier ließe sich eine Verbindung herstellen. Auf Petrus de Luna beispielsweise, der sich Benedikt XIII. nannte, geht Agostino Patrizi in seinem Kurienzeremoniale nur im Rahmen seiner Darstellung von Konzilszeremonien ein, wobei er dem Gegenpapst samt den ihn unterstützenden Spaniern vorwirft, ihren „Trotz“ (*contumacia*) für lange Zeit nicht aufzugeben zu haben.⁹⁴ Wenn es um Inhalte geht, lässt er ihn sogar unerwähnt. Selbst bei einer möglichen Alternative, die sich auf das Zeremoniale von Peñíscola Benedikts XIII. bezieht, schreibt Patrizi lakonisch:

⁹¹ München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 134, fol. 2r (neue Folierung): *Onuphrius Panvinus Veronensis Frater Eremita Augustianus Lectori S(alutem).* – *Has rerum sacrarum libros constituenti in manus venit ex bibliotheca Romani pontificis Vaticana haec Xysti iiii. papae vitae pars ab ipsius ortu usque ad pontificatus eiusdem annum nonum a Bartholomaeo Platina vero docto et illustri paulo ante mortem edita. Quae quum in id potissimum tempus terminetur, quo Jacobus Volterranus suis diariis initium dedit, operae pretium me facturum putavi, si eam hisce commentariis praeponerem. Ita enim fiet ut totius xysti iiii pontificatus paulo accuratorem cognitionem habebimus. Platina enim priorem Volterranus posteriorem eius pontificis vitam hisce scriptis completi sunt, quibus ea omnia literarum monumentis tradiderunt, quae pontifex ille vir acer ingentis animi et spiritus homo toto tresdecim [sic] annos quibus ius potitus est, intervallo gessit.*

⁹² Vgl. dazu etwa Bölling: *Reform* (wie Anm. 54), S. 20–23: Wilhelm von Bernkastel gibt einen an ihn gerichteten Brief gleichsam fotografisch in der vorgefundenen *notula* wieder, wechselt für die Abschrift seiner eigenen Antwort dann in die Kursive, um für den Chroniktext schließlich jene *Hybrida* zu verwenden, die zwischen der pragmatischen Kursive und der für besonders feierliche Texte reservierten *Textualis* angesiedelt ist und auch unter der – nicht immer allseits als glücklich betrachteten, aber mit Blick auf die Eigenart der aus den Niederlanden stammenden Windesheimer Kongregation ebenso eingängigen wie praktikablen – Bezeichnung „Devotenbastarda“ bekannt ist.

⁹³ Der hier vorgestellte Befund beruht lediglich auf persönlicher Erinnerung und bedarf der Überprüfung anhand hoch auflösender Ablichtungen und schließlich auch an den Kodizes selbst.

⁹⁴ Vgl. die Formulierung *Hispani cum suo Benedicto XIII dieu in contumacia persistentes* in Marc Dykmans (Hg.): *L'œuvre de Patrizi Piccolomini ou le cérémonial papal de la première Renaissance.* 2 Bde. (= *Studi e Testi*, Bde. 293/294). Vatikanstadt 1980/1982, hier: Bd. 1, S. 216, Z. 16.

*vel ut alii volunt.*⁹⁵ Paris de Grassis tilgt die entsprechende Passage zwar, doch nennt er Petrus de Luna einschließlich seines selbst gewählten Papstnamens ausdrücklich an anderer Stelle.⁹⁶ Hierbei mag eine Rolle gespielt haben, dass Petrus de Luna für die langfristige Differenzierung der *cappella papalis* zwischen Verwaltung, Liturgie und Musik eine entscheidende Rolle spielte, auch wenn er selbst, mit seinem römischen Prätendenten konkurrierend, in Avignon residierte.⁹⁷ Für den späteren Papst Julius II. hingegen, Giuliano della Rovere, finden Papstvita und Zeremonienbuch des Paris de Grassis (*supplementum*) ganz ähnliche positive Worte: Er gilt als besonders maßvoll und religiös – eine Formulierung, die auf intertextuelle Bezüge hindeutet.⁹⁸ Auch vor diesem Hintergrund erscheint Platinas Papstvita als „bereinigte“ Geschichte.

„Utile, non tamen subtile“ –
Andreas' von Regensburg „Chronik der Kaiser und Päpste“

Die Frage der rechtmäßigen apostolischen Sukzession ist in der „Chronik der Kaiser und Päpste“ des Andreas von Regensburg noch augenfälliger gestaltet als bei Platina. Kaiser und Päpste werden durch eine jeweils eigene Spalte (*columpna*) von der Geburt Christi an chronologisch fortlaufend gegenübergestellt, wobei jeweils rote Kreise die rechtmäßigen, schwarze hingegen die unrechtmäßigen Kaiser oder Päpste markieren und in komplexeren Situationen weitere Verzweigungen hinzukommen: „durch Aufzeichnung nach Art von Seitenarmen, die am Flussbett entlang verlaufen“ (*ad modum rivulorum secus alveum decurrencium annotando*).⁹⁹ Er muss allerdings selbst einräumen, dass dieses Vorgehen zwar nutzerorientiert,

⁹⁵ Vgl. ebd., Bd. 2, S. 413, Z. 3 mit Anm. 1 – mit Verweis auf die Edition durch Schimmelpfennig: Zeremonienbücher (wie Anm. 78), S. 311, Z. 1.

⁹⁶ Bölling: Papstzeremoniell (wie Anm. 30), S. 93f. mit Anm. 11.

⁹⁷ Vgl. ebd., S. 15f.

⁹⁸ Vgl. München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 134, fol. 5r: *Julianus vero eius ex fratre nepos vir quidem singularis modestiae et religionis sancti Petri ad vincula tituli Patruī ante pontificatum obtinuit*. Vgl. dazu in Vat. lat. 5634 II a, fol. 11r.–12r, v. a. die Worte *Moderatius autem et religiosus agens sanctus Dominus Noster Julius*. Siehe dazu Jörg Bölling: Den Papst sehen. Eine Privataudienz im Medium des Bildes/ Seeing the Pope: a Private Audience in the Medium of the Picture. In: Jochen Sander (Hg.): Raffael und das Porträt Julius' II./ Raphael and the Portrait of Julius II. Stuttgart 2013, S. 39–49, hier: S. 48f.

⁹⁹ Andreas von Regensburg: *Chronica pontificum et imperatorum Romanorum*. In: ders.: Sämtliche Werke. Hg. von Georg Leidinger (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F., Bd. 1). München 1903. ND Aalen 1969, S. 3f., Z. 32–10: *Et ab ipsa sapientia, que est Christus, attingens a fine usque ad finem fortiter et disponens omnia suaviter cepi ordiri hoc ordine, ut tempus natiuitatis summi pontificis et regis Jesu Christi ac deinde Romanos pontifices in columpna prima et Romanos imperatores contemporaneos, ut clarius elucescant, ad modum figure scolastice hystorie ex opposito in columpna altera in circulis rubeis describam, eos vero pontifices, qui in numero pontificum Romanorum non ponuntur, preter Linum et Cletum in circulis nigris, similiter imperatores, qui in numero imperatorum non ponuntur, in circulis nigris et aliquando non geminatis causa discretionis ponendo, tempora sanctorum et virorum illustrium ac cetera quedam digna memoria ad modum rivulorum secus alveum decurrencium annotando.*

aber nicht feinsinnig sei: *utile, non tamen subtile*.¹⁰⁰ Daher gibt Andreas von Regensburg Folgendes zu bedenken: „Der (geneigte) Leser möge also wissen, dass es meine (wohl überlegte) Absicht ist, die Namen der Päpste und römischen Kaiser und so weiter einfach so, wie ich sie in den Chroniken vorgefunden habe, zu beschreiben, nicht (aber) die Meinungen und widersprechenden Ansichten einzelner Personen zu bestimmen. Denn wenn eine Rede den eigenen geistigen Gedankengang nicht erhellt und (wenn) es gefährlich ist, über eine fremde Meinung zu urteilen, um wie viel gefährlicher ist es, den Sinn der einzelnen Gelehrten und Wörter zu erörtern und vorzutragen.“¹⁰¹

Andreas von Regensburg macht so auf die Tendenz seiner Quellen aufmerksam, ohne seiner eigenen, ihm selbst recht technisch und ungeachtet aller Verzweigungen auch vereinfachend anmutenden Darstellung einen höheren Grad an Glaubwürdigkeit beizumessen. Er gibt nur wieder, was er vorfindet. Nicht „Evidenz statt Narration“ ist sein Motto, sondern „Evidenz überlieferter Narration“. Bei einem derartigen Bemühen um ausgewogene Darstellung kann von bereinigender Tendenz kaum die Rede sein.

„*Non probitate minor?*“ *Umstrittene Päpste in der innerkurialen Papstchronistik*

Agostino Patrizi hat in seinem offiziellen Kurienzeremoniale keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, welcher Papst rechtmäßig war und welcher nicht. Bei Paris de Grassis verhält es sich kaum anders. Wie diese normativen Schriften, so könnte auch die am Papsthof kursierende dokumentierende, tagebuchartig verfasste Chronistik vorschnell als Musterbeispiel bereinigter Geschichte betrachtet werden. Doch das genaue Gegenteil ist der Fall. Da sie nur kurienintern überliefert und gegenüber allen Anfragen der Außenwelt streng sekretiert wurden, enthalten die Tagebücher der päpstlichen Zeremonienmeister eine Reihe von Details, die Papst und Kurie in einem wenig schmeichelhaften Licht erscheinen lassen. Es ging darum, neben gelungenen Zeremonien und Abmachungen auch begangene oder bei anderen erkannte Fehler zu dokumentieren, um diese in Zukunft zu verhindern.¹⁰² Die Kritik betraf allerdings weniger die durch Papstschismen strittigen Prätendenten auf das Papstamt als vielmehr amtlich anerkannte, doch wegen ihrer persönlichen Lebensführung umstrittene Päpste. Eine herausragende Rolle kommt

¹⁰⁰ Ebd., Z. 10–12: *Fateor tamen cum Johanne Andree in Jeronimiano libro 4. in probemio, quod exflorare libros, licet sit utile, non tamen subtile.*

¹⁰¹ Ebd., Z. 15–26: *Noverit ergo lector, quod mee mentis intentio est nomina pontificum et imperatorum Romanorum ac ceterorum simpliciter, ut in cronicis inveni, describere, non singulorum opinioniones ac diversitates determinare. Cum enim proprie mentis cogitationem sermo non explicet et periculosum sit de alterius animo iudicare, quanto magis periculosius est, singulorum doctorum ac verborum investigare ac proferre rationem.* Abschließend verweist er auf Gott als Anfang und Ende allen Seins: *Ideo opus subsequens in nomine eius, qui est Alpha et O, principium et finis, dominus deus, aggregiendi omnibus hoc opus pie visuris, audituris et lecturis correctioni pieque memorie recommendo.*

¹⁰² Vgl. dazu Bölling: Papstzeremoniell (wie Anm. 30), S. 30–38.

hier Alexander VI. (1492–1503 im Amt) zu. Sein Zeremonienmeister Johannes Burckard ging sogar so weit, besonders desavouierende Passagen über seinen Dienstherrn nach dessen Ableben nachträglich zu ergänzen. In seiner elsässischen Heimat hatte sich dieser Autor bereits durch verschiedene Vergehen, darunter Urkundenfälschung, hervorgetan.¹⁰³ Burckards eigenhändig interpolierte Passagen gehen auf den höchst fragwürdigen Klatsch und Tratsch wenig papstfreundlicher römischer Kreise zurück, deren verzerrtes Bild wohl bei Julius II. und seiner näheren Umgebung Eindruck schinden sollte und dadurch – als gleichsam chronikalischer Text – das wohl einmalig schlechte Image des Borgiapapstes bis heute nachhaltig prägt.¹⁰⁴ Gleichwohl dokumentiert eben dieser Zeremoniar auch ein Gedicht, das Ascanio Sforza angeblich anlässlich der kurz zuvor erfolgten Wahl Alexanders VI. zum Papst diesem durch seine Kapellsänger habe musikalisch aufführen lassen wollen, und zwar zum Offertorium der feierlichen Messe des 2. Advent, des 9. Dezember 1492. Musik ist nicht überliefert, nur der Text – in Form von Distichen eines feierlichen Epigramms mit Hexametern und Pentametern im Wechsel:

Epigramma Joannis Tinctoris legum doctoris atque musici, in laudem et gloriam SS. D. N. [Sanctissimi Domini Nostri] Alexandri Pape VI.:

*Gaude Roma vetus magnis celebrata triumphis
Cui Deus eternum contulit imperium.
Claris Cesaribus quondam regnata fuisti,
Multo clarior es subdita presulibus,
Qui virtute licet nituerunt tempore prisco,
Haud vincunt etas quem modo nostra videt.
Sextus Alexander Hispanus origine celsa
Regnat et officio fungitur ethereo;
Qui prudens, justus, constans, pius atque modestus
Pro meritis tanto culmine dignus erat.
Eya christicole Domino persolvite grates
Quilibet, et vestrum mente pia resonet:
Vivat Alexander celebrandus imagine Magni,
Fastigio major, non probitate minor.
Amen.*

In deutscher Prosa-Übersetzung lässt sich der Text in etwa folgendermaßen wiedergeben:
„Freu Dich, altehrwürdiges Rom, gefeiert in großen Triumphen
Dem Gott ewige Herrschaft übertrug.
Von glänzenden Cäsaren warst Du einst beherrscht worden,
Um vieles glänzender bist Du (nun), unterworfen den Päpsten.
Diejenigen, welche freilich in alter Zeit vor Tugend leuchteten,
besiegen nicht jenen, den unser Zeitalter zu sehen bekommt:

¹⁰³ Siehe dazu nach wie vor Jean Lesellier: Les méfaits du cérémoniaire Jean Burckard. In: *Mélanges d'archéologie et d'histoire d'École française de Rome* 44 (1927), S. 11–34.

¹⁰⁴ Vgl. Franz Wasner: Eine unbekannte Handschrift des Diarium Burckardi. In: *Historisches Jahrbuch* 83 (1963), S. 300–331; Annibale Ilari: Il „Liber notarum“ di Giovanni Burcardo. In: *Chiabò* u. a. (Hg.): *Roma* (wie Anm. 63), hier: Bd. 1, S. 249–321. Zur Rezeption vom zeremoniellen zum historischen Buch siehe Miglio: *Storie* (wie Anm. 4), S. 267–274 („Il *liber notarum* del Burcardo da libro di cerimonie a libro di storia“), bes. S. 269f.

Alexander der sechste, Spanier, von hoher Herkunft,
 Herrscht und versieht sein himmlisches Amt;
 Klug, gerecht, standhaft, fromm und maßvoll wie er ist,
 War er um seiner Verdienste willen eines solchen Gipfels würdig.
 Auf, Ihr Christen, sagt Dank dem Herren
 Alle, und in Eurem frommen Gemüt möge widerhallen:
 Es lebe Alexander, zu feiern im Abbild (Alexanders) des Großen,
 Größer an Hoheit, nicht kleiner an Redlichkeit.
 Amen.¹⁰⁵

Die musikwissenschaftliche Forschung hat in diesem Text bis in die jüngste Vergangenheit den Nachweis einer Vertonung, vielleicht sogar einer verlorenen Motette des sonst nur als Musiktheoretiker bekannten Johannes Tinctoris sehen wollen.¹⁰⁶ Für den Wunsch des Papstes, den Gesang lieber im Palast zu hören als in der Sixtinischen Kapelle, werden zwei verschiedene Erklärungen angeführt: Entweder folgte der Papst hier der üblichen Praxis, zumal die Wortverständlichkeit im Palast wohl eher gewährleistet gewesen sein dürfte als im Kirchenraum, oder er zeigte einen ausgeprägten Sinn für die sakrale Dimension von Raum, Zeit und liturgischer Feier, die einen derartigen Text ungeachtet der sonst nach dem Offertorium aufgeführten Motetten und des abschließenden Wortes *Amen* nicht erlaubte.¹⁰⁷ Es stellt sich aber die Frage, ob es sich hier überhaupt um eine Motette handelte. Überliefert ist nur der Text, und zwar ausdrücklich als *Epigramma*. Einen solchen Text hatte der Papst offenbar bereits zuvor erhalten.¹⁰⁸ Burckard könnte mit seiner Formulierung *quandam laudem*, mit der er diesen Text bezeichnet, zunächst einmal nur das Preisgedicht selbst gemeint haben, als literarische *laus*. Ein vergleichbares Lobgedicht stellt etwa auch die „Flora“ des Humanisten Hermann von dem Busche (auch Hermannus Buschius) dar.¹⁰⁹ Dass diese *laus* des Tinctoris musikalisch hätte aufgeführt werden können, steht dem nicht entgegen, da improvisierte Mehrstimmigkeit am damaligen Papsthof häufig zum Einsatz kam.¹¹⁰ Wenn man davon ausgeht, dass Alexander VI. den Text bereits kannte, und dabei berücksichtigt, dass die Familie des Kardinals Ascanio Maria Sforza dem Pontifex alles andere als freundlich gesonnen war, kommt noch eine dritte Möglichkeit in Betracht: Der Papst fürchtete vielleicht den ironischen Hintersinn des Textes. Vor allem der Hexametersvers *Qui prudens, justus, constans, pius atque modestus* konn-

¹⁰⁵ Vgl. dazu Jörg Bölling: Zwischen kirchlicher Liturgie und korporativer Frömmigkeitspraxis. Motetten am Papsthof der Renaissance. In: Klaus Pietschmann (Hg.): Musikalische Performanz und päpstliche Repräsentation in der Renaissance. Kassel u. a. 2014, S. 185–225, hier: S. 193–200 (mit Emendation einer älteren Edition).

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 195f. (Lit.).

¹⁰⁷ Vgl. ebd., S. 194f. (Lit.).

¹⁰⁸ Siehe dazu jetzt Bernhard Schirg: Die Ökonomie der Dichtung. Das Lobgedicht des Pietro Lazzaroni an den Borgia-Papst Alexander VI. (1497). Einleitung, Interpretation, kritische Erst-edition und Kommentar (= Noctes Neolatinae. Neo-Latin Texts and Studies, Bd. 26). Hildesheim 2016, S. 141–143.

¹⁰⁹ Siehe dazu Wilhelm Kühlmann: Art. Hermann von dem Busche. In: Killy-Literaturlexikon, Bd. 2 (2008), S. 318f.

¹¹⁰ Vgl. Bölling: Papstzeremoniell (wie Anm. 30), S. 182, S. 265.

te leicht als indirekte Kritik an der Person des Borgia und den Umständen seiner soeben erfolgten Wahl verstanden werden. Zeigte er tatsächlich dieselbe Klugheit (*prudentia*), wie bereits Poggio sie gefordert hatte? War er wirklich so gerecht und standhaft, wie behauptet? Sieht man sich angesichts seiner *pietas* gar an den großen Pius II. erinnert? Vor allem aber: War er wirklich maßvoll? Gerade das Adjektiv *modestus* sollte bereits Platina zur Kennzeichnung von Alexanders größtem Widersacher, Giuliano della Rovere, dienen. Nachdem dieser später doch noch Papst geworden war, sollte sein Zeremoniar Paris de Grassis insbesondere seine *moderantia* hervorheben – und zwar in ausdrücklicher Abgrenzung zu dessen Vorgänger Alexander VI.¹¹¹

Von einer späteren Aufführung der Motette ist nichts bekannt, Burckard legte nur den – möglicherweise schon vorher überreichten – Text zu den zeremoniellen Akten. Eine Aufführung in der Sixtinischen Kapelle kurz nach dem Amtsantritt des Papstes hätte ein Höchstmaß an Öffentlichkeit geboten. Selbst wenn der Text nicht von allen gleichermaßen unmittelbar hätte verstanden werden können, so bestand doch die Möglichkeit, ihn sich im Nachhinein von Ascanio Maria Sforza zu besorgen. Besonders die letzte Vershälfte hätte dann nachgewirkt: Dass Alexander VI. wirklich bedeutender sei als der antike Alexander der Große (*fastigio major*), erscheint fragwürdig genug. Die eigentliche Pointe kommt aber nach der Pause des Pentameters: *non probitate minor*. Alexander VI. mag durch die zahlreichen Interpolationen viel Unrecht angetan worden sein. Doch diese Litotes zur Behauptung von Alexanders Redlichkeit übertrifft alle Rehabilitierungsversuche. Sollte Ascanio Maria Sforza tatsächlich versucht haben, mit seinem Vorschlag beim Papst zu punkten, so hätte der Text bei einer öffentlichen Aufführung zumindest im Kreis der Kardinäle, aus dem der Sforza stammte, unfreiwillig komisch wirken können. Das bereits genannte Argument, dass die liturgische Höchstform der feierlichen Messe während der vorweihnachtlichen, liturgisch gezielt zurückhaltenden Adventszeit im ehrwürdigen Sakralraum der Cappella Sistina eine solche Aufführung nicht geboten erscheinen ließ, mochte dabei verstärkend hinzukommen. Vielleicht hat nur deshalb auch Burckard diesen Text so stehen lassen, gerade nicht enkomiaistisch bereinigend, sondern die Borgia-Kritik befeuernd.

Zusammenfassung und Ausblick

Gezielt bereinigte Geschichte lässt sich in der Historiografie des 15. Jahrhunderts kaum nachweisen. Dies gilt – abgesehen von der partiellen Fortschreibung des „Liber Pontificalis“ bis in den Pontifikat Pius' II. – zunächst einmal für die Viten einzelner Päpste, Patres und Poeten. Poggio Bracciolini lässt den amtlich geführten römischen Papst Urban VI. aufgrund persönlichen Verhaltens als strittig erscheinen, nicht aber die römische Obödienz in ihrer Gesamtheit: Erfüllt dieser Papst das klassische Kriterium der Klugheit nicht, so gilt dies sehr wohl für dessen

¹¹¹ Vgl. Anm. 98.

Nachfolger. Insgesamt gilt ohnehin der Primat des von der Vorsehung bestimmten Amtes über die Person, somit im Zweifelsfall *providentia* statt *prudentia*. Antonio Agli legt seinerseits besonderen Wert auf das petrinische Amt des Papstes, stellt den daraus resultierenden Primat jedoch nicht der mangelnden Persönlichkeit mancher Amtsinhaber gegenüber, sondern kontrastiert diesen mit der kaiserlichen Monarchie. Das irdische, vergängliche Kaisertum im Sinne des mittelalterlichen Regnum unterliegt dabei dem himmlischen, ewigen Petrusdienst des Sacerdotium. Jacopo Zeno schließlich verdeutlicht im Unterschied dazu die unauflöselichen Widersprüche und Unwägbarkeiten der bisherigen Geschichtsschreibung, kommt aber im Kern zum selben Ergebnis wie die beiden anderen Historiografen und konkretisiert diese hinsichtlich der eigenen, persönlichen Schreibfähigkeit: Der Historiograf selbst hat aktiv zu werden und statt Ambiguitäten der Papstgeschichtsschreibung den Zugang (*accessus*) zu Petrus selbst zu suchen.

Die Verfasser der Chroniken von Kathedralen, Konventen und Kommunen waren noch weniger auf Bereinigung aus. Bistumschronisten scheinen erst im 15. Jahrhundert eine Sensibilität für die Frage umstrittener Päpste ausgebildet zu haben, da es vor dem Hintergrund der Papstschismen die jeweils eigene Haltung dazu und auch die Spaltungen innerhalb der eigenen Diözese neu zu überdenken galt. Diese Frage wurde rückwirkend sogar bis in die Zeit der Auseinandersetzung um Regnum und Sacerdotium im 11. und 12. Jahrhundert gestellt. In Klosterchroniken hingegen zeigt sich – anscheinend mehr oder minder durchgehend – ein Interesse an einer größtmöglichen Offenheit. Ambiguität wird hier nicht vermieden, sondern mitunter geradezu gesucht. Wie die Urkunden von Päpsten oder Bischöfen verschiedener Obödienz eine größere Sicherheit versprachen, so auch die historiografische Offenheit gegenüber dem Phänomen umstrittener Päpste. In der städtischen Chronistik überwog wohl das Interesse an der eigenen Zeitgeschichte. In Rom ragte dabei eine Gestalt als besonders umstritten heraus: der Borgia-Papst Alexander VI.

Eine deutliche Tendenz zur Bereinigung wird man allein bei Platina ausmachen können, freilich weniger hinsichtlich der Darstellung einzelner Päpste als in Bezug auf die Berücksichtigung von Gegenpäpsten. Allerdings machte sein Editor, Kommentator und Nachfolger Onofrio Panvinio in zahlreichen Anmerkungen auf Probleme aufmerksam – ein Vorgehen, das die kuriale Index-Kongregation später auch bei Panviniös eigenen Werken kritisieren sollte. Gleichwohl kann Platinas Werk bis zu einem gewissen Grad gerade auch wegen Panviniös redaktioneller Eingriffe als „bereinigte Geschichte“ gelten, und zwar in doppelter Hinsicht: Zum einen edierte, kommentierte und vervollständigte Panvinio Platinas Werk nicht nur, sondern sorgte auch für dessen Verbreitung, nicht zuletzt durch eigene Kopien. Zum anderen diente Platinas *Vita Sixtus' IV.* in einer besonders prominenten Abschrift, die an Hans Jakob Fugger geliefert wurde und von dort in die neu gegründete Hofbibliothek Herzog Albrechts V., die heutige Bayerische Staatsbibliothek, gelangte, als Ersatz für ein besonderes Zeremoniale der Kurie, das diese offenbar lieber weiterhin unter Verschluss hielt. Demgegenüber erscheint die „Chronik der Kaiser und Päpste“ des Andreas von Regensburg zwar als Versuch,

gültige und ungültige Päpste und Kaiser zu unterscheiden. Doch der Autor räumt die Problematik einer angemessenen Darstellung selbst ein und betont mit seiner klangvollen Formulierung *utile, non tamen subtile* eher nutzerfreundliche Pragmatik statt feinsinniger Expertise bei seinem Vorgehen im Sinn gehabt zu haben. Erscheint Platina bereinigend und Andreas von Regensburg pragmatisch ausgewogen, so befeuerte ausgerechnet die innerkuriale Chronistik des päpstlichen Zeremonienmeisters Johannes Burckard das entschieden strittige Bild des Borgia-Papstes Alexanders VI. – weit mehr noch sogar als die erwähnte römische Stadtchronistik. Suchte Panvinio Platinas Werk transparenter zu machen und chronologisch zu vervollständigen, so schreckte der aus Straßburg geflohene Urkundenfälscher Burckard nicht davor zurück, zweifelhafte Informationen nachträglich in sein Werk zu interpolieren, um bei den Anhängern von Alexanders Nachfolger Julius II. zu punkten, mit dem der Borgia-Papst schon zu Lebzeiten verfeindet gewesen war.

In einem Ausblick sind vor allem zwei Bereiche zu nennen: Intertextualität und Interdependenzen. Die intertextuellen Bezüge zwischen Vita und Chronik, Historiografie und Zeremonienbuch, schließlich päpstlicher und nichtpäpstlicher Chronistik verdienen eine eingehendere Untersuchung. Was für die Schrift gilt, betrifft auch die Performanz: Interdependenzen im Sinne von Einflüssen und Wechselwirkungen wären hinsichtlich verschiedener Personen (etwa Päpste, Herrscher und Historiografen) und Institutionen (Papsttum, Städte, Kirchen und Klöster) zu untersuchen. Im Anschluss daran ließen sich auch zwei generelle Fragen stellen: zum einen die nach dem Verhältnis von Text und Performanz, zum anderen die nach den Zusammenhängen der behandelten Intertextualität und Interdependenzen.

Abstract

Controversial popes – were they less likely to be mentioned in historiographical texts of the 15th century, because they were no “winners of history”? And if they were mentioned, was historiography adjusted or even cleansed? These questions had to be checked regarding papal, monastic and literary sources, chronicles of cathedrals, convents and councils and last but not least, Platina’s history of the lives of the popes, in comparison to other chronicles of his time, such as Andreas of Regensburg and Johannes Burckard. In addition to the *Liber Pontificalis* (Book of Pontiffs), which covered the apostolic succession of the bishops of Rome, Poggio Bracciolini, Antonio Agli and Jacopo Zeno wrote historical texts about some popes of their time. For Poggio eternal providence (*providentia*) was crucial, not the personal prudence (*prudentia*) of certain popes. Agli argued – tacitly against Dante’s “Monarchia” – that St Peter’s primacy in heaven was much more important than and emperor’s monarchy on earth. Jacopo Zeno underlines, that even historiography is not able to solve the ambiguity caused by controversial popes, but exclusively St Peter himself. Poets such as Francesco Petrarca and Giovanni Boccaccio, as well as the canon regular Johannes Busch, chronicler of the so-called

“*Devotio moderna*”, wrote books about “*viri illustri*”, but only Busch was interested in church history itself. With regard to controversial popes, however, even more material may be found in certain ecclesiastical chronicles, both episcopal and monastic, and in urban records. Diocesan chroniclers were more interested in their own antibishops, but they also took note of the papacy and in some cases, antibishops were linked to antipopes. Authors of monastic chronicles were even more focused on their proper order, but they sometimes considered both contesting popes and bishops in order to be secure. Finally, it was only after the period of papal schisms that Roman diarists took note of special items, in which they were personally interested. Andreas von Regensburg tried to distinguish antiemperors and antipopes from legitimate rulers, but he did not want to describe or comment on the diverse opinions about these persons. Only Platina seems to have avoided problems of papal ambiguity. Onofrio Panvinio commenting and continuing Platina’s work was, on the one hand, accused for his criticism from within the Curia. On the other hand, this scholar was allowed to copy highly confidential ceremonial diaries of the papal masters of ceremony. However, instead of the main ceremonial book he copied Platina’s life of Sixtus IV. In contrast to both Platina and Panvinio, Johannes Burckard as the of Alexander VI’s master of ceremony tried to disavow this pope, transforming his ceremonial diary in a kind of personal chronicle. Hence, apart from Platina, obviously no chronicler seems to have been eager to write “adjusted history” in the 15th century.

Martina Hartmann

„dass diese widerige Wahl großen Unfug und
schädliche Zwietracht gebären wurde“ –

Die protestantische Historiografie und die Gegenpäpste

„Es ließ sich aber ersehen, dass diese widerige Wahl großen Unfug und schädliche Zwietracht gebären wurde“ – dieses Zitat stammt aus der berühmten von Martin Luther im Jahr vor seinem Tod, also 1545, herausgegebenen Schrift „Papsttreu Hadriani IV. und Alexanders III. gegen Kaiser Friedrichen Barbarossa geübt“.¹ Behandelt werden darin die Auseinandersetzungen Kaiser Friedrich Barbarossas mit dem Papsttum, die 1159 begannen und schließlich im Frieden von Venedig 1177 endeten, über die Jahre aber zu mehreren Gegenpäpsten der kaiserlichen Seite geführt hatten.² Die Wahl des kaiserlichen Gegenpapstes Viktor IV. im Jahr 1159 kommentierte Luther in seiner Schrift mit dem obigen Zitat. Seine Vorlage waren die Viten Hadrians IV. und Alexanders III. im 1536 in Wittenberg erschienenen Buch „De vitis pontificum“ des englischen Reformators Robert Barnes, der auch, was lange übersehen wurde, die von Luther abgedruckte Übersetzung geliefert hatte, sodass letztlich nur die Einleitung zur Schrift von Luther stammt.³ Robert Barnes (1495–1540) hatte von 1530 bis 1539 in Wittenberg gelebt und war mit Martin Luther gut bekannt. 1540 kehrte er nach England zurück und wurde dort im gleichen Jahr als Ketzer verbrannt.⁴ Sein erfolgreiches Werk wurde 1555 und 1568 in Basel wieder aufgelegt und auch von Luthers „Papstreu“ gab es bereits im

¹ Martin Luther: Papsttreu Hadriani IV. und Alexanders III. gegen Kaiser Friedrichen Barbarossa geübt. In: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Bd. 54. Weimar 1928, S. 310–345. Es gibt drei Ausgaben aus dem Jahr 1545, nämlich eine von Wendelin Rihel in Straßburg und zwei von Joseph Klug in Wittenberg.

² Vgl. zu diesen Auseinandersetzungen Klaus Schreiner: Vom geschichtlichen Ereignis zum historischen Exempel. Eine denkwürdige Begegnung zwischen Kaiser Friedrich Barbarossa und Papst Alexander III. in Venedig 1177 und ihre Folgen in Geschichtsschreibung, Literatur und Kunst. In: Peter Wapnewski (Hg.): Mittelalter-Rezeption. Ein Symposium (= Germanistische Studien. Berichtsbde., Bd. 4). Stuttgart 1986, S. 145–176.

³ Vgl. die in Anm. 1 genannte Lutherausgabe, S. 304f.; Corey Maas: The Reformation and Robert Barnes. History, Theology and Polemic in Early Modern England. Woodbridge 2010, S. 197–210; Mass wendet sich gegen Ernst Schäfer: Luther als Kirchenhistoriker. Gütersloh 1891, S. 107f.

⁴ Zum Leben und Werk von Robert Barnes vgl. Maas: Reformation (wie Anm. 3); James Edward McGoldrick: Luther's English Connection. The Reformation Thought of Robert Barnes and William Tyndale. Milwaukee 1979.

Erscheinungsjahr 1545 drei Ausgaben.⁵ Beide Werke sind Zeugnisse für das große Interesse der Protestanten an der Papstgeschichte.

Klaus Schreiner hat das „Nachleben“ von Luthers Werk 1986 in einem eindrucksvollen Aufsatz untersucht, denn die Ereignisse des 12. Jahrhunderts erfuhren in der Frühen Neuzeit eine erhebliche Umdeutung, wie ein Vergleich der mittelalterlichen Quelle, einem Bericht des Kardinals Boso, der Augenzeuge der Ereignisse war, mit der Darstellung Luthers und späterer Historiografen zeigt.⁶ Boso berichtet, wie Kaiser Friedrich Barbarossa im Zuge des venezianischen Friedensfestes zunächst vom Kirchenbann gelöst wurde und dann bei der persönlichen Begegnung mit Alexander III. dem Papst als Nachfolger des heiligen Petrus die Füße küsste.⁷ Während in den folgenden Jahrhunderten von kaiserlich gesinnten Geschichtsschreibern dieser Fußkuss verschwiegen wurde, da er nach ihrem Dafürhalten die Würde des Kaisertums geschmälert habe, wurde bei Luther aus dem Fußkuss ein Fußtritt und dieses wirkmächtige Bild wurde in Kunst und Dichtung von Protestanten aufgegriffen.⁸

Luthers „Papsttreu“ erschien im gleichen Jahr wie seine berühmt-berüchtigte Schrift „Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet“⁹ und zeigt die zunehmende Verfestigung des Bildes vom Papst als dem Antichristen in der Welt, von dem alles Übel ausging.¹⁰ Aber nicht nur Luther, sondern auch sein Weggefährte Philipp Melancthon (1497–1560) hat wiederholt gegen das Papsttum polemisiert: Bereits 1523 gaben beide gemeinsam die satirische Flugschrift „Der Bapstesel zu Rom“ heraus.¹¹ Neben der Tatsache, dass diese polemischen Schriften in der Volkssprache und nicht auf Latein in Umlauf gebracht wurden, trug zum Erfolg wesentlich bei, dass der „Bapstesel“ wie auch andere Schriften mit ebenso polemischen wie anschaulichen Holzschnitten versehen wurden. Eine große Zahl dieser Holzschnitte wurde von Lucas Cranach d. Ä. (um 1473–1552) angefertigt, der ja auch für die berühmtesten Porträts von Luther und seiner Frau Katharina von Bora verantwortlich zeichnet. Der Holzschnitt des „Bapstesels“, der später auch in anderen Varianten verbreitet wurde, zeigt ein Ungeheuer, das angeblich 1496 tot aus dem Tiber geborgen wurde, mit einem Eselskopf, dem Rumpf einer Frau mit schuppi-

⁵ Siehe Anm. 1.

⁶ Schreiner: Ereignis (wie Anm. 2).

⁷ Ebd., S. 146f.

⁸ Ebd., S. 156, S. 158.

⁹ Martin Luther: *Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet* (Erstdruck: Hans Lufft, Wittenberg 1545). In: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Bd. 54. Weimar 1928, S. 228–263.

¹⁰ Vgl. zur Erklärung von Luthers Haltung gegenüber dem Papsttum auch Max Josef Suda: *Die Ethik Martin Luthers*. Göttingen 2006, S. 104–110.

¹¹ Philipp Melancthon/Martin Luther: *Deutung der zwo grewlichen Figuren Bapstesels zu Rom und Munchkalbs zu Freyberg* (Johann Rhau-Grunenberg, Wittenberg 1523). Vgl. zu der kleinen Schrift jetzt Lawrence P. Buck: *The Roman Monster*. Kirksville 2014, S. 94, S. 160, S. 171. Der Autor hat allerdings nicht bemerkt, dass Flacius im *Catalogus* die Ausgabe von Melancthon und Luther erwähnt. Auch die Erwähnung dieser Schrift in den *Magdeburger Centurien* kennt Buck anscheinend nicht.

gen Armen und Beinen, einem Ochsenhuf und Adlerklauen sowie einer bärtigen Teufelsmaske über dem Hinterteil und einem Schweif, der in einem Drachenkopf endet.¹² Dieses Fabeltier wurde nun von Luther und Melanchthon als Allegorie des Papsttums dargestellt, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts identifizierten die Katholiken allerdings Luther mit diesem Untier.¹³ Es ist wiederholt von anderen Künstlern abgewandelt und nachgedruckt worden.¹⁴ Die Flugschrift selbst hat eine große Nachwirkung und begegnet sogar im „Catalogus testium veritatis“ des Matthias Flacius Illyricus von 1556¹⁵ und in den Magdeburger Centurien.¹⁶

Auch andere Werke, die mit Holzschnitten von Lucas Cranach d. Ä. versehen wurden und das Papsttum beziehungsweise die Päpste verunglimpften, hatten große Konjunktur¹⁷ und zeigen, welchen Grad an Polemik die Auseinandersetzung der Protestanten mit dem Papsttum zu Zeiten des späten Luther erreicht hatte, denn wenn die Frage nach der Rolle der Gegenpäpste in der protestantischen Historiografie gestellt werden soll, muss zunächst deren Bild der Päpste deutlicher herausgearbeitet werden.

Das Untier aus dem Abgrund bei der Luther-Übersetzung des Neuen Testaments von 1522 (sogenanntes Septembertestament) trägt eine Papstkrone. Der Holzschnitt löste einen solchen Sturm der Entrüstung aus, dass er bei der nächsten Druckausgabe ohne die Papstkrone erschien.¹⁸ Von 1523 stammt der eben be-

¹² Siehe die Abbildung bei Buck auf dem Frontispiz.

¹³ Vgl. Konrad Lange: Der Papstesel. Ein Beitrag zur Kultur- und Kunstgeschichte des Reformationszeitalters. Göttingen 1891; mit einer Fülle von Literatur Thomas Kaufmann: Das Ende der Reformation. Magdeburgs „Herrgotts Kanzlei“ 1548-1551/52 (= Beiträge zur historischen Theologie, Bd. 123). Tübingen 2003, S. 311-314.

¹⁴ Vgl. dazu jetzt ausführlich „Polemische Buchillustrationen von Cranach Vater und Sohn“ im Internet mit zahlreichen Beispielen aus Drucken unter: wege-zu-cranach.de/cranach-magazin/beitrag/article/polemische-buchillustrationen-von-cranach-vater-und-sohn-390.html (letzter Zugriff am 1. 4. 2017).

¹⁵ Matthias Flacius Illyricus: *Catalogus testium veritatis*. Basel 1556, S. 1005. Vgl. zu Flacius den Artikel von Norbert Kössinger/Johann Anselm Steiger: Matthias Flacius Illyricus. In: *Frühe Neuzeit in Deutschland 1520-1620. Literaturwissenschaftliches Verfasserlexikon VL 16, Bd. 2* (2012), S. 383-399; Luka Ilić: *Theologian of Sin and Grace. The Process of Radicalization in the Theology of Matthias Flacius Illyricus*. Göttingen 2014.

¹⁶ *Ecclesiastica historia [...] secundum singulas Centurias [...] per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica, Cent. I-III*. Basel 1559-1574, hier: Centurie XI, Sp. 400; siehe zu den Magdeburger Centurien auch das unten Folgende. Die Centurienbände sind komplett digitalisiert unter: <http://www.mgh-bibliothek.de/digilib/centuriae.htm> (letzter Zugriff am 1. 4. 2017).

¹⁷ Vgl. dazu Jutta Strehle/Armin Kunz (Hg.): *Druckgraphiken Lucas Cranachs d. Ä. Im Dienst von Macht und Glauben*. Bestandskatalog der Druckgraphiken Lucas Cranachs d. Ä. anlässlich der Ausstellung „Im Dienst von Macht und Glauben“ in der Lutherhalle Wittenberg (= Katalog, Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Bd. 1). Wittenberg 1998, S. 232-235; Ruth Slenczka: *Cranach als Reformator neben Luther*. In: Heinz Schilling (Hg.): *Der Reformator Martin Luther 2017. Eine wissenschaftliche und gedenkpolitische Bestandsaufnahme* (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Bd. 92). München 2014, S. 133-158.

¹⁸ Viele dieser Holzschnitte sind leicht zugänglich unter: *Antiklerikale Karikaturen und Satiren XVII: Reformation und Gegenreformation*. Kompiliert und hg. von Alois Payer, dort sind sie

handelte „Bapstesel“ und von 1524 die „Höllenfahrt des Papstes“ vom Nürnberger und später Frankfurter Kupferstecher Hans Sebald Beham (1500–1550).¹⁹ Lucas Cranach d. Ä. schuf auch das Titelblatt für Luthers bereits erwähnte Schrift „Wider das Papsttum zu Rom“,²⁰ aber auch die Gegenseite zahlte mit gleicher Münze zurück, wie der anonyme Kupferstich „Luthers und Luzifers einträchtige Vereinigung“ zeigt.²¹

Man sieht also, dass Protestanten und Katholiken in Wort und Bild nicht zimmerlich miteinander umgingen. Die „Sprachgewalt“ Luthers zeigt sich dabei immer wieder in Zitaten wie diesem aus der erwähnten Schrift gegen das Papsttum: „Dies ist allererst die allerärgste Grundsuppe aller Teufel in der Hölle, dass der Papst solche Gewalt darin ausdehnt.“²² Der Papst war also Mitte des 16. Jahrhunderts für einen Teil der Protestanten zur Verkörperung des Antichristen in der Welt geworden, den es zu bekämpfen galt. Was war dann ein Gegenpapst für die Protestanten? Ein „Möchtegern-Antichrist“, der versuchte, in die Fußstapfen des Antichristen zu treten? Ein Werkzeug des Kaisers, sofern er wie im Investiturstreit auf dessen Betreiben erhoben worden war?

Harald Müller hat in einem Vortrag darauf hingewiesen, dass „die Nachfolge Petri ein exklusives Amt war und die Einheit das höchste Gut der Kirche, so dass mit einem Schisma die traditionale und rechtliche Grundkonstruktion auf dem Spiel stand“. Konkurrierende Päpste gab es, aber es hätte sie nicht geben dürfen, daher war die Auseinandersetzung zwischen Papst und Gegenpapst ein „Entscheidungskampf, in dem es keinen Kompromiß geben konnte“.²³

Nun waren die politischen Situationen im Mittelalter, die zu einem Schisma führten, wie bekannt, unterschiedlich: Waren es in der Ottonenzeit und noch 1046 – grob vereinfachend gesagt – innerrömische Adelskonflikte gewesen, die teilweise unter Anwendung simonistischer Praktiken zu konkurrierenden Päpsten geführt hatten, so war die Erhebung von Gegenpäpsten im sogenannten Investiturstreit und auch zu Zeiten der Staufer ein politisches Mittel im Machtkampf zwischen Papst und Kaiser. Infolgedessen bezeichnete etwa Papst Calixt II., worauf Harald Müller hingewiesen hat, den Gegenpapst Gregor VIII. als *idolum imperatoris*, Götzenbild des deutschen Königs beziehungsweise Kaisers, und gebrauchte nie den

chronologisch geordnet; Fassung vom 11. 2. 2005 online zugänglich unter: www.payer.de/religionskritik/karikaturen17.htm (letzter Zugriff am 1. 4. 2017).

¹⁹ Auch zugänglich unter www.payer.de/religionskritik/karikaturen17.htm (letzter Zugriff am 1. 4. 2017).

²⁰ Ebenfalls zugänglich unter www.payer.de/religionskritik/karikaturen17.htm (letzter Zugriff am 1. 4. 2017).

²¹ Ebenfalls zugänglich unter www.payer.de/religionskritik/karikaturen17.htm (letzter Zugriff am 1. 4. 2017).

²² Luther: Wider das Papsttum (wie Anm. 9), S. 235.

²³ Harald Müller: Falsche Päpste. Zum Verlust der Eindeutigkeit und seine Bewältigung im Mittelalter, Historisches Kolleg, 19. 1. 2015. In die Problematik einführend und einer größeren Studie vorausgehend ders.: Gegenpäpste – Prüfsteine universaler Autorität im Mittelalter. In: Harald Müller/Brigitte Hotz (Hg.): Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen (= Papsttum im mittelalterlichen Europa, Bd. 1). Wien/Köln/Weimar 2012, S. 13–53.

seit Mitte des 10. Jahrhunderts üblich gewordenen Papstnamen, sondern verwendete ausschließlich den Spitznamen „Burdinus“.²⁴

Dass die lutherische Kirchengeschichtsschreibung sich überhaupt mit dem Papsttum auseinandersetzte, hat, wie Matthias Pohlig einleuchtend dargelegt hat, seinen Ursprung im Neuen Testament: Im 2. Thessalonicherbrief Kapitel 2 findet sich die Aussage, dass der Antichrist sich im Tempel des Herrn, also in der Kirche, erheben werde, und man sah sich selbst zur Darstellung von Aufstieg und Fall des Papsttums verpflichtet, weil es der Standortbestimmung der eigenen, protestantischen Kirche diene, jene als abgeschlossen betrachtete Epoche zu beschreiben, als das Land, aus dem man „erfolgreich geflohen“ war.²⁵

Das Bild der hochmittelalterlichen Gegenpäpste wird vor allem bestimmt durch die zeitgenössischen Weltchroniken Ottos von Freising,²⁶ Sigeberts von Gembloux²⁷ und Burchards von Ursberg,²⁸ wobei Sigebert für die Zeit des Investiturstreits auf der Seite der salischen Kaiser stand. Dies prägte seine Darstellung des 11. Jahrhunderts und beeinflusste dann später die protestantischen Werke, und auch in der Chronik Burchards von Ursberg findet sich so manche papstkritische Äußerung, da er auf Seiten der staufischen Kaiser stand, die immer wieder mit den Päpsten in Konflikt gerieten.

Mehrfach gedruckt und daher leicht greifbar für protestantische Geschichtsschreiber waren als spätmittelalterliche Quellen vor allem die „Vitae Pontificum“ des Johannes Stella (Basel 1503 und 1507)²⁹ und die „Historia de vitis ac gestis pontificum Romanorum“ des Bartholomaeus Platina (erstmal 1479 gedruckt).³⁰ Einen Teil dieses Buchtitels übernahm Robert Barnes ja dann in seinem später von Luther rezipierten und populär gemachten Werk.

Zunächst müssen wir fragen, wie die Geschichtsschreiber, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schrieben, das heißt also gewissermaßen zur ersten Generation protestantischer Historiografen zählen, die Päpste und Gegenpäpste darstellten. Zu nennen ist zunächst der 1494 geborene Caspar Hedio³¹ aus Ettligen, der in Pforzheim studiert hatte und schließlich 1552 als Prediger am Straßburger Münster

²⁴ Ebd.

²⁵ Matthias Pohlig: Zwischen Gelehrsamkeit und konfessioneller Identitätsstiftung (= Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe, Bd. 37). Tübingen 2007, S. 270–281.

²⁶ Otto von Freising: *Chronica sive Historia de duabus civitatibus*. Hg. von Adolf Hofmeister (= MGH SS rer. Germ. 45). Hannover 1912; vgl. auch Brigitte Schürmann: Die Rezeption der Werke Ottos von Freising im 15. und 16. Jahrhundert (= Historische Forschungen, Bd. 12). Stuttgart 1986.

²⁷ Sigebert von Gembloux: *Chronicon*. Hg. von Georg Heinrich Pertz (= MGH SS 6). Hannover 1844, S. 268–474.

²⁸ Burchard von Ursberg: *Chronik*. Hg. von Oswald Holder-Egger und Bernhard von Simson (= MGH SS rer. Germ. 16). Hannover 1916.

²⁹ Johannes Stella: *Vitae Pontificum*. Basel 1503/1507.

³⁰ Bartholomaeus Platina: *Historia de vitis ac gestis pontificum Romanorum*. Venedig 1479 (zahlreiche Nachdrucke); vgl. zu seinem Werk auch Stefan Bauer: *The Censorship and Fortuna of Platina's Lives of the Popes in the Sixteenth Century*. Turnhout 2006.

³¹ Vgl. Hartwich Keute: *Kaspar Hedio als Historiograph*. Göttingen 1980.

an der Pest starb. Seit 1520 hatte er Beziehungen zu Luther und Zwingli und beteiligte sich an theologischen Disputationen. Er heiratete 1524 eine Straßburger Patriziertochter, wogegen das Domkapitel auch keinen Einspruch erhob. Hedio kann aber eigentlich nicht als direkter Anhänger Luthers bezeichnet werden und lehnte dogmatische Streitigkeiten ab. Neben Übersetzungen von patristischen und mittelalterlichen Autoren wie Augustinus,³² Eusebius oder Burchard von Ursberg veröffentlichte er 1546 eine Übersetzung und Fortsetzung Platinas unter dem Titel „Von der Bapst und Keiser Leben“,³³ die für seine Sicht auf das Papsttum aufschlussreich ist und von Matthias Pohlig analysiert wurde. Der Titel seiner Papstgeschichte zeige bereits, so Pohlig, „Hedios Berufung auf das deutsche Kaisertum als Korrektiv der päpstlichen Machtanmaßung“ und auf die Vorrede zum Werk folge ein Abschnitt, der eine „kritische Haltung [...], nicht aber eine generelle Verwerfung des Papsttums zeige“.³⁴ Der Anspruch des Papstes, aus göttlichem Recht Kirchenoberhaupt zu sein, wird zwar von Hedio zurückgewiesen, nach menschlichem Recht darf und soll er es aber sein.

Angesichts der eben skizzierten Auffassung Caspar Hedios ist klar, dass in seiner „idealen“ Welt eine Eintracht zwischen Kaiser und Papst herrschte, die es für den deutschen Herrscher unnötig macht einzugreifen, um den Papst in die Schranken zu weisen; der Papst war also für Hedio keineswegs der Antichrist wie für den alten Luther, sondern er solle „jedermanns Vater sein, ja pater patrum“.³⁵ Hedio sieht dann auch die Reformation in der Tradition spätmittelalterlicher Reformbewegungen und nicht als Gründung einer neuen Kirche außerhalb der einen Kirche. In einem solchen Weltbild kann ein Gegenpapst nur das Symptom für eine Störung sein, und so kommen die Gegenpäpste in Hedios Werk auch nur ganz am Rande vor und ohne Mitleid oder Sympathie beim Leser zu wecken. Im 10. Buch notiert Hedio daher kurz und nüchtern: „Heinrich V. verjagd den Papst, setzt einen andern ein.“³⁶ Weder der Taufname noch der Papstname wird genannt, das weitere Schicksal des Gegenpapstes kümmert nicht.

Wirft man im Kontrast dazu einen Blick in das immerhin zehn Jahre früher erschienene Werk des eingangs erwähnten Robert Barnes, so liest man dort, es sei eine Schande für Heinrich V. gewesen, dass er seinen Papst, also den Gegenpapst, im Stich gelassen habe.³⁷ Für Barnes war, beeinflusst durch Luther, der Papst der

³² Vgl. dazu Lydia Wegener: Augustinus-Rezeption in der Reformation. Der Straßburger Münsterprediger Caspar Hedio als Übersetzer augustinischer Schriften in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: *Quaestio* 6 (2006), S. 277–305.

³³ Vgl. dazu Hermann Goldbrunner: Humanismus im Dienste der Reformation. Kaspar Hedio und seine Übersetzung der Papstgeschichte des Platina. In: *QFIAB* 63 (1983), S. 124–142.

³⁴ Pohlig: Gelehrsamkeit (wie Anm. 25), S. 286.

³⁵ Kaspar Hedio: *Bap. Platinae Historia, Von der Bapst und Keiser Leben*. Von Petro vnd Tiberio an biß auf Carolus V. vnd Paulum III. Des Jahrs MDXLVI continuiert und zusammengetragen. Straßburg 1546, S. 637; vgl. auch Pohlig: Gelehrsamkeit (wie Anm. 25), S. 286, der betont, dass bei Hedio der Papst als Antichrist „kaum vorkommt“. Hedios Vorlage dürfte die Chronik Sieberts von Gembloux gewesen sein.

³⁶ Hedio: *Von der Bapst und Keiser Leben* (wie Anm. 35), S. 609.

³⁷ Robert Barnes: *Vitae Romanorum Pontificum, quos Papas vocamus*. Wittenberg 1536, S. 240.

Antichrist, der die gottgewollte Ordnung störte, und der Gegenpapst war der Hilfe des Kaisers im Bemühen um die Wiederherstellung dieser Ordnung.

Wir können also festhalten, dass für Caspar Hedio ein Gegenpapst nur ein vorübergehender „Störenfried“ in der Beziehung zwischen dem Kaiser an erster Stelle und dem ordentlich gewählten Papst war, während für Barnes ein Gegenpapst einen Anspruch darauf hatte, als Unterstützer des Kaisers Solidarität und Hilfe gegen den Papst zu finden. Barnes ordnet „die Reformation in einen Kampf der deutschen Kaiser und der deutschen Nation gegen die moralisch verkommenen römischen Päpste und deren ungerechtfertigte Machtansprüche“ ein.³⁸ Sein Werk endet im späten 12. Jahrhundert, sodass er sich zum Zustand der Papstkirche im 15. und 16. Jahrhundert nicht äußerte. Interessant ist noch eine Bemerkung von ihm zum Canossagang Heinrichs IV. 1077, denn er schreibt dazu: *Ob si unus adfuisset Lutherus.*³⁹ Luther wird in die Tradition derer eingereiht, die Rom berechtigterweise Widerstand leisteten.

Zu den „Bestsellern“ der volkssprachigen Historiografie im 16. Jahrhundert gehört die lange wenig beachtete Chronik des Johannes Carion von 1532, an deren Abfassung und Überarbeitung nach dem frühen Tod Carions Philipp Melancthon maßgeblich beteiligt war. Das Werk wurde von Frank Prietz in einer umfangreichen Dissertation minutiös analysiert.⁴⁰ Für das hohe Mittelalter hat die Chronik die schon erwähnten Quellen wie Sigebert von Gembloux und Burchard von Ursberg benutzt⁴¹ und, wie Prietz herausgearbeitet hat, gehört auch Carions Werk zu den antipäpstlichen Darstellungen.⁴² Könige haben für ihn beziehungsweise dann für Melancthon eine besondere Rolle bei der Beseitigung eines Schismas und die Einberufung eines Konzils steht dem Kaiser zu, um Missstände zu beseitigen, nicht dem Papst. Gegenpäpste allerdings spielen keine Rolle. Wie bei den anderen dezidiert protestantischen Werken mit antipäpstlicher Tendenz ist die Polarisierung zwischen gutem Herrscher und schlechtem Papst so deutlich, dass ein Gegenpapst das dramatische Bild nur stören würde.

Einen wichtigen Impuls hin zu einer eigenen, das heißt protestantischen Kirchengeschichte gab dann der äußerst streitbare protestantische Theologe Matthias Flacius Illyricus, dessen 1556 erstmals publizierte „Catalogus testium veritatis“, also den Katalog der Wahrheitszeugen, der Vorläufer Luthers in der Geschichte, ich eingangs erwähnt hatte. Dieses Werk ist, salopp gesagt, eine bunte Mischung und enthält auch Artikel wie den über den „Bapstesel“,⁴³ weil – so Illyricus – Luther

³⁸ So Pohlig: Gelehrsamkeit (wie Anm. 25), S. 289.

³⁹ Zit. von Pohlig: Gelehrsamkeit (wie Anm. 25), S. 289.

⁴⁰ Frank Ulrich Prietz: Das Mittelalter im Dienst der Reformation: Die *Chronica* Carions und Melancthons von 1532. Zur Vermittlung mittelalterlicher Geschichtskonzeptionen in die protestantische Historiographie. Stuttgart 2014. Die Arbeit umfasst 700 Seiten sowie eine CD-Rom mit weiteren Detailanalysen.

⁴¹ Ebd., S. 201–298.

⁴² Ebd., bes. S. 426–429.

⁴³ Flacius: *Catalogus testium veritatis*. Basel 1556, S. 1005 (in der Ausgabe von 1562 auf S. 571): *Papasellus. Edidit Philippus Melancthon [sic!] ante annos 29 picturam quandam monstri ex asino aliisque animalibus conflati ac in Tyberi anno 1496 inventi: quod profecto, ut quisque etiam sine*

und Melanchthon mit diesem Werk den Gläubigen die Augen geöffnet hätten für die Verderbtheit des Papsttums. Sucht man in diesem Werk aber nach Gegenpäpsten als Wahrheitszeugen, so sucht man vergebens. Obwohl Flacius die mittelalterlichen Quellen wie auch Sigebert und Burchard kannte und gelesen hatte,⁴⁴ spielen die Gegenpäpste in seinem Geschichts- beziehungsweise Weltbild keine Rolle.

Flacius stand am Anfang der wissenschaftlichen Beschäftigung der Protestanten mit der mittelalterlichen Geschichte, und lange Zeit hat man mit Matthias Flacius auch die Abfassung der sogenannten Magdeburger Centurien, der ersten protestantischen Kirchengeschichte verbunden. Erst seit einigen Jahren ist klar, dass Flacius zwar den Plan dafür entwickelte und zahlreiche mittelalterliche Handschriften und Drucke sammelte, dass die Centurien selbst aber von einem Gremium erarbeitet und verfasst wurden, welches sich in der Stadt Magdeburg konstituierte und nur auf den Titelblättern der einzelnen Bände noch lange den Namen des Illyricus führte, weil er der *spiritus rector* des Ganzen war.⁴⁵ Als der Hauptverfasser Johannes Wigand sich später mit Flacius in Fragen der Erbsündenlehre zerstritt, erschien der Name des kroatischen Gelehrten nicht mehr auf den letzten Centurienbänden. Die ältere Forschung hat sich wiederholt darüber gewundert, warum sich in den Centurien für manche Personen, Ereignisse oder Phänomene der mittelalterlichen Geschichte andere Beurteilungen finden als in den Schriften des Illyricus. Auch dies ist ganz leicht damit zu erklären, dass Flacius eben nicht der Mitverfasser der Bände war. Gegliedert war diese erste protestantische Kirchengeschichte bekanntlich nach Jahrhunderten – daher der Name. Aber innerhalb der Centurien gab es keine chronologische Erzählung der Ereignisse wie später in der katholischen Antwort, nämlich den „*Annales ecclesiastici*“ des Kardinals Caesar Baronius,⁴⁶ sondern jede Centurie war eingeteilt in drei Teile und insgesamt 16 Unterkapitel. Diese gaben im ersten Teil über den Zustand der Kirche Auskunft, im zweiten Teil über deren Gestalt und im dritten über die Kirchenverfassung. Das achte Kapitel des ersten Teils enthielt jeweils einen Abschnitt zum Thema „Schisma“. Mit kurzen oder auch längeren Zitaten aus den mittelalterlichen Quellen des jeweiligen Jahrhunderts nebst Kommentierung durch die Centuriato-

interpretatione (quae tamen commodissima addita est) animadvertere potest, horribiliter Babyloniam istam meretricem, ac ipsam Babylonem depingit. Offenbar war Flacius nicht bewusst, dass der Holzschnitt von Lucas Cranach stammte.

⁴⁴ Vgl. dazu Martina Hartmann: Humanismus und Kirchenkritik. Matthias Flacius Illyricus als Erforscher des Mittelalters (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Bd. 19). Stuttgart 2001, S. 164–166.

⁴⁵ Vgl. dazu jetzt Harald Bollbuck: Wahrheitszeugnis. Gottes Auftrag und Zeitkritik. Die Kirchengeschichte der Magdeburger Centurien und ihre Arbeitstechniken (= Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 138). Wiesbaden 2014; Arno Mentzel-Reuters/Martina Hartmann (Hg.): *Catalogus und Centurien. Interdisziplinäre Studien zu Matthias Flacius und den Magdeburger Centurien*. Tübingen 2008; vgl. insbes. Arno Mentzel-Reuters: *Quellenarbeit in den Magdeburger Centurien*. In: ders./Hartmann (Hg.): *Catalogus* (diese Anm.), S. 175–209.

⁴⁶ Eine neuere Biografie fehlt, sodass immer noch zu zitieren ist: Hubert Jedin: *Kardinal Caesar Baronius. Der Anfang der katholischen Kirchengeschichtsschreibung im 16. Jahrhundert*. Münster 1978.

ren wurden diese Themen behandelt. Das war eine ungeheure Leistung an Quellensammlung, Quellenlektüre und -auswahl sowie Darstellung. Wegen der einfacheren Lesbarkeit und Benutzbarkeit wurden allerdings im weiteren Verlauf der Zeit die „*Annales ecclesiastici*“ das erfolgreichere Werk.

Im Abschnitt „*De schismatibus*“ im achten Kapitel des ersten Teils werden in den einzelnen Centurien zunächst Papstschismen erläutert, im Anschluss daran geht es jeweils um zwiespältige Wahlen in Bistümern und Abteien. In der 11. Centurie werden die drei Päpste aufgeführt, die von Heinrich III. 1046 in Sutri abgesetzt wurden. Als Quelle dienten die Chroniken Hermanns von der Reichenau und Ottos von Freising, wie auch mitgeteilt wird. Kommentiert wird das Ganze mit dem Satz: *Ad hunc modum pontificatus hoc tempore erat venalis*. Im Anschluss wird die durch Martin von Troppau überlieferte Fabel geboten, nach der Benedikt IX. nach seinem Tod als Bestie mit dem Kopf und Schwanz eines Esels, aber dem Leib eines Bären erschienen sei und gesagt haben soll: „Fürchte dich nicht, Du sollst wissen, daß ich ein Mensch war, aber ich sehe nun so aus, weil ich tierisch gelebt habe.“ Darauf folgt eine Mahnung an den „christlichen Leser“: „Beachte, wo damals die Säule der Kirche stand, wenn allein die römischen Bischöfe die Felsen der Kirche sind.“⁴⁷ Wir sehen also hier das Fabelwesen des Papstesels bereits vorgebildet.

Auch das Schisma Wiberts von Ravenna zur Zeit Heinrichs IV. wird erwähnt mit dem Kommentar, es seien deswegen viele Aufstände und Ärger entstanden,⁴⁸ was an den eingangs zitierten Kommentar Luthers von dem „großen Unfug und [der] schändliche[n] Zwietracht“ anlässlich der Wahl Viktors IV. erinnert.

In der 12. Centurie wird dann ganz nüchtern das Schisma von 1130 zwischen Innozenz II. und Anaklet II. behandelt.⁴⁹ Anaklet wird als *antipapa* und – genau wie dann Viktor IV. – ohne „Nummer“ in einem Abschnitt behandelt.⁵⁰ Die Centurien für das 14. bis 16. Jahrhundert sind nur zum Teil geschrieben worden und nie zum Druck gelangt.

⁴⁷ Centurie 11, Sp. 400: *Martinus Polonus refert Benedictum post obitum cuidam apparuisse monstrosa facie ita, ut caput et cauda asine essent, reliqua vero corporis pars ursum repraesentaret ac dixisse: Noli expavescere, scito me hominem fuisse. Sed sic me repraesento, sicut olim infelix papa existens, bestialiter vixi. Attende Christiane Lector: ubi tum columna ecclesiae stetit, si soli pontifices Romane sunt petrae Ecclesiae?*

⁴⁸ Centurie 11, Sp. 441: *Antipaparum dissidium Urbanus Secundus Wigbertum Ravennatem ab Imperatore electum execratur in Synodo: unde factiones et seditiones multae oriuntur. Sed Urbanus ferro et excommunicatione suam celsitudinem tuetur. Nauclerus, Onuphrius, Stella*. Hier sind also als Quellen genannt: Johannes Naucler: *Memorabilium omnis aetatis et omnium gentium chronici commentarii*. Tübingen 1516; Onuphrius Panvini: *De vitis pontificum Romanorum* – dieses hat Baronius in seinen „*Annales ecclesiastici*“ nach dem im Vatikanischen Archiv befindlichen Manuskript zitiert, da das Werk nie gedruckt wurde; Stella: *Vitae Pontificum* (wie Anm. 29). Vgl. zu Naucler und zu Panivini Hartmann: *Humanismus und Kirchenkritik* (wie Anm. 44) S. 266.

⁴⁹ Centurie 12, Sp. 1405: *Anacletus antipapa. At cum Innocentius per Lotharium restitueretur, nusquam apparuit Anacletus. [...] Inter hasce turbas ipsum expirasse et clam sepultum [...] Pontificium nomen annis septem, mensibus novem, diebus 10, quibus septem cardinalium ordinationes fecit, tenuit.*

⁵⁰ Centurie 12, Sp. 1405f.

Für das 17. Jahrhundert ist nichts Einschlägiges auf protestantischer Seite zu verzeichnen, denn, wie Horst Fuhrmann es treffend formuliert hat, es wurde „die Linie, wie sie der *Catalogus testium veritatis* des Flacius Illyricus vorgezeichnet hatte, weiterverfolgt: zu zeigen, daß die wahren Glaubensträger außerhalb der päpstlichen Amtskirche zu finden seien“.⁵¹ Erst die Aufklärung, so Fuhrmann, „wirkte, trotz ihrer glaubensfeindlichen Komponente, entkrampfend; das *humanum* als Träger der Religiosität wurde sichtbar“.⁵²

Der Göttinger Professor Christian Wilhelm Franz Walch legte in zwei Teilen 1756 und 1758 den Entwurf einer vollständigen Historie der römischen Päpste vor. Für den Gegenpapst Clemens III. (Wibert von Ravenna) findet sich zum einen die Angabe, er habe den Kaiser gekrönt, und zum anderen der Kommentar, nach seinem Tod habe die Spaltung ein Ende gehabt.⁵³ Bereits zu den Päpsten, die Kaiser Heinrich III. in Sutri 1046 absetzte, finden sich Kommentare von Walch, die uns heute schmunzeln lassen: „Wir haben von diesem Bösewicht keine Urkunde“ (zu Benedikt IX.), oder: „Seine Person musste ehrlichen Leuten ärgerlich fallen“ (zu Gregor VI.).⁵⁴ Zum Schisma von 1130 kommentiert Walch sehr ausgewogen, an der zwiespältigen Wahl hätten beide Parteien Schuld gehabt und der Tod Anaklets habe allem Hader ein Ende bereitet.⁵⁵ Wir sind damit in die vermutlich immer noch andauernde Phase der „Faszination der Papstgeschichte gerade für Protestanten“, wie Harald Zimmermann das formuliert hat,⁵⁶ eingetreten. Horst Fuhrmann, selbst Autor eines erfolgreichen Buches über „Die Päpste“,⁵⁷ in dem die Gegenpäpste allerdings wiederum nur ein Schattendasein fristen, hat einen historischen Abriss der Papstgeschichte gegeben und besonders auf Johannes von Müllers 1782 erschienenes Buch „Reisen der Päpste“ hingewiesen, in dem der Autor die Päpste trotz häufiger körperlicher Schwäche mit „Größe und Hingabe“ Gefahren für das Abendland abwenden ließ und im Übrigen den von der protestantischen Historiografie des 16./17. Jahrhunderts behaupteten Fußtritt Alexanders II. gegen Friedrich Barbarossa ganz empört als „grobe Lüge“ bezeichnete.⁵⁸

⁵¹ Horst Fuhrmann: Papstgeschichtsschreibung. Grundlinien und Etappen. In: Arnold Esch/Jens Petersen (Hg.): Geschichte und Geschichtswissenschaft in der Kultur Italiens und Deutschlands. Wissenschaftliches Kolloquium zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Historischen Instituts in Rom (24.-25. Mai 1998). Tübingen 1989, S. 141–191, Zitat: S. 148.

⁵² Ebd.

⁵³ Christian Wilhelm Franz Walch: Entwurf einer vollständigen Historie der römischen Päpste. 2 Bde. Göttingen 1756/1758, hier: Bd. 1, S. 233, S. 238.

⁵⁴ Ebd., Bd. 1, S. 216f.

⁵⁵ Ebd., Bd. 1, S. 247, S. 249: „Allein den besten Frieden machte der Tod des Anaclet und dem Hader ein Ende.“

⁵⁶ Harald Zimmermann: Von der Faszination der Papstgeschichte besonders bei Protestanten oder Gregor VII. und J. Friedrich Gaab. In: Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 96 (1980), S. 53–73; ähnlich ders.: Das Papsttum im Mittelalter. Eine Papstgeschichte im Spiegel der Historiographie. Stuttgart 1981, S. 8f.

⁵⁷ Horst Fuhrmann: Die Päpste. Von Petrus zu Benedikt XVI. München 2012 (1998 erschienen unter dem Titel: Die Päpste. Von Petrus zu Johannes Paul II.; erstmals 1980 erschienen unter dem Titel: Von Petrus zu Johannes Paul II. Das Papsttum: Gestalt und Gestalten).

⁵⁸ Johannes von Müller: Reisen der Päpste. Frankfurt a. M. 1782. Nachgedruckt in: ders.: Sämtliche Werke. Bd. 25. Stuttgart/Tübingen 1833, S. 36; vgl. auch Schreiner: Ereignis (wie Anm. 2),

Ein hier nicht näher zu behandelnder Höhepunkt ist dann die 1836 erschienene Papstgeschichte Leopold von Rankes,⁵⁹ die auf dem Index landete und damit die Abkehr der römischen Kirche und des deutschen Katholizismus von der modernen Geschichtswissenschaft Berliner Prägung bedeutete. Hubert Wolf, Dominik Burkhard und Ulrich Muhlack haben diesen Fall vor einigen Jahren noch einmal gründlich untersucht.⁶⁰ Aufzuhalten war die quellenkundlich-hilfswissenschaftliche Aufarbeitung der Papstgeschichte aber nicht und in diesem Zusammenhang fanden jetzt auch die Gegenpäpste endlich Beachtung, allerdings weniger in politischer Hinsicht. Die Dissertation von Otto Köhncke⁶¹ über Wibert von Ravenna von 1888 und der Beitrag von Paul Fridolin Kehr aus dem Jahr 1921 über das Obödienzgebiet dieses Papstes⁶² unter Berücksichtigung neu aufgefundener Urkunden sind zwei Beispiele dafür. Es gibt keinerlei Polemik oder Verteidigung Wiberts in diesen Beiträgen, nur „harte“ quellenkundliche Fakten.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Gegenpäpste in der protestantischen Historiografie des 16. Jahrhunderts ein Schattendasein fristen, das zwischen „Möchtegern-Antichrist“ und „Gehülfe des Kaisers“ changiert; allenfalls in dieser letztgenannten Rolle hatten sie die Chance auf Mitleid und eine gewisse Anerkennung oder Solidarität der protestantischen Historiografen und Theologen. Aber auch bei entschiedenen Gegnern der Päpste und des Papsttums ist das Unbehagen zu spüren: Gegenpäpste stören die Ordnung und sind Synonym für Zwietracht und Unfrieden. In den Dualismus von Gut und Böse lassen sie sich nicht recht einordnen. Der alte Luther in Wittenberg war zwar das Zentrum der Propaganda gegen den Papst, der als Antichrist gesehen werden sollte, und gegen das Papsttum als eine überholte Institution. Mit Schriften und Stichen wie dem „Bapst-esel“, der heute als völlig unglaubwürdiges Fabelwesen eher Schmunzeln auslöst, wurde hier gearbeitet und die Wirkmächtigkeit von Bildern ausgenutzt, für die vor allem Lucas Cranach d. Ä. verantwortlich zeichnete. Außerhalb Wittenbergs finden wir diese Sichtweise bei Protestanten aber eigentlich nicht, wenn man etwa an Caspar Hedio denkt. Erwähnenswert ist, dass sowohl bei Luther als auch bei den gemäßigten Protestanten wie Hedio der Kaiser den ersten Rang einnahm, dem der Papst sich unterzuordnen hatte und der, wenn er dazu nicht bereit war, durch einen Gegenpapst ersetzt werden konnte, der dann den Kaiser bei der Wiederherstellung der Ordnung unterstützte. Die Erfahrungen, die Luther und seine

S. 161; Fuhrmann: Papstgeschichtsschreibung (wie Anm. 51), S. 148; Fuhrmann: Päpste (wie Anm. 57), S. 276.

⁵⁹ Leopold von Ranke: Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. Bd. 1–3. Berlin 1834–1836; vgl. dazu auch Fuhrmann: Papstgeschichtsschreibung (wie Anm. 51), S. 148–159, S. 171–173; ders.: Päpste (wie Anm. 57), S. 276–279.

⁶⁰ Hubert Wolf/Dominik Burkhard/Ulrich Muhlack: Ranke's „Päpste“ auf dem Index. Dogma und Historie im Widerstreit. München 2002.

⁶¹ Otto Köhncke: Wibert von Ravenna (Papst Clemens III.). Leipzig 1888. Siehe zu Clemens III. auch den Beitrag von Benjamin Schönfeld in diesem Band.

⁶² Paul Fridolin Kehr: Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.). Teil 1 und Teil 2 (= SB der Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin). Berlin 1921, S. 355–368, S. 973–988.

protestantischen Zeitgenossen mit Kaiser Karl V. gemacht hatten, hätten eigentlich ein solches Weltbild nicht unbedingt erwarten lassen. Die polemische Sicht des Papstes als Antichrist findet sich nach Luther in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dann noch bei Matthias Flacius, der von Natur aus leidenschaftlich war und als der wahre Erbe Luthers gelten wollte gegenüber dem nach seiner Meinung viel zu nachgiebigen Melanchthon. Aber bereits die von ihm initiierten Magdeburger Centurien berichten eher nüchtern über Gegenpäpste – gewissermaßen als „Betriebsunfälle“ im System, die – genau wie Schismen in Bistümern und Klöstern – vorkommen konnten und wieder vorbeigingen beziehungsweise beendet werden mussten, wodurch die Ordnung dann wiederhergestellt wurde. Der „Verlust der Eindeutigkeit“ bei Protestanten, um das Tagungsthema aufzunehmen, bedeutet hier nicht Trauer um den Verlust der Kircheneinheit, denn die war längst verloren gegangen und verloren gegeben worden, sondern sie bedeutete den Verlust eines eindeutigen Schwarz-Weiß-Schemas „Papst = Antichrist“ auf der einen und „Kaiser beziehungsweise Reich“ auf der anderen Seite; der Gegenpapst passte nicht in die dualistische Weltsicht. So blieben die Gegenpäpste lange die „Stiefkinder“ protestantischer Kirchenhistoriker, auf die sich die erwähnte „Faszination der Papstgeschichte gerade für Protestanten“ nicht erstreckte. Erst als die hilfswissenschaftliche Grundlagenforschung in den Vordergrund trat, bekamen die Gegenpäpste wieder eine Chance auf Beachtung, gewissermaßen „ohne Ansehen der Person“. An der wissenschaftlichen Erforschung von Papsttum wie auch „Gegenpapsttum“ hatten wiederum protestantische Gelehrte einen großen Anteil.

Abstract

The chapter deals with the historiography of the 16th century and the attitude of the Pre-Protestant and Protestant historians towards the popes and the anti-popes. For Martin Luther and others it was the emperor who had the first position in the “Reich” and in Europe, not the pope in Rome. What the historiographers knew about the history of the middle ages became sometimes “a new story” far away from what really had happened, because some of the events were transformed into activities of the popes against the German king and emperor. The meeting of Frederick Barbarossa with the pope in Venice in the year 1177 for instance is such an example because it became transformed into a hostile attack of the pope against Barbarossa. After all, the history of the popes in the Middle Ages and in modern times was especially interesting for the Protestant church historians like Leopold von Ranke in the 19th century. But as much as they became interested in the Medieval popes, they did not care very much about the anti-popes until the 20th century. When the scholars of the “Historische Hilfswissenschaften” in the late 19th and beginning of the 20th century became interested in the popes, also the anti-popes aroused the scientific interest.

Harald Müller

Kritische Verdopplung – Zusammenfassende Gedanken

„Einer sei Herr“ hat Stefan Rebenich seinen Beitrag überschrieben.¹ Er stand nicht von ungefähr am Beginn des Münchner Tagungsprogramms, und er nimmt ganz absichtsvoll auch in diesem Band die erste Stelle ein. Denn er setzt mit seinen Überlegungen zur Monarchie den Rahmen, in den sich das Nachdenken über Autorität und Krise, über Ein- und Mehrdeutigkeit einordnet. Die mittelalterlichen Konflikte um die *Cathedra Petri* vollzogen sich sämtlich vor dem Hintergrund einer Mono-Ordnung. Sie war gedanklich und traditionell doppelt begründet durch die vorbildhafte Orientierung auf einen Gott und die Gewöhnung an den exklusiv-monarchischen Führungsanspruch des römischen Bischofs, der sich vor allem seit dem Hochmittelalter konkretisiert hatte und der mit Nachdruck rechtlich und dogmatisch abgesichert wurde. Es ist ein stabiles Ordnungsmuster. Selbst in Zeiten des Großen Abendländischen Schismas und der wirkmächtigen Idee vom Konzil als letztentscheidender Repräsentanz der Kirche wurde das Prinzip monarchischer Kirchenleitung nicht verworfen, sondern nur die Einbindung des Papstes in ein anderes ekklesiologisches Modell erwogen.² Selbst das Basler Konzil sah, nachdem es 1438 Eugen IV. als Häretiker abgesetzt hatte, offenbar keine Alternative dazu, in konventioneller Weise einen Nachfolger auf dem Stuhl Petri zu platzieren.

Eine weitere Beobachtung ist in diesem Zusammenhang für die Grundannahmen des hier verhandelten Themas von Bedeutung: Die Gesamtkonstruktion der Kirche funktioniert, analog zu den antiken Monarchiekonzepten und Hof-Realitäten, in reziproker Form. Klerus und Papst sind – prinzipiell, wenn auch unterschiedlich intensiv – aufeinander bezogen. Dies ist für die Frage nach Autoritätsbehauptung und Autoritätszuerkennung entscheidend und damit auch für die Dynamiken eines Schismas bis hin zu dessen Beseitigung. Die Konflikte um das römische Bischofsamt, denen die Betrachtungen des Bandes gelten, durchbrechen

¹ Auf eine detaillierte Zusammenfassung der Ergebnisse wird verzichtet, versteht sich der Band doch als ein Trittstein auf dem Weg zu einer umfassenden monografischen Behandlung des Themas. Die folgenden Ausführungen binden daher nur sehr knapp einige Hauptgedanken der hier versammelten Beiträge zusammen und führen auf diese Weise Überlegungen weiter, die im 2012 erschienenen Aufsatzband zu den Gegenpäpsten vorgestellt wurden; vgl. Harald Müller/Brigitte Hotz (Hg.): *Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen* (= *Papsttum im mittelalterlichen Europa*, Bd. 1). Wien/Köln/Weimar 2012.

² Vgl. den Beitrag von Stefan Rebenich in diesem Band.

diese klare monarchische Ordnung, indem sie zu deren Multiplikation führen. Vordergründig geschieht dies an der Spitze, in Gestalt der Konkurrenten, doch sind diese ohne Unterstützung und Unterstützer nicht handlungsfähig und wohl gar nicht erst denkbar. Das Ausdifferenzieren und Auseinanderdriften von Anhängergruppen gehört zu den Wesensmerkmalen des Schismas; schon dessen Basisdefinition aus der Feder Cyprians nennt nicht nur den *Pseudoepiscopus*, sondern vor allem auch diejenigen, die diesen gegen die etablierte episkopale Ordnung ins Amt hoben.³ Allen, die nicht Motoren einer solchen Konkurrenz waren, wurde dagegen eine Entscheidung aufgenötigt, die vor allem die Positionierung der eigenen Person in der Phase kritischer Verdopplung betraf.

Die wechselseitige Bedingtheit, die Anleitende und Geführte in diesen Zeiten multiplizierter Ordnung miteinander verband, wirft eine entscheidende Frage auf: Wie stellt man Eindeutigkeit wieder her? Drei Handlungsformen lassen sich gut beobachten: (1.) die Negierung jeglicher Unklarheit beziehungsweise die prononcierte Verfolgung einer Einheitsfiktion, (2.) die Konfrontation bis zur Entscheidung, an deren Ende die eine Ordnung steht oder (3.) die Einordnung einer Konfliktpartei, die Frieden und Einheit stiftende Zusammenführung. Letztere eröffnete Möglichkeiten zu taktieren, zu instrumentalisieren, aus der Vielheit eigenen Nutzen zu schlagen. Dies öffnet den Blick darauf, wie die Zeitgenossen aktuell und langfristig die Spaltungssituationen behandeln und bewerten wollten.

Für die Einheitsfiktion (1.) liefert Britta Müller-Schauenburg in diesem Band mit Benedikt XIII. das schlagende Beispiel. Der versierte Jurist Pedro de Luna kämpfte mit allen Mitteln um sein Amt, ignorierte Vorladung und Absetzung durch das Konstanzer Konzil und machte am Ende Peñiscola zur Arche Noah seiner Obödienz. Der Gelehrte sonnte sich in der Gewissheit, dass es nur die eine heilige Kirche des Glaubensbekenntnisses gebe – mit ihm an der Spitze; seine Bibliothek bezeugte es in Pergament und Tinte.⁴ Es war dies die Haltung nicht allein eines halsstarrigen Zeitgenossen, der an seinem Amt krampfhaft festhielt, obwohl alles gegen ihn sprach. Dieselbe Grundeinstellung, die Benedikt bis zum Ende verfolgte, war Motor und Strategie im Kampf um den Stuhl Petri überhaupt. Die vorgebliche Papstwürde des Kontrahenten zu ignorieren, war ihr oberstes Gebot, und dies geschah nicht allein aus Gründen der Diffamierung, sondern auch zur Demonstration der unerschütterlichen eigenen Legitimation. Die Verneinung der Verdopplung ist eine Kampfansage und damit Teil der Konfrontation.

Auf dem Feld der Auseinandersetzung um das Papstamt (2.) erschließt der Band Neuland. Benjamin Schönfeld stellt erstmals systematisch die Kanzleipflogenheiten der widerstreitenden Päpste des gregorianischen Zeitalters an der Wende zum 12. Jahrhundert einander gegenüber. Man folgt ihm in den Kampf auf

³ *Decretum Gratiani*, C 7 q. 1 Einleitung und c. 9. In: Aemilius Friedberg (Hg.): *Corpus Iuris Canonici*. Leipzig 1879 (ND Graz 1959), Bd. 1, Sp. 566, Sp. 569f., hier: Sp. 569: *Denique quam sit inseparabile unitatis sacramentum, et quam sine spe sint, et perditionem sibi maximam de indignatione Dei adquirant qui scisma faciunt et relicto episcopo alium sibi foris pseudoepiscopum constituunt.*

⁴ Vgl. den Beitrag von Britta Müller-Schauenburg in diesem Band.

Pergament, bei dem die Kanzler die Wegmarken der noch tastend sich orientierenden äußeren Gestaltung der Papsturkunden setzten. Bald schon sollte die Standardisierung der Schriftstücke nur noch Imitation zulassen, wollte man sich als wahrer Papst in Szene setzen. Und es sollte sich wie im Politischen die Form durchsetzen, die von den Nachfolgern Gregors VII. beziehungsweise ihrem Schreibbüro als Standard gesetzt wurde.⁵

Das Schrift- und Formenbild der Papsturkunde steht auf dem Feld der symbolischen Auseinandersetzung mit dem Verlust der eindeutigen Ordnung nicht allein. Die Diffamierung des Kontrahenten als *idolum*, als Götzenbild, ist bei näherer Betrachtung mehr als ein plakativer Kampfbegriff. Andreas Matena skizziert die Deutungsdimensionen, die längst noch nicht ausgelotet scheinen. Während der um das Idol zu führende Körperdiskurs erst zu erahnen ist, leuchtet die Gegenüberstellung von *imago* als rechtem Abbild und *idolum* als Zerrbild und Fehlprägung unmittelbar ein. Sie verweist ohne Umschweife auf einen grundsätzlichen Wahrheits- und Ordnungsdiskurs, als dessen Ausprägung die auf die Bildwelt gerichteten Polemiken anzusehen sind.⁶ Im Kontext des Streits um die Cathedra Petri markieren sie einmal mehr den eigenen Anspruch der Rechtgläubigkeit und Rechtmäßigkeit, indem sie den Kontrahenten genau aus dieser Welt ausschließen. Sie gehen damit deutlich weiter als die Diskurse um die faktische Legitimation von Konkurrenten im Allgemeinen, wie sie Bernward Schmidt für die monastische Welt in den Kategorien von rechtmäßiger Wahl und vorbildhafter Eignung des Führungspersonals diskutiert.⁷

Letztendlich führte der in unterschiedliche Formen und Bilder gekleidete, stets mit Vehemenz vorgetragene Zweifel an der Rechtmäßig- und Rechtgläubigkeit der Kontrahenten zwangsläufig zum Häresievorwurf. Er war im unscharfen Gebrauch geeignet, den Gegner so umfassend zu diskreditieren, dass die Erlangung und erst recht die Ausfüllung des Petrusamtes durch ihn in undenkbbare Ferne rückten, und er bediente in streng rechtlicher Perspektive den einzig denkbaren Anklagepunkt gegen einen amtierenden römischen Bischof, den des Abfalls vom Glauben.⁸ Stefan Schima vermag die extensive Auslegung des Häresiebegriffs in diesem Zusammenhang deutlich zu zeigen. Der Vorwurf der Apostasie wurde zum Emblem, Häresie zum Hebel umfassender Diskreditierung.⁹ Dass diese Strategie der Exklusion aus der Gemeinschaft der Rechtgläubigen und die Kennzeich-

⁵ Vgl. den Beitrag von Benjamin Oskar Schönfeld in diesem Band.

⁶ Vgl. den Beitrag von Andreas Matena in diesem Band.

⁷ Vgl. den Beitrag von Bernward Schmidt in diesem Band.

⁸ Decretum Gratiani, D 40 c. 6. In: Friedberg (Hg.): Corpus Iuris (wie Anm. 3), Bd. 1, Sp. 146: *Si papa [...] inutilis et remissus in operibus suis [...] Huius culpas istic redarguere presumit mortalium nullus, quia cunctos ipse indicaturus a nemine est indicandus, nisi deprehendatur a fide deuius; pro cuius perpetuo statu universitas fidelium tanto instantius orat, quanto suam salutem post Deum ex illius incolumitate animaduertunt propensius pendere.* Die Verbindung zwischen Schisma und Häresie des Papstes stellt Stephan von Tournai in seiner Dekretsumme her: Stephan von Doornick: Die Summa über das Decretum Gratiani. Hg. von Johann Friedrich von Schulte. Gießen 1891 (ND Aalen 1965), S. 60.

⁹ Vgl. den Beitrag von Stefan Schima in diesem Band.

nung des Kontrahenten als Zerstörer der einigen Kirche kaum in kompromissfähige Lösungen schismatischer Situationen münden konnten, erscheint folgerichtig. Die Wiederherstellung einer eindeutigen Struktur war das Ziel, das die Verdrängungskämpfe bestimmte.

Doch die vollständige Überwindung von Kontrahenten und deren Tilgung aus der öffentlichen Wahrnehmung, die im Rom der Spätantike und des frühen Mittelalters meist funktionierte, stieß seit dem 12. Jahrhundert an ihre Grenzen. Es sind gewissermaßen die Grenzen der Grenzenlosigkeit, denn die Schismen wurden in den *orbis christianus* getragen und ihre Wirkung mit ihrer Dauer dort verfestigt. Dass wir von 1177 an immer deutlichere Versuche einer inneren Befriedung der Kirche (3.) erkennen können, ist ein Hinweis auf veränderte Realitäten in diesem Behauptungskampf. Alexander III. ließ Innozenz III. nach dessen Abdankung als Vikar in Benevent wirken, Nikolaus V. verblieb 1330 in ehrenvoller Haft am Papsthof in Avignon.¹⁰ Beide Male scheint es vorrangig um Einzelschicksale zu gehen. Bei Nikolaus ist der Gedanke der Kontrolle über ihn und mögliche Verehrungstendenzen wohl ausschlaggebend gewesen, entsprechend der Handlungsweise Bonifaz' VIII., der zuvor schon den 1294 zurückgetretenen Cölestin V. auch deshalb in Gewahrsam gehalten hatte, um eventuelle Uneindeutigkeit über dessen Amtsverzicht oder eine zu massive Fama des „Engelspapstes“ gar nicht erst entstehen zu lassen. Mit dem Konzil von Pisa 1409 beginnend können wir aber die massiven Bemühungen verfolgen, ein Schisma beizulegen, ohne das Auseinanderbrechen der Kirche zu riskieren. Ausschlaggebend hierfür ist sicher die außergewöhnliche Situation des Großen Abendländischen Schismas, das in den rund drei Jahrzehnten seiner Ausprägung vor Pisa die eine Kirche zu weiten Teilen in verfestigte Doppelstrukturen umgebildet hatte: zwei Kardinalskollegien, parallele Ämterhierarchien und Pfründenmärkte. Entsprechend viele der entscheidenden Beteiligten hatten bei einer Wiedervereinigung viel, vielleicht alles zu verlieren. Dies ist nicht nur Ursache einer veränderten rechtlichen Interpretation von Schisma und Schismafolgen, wie Florian Eßer herausarbeitet,¹¹ sondern zeigt eine gegenüber den früh- und hochmittelalterlichen Konkurrenzen grundsätzlich veränderte Rahmensituation. Sie forderte zu integrativen, zumindest pazifizierenden Vorgehensweisen auf, die allerdings die widerstreitenden Prätendenten nicht einbeziehen konnten. Hier war Klarheit im Sinne der Absetzung und Einheit stiftende Neuformierung notwendig. Unterhalb der Spitzen aber wurden Kombinationen und Zusammenführungen etwa der Kollegien gedacht und bewerkstelligt. Pisa war hier bis in die zeremonielle Fassung des Außergewöhnlichen ein vielgestaltiges Experimentierfeld. Für Konstanz wäre die Ebene unterhalb der streitenden Päpste in dieser Hinsicht wohl noch stärker zu würdigen.

¹⁰ Vgl. Müller: Gegenpäpste. Prüfsteine universaler Autorität im Mittelalter. In: ders./Hotz (Hg.): Gegenpäpste (wie Anm. 1), S. 13–53, hier: S. 44–46.

¹¹ Vgl. dazu ausführlich auch Florian Eßer: Konzilsformen. Das Pisaner Konzil und die Lösung des Großen Abendländischen Schismas (1378–1409). Diss. Aachen 2016; erscheint in Kürze in der Reihe „Papsttum im mittelalterlichen Europa“.

Die Beendigung des Basler Schismas um Felix V. (1439–1449) zeigt ungeachtet der politisch bedingten Situation des Ausblutens von Konzil und Pontifikat des vormaligen Savoyer Herzogs eine klare und hier umfassende Tendenz zur Reintegration der Abtrünnigen. Die Ämter und Vorrechte, die Felix trotz Scheiterns und Abdankung in zähen Verhandlungen für sich zu bewahren wusste, sprechen eine deutliche Sprache. Ihn als Kardinalbischof und Legaten der römischen Kirche aufzunehmen und zudem praktisch alle von ihm geweihten und installierten Kleriker in ihren Ämtern zu belassen, sie gleichsam von Baslern zu Römern umzudeklarieren, verweist unübersehbar auf den Preis der Einheit, den man zu zahlen bereit war.¹² Kaum anders als mit der Einsicht in die Sprengkraft einer ausschließenden, die Gegenkirche komplett entwertenden Entscheidung ist dies zu erklären.

Damit aber bekommt das in der Geschichtsschreibung nicht nur der katholischen Kirche emsig gepflegte Bild der einen Kirche, die den Anfechtungen in ihrer Geschichte heldenhaft trotzt, weitere, kaum übersehbare Risse. Der Triumphgestus, den die Fresken des hochmittelalterlichen Lateranpalastes mit dem in den Staub getretenen Gegenpapst zeigten, mag für Strecken der mittelalterlichen Geschichte des römischen Bischofsamtes zutreffen, in späteren Zeiten ist die Einheit jedoch nicht mehr machtvoll, sondern nur noch durch maßvolles Handeln zurückzugewinnen. Und man muss sich auch von zu umfassenden, glättenden Vorstellungen verabschieden, die *unitas ecclesiae* sei ganz unbestritten Ziel und höchstes Gut gewesen. Neben denjenigen, die die Einheit förderten und sich eindeutig positionierten, gab es die Schaukler und Krisengewinnler. Sie nutzten geschickt die Ambiguität und die Chancen, die sich aus der Konkurrenz ergaben. Seitenwechsler sind nicht nur in der Kontroverse Eugens IV. mit dem Basler Konzil zu beobachten.¹³ Schon im Alexandrinischen Schisma scherten die Cluniazenser im Reich aus der so einheitlich anmutenden Phalanx des Klostersverbands zugunsten Alexanders III. aus, weil sie die Repressalien des Kaisers fürchteten.¹⁴ Und die Erfurter verstanden es Robert Gramsch-Stehfest zufolge meisterhaft, die strukturelle Mehrdeutigkeit der Kirche im Großen Abendländischen Schisma zu nutzen, um der Gründung einer Universität in ihren Mauern eine doppelte Chance auf Realisierung zu verschaffen. Indem sie zweigleisig fuhren, verlängerten sie die Spaltung der Kirche an ihrer Spitze bis auf die lokale Ebene hinab.¹⁵ Hier zeigt sich beispielhaft das retardierende Element der Dopplung, die zum Abwarten Anlass geben konnte oder zu parallelen Aktionsmustern. Bei diesen Formen der Autoritätszuerkennung wird die Krise von der Basis geformt, nicht von den Akteuren an

¹² Vgl. Ursula Gießmann: Der letzte Gegenpapst: Felix V. Studien zu Herrschaftspraxis und Legitimationsstrategien (= Papsttum im mittelalterlichen Europa, Bd. 3). Köln/Weimar/Wien 2014, S. 345–355.

¹³ Vgl. Heribert Müller: Die kirchliche Krise des Spätmittelalters (= EDG, Bd. 90). München 2012, S. 7–11, S. 50–52.

¹⁴ Vgl. Werner Maleczek: Das Schisma von 1159 bis 1177. Erfolgsstrategie und Misserfolgsgünde. In: Müller/Hotz (Hg.): Gegenpäpste (wie Anm. 1), S. 165–204, hier: S. 202–204.

¹⁵ Vgl. den Beitrag von Robert Gramsch-Stehfest in diesem Band.

der Spitze. Insofern sind die Krisen des Doppelpapsttums in ihrer historischen Auflösung Spiegelbilder der Autorität des römischen Bischofs schlechthin.

Bleibt die Frage nach der historiografischen Bewältigung. Im Verlauf der Tagung konnte hier nur die vergleichsweise nahe Betrachtung des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit präsentiert werden – eine verschmerzbar Reduktion, denn es kristallisieren sich bei genauerer Betrachtung recht wenige typische Muster des Umgangs mit den papalen Störenfrieden heraus.¹⁶ In der spätmittelalterlichen Historiografie, so Jörg Bölling, scheint mit Ausnahme Platinas zunächst kein Trend zur Bereinigung erkennbar zu sein.¹⁷ Das entspricht der Beobachtung, dass man im ausgehenden Mittelalter nicht streng über den Status gescheiterter Konkurrenzpäpste urteilte. So zeigt etwa ein wohl zwischen 1471 und 1482 von Sixtus IV. geschenkter Wandteppich der Basilika in Assisi zu Geschichte und Selbstverständnis der Franziskaner ganz selbstverständlich den Pisaner Papst Alexander V. (1409–1410) als Stütze des Ordens.¹⁸

Auch bei den Geschichtsschreibern der Reformation bestand offenbar kein Interesse daran, Gegenpäpste als dissidente Vorläufer der eigenen Romkritik zu betrachten.¹⁹ Sie bleiben in der schwarz-weißen Geschichte der verhassten Institution „Papsttum“, die kaum Graustufen kennt, bloße Störenfriede ohne weiteren Belang. Wo man überhaupt näher auf sie eingeht, so arbeitet Martina Hartmann es heraus, spielen eher weitere Konfliktzusammenhänge wie der Investiturstreit eine Rolle, für dessen Schilderung man etwa in den Magdeburger Zenturien bereitwillig auf hochmittelalterliche Quellenzeugnisse zurückgriff.

Am Ende des Bandes erscheint der Gedanke der Eindeutigkeit nicht als Generalschlüssel, aber als ein durchaus erfolgversprechendes Grundmotiv einer Annäherung an die Gegenpäpste des Mittelalters. Man muss Eindeutigkeit dabei wohl als Wortfeld begreifen und ihre Verneinung mitdenken. Denn die Einheit der Kirche und ihres Spitzenamtes, die für die Kirche theologisch, organisatorisch und in legitimierender Hinsicht im Laufe der Zeit zentrale Bedeutung erlangt hatte, wurde historisch auf unterschiedliche Weise immer wieder herausgefordert. Die aggressive Verdopplung des Papstamtes setzte an zentraler Stelle an – dort, wo seit dem Hochmittelalter weitestgehend die Definitionsmacht in Glaubens- und Organisationsfragen lag.

¹⁶ Vgl. exemplarisch Harald Müller: Johannes Haller und die Gegenpäpste. In: Gabriele Annas/Jessika Nowak (Hg.): *Et l'homme dans tout cela? Von Menschen, Mächten und Motiven. Festschrift für Heribert Müller zum 70. Geburtstag* (= Frankfurter Historische Abhandlungen, Bd. 48). Stuttgart 2017, S. 753–765.

¹⁷ Vgl. den Beitrag von Jörg Bölling in diesem Band.

¹⁸ Heute in der Schatzkammer der Basilika des Hl. Franziskus. Ich danke Alessandro Simbeni (Tokio) für detaillierte Hinweise. Vgl. auch ders.: *Franciscan Identity and Medieval Iconographic Sources in the Assisi Tapestry Commissioned by Pope Sixtus IV.* Paper Held at the International Symposium ‚Medieval Papacy. Governance, Communication, Cultural Exchange‘. Rikkyo University Tokio, 17–19 February 2017. Die Publikation der Beiträge ist geplant.

¹⁹ Vgl. den Beitrag von Martina Hartmann in diesem Band.

Die konkreten Beeinträchtigungen, die aus solcher Ambiguität etwa für die Kirchen vor Ort oder die einzelnen Gläubigen erwachsen, sind infolge der ungleichen Quellenüberlieferung der Zeit nicht scharf zu ermessen. Deutlicher zeigt sich dagegen die Bedeutung des Auseinandertretens von Eindeutigkeit und Mehrdeutigkeit für die Annäherung der Forschung an das Phänomen der schismatischen Vielfältigkeit. Der Krisenbegriff ist hier durch den Verlust von Einheit und Eindeutigkeit bestimmt, dieser Verlust ist eindeutig negativ markiert und wird dem jeweiligen Kontrahenten als dessen Verursacher zugewiesen. Die Überwindung der Situation erfolgt ebenfalls nach dieser Logik durch Wiederherstellung der Eindeutigkeit. Allerdings lassen sich hier zwei Zeitdimensionen unterscheiden: Die Einheitsfiktion als Handlungsstrategie in der Kontroverse und die retrospektive Glättung des Schismas im Sinne der historische Legitimität spendenden, bestenfalls marginal angefochtenen linearen Einheitserzählung von Papsttum und Kirche; beide Zeitschichten greifen ineinander. Gerade weil aber das Mehrdeutige und Agonale, das den konkreten Kampf um Rom in seinen Handlungen, Strategien und Wirkungen so unübersehbar prägt, in dieser Identität stiftenden Makroperspektive unerwünscht und unerheblich scheint, sollte es die Forscher zu genauerem Hinsehen reizen.

Kurzbiografien der Autoren

PD Dr. Dr. Jörg Bölling vertrat nach seiner Habilitation über hochmittelalterliche Historiografie, Hagiografie und Liturgie zunächst einen Lehrstuhl in Wuppertal; derzeit widmet er sich als Lehrstuhlvertreter in Göttingen mit interdisziplinären Projekten den Beständen des Göttinger Diplomatischen Apparats. Er beschäftigt sich mit Fragen des Papstzeremoniells und der *Devotio moderna*, sein Interesse gilt aber auch interdisziplinär relevanten theologischen, lateinisch-philologischen und musikgeschichtlichen Aspekten. E-Mail: Joerg.Boelling@phil.uni-goettingen.de

Dr. des. Florian Eßer war bis 2016 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Mittlere Geschichte der RWTH Aachen University; seine 2016 verteidigte Dissertation trägt den Titel „Konzilsformen. Das Pisaner Konzil und die Lösung des Großen Abendländischen Schismas (1378–1409).“ E-Mail: Florian.Felix.Esser@rwth-aachen.de

PD Dr. Robert Gramsch-Stehfest ist Akademischer Rat am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte an der Universität Jena. Nach einer Lehrstuhlvertretung am Lehrstuhl für Geschichte des Spätmittelalters in Bochum hat er gegenwärtig – im WS 2016/17 – eine Vertretung am Lehrstuhl für Geschichte des Mittelalters in Osnaabrück inne. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Prosopografie gelehrter und kirchlicher Eliten des Spätmittelalters, der Universitätsgeschichte, der politischen und Verfassungsgeschichte des deutschen Hoch- und Spätmittelalters und der historischen Netzwerkforschung. E-Mail: robert.gramsch@uni-jena.de

Professor Dr. Martina Hartmann ist seit 2012 Stellvertreterin des Präsidenten der Monumenta Germaniae Historica (MGH). Sie habilitierte sich in Regensburg und war zunächst apl. Professorin an der Universität Heidelberg; aktuell ist sie apl. Professorin an der LMU München. Sie befasst sich insbesondere mit der Geschichte des frühen und hohen Mittelalters, mit den Historischen Hilfswissenschaften, mit gender studies sowie mit der Wissenschaftsgeschichte. E-Mail: Martina.Hartmann@mgh.de

Professor Dr. Jochen Johrendt lehrt und forscht an der Bergischen Universität Wuppertal. Er hat dort den Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte inne. Sein Interesse gilt vor allem dem Papsttum, Rom und Italien im Mittelalter, dem hochmittelalterlichen Königtum, den Hilfswissenschaften sowie der Editionswissenschaft. E-Mail: johrendt@uni-wuppertal.de

Dr. Andreas Matena promovierte zur Kirchengeschichte und ist Mitarbeiter am Lehrstuhl für Fundamentaltheologie an der Universität Augsburg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen Papsttum und Bilder, Bildertheologie, christliche Tradition und theologische Hermeneutik. E-Mail: andreas.matena@kthf.uni-augsburg.de

Professor Dr. Harald Müller war Professor an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz und ist seit 2008 Inhaber des Lehrstuhls für Mittlere Geschichte an der RWTH Aachen University. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der mittelalterlichen Kirchengeschichte und des Renaissance-Humanismus. 2014/15 war er Fellow des Historischen Kollegs. Sein dort entstandenes Buch über die Gegenpäpste steht vor der Vollendung. E-Mail: mueller@histinst.rwth-aachen.de

Dr. Britta Müller-Schauenburg war bis 2015 Mitarbeiterin am Hugo von Sankt Viktor-Institut für Quellenkunde des Mittelalters an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen Frankfurt. Sie forscht zur päpstlichen Bibliothek in der Zeit des Avignoneser Papsttums, zur spätmittelalterlichen Religiosität und zur Geschichte christlicher Spiritualität. E-Mail: mueller-schauenburg@sankt-georgen.de

Professor Dr. Stefan Rebenich ist ordentlicher Professor für Alte Geschichte und Rezeptionsgeschichte der Antike am Historischen Institut der Universität Bern. Er forscht über die Geschichte der Monarchie in der griechisch-römischen Antike, die Geschichte Spartas, das Christentum im Römischen Reich, die Spätantike sowie die Rezeptionsgeschichte der Antike und die Wissenschaftsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. 2013/14 war er Fellow des Historischen Kollegs. E-Mail: stefan.rebenich@hist.unibe.ch

Professor Dr. Stefan Schima studierte Rechtswissenschaften und Geschichte an der Universität Wien und ist Absolvent des dortigen Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Er ist als a. o. Universitätsprofessor am Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien tätig. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen: geltendes österreichisches und europäisches Religionsrecht, Kirchenrechtsgeschichte (insbesondere Rechtsgeschichte des Papsttums) sowie die Geschichte des Staat-Religionsgemeinschaften-Verhältnisses. E-Mail: stefan.schima@univie.ac.at

Juniorprofessor Dr. Bernward Schmidt ist nach seinem Studium der Geschichte und katholischen Theologie in Freiburg und Münster seit 2011 Juniorprofessor für Kirchengeschichte am Institut für Katholische Theologie der RWTH Aachen; er nahm Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Eichstätt und Münster wahr. Sein Forschungsinteresse gilt insbesondere dem Papsttum, der Kurie und den Konzilien in Mittelalter und Früher Neuzeit, der Reformationsgeschichte sowie

der Theologie im Zeitalter der Aufklärung. E-Mail: bernward.schmidt@kt.rwth-aachen.de

Dr. des. Benjamin Oskar Schönfeld forschte als wissenschaftlicher Mitarbeiter im BMBF-Projekt „Schrift und Zeichen“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München über das Schriftwesen in päpstlichen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts. Seine 2016 fertiggestellte Dissertation zum Urkundenwesen der Gegenpäpste wird im Böhlau-Verlag erscheinen. E-Mail: Benjamin.Schoenfeld@lrz.uni-muenchen.de

Register der Orts- und Personennamen

erstellt von Nita Dzemaili und Anna Esser

Mittelalterliche Personen sind unter ihrem Vornamen und nur mit dem höchsten von ihnen bekleideten Amt verzeichnet. Alle Konkurrenten um das römische Bischofsamt tragen den Zusatz „Papst“, bei umstrittenen Päpsten tritt der Individualname hinzu. Bei umstrittenen römischen Bischöfen, deren Ordnungszahl durch spätere Amtsinhaber überschrieben wurde, steht diese Ordnungszahl in runden Klammern. Variierende Namensformen sind nicht systematisch aufgeführt, ebenso wenig Länder, Regionen, Flüsse u. ä.

- Aachen 3, 15f., 35f., 148
Adalbert, Bf. v. Prag 92
Adolf v. Nassau, Ebf. v. Mainz 170, 173–175, 178, 184f.
Adrian IV. → Hadrian IV.
Agli, Antonio 189, 191–193, 195, 211f.
Agostino Patrizi Piccolomini 202, 204f., 207
Albert, Papst (Bf. v. Sabina) 115
Albrecht III., Hzg. v. Österreich 171
Albrecht V., Hzg. v. Österreich 202, 204, 211
Alexander, Kg. 209f.
Alexander II., Papst 96, 98, 106, 118, 130–132, 224
Alexander III., Papst 94, 96, 101–103, 106, 122, 131–134, 215f., 230f.
Alexander V., Papst (Pietro Philargi) 45f., 54, 201, 232
Alexander VI., Papst 200, 208–213
Alvarus Pelagius, Bf. v. Silves 135
Ambrosius, Bf. v. Mailand 27, 30, 33, 93, 140f.
Anaklet II., Papst (Petrus Pierleoni) 115, 132, 223f.
Anastasio, Ludovico Agnello, Ebf. v. Sorrent 1f.
Anastasius IV., Papst 101, 104
Anastasius I., Ks. 31
Andreas v. Regensburg 206f., 211–213
Angelo Clareno 138
Antonio Baldana 13
Antonio da Budrio 48f.
Antonio de Vascho 200
Antonio Loschi 46
Arnald v. Villanova 159
Arnstadt 179f.
Arnulf v. Orléans 129
Ascanio Maria Sforza 208–210
Assisi
–, Basilika 232
Augsburg 16, 167
Augustinerchorherren 196, 198
Augustinus, Bf. v. Hippo 30f., 35, 55f., 66, 77, 87, 93, 141, 220
Augustus, Ks. 7, 26, 31, 33
Avignon 136, 144, 147, 153, 157, 165, 172, 175, 177–180, 202, 206, 230, 236
–, Cölestinerkloster 153
–, päpstliche Bibliothek 147
Barcelona 147
Barnes, Robert 147, 215, 219–221
Baronius, Caesar, Kard.pr. 153f., 222f.
Bartolomeo (Bartholomaeus) Platina 17, 188, 201–203, 205f., 210–213, 219f., 232
Bartolomeo Prignano → Urban VI.
Basel 147, 219
–, Konzil (1431–1449) 158, 182
Beham, Hans Sebald 218
Bellarmin, Robert, Kard.pr. 201
Benedikt IX., Papst 223f.
Benedikt X., Papst (Johannes v. Velletri) 115
Benedikt XI., Papst 68, 138f.
Benedikt (XIII.), Papst (Pedro de Luna) 16, 38, 41–47, 50, 53, 69–72, 135, 137, 147–151, 153, 155–162, 201, 205, 228
Benedikt XVI., Papst 13
Benevent 230
Beno, Kard.pr. 131
Benzo, Bf. v. Alba 131f.
Berengar v. Tours 141f.
Bergoglio, Jorge Mario → Franziskus I.

- Bernard Gui 135
 Bernhard, Abt v. Clairvaux 58, 76f., 79–84,
 86–90, 92f., 132
 Boccaccio, Giovanni → Giovanni Boccaccio
 Bologna 68, 200, 204
 Bonifatius 60, 190
 Bonifaz II., Papst 63
 Bonifaz VIII., Papst 67f. 107, 129, 138, 144,
 150f., 155–162, 194, 230
 Bonifaz IX., Papst 49, 183, 190
 Bonizo, Bf. v. Sutri 94f., 101, 103, 130
 Bora, Katharina v. 216
 Boso, Kard.diak. 95, 101–104, 133, 216
 Braunschweig
 –, St. Aegidien, Kloster 201
 Burchard v. Ursberg 219–222
 Burckhardt, Jacob 21
 Busch, Johannes 195, 198f., 212f.
 Busche, Hermann v. dem (Hermannus Buschi-
 us) 209
 Caesar, C. Iulius 21, 191
 Caldinus, Johannes → Johannes Caldinus
 Calixt II., Papst 1, 95f., 100, 131, 134, 218
 Calixt (III.), Papst (Johannes v. Struma) 115,
 133f.
 Calvin, Johannes 139, 144
 Cambrai
 –, Diözese 39, 173
 Canensi, Michele 201
 Canossa 221
 Carion, Johannes 221
 Carlo Malatesta 46, 53
 Charles VI., Kg. 40
 Christian v. Buch, Ebf. v. Mainz 134
 Clemens II., Papst 109
 Clemens (III.), Papst (Wibert v. Ravenna) 10,
 58, 115f., 119–124, 130, 197f., 223–225
 Clemens IV., Papst 144
 Clemens V., Papst 68, 150f., 155
 Clemens (VII.), Papst (Robert v. Genf) 41, 150,
 153, 156, 161, 163, 165, 170, 172–182
 Clermont
 –, Synode (1095) 79
 Cluniazenser 231
 Cluny 76, 82f.
 –, Abt v. → Petrus Venerabilis
 Cölestin (II.), Papst (Thebaldus Buccapeccus)
 115
 Cölestin V., Papst 68, 107, 139, 144, 158, 194,
 230
 Cölestiner 158
 Conradus de Luneburg → Konrad v. Lüneburg
 Cornelius Nepos 195
 Cranach, Lucas d. Ä. 216–218, 222, 225
 Cristoforo Marcello 203
 Cyprian, Bf. v. Karthago 9, 228
 Dante Alighieri 192, 212
 Deusdedit, Kard.pr. 59f., 62
 Dietrich Livoldi 180f.
 Dietrich v. Niem 183
 Diokletian Iovius, Ks. 21, 24f.
 Dioskur, Diak. 63–65, 73
 Dominikaner 106, 144, 196
 Ebendorfer, Thomas → Thomas Ebendorfer
 Eberhard, Ebf. v. Salzburg 133
 Eberhard, Gf. v. Württemberg 175
 Engelbert, Gf. v. der Mark 170
 Erfurt 17, 173, 175–182, 184, 231
 –, Barfüßerkloster 180
 –, Medikantenstreit 185
 –, Universität 185
 Ettlingen 219
 Eugen III., Papst 81, 92, 101, 103, 107
 Eugen IV., Papst 159, 199, 227, 231
 Eusebius, Bf. v. Caesarea 21, 26, 35, 220
 Felix IV., Papst 63
 Felix V., Papst (Amadeus, Hzg. v. Savoyen) 3,
 199, 231
 Ferrara 200
 Flacius Illyricus, Matthias 216f., 221f., 224,
 226
 Florenz 43, 136
 –, Biblioteca Nazionale 191
 Folkmar, Bf. v. Minden 197f.
 Francesco Zabarella, Kard.diak. 70
 Frankfurt am Main 218
 –, Frankfurter Tag (1409) 49
 Franziskaner 106, 139, 179–181, 232
 Franziskus v. Assisi 106, 134f., 143f., 232
 Franziskus I., Papst 12, 19, 75
 Friedrich I. Barbarossa, Ks. 131, 133f., 215f.,
 224, 226
 Friedrich II., Ks. 134
 Friedrich III., Ks. 137
 Fugger, Adelsgeschlecht 204
 –, Hans Jakob 202, 211
 Galeotto Tarlati da Pietra Mala, Kard.diak.
 164f.
 Gasparo da Verona 201
 Gelasius I., Papst 31
 Gelasius II., Papst 94, 98–100, 120, 131, 137

- Genua 43, 164
 Gerardino v. Borgo San Donnino 143
 Gerhard v. Schwarzburg, Bf. v. Naumburg und
 Würzburg 173
 Gernodi v. Rotenburg, Hartung 173, 177–181
 Gerson, Jean → Jean Gerson
 Gianfrancesco Poggio Bracciolini 189f., 193,
 195, 210, 212
 Gilbert Porreta (Porretanus, auch Poitiers)
 92
 Gilles de Champs 70
 Giovanni Boccaccio 195, 212
 Giovanni Dominici, Kard.pr. 71
 Giovanni Villani 136
 Giuliano della Rovere → Julius II.
 Gobelinus Person v. Paderborn 163–165, 167,
 170, 183f.
 Godefridus, Prior v. Clairvaux 132
 Gottfried, Abt v. Vendôme 76–86, 88–90
 Gottfried v. Viterbo 103f.
 Gratian 62–65, 162
 Gregor v. Nazianz, Bf. v. Sasima 29
 Gregor I., Papst 91, 105, 132
 Gregor V., Papst 92, 132
 Gregor VI., Papst (Giovanni Graziano) 224
 Gregor VII., Papst 59, 61f., 93f., 96f., 107,
 116, 118f., 121–123, 128, 130f., 142, 198, 229
 Gregor (VIII.), Papst (Mauritius v. Braga, Bur-
 dinus) 2, 58, 115, 130, 218
 Gregor X., Papst 144
 Gregor XI., Papst 173f., 177, 180
 Gregor XII., Papst 42f., 46f., 50, 53, 69, 71,
 135, 137
 Gregorovius, Ferdinand 104, 135
 Gui, Bernard → Bernard Gui
 Guiard, Jean → Jean Guiard
 Guido de Baysio 68, 160
 Guido v. Crema → Paschalis III.
 Guido v. Vienne → Calixt II.
 Guitbert v. Nogent 141
 Guitmund, Bf. v. Aversa 142

 Hadrian IV., Papst 94, 101–103, 106, 215
 Hedio, Caspar 219–221, 225
 Heidelberg 179
 –, Universität 176
 Heinrich Tribbe 196f.
 Heinrich v. Langenstein 40
 Heinrich III., Ks. 131, 223f.
 Heinrich IV., Ks. 118f., 130, 197, 221, 223
 Heinrich V., Ks. 134, 220
 Heinrich (VII.), Kg. 167
 Helinand v. Froidmont 11f.
 Henricus Bohic 68
 Henricus de Segusio (Heinrich v. Susa, Hostien-
 sis), Kard.bf. 67
 Herakleios, Ks. 30
 Hermann Rost 174
 Hermann v. der Reichenau 223
 Hermann v. Lerbeck 196f.
 Hieronymus, Kirchenvater 195
 Hilarius, Bf. v. Poitiers 30
 Hildebrand v. Soana → Gregor VII.
 Hildebrand Leman 179
 Honorius Augustodunensis 76–79
 Honorius II., Papst 99
 Honorius (II.), Papst (Petrus Cadalus) 115
 Hugo v. St. Victor 76, 78f., 140, 143, 145
 Huguccio 65f., 68
 Humbert, Kard.bf. 59–61, 142
 Humiliaten 106

 Iacopo Ammannati Piccolomini, Kard.bf. 200
 Iacopo Gherardi da Volterra (Volterranus)
 200
 Innozenz II., Papst 76, 84, 94, 131f., 223
 Innozenz (III.), Papst (Lando v. Sezze) 81, 91,
 94f., 104–109, 133, 230
 Innozenz VI., Papst 150, 154–156, 158
 Innozenz VIII., Papst 203
 Isidor, Ebf. v. Sevilla 127
 Iustinianus, Ks. 22
 Ivo, Bf. v. Chartres 63

 Jacob v. Cahors → Johannes XXII.
 Jacopo Zeno 189, 193–195, 211f.
 Jakob v. Viterbo 76
 Jakob I. v. Sierck, Ebf. v. Trier 199
 Jean Gerson 42, 72
 Jean Guiard 45
 Joachim v. Fiore, Abt 143, 145
 Job Ven 49, 54
 Johanna I. v. Neapel, Kgn. 189f.
 Johannes Andreae 68, 207
 Johannes Burckard, Bf. v. Orte 204, 208, 210,
 212f.
 Johannes Caldinus (Johannes v. Jandun) 154
 Johannes Chrysostomus 27
 Johannes Stella 219, 223
 Johannes Teutonicus 66f.
 Johannes Tinctoris 208f.
 Johannes, Bf. v. Damaskus 127
 Johannes v. Gaeta → Gelasius II.
 Johannes v. Orléans 141
 Johannes v. St. Martin 132
 Johannes v. Struma → Calixt (III.)

- Johannes v. Vilanius → Giovanni Villani
 Johannes Wigand 222
 Johannes Witten, Abt 201
 Johannes XVI., Papst 132
 Johannes XXII., Papst 135–139, 143, 145, 150, 153, 155, 157, 160
 Johannes (XXIII.), Papst (Baldassare Cossa) 69–72, 201
 Julius II., Papst 203, 206, 208, 212

 Kalixt II. → Calixt II.
 Karl der Große, Ks. 141
 Karl II. (der Kahle), Ks. 141
 Karl IV., Ks. 171, 173, 175
 Karl V., Ks. 220, 226
 Karmeliter 17
 Kartäuser 17
 Klausen an der Mosel 198f.
 –, Augustinerchorherrenstift 198
 Klug, Joseph 215
 Köln 176, 193
 –, Universität 179
 Konrad v. Dryburg 179
 Konrad v. Gelnhausen 70
 Konrad v. Lüneburg 175, 180f.
 Konrad Koler v. Soest 49
 Konrad v. Soltau 179
 Konstantin I., Ks. 21–27, 36, 55, 132
 Konstantin II., Papst 11f.
 Konstantinopel 28, 33, 35
 –, Hippodrom 28
 Konstantin IV. Pogonatos, Ks. 30
 Konstanz 36, 71, 172, 230
 –, Domkirche 39, 172
 –, Konzil (1414–1418) 54, 56, 69, 71–73, 228
 –, Stuhlstreit 172, 178

 Laurentius, Papst (Archipresbyter Laurentius) 57, 127
 Leipzig
 –, Universität 182
 Leo I., Papst 11, 31, 132
 Leo IX., Papst 8, 94–98, 106–108, 116, 119, 121f.
 Leo X., Papst 203
 Leopold III., Hzg. v. Österreich 170–172, 174f., 177, 183f.
 Licinius, Ks. 25f.
 Linus, Papst 96
 Livorno 39, 43, 51
 Lucius II., Papst 101, 103f.
 Lucius III., Papst 106

 Ludwig v. Wettin, Ebf. v. Mainz 173–175, 178, 180, 185
 Ludwig IV. (der Bayer), Ks. 135f., 158
 Luther, Martin 18, 66, 87, 182, 215–221, 223, 225f.

 Magdeburg 178, 216f., 222, 226, 232
 Mailand 27, 35
 Maimbourg, Louis 2
 Mainz 17, 173–175, 177, 193
 –, Domkapitel 173
 –, Schisma 176, 178, 180, 184f.
 –, Stuhl Streit 185
 Malatesta, Carlo → Carlo Malatesta
 Marcellinus, Bf. v. Rom 57, 127
 Marseille 47
 –, Vertrag 47
 Marsilius v. Inghen 176
 Marsilius v. Padua 138, 153f.
 Martin v. Troppau 223
 Martin V., Papst 53, 189, 201
 Maximian Herculus, Ks. 24f.
 Melanchthon, Philipp 216f., 221f., 226
 Minden 196–198
 –, Kathedrale 196
 Mommsen, Theodor 21
 Monferrato 48
 München 114, 204
 –, Staatsbibliothek 202

 Neapel 164
 Nicolaus Minorita 135
 Nikolaus v. Baris 134
 Nikolaus v. Kues, Kard.pr. 11, 199
 Nikolaus I., Papst 60
 Nikolaus II., Papst 130
 Nikolaus III., Papst 138
 Nikolaus V., Papst 135–137, 139, 191, 199
 Nikolaus (V.), Papst (Pietro Rainalducci) 129, 135f., 138, 145, 230
 Nürnberg 114, 218

 Octavian v. Monticelli → Viktor IV.
 Onofrio Panvinio 17, 130f., 201f., 205, 211–213
 Optatus, Bf. v. Mileve 56
 Ordericus Vitalis 97
 Otto, Bf. v. Freising 92, 219, 223
 Otto III., Ks. 132

 Paderborn 165
 Pandulf, Kard.diak. 58, 95, 97, 100, 102f.
 Paris 44, 63, 68–70, 147, 149, 176

- , Bibliothèque Nationale 41, 43
- , Nationalkonzil (1406) 43
- , Synode (1398) 69f.
- , Universität 41
- Paris de Grassis 194, 203–207, 210
- Parma 200
- Parentucelli, Tommaso → Nikolaus V.
- Paschalis II., Papst 10, 94, 96, 98–100, 116, 130f., 137
- Paschalis III., Papst (Guido v. Crema) 115, 132f.
- Paschasius Radbertus 141
- Paul II., Papst 17, 193f., 201
- Pavia 49
- Peñiscola 147, 160, 205, 228
- Perpignan
 - , Konzil (1408) 156
- Perez de Cavillo 155
- Perugia 138
- Peter v. Morrone → Cölestin V.
- Petrarca, Francesco 195, 212
- Petrus Cadalus → Honorius (II.)
- Petrus de Corvaro → Nikolaus (V.)
- Petrus (Pedro) de Luna → Benedikt (XIII.)
- Petrus de Lupis 164
- Petrus Johannes Olivi 138, 143
- Petrus Leonis → Anaklet II.
- Petrus Lombardus 78
- Petrus Soriani 155
- Petrus Venerabilis, Abt v. Cluny 76, 80f., 83, 89f.
- Pforzheim 219
- Piacenza 200
- Pierre d’Ailly, Kard.pr. 40, 42f.
- Pierre Le Roi (Petrus Regis), Abt v. Mont Saint-Michel 70
- Pietro d’Ancharano (Petrus de Ancharano) 50f., 70
- Pietro Borgolochi 204
- Pietro Lazzaroni 209
- Pietro Philargi → Alexander V.
- Pietro Rainalducci → Nikolaus (V.)
- Pileo da Prata, Kard.pr. 164f., 178
- Pileo Marini, Ebf. v. Genua 45, 49
- Pisa 36, 43, 45, 47–49, 51f., 69f., 158, 201, 230, 232
 - , Kathedrale 102
 - , Konzil (1409) 15, 17, 36, 39–41, 43, 45f., 48–54, 129, 135f., 145, 171, 230
- Pius II., Papst 182, 189, 199, 210
- Pius V., Papst 202
- Platina, Bartolomeo (Bartholomaeus) → Bartolomeo (Bartholomaeus) Platina
- Poggio Bracciolini, Gianfrancesco → Gianfrancesco Poggio Bracciolini
- Pontani, Gaspare 200
- Prag 176, 179
 - , Universität 176
- Pseudo-Dionysius 80, 143, 145
- Rahewin 132
- Ratramnus 141f.
- Ratzinger, Josef → Benedikt XVI.
- Ravenna 35
- Rihel, Wendelin → Wendelin Rihel
- Robert de Torigni (Robertus de Monte Sancti Michaelis) 103
- Robert v. Genf → Clemens (VII.)
- Robert v. Uzès 144
- Roberto da Fronzola 49f.
- Roland Bandinelli, Kanzler → Alexander III.
- Rom 2, 9, 14, 33–35, 57, 63, 81, 83, 92, 100, 104, 108, 118, 124, 129, 135, 147, 174, 180f., 183f., 188f., 191f., 194, 200–202, 208, 211f., 216, 218, 221, 226, 230, 233
 - , Kirche 61, 64, 80, 98, 109, 128, 155
 - , Lateranpalast 1, 127, 231
 - , Lateransynode (1059) 142
 - , II. Vaticanum (1962–1965) 129, 202
- Romuald (Romuald Guarna), Ebf. v. Salerno 133
- Romulus Augustulus, Ks. 31
- Rost, Hermann → Hermann Rost
- Rufinus, Bf. v. Assisi 64f.
- Rupert, Abt v. Deutz 77
- Ruprecht I. v. der Pfalz, Pf.gf./Kg. 46, 49, 53, 175
- Ryman, Hermann 179
- Ryman, Johannes 177, 179f.
- Savona 47
- Sigebert v. Gembloux 219–222
- Sigismondo de’Conti da Foligno 200
- Sigismund, Kg. 46, 53
- Silvester I., Papst 57
- Silvester II., Papst 129, 131f.
- Silvester IV., Papst (Maginulf) 115
- Sixtus III., Papst 57, 62
- Sixtus IV., Papst 17, 203, 205, 211, 213, 232
- Speyer 173f.
- St. Gallen
 - , Kloster 139
- Stefano Infessura 200
- Stella, Johannes → Johannes Stella
- Stephan IX., Papst 96, 131
- Stephan, Bf. v. Tournai 65, 229

- Straßburg 212, 215, 220
 -, Münster 219
 Sueton 195
 Sutri 223f.
 Symmachus 32
 Symmachus I., Papst 57, 62, 127

 Tertullian, Kirchenvater 30, 77, 127, 139, 144
 Theoderich, Papst (Theodericus) 115
 Theodosius I., Ks. 27
 Thomas Ebendorfer 137
 Thomas v. Aquin 67, 140, 143
 Tiberios, Ks. 30
 Tinctoris, Johannes → Johannes Tinctoris
 Toledo 4
 Tribbe, Heinrich → Heinrich Tribbe
 Trient
 -, Konzil (1545–1563) 192
 Trier 178, 193, 199
 Tritheismus 29
 Truchseß v. Waldburg, Otto, Kard.bf. 204

 Ubertin v. Casale 138
 Ulrich v. Manderscheid, Ebf. v. Trier 199
 Urban II., Papst 97–99, 116, 119f., 122–124,
 130f., 198
 Urban III., Papst 103
 Urban VI., Papst 38, 164f., 170f., 173–175,
 178–181, 183f., 189f., 201, 210

 Valencia 42
 Vatikan 19
 -, Archiv 166, 202, 223
 -, Bibliothek 204f.

 Vendôme 81f.
 -, Abt → Gottfried
 Venedig 46, 133, 193, 215, 226
 Vener, Job → Job Ven
 Verden 183
 Verzy
 -, Synode (991) 129
 Viktor II., Papst 96
 Viktor III., Papst 116, 130, 198
 Viktor IV., Papst (Octavian v. Monticelli)
 115, 122, 132–134, 215, 223
 Viktor (IV.), Papst (Gregor v. Ceccano) 115
 Villani, Giovanni → Giovanni Villani
 Vitalis Valentini (Vitalini) 45

 Waldenser 106
 Weber, Max 20, 22
 Wendelin Rihel 215
 Wenzel, Kg. 40, 171, 173f., 178
 Wibert, Ebf. v. Ravenna → Clemens (III.)
 Wien
 -, Universität 176, 179
 Wigand, Johannes 222
 Wilhelm, Bf. v. Ancona 164
 Wilhelm v. Bernkastel 198f., 205
 Wilhelm v. Ockham 66
 Willigis, Ebf. v. Mainz 92
 Winfried Bonifatius → Bonifatius
 Wittenberg 215, 225

 Zabarella, Francesco → Francesco Zabarella
 Zeno, Jacopo → Jacopo Zeno
 Zenon, Ks. 28
 Zürich 172
 Zwingli, Huldrych 220